THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY
305
SC
v.4

Schweizerische Blätter

für

Wirtschafts- und Socialpolitik

Halbmonatsschrift

im I. Quartal 1896 redigiert von

Bundesrat E. Frey; Dr. T. Geering, Chef der Handelsstatistik; Dr. K. Geiser, Docent an der Universität Bern; E. W. Milliet, Direktor des Alkoholamtes; Dr. A. Oncken, Professor an der Universität Bern; A. Reichel, Professor an der Universität Bern; Dr. N. Reichesberg, Docent an der Universität Bern; Dr. F. Schmid, Direktor des schweiz. Gesundheitsamtes, alle in Bern;

vom II. Quartal 1896 an von

A. Drexler.

IV. Jahrgang. I. Band.

Bern und Leipzig
Verlag von A. Siebert
1896

Buchdruckerei Steiger & Cie., Bern.

305
S C
v.41

Inhaltsverzeichnis.

(Januar bis Juni 1896.)

Abhandlungen: Seite

Das erste Auftauchen der socialen Frage bei den Griechen. Von Prof. Dr. Ludwig Stein 1, 43
Der Börsenkrach vom Herbst 1895. Von Dr. T. Geering . . 13
Heinrich Pestalozzi als Begründer der modernen Volksschule. Von Prof. Dr. Friedrich Haag 33
Die Lohnbewegung der schweizerischen Eisenbahnangestellten. Von Dr. Th. Sourbeck 53
Utopismus und Anarchismus. Von Michael Flürscheim . . 65
Die Thätigkeit der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Deutschland. Von Dr. Karl Thieß 76
Zur Hebung der schweizerischen Volksbildung. Von P. Pflüger . 97
Die deutsche Arbeiterschutzgesetzgebung und ihre Wirkungen. Von Dionys Zinner 111
Zur Geschichte der schweizerischen Arbeiterbewegung. Von Otto Lang 129
Die Entwicklung des Eisenbahnwesens in Ungarn mit besonderer Rücksicht der Verstaatlichungsaktion des Staates. Von Calman Balogh 138, 172
Zur schweizerischen Handelspolitik. Von J. Peyer im Hof . 161, 233
Der Eisenbahnrückkauf in der Gesetzgebung der europäischen Staaten mit Nutzanwendung für die Schweiz. Von A. Drexler 193, 225, 257, 285, 317
Der erste Nationalökonom ein Deutscher. Von Leopold Katscher 209, 271
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften. Von Prof. F. Anderegg 291, 327
Konsumvereine. Von Dr. L. O. Brandt 357
Eine Steuerreform in Baden. Von Max May 370

674791

Socialpolitische Rundschau:

Seite

Der Parteitag der socialdemokratischen Partei der Schweiz . . 24
Druck- und Schreibpapiere. Von M. Trebeis 85
Aus dem kommerziellen Berichte des österreichischen Konsularamtes in Zürich 88
Die industrielle Frauenbewegung in England 122
Zum Eisenbahnrückkauf. Nebenbahnen und Rechnungsgesetz. Von A. Drexler 217, 252
Japanische Industrie und Arbeitsverhältnisse. Von A. Drexler . 278
Frauenarbeit in Wien 303
Ethische Kultur 308, 382
Zur Privatdocentenfrage 309
Zum Eisenbahnrechnungsgesetz (siehe auch 315) 341
Geschlechtliche Sklaverei und sociale Ethik. Von Prof. Dr. Vetter 344
Agrarpolitik und Agrarsocialismus 353
Zur Frage der Universitätserweiterung. Von Großrat J. Rahm 377

Sociale und Wirtschaftschronik.

I. Schweiz.

a) Eidgenossenschaft:

Vorlage des Bundesrates über eine Statistik der europäischen Eisenbahnen 89
Konferenz von interessierten Landesvertretern zum weitern Ausbau des schweizerischen Eisenbahnnetzes 127
Internationale Regelung der Arbeiterschutzfrage 151
Bundesgesetz über die Folgen des Verzuges bei Geldschulden . 187
Gesetzentwurf betreffend Errichtung einer schweizerischen land- und milchwirtschaftlichen Versuchsstation 189
Schweizerische Lehrer-Waisenstiftung 189
Delegiertenversammlung des schweizerischen Bauernbundes . . 189
Wohnungsfrage (weiteres unter den Kantonen) 220
Arbeiterkongresse 280
Bericht und Vorschläge des Centralvorstandes des Schweizerischen Gewerbevereins über Arbeitslosigkeit und Arbeitsnachweis . 311
Schweizerische Kohlenkommission 312
Bundesversammlung (Motion betreffend Handelsverträge) . . 384
Schweizerischer Lehrertag in Luzern 385
Hypothekarwesen 386

Seite

Lehrlingsprüfungen 386
Antrag der Expertenkommission des Schweizerischen Gewerbevereins betreffend Volksrechte 387

b) Kantone:

Aargau: Neues Schulgesetz 189
— Billige Wohnhäuser 221
Baselstadt: Akademische Kurse für Kaufleute 90
— Wohnungsfrage 287
Bern: Kantonaler Gewerbetag: Obligatorische Berufsgenossenschaften 190
— Wohnungsenquête 221
Genf: Arbeiterwohnungen 220
Luzern: Gesetzesentwurf betreffend Sonntagsruhe . . . 190
— Kantonale Lehrlingsprüfungen 221
— Steuergesetzgebung 386
Neuenburg: Entwurf eines Arbeiterinnenschutzgesetzes . . 151
St. Gallen: Ueberzeitarbeit in Stickfabriken 90
Thurgau: Staatssteuergesetz 191
Zürich: Wohnungsenquête im Stadtgebiet und Grundstückaufnahme 90
— Börsengesetz 90
— Landankauf für Arbeiterwohnungen 221
— Programm über die Arbeiterwohnungsfrage . . . 253
— Arbeiterschutz in Winterthur 254
— Baugesellschaft für Einfamilienhäuser 387
— Bodenspekulation 387

II. Ausland.

Amerika. Weltpostkongreß 153
Australien. Novelle zum Arbeiterschutz 153
Belgien. Phosphorzündwarenfabriken 191
Bulgarien. Wirtschaftliche und socialpolitische Gesetzesentwürfe 151
Dänemark. Arbeitsamt 192
Deutschland. Entwurf eines neuen Handelsgesetzbuches . . 60
— Kaufmännische Schiedsgerichte 60
— Erweiterung des Arbeiterschutzes 91
— Socialpolitische Anträge der socialdemokratischen Fraktion im Reichstage 91
— Evangelisch-socialer Kongreß 192

Seite
Deutschland. Wohnungsfrage in Berlin 282
— Lohnregulierung in Baden 283
England. Socialpolitische Gesetzentwürfe 152
— Bau von Arbeiterhäusern 192
— Arbeitsamt 281
Frankreich. Antrag zu dem Gesetzentwurf betreffend die Weltausstellung von 1900 92
— Socialpolitische Gesetzentwürfe 152
— Pariser Arbeiterbörse 192
— Entwicklung der Motorindustrie 313
Portugal. Wohnungsfrage 282
— Kommunale Regie des Fleischverkaufes in Lissabon . . 282

Arbeiterbewegung.

I. Schweiz.

a) Eidgenossenschaft:

Generalversammlung der Angestellten der schweiz. Eisenbahnen . 153
Jahressitzung des Bundesvorstandes des schweizerischen Arbeiterbundes 154
Arbeiterbewegung in der Schweiz im allgemeinen . . . 222
Außerordentliche Delegiertenversammlung des Verbandes schweizerischer Konsumvereine 222
Maifeier 313

b) Kantone:

Zürich: Socialdemokratische Preßunion 255
— Delegiertenversammlung des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes in Zürich und des Schweizerischen Arbeiterbundes in Winterthur 281

II. Ausland.

Maifeier im allgemeinen 313
Belgien. Arbeiterkongreß in Brüssel 281
— Bergwerkinspektion 387
Deutschland. Zweiter Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands 154
— Kongreß der Textilarbeiter 154
— Lohnbewegung der Buchdrucker 255
— Beschränkung der Gefängnisarbeit für Unternehmer in Preußen 313

Seite

England. Internationale Schneiderkonferenz 155
— Internationaler Bergarbeiterkongreß 155
— Bewegung im Bäckergewerbe 155
— Internationaler Arbeiterkongreß 254
Frankreich. Zündholzarbeiterstreik 223
— Arbeitszeit der städtischen Arbeiter in Paris . . . 281
— Weibliche Fabrikinspektoren 388
Italien. Kongreß sicilianischer Arbeitervereine . . . 284
Oesterreich. Streik der Feuerwehr 255
— Eisenbahnerkongreß 255
— Arbeiterkongreß in Prag 281
— Beschluß der Zeitungssetzer bei Angriffen gegen die Socialdemokratie 313
Rußland. Minimallohn für Textilarbeiter 313

Statistische Notizen:

Statistisches über das Genossenschaftswesen der Schweiz. Von Dr. Eggenberger 61
Nahrungsmangel in London 64
Die Streiks in Frankreich im Jahr 1894 94
Lohnbewegung in Oesterreich im Jahr 1895 95
Goldausbeute in Amerika 96
Umsätze des Londoner Clearing House 128
Ausdehnung der Lebensversicherung 155
Die Entwicklung des kommunalen Gewerbebetriebes in England . 156
Hinweis auf den Supplementband des Handwörterbuches der Staatswissenschaften (Streiks in Preußen) 157
Bierindustrie in der Schweiz 223
Handelsreisende der Schweiz 224
Wirkungen der Arbeitszeitkürzungen in Mähren 224
Schweizerischer Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverkehr . . 256
Entwicklung des Telephons in der Schweiz 283
Arbeitsstatistik im Bergbau in Frankreich 283
Streiks in England 284
Buchhändlerischer Verkehr 284
Unfallfrequenz im englischen Bergbau 314
Auszug aus der schweizerischen Eisenbahnstatistik . . . 314

Seite

Kleine Mitteilungen:

Das 100jährige Jubiläum der Entdeckung der Pockenimpfung . 92

Zum Preisausschreiben:

Beschluß der Redaktionskommission über die Preisverteilung für die eingelaufenen Arbeiten: Der Eisenbahnrückkauf in der Gesetzgebung der europäischen Staaten mit Nutzanwendung für die Schweiz 158

Bericht über den Redaktionswechsel . . zw. 160/61

Das erste Auftauchen der socialen Frage bei den Griechen.

Von Prof. Dr. Ludwig Stein in Bern.

Die unter den Auspizien der socialdemokratischen Führer orthodoxester Schattierung, E. Bernstein und K. Kautsky, erscheinende „Geschichte des Socialismus in Einzeldarstellungen" wird in demselben Maße gehaltvoller und zuverlässiger, als sie sich der neueren Zeit nähert, während der einleitende Abschnitt über den Socialismus im Altertum so verzweifelt blutlos und unsagbar dürftig ausgefallen ist, daß er schlimme Befürchtungen weckte. Diesen Befürchtungen hat Robert Pöhlmann, der Verfasser der „Geschichte des antiken Kommunismus und Socialismus", gelegentlich des Erscheinens der ersten Hefte jener parteioffiziösen „Geschichte des Socialismus", in der wissenschaftlichen Beilage der „Allgemeinen Zeitung" einen etwas temperamentvollen, aber nicht unzutreffenden Ausdruck gegeben. Da wir mit Genugthuung konstatieren, daß die bis Ende 1895 erschienenen Lieferungen des Werkes zum großen Teil wettgemacht haben, was die ersten Lieferungen verfehlten und worin sie sich vergriffen, so dürfte es nicht unwillkommen sein, an dieser Stelle eine kleine Skizze über das erste Auftauchen der socialen Frage unter den Griechen zu empfangen — sintemal diese grundlegende historische Kernfrage des Socialismus von dem genannten Werke in unbegreiflicher Lässigkeit nicht einmal gestreift, geschweige denn erschöpfend behandelt worden ist.

Und doch giebt es bei Lichte gesehen keine glücklichere Bestätigung der relativen Berechtigung der von Marx und Engels begründeten materialistischen Geschichtsauffassung, nach welcher die ökonomischen

Klassenkämpfe und nur diese das treibende Agens in der staatlichen Integration der Völker bilden, als jener leise Uebergang von der vorgeschichtlichen Gens zu den allmählich sich kristallisierenden Staatengruppen, wie sie uns etwa die Gesänge Homers schildern und die Ueberreste der ältesten Kunst ahnen lassen. Für den Urzustand der Völker mag der von Marx und Engels formulierte Satz, daß die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Menschen, die Produktion von Lebensmitteln in erster und die Reproduktion des Lebens selbst in zweiter Linie, jene Schwungräder waren, welche vermöge des durch sie bewirkten Klassenkampfes immer höhere Kulturformen heraustrieben, vollkommen zutreffen. Daß im Urzustande geistige Potenzen, wie sie Religion, Recht, Sitte, Philosophie, Wissenschaft, Technik und Kunst darstellen, von nur untergeordneter Bedeutung sind und daher nur als coexistierende Elemente der Kulturentwicklung in Betracht kommen, mag gleichfalls zugestanden werden, obgleich man auch hier gut thun wird, die Wirkung jener primitiven geistigen Ingredienzien nicht allzusehr zu unterschätzen. Die Urformen der Familie, des Eigentums, der Gesellschaft und des Staates, wie sie die heutige Sociologie begreift, zeigen uns, wie wertvoll die von Marx und Engels in den Vordergrund gestellte ökonomische Betrachtungsweise für die Ermittelung sociologischer Zusammenhänge ist. Die ersten Staatswesen scheinen in der That das historische Produkt einer vorwiegend *ökonomischen* Evolution gewesen zu sein.

Das aufkommende Privateigentum und die wachsende Sorge um dessen Erhaltung haben zunächst den Anstoß zur Bildung der *Gesellschaft* gegeben und, als dieses sociale Gewebe sich als zu locker erwies, weiterhin zur Entstehung des *Staates* gedrängt. Es fragt sich nun, ob auch innerhalb der Staatsgebilde das ökonomische Moment immer noch das mächtigste, ausschlaggebende Triebrad der Kulturbewegung blieb, ob nicht vielmehr mit wachsender Intelligenz der Menschheit die geistigen Motive mehr und mehr in den Vordergrund rücken, bis sie schließlich die ökonomischen an Bedeutung erreichen, in einzelnen Fällen sogar überflügeln.

Hier nun trennen sich meine Wege von denen eines Marx und Engels. Während jene den ökonomischen Gesichtspunkt mit weitgetriebener Ausschließlichkeit bei *allen* Völkern walten und denselben mit zähester Beharrlichkeit bis in unsere Gegenwart hinein fortwirken lassen, vermag ich ihn nur im Zustande der Wildheit und Barbarei gelten zu lassen, wohingegen ich der Ueberzeugung bin, daß mit be-

ginnender Kultur, wie sie das Staatsleben bedingt und durchsetzt, die geistigen Momente bei der Vorwärtsbewegung der Menschheit ganz beträchtlich in die Wagschale fallen, bis sie mit den ökonomischen balancieren, um sie immer mehr und mehr zurückzudrängen.

Dieser Prozeß ist psychologisch leicht begreiflich. Wilde und Barbaren werden fast nur von physischen Instinkten — dem Ernährungs- und Fortpflanzungstrieb — beherrscht, folglich trägt auch ihre Gesamtentwicklung notwendig diesen (ökonomischen) Stempel. Mit beginnender Kultur hingegen mehren sich die geistigen Interessen und zwar steigen dieselben in geometrischer Progression, bis sie schließlich über die ökonomischen das Uebergewicht gewinnen.

Da nun der Staat zunächst nur die Summe der in ihm vereinigten Individuen darstellt, so wird sich sein Typus auch aus der Summe der Interessensphären seiner Individuen zusammensetzen. Sind aber diese vorwiegend geistiger Natur, so wird auch der Staat als solcher notgedrungen allmählich ein geistigeres Gepräge gewinnen müssen. War also die ökonomische Geschichtsbetrachtung bei Wilden und Barbaren vollkommen am Platze, wenngleich auch hier die geistigen Fortschritte in Sprache und Sitte, in Religion und Kunst nicht ganz übersehen werden sollten, so müssen wir deren ausschließliche Geltung bei einem verhältnismäßig so hohen Kulturgebilde, wie der Staat es repräsentiert, als einseitig und darum unzulänglich abweisen. Man darf eben nicht vergessen, daß der vor Taine aufgestellte und von Marx — wohl nach dem Vorbilde R. Owens — mit einer gewissen Biegung ausgebaute Begriff des „Milieu", wonach jeder Mensch zunächst den Einwirkungen der Durchschnittsanschauungen seiner socialen Umgebung ausgesetzt ist, mit steigender Kultur einen immer höheren Gehalt an geistigen Elementen empfängt.

Eine glänzende Illustration zu meiner Behauptung, daß mit der Entwicklung des Staatsgedankens die geistigen Mächte neben den ökonomischen eine progressiv zunehmende bedeutsame Rolle spielen, bildet nun das klassische demokratische Staatsgebilde des Altertums: Athen, weiterhin aber auch die Verfassungsgeschichte der übrigen Staatsgebilde in Hellas.

Man beachte das Zusammentreffen folgender Momente: Nicht lange nach der staatlichen Kristallisierung in Hellas, schon im VI. vorchristlichen Jahrhundert konnte ein Pythagoras erstehen, der die Staatsleitung in Kroton und mehreren unteritalischen Städten nach philosophischen Prinzipien einrichten wollte. Ein Jahrhundert darauf

hat der genialste Staatsmann des griechischen Altertums, Perikles, die ethischen Grundlagen seiner staatsmännischen Prinzipien im Verkehr mit dem Spiritualisten Anaxagoras, dem Sophisten Protagoras und einem Sokrates gewonnen und ausgebaut. Ein halbes Jahrhundert später hat sich Platon dreimal nach Sicilien locken lassen, um dort mit Hilfe des Tyrannen sein philosophisches Staatsideal in die Wirklichkeit umzusetzen. Wenn nun endlich der genialste Feldherr des Altertums, Alexander der Große, schon als Knabe von seinem großen Lehrer Aristoteles — diesem Alexander des Geistes — mit staatspolitischen Ideen befruchtet worden ist, dann wird man sich kaum der Ueberzeugung verschließen können, daß nach und nach auch geistige Schwungräder in Betrieb gesetzt worden sind, um die Fortbewegung der Staatsmaschinerie zu bewerkstelligen und zu beschleunigen.

Der klassische Boden von Hellas hat überdies für unsere Betrachtung den großen Vorzug, daß er uns die Uebergänge von der vorhistorischen Gens zum geschichtlichen Staat mit durchsichtiger Klarheit aufzeigt. Auch sind wir vermittelst der erhaltenen Kunst- und Litteraturdenkmäler, sowie der sich an diese anrankenden archäologischen und litterar-historischen Forschungen in der glücklichen Lage, die innere Entwicklung der hellenischen Staatswesen auch in ihren feineren Gliederungen zu verfolgen.

Ueberreste der vorgeschichtlichen Gentilverfassung treten uns, wie George Grote zuverlässig gezeigt hat,[1]) bei den Kretensern und den Lakoniern in Sparta entgegen. Selbst in der Staatsverfassung Athens begegnen uns noch eine Reihe von Zügen, die sich am ungezwungensten dann erklären lassen, wenn man sie aus dem Kommunismus der vorgeschichtlichen Zeit ableitet. Auch der im 6. Jahrhundert gegründete Kommunistenstaat auf Lipara, dessen streng durchgeführten Kommunismus selbst Pöhlmann, wenn auch etwas widerwillig,[2]) als feststehendes Faktum anzuerkennen sich genötigt sieht, läßt sich mit Viollet und Laveleye nur dann, oder doch dann am ungezwungensten historisch begreiflich machen, wenn man in diesem Kommunistenstaat eine Reminiszenz oder letzten Ausläufer des ehemaligen Urkommunismus erblickt. Wer mit uns auf dem Boden

[1]) Grote, History of Greece, III., S. 53 ff. Dagegen Fustel des Coulanges, La cité antique, S. 114 ff.

[2]) Vgl. Pöhlmann, Geschichte des antiken Kommunismus und Socialismus, I., München 1893, S. 45 ff.

des Entwicklungsgedankens steht und demzufolge annimmt, daß auch Staaten wie Staatsverfassungen bestimmten Gesetzen der Entwicklung unterworfen sind, wird die von Pöhlmann versuchte Deutung, als träte „die liparische Verfassung aus dem Rahmen der allgemeinen Volksentwicklung vollkommen heraus. Sie erscheint als ein ebenso singuläres Phänomen, wie z. B. jener westindische Flibustierstaat, in welchem sich ja auch auf Grundlage der Piraterie eine streng militärische Organisation mit kommunistischen Einrichtungen entwickelt hat.“ [1]) Hätten jene Auswanderer aus Knidos und Rhodos, welche nach dem Bericht Diodors die liparischen Inseln bevölkerten und nach streng kommunistischen Grundsätzen verwalteten, keine kommunistischen Traditionen besessen, wie sie ihnen etwa im spartanisch-kretischen Syssitienwesen oder in der öffentlichen Speisung im Prytaneion der Athener als letzte Ueberlebsel des ehemaligen Urkommunismus entgegentraten, dann wären sie wohl kaum von selbst auf eine kommunistische Staatseinrichtung verfallen. Eine solche Staatseinrichtung heckt man nicht selbst aus, wenn sie nicht ihrem historischen Keime nach im Volksbewußtsein als lebendige Tradition fortlebt, um sich, sei es auch nur als archaistische Reminiscenz, von Geschlecht auf Geschlecht fortzupflanzen. Als singuläres Phänomen wäre daher der liparische Kommunistenstaat ein entwicklungsgeschichtliches Rätsel, das sich aber mit Leichtigkeit löst, sobald man in ihm einen Absenker der vorgeschichtlichen Gentilverfassung erblickt.

Daß aber die Gentilverfassung der Griechen des vorhomerischen Zeitalters, wie sie uns Grote so meisterlich geschildert hat, mit der von Morgan beschriebenen Gentilverfassung der Irokesen in Amerika [2]) ganz wunderbare, bis ins Einzelnste gehende überraschende Uebereinstimmungen aufweist, scheint mir ein Argument von so zwingender Beweiskraft für den Urkommunismus aller Menschen zu sein, daß daneben die Abschwächungsversuche Pöhlmanns sich kümmerlich ausnehmen.

Die philologische Detailfrage, ob das homerische Epos Hausgemeinschaften und Feldgemeinschaften voraussetzt, ob und inwieweit also zur Zeit Homers der Differenzierungsprozeß des Eigentums

[1]) Ebenda, S. 50.

[2]) Morgan, Ancient Society. S. 62—122; vgl. dazu Ed. Meyer, Geschichte des Altertums, II., S. 79 ff.

bereits vorgeschritten war, kann uns an dieser Stelle wenig berühren. Hier kommt es uns nur darauf an, festzustellen, daß in der hinter der geschichtlichen Zeit zurückliegenden Epoche der Grundzug menschlichen Zusammenlebens — namentlich bezüglich der Bewirtschaftung des Bodens — ein kommunistischer war. An dieser heute so verbreiteten soziologischen Hypothese prallen nun aber die Einwürfe Pöhlmanns wirkungslos ab. Sieht er sich doch selbst zu folgender Konzession genötigt[1]: „Daß in der Periode der hellenischen Volkswirtschaft, in welcher die „Viehwährung" in allgemeiner Geltung war, in der That ein großer Teil des Grund und Bodens Gemeinweide gewesen sein muß, ist ja klar. Denn der Gebrauch dieses „Geldes" erklärt sich nur durch die leichte kostenfreie Konservierung bei „freier Weide". Allein wie weit mag diese Periode in dem Entstehungsgebiet des Epos zurückliegen!" Mit dieser dem Epos vorausgehenden Periode haben wir es ja gerade zu thun! Auf den Zeitpunkt, wann sich im alten Hellas dieser allmähliche Uebergang von der Gemeinwirtschaft zur Privatwirtschaft vollzog, kommt es uns in diesem Zusammenhange gar nicht an, wenn nur die Thatsächlichkeit dieser ehemaligen Gemeinwirtschaft zugegeben wird. Uebrigens läßt sich selbst Pöhlmann zu dem Ausspruch herbei:[2] „Man wird nun allerdings die Möglichkeit einer derartigen streng gemeinwirtschaftlichen Durchgangsphase der hellenischen Volksentwicklung nicht von vornherein in Abrede stellen können." Hält man nun aber die beiden hier angeführten Stellen Pöhlmanns neben einander, so verwandelt sich die auf Seite 60 zugestandene Möglichkeit in der Beleuchtung seiner eben citierten Anmerkung auf Seite 38 in einen so hohen Grad von Wahrscheinlichkeit, daß unter diesem Widerspruch die ganze weitere Beweisführung Pöhlmanns leiden muß. Und selbst für die homerische Zeit scheint mir der drastische Ausdruck von Marx, nach welchem durch die Gentes, Phratrien und Tribus der griechischen Stämme „der Wilde immer noch unverkennbar hindurch guckt"[3] keine Uebertreibung zu enthalten.

Wann und in welchen Formen sich der Uebergang von der Gemeinwirtschaft zur Privatwirtschaft vollzogen hat, wird wohl kaum

---

[1]) Pöhlmann. a. a. O. S. 38.

[2]) Ebenda, S. 60.

[3]) Vgl. Fr. Engels, Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats, Zürich 1884, S. 63. Ueber die „Bruderschaft" *(φρατρία)* und „Genossenschaft" *(fratria)* jener Zeit vgl. Ed. Meyer, a. a. O., II., S. 67 ff.

jemals mit voller Sicherheit festzustellen sein. Thonissen nimmt in seinem, zu Unrecht vernachlässigten Werk über die Geschichte der kommunistischen Ideen an,[1]) daß sich schon um das 14. vorchristliche Jahrhundert auf der Insel Kreta der Uebergang von der vorgeschichtlichen Gentilverfassung zur historisch ermittelbaren Staatsverfassung vollzogen habe. Ob diese kretensische Staatsverfassung, deren Mittelpunkt die öffentliche Speisung — das Syssitieninstitut — gewesen zu sein scheint, eine absolute Gemeinschaft aller Güter, selbst der beweglichen Habe, notwendig voraussetzte, wie einzelne Forscher anzunehmen geneigt sind, ist nicht ausgemacht. Doch dürfte in jenem Stadium der staatlichen Integrierung (Vereinheitlichung), welche eine fest gefügte Staatsverfassung bedingt, der individualistische Differenzierungsprozeß des Eigentums bereits so weit vorgeschritten gewesen sein, daß an einen absoluten Kommunismus der Kretenser kaum ernstlich gedacht werden dürfte. Ein Kommunismus für tägliche Gebrauchs- und Konsumtionsgegenstände war schon in der Urzeit kaum streng durchzuführen, geschweige denn in einer vergleichsweise so entwickelten Staatsform, wie sie die Institution der Syssitien zur Voraussetzung hat. Wir könnten uns daher allenfalls mit der von Pöhlmann gegebenen einschränkenden Definition der kretischen Gütergemeinschaft befreunden, welche folgendermaßen lautet:[2]) „Wer sich die ökonomische Struktur des kretischen Syssitienwesens im Einzelnen veranschaulicht, wird es als „kommunistisch" höchstens insofern bezeichnen können, als das Institut eben Gemeinwirtschaft, insbesondere Zwangsgemeinwirtschaft war". Die weiteren Ausführungen Pöhlmanns jedoch, nach welchen diese Art von Kommunismus jedem Staatswesen eigene, sofern der Staat „ja die höchste Form der Zwangsgemeinschaft darstelle" beruhen auf einem unglücklichen Analogiespiel so handgreiflicher Natur, daß wir uns eine ernstliche Widerlegung füglich ersparen können.

Der geschichtliche Kern jener als Legende erkannten Landverlosung Lykurgs, auf welche der Kommunismus der Spartiaten traditionell zurückgeführt wurde, ist auch durch die jüngsten Forschungen noch nicht aus dem überwuchernden Gestrüpp von teils naivem Mythos, teils bewußtem geschichtlichen Falschmünzertum zu voller Zufriedenheit herausgehülst worden. Am allerwenigsten hat das hyperkritische Vorgehen Pöhlmanns, der alle Berichte über den an-

[1]) S. 12. Vgl. dazu Ed. Meyer, II., S. 320 ff

[2]) A. a. O. S. 73.

geblichen Kommunismus Spartas als wertlose Tendenzdichtungen kühn über den Haufen wirft, Klarheit zu bringen vermocht. Uns erscheint nach wie vor grundlegend der Bericht des gerade in verfassungsgeschichtlichen Fragen wie kein Anderer versierten und zuverlässigen Aristoteles, welcher bekanntlich alle ihm zugänglichen Verfassungsgeschichten als Bausteine zu einem — leider nicht vollendeten — Monumentalwerk sorgfältig gesammelt hatte. Aristoteles aber läßt das kommunistisch zugestutzte dorische Staatswesen in Sparta nach dem Modell der Kretenser sich aufbauen. Daß Aristoteles dabei die Figur des Gesetzgebers Lykurgos mit einem andeutungsreichen φασὶ (= on dit) einführt,[1]) zeugt für seinen historischen Takt. Gehen aber die spartanischen Syssitien, sowie die sonstigen noch unleugbar vorhandenen Ueberreste der dorischen Agrarverfassung auf kretensische Muster zurück, dann zieht sich eine regelrechte Linie der Entwicklung vom vorgeschichtlichen Urkommunismus an, durch Kreta hindurch, bis herab auf Sparta ebenso, wie auf Lipara. Man begreift auch den geschichtlich beglaubigten Rest von Kommunismus in der dorischen Staatsverfassung nur dann, oder doch dann am besten, wenn man in ihm den Nachzügler und mittelbaren Ausläufer des Urkommunismus der vorgeschichtlichen Gentilverfassung erblickt. Wenn aber Pöhlmann in jüngster Zeit das kühne Wagnis unternahm, auch diesen letzten Rest eines historisch beglaubigten Kommunismus der Spartiaten zu tilgen, indem er die diesen Kommunismus bezeugenden Berichte in Platons „Gesetzen", in Aristoteles' „Staat", ja selbst die berühmte Stelle des Polybius (VI, 45) durch gewaltsame Interpretation hinwegzudisputieren sucht, so dürfte er für diese philologische Gewaltkur wenig Dank einheimsen. Die Schwäche seiner Position fühlt er von Zeit zu Zeit selbst wie instinktiv heraus, indem ihm Sätze entschlüpfen, wie[2]): „Möglich ist es ja immerhin, daß der Socialismus des kriegerischen Gesellschaftstypus das Gemeinschaftsprinzip in Sparta auch auf dem Gebiete des Bodenbesitzrechtes noch in ungleich strengerer Form zur Geltung brachte, als anderwärts." So hübsch im übrigen der Abschnitt „Der Socialstaat der Legende und das socialistische Natur-

[1]) Vgl. Aristoteles, Polit., S. 1271: φασὶ γὰρ τὸν Λυκοῦργον κτλ. Eine mildere Deutung dieses φασί, als die oben versuchte, giebt Oncken, Staatslehre des Aristoteles, II., S. 358.

[2]) A. a. O. S. 92.

recht“ in dem groß angelegten Werke Pöhlmanns auch ausgefallen[1]) und so reich dieses auch an überraschend neuen Aufschlüssen und Ausblicken sein mag, so wenig Glauben dürfte der in diesem Abschnitt vorherrschende Grundgedanke, wonach es sich beim angeblichen dorischen Kommunismus im wesentlichen nur um eine Rückwärtsprojizierung einer tendenziösen socialistischen Legendenbildung handle, bei unbefangenen Lesern finden. Wir halten vielmehr nach wie vor den Hauptkern der durch Platon, Aristoteles und Polybius bezeugten kommunistischen Agrarverfassung der Dorier für historisch ebenso beglaubigt, wie wir in den Syssitien, trotz aller Bedenken Pöhlmanns, einen adäquaten Ausdruck dieses Kommunismus erblicken.

Freilich müssen wir an dieser Stelle Vorstellungen berichtigen, wie sie über die Beschaffenheit dieses spartanischen Kommunismus immer noch geläufig sind. Giebt es doch heute noch Schwärmer, welche die Gütergemeinschaft Spartas mit dem sprichwörtlich kargen Menu der Blutsuppe, der sich selbst der König nicht entziehen konnte — es wird sich in diesem Falle wohl um eine Krebssuppe gehandelt haben — als ein Ideal archaistischer Einfachheit und Eldorado brüderlicher Gleichheit preisen. Leider haben neuere Forschungen dieses unschuldvolle, lichtumflossene Idealbild eines Staatswesens gründlich zu nichte gemacht. Weder mit der Einfachheit, noch mit der Brüderlichkeit war es in Sparta weit her. Die Geldprotzen spielten vielmehr gerade in Sparta die tonangebende Rolle, sodaß im 4. Jahrhundert Sparta als die reichste Stadt von Hellas erscheint,[2]) über deren „Geldmacher“ man sich weidlich lustig machte.[3])

Aber auch mit der vielgerühmten spartanischen Gleichheit, welche socialistische Schwarmgeister noch heute dazu verführt, in jener Verfassung das Ideal der „Freiheit und Gleichheit“ (*ἰσότης καὶ κοινωνία*) zu erblicken, hatte es einen bedenklichen Haken. Wenn überhaupt eine solche kommunistische Landverlosung, wie sie die Tradition Lykurg zuschrieb, jemals stattgefunden hat, was von ernsten Forschern heute angezweifelt wird,[4]) so war die Herrlichkeit einmal auf eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Personen beschränkt, andermal

---

[1]) Ebenda, S. 104 ff.

[2]) Vgl. Plato, Alkibiades, I., S. 122 e: *καὶ χρυσῷ καὶ ἀργύρῳ ὁι ἐκεῖ πλουσιώτατοί εισι τῶν Ἑλλήνων;* Pöhlmann, a. a. O. S. 105.

[3]) Der Vorwurf der *φιλοχρηματία* bei Arist., Polit. VIII., 6, 7.

[4]) Vgl. Fustel des Coulanges, l. c. p. 417; Oncken a. a. O., I., S. 267; Pöhlmann, I., S. 108 ff.; Ed. Meyer, Forschungen zur alten Geschichte, I., S. 219 f.

von nicht zu langer Dauer. Unsere Gegenwart vollends an den socialen Verhältnissen Spartas messen wollen, ist ein ganz thörichtes Unterfangen, zumal es sich hier um ganz inkommensurable sociologische Größen handelt. Man übersieht eben vielfach dabei, daß unser heutiges soziales Problem dem Altertum in seiner vollen Schärfe noch gar nicht aufgehen konnte, da dieses in seiner Institution der Sklaverei ein soziales Sicherheitsventil besaß, das uns vollkommen abgeht. Nun besaßen die Spartaner aber neben ihren Heloten (Staatssklaven) noch ihre Periöken, die zwar persönliche Freiheit genossen, aber von der staatskommunistischen Krippe ferngehalten wurden. Was uns Heutlebenden die Lösung der socialen Fragen so sehr erschwert, das ist das Problem, wer bei völliger Gleichheit aller Staatsbürger die schwereren, schmutzigeren und gesundheitsschädlichen Arbeiten eigentlich verrichten solle. Diese Frage existierte für das Altertum, das nur mit dumpfen Sklavenmassen, und nicht wie wir mit einem zielsicheren, seines Elends sich bewußten Proletariat zu thun hatte, so gut wie nicht.

Aber selbst unter den freien Bürgern Spartas gab es eine Stufenreihe von Klassen, die vom Mitbesitz, wenn nicht ganz ausgeschlossen, so doch immer mehr zurückgedrängt wurde. Nur in der obersten Klasse der sogenannten „Gleichen" *(ὅμοιοι)*, unter den Geburts- und Geldaristokraten, herrschte ein gewisser kommunistischer Grundzug. Der Masse des Volkes aber — von den Heloten ganz abgesehen — konnte es verzweifelt gleichgiltig sein, ob die wenigen Aristokraten, deren Ziffer nach einer beiläufigen Schätzung etwa 8 % der Bürger betrug,[1]) ihren Raub unter einander brüderlich teilten oder ob sie sich denselben gegenseitig durch Wucher und Schwindel abjagten. Und das Allerschlimmste war, daß die großen Reichtümer sich nach und nach gar nicht mehr in Männerhänden befanden, sondern durch Erbschaft vielfach in Frauenhände übergegangen waren. Das führte natürlich eine Jagd nach Mitgiften herbei, welche der Bevölkerungszunahme nicht eben günstig war, sodaß der wohlmeinende Rat erteilt werden mußte, daß „die Jungfrauen auch ohne Mitgift Ehemänner finden sollten". Das waren die Früchte des vielgepriesenen spartanischen Kommunismus, wie sie uns Aristoteles und Plutarch in ergötzlichen Zügen vorführen. Die Spartaner seufzten unter der Herrschaft einer eigennützigen Aristokratie, die eine Zeitlang

[1]) Xenephon, Hellen, III., 3, 5. Auf etwa 40,000 vollberechtigte Bürger kamen danach 120,000 Periöken und 200,000 Heloten.

teils aus Tradition, teils aus Berechnung unter einander Gütergemeinschaft aufrecht hielt, bis schließlich der Zug des Kapitals nach Individualisierung auch diese letzten Ueberreste des antiken Kommunismus hinweggefegt hat. Wenigstens scheint zur Zeit des Aristoteles vom ehemaligen Kommunismus nicht viel mehr, als eine sagendurchwobene Tradition übrig geblieben zu sein.

Uebrigens bietet uns Sparta mit seiner ursprünglich kommunistischen Verfassung einen glänzenden Beleg für die Behauptung, daß ein kommunistisches Staatswesen nicht in gleichem Maße kulturfördernd wirkt, wie ein auf Privateigentum aufgebautes. Während nämlich die kommunistischen Dorier mit ihrem schwerfälligen Staatsapparat nur im Schneckenschritt einer Kulturblüte in Litteratur und Kunst entgegengehen, hat das durch frühzeitigen Seehandel auf Privateigentum gestellte Athen mit Sturmschritt eine Kulturhöhe erklommen, zu welcher die gebildete Welt heute noch mit andächtig bewunderndem Schauern emporblickt.

Das Beispiel der Entwicklung von Sparta und Athen zeigt in geradezu typischer Weise einerseits den kulturlichen Vorzug einer auf Privateigentum sich aufbauenden Staatseinrichtung gegenüber einem kommunistischen Verbande, andererseits den großen Vorsprung, den ein Staatswesen besitzt, das seine Institutionen neben den ökonomischen Vorbedingungen auch geistigen Potenzen verdankt gegenüber einem solchen, dessen Institutionen *nur* aus ökonomischen Bewegungen und Erwägungen hervorgeflossen sind. Die Staatsmänner Spartas, der Litteratur und Kunst wie ihr ganzes Volk abhold, zeigen jenen rauhen, harten kriegerischen Typus, dessen oberstes, wenn nicht einziges Bestreben auf Machterweiterung und Gebietsbereicherung, eben damit aber auf ökonomischen Gewinn gerichtet ist. Die aus weicherem Holze geschnitzten Staatsmänner Athens hingegen, die fast durchweg mit der herrschenden Litteratur und Kunst in Fühlung, zum Teil sogar in engster Berührung leben — man denke an Themistokles und Kimon, besonders aber an Perikles und Alkibiades — zeigen bereits höhere kriegerische Ideale: Ruhm, Vaterlandsliebe, nationale Würde, daneben aber auch das Bewußtsein einer hohen Kulturmission. Während also die socialen Einrichtungen und politischen Ziele Spartas das Produkt eines unreflektierten Naturprozesses der Entwicklung aus vorwiegend ökonomischen Bedingungen darstellt, sind im Athen des 5. Jahrhunderts bereits unverkennbare Anzeichen dafür vorhanden,

daß die innere und äußere Politik ihr charakteristisches Gepräge vom reflektierenden Bewußtsein empfängt.

Hier stehen wir nämlich an der Scheidegrenze, welche die Kultur in typischer Weise von der Barberei trennt. In der Barberei sind es nur ökonomische Vorbedingungen, welche den Klassenkampf erzeugen und so die sociale Entwicklung fördern. Im Kulturzustand hingegen erhebt sich der menschliche Geist in seinem reflektierenden Bewußtsein zu einer socialen Macht, welche neben der ökonomischen eine wesentliche Einwirkung auf die Gesellschafts- und Staatenbildung ausübt. Waren die socialen Gebilde bisher nur mehr das Erzeugnis eines unreflektierten Naturprozesses, so werden sie jetzt Gegenstand der Beobachtung und Untersuchung seitens des bewußten Geistes.

(Schluß folgt.)

Der Börsenkrach vom Herbst 1895.

Von Dr. T. Geering, Chef der Handelsstatistik.

Unsere Warnung an das schweizerische Publikum in der ersten Oktobernummer dieser Blätter kam gerade noch im letzten Moment. Unmittelbar darauf begann die schlimme Voraussicht sich zu erfüllen. In der ersten Hälfte Oktober verzeichnete man allein in den 38 leitenden südafrikanischen Werten Kursverluste im Betrage von 775 Millionen Franken, das heißt etwa $17^1/_2$ Procent ihres nominellen Gesamtbetrages von $4^1/_2$ Milliarden Franken, nach den hohen Kursen des Monats September berechnet.[1]) Die Ultimoliquidation Oktober verlief trotzdem überraschend glatt. Inzwischen ist aber, scheinbar aus nebensächlichem Anlaß, nämlich infolge der politischen Verwicklungen im Orient, der Krach dennoch in aller Form eingetreten. Der 9. November, der sogenannte „schwarze Samstag", hatte zunächst die Bedeutung, daß er für einen Moment die Tapeten lüftete und mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit einen Einblick in die wahren Verhältnisse, in die Unhaltbarkeit des Zustandes und in das schlechte Gewissen der Haussespekulation gewährte. Seither stehen die Börsen von London und Paris, von Wien und Berlin, von Konstantinopel und New-York unter dem schweren Albdruck der Ungewißheit, was jede nächste Halbmonatsregulierung bringen werde. Die scheinbar rasch wiedergefundene Fassung erweist sich immer deutlicher als erkünstelt, indem die Kurse, auf jede kleinste Nachfrage mit nervöser Hausse antwortend, doch stets sofort wieder abbröckeln. Den tiefen Kursen vom 9. November geben diejenigen vom 23. November und vom 13. Dezember nur wenig nach. Und unmittelbar vor Weihnachten, zur Zeit, wo wir diese Skizze abschließen müssen, sind alle leitenden Werte, mit Ausnahme von Langlaagte, Randfontein und Chartered, unter das Niveau des 9. Novembers gesunken. Wir lassen darüber folgende Kursnotierungen der Pariser Börse sprechen:

[1]) Siehe den Londoner „Economist" vom 19. Oktober 1895, S. 1366.

	Emissionskurs	Pariser Schlußkurse am									
		28. Sept. 1894	27. Sept. 1895	8. Nov. 1895	9. Nov. 1895	11./12. Nov. 1895	22./23. Nov. 1895	28./29. Nov. 1895	9. Dez. 1895	12./13. Dez. 1895	21. 23. Dez. 1895
1. De Beers	440	428	805	685	635	661	617	668	658	616	560
2. Simmer & Jack . .	340	—	610	630[1]	620	600	535	580	600	578	527
3. Langlaagte	110	103½	176	126	120	145	125	140	141	136	125
4. Goldfields	112½	(34½)	481	422	360	370	295	332	343	300	260
5. Randfontein . . .	13¾	18¾	107	74	56	66	59	70	72	63	56
6. Robinson	125	173	280	252	230	240	232	251	252	240	220
7. Buffelsdoorn . . .	143¾	(37½)	232	140	98	121	88	107	102	93	92
8. Ferreira	330	—	515	440	417	443	422	460	444	422	387
9. Mines d'or . . .	100	—	190	127	115	117	111	125	128	120	105
10. Chartered	125	—	225	147	115	124	115	142	152	130	115
11. Charterland Goldfields	47½	—	56	26,25	22,50	30	22,50	26,25	25,31	23,75	18,12
12. Oceana	113¾	—	87	50	42	35	38	50	51	40	36
13. Gondo (nur comptant)	37½	—	—	27,50	—	20	27	29	27	30	30
Banque Ottomane . .	—	671	772	608	540	565	553	583	565	548	505
4 % Türken D . . .	—	25,82	25,75	22,22	20,30	20,20	19	20,25	19,55	18,55	16,95
Tabaktürken	—	452	506	430	375	370	392	403	415	405	340
Zolltürken	—	507	508	497	430	475	473	485	475	452	430
5 % Ital. Rente . . .	—	83,50	90,72	87,55	85,25	85,30	85	87,35	87,80	85,80	83,50
4 % Spanier	—	70,46	69,22	66	64,25	65,06	64,50	65,12	65,18	64,56	60,85

[1]) 2. November: 645.

Die Baisse, welche anfangs Oktober begann und sich bis zum 8. November fortsetzte, ohne in das akute Stadium des Krachs zu treten, wird in unserer Tabelle nur durch ihren Anfangs- und Endpunkt, durch die Kurse vom 27. September und vom 8. November markiert. Unmittelbar darauf, am 9. November, trat der eigentliche Krach ein und die Kurse verloren plötzlich weitere 10—40 Procent. Die Schwankungen seit dem 9. November haben wir durch die Maxima vom 12. und 28. November und vom 9. Dezember und durch die Minima vom 23. November, vom 13. und vom 23. Dezember gekennzeichnet. — Für die Kursbewegung einzelner Werte kommen politische Ereignisse mit in Betracht, so für Spanier und für einzelne südamerikanische Papiere, in besonderem Maße aber für die Turbanwerte und für die italienische Rente, deren erneuter Niedergang im Monat Dezember die direkte Folge der Niederlage von Amba Alaghi ist.

Bezeichnend für die wahre Marktlage ist es nun, daß trotz der mehrmaligen Belebung die Kurse vom 8. November seither auch an den besten Börsentagen nur von den wenigsten Werten wieder erreicht worden sind (Langlaagte, Ferreira, Oceana, knapp Chartered, Mines d'or und Robinson am 9. December). Der erneute Kurssturz vom 21. und 23. Dezember geht, wie bereits bemerkt, noch tiefer als alle früheren Rückgänge, einschließlich desjenigen vom 9. November. Endgültig gesäubert ist die Lage der Börse noch lange nicht. Nicht einmal die übliche Weihnachtspause des Marktes läßt den Beobachter zu Atem kommen und zu freiem Ausblick festen Fuß fassen. Bis diese Seiten erscheinen, können wieder neue Ereignisse die Gestalt des Marktes wesentlich verändert haben. Wir werden froh sein müssen, von einer neuen eigentlichen Panik verschont zu bleiben.

Trotz dieser prekären Sachlage wollen wir versuchen, uns wenigstens über die beiden Hauptfragen Rechenschaft zu geben:

I. Ueber den Charakter der Krisis und ihre Bedeutung für die gesamte wirtschaftliche Lage.

II. Ueber die Engagements und Verluste des schweizerischen Publikums und der schweizerischen Werte.

I.

Der Charakter der Krisis erklärt sich am besten aus ihren Ursachen. Die Ursachen, welche zu dem Haussefieber des letzten Frühjahrs und Sommers geführt haben, sind mannigfaltiger Art und datieren schon mehrere Jahre zurück. Wir wollen nur die beiden wichtigsten hervorheben.

1. In der an sich richtigen Annahme oder Erkenntnis, daß die afrikanische Goldproduktion erst im Anfang ihrer Entwicklung steht, und in dem gleichfalls gerechtfertigten Vertrauen, daß die afrikanischen Goldlager für Unternehmer und Kapitalisten eine reale Quelle des Reichtums werden können, so gut wie ihre Vorgänger, die Diamantengruben, hatte sich zuerst englisches, dann auch festländisches Kapital schon seit mehreren Jahren in großem Maßstabe diesen Werten zugewandt.

2. Unterstützt wurde diese Bewegung durch den Ueberfluß an Barmitteln und an Kapitalien, welche in den letzten Jahren sinkender allgemeiner Wirtschaftstendenz und fallender Preise seit 1890/1 und dann namentlich seit der nordamerikanischen Krisis von 1893, im Warengeschäft und in der industriellen Produktion des Abendlandes ohne Verwendung, nun auf anderem, weniger gesundem Wege ihren Ertrag suchten. Besonders zur Zeit der tiefsten Preise und des ausgesprochensten Darniederliegens des Weltbedarfs im Jahre 1894 begann Paris Goldshares in großen Massen von London zu übernehmen, und die englischen Inhaber dieser Aktien hatten willkommene Gelegenheit, ihren Besitz zu sichten und zu säubern. Man rechnet, daß Frankreich von den $5^1/_2$ Milliarden, welche die Goldwerte im September d. J. repräsentierten, etwa $1^1/_2$ Milliarden aufgenommen habe. Bedeutende Beträge sind auch nach Wien, Berlin, St. Petersburg und Konstantinopel gegangen.

Es versteht sich von selbst, daß die Spekulation und die Gründerei die gute Gelegenheit zu leichtem Gewinn nicht versäumte. Von der Hochflut des stets wachsenden Begehrs nach Goldaktien getragen, konnten nicht nur die Kurse der realen Fundstellen, sondern eine Unzahl mehr oder weniger zweifelhafter, teilweise ganz fiktiver Gründungen, bloßer „Land- und Explorationsgesellschaften“ profitieren. Statt bedenklich, schien das Publikum immer zuversichtlicher und leichtgläubiger zu werden. So war schon gegen Ende des Winters 1894/5 der Knoten geschürzt und alles bereit zum Ausbruch des Krachs, der aller Voraussicht nach schon im Frühjahr hätte eintreten müssen. Faktisch haben denn auch bereits in der zweiten Maiwoche 56 der wichtigsten Minenwerte Kursverluste im Betrage von $316^1/_2$ Millionen Franken erlitten. Dennoch gelang es den Interessenten die Hausse den ganzen Sommer hindurch aufrecht zu halten und noch weiter zu steigern. Und trotz all der vernünftigen Stimmen, welche auf das Ungesunde der Lage und ihre Unhaltbarkeit hinwiesen und zur Vorsicht und Zurückhaltung mahnten, trotz der schweren, erst halb vernarbten Wunden, die der Panamakrach dem Volkswohlstande Frankreichs geschlagen, schien das Spekulations-

fieber von neuem alle Schichten des französischen Volkes durchdringen zu sollen. Um so leichter, da ja diese Geldwerte ursprünglich wenigstens alle in 1 Pfundaktien à 25 Franken normal bestehen. Die Versuchung, sein Taschengeld mühelos in kürzester Frist verdoppelt und vervielfacht zu sehen, war für manchen zu verlockend und die Sucht nach so leichtem Gewinn drohte bereits alle früheren Verluste und guten Vorsätze vergessen zu lassen. Um in Goldminen mitmachen zu können, wurden die soliden, aber langsam rentierenden Anlagewerte, namentlich die 3 % französische Rente in solchem Maßstabe angeboten und von der Nachfrage so sehr vernachlässigt, daß deren Kurs zeitweilig unter Pari sank. Glücklicherweise stellen sich aber diesmal doch die Verluste der kleinen Leute nicht als so zahlreich und empfindlich heraus wie vor 3 und 4 Jahren beim Panamakrach. Aus dem bisherigen Verlaufe der Liquidation der Krisis muß vielmehr geschlossen werden, daß die Verlängerung der Hausse über den letzten Winter sowohl wie über den ganzen Sommer hin in der Hauptsache einseitig das Werk der daran direkt interessierten großen Spekulationsfirmen gewesen ist. Zur Ermöglichung der langen Dauer der Hausse dürfte aber immerhin nicht unwesentlich die allgemeine Gunst und zuversichtliche Lage des Weltmarktes beigetragen haben, auf welche wir in diesen Blättern bei anderm Anlaß bereits wiederholt hingewiesen haben.[1]) Ohne diese solide Unterlage starker Nachfrage und steigender Preise, kurz im allgemeinen guter Zeiten in der Weltwirtschaft wäre die Ueberspekulation wohl überhaupt nicht so üppig gediehen und längst geknickt. Nur so, als Begleiterscheinung, resp. als Auswuchs oder Wucherung einer im Kerne gesunden Kraftentfaltung des Weltmarktes findet auch die Haussespekulation des letzten Sommers ihre richtige Beleuchtung.

Glücklicherweise handelt es sich aber nicht um eine Produktions- oder Handelskrisis, auch nicht um eine Geldkrisis wie vor zwei Jahren, sondern um einen reinen Börsen- und Spekulantenkrach. Und im ganzen sind diesmal mehr als sonst bei solchem Anlaß, nur die relativ unproduktiven Elemente der Börse, die eigentlichen berufsmäßigen Vertreter der Spekulation die Betroffenen, die genau wissen mußten, wie die Sachen lagen und was sie riskierten. Von den Pariser Kulissenfirmen hätte noch manche daran glauben müssen, wenn ihnen nicht rechtzeitig außer-

[1]) Siehe den Aufsatz über das Handelsabkommen mit Frankreich, S. 564 f., und die Prognose der schweizerischen Handelsbilanz im Jahre 1895, S. 886 ff. des letzten Jahrgangs dieser Zeitschrift.

ordentliche Hülfe zu teil geworden und die gegenwärtige Verschleppung und Verzettelung des Krachs erwirkt worden wäre.

Wenn wir so die Gunst der Weltmarktlage einerseits als Ursache der Verlängerung der Hausse über den ganzen Sommer hin bezeichnen, so hatte dieselbe doch notwendig auch noch eine ganz andere gegenteilige Wirkung im Gefolge. Sie ist geradezu die Hauptursache des endlichen Ausbruchs des Krachs gewesen. Im Gegensatz zu der Erschlaffung der Produktions- und der Unternehmungslust seit 1890 und 1893, welche wir als objektive Ursache der Haussekampagne namhaft gemacht, finden heute flüssige Gelder verhältnismäßig leicht und sicher Unterkunft in der Industrie, im Schiffs- und Eisenbahnbau, in der Rhederei und in den verschiedensten Handelsgewerben. Und wie jenes Darniederliegen der Produktion und des Handels der Börse und der Spekulation müßige Kapitalien in großem Umfange zugeführt hat, so entzieht ihr der gegenwärtige Geschäftsaufschwung naturgemäß wieder große Beträge zum Zwecke soliderer und reellerer Nutzbarmachung, namentlich zur Ausnützung der Konjunkturen, welche sich in der Industrie und in der Rhederei eröffnet haben. Dieser Prozeß wird vorderhand nicht mehr zurückgehen, sondern weitere Fortschritte machen und demgemäß haben auch die Spekulationswerte keine Aussicht, so bald wieder höhere Kurse zu sehen. Wahrscheinlich eher das Gegenteil. Wir werden froh sein müssen, wenn es den daran interessierten Finanzkreisen gelingt, so wie sie es bisher gethan, die Deroute der Goldwerte 2c. in dem weniger verderblichen Geleise eines allmählichen Abbröckelns der notleidenden Kurse zu erhalten. Ausgeschlossen ist auch immer noch nicht ganz, daß der Krach von neuem akut wird. Doch sind die bisherigen Insolvenzen und Akkommodements, selbst die in Wien, nicht so verhängnisvoll wie bei früheren ähnlichen Vorkommnissen.

Günstiger als die Spekulationswerte stellen sich selbstverständlich die guten europäischen Staats-, Bahn-, Bank- und Industriewerte. Allerdings haben auch sie im Augenblick des Krachs in Sympathie mit den wirklich notleidenden Goldminen- und Turbanwerten von den geschraubten Kursen des letzten Sommers viel eingebüßt. Darunter solche ersten Ranges, wie die Berliner Elektrizitätswerte. Auch unsere schweizerischen Bahnpapiere haben recht bedeutende Schwankungen durchgemacht, worüber im zweiten Abschnitt mehr. Und selbst der Kurssturz der italienischen Rente war, bis Ende November wenigstens, objektiv eigentlich recht mangelhaft begründet. Dieses allgemeine Weichen der Kurse, auch der guten und der besten, ist eben nichts anderes als die Signatur

jedes regelrechten Krachs. Und es ist bezeichnend, daß, als es am 9. November auf einem einzelnen, relativ nebensächlichen Punkte zu krachen begann, auf der ganzen Linie so gar kein Halten mehr war. Es wäre aber weit gefehlt, die augenblickliche Baisse der guten Industrie- und Bahnpapiere als dauernd anzusehen. Jedenfalls ist sie nicht normal für die gegenwärtige wirtschaftliche Lage im allgemeinen. Diese Werte werden sich denn auch bald und nachhaltig vollkommen erholt haben. Die französische Rente ist bereits infolge der bloßen Vernachlässigung der Goldwerte wieder annähernd auf ihren normalen Stand gestiegen.

Zur Zeit läßt sich die Lage kurz dahin zusammenfassen, daß die nächstbetroffenen Börsenkreise und ihre mächtigen Bundesgenossen in ihrem eigensten Interesse eine möglichst ruhige und überzeugende Liquidation des Krachs zu bewirken suchen. Es ist aber nicht sicher, ob das gelingt. Jedenfalls wird sich die vollständige Säuberung des Marktes noch über eine Anzahl Halbmonatsliquidationen hinziehen.

Wenn somit die Aussichten durchaus noch nicht beruhigend sind, so dürften doch zwei Dinge, welche zu gunsten der Sachlage sprechen, anerkannt werden:

1. werden sich die soliden europäischen Industrie-, Bahn-, Bank- und Staatspapiere bald wieder ihrem innern Werte entsprechend gehoben und beruhigt haben. Das gilt auch von einer Anzahl wirklich guter Goldaktien, einzelne derselben, so namentlich Simmer und Jack, in zweiter Linie Robinson und Ferreira haben überhaupt nur relativ wenig gelitten.

2. hat die gefährdete Lage der engagierten Börsenfirmen ein gesundes Gegengewicht in der positiven Grundstimmung der produktiven, industriellen und commerciellen Kreise. Dieser Grundzug, die Gunst der allgemeinen wirtschaftlichen Lage des Weltmarktes und speciell der mitteleuropäischen Produktion und Rhederei bleibt glücklicherweise nach wie vor bestehen und wird von dem Krach überhaupt nicht direkt berührt.

II.

Die Verluste, welche schweizerische Kapitalisten zu verzeichnen haben, zerlegen sich in 2 Hauptkategorien:

1. Zu teuer bezahlte Goldaktien,

2. Kursrückgänge guter schweizerischer und anderer westeuropäischer Effekten.

Die Verluste aus ersterem Titel sind für jemand, der dem Vermittlungsgeschäft nicht ganz nahe steht, unmöglich nachzuweisen. Die meisten Betroffenen suchen das Geheimnis ihrer Verluste aufs peinlichste zu wahren, sei es um ihren Kredit zu schonen, oder auch bloß, um nicht als geprellte Spekulanten zu erscheinen. Wir haben uns daher an sachkundige Finanzleute auf den schweizerischen Hauptplätzen Genf, Basel, Zürich, St. Gallen und Bern gewandt und teilen im Nachfolgenden das Wesentlichste aus dem Ergebnis dieser Erkundigungen mit:

In Genf geht die Teilnahme an der Goldminenspekulation 2 bis 3 Jahre weit zurück. Die großen Spekulationskäufe aber fallen der Hauptsache nach erst in das laufende Jahr und zwar fanden sie, im Unterschied von den übrigen Schweizerplätzen, ziemlich von Anfang des Jahres an statt. Es werden speziell 150,000 Stück Charterland Goldfields im Nominalwerte von $3^3/_4$ Millionen Franken genann. Sehr viel ist im September zu den höchsten Kursen abgestoßen worden. Einzelne Käufe sind allerdings auch verspätet zu den hohen Kursen geschehen. Zahlungseinstellungen sind aber weder erfolgt noch in Sicht, obgleich sich in Genf, ähnlich wie in Frankreich und viel mehr als auf den übrigen Schweizerplätzen, sehr viele kleine Leute an der Goldaktienjagd beteiligt haben.

In Basel ist im Frühjahr und Sommer viel in Goldshares spekuliert worden. Doch wurde das Gros dieser Papiere vor dem Krach mit bedeutendem Gewinne liquidiert. Anderes harrt zur Zeit noch in den Portefeuilles auf die volle Beruhigung und Erholung des Marktes. Zwei größere Spekulanten, die mit Gerson gearbeitet hatten und einige kleinere Leute haben in Paris akkommodiert, einer der letzteren mit 30 Procent, die übrigen mit 40 und 50 Procent. Insolvent ist aber in Basel niemand geworden.

In Zürich sollen sich auch manche mittlere Leute an der Goldminenspekulation beteiligt haben, und es wurde für Zürcher Rechnung noch im September gekauft. Doch fallen die Hauptkäufe auch hier in eine frühere Zeit, und die meisten Beteiligten haben ihren Besitz rechtzeitig im September abgestoßen. Die „Neue Zürcher-Zeitung" hielt das Publikum schon seit Monaten als getreuer Warner auf dem qui vive! und verdient samt ihrem Pariser Börsenkorrespondenten auch an dieser Stelle mit einem Kränzlein dekoriert zu werden.

In Bern hatte sich im Frühjahr 1895, ausschließlich aus Finanzleuten und einigen größeren Kapitalisten bestehend, ein eigentlicher kleiner Trust für Goldaktien gebildet. Es wurde den ganzen Sommer über

gekauft und verkauft, jedoch in mäßigen Grenzen. Ein ziemlich großer Teil der Stücke wartet noch jetzt in den Portefeuilles auf die Erholung der Kurse.

St. Gallen scheint sich überhaupt nur wenig beteiligt zu haben. Ein Berichterstatter bemerkt, das dortige Publikum sei seit den 1891er Verlusten äußerst ruhig geworden und spekuliere wenig mehr. Auch die übrigen Kursrückgänge vom 9. November und in der Folge haben keine ruinösen Verluste gebracht: „Die Effektivpositionen scheinen durchgehends nicht von Bedeutung gewesen zu sein und sind es auch heute noch nicht."

Jedenfalls hat also diese Krisis weder an unsern schweizerischen Börsen noch in weitern Kreisen des Publikums irgendwelche nennenswerten Verheerungen angerichtet. Es ist noch kein einziges Falliment aus diesem Grunde bekannt geworden und ebensowenig, daß Zahlungseinstellungen in Sicht sind. Einesteils hat das Spekulationsfieber bei uns lange nicht so weite Kreise erfaßt, wie in Frankreich. Und wo momentane Kursverluste vorliegen, sind die Betroffenen stark genug, um die Besserung des Marktes abwarten zu können. Wahrscheinlich wird der Schaden, der an Goldaktien erlitten worden ist, bedeutend übertroffen durch die beträchtlichen Gewinne, die durch rechtzeitige Abstoßung der Aktien zu den hohen Kursen im September nach der Schweiz geflossen sind, besonders nach Basel und Zürich.

* * *

Empfindlicher könnten für unsern Nationalwohlstand auf den ersten Blick die indirekten Folgen des Goldaktien- und Türkenkrachs sein. Die Rückwirkung der Baisse auf unsere schweizerischen Bahn-, Bank- und Industriewerte, sowie auf andere gute Papiere im Besitze schweizerischer Kapitalisten. Am schwarzen Samstag wurde eben einfach alles in den Sturz verwickelt und unsere guten Bahnaktien verloren von ihren allerdings z. T. recht hohen Kursen bis zu 23 Procent. (21./23. Dez.)

Sofern dieser Kursrückgang nur die Korrektur der Ueberwertung der vorherigen Haussezeit darstellt, wäre er nicht von dauerndem Schaden. An dem innern Werte dieser ganz soliden Unternehmungen kann er ja natürlich nichts ändern. Schlimmer wäre es, wenn angenommen werden müßte, daß das Ausland die Gelegenheit zu billigen Ankäufen in schweizerischen Bahnaktien benützt hätte. Dies ist allerdings zum Teil der Fall gewesen. Nach unsern Berichten aus Genf und Zürich sind zu den niedern Kursen hauptsächlich um die Mitte

November, in Genf auch seither noch wiederholt bedeutende Posten Jura-Simplon- und Nordostbahnaktien für deutsche Rechnung angekauft worden und außer Landes gegangen, wo sie nun möglicherweise bis zur Verstaatlichung des schweizerischen Hauptbahnnetzes verbleiben werden. „Die Verkäufe geschahen wohl hauptsächlich auf Rechnung der Spekulation, welche verkaufen mußte. Namentlich die Zürcher Spekulation scheint ziemlich stark engagiert gewesen zu sein. Käufer waren hauptsächlich deutsche Firmen, z. T. guter Qualität, so daß an einen Rückfluß kaum zu denken ist." Von anderer Seite werden uns mehrere 1000 Stück Nordostbahnaktien genannt, welche bei diesem Anlaß die Schweiz verlassen haben, während Rückkäufe für die Schweiz, meist nur Meinungskäufe, nur in ziemlich beschränktem Maße effektuiert worden seien.

Aus Basel wird uns gegenteils gemeldet, daß die Konjunktur schweizerischerseits zu starken Rückkäufen benützt worden sei, ähnlich wie Italien seine Rente in großem Maßstabe billig zurückkaufte. Und auch von den billigen Ankäufen in Jura-Simplonaktien in Genf war nach übereinstimmenden Berichten aus Genf und aus Basel ein großer Teil nicht für Deutschland, sondern für die deutsche Schweiz bestimmt.

Die Kursbewegung unserer Bahnwerte in den letzten beiden Monaten wird aber nicht nur durch die Hausse des Sommers und den nunmehr erfolgten Rückschlag bestimmt. Vielmehr kompliziert sich dieses Baissemoment fast unentwirrbar mit vier andern Ursachen:

1. mit dem Stimmrechtsgesetz für die Inhaber schweizerischer Bahnaktien, welche die freie Verfügbarkeit dieser Papiere zu Zwecken der Spekulation hemmt und dadurch namentlich für die ausländischen Besitzer den Wert dieser Aktien modifiziert.

2. mit dem neuen Rechnungsgesetz für die schweizerischen Bahnverwaltungen, das strengere Bestimmungen über die Aeuffnung der Erneuerungsfonds enthält. Während bisher Einlagen in diese Fonds in ungünstigen Jahren einfach unterblieben und diese Unterlassung in besseren Jahren nicht nachgeholt worden war, werden die Einlagen jetzt so geregelt, daß die Erneuerungsfonds wirklich den Gegenwert für die Abnutzung des Inventarbestandes darstellen. Selbstverständlich wird hiedurch der für Dividenden verfügbare Teil des Ertrags geschmälert.

Den objektiv begründeten Einfluß dieser beiden Gesetze auf die Kurse schlagen wir nicht hoch an. Es ist da unsres Erachtens in und außer der Schweiz die Gefährdung der privaten Interessen weit über Gebühr aufgebauscht und sehr viel Lärm um nichts geschlagen worden. Den Baissiers, namentlich den auswärtigen, kamen die beiden Gesetze

gerade recht, um sie für einen noch tiefer gehenden Preisdruck auszubeuten, und dann um so leichter im Trüben zu fischen, bezw. zu billigerem Preise zu kaufen. Wir halten aber die Wirkung dieser Manöver für ziemlich belanglos. Der innere Wert dieser Aktien wird durch beide Gesetze nicht erschüttert, sondern befestigt, indem beide die Verwaltungen zu noch größerer Solidität zwingen.

Eine stärkere Stütze hat inzwischen der Kursrückgang unsrer Bahnwerte gefunden 3. an den Mindereinnahmen mancher Bahnen in den Monaten September und Oktober, sowie namentlich 4. an der sehr energisch geleiteten Lohnbewegung der Bahnbeamten und -Angestellten. Der spiritus rector dieser Bewegung, Dr. Surbeck, nimmt von den bisherigen Dividenden der Aktionäre ein volles Procent, d. h. also einen starken Viertel für die Arbeiter und Beamten in Anspruch und stellt, falls die Direktionen nicht gutwillig darauf eingehen, ganz offen einen frischen, fröhlichen Generalstreik unmittelbar vor Beginn der Landesausstellung in Genf in Aussicht. Wenn auch diese Mahlzeit nicht ganz so warm verspeist zu werden braucht, wie sie auf der großen Tagsatzung der „Eisenbahner" in Luzern angerichtet worden, so wird sie doch ebensowenig ohne einen realen Erfolg zu Gunsten der Arbeiterschaft und auf Kosten der Aktionäre bleiben. Der Schaden der Aktionäre aber muß selbstverständlich in den Kursen der Aktien seinen Ausdruck finden.

* * *

Was nun schließlich die neue Goldaktie betrifft, welche in zwölfter Stunde unmittelbar vor dem Krach auf den Markt geworfen wurde, so hat auch sie natürlich die Bewegung der übrigen Goldwerte mitgemacht. Zu 37½ Fr. emittiert und in den ersten Tagen bis auf 44 Fr. getrieben, sank die Aktie im November bis auf 20 Fr. und ist inzwischen wieder bis auf 29 und 30 Fr. gestiegen. Den Emmissionswert durchschnittlich zu 40 Fr. angenommen, betrug somit die stärkste Kursdifferenz 4,000,000 Fr. und es beträgt dieselbe gegenwärtig 2,000,000 Fr. oder bezw. 50 und 25 Procent.

Die Schweiz ist daran jedenfalls nur in ganz verschwindendem Maße beteiligt. Aus Genf, dem Hauptplatz der Zeichnungen, wird gemeldet, daß bei der Subskriptionsstelle, dem Crédit Lyonnais, auch nicht ein einziges Stück gezeichnet worden sei. Ebensowenig will irgend ein anderes größeres Genfer Haus etwas von einer Beteiligung wissen. Wenn überhaupt auf diese vaterländische Goldgrube gezeichnet worden ist, so kann es sich nur um vereinzelte Engagements kleiner Leute handeln.

Aehnlich steht es auf allen andern schweizerischen Börsenplätzen. Aus Basel schreibt uns ein Gewährsmann, das Unternehmen sei dort immer mit Mißtrauen betrachtet worden und man nehme an, daß sich niemand beteiligt habe. Ebenso lakonisch lautet der Bericht aus St. Gallen: „Auf Gondo ist hier nicht ein Stück gezeichnet worden". Und aus Zürich: „Unseres Erachtens hat sich Zürich nicht oder nur minim an der Subskription auf Gondo beteiligt." Auch in Bern ließ sich kein einziger Fall von Subskription auf Gondo konstatieren und die mehrmaligen Publikationen der Gesellschaft im schweizerischen Handelsamtsblatt betreffend die Zuteilung der Aktien am Sitz der Gesellschaft in Paris dürften von sehr platonischem, mehr nur formellem Charakter gewesen sein.

Zusammenfassend darf man sagen, daß die Schweiz dank rechtzeitiger Abschiebung der Hauptmasse der überwerteten fremden Valoren bei dem eigentlichen Goldminen- und Türkenkrach recht gut davon gekommen ist. Die Bewegung unserer schweizerischen Bahnwerte wird zur Zeit vorwiegend durch andere Ursachen, als durch die Baisse infolge des Börsenkrachs bestimmt. Im allgemeinen läßt der gute Gang von Handel und Industrie ein rasches Vernarben allfälliger Schäden erwarten, und dem großen nationalen Wettkampf unserer wirtschaftlichen Kräfte, der im begonnenen Jahre in Genf stattfinden soll, hoffen wir nach wie vor mit froher Zuversicht entgegensehen zu dürfen.

Socialpolitische Rundschau.

Der Parteitag der socialdemokratischen Partei der Schweiz.

(Bern, den 21. und 22. Dezember 1895.)

Im festlich geschmückten Saale des der Berner Arbeiterschaft gehörendem „Volkshause" tagte letzthin die Delegierten-Versammlung der socialdemokratischen Partei der Schweiz. Ein kleines Häuflein, etwa 40 Mann stark, traf da zusammen; aber groß war die Begeisterung der Dahergekommenen und frisch und munter schritten dieselben an die nicht allzu leichte Arbeit, die denn auch zur vollen Befriedigung aller Anwesenden bewältigt werden konnte. Eine reichhaltige Traktandenliste hatte der Vorstand aufgestellt und auf derselben sah man Fragen, die gegenwärtig das ganze Schweizerland tief bewegen. Zu allererst hatte sich der Parteitag mit der Frage der Verstaatlichung der Eisenbahnen

zu beschäftigen; sodann trat die Frage der Demokratisierung der Heereseinrichtungen aufs Tapet; ferner diejenige der Kranken- und Unfallversicherung und der Proportionalvertretung für den Nationalrat. Neben diesen Fragen, die auch den Fernstehenden interessieren, mußte sich auch der Parteitag mit den Anträgen beschäftigen, die aus der Mitte der Partei kamen und die auf eine Reorganisation der Partei resp. auf eine Abänderung des Parteiprogramms hinzielten. Im Anschluß an diese Anträge mußten daher auch die Gewerkschafts- und die Genossenschaftsfragen ventiliert werden.

Das Bureau wurde bestellt aus den Herren Fürholz (Solothurn) als Präsidenten, Reimann (Bern) als Vize-Präsidenten, Brugger (Solothurn) und Witz (Langenthal) als Sekretäre, Obrecht (Bern) und Frech (Zürich) als Stimmenzähler. Den Vertretern der Presse wurde der Zutritt selbstverständlich gestattet, aber unter der Bedingung, daß dieselben die Zeitungen angeben, für welche sie zu referieren gedenken.

Nach Abwicklung des geschäftlichen Teils gelangte zunächst, wie erwähnt, die Frage der Verstaatlichung der Eisenbahnen zur Behandlung. Der Präsident konstatiert, daß die socialdemokratische Partei der Schweiz schon öfters Gelegenheit hatte, sich für die Verstaatlichung der Eisenbahnen auszusprechen; sie habe daher auch das Zustandekommen eines Initiativkomitees aus Vertretern aller Parteien kräftig unterstützt, in welchem Komitee sie sich durch drei Delegierte vertreten ließ. Er giebt sodann Kenntnis von dem im Schoße des gedachten Komitees ausgearbeiteten Initiativbegehrens sowohl als von dem Beschluß, die Initiative möglichst bald einzuleiten. Im Laufe des Monats Januar sollte das Komitee eine Sitzung abhalten, wo es sich darum handeln würde, den Zeitpunkt für die Inangriffnahme der Initiative zu bestimmen. Dem Parteitag lag nun die doppelte Frage vor, ob derselbe erstens das bisherige Vorgehen des Initiativkomites billige und im bejahenden Falle zweitens, ob auf sofortigen Beginn der Unterschriftensammlung zu drängen sei, oder ob es vielleicht opportun erscheine, mit dem Unterschriftensammeln abzuwarten bis das der Bundesversammlung gegenwärtig vorliegende Rechnungsgesetz der Eisenbahnen erledigt ist. Auf dem Parteitag machten sich denn auch zwei Richtungen geltend. Die eine, vertreten durch G. Müller (Bern), riet Abwarten an, weil bis jetzt so ziemlich sämtliche Anhaltspunkte fehlten zur genauen Berechnung des Anlagekapitals, des Erneuerungsfonds ꝛc. Redner teilte mit, daß er seinerzeit Protokollführer der vom schweizerischen Eisenbahndepartement eingesetzten Expertenkommission war, in die auch diejenigen Eisenbahndirektoren und Verwaltungsräte berufen wurden, welche durch die Aktionäre der Nordostbahn abgesetzt worden waren; letztere machten in der Kommission die wertvollsten Mitteilungen, wonach der Preis der vier Hauptbahnen der Schweiz sich um zweihundert Millionen Franken weniger berechnen ließ, als man bis dahin angenommen hatte. Noch günstigere Resultate würden sich erzielen lassen, wenn einmal das Rechnungsgesetz zu stande käme, zu dessen wichtigsten Punkten Redner

die Ersetzung der Schiedsgerichte durch das Bundesgericht zählt, welchem das letzte Wort in allen eventuellen Streitigkeiten zwischen Staat und den Eisenbahnverwaltungen zustehen würde. Der Parteitag möge aber in einer Resolution seinen festen Willen kundgeben, sofort die Initiative für Verstaatlichung auf dem Wege des Expropriation zu ergreifen, wenn die im Art. 22 des bundesrätlichen Entwurfes vorgesehene Ersetzung der Schiedsgerichte durch das Bundesgericht gemäß dem vorläufigen Beschlusse des Ständerates gestrichen werden sollte. Diesen Aeußerungen trat R. Seidel (Zürich) als Vertreter der andern Richtung entgegen, indem er zunächst darauf aufmerksam machte, daß in dem Initiativkomitee für Verstaatlichung der Eisenbahnen eine sehr verschiedene Stimmung herrsche und daß es einen sehr befremdenden Eindruck hervorrufen würde, wenn gerade die socialdemokratische Partei hier den Bremser machen sollte. Seidel stellt einen Gegenantrag, der folgendermaßen lautete: „Der Parteitag erklärt sich für die Initiative zur Eisenbahnverstaatlichung und für baldige Vornahme der Unterschriftensammlung. Er billigt das Verhalten seiner Vertreter im Initiativkomitee und giebt ihnen auch ferner Vollmacht, dort mitzuwirken, um den Zeitpunkt der Vornahme der Unterschriftensammlung zu bestimmen." Nachdem noch mehrere Redner für den einen oder den andern Standpunkt eintraten, wurde der Antrag Seidel zum Beschlusse erhoben.

Der zweite Gegenstand, die Demokratisierung der Heereseinrichtungen gab Anlaß zu regen Debatten. Dieses Traktandum wurde auf Antrag der socialdemokratischen Sektion Oberwynenthal (Kanton Aargau) auf die Liste gesetzt, und zwar hatten dabei die Wynenthaler hauptsächlich die Soldfrage im Auge, indem sie den Sold für Offiziere und Soldaten auf je zwei Franken täglich festgesetzt wissen wollten. Dieses Demokratisierungsverfahren stieß auf lebhafte Opposition. Es waren insbesondere die Berner, die dagegen entschieden Front machten, indem sie die Ansicht vertraten, diese Maßregel erscheine eher geeignet das Heer noch mehr zu aristokratieren, als es gegenwärtig der Fall sei, und zwar infolge dessen, weil bei zwei Franken Offiziersold zukünftig nur reiche Leute Offiziersstellen zu bekleiden in der Lage wären. K. Moor (Bern) beantragte dagegen die Abschaffung der Equipementsentschädigungen an die Offiziere und Lieferung der Ausrüstung durch den Bund anzustreben, ebenso soll dem Wunsch Ausdruck gegeben werden, Kompagniegerichte und die Wahl der Vorgesetzten durch die Mannschaft einzuführen. Auf Vorschlag von K. Zgraggen (Bern) beschloß jedoch der Parteitag gegenwärtig auf die gedachten Anträge nicht näher einzugehen, sondern vielmehr die Angelegenheit auf den nächsten Parteitag zu verschieben und zugleich den Vorstand zu beauftragen, einen Referenten hiefür zu bestellen, der entsprechende Vorschläge behufs Reorganisation des Heeres gemäß den Anforderungen des demokratischen Princips zu machen hätte. Der Parteitag machte sich diese Ansicht zu eigen und beschloß die gemachten Anregungen mittlerweile den Sektionen als Diskussionsstoff zu unterbreiten.

Der Parteitag gieng nun über zur Entgegennahme eines Berichtes von H. Greulich (Zürich) über den gegenwärtigen Stand der Kranken- und Unfallversicherung. Nachdem der Vortragende den Parteitag mit den Grundzügen der neuesten Forerschen Entwürfe bekannt gemacht hatte, suchte er den Nachweis zu erbringen, daß die geplanten Institutionen namentlich in ihrer Organisation auf falschen Grundsätzen beruhen. Greulich giebt zu, daß die Schweizerischen Kranken- und Unfallversicherungen den Versicherten weit mehr bieten würde als diejenige Deutschlands und Oestreichs. Ein großer Vorzug sei auch der sogen. Bundesrappen, durch welchen einigermaßen das geleistet wird, was die von der socialdemokratischen Partei beabsichtigte unentgeltliche Krankenpflege anstrebte. Er habe auch nichts einzuwenden gegen die Art und Weise, wie die Entschädigungsfrage geregelt ist. Dagegen betrachtet er es für ungerecht, daß die Versicherung in der arbeitslosen Zeit stillestehe. Was ihm aber absolut mißfällt, ist die Organisation. Er begreife nicht, warum man von der Absicht, die Versicherung nach Bezirken zu organisieren, zurückgekommen sei. Diese hätte zur Bildung von Berufskrankenkassen führen können, was von großem Vorteil wäre. Die projektierte Versicherungsgemeinde zu 2000 Einwohnern werde in den meisten Fällen ein künstliches Gebilde sein, vielfach, namentlich in den ärmeren Gegenden werde man überhaupt kaum eine derartige Gemeinde bilden können. Redner beanstandet auch die Streichung des Instituts der Kassenärzte durch den Bundesrat. Der nicht fest angestellte Arzt hätte kein Interesse den Kranken sobald als möglich wieder herzustellen; vielmehr liege es in seinem Interesse möglichst viele Besuche zu machen, die Krankheit zu verschleppen. Die freie Auswahl würde demgemäß teurer zu stehen kommen. Was die Unfallversicherung speziell anbelangt, so meinte der Redner, es sei ein großer Uebelstand darin zu erblicken, daß man die Organisation nach Berufsklassen außer Acht gelassen habe; er könne es sich nicht vorstellen, wie man ohne dies wird auskommen können. Zum Schluß wies Greulich darauf hin, daß man zur Durchführung der Projekte doch zum Tabakmonopol glaubt greifen zu müssen. Als die Socialdemokraten zur Durchführung der unentgeltlichen Krankenpflege die Einführung des Tabakmonopols verlangten, da habe man die Meute auf sie gehetzt und dadurch auf lange Zeit hinaus dem Tabakmonopol Hindernisse in den Weg gelegt. Wie wolle man diese Hindernisse jetzt beseitigen. Ehrlich hätten die Gegner damals nicht gehandelt, was auch daraus zu ersehen sei, daß während bei der bekannten Initiative große und kleine Rechenmeister in rührender Uebereinstimmung erklärten, man habe falsch gerechnet, man eben auf diese Rechnungen jetzt zurückkomme. Die socialdemokratische Partei, meint der Redner, wird angesichts alles dessen sorgfältig mit sich zu Rate gehen müssen, weil es sich um ein dringliches soziales Werk handle und weil die heutigen Zustände großes Unrecht in sich schließen. Die socialdemokratische Partei müsse sich die Stellungnahme in dieser Angelegenheit vorbehalten, nicht sie trägt aber die Schuld daran, sondern die Handlungsweise der Gegner jener Initiative.

Die Frage der Proportionalvertretung für den Nationalrat beleuchtete P. Brandt (St. Gallen) in einem ausführlichen Vortrage. Er suchte zunächst die Bedeutung der Proportionalvertretung vom prinzipiellen und praktischen Standpunkte aus klarzulegen. Er denke nicht daran, in der Proportionalvertretung ein universelles Mittel gefunden zu haben zur Lösung aller wichtigen gesellschaftlichen Probleme. Einen großen Fortschritt involviere indessen dieselbe ohne Zweifel und zwar schon deßwegen, weil dadurch der Wille der Wähler mit dem Handeln der Gewählten in Einklang gebracht werden könne, was bei dem gegenwärtig herrschenden Wahlsysteme durchwegs nicht der Fall sei. Die socialdemokratische Partei habe sich daher mit den Freunden der Proportionalvertretung aus anderen Parteien ins Einvernehmen gesetzt, um die Sache gemeinsam an die Hand zu nehmen. In dem zu diesem Behufe bestellten Komitee habe es sich vor allem darum gehandelt, das System der Proportionalvertretung festzustellen, und da habe es sich sofort herausgestellt, daß das theoretisch einzig richtige und für die Socialdemokraten vorteilhafteste System des Einwahlkreises von den andern Parteien nicht zugestanden werden würde. Die bürgerlichen Parteien seien eben noch meistenteils kantonale Parteien, es sei auch nicht zu leugnen, daß für die bürgerlichen Kreise die Kantone noch ihre Bedeutung hätten. Der Arbeiter befinde sich natürlich in einer ganz andern Stellung, denn für ihn sei es gleich, wo er sich befände. Mit diesem Umstande müsse man daher rechnen, und wenn man die Proportinalvertretung wolle, so würde es ohne Konzessionen nicht gehen. Aber der von anderer Seite gemachte Vorschlag, es möchte aus jedem Kanton ein Wahlkreis gemacht werden, sei gar nicht so schlecht, wie es auf den ersten Blick scheinen möchte. Redner sucht nun nachzuweisen, daß die Socialdemokraten auch bei diesem System große Vorteile für sich zu erwarten hätten. Er führt eine ganze Reihe von Kantonen an, wo nach seinem Dafürhalten Socialdemokraten gewählt würden und meint dann, daß wenn einmal der Gedanke der Proportionalvertretung im Volke Eingang gefunden habe, es dann auch nicht allzuschwer fallen dürfte, das System zu verbessern, den Einwahlkreis einzuführen. Redner schließt, indem er folgenden Antrag dem Parteitag zur Beschlußfassung unterbreitete: 1. Der Parteitag erklärt sich für den Proporz bei den Nationalratswahlen. 2. Als System wird dasjenige vorgeschlagen, wonach jeder Kanton einen Wahlkreis bilden soll. 3. Das Parteikomitee erhält den Auftrag, sich mit Vertretern der anderen proporzfreundlichen politischen Parteien in Verbindung zu setzen, um ein gemeinschaftliches Vorgehen herbeizuführen für die Einleitung der Unterschriftensammlung.

In der darauffolgenden Diskussion stimmen die meisten Redner den Ausführungen des Referenten bei. Einen abweichenden Standpunkt vertrat St. Zgraggen (Bern), der meinte, ein Proporz mit kantonalen Grenzen sei unannehmbar, die Minderheiten kämen zu kurz davon. Nach seinem Dafürhalten sei als einzig mögliche Uebergangsstufe die Einführung von Fünferkreisen zu betrachten. Dem Parteitag beliebte aber der Antrag Brandt, der auch zum Beschlusse erhoben wurde.

Zur Frage der Umgestaltung der Partei-Organisation lag ein von Wullschleger-Basel ausgearbeiteter und vom Parteikomitee genehmigter Statutenentwurf vor, der die socialdemokratische Partei auf eine breitere Basis stellen soll. Nach diesem Entwurf hatte sich die Parteiorganisation auf dem schweizerischen Grütliverein, dem Gewerkschaftsbunde und den sonstigen Verbänden aufzubauen, wobei jedoch den gedachten Organisationen ihre freie Bewegung nicht genommen werden sollte. Das Parteikomitee teilt mit, daß Unterhandlungen mit den einzelnen Organisationen bereits angeknüpft worden seien, ein abschließendes Resultat liege gegenwärtig noch nicht vor. Nach den Voten der auf dem Parteitag anwesenden Vertreter des Grütlivereins und des Gewerkschaftsbundes ist jedoch zu schließen, daß für eine Lösung der Frage in angestrebter Richtung zur Zeit wenig Aussicht vorhanden sei. Auf Antrag des Parteikomitees beschließt der Parteitag, die Verhandlungen mit dem Grütliverein und dem Gewerkschaftsbunde weiter zu führen und falls sie zu keinem befriedigenden Resultate führen sollten, die Einberufung eines außerordentlichen Parteitages, der ein neues Organisationsstatut zu beraten hätte.

Eines der wichtigsten Traktanden, dessen Behandlung man von allen Seiten mit Spannung entgegensah, war die Frage der Revision des Parteiprogramms. Zu diesem Traktandum lag folgender Antrag der socialdemokratischen Sektion Oberwil (Kanton Baselland) vor: „In Erwägung, daß das Parteiprogramm von 1888 in seiner Gesamtheit sowohl wie auch in einzelnen Teilen, der heute erreichten socialen und politischen Erkenntnis nicht mehr entspricht, daß ferner die dem Progamm zu Grunde liegende Anschauung der Wünschbarkeit der Verstaatlichung aller Produktionsmittel als unhaltbar und dem Gange der socialen Entwicklung widersprechend erklärt werden muß, daß insbesondere der Staatsbetrieb der Landwirtschaft einen ökonomischen Rückschritt bedeutet, weil er die auf diesem Gebiete besonders unentbehrliche Selbstthätigkeit der bäuerlichen Bevölkerung einengen und an ihre Stelle eine kostspielige bureaukratische, sich notwendig verhaßt machende Verwaltung setzen würde, daß endlich auch die politischen Postulate in Bezug auf die zu einseitig darin vertretenen Centralisationsbestrebungen eine Aenderung nötig machen, beschließt die socialdemokratische Mitgliedschaft von Oberwil, dem Parteitag zu beantragen: 1. Eine Revision des Gesamtprogrammes von 1888 möge beschlossen werden und zwar sowohl eine solche in Bezug auf den grundsätzlichen als auch auf den politischen und wirtschaftlichen Teil. 2. Im besonderen möge das neue Programm in seinem wirtschaftlichen Teile die Verstaatlichungs- resp. Kommunalisierungsforderung auf die Gebiete des Verkehrs und des Grund und Bodens (Immobilien) oder auch nur auf die Verstaatlichung der Grundrente beschränken. Für die übrigen Gebiete der Volkswirtschaft (Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie) soll die genossenschaftliche Organisation im Sinne socialistischer Principien angestrebt werden und zwar in der Weise, daß auf Grundlage der Konsumgenossenschaften die produktiven Betriebe de-

mokratisch im Interesse der Konsumenten organisiert und verwaltet werden."

Der Antrag der Oberwiler-Sektion war durch St. Gschwind (Oberwil) vertreten, der in einem längeren Vortrag etwa Folgendes ausführte: Wir sind uns sehr wohl bewußt, daß der materielle Inhalt dieses Antrages, sowie die Erwägungen, aus denen er hervorgegangen ist, nicht von vorneherein auf allgemeine Zustimmung zu rechnen haben werden. Dazu sind die von uns vertretenen Anschauungen zu neu und ungewohnt. Wenn wir uns daher keineswegs verhehlen, daß die Mehrzahl der Genossen unsere Anregung mit Mißtrauen aufnehmen werden, so zweifeln wir doch keinen Augenblick daran, daß das Mißtrauen bald verschwinden wird, daß unsere Anschauungen aus den sich über sie erhebenden Diskussionen siegreich hervorgehen werden. Wir hoffen, daß unsern Anschauungen vielleicht schon am nächsten Parteitag fast allgemeine Zustimmung erhalten werden. Wir verwahren uns entschieden gegen den Vorwurf, weniger socialistisch zu sein als irgend jemand in diesem Saal. Wenn wir in einzelnen Punkten von den bisherigen Lehrern der Socialdemokratie abweichen, so nehmen wir das nur als unser gutes Recht in Anspruch. Wir sind der Ansicht, daß nur das Streben nach Beseitigung der Ausaeutung des Menschen den Socialisten ausmacht. In diesem Streben wissen wir uns einig mit allen Socialisten. Wir erkennen auch an, daß das Ziel nur durch die Vergesellschaftung der Produktionsmittel, durch Aufhebung des Privateigentum an Grund und Boden, an Rohstoffen, Werkzeugen, Maschinen, Verkehrsmitteln 2c. erreicht werden kann. Eine Umgestaltung in dieser Richtung wollen auch wir. Worin sich jedoch unsere Anschauungen von denen im Programm niedergelegten unterscheiden, das betrifft den Weg, auf welchem nach diesem Ziel gestrebt werden soll. Unser Programm sagt in seinen grundsätzlichen Teilen, Absatz 4: „In wirtschaftlicher Beziehung ist die den heutigen Verhältnissen am besten anzupassende Form der Verwirklichung des socialistischen Zieles, die Organisation aller wirtschaftlichen Thätigkeit durch das Volk, die Verstaatlichung." Dieser Satz ist unklar und falsch. Die Organisation aller wirtschaftlichen Thätigkeit durch das Volk kann auf dem Wege der Verstaatlichung erfolgen. Sie braucht es jedoch nicht; es giebt noch andere Mittel, um die wirtschaftliche Thätigkeit durch das Volk zu organisieren. Organisation der Wirtschaft durch das Volk bedeutet nicht notwendig Verstaatlichung. Die wirtschaftliche Thätigkeit des Staates galt uns lange als der natürlichste und einzig richtige Ausgangspunkt der Umwandlung des Kapitalismus in den Socialismus, wir waren deshalb auch der Ansicht, daß in unserm demokratischen Staat nichts weiter notwendig sei, als daß das Volk seine politischen Rechte dazu benützen müsse, die Gesetzgebung und Staatsverwaltung zur allmählichen Verstaatlichung der einzelnen Zweige unserer Volkswirtschaft zu veranlassen. Bedeutet nun aber wirklich die Verstaatlichung der Produktionsmittel durch ein demokratisches Staatswesen, wie das unsrige, schon die Vergesellschaftung? Sind die Staats-

betriebe wirklich schon socialistische Betriebe, d. h. Betriebe, in denen es keine Ausbeutung mehr giebt? Niemand wird das behaupten können. Auch der demokratische Staat kann die Ausbeutung nicht verhüten, wie wir alle Tage sehen können, selbst dort nicht, wo er selbst Produzent ist. Die Kapitalisten regieren auch in der Demokratie, obgleich sie politisch nicht mehr Rechte haben als der letzte Proletarier. Wenn wir nun im Staate die Zügel führen wollen, so müssen wir ihn von uns abhängig machen und das kann nur dadurch geschehen, daß wir unsere ökonomische und sociale Macht vergrößern. Haben wir die Gesellschaft, in der die Arbeiter, das heißt das arbeitende Volk maßgebend sind, so werden sie es auch im Staate sein und können durch ihn ihre Interessen sichern und wahrnehmen. Wir müssen also in erster Linie das arbeitende Volk auf socialistischer Basis ökonomisch zu organisieren suchen. Hat es dann die ökonomische Macht erlangt, so wird es sich schon von selbst den Staat so einrichten, wie es ihn wünscht und thun lassen, was es will. Wir möchten nicht ganz so weit gehen wie Marx, und behaupten, daß der Staat vollkommen aufgehoben werden müsse. Wir sind vielmehr der Ansicht, daß wir auch künftig eine dem Staat sehr änliche politische Organisation nötig haben und eesitzen werden. Der Staat wird dann in Wahrheit eine Demokratie sein, eine Genossenschaft zum Schutze der Rechte des Einzelnen, sowie zur Wahrung der nationalen Interessen. Der politische Socialismus ist eine Halbheit, er wird nur etwas sein und werden, wenn er auf dem Genossenschafts-Socialismus aufgebaut sei. Genossen, wirklich socialistische Genossen, werden nur gebildet in den Genossenschaften selbst. Da aber das System der Produktivgenossenschaften, wie die thatsächlichen Verhältnisse bewiesen, im kapitalistischen Betriebe nicht aufkommen kann, so müssen wir eine andere, gleichfalls auf socialistischen Prinzipien beruhende Organisation ausfindig machen, der die Kraft innewohnt, den Kapitalismus zu verdrängen, die Ausbeutung zu beseitigen. Diese Organisation ist die Konsumgenossenschaft. Die Genossenschaft der organisierten Konsumenten ist dem Kapitalismus weit überlegen; von dem Augenblick an, wo die Kundschaft des arbeitenden Volkes in den Händen der Genossenschaften ruht, ist die Macht des Kapitals bezwungen, sind wir zu seinem Herrn geworden. Die Konsumgenossenschaften werden ohne das beim kapitalistischen Betrieb bestende Risiko zur Produktion übergehen können und die heutigen Monopolbesitzer der Produktion werden froh sein, wenn sie gegen billiges Entgeld ihr Eigentum abtreten können. Sowie der Konsum des arbeitenden Volkes organisiert ist, so hat die letzte Stunde des Kapitalismus geschlagen. Die Expropriation der Expropriateure, die Marx voraussah, wird eintreten.

Eine lebhafte und zum Teil ziemlich erregte Diskussion folgte auf den Ausführungen von Gschwind. [1]) Auf das Meritorische einzugehen fehlte es dem Parteitag natürlich an Zeit. Die vielen Redner, die zu

[1]) Wir behalten uns vor in diesen „Blättern" zu der Frage „Socialdemokratie und Genossenschaftsbewegung" nächstens Stellung zu nehmen.

diesem Punkte sprachen, mußten sich vielmehr darauf beschränken, ihre Ansicht darüber Kund zu geben, ob sie, wie es der Parteivorstand vorschlug, den Antrag der Oberwiler Sektion ohne weiteres abweisen, oder ob sie denselben, wie Greulich beantragte, einer eigens hiezu eingesetzten Kommission zur Untersuchung und Antragstellung überweisen wollten. Der Parteitag entschloß sich für das letztere, wobei es jedoch klar zu Tage trat, daß der allergrößte Teil der Delegierten den dargelegten Ansichten Gschwind's entschieden abgeneigt ist.

Hiemit waren nun die wichtigsten Fragen erledigt und der Parteitag schritt zu der Wahl des Vorstandes und zur Bestellung der verschiedenen Kommissionen.

Erwähnenswert ist noch, daß der Parteitag einstimmig beschlossen hat, an die deutsche Socialdemokratie eine Sympathie-Adresse abzuschicken, worin Protest erhoben wird gegen die Verfolgungen, denen dieselbe gegenwärtig ausgesetzt ist. Die Adresse schließt mit den Worten: „Völker Europas, wahret eure heiligsten Güter!"

Mit begeisterten Worten schloß Fürholz den Parteitag, indem er noch besonders der Hoffnung Ausdruck gab, daß es der socialdemokratischen Partei auch ferner gelingen wird, alle jene heterogene Bestrebungen, die sich in derselben von Zeit zu Zeit geltend machen, zu überwinden und entschlossen vorwärts zu schreiten, wie bisher. N. R.

Heinrich Pestalozzi als Begründer der modernen Volksschule.

Rede, gehalten an der akademischen Pestalozzifeier in Bern, von Prof. Dr. **Friedrich Haag.**

Sie kennen alle den Mann, dessen Gedächtnis in diesen Tagen allüberall gefeiert wird; Sie kennen ihn aus dieser und jener seiner Schriften; Sie kennen die Stätten seiner Wirksamkeit. Sie wissen, mit welch unerschütterlicher Ueberzeugungstreue er für seine Ideen sich aufgeopfert, was er gelitten und geduldet hat. Es kann deshalb nicht in meiner Aufgabe liegen, Ihnen hier das Lebensbild Pestalozzis wieder vor Augen zu führen und alle seine Verdienste um unser engeres und weiteres Vaterland und die Menschheit überhaupt zu schildern. Ich beschränke mich darauf, sein Hauptverdienst hervorzuheben: ich will über ihn als den Begründer der heutigen Volksschule reden und Ihnen seine Ansichten über Volksbildung und Volkserziehung klarzulegen suchen, wie sie sich aus seinen Schriften, dem einzig treuen Spiegel seines Wollens, deutlich ergeben.

Pestalozzis Wirken ging von der Erkenntnis aus, daß die Volksschule des 18. Jahrhunderts überall in kläglicher Verfassung sei und all sein Schaffen galt der Hebung des Volksunterrichts, indem er der Ueberzeugung lebte, daß unser Volk nur durch tüchtige Bildung des Einzelnen zu immer bessern Zuständen gelangen könne.

Pestalozzis Urteil über die Schulen seiner Zeit ist scharf, aber gerecht. Anno 1802 ruft er seinen Mitbürgern in der Schrift „Ansichten über die Gegenstände, auf welche die Gesetzgebung Helvetiens ihr Augenmerk vorzüglich zu richten hat", die Worte zu:

„Beinahe allenthalben ist den Schuleinrichtungen der Zweck, die Nation durch allgemeine, kraftvolle und harmonische Entwicklung ihrer Anlagen zur höchstmöglichen Selbständigkeit zu erheben, fremd. Der Troß unserer niedern Schuleinrichtungen scheint wie dazu gemacht, den Menschen an Leib und Seele und in allem dem zu verkrüppeln, was hehr und schlank und hoch in ihm gebildet werden sollte. An einigen Orten herrscht ein sansculottisches Aufwachsen verwilderter Kräfte ohne Leitung; an andern Orten geniert die Zuchthausstrafe den gepferchten Verbrecher weniger, als die Schule das liebliche Kind, das der Liebe seiner Mutter entrissen, in die Hände eines sauertöpfischen ABC-Flegels hingeworfen wird."

Auch in unserm Kanton waren die Landschulen, um mich eines Satzes aus Lienhard und Gertrud zu bedienen, „beinahe so viel als Mistbeete und Treibhäuser von allen den Fehlern, gegen die wir Hülfe suchen müssen."

Von Erziehung der Jugend war in diesen Anstalten keine Rede: Man lehrte lesen und wohl auch ein bischen schreiben und ließ den Katechismus auswendig lernen und so und so vielmal repetieren. Das Lesen wurde am Katechismus und dem Testament betrieben und wurde auch nur als ein Mittel angesehen zur Erreichung des Endzweckes der Schule:

„Daß der Kindern Heyl und Seligkeit werde befürderet, wie auch viel abgöttische und abergläubische Greuel, darzu viel wegen ihrer groben Unerkanntnuß verführet werden, abgeschaffet und neue irrige Lehren hinderhalten werden."

So die Schul-Ordnung für der Stadt Bern Teutsche Landschaft, vom Jahr 1675, mit ganz wenigen Aenderungen zu verschiedenen Malen wieder gedruckt und gültig bis in unser Jahrhundert hinein und alljährlich zu Schulanfang von den Kanzeln verlesen.

Heißt es ja auch in derselben Schulordnung noch in der Fassung vom Jahr 1788:

„Aus der Schul soll kein Lehrkind erlediget oder freygelassen werden, bis es fertig lesen kann, die Katechismos erlernet und daraus die Fundament der wahren Religion also gefasset und verstanden, daß es davon auch einige Rechenschaft geben könne."

Oder hätten sie etwa den toten Buchstaben des Katechismus beleben und das Herz ihrer Schüler damit erwärmen und bilden können, die Schulmeister der damaligen Zeit? Nein! Sie, die ihres Zeichens Handwerker oder Taglöhner waren, für ihren Beruf als

Lehrer ganz und gar unvorbereitet, die zum größten Teil selber nur mit Mühe schreiben konnten — das helvetische Archiv im Bundesrathaus giebt uns traurige Proben ihrer Orthographie — die für ihre Mühe und Arbeit durchschnittlich eine Gesamtbesoldung von 60 Frs. jährlich erhielten und diese des öftern von Haus zu Haus selber einziehen mußten — sie mochten ja alle ehrenwerte Männer sein, aber man konnte von ihnen nicht mehr erwarten, als daß sie ihren Kindern so notdürftig das Lesen und den Buchstaben des Katechismus beibrachten und — der Staat wollte ja auch nicht mehr und wünschte nichts drüber hinaus. Diesem Geist und Körper der Jugend in der That verkrüppelnden Unterrichtssystem galt der Kampf Pestalozzis und gerade, weil er eine tief religiöse Natur war, weil er von der Ueberzeugung durchdrungen war, daß alle innere Kraft der Sittlichkeit und Erleuchtung auf dem Grund des Glaubens der Menschheit an Gott ruhe, kämpfte er sein ganzes Leben hindurch mit den schärfsten Waffen und mit edlem Freimut gegen die religiöse Verbildung und den Mißbrauch der Religionsbücher zur Verstandesübung.

„Der Endzweck der Kopfbildung" — sagte er im letzten Band von Lienhard und Gertrud — „ist vom Endzweck des Religionsunterrichts zu trennen. Der letztere ist lange genug zu dem mißbraucht worden, wozu er nicht taugt. Der Volksunterricht, insofern er Kopfübung und bürgerliche Geistesbildung sein soll, ist von der Gottesgelehrtheit zu trennen. Das Volk soll nicht durch den Katechismuskram über die Lehrsätze der schwierigsten aller Wissenschaften zum Dienst der Pfaffheit so dumm und anmaßlich gemacht werden, als alle Völker der Erde, vom Strand des Indus bis zu den beiden Polen, dumm und anmaßlich werden müssen, wenn man die Grundlage ihrer Kopfbildung und Geistesrichtung durch die Erklärung ihrer Religionslehre erzielen will."

Ja! in Pestalozzis Schulstube sieht es anders aus! — Er will alle Anlagen, die im Kinde schlummern, geweckt und naturgemäß ausgebildet und die Kräfte des jungen Menschen so gefördert wissen, daß er der Bestimmung der Menschheit entgegengeht, und diese sieht er in der Befriedigung unseres Wesens in seinem Innersten. Die Schulbildung, auf der Grundlage der Menschenbildung aufgebaut, soll also jedem Einzelnen im Volk sein inneres Glück begründen helfen und es ermöglichen, „daß der Unterschied der Stände und des Eigentums des Drückenden entledigt und die Aermsten und Elendesten zum frohen,

teilnehmenden Mitgenuß der wesentlichen irdischen Segnungen, die Gott für alle Erdenbewohner in aller Fülle erschaffen, erhoben werden."

Freilich nennt Pestalozzi (im zweiten Band von Lienhard) den Unterschied der Stände und des Eigentums im Gegensatz zu modernen Anschauungen einen ewig notwendigen, aber ein Greuel sind sie ihm, die Reichen alle mit hartem Herzen und die Vornehmen vom Stande, die hinter ehrbarem Aeußern sittliche und geistige Verkommenheit bergen; und — ich zweifle nicht daran — könnte er heute zu uns wiederkehren, er hätte doch seine Freude an der Art und Weise, wie jetzt das Los der untern Volksklassen, für die er Zeit seines Lebens kämpfte, dank ihrer eigenen Energie, sich allmählich besser zu gestalten beginnt.

Lassen Sie mich Ihnen nun Pestalozzis Idee der Volksschulbildung, die er in Elementar-, Berufs- und sittliche Bildung einteilt, mit einigen Zügen skizzieren.

Die Elementarbildung erstreckt sich gleichzeitig und in gleich intensiver Weise auf Herz, Kopf und Hand; sie will das sittliche und geistige Leben und jede Kunstfertigkeit im Kinde wecken und fördern.

Das Fundament des sittlichen Lebens ist Liebe und Glauben; aus der Liebe zur Mutter und dem Glauben an sie entfaltet sich durch ihre erziehende Sorge die Liebe zu den übrigen Menschen und der Glaube an Gott, als den Vater derselben.

Das Fundament des geistigen Lebens ist die Anschauung; denn jede Erkenntnis geht von der Anschauung aus. Neben der Anschauung ist das wichtigste Anschauungsmittel die Sprache, in der die Resultate aller menschlichen Fortschritte niedergelegt sind. Aber die Sprachkraft bildet sich von Anfang an nur im festen Zusammenhang mit dem Wachstum und der Ausdehnung der menschlichen Anschauungserkenntnisse naturgemäß aus. Wir können über nichts auf eine andere Weise reden, als wie wir dasselbe erkannt haben. Ohne Klarheit der Anschauung können wir das Kind nicht dazu bringen über die Eigenschaften eines Gegenstandes sich bestimmt auszudrücken.

Lesen und Schreiben sind nur eine künstliche Art des Redens; das natürliche Reden muß ihnen also vorausgehen.

Die vollendete Richtigkeit der Anschauung ist eine Folge der Ausmessung des zu beurteilenden Gegenstandes. Aus der Uebung

des Ausmessens resultiert die Kraft des Verhältnisgefühls, welche die Ausmessung selber überflüssig macht; die methodisch betriebene Uebung des Ausmessens und der Vergleichung jeder Figur mit bestimmten Ausmessungsformen führt dazu, daß das Kind jeden Gegenstand in der Natur nach seinem äußern Verhältnis und nach seinen Beziehungen zu andern Gegenständen richtig beurteilen und und sich über denselben bestimmt ausdrücken kann.

Diese Uebung führt zur Kunst des Zeichnens; denn das Zeichnen ist ja nur eine lineare Bestimmung der Form, deren Umfang und Inhalt durch die vollendete Ausmessungskraft richtig und genau bestimmt wurde.

Dem Zeichnen ist das Schreiben untergeordnet als eine besondere Linearzeichnung und muß ihm nachfolgen. Hand in Hand mit dem Schreiben geht das Lesen, durch die Ton- und Namenlehre vorbereitet, d. h. durch die Kenntnis von den Tönen der Sprache und ihrer Zusammensetzung zu den Wörtern, welche in geordneten Reihenfolgen dem Kind zum Bewußtsein zu bringen sind.

Die Anschauung ist auch das Fundament des Rechnens — in dieser Erkenntnis liegt das größte Verdienst Pestalozzis auf dem Gebiete des methodischen Elementarunterrichts. Die Rechnenkunst, sagt er, entspringt aus der einfachen Zusammensetzung und Trennung mehrerer Einheiten. Ihre Grundform ist wesentlich diese: „1 und 1 ist 2 und 1 von 2 bleibt 1." Und jede Zahl, wie sie immer lautet, ist an sich selbst nichts anderes als ein Verkürzungsmittel dieser wesentlichen Urform alles Zählens. Wird nun die Einheit sinnlich dargestellt, so können alle 4 Species dem Kind zum Bewußtsein gebracht werden, ebenso die Bruchzahlen und das Bruchrechnen.

Aus der Anschauung fallen endlich von selber heraus die Elemente der Geographie und der Naturkunde, soweit sie zur Elementarbildung gehören.

Aber nicht bloß die Kunstfertigkeit des Zeichnens und Schreibens umfaßt der Elementarunterricht, sondern er bereitet jede Fertigkeit vor, deren das häusliche und bürgerliche Leben bedarf.

Im häuslichen Leben und in der Familie wurzelt überhaupt die Elementarbildung im Volksunterricht — das ist Pestalozzis Grundanschauung, durch alle seine Schriften wie ein roter Faden sich hindurchziehend. Sie kennen, Verehrteste! aus Lienhard und Gertrud das Walten und Schalten der erziehenden Mutter in ihrem Hause und ihre liebende Fürsorge für die Entwicklung ihrer Kinder;

sie hat das meiste von dem, was Pestalozzi der Elementarbildung zuweist, schon gethan. Bei ihr gehen Arbeit und Unterricht Hand in Hand. Aber Gertrud bringt die Arbeitsgattungen ihrer Kinder in geordnete Stufenfolgen, die vom Leichtern zum Schwerern fortschreiten. Nicht nur ist eine jede Arbeitsgattung dem Alter, in dem sie dem Kind zugemutet wird, angemessen, sondern auch dazu geeignet, das Kind in diesem Alter anzusprechen und ihm wirkliches Vergnügen zu bereiten und zugleich bereitet sie es auf die Stufe der folgenden Arbeitsgattung vor. Auch bei den kleinsten Kindern sind die Uebungen so, daß ihre Sinne geschärft und die Gewandtheit der Hände und Finger mit der erzielten Schärfe der Sinne in Uebereinstimmung gebracht wurden.

Gertrud lehrt die Kinder *reden*, aber im Zusammenhang mit der Wahrheit ihres Lebens und ihrer Umgebungen. Ihr Unterricht geht aus ihrem Thun *hervor* und führt zu ihm immer *hin*. Was die Kinder *konnten* und *wußten*, darin waren sie *vollendet*, und da es sie innerlich belebte, so konnten sie sich darüber, wenn auch einfach, aber ebenso bestimmt und kraftvoll ausdrücken. Die Grundkräfte zu jeder Kunst waren in ihnen lebendig angeregt: ihr Augenmaß war genau, ihre Hand fest, ihre Einbildungskraft rege.

Da Gertrudens Worte im lebendigen Zusammenhang *ihres* Lebens mit dem Leben ihrer Kinder standen, so ergriffen wiederum die Kinder alles, was sie ihnen zeigte, *wie wenn sie nichts* lernten, wie wenn es schon vorher in ihnen gelegen hätte. Ihr Lernen legte nicht in sie *hinein*, es entfaltete nur die Kräfte, die in den Kindern selbst lagen. Was die Kinder in dieser Weise in sich aufnahmen, erkannten sie infolge dessen als einen Erwerb ihrer selbst und ihrer eigenen Kraft.

Auch der Rechenunterricht gieng aus dem Leben hervor: Gertrud zählte mit den Kindern, wie viele Schritte die Stube habe; die Kinder konnten die Fäden beim Spinnen zählen u. s. w., sie lernten die Grundformen des Messens. Die Hauptsache aber für die Mutter war, daß sie ihre Kinder auf die Erscheinungen der Natur aufmerksam machte, wie sie im häuslichen Leben ihnen vorlagen, nicht als Unterricht, sondern als Teilnahme an diesen Erscheinungen, wie sie ihnen in den Vorfällen, Freuden und Bedürfnissen des Lebens vorlagen.

Gewiß! der Staat würde erst dann zu wahrer sittlicher Kraft und auf eine gewisse Stufe der Vollkommenheit gelangen, wenn seine

Kinder alle in dieser Weise im Schoß der Familie für ihre bürgerliche Bestimmung vorbereitet werden könnten.

Leider sind wir von diesem idealen Zustand, den Pestalozzi in seinem Geist erschaut, noch gar weit entfernt und es will einem oft scheinen, als ob seine Worte über den Zusammenhang von Haus und Schule wirkungslos verhallt wären.

Das Wesen der Elementarbildnng soll nach ihm durch die Schulanstalten nur unterstützt werden; durch sie sollen die Folgen des häuslichen Einflusses in der Entwicklung der Anlagen des Körpers, des Geistes und des Herzens gestärkt und erweitert werden. Aber Pestalozzi hofft, das Bedürfnis der Elementarschulen allmählich ganz aufheben zu können, dadurch, daß er die Mittel dieser Vertiefung und Erweiterung in allgemein verständlichen Handbüchern der Mutter selber in die Hand gab. Es sollte also die Elementarbildung zu Hause und in der Familie unmittelbar hinüberführen zur Berufsbildung, diejenigen Mittel umfassend, welche geeignet sind, die allgemeinen Fertigkeiten des Körpers und des Geistes, die durch eine gute Elementarführung erweckt und belebt worden sind, durch äußere Anwendung zu stärken und mit den besondern Eigenheiten der Berufs- und Standesbedürfnisse der einzelnen Menschen in Uebereinstimmung zu bringen.

Die Berufsbildung aber muß im Zusammenhang stehen mit der sittlichen Bildung, alle diejenigen Mittel umfassend, welche geeignet sind, die Anlagen unseres Herzens zur Menschenfreundlichkeit und zum Wohlwollen, durch eine gute Elementarbildung erweckt und belebt, zu stärken und zu erweitern.

So dachte und schrieb Pestalozzi über Volksbildung und Volksschule. Grell sticht sein vortreffliches Erziehungssystem ab gegen die traurige Verfassung der schweizerischen Volksschule des letzten Jahrhunderts: es ist wie heller Sonnenschein nach langer, finsterer Nacht; es bedeutet das Anbrechen einer neuen glücklicheren Zeit und wie die aufgehende Sonne die Schatten der Nacht siegreich verscheucht, so brachen sich Pestalozzis Ideen mit der Zeit überall und auch in unserm Vaterland Bahn und fanden allmählich freudige Anerkennung und heute feiern wir sein Andenken im frohen Bewußtsein, daß manche seiner Forderungen in der Gesetzgebung niedergelegt und verwirklicht sind.

Dank und Ehre dem Schöpfer der Volksschule, dem Vater der Armen, dem begeisterten Patrioten! Sein Name sei uns immer heilig!

Gedenken wir aber auch am heutigen Tage des Mannes, der Pestalozzis Ideen zu allererst zu den seinen gemacht hat und mit wahrem Feuereifer für sie eingetreten ist, dem allein wir es verdanken, daß Pestalozzi seine pädagogischen Grundanschauungen erproben und in der Schule selber methodisch begründen und allseitig erweitern konnte. Feiern wir zugleich den Berner Stapfer, den helvetischen Minister der Künste und Wissenschaften, denn wir ehren Pestalozzi am schönsten, wenn wir Stapfers Urteil über ihn anerkennen und ihm beipflichten.

Wir wollen es nicht vergessen und uns heute dessen freuen, daß Pestalozzis wärmster Freund und eifrigster Beschützer hier an der Stätte, wo Sie jetzt weilen, seine Bildung erhalten und als Lehrer längere Zeit segensreich gewirkt hat, bevor er zu dem hohen Amt berufen wurde, in welchem er mit schöpferischer Kraft und tiefer Einsicht in die Bedürfnisse unsers Volks wahrhaft Erstaunliches geleistet hat.

Stapfers Volksschulgesetz, das schönste und edelste Werk, das je aus der Hand eines Staatsmannes im Gebiet der Erziehung hervorgegangen ist, atmet in allen seinen Teilen den Geist Pestalozzis und will die Forderungen des großen Pädagogen im Interesse der Volkswohlfahrt verwirklichen. Ich wiederhole Ihnen als ein Zeugnis dafür die Worte, die der Gesetzesentwurf über die Bestimmung der Volksschule enthält:

„Die Elementarschulen haben im allgemeinen den Zweck, allen Kindern den Unterricht zu geben, der sie mit ihren Rechten und Pflichten bekannt macht und ihnen die nötigen Fähigkeiten verschafft, um sich einem Beruf zu widmen, der sie ihren Mitbürgern nützlich macht.

„Im besondern ist ihre Bestimmung den zahlreichsten Volksklassen zu Hülfe zu kommen, den Klassen, welche zur täglichen Handarbeit bestimmt sind; sie zu den Tugenden heranzubilden, welche den Menschen des wahren Glücks würdig machen, ihnen die Mittel zu liefern im Dunkel ihres Lebens die Würde des freien Menschen zu verbinden mit der unausweichlichen Abhängigkeit, in welcher sich derjenige befindet, der von seiner Hände Arbeit lebt, in die gemeinsten Arbeiten Verständnis und Thätigkeit zu bringen, die deren Last versüßen und deren Wert erhöhen."

Leider wurde das Gesetz von den Räten erst stark beschnitten, dann ganz fallen gelassen; es war eben seinerzeit viel zu weit vor-

ausgeeilt, ja es wird noch lange dauern, bis man ihm in allen Punkten nachleben wird; aber in der Brust jedes schweizerischen Patrioten ist es eingegraben als sein höchstes Ideal, als das schönste Erbe einer großen Zeit, die wie ein heller, beglückender Stern immer noch zu uns herüberleuchtet.

Zu derselben Zeit, da Stapfer seinen Gesetzesentwurf dem Direktorium unterbreitete, reichte Pestalozzi demselben sein Memorial über die Gründung einer Industrieschule ein, eines Erziehungsinstituts, in welchem arme Kinder neben dem Unterricht der öffentlichen Schulen zur Haus- und Landwirtschaft und zur Industrie praktisch angeleitet werden sollten. Mit Freuden griff Stapfer diesen Plan auf und beantragte beim Direktorium thatkräftige Unterstützung desselben, da durch eine solche Anstalt „den Eltern ein sichtbares Beispiel einer ordentlichen Haushaltung und einer sittlichen Erziehung gegeben würde." — „Man könnte sich begnügen — schreibt er in der Einleitung seines Gutachtens — auf den Namen des Unternehmers sich zu berufen, der von seiner Einsicht den schönsten Beweis geliefert hat durch seine vortrefflichen Volksschriften, dessen Thätigkeit und Uneigennützigkeit sich vor und seit der Revolution zum Besten des Vaterlandes bewährt haben, der unserer Staatsumwälzung eine wahre Würde, die Pfänder der Dauer und der Energie durch eine zweckmäßige Volkserziehung zu sichern glüht."

Der Plan der Industrieschule kam im Waisenhaus zu Stans zur Ausführung, wo Pestalozzi in der kurzen Zeit seiner Wirksamkeit großes erreichte. Gegen die elenden Verläumdungen, deren Gegenstand er in Stans selber und nach seinem Wegzug von da war, nahm Stapfer seinen Freund kräftig in Schutz.

„Die Anhänglichkeit der Kinder an Pestalozzi steht über allem Zweifel; tausend Zeugen erhärten es und die Verkleinerer Pestalozzis verdienen nicht den geringsten Glauben. Es ist unendlich schade für unser Vaterland und die Menschheit im allgemeinen, daß Pestalozzi in Stans dem Fortgang seiner Projekte nicht hat folgen können."

So schreibt Stapfer der obersten Behörde im November 1799 und hofft, daß sein Freund wieder nach Stans zurückkehren könne, wenn er in Burgdorf seine Versuche vollendet habe.

Sie wissen, daß Pestalozzi im Sommer 1799 nach Burgdorf gieng, um seine Methode in der dortigen Elementarschule zu erproben; es war wiederum Stapfer gewesen, der ihm die Erlaubnis dazu ausgewirkt und ihm eine Wohnung im Schloß verschafft hatte.

Die Erfolge Pestalozzis waren glänzende, seine Gegner mußten verstummen. Deshalb gelang es Stapfer, im Februar 1800 für seinen Freund von der helvetischen Regierung eine namhafte Geldsumme auszuwirken zur Herausgabe seiner Elementarbücher und im Juli desselben Jahres faßte der Vollziehungsausschuß auf Antrag Stapfers den Beschluß, Pestalozzi für seine erweiterte Schule das Schloß Burgdorf einzuräumen. Sein Werk krönte endlich Stapfer durch die Gründung der Gesellschaft von Freunden des Erziehungswesens, die Pestalozzi thatkräftig an die Hand ging, so daß im Oktober 1800 im Schloß Burgdorf eine Erziehungsanstalt, in Verbindung mit einem Seminar gegründet werden konnte.

Das Schicksal trennte zwar jetzt die beiden Freunde, aber die Anstalt blühte herrlich auf und zeitigte bald die schönsten Früchte und wie sie infolge einer unglücklichen Verkettung von Umständen von Burgdorf verlegt werden mußte, da haben ihr die Berner wiederum ein freundliches Heim bereitet, da drüben im geräumigen Schloß zu Buchsee.

Der Geist Stapfers aber und die glühende Vaterlands- und Menschenliebe, die die beiden edlen Freunde zu ihrem erfolgreichen Schaffen und Wirken angetrieben, möge auch Sie, meine Herren Studierende, die Sie die erste Hoffnung des Staates sind, beleben und beseelen und zum Heil unsers lieben Vaterlandes zu ähnlichem Schaffen und Wirken anspornen!

Das erste Auftauchen der socialen Frage bei den Griechen.

Von Prof. Dr. Ludwig Stein in Bern.

(Schluß.)

In dem Augenblick, da der menschliche Geist jene Reife erlangt, wie sie sich in einer umfassenden philosophischen Weltanschauung ausprägt, schiebt sich sehr bald die sociologische Frage in den Vordergrund, ob man die Organisation der Gesellschaft noch weiter dem blinden Spiel der socialen Naturkräfte überlassen, und nicht vielmehr nach reiflich erwogenen, planvoll erdachten Prinzipien selbst regeln sollte. Es entsteht mit einem Worte die Politik als Wissenschaft.

Auch dieser Gedankenprozeß hat seine Entwicklung durchgemacht,[1]) bevor er in voller Klarheit hervortrat. Er setzt ein mit großen Gesetzgebern wie Drakon[2]) und Solon,[3]) und spinnt sich fort in den politischen Restaurationsversuchen der Pythagoreer, welche in Kroton und mehreren unteritalischen Städten eine durch philosophisch-ethische Motivierungen gestützte, aristokratische Reorganisation des Staatswesens vornahmen. Das politische Modell des Pythagoras scheint die Aristokratenherrschaft der Dorier gewesen zu sein, obgleich Pythagoras selbst, wie Eduard Meyer jüngst gegen die seit Boeckh landläufige, Pythagoras zum Dorier stempelnde Meinung nachgewiesen hat,[4]) eigentlich ein Jonier gewesen ist. Auch den gütergemeinschaftlichen Zug, der in dem bekannten pythagoreischen Lebensprinzip: κοινὰ

[1]) Ueber das erste halbmythische Auftauchen der socialen Frage in der vorgeschichtlichen Zeit, sowie das Hervortreten socialer Probleme in Indien, Persien und China, vgl. S. Cognetti de Martiis, Socialismo antico, Torino 1889.

[2]) Vgl. Ed. Meyer, Geschichte des Altertums, II., 572 ff.

[3]) Ebenda II., 636 ff. v. Wilamowitz-Moellendorf, Aristoteles und Athen, II, 66 ff. Georg Adler, Solon und die Bauernbefreiung in Attika, Vierteljahrsschrift für Staats- und Volkswirtschaft, IV, 2, 1895, S. 129 ff.

[4]) Ebenda II., 819.

τὰ τῶν φίλων (Freunde haben alles gemeinsam) zum Ausdruck kam, bin ich gegen Pöhlmann[1]) geneigt, einmal für altpythagoreisch, andermal für Herübernahme dorischer Ideen zu halten. Ungeachtet der empfindlichen Mangelhaftigkeit unserer auf den historischen Pythagoras und dessen Schule zu Kroton zurückgehenden Quellen,[2]) scheint es mir doch ausgemacht, daß der pythagoreische Bund in einer gewissen Gütergemeinschaft lebte und die offenbare politische Tendenz verfolgte, eine geistige Aristokratie auf erziehlichem Wege heranzubilden und dieselbe als die glücklichste Regierungsform durch die That zu erweisen.

Indessen wissen wir vom geschichtlichen Pythagoras selbst, insbesondere aber von seiner Staatsphilosophie, so herzlich wenig, daß wir füglich zu einem seiner angeblichen[3]) Anhänger übergehen können, zu Hippodamos von Milet. Dieser ausgezeichnete Geometer, ein Zeitgenosse des Sokrates, der Erbauer der Straßenanlagen in der Hafenstadt Piräus, war nach Aristoteles[4]) „der erste Privatmann, der es unternahm, etwas über den besten Staat zu sagen." Ein eigentlich socialistisches Staatssystem liegt hier noch nicht vor. Und doch ist es höchst bemerkenswert, daß im 5. Jahrhundert bereits Pläne auftauchen, das Staatswesen nicht mehr als natürliches Wachstum der Völker, in dessen Gefüge niemand künstlich eingreifen könne, fatalistisch hinzunehmen, sondern dieses nach bewußten Reformplänen in großem Stile umbilden zu wollen. Nicht uninteressant ist es ferner, daß der erste große Staatstheoretiker ein Architekt gewesen ist, eben jener berühmte Baumeister Hippodamos, den man als den Erfinder der winkelrechten Bauart der Straßen preist. Dieser merkwürdige, dem 5. Jahrhundert angehörende Mann dachte sich den Bau des socialen Körpers etwas mechanisch, als ob er es mit Straßen, Kanälen und Häfen zu thun hätte.

Die Struktur des Staatskörpers dachte er sich dreigliedrig: Krieger, Bauern und Handwerker; die gleiche Trichotomie herrschte in seiner Auffassung des Eigentums, das er in Tempelgut, Staatsgut und Privatgut einteilte. Endlich nahm er auch drei Arten von

[1]) A. a. O. S 54.

[2]) Vgl. Zeller, Philosophie der Griechen, I., 5., 436 ff.; Vorträge und Abhandlungen, I., 2., 33 f.; A. Döring, Wandlungen in der pythagoreischen Lehre, Archiv für Geschichte der Philosophie, V., 503 ff.; Cognetti de Martiis, l. c. p. 459.

[3]) Vgl. darüber Hildebrand, Gesch. der Rechts- u. Staatsphilosophie, I., 59.

[4]) Polit., II., 5, 1.

Strafgesetzen an:[1]) Schädigung an der Ehre, an Hab und Gut, und am Leben. Man ersieht hieraus, daß der erste Staatsentwurf in seinen Grundzügen, wie natürlich, etwas naiv Primitives an sich hat. Es läßt sich gleichwohl nicht leugnen, daß eine gewisse architektonische Symmetrie in jener Dreigliederung vorherrscht. Allein gar so einfach sind die Lineamente der gesellschaftlichen Organisation denn doch nicht, daß man dieselbe mit einigen Strichen abthun könnte.

Auf unverhältnismäßig breiterer sociologischer Grundlage errichtete nun Phaleas von Chalcedon, vermutlich noch vor Platons „Staat",[2]) ein staatsphilosophisches System, dessen erhaltene Grundzüge auf nichts geringeres hinausliefen, als[3]) „die gesamte Industrie zu verstaatlichen und alle Angehörigen der gewerblichen Klassen zu dienenden Organen einer staatlichen Kollektivwirtschaft zu machen." Welche Motive für Phaleas bei der Grundlegung seines staatssocialistischen Systems maßgebend waren, läßt sich bei der Dürftigkeit der über ihn erhaltenen Nachrichten wohl kaum mit Sicherheit ermitteln. Fest steht indes, nach dem Zeugnisse Aristoteles,[4]) daß er die Gleichheit des Besitzes aller Staatsbürger gefordert hat.

Man wundere sich übrigens darüber nicht, daß uns gleich an der Schwelle der philosophischen Staatslehre der Griechen kommunistische Regungen entgegentreten. Ist doch der Kommunismus, als philosophischer Gedanke betrachtet, in Griechenland nicht viel jünger als die Philosophie selbst. Wenigstens haben wir schon im 5. vorchristlichen Jahrhundert Gelegenheit, Niederschläge kommunistischer Ideen bei Dichtern und Denkern zu beobachten. Aber gleich hier werden wir die bemerkenswerte Thatsache konstatieren können, daß gerade die tiefsten Denker am verächtlichsten über kommunistische Ideen geurteilt haben. Ein Heraklit z. B., den das Haupt der deutschen Socialdemokratie, Ferd. Lassalle, auf den Schild erhoben hat, ist ausgesprochener Aristokrat und maßloser Verächter des Demos. Ihm sind die staatlichen Gesetze noch Ausfluß göttlicher Weltordnung. Das Volk dürfe daher keineswegs an denselben rütteln, vielmehr müsse es für sein Gesetz wie für seine Mauer kämpfen.[5]) Im übrigen,

[1]) Gesetze in Bezug auf ὕβρις, βλάβη, θάνατος. Vgl. neben dem Bericht des Aristoteles Polit. II., 8, Stobaeus, Florilegium, XLIII., 92—94; XCVIII., 71; CIII., 26; Oncken, a. a. O. I., 215.

[2]) Vgl. Pöhlmann, I., 265.

[3]) Ebenda S. 266.

[4]) Polit. II, 7, 1266 b, 40: ἴσας εἶναι τὰς κτήσεις τῶν πολιτῶν.

[5]) Fragm. 125, ed. Bywater; Diogenes Laertes, IX., 2,

meint Heraklit, sei es gescheuter mit Kindern zu spielen, als Politik zu treiben.[1])

Wie in vielen Dingen, so steht Demokrit auch in seiner Staatslehre in ausgesprochenem Gegensatz zum dunklen Epheser. Vertritt dieser einen engherzigen Partikularismus und einseitigen Konservatismus, so ist Demokrit der erste philosophische Repräsentant einer freieren, die den Hellenen sonst so natürlichen Schranken der Nationalität durchbrechenden Lebensanschauung. Er ist in demselben Maße ein leidenschaftlicher Verfechter der Demokratie, wie Heraklit ihr fanatischer Bekämpfer ist. Er spricht das goldene Wort aus: [2]) Lieber will ich arm sein, aber frei leben in einer Demokratie, als im Ueberfluß schwelgen, aber von der Aristokratie abhängig sein. Ja, er ist vielleicht der erste, der sich zu dem kühnen kosmopolitischen Satz versteigt: „Der Philosoph kann in jedem Lande leben, und ein tüchtiger Charakter hat die ganze Welt zum Vaterland.“ [3])

Diese freien Anschauungen Demokrits spiegeln bereits jenen sozialen Gährungsprozeß wieder, der sich im Athen des 5. Jahrhunderts vollzogen hat. Die glücklich beendeten Perserkriege, der wachsende Wohlstand, das Aufblühen von Philosophie und Kunst haben nämlich unter den Bürgern Athens mit ihrem ohnehin leicht beweglichen, rasch entflammbaren Naturell eine förmliche Gedankenrevolution heraufbeschworen. Die Volksgötter stiegen von ihrem Postament, das Volk Athens fing an, an den Grundlagen der Religion, die zu seinem jetzt erweiterten Gesichtskreis nicht mehr stimmen wollte, zu rütteln, damit aber zugleich an den bestehenden Institutionen in Recht und Sitte irre zu werden. Waren die religiösen Begriffe in Frage gestellt, dann natürlich auch die rechtlichen und moralischen, die mit jenen zusammengewachsen schienen, ja ihre autoritative Stellung erst durch ihre Beziehungen zu jenen erlangten. Es vollzieht sich in den Gemütern eine ungeheure geistige Krise, deren Intensität man daraus abnehmen kann, daß man jener perikleischen Zeit gemeiniglich die französischen Encyclopädisten des vorigen Jahrhunderts als Analogie an die Seite zu stellen pflegt.

Waren aber dergestalt die Grundlagen von Staat und Kirche morsch und wurmstichig, warum sollte man gerade vor dem Eigentum Halt machen? Sind Recht und Sitte nur Menschensatzung, die

[1]) Vgl. Ed. Zeller, Philosophie der Griechen, I., 4, 662.

[2]) Fragm. 211 (Natorp 147). Vgl. neuerdings P. Natorp, Die Ethica des Demokritos, Marburg 1893.

[3]) Fragm. 225 (Natorp 168): *ψυχῆς γὰρ ἀγαθῆς πατρὶς ὁ ξύμπας κόσμος.*

wieder geändert werden kann, warum soll das Eigentum eine Ausnahme machen? Und in der That fordert Phaleas von Chalcedon, wie schon erwähnt, vollständige Gütergleichheit.[1]) Die beredtesten Wortführer dieser gewaltigen socialen Bewegung sind aber die Sophisten, die mit einem Radikalismus ohne Gleichen die ganze antike Gesellschaftsordnung aus den Fugen heben wollen.. Ein Lykrophon fordert die Abschaffung des Adels,[2]) ein Hippias und Kallikles bestreiten die Gültigkeit bezw. Verbindlichkeit des positiven Rechts; es gäbe vielmehr nur ein natürliches Recht, und dieses sei das Recht des Stärkeren. Ein Kritias erklärt Religion und Götterglaube für Erfindungen überlegener Köpfe, welche in diesem Glauben ein ihnen willkommenes Schreckmittel gegen geheime Vergehen ihrer Untergebenen entdeckt haben. Endlich fordert Alcidamas sogar die Aufhebung der Sklaverei, die er als naturwidrig bekämpft, weil von Natur jeder zur Freiheit geboren ist.[3])

Das Antasten der Institution der Sklaverei war die radikalste Leistung der Sophisten. Das war für die antike Welt eine Zumutung von solcher Ungeheuerlichkeit, als wenn heute jemand verlangen wollte, den ersten Mai nicht bloß zum Weltfeiertag zu erheben, sondern den Weltfeiertag in Permanenz zu erklären. Der Hellene, der jede Handarbeit *(βαναυσία)* als eines freien Mannes unwürdig erachtete, dessen Ideal das dolce far niente, die süße Muße *(σχολή)* war, sollte die Sklavenarbeiten selbst verrichten; das wäre ihm so unbegreiflich erschienen, als hätte man von ihm gefordert, er solle auf den Händen laufen und mit den Füßen schreiben. Der antike Staat war ja überhaupt, wie wir gesehen, durch die Schaffung des Instituts der Sklaverei entstanden und ganz auf dieselbe zugestutzt: die Sklaverei abschaffen wollen, wäre ein so ungeheuerlicher Gedanke, als ob wir heute eines schönen Tages alle Maschinen der Welt zertrümmern wollten — denn in Wirklichkeit ersetzen uns die Maschinen zum großen Teile das, was den Alten die Sklaverei und dem feudalen Mittelalter die Hörigkeit zur socialen Notwendigkeit machte. Man ersieht hieraus, wie weit der Radikalismus der Sophisten damals ging. Gütergemeinschaft und Weibergemeinschaft, dazu versteht sich allenfalls

[1]) Vgl. außer dem oben Bemerkten noch L. v. Stein, Die staatswissenschaftliche Theorie der Griechen vor Aristoteles und Platon, Tübinger Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. IX.

[2]) Pseudo-Plutarch, De nobilitate, 18, 2.

[3]) Arist. Polit. I., 3, 1250; Schol. zu Aristoteles Rhetorik, I., 13, 1373,

auch ein Platon; zur Abschaffung des Adels und zu einer natürlichen Religion ließe sich zur Not auch Aristoteles bestimmen; aber der Aufhebung der Sklaverei das Wort reden, dazu vermochte sich nur sophistischer Radikalismus zu versteigen!

Allerdings hatten die Sophisten, wie viele konsequente Denker starrster Observanz, den Fehler ihrer Vorzüge. Daß ihr Stifter Protagoras gegenüber dem einseitigen hellenischen Nationalgedanken, der das bedingungslose Aufgehen des Individuums in den Staat gebieterisch heischte, das Recht des Individuums in seinem berühmten Satze: „Der Mensch ist das Maß aller Dinge" *(πάντων χρημάτων μέτρον ἄνθρωπος)* mit allem Nachdruck betonte, war sicherlich ein großer Wurf. Allein seine Anhänger blieben bei einem gemäßigten und berechtigten Individualismus nicht stehen, sondern verfielen in dessen Extrem, und zwar in einen verbohrten Subjektivismus. Der Umschlag war zu plötzlich und durchgreifend, um gesund zu sein. Der von späteren Sophisten auf die Spitze getriebene Subjektivismus, der in einen förmlichen Solipsismus umschlägt, gipfelt in dem Satz, daß für jeden nur das als wahr, recht und schön zu gelten habe, was ihm in diesem Augenblicke als wahr, recht und schön erscheint. Das bedeutete natürlich eine Banquerotterklärung des Verstandes und eine Negierung des Staates zugleich. Der Verstand löste sich auf in Milliarden momentaner Wahrnehmungen, der Staat zerfiel in Millionen socialer Atome. War die hellenische Stammesnatur auf Staatsomnipotenz gestellt, so fordert die letzte Konsequenz des Subjektivismus der Sophistik eine Negation der Staatsfunktion, d. h. einen anarchischen Individualismus.

Nur glaube man nicht, daß diese umstürzlerischen, weltumgestaltenden Ideen bloß in den philosophischen Konventikeln der Sophisten theoretisch verhandelt wurden. Die sociale Idee fand im Athen des 5. Jahrhunderts ihre populären Verfechter, die aus den philosophischen Erörterungen sehr bald ein praktisch wirksames politisches Schlagwort münzten. Die politische Atmosphäre Athens war mit socialen Ideen förmlich geschwängert. Das zeigen uns die Niederschläge dieser Stimmungen, wie wir sie an zeitgenössischen Dichtern beobachten können. Wenn der liberalisierende Euripides den Gedanken des Weltbürgertums auf die knappe Formel bringt:[1])

[1]) Nauck, Trag. gr., 899, S. 318 der zweiten Auflage; vgl. auch Verlage, De Euripide Philosopho.

πᾶσα γῆ πατρίς (die ganze Erde ist das Vaterland), sowie einem Sklaven die Worte in den Mund zu legen wagt: „Wir sind auch Menschen, sozusagen," und endlich bei seiner ergreifenden Schilderung des Sklavenelends sich zu dem Ausspruche versteigt:[1] „Und mancher Freie reicht an Sklaventugend nicht heran," so werden wir nicht umhin können, in dieser dichterischen Form eine interessante Spiegelung der herrschenden socialen Bewegung in Athen zu erblicken. Wenn endlich Aristophanes in den Ekklesiazusen diese socialen Schwärmer in einem Dialoge köstlich persifliert,[2] indem Blepyrus ausruft: „Die Eigentümer sind lauter Diebe,"[3] worauf Praxagoras erwidert: „Im gegenwärtigen Gesellschaftszustand sind freilich die Eigentümer Diebe, aber in einer künftigen kommunistischen Gesellschaftsordnung wird es auch keine Diebe mehr geben, da das Eigentum abgeschaft ist," wenn also der Komiker schon den dankbaren Stoff verarbeitet, dann muß die sociale Frage im Athen des 5. Jahrhunderts außerordentlich populär gewesen sein.

Eine heilsame Gegenströmung gegen jenen sophistischen Subjektivismus, der in seinen — freilich uneingestandenen — letzten Zielen in eine völlige Anarchie ausarten mußte, bedeutete nun das Auftreten des Sokrates, der, mitten in der Sophistik stehend, wie kein anderer die Eignung besaß, die Waffen gegen den übertreibenden Subjektivismus im Arsenal der Sophistik selbst zu schmieden. Wie Sokrates in erkenntnistheoretischem Sinne den Begriff als das Verharrende gegenüber der flüchtigen Erscheinung rettet, so stellt er im socialen Sinne die Autorität des Staates als eines begrifflichen Individuums gegenüber den subjektivistischen, anarchischen Tendenzen der Sophisten wieder her. Das Individuum verhält sich nach Sokrates zum Staat wie die einzelne Wahrnehmung zum Begriff. Auf der einen Seite giebt es zwar keinen Staat ohne Individuum — wie

[1]) Melanipp, Fr., 515. Weiteres bei Oncken a. a, O. II., 33 ff.

[2]) Darauf hat bereits Thonissen, le Socialisme depuis l'antiquité, p. 41 hingewiesen, vgl. auch S. Cognetti de Martiis, l. c. p. 541 ff.

[3]) Die berüchtigte Formel Proudhons: La propriété c'est le vol hat also ebenfalls im Altertum schon ihr Vorbild. Proudhon hätte sich daher, nebenbei bemerkt, auf diese Formel, die er als sein einziges Eigentum proklamiert, nicht so lächerlich viel zu Gute thun sollen. Ich halte es bei der großen Belesenheit Proudhons nicht für ausgeschlossen, daß er den attischen Dichter, der diese Formel zuerst zuspitzte, oder wenigstens deren umschreibende Nachbildung bei Aristophanes gekannt hat. Aber freilich mochte Proudhon kalkulieren: Da Eigentum in jeder Form Diebstahl ist, so muß ich auch das, was ich als mein geistiges Eigentum ausgebe, irgendwo hergeholt haben.

keine Begriffe ohne vorangegangene Wahrnehmungen — auf der anderen aber ist die Wohlfahrt des Individuums wieder bedingt durch die des Staates.[1]) Giebt es einen Krieg oder eine sonstige Landeskalamität, so leidet auch unfehlbar das einzelne Staatsglied darunter.

Wie also die Vorstellungen sich zum Begriff vergesellschaften und verdichten müssen, um etwas Bleibendes zu bedeuten, so die Menschen — die socialen Atome — zu jenem Aggregat, das wir Staat nennen, weil sie nur durch ein solches Gebilde ihre höchsten und letzten Ziele zu erreichen vermögen.

Sokrates bildet fürwahr nicht umsonst einen Wendepunkt in der Geistesgeschichte. Er hat dem Geist, der durch die zersetzende Skepsis der Sophisten sich bis zur Selbstvernichtung verirrt hatte, eine neue Bahn gewiesen, die seine Schüler und Anhänger nunmehr rüstig beschritten. Ach, wie fehlt unserer heutigen, an babylonischer Begriffsverwirrung krankenden, an philosophischer, socialer und religiöser Zerrissenheit sich verblutenden Zeit ein neuer Sokrates!

Freilich war es nicht so leicht, die tiefen Spuren, welche die Denkweise der Sophisten hinterlassen hatte, unter den Schülern des Meisters völlig zu verwischen. Namentlich hat die staatsnegierende, anarchische Seite der Sophistik unter einzelnen sogenannten einseitigen Sokratikern sonderbare Fortbildungen erfahren. So hat beispielsweise der possenhaft lebenslustige Hedoniker Aristipp einem etwas rosenfarbenen, leichtfertig optimistischen Anarchismus gehuldigt. Als ihn Sokrates fragte, ob er im Staate der herrschenden oder beherrschten Klasse zugehören möchte, antwortete er keck: „Keiner von beiden.“[2]) Der Weise solle überhaupt gar keinem Staat angehören, denn für ihn gäbe es kein höheres Gut als die Freiheit; der Staat aber sei unter allen Umständen und für jeden Staatsangehörigen die partielle Aufhebung der individuellen Freiheit. Die Heimatlosigkeit oder besser Staatslosigkeit sei für den Philosophen die einzig entsprechende gesellschaftliche Daseinsform. Wozu auch ein Vaterland, spottete Aristipp, „ist doch jedes Stückchen Erde vom Hades gleich weit entfernt.“[3])

[1]) Vgl. Xenephon, Memorabilien, IV., 7, 9. Die Litteratur über die Staatsphilosophie des Sokrates ist jüngst durch die umfangreichen Werke von Joel und Döring erheblich bereichert worden. Joel hält sich von jenen Uebertreibungen, deren sich Döring vielfach schuldig macht, fern.

[2]) Xenephon, Memorab., II., 1, 8 ff.

[3]) Teles bei Stobaeus, Florilegium, 40, 8; Zeller, II., 3, 316.

Ungleich tiefer und ethischer ist der pessimistische Anarchismus der Cyniker geartet. Die Cyniker, diese antiken Philosophen des Proletariats, erheben den Gedanken des Weltbürgertums, der ja auch in die Gedankengänge des Demokrit, der Sophisten, des Sokrates und Aristipp hineinschillerte, zu einem förmlichen philosophischen Dogma, das sie ihrer ganzen Weltanschauung zu Grunde legen.

Der aberwitzig klingende und doch so bestrickende Ruf Rousseaus, wie er heute von Tolstoj mit einer gewissen apokalyptisch-schwärmerischen Biegung wiederholt wird, daß wir die Kultur, diesen Urgrund aller Ungleichheit, also auch alles Uebels in der Welt, preisgeben sollen, um zur unverfälschten Mutter Natur zurückzukehren, hatte am Ausgange des vorigen Jahrhunderts die gesamte gebildete Welt wie ein elektrischer Strahl durchzuckt.[1]) Und doch hatte Rousseau damit kein Novum ausgesprochen, sondern nur Gedanken wiederholt, die im Athen des 4. Jahrhunderts geläufig genug gewesen zu sein scheinen. Auch ist jüngst von Pöhlmann ansprechend gezeigt worden,[2]) daß das unmittelbare Vorbild Rousseaus für seine Lehre vom Naturzustand der Verfasser der „griechischen Kulturgeschichte" *(βίος Ἑλλάδος)* — Dikäarch von Messana — gewesen ist. Die cynisch-stoische Forderung des naturgemäßen Lebens *(ὁμολογουμένως τῇ φύσει ζῆν)* steuert ja bewußt auf eine Ersetzung des Kulturstaates durch einen Naturstaat hin,[3]) wie er von den Dichtern und Denkern dieser Epoche mit bezeichnender Uebereinstimmung verkündet wird. Nur erscheint jenes „goldene Zeitalter" der völligen Gleichheit nicht mehr, wie ehedem,[4]) in die Längstvergangenheit — das erträumte Paradies zurückprojiziert, sondern als sociologisches Postulat der Moralphilosophie. Ein „goldenes Zeitalter" war nicht bloß, wie man bisher geträumt hatte, sondern kann und muß in Zukunft aufs neue erstehen, sobald man mit den rigorosen Forderungen der cynischen Moral Ernst macht. Dieses Hineinprojizieren des traditionellen „goldenen Zeitalters" in die Zukunft statt der bisherigen Rückwärtsprojizierung in die Längstvergangenheit ist die bemerkenswerte sociologische Gedankenthat der Cyniker, welche in der nunmehr sich herausbildenden Litteratur der Staatsromane ein lebhaftes Echo findet.

[1]) Worte von Anatole France, „Temps" vom 20. März 1887.

[2]) A. a. O. I., 113, 2.

[3]) Mir scheint es ausgemacht, daß die bekannte Schilderung des Naturstaats bei Plato, Republ. II., 372 A, auf die Cyniker geht.

[4]) Ueber die Legende des „goldenen Zeitalters" vgl. besonders S. Cognetti de Martiis, l. c. p. 3—34.

Die Cyniker negieren demnach genau so wie später Rousseau und Tolstoj die Kultur mit allen ihren Verfeinerungen und Verannehmlichungen des Lebens aufs Entschiedenste und fordern — nach Aufhebung des Staates — die Bildung von Menschenheerden. Der sociale Gedanke, der hier durchschimmert, ist offenbar der, daß wenn überhaupt unter den Menschen eine sociale Organisation vonnöten sei, die primitive der Heerdenbildung vollkommen ausreiche. Uebrigens sind die Einwände, welche gegen diesen Naturstaat erhoben worden sind, ziemlich die gleichen wie jene gegen den Naturzustand, wie ihn Rousseau in leuchtenden Farben geschildert hatte. Platon findet, eine solche Menschenheerde wäre ein Staat von Schweinen, und Voltaire meinte gelegentlich der Lektüre Rousseaus: Liest man das Staatsideal Rousseaus, so fühlt man sich förmlich versucht, auf allen Vieren zu kriechen.

Allein mögen die Cyniker durch ihre maßlose Uebertreibung eines an sich vielleicht gesunden Gedankens vielfach in die Irre gegangen sein, so kann man diesen philosophischen Anarchisten des Altertums das Zeugnis nicht versagen, daß sie einerseits im Dienste einer hohen sittlichen Idee standen, wenn sie dieselbe gleich durch ihre Methode des Aufdiespitzetreibens zu einer Karrikatur verunstalteten, während sie andererseits die recht unbequemen philosophischen Schlußfolgerungen ihrer Lehre herb und unerbittlich nicht bloß theoretisch gezogen, sondern in ihrer Lebensweise auch praktisch zur Anwendung gebracht haben. Sie stellen die Entsagung oder — positiver noch — die Askese als oberstes sittliches Prinzip hin, stempelten aber sich selbst zu Märtyrern dieser von ihnen vertretenen sittlichen Idee. Wenn der Cyniker Krates und dessen Gattin Hipparchia ihr ansehnliches Vermögen an Arme verschenken oder, wie eine andere Version lautet, gar ins Wasser werfen,[1]) um ihrem Prinzip getreu ein elendes Bettlerdasein zu führen; wenn Antisthenes und Diogenes von Synope ihre Abhärtung und Bedürfnislosigkeit bis zu einem sprichwörtlich gewordenen hohen Grade gesteigert haben, so waren sie offenbar mehr als bloße Maulhelden und Marktschreier.

Mit der Aufhebung der Familie durch Weibergemeinschaft, die namentlich Diogenes forderte,[2]) mit der Abschaffung oder doch wesentlichen Beschränkung des Privateigentums — sie schlugen statt des

[1]) Hieron. adv. Jovin. II., 203, Mart.

[2]) Da auch der Stoiker Zeno die Weibergemeinschaft in seinen Idealstaat aufnahm, sehe ich nicht ab, weshalb man sie dem Typus alles Paradoxen, Diogenes, nicht zutrauen sollte; vgl. übrigens Zeller, II., 3, 274.

Metallgeldes Münzen von Knochen oder Steinchen vor[1]) — endlich mit der grundsätzlichen Negierung des Staates war's den Cynikern wirklicher, ja bitterer Ernst. Es ist eben ein gewisser mystisch-religiöser, schwärmerischer Zug, der sich in der Lehre der atheistischen Cyniker ausprägt. Sie bilden gleichsam den philosophischen Gegenpol zu unseren heutigen kommunistisch-anarchistischen Bestrebungen; nur sind jene ungleich konsequenter und gedankentiefer als die Heutlebenden. Beide streben zwar die absolute Gleichheit der Menschen an; nur verlangen diese die Gleichheit des Besitzes, während die Cyniker die Gleichheit des Nichtbesitzes fordern, weil sie von der zutreffenden Voraussetzung ausgehen, daß jeglicher wie auch geartete Besitz an sich schon absolute Gleichheit ausschließt. Es ist also ein sittlicher Heroismus im Dienste der Gleichheitsidee, wenn die Cyniker selbst entsagen wollen, sofern alle anderen mitentsagen. Die antiken Cyniker wollten mit der gesamten Menschheit die Armut teilen, die heutigen aber nur den Reichtum.

NB. Auf Seite 5, Zeile 9 sind die Worte „abweisen müssen" hinter „entwickelt hat" durch Versehen des Setzers ausgefallen. Seite 2, Zeile 3 lies „krystallisierenden".

Die Lohnbewegung der schweizerischen Eisenbahnangestellten.

Von Dr. Th. Sourbeck, Bern.

Lohnbewegungen und Strikes gehören in der Schweiz nicht mehr zu den Seltenheiten; man hat sich vielmehr schon so sehr an sie gewöhnt, daß sie das Publikum geradezu als unumgänglichen Faktor in der Entwicklung und Ausgestaltung der socialen Stellung unserer Arbeiterschaft betrachtet. Und mit vollem Recht; denn die heutigen gesellschaftlichen Verhältnisse, die Anhäufung des Kapitals in wenigen Händen und die daraus entspringende Macht zwingen den Arbeiter zur Organisation, zur gemeinschaftlichen Verfechtung gemeinsamer Interessen, wenn er nicht als einzeln stehendes Individuum der schrankenlosen Ausbeutung seiner Arbeitskraft anheimgegeben sein soll.

Die Kämpfe der Arbeiterschaft zur Verbesserung ihres Loses gehören demnach fast zum alltäglichen und erregen im allgemeinen bloß noch das Interesse der zunächst in die Angelegenheit Verwickelten,

[1]) Athen., IV., 159.

während die große Masse dem Ringen einer Arbeiterkategorie fast teilnahmslos gegenübersteht.

Was hier im allgemeinen von den Lohnbewegungen gilt, gilt nicht für die großartige Bewegung, in welcher sich gegenwärtig das Personal der schweizerischen Eisenbahnen befindet. Wir sehen, wie sich Publikum und Presse intensiv mit der Frage beschäftigen. Begreiflicherweise, denn es handelt sich da nicht nur um eine Bewegung lokaler Natur, nicht um eine Angelegenheit, welche allein diese oder jene Arbeiterbranche betrifft, sondern es handelt sich um den Verkehr, den täglichen Handel und Wandel, also um eine Sache, an der sozusagen jeder Schweizerbürger regen Anteil zu nehmen gezwungen ist. Und die Arbeiterarmee, die sich zum Kampfe rüstet, vom Säntis zum Leman, von Chur bis Basel und diesseits sowohl als jenseits des Gotthard, zählt an die zwanzigtausend Mann!

Es ist das erste Mal, daß eine Lohnbewegung von so gewaltigem Umfang in der Schweiz ausbricht; es mag daher angezeigt sein, über die Gründe, den Anfang und den Charakter derselben einigen Aufschluß zu geben.

Bedauerlicherweise hatte in dem Jahre 1852 der Nationalrat den verhängnisvollen Beschluß gefaßt, den Bau und Betrieb der Eisenbahnen der Privatthätigkeit zu überlassen, und damit die Ausbeutung des modernen Transportwesens dem Privatkapital ausgeliefert. Viel rascher, als unsere damaligen Landesväter es erwarteten, dehnte sich das Bahnnetz in der Schweiz aus und legte seine immer enger werdenden Maschen über das Land. Wie überall, so entfaltete auch hier das Kapital in rücksichtsloser Weise seine Macht und machte naturgemäß den ihm innewohnenden Drang nach rascher und vielseitiger Vermehrung geltend. Wer unter diesem Drange neben andern zunächst zu leiden hatte, war das Personal. Wir wollen hier nicht auf das Ebben und Fluten der Betriebsergebnisse vergangener Jahre eintreten, es gehört dies nicht direkt in den Bereich unserer Betrachtungen; wir wollen bloß konstatieren, daß sich jedenfalls seit Erstellung der ersten Bahn der Verkehr von Jahr zu Jahr gehoben hat und in jüngster Zeit in ganz besonderer Weise.

Mit dem wachsenden Verkehr geht aber natürlich ein Wachsen der Anforderungen an die Arbeitsleistungen des Personals Hand in Hand. Der Dienst wurde von Jahr zu Jahr schwieriger, gefährlicher und verantwortungsvoller. Allein der Lohn für die Dienstleistung blieb im allgemeinen nicht bloß niedrig, sondern er war den

vermehrten Anforderungen auch durchaus nicht adäquat. Die Regelung der Dienstverhältnisse war und ist ein wunder Punkt, an dessen Sanierung die Verwaltungen nie ernstlich dachten. Noch heute weiß der Angestellte, wenn er in den Bahndienst tritt, nur, was seine Besoldung im Moment der Dienstübernahme ist; wie er sich aber nach langjähriger, treuer Dienstleistung stellen wird, darüber hat er keine Ahnung; kommt es doch vor, daß im Dienst ergrauten Beamten der Gehalt nicht erhöht, sondern vielmehr erniedrigt wird. Die Aufbesserungen finden nicht nach feststehenden Normen statt, sondern sind ganz der Willkür, der Gunst oder Ungunst der Vorgesetzten anheimgestellt — ein unmoralisches, verdammungswürdiges System! Ein Statut, das die Pflichten und Rechte des Personals regelt, existierte und existiert ebenfalls nicht, so daß es der Verwaltung jederzeit freisteht, ihre Beamten, ohne Angabe des Grundes zu entlassen.

Alle diese Verhältnisse wiesen die Eisenbahnangestellten nach und nach auf den Weg der Selbsthülfe. Es bildeten sich Vereine des Personals, welche eine sociale Besserstellung für ihre Mitglieder anstrebten. So entstanden der Schweizerische Lokomotivführer-Verein, der Zugspersonalverein, welche die Besserstellung hauptsächlich auf dem Weg der Gründung von Unterstützungs- und Sterbekassen suchten, so entstand der Verein schweizerischer Eisenbahn- und Dampfschiff-Angestellter, welcher durch eine Krankenkasse und durch Konsumvereine sein Heil anstrebte. Alle diese Vereine glaubten auch, durch Petitionen an die Verwaltungen eine Besserung ihres Loses zu erreichen. Allein diesen Petitionen wurde meistens gar nicht oder nur in geringem Maße entsprochen. Die Verwaltungen hatten von ihrem nach Kategorien geteilten Personal nichts zu fürchten, dies um so weniger, als diese Kategorien zur geheimen Freude der Lohnherren herzlich wenig gegenseitige Kollegialität zeigten. „Divide et impera!“ stand in schönster Blüte.

Dennoch kam es zu einer gemeinsamen Aktion, welche das Arbeits- und Ruhetagsgesetz zur Folge hatte, indem das Personal in Nationalrat Curti einen wackeren Verteidiger seiner Interessen finden konnte.

Die Debatten über dieses Gesetz sind noch in aller Erinnerung, so daß wir einfach auf dieselben hinweisen können. Das Gesetz gewährte den Eisenbahnern bestimmte Ruhetage und regelte die tägliche Arbeitszeit.

Allein sofort suchten die Bahngesellschaften die aufgestellten Gesetzesbestimmungen auf alle nur mögliche Weise zu umgehen, und der Bundesrat sah sich veranlaßt, besondere Inspektoren zu ernennen, um die Handhabung des Gesetzes zu überwachen. Es ist hier nicht zu untersuchen, inwieweit diese Ueberwachung nutzbringend gehandhabt wird, dagegen ist zu konstatieren, daß stets noch ungemein viele Uebertretungen des Gesetzes stattfinden. Diese Thatsache muß das Personal erbittern. Während die Verwaltungen strikte Befolgung des geringsten Reglementchens unnachsichtlich fordern, setzen sie sich ungestraft über eidgenössische Gesetze hinweg, welche den Eisenbahnangestellten schützen sollen. Eine Klage des Personals hat zumeist recht unangenehme Folgen für den Kläger, ja sie führt zuweilen sogar zur Entlassung.

Das Personal ist somit auf Gnade und Ungnade den Verwaltungen ausgeliefert, und alles „Löcken gegen den Stachel" ist umsonst.

Eine Aenderung dieser Verhältnisse wurde angebahnt durch die Kreirung eines Generalsekretariates von Seiten des V. S. E. A. im Jahre 1894. Damit war eine centrale Stelle geschaffen, welche sich ausschließlich mit der Vertretung der Interessen des Eisenbahners zu befassen hatte und an welche demgemäß alle Klagen gelangten.

In richtiger Erkenntnis der Sachlage befaßte sich das Generalsekretariat in erster Linie mit der Gruppierung und Organisation der verschiedenen Kategorien zu einem nationalen Gesamtverband des Transportpersonals, indem es ihm von vorneherein klar war, daß nur durch Vereinigung aller Kräfte ein energisches Voranschreiten auf dem Weg der socialen und materiellen Besserstellung möglich sei.

Der große Verband des Personals schweizerischer Transportanstalten (V. P. S. T.) trat am 1. Januar 1895 in Kraft. Er umfaßt alle Dienstkategorien und ist eine Föderation der bestehenden Vereine zur Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen.

Und nun folgte Schlag um Schlag. In der ersten Delegiertenversammlung im Juni, in Luzern, wurden weittragende Beschlüsse gefaßt. Man erklärte sich einstimmig für die Eisenbahnverstaatlichung. Es wurde beschlossen, eine Petition an den Bundesrat, zu handen der Bundesversammlung zu richten, um das Personal gegen ungerechte Inanspruchnahme zu schützen. Man befaßte sich mit der Anhandnahme einer Lohnstatistik, um auf Grund derselben eine angemessene

Lohnskala aufstellen zu können. Sodann wurde der Anschluß des V. P. S. T. an den schweizerischen Arbeiterbund beschlossen, was für den Verband von großer politischer Tragweite ist und sein wird.

Kurz nach der luzerner Delegiertenversammlung machten sich auch die Folgen derselben fühlbar. Das Gefühl der Solidarität, das Vertrauen auf die Kollegialität aller Dienstkategorien faßte mächtig Wurzel, und zugleich hatte der Eisenbahner am schweizerischen Arbeiterbund einen bedeutsamen Rückhalt.

Die Arbeiter der S. C. B. in Basel waren die ersten, welche aus ihrer Zugehörigkeit zum Verbande Nutzen zu ziehen suchten. Ihre Stellung war aber auch derart, daß eine Besserung unbedingt eintreten mußte, wenn sie nicht in ihrer Löhnung hinter allen Arbeitern der Schweiz zurückbleiben sollten. Taglöhne von Fr. 3 und sogar darunter gehörten gar nicht zu den Seltenheiten auf dem Gebiete der S. C. B. Dabei waren die Leute nur für die effektiven Arbeitstage bezahlt. Die Verwaltung gewährte wohl den vom Gesetz vorgesehenen Ruhetag, allein sie ließ den Arbeiter dafür auch unbelöhnt. Gegen diese eigentümliche Auslegung des Ruhetagsgesetzes lehnte sich die Arbeiterschaft auf. Sie forderte bessere Bezahlung und drohte mit Strike, wenn ihre Forderungen nicht angenommen würden. Die Verwaltung versuchte zuerst, durch lächerliche Zugeständnisse den Streit zu beschwören; allein vor der energischen Haltung der Arbeiter mußte sie nachgeben und gewährte darauf eine bis auf 16 Procent gehende Aufbesserung, nicht nur für die Arbeiter des Bahnhofs Basel, sondern für das ganze Netz; wenigstens lautete das Versprechen so; gehalten wurde es bis auf den heutigen Tag nicht in seinem vollen Umfange. Immerhin war eine Bresche in das Bollwerk der Verwaltungen geschossen, welche den Sturm auf die bisher unnahbare Festung erleichtern sollte.

Kurz nach den Arbeitern in Basel traten diejenigen der V. S. B. in Bewegung. Auch dort wurden in anbetracht der Umstände erhebliche und bedeutsame Erfolge erzielt, welche nicht zum geringen Teil der wackeren Stellungnahme der Presse zu verdanken sind.

Die erfolgreichen Streifzüge der Arbeiter gaben den an und für sich schlechter gestellten Beamten zu denken. Auch sie beschlossen, sich aufzuraffen und, vertrauend auf die Macht der Organisation, durch Nötigung zu erringen, was man ihnen gütlich nicht zugestehen wollte. Wiederum waren es die Beamten der S. C. B., die als erste ins Feuer giengen, auf dem Fuße gefolgt von den Kollegen der

V. S. B. und der N. O. B. Das Personal der J. S. und der G. B. schloß sich bald darauf an, so daß wir heute füglich von der Bewegung des gesamten schweizerischen Bahnpersonals sprechen können.

Worin bestehen nun die Forderungen der Eisenbahner?

Mit geringen Variationen verlangt man:

1. Aufbesserung der gegenwärtigen, notorisch ungenügenden Gehälter nach folgender Skala:

Für Gehälter			bis Fr.	2000	um	25	Procent,
„ „	von Fr.	2001	„ „	2500	„	20	„
„ „	„ „	2501	„ „	3000	„	15	„
„ „	„ „	3001	„ „	3600	„	10	„

2. Eine fixe, der Willkür entzogene Lohnskala.

3. Eine Dienstpragmatik, d. h. ein Statut, welches genau die Rechte und Pflichten der Verwaltungen und des Personals regelt, Statut, welches unter Mitwirkung des Personals ausgearbeitet werden soll. Dasselbe soll enthalten: eine klare Feststellung der Anstellungs-, Entlassungs- und Beförderungsverhältnisse, wobei ein rationell zusammengesetztes Schiedsgericht vorgesehen ist, das auch über strittige Bußen zu entscheiden haben wird; Normierung der Freibillete für Angestellte 2c. —

Wenn wir die einzelnen Punkte näher betrachten, so stellen sich die Forderungen als durchaus gerechtfertigte, ja sogar bescheidene dar, und die günstige Aufnahme, welche die Bewegung der Eisenbahnangestellten in der gesamten Presse und im Volke gefunden hat, bestärkt uns in dieser Ueberzeugung. Nehmen wir z. B. die Löhne der V. S. B., so finden wir, daß etwa 10 Procent der Angestellten einen Lohn von nicht über Fr. 960 bezieht, was in anbetracht der heutigen Lebensverhältnisse und hauptsächlich und hauptsächlich in anbetracht des gefährlichen und verantwortungsvollen Dienstes eine lächerlich geringe Löhnung und zum Leben nicht ausreichend ist. 80 Procent des Personals gehören zur Kategorie der Angestellten bis zu 2000 Fr. Besoldung. Ab una disce omnes!

Das Eisenbahnpersonal, welchem täglich die Fürsorge für Tausende obliegt, soll so gestellt sein, daß nicht Hunger und Sorgen die Leistungsfähigkeit des Mannes verringern. Dieser Dienst erfordert in jedem Augenblick einen ganzen Mann, der mit ungeschwächter Aufmerksamkeit seine Pflicht versehen soll. An den Verwaltungen

ist es, dies durch anständige Belöhnung zu ermöglichen. Thun sie es nicht, so spielen sie ein freventliches Spiel mit dem Leben und der Gesundheit der Passagiere, die sich ihrem Unternehmen anvertrauen. Doch daran scheinen die Verwaltungen nicht zu denken in dem Bestreben, die Betriebsergebnisse in die Höhe zu schrauben, um beim eventuellen Rückkauf möglichst hohe Summen zu erzielen. Und durch übermäßige Ausbeutung der Arbeitskraft des Personals, also auf Kosten der Betriebssicherheit, wird ein erklecklicher Teil jener Betriebsüberschüsse herausgeschunden.

Ein Vergleich mit den Kollegen der süddeutschen Bahnen oder auch mit den schweizerischen Postbeamten läßt die ungünstige Lage des schweizerischen Eisenbahnpersonals sofort klar erkennen.

Die angestrebte Lohnerhöhung mag ungefähr einen Procent der Dividende ausmachen, eine geringe Quote bei den heutigen unvernünftig hohen Dividenden der schweizerischen Bahnaktien. Das Billigkeitsgefühl verlangt, daß ein bescheidener Teil des Gewinnes dem Arbeiter zu Gute komme, der den Gewinn ermöglicht.

Punkt 2 und 3 erscheinen eo ipso als gerechte Forderungen. Wenn die deutschen Bahnen eine Lohnskala und eine Dienstpragmatik gewähren können, so sollte das in der Schweiz auch möglich sein; und wenn auch die Dienstpragmatik, die dem schweizerischen Eisenbahner vorschwebt, bedeutende Elemente zu gunsten des Personals enthalten soll, so sollte das in einem demokratischen Staate ohne weiteres begreiflich sein. Die Mitwirkung des Personals bei Ausarbeitung dieser Pragmatik wird kaum beanstandet werden können; verlangt doch das Fabrikgesetz auch, daß den Arbeitern Gelegenheit gegeben werden soll, sich über die jeweilige Fabrikordnung auszusprechen. Es ist nicht einzusehen, warum der Eisenbahnangestellte in dieser Beziehung hinter den übrigen schweizerischen Arbeitern zurückstehen sollte.

Die Bewegung der Eisenbahnangestellten stellt sich somit als eine in allen Punkten gerechtfertigte und billige dar, und es ist nicht zu verwundern, daß mit Zähigkeit und Ausdauer bis zum Aeußersten an den Forderungen festgehalten werden wird. Die großartige Versammlung in Luzern, am 17. November, bewies, daß es den Leuten Ernst ist, und daß sie den Lohnkampf bis zu seinen äußersten Konsequenzen durchführen werden. Wie eine schmetternde Fanfare klang ihre siegesgewisse Resolution in die Welt hinaus und fand überall den freudigsten Widerhall.

So bitter es auch für die Gesellschaften sein mag, es bleibt ihnen kein anderer Ausweg, als loyal und ehrlich nachzugeben. Wie die Luzerner Resolution betont, wird den vernünftigen Ansprüchen der Aktionäre kein Abbruch gethan, die Dividenden bleiben auch nach der Aufbesserung auf recht anständiger Höhe. Sollten aber die Verwaltungen auf die Forderungen nicht eintreten, so weiß der Eisenbahnarbeiter, so weiß das Volk, daß es sich nicht um ein Nichtkönnen, sondern um ein Nichtwollen handelt; dann mögen aber auch die Verwaltungen die Verantwortlichkeit tragen für den gewaltigen Strike, der ausbrechen wird. Wenn es schon ein Musterstrike nach allen Richtungen sein wird, so wird er doch seine Folgen haben, an welchen der eine und andere schwer zu tragen haben wird, und die Bahngesellschaften nicht zuletzt.

Es steht zu hoffen, daß die Verwaltungen dies einsehen und zur richtigen Zeit Nachgiebigkeit zeigen werden, um das Aeußerste zu vermeiden. Mögen sie nicht vergessen, daß der Eisenbahnangestellte nicht nach Wohlleben trachtet, sondern, daß er einzig um eine angemessene Existenz ringt, und daß in diesem Kampfe die Sympathie des Volkes auf seiner Seite sein wird.

Anmerkung der Redaktion. Wenn wirklich kein Status existiert, so werden, falls nicht spezielle Vertragsbestimmungen vorhanden sind, die Bestimmungen des Obligationenrechtes über Kündigungen von Dienstverträgen Regel machen. An diese Bestimmungen bliebe auch die Eisenbahnverwaltung gebunden.

Sociale und Wirtschaftschronik.

Ausland. Deutschland. Im Zusammenhang mit der Neugestaltung des bürgerlichen Rechtes in Deutschland ist auch eine Revision des Handelsgesetzbuches in Aussicht genommen. Der zu diesem Zweck im Reichsjustizamt aufgestellte Entwurf eines neuen Handelsgesetzbuches soll zunächst einer Begutachtung durch eine aus Rechtsverständigen und Vertretern des Handels und der Industrie gebildete Kommission unterzogen werden. Für die Beratung derjenigen Teile des Entwurfes, durch welche besondere Interessen einzelner Berufsstände berührt werden, insbesondere der Vorschriften über die Handlungsgehilfen und die Handelsagenten, ist eine Verstärkung der Kommission durch Berufung von Vertretern der betreffenden Berufszweige vorbehalten.

— Der deutsche Verband kaufmännischer Vereine in Frankfurt a. M. hat an das Reichsamt des Innern eine Petition gerichtet, in der verlangt wird, dasselbe möchte einen Entwurf zu einem Reichsgesetze betreffend Einsetzung von kaufmännischen Schiedsgerichten möglichst bald ausarbeiten und denselben den kaufmännischen Vereinen und sonstigen

Vertretungen des Handelsstandes zur Begutachtung unterbreiten. In der Begründung dieses Ansuchens heißt es unter anderem: „Während die kaufmännische Prinzipalschaft in den Handelskammern, die Handwerker in den Innungen und die Arbeiter in den Gewerbegerichten Vertretungen auf gesetzlicher Grundlage besitzen, die zur Erstattung von Gutachten und zur Stellung von Anträgen berufen und befugt sind, fehlt es dem Gehilfenstand im Handelsgewerbe an jeder gesetzlich anerkannten Vertretung. Man hat nun vorgeschlagen, die Aufnahme von Vertretern der Handelsgehilfen in die Handelskammern zu erstreben. Dies muß als ganz aussichtslos bezeichnet werden. Zunächst ist zu berücksichtigen, daß die Handelskammern nicht ein Reichsinstitut sind, sondern auf Grund der Gesetzgebung der Einzelstaaten bestehen. Was es aber heißt, die Gesetzgebung in 25 Staaten zu reformieren, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden. Dann sind die Handelskammern dazu da, um die Interessen von Handel und Industrie wahrzunehmen, und zwar die Interessen der Unternehmer in Handel und Industrie. Das schließt jede Neigung der Kammern aus, dem Gehilfenstand Sitz und Stimme zu gewähren. Ob dies jemals durch ein Eingreifen des Staates erreicht werden kann, mag dahin gestellt bleiben. Der vorgeschlagene Weg der Schaffung von kaufmännischen Schiedsgerichten, die mit den Befugnissen einer begutachtenden und antragstellenden Behörde auszustatten sind, führt jedenfalls rascher zum Ziel." Diese Petition zeigt, daß auch in den Reihen der Handelsgehilfen, die als die konservativsten Mitglieder der Arbeiterwelt betrachtet werden, sich nunmehr ebenfalls die Ansicht geltend zu machen beginnt, daß die Interessen der Arbeiterschaft doch denjenigen des Unternehmertums entgegengesetzt seien. N. R.

Statistische Notizen.

Statistisches über das Genossenschaftswesen der Schweiz.

Von Dr. Eggenberger, Bern.

Im Verlag des Art. Instituts Orell Füßli in Zürich ist soeben im Auftrag der Handelsabteilung des eidgenössischen Departements des Auswärtigen der 2. Jahrgang des Schweiz. Ragionenbuches erschienen. Demselben ist als Anhang von 386 Seiten ein Branchenregister beigegeben, welches eine Gruppe Genossenschaften mit sämtlichen im Handelsregister eingetragenen genossenschaftlichen Gebilden, nach Spezialbranchen, Kantonen und Ortschaften geordnet, enthält.

Nach dem Obligationenrecht sind die Genossenschaften verpflichtet, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen. Trotzdem können jene Angaben auf Vollständigkeit nicht Anspruch machen, weil zahlreiche Bildungen, namentlich altertümlicher und primitiver Art, wie Alp- und Seygenossenschaften sich bisher noch nicht im Handelsregister haben eintragen lassen. Unter diesem Vorbehalt geben wir die nachfolgende Tabelle:

Genossenschafts-branchen	Aargau	Appenzell (beide)	Baselland	Basselstadt	Bern	Freiburg	Genf	Glarus	Graubünden	Luzern	Neuenburg	St. Gallen	Schaffhausen	Schwyz	Solothurn	Tessin	Thurgau	Unterwalden (beide)	Uri	Waadt	Wallis	Zug	Zürich	Total
Alp-Viehweide-	1				6					2		1			1					5			4	21
Bäckerei- mit Einschluß der Soc. de four d. Westschweiz.					7		1	4			2									16				30
Bau-					3					1		1											3	8
Brennerei-			2		20	2							1		5		4			3			2	39
Brückenwag-					3	3	5		1	6	2						1			23		1	7	52
Bürgschafts-				1	2		1			1		1								1			1	8
Dresch-					6	1														21			4	32
Entsumpfungs-					2																		2	4
Spar- und Los-					2															6				8
Forstwirtschafts-										1														1
Gewerbehallen-					2																			2
Imker-					1																			1
Käserei-	21	1	2		344	64	30			18	10	4	4	1	34		2			297		3	3	838
Konsum-	15	8	7	1	17	2	4	11	5	4	14	30	2	1	11	3	7			15	2	1	42	202
Landwirtschaftl.	32		3		81	1	1		2		16	1	4	1			5		1	45		2	56	251
Metzgerei-							1				2									2	1			6
Milchkonsum-			1	1				2							1								2	7
Obstbau-					1																		2	3
Pferdezucht-					1												1			1				3
Produktions-			2				1																	3
Rennbahn-																							1	1
Sennerei-	1		7		4	98	21				4				1	1	1			136		1	78	353
Schmiede-							1																	1
Schuhmacher-	1																						1	2
Schweinezucht-										1													1	2
Spritzen-					1																			1
Stickerggerei-		1										6												7
Tabackbau-						1																		1
Uhrenmacher-					4																			4
Verkehrs-																							1	1
Viehzucht-	17		1		75	27		1	10	15		16	1	3	2		7			5	6	2	32	220
Wasserversorg.-	7	1			8	1	2		1	4		6		1	3			3		31	2	1	25	96
Weinbau-							1										1				3		1	6
Wirtschafts-				1	1				1											2			3	8
Ziegelhütten-Genossenschaft.																							1	1
Total	95	12	25	4	591	200	69	18	20	53	50	66	12	7	58	4	29	3	1	609	14	11	272	2223

Die Gesamtzahl der Genossenschaftsverbände der Schweiz erreicht nach diesen Angaben die Höhe von 2223 (Deutschland ca. 9000 Oesterreich ca. 2000, Italien ca. 1500, Frankreich ca. 1000), welche sich auf die angeführten 35 Branchen sehr ungleich verteilt. Die höchsten Ziffern erreichen Käsereigenossenschaften (838), Sennereigenossenschaften (353), landwirtschaftliche Genossenschaften (251), Viehzuchtgenossenschaften (220) und Konsumgenossenschaften (202). Diese Zahlen illustrieren im Vergleiche mit den bedeutend niederern Ziffern vieler anderer Genossenschaftsbranchen deutlich die Einseitigkeit der bisherigen Entwicklung unseres Genossenschaftswesens. Gewisse Zweige der Landwirtschaft scheinen sich ganz vorzugsweise zu genossenschaftlichem Produktionsbetriebe zu eignen; auch der genossenschaftliche Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel hat sich ebenso stark eingebürgert wie bei der Industriearbeiterschaft das Konsumwesen zu genossenschaftlichem Ankauf und Vertrieb von Lebensmitteln, Haushaltungs- und andern Artikeln. Die Frage, ob sich die genossenschaftliche Betriebsweise nur für die genannten, nicht auch für andere Unternehmungen, z. B. für solche auf gewerblichem Gebiete eigne, ist damit freilich nicht entschieden. Da müssen erst Versuche abgewartet, Erfahrungen auf andern Gebieten gesammelt werden. Beim Handwerk tauchen, wie die vorliegende Tabelle zeigt, bereits vereinzelte Versuche auf. Zeitigen sie günstige Resultate, so werden bald weitere Gründungen folgen. Demselben Tempo wie auf landwirtschaftlichem Gebiete wird jedoch die Genossenschaftsbewegung auf gewerblichem Boden nicht folgen können, kommen doch weit kompliziertere Verhältnisse in Betracht und stehen daher hier einer Organisation genossenschaftlicher Betriebsweise bedeutend größere Schwierigkeiten gegenüber.

Für die Kantone ergiebt sich nach Genossenschaftsbeständen folgende Rangordnung: Waadt 609, Bern 591, Zürich 272, Freiburg 200, Aargau 95, Genf 69, St. Gallen 66, Solothurn 58, Luzern 53, Neuenburg 50, Thurgau 29, Baselland 25, Graubünden 20, Glarus 18, Wallis 14, Schaffhausen 12, Appenzell (beide) 12, Zug 11, Schwyz 7, Baselstadt 4, Tessin 4, Unterwalden (beide) 3, Uri 1. Im Vordergrund stehen mit imponierenden Zahlen die großen agrikolen Kantone Waadt und Bern, das Gebirgsländchen Uri schließt die Reihe. Die Verteilung ist keineswegs eine den horizontalen Dimensionen oder den Bevölkerungszahlen proportionale. Auch in Bezug auf diejenigen Wirtschaftskreise, in welchen die Genossenschaftsbewegung bis jetzt die größte Ausdehnung genommen hat, ist die Verteilung eine ziemlich regellose. Diese Erscheinung zeigt, was sich auch geschichtlich nachweisen ließe, daß — abgesehen von vereinzelten Fällen — unserer Genossenschaftsbewegung keine symptomatische Bedeutung für das Walten gewisser wirtschaftspolitischer Tendenzen zukommt, wie dies beispielsweise bei den Genossenschaftsbestrebungen Englands der Fall sein mag. Bei uns mußten Belehrung, Beispiel und Erfahrung ihren Einfluß geltend machen; unsere Genossenschaftsbewegung ist keine von den beteiligten Kreisen wirtschaftspolitisch bewußt gewollte Erscheinung, sondern das natürliche Produkt verschiedener zeitlicher und

örtlicher Umstände und Verhältnisse. Und gerade darin liegt der Beweis ihrer Berechtigung und Lebenskraft.

In den Kantonen der Urschweiz, im Wallis, im Tessin, scheint der Genossenschaftsgedanke noch wenig Anklang gefunden zu haben. In der Ostschweiz (Appenzell, St. Gallen, Thurgau) dominieren die Konsumvereine und erst in jüngster Zeit sind, wohl angeregt durch die Erfolge anderer Gegenden, zahlreichere Landwirtschaftsgenossenschaften ins Leben gerufen worden. Im Vergleich mit andern Kantonen besitzt Zürich die größte Zahl von Konsumvereinen (42), aber auch die landwirtschaftlichen Genossenschaften im weitern Sinne sind dort sehr zahlreich vertreten. Im Aargau, in Luzern, in Bern treten die Konsumvereine zurück, dagegen gewinnen die Landwirtschaftsgenossenschaften (für Produktion und Konsum), namentlich in Bern, große Bedeutung. Am tiefsten scheint der Gedanke der genossenschaftlichen Selbsthülfe seine Wurzeln unter der landwirtschaftlichen Bevölkerung der Westschweiz geschlagen zu haben (Genf-Land zählt z. B. gegen 60 Genossenschaften). Ob diese Erscheinung nicht der Reflex politischer Anschauungen ist?

Nach wirtschaftlichen Zwecken gliedern sich sämtliche Genossenschaften etwa in folgender Weise:

Produktivgenossenschaften 1530, Konsumgenossenschaften 468, Immobiliengenossenschaften 213, Hülfsgenossenschaften 12 (152).

Weitaus die größte Zahl der Produktionsgenossenschaften sind landwirtschaftlicher Natur. Bei den Konsumgenossenschaften sind auch die landwirtschaftlichen Genossenschaften im engern Sinne miteingezählt worden.

Die letzte Kategorie, die Hülfsgenossenschaften, würden sich noch um eine beträchtliche Zahl vermehren (bis auf 152), wollte man dorthin auch die freiwilligen Alters-, Kranken- und Sterbekassen (ca. 90) und die verschiedenen Sociétés de secour mutuel der Westschweiz (ca. 50) zählen, die, abgesehen von Haftbarkeitsbestimmungen, auch genossenschaftlichen Charakter tragen.

Die angeführten Ziffern wollen das Zahlenbild des schweizerischen Genossenschaftsbestandes vom 1. Juli 1895 geben; gegenwärtig, in der Periode genossenschaftlicher Gründungen ist eine kontinuierliche Veränderung desselben in steigender Tendenz selbstverständlich. Nach den Handelsregistereintragungen wiesen beispielsweise die 5 Monate Juli—November dieses Jahres 85 Neugründungen auf und es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß der Genossenschaftsbestand der Schweiz zu Ende 1895 die Zahl 2300 überschritten haben wird. Die genannten 85 Neugründungen verteilen sich in folgender Weise: Käserei- und Sennereigenossenschaften 22, landwirtschaftliche Genossenschaften 20, Viehzuchtgenossenschaften 25, andere Genossenschaften 18.

Da das schweiz. Nagionenbuch voraussichtlich jedes Jahr erscheinen wird, so dürfte es sich vielleicht empfehlen, die jeweiligen Genossenschaftsbestände und deren Bewegungen ins schweiz. statistische Jahrbuch aufzunehmen. Damit wäre mit leichter Mühe der Dank der Sociologen, welche die Entwicklung des Genossenschaftswesens verfolgen, zu holen.

Utopismus und Anarchismus.

Von Michael Flürscheim.

„Die Zeiten sind ausgerenkt“ (out of joint), um mit dem großen Briten zu sprechen, und die Heilkünstler sind um das Krankenlager versammelt. Ein Teil der Herren schlägt Amputation und künstliche Glieder vor. Ein anderer Teil meint, die Sache wird sich am besten machen, wenn die Aerzte sämtlich schleunigst nach Hause gehen und den Kranken sich selbst überlassen. Wer hat Recht? Keine von beiden Schulen, weder die utopistische noch die anarchistische.[1])

[1]) Ich wähle absichtlich diese beiden Benennungen, statt der sonst üblichen „Socialismus und Manchestertum“. Ich bin kein Gegner des Socialismus, soweit er der Ausfluß natürlicher historischer Werdeprozesse ist. Ich trete nur denen entgegen, die à la Drexler, Hertzka und Genossen am Studiertisch neue, noch nie dagewesene, außer jeder organischen Verbindung mit dem historisch Gewordenen stehende utopistische Neubildungen vorschlagen; die da glauben der sociale Körper sei eine Gliederpuppe, welche mit Leichtigkeit jede Verdrehung annimmt, die ihr der Mann am Studiertisch zu geben beliebt. Ich bin auch kein Gegner des manchesterlichen Gehen- und Geschehenlassens, bin im Gegenteil nicht sehr erbaut von der ständigen Berufung und Hoffnung auf den deus ex machina-„Staat“; aber ich bin ein Todfeind des Räubers, der, nachdem er sein Opfer völlig ausgeplündert hat, jeden Eingriff in die Besitzverhältnisse als freiheitswidrig erklärt, der Richtung, welche die Festhaltung des den Massen gestohlenen Erdbodens seitens der Räuber, resp. ihrer Nachfolger für selbstverständlich erklärt und dann im gleichen Momente den Ausgeraubten die Entfaltung ihrer Kräfte (wo? im Luftraum?) ohne jede Einmischung des Diebeshehlers „Staat“ empfiehlt. Diese Heuchler sind die wahren Anarchisten denen gegenüber, die welche man so nennt, mit ihren unsinnigen, aber wenigstens prinzipientreuen Extravaganzen reine Heilige sind.

Die erstere, welche so gern ihre chirurgischen Künste an dem Armen probieren möchten, selbstverständlich nicht; aber auch die, welche alles der Natur überlassen möchte, sollte bedenken, daß die Natur keine ausgerenkten Glieder geliefert hat und daß eine Wiedereinrenkung die Grundbedingung ist, welche man erfüllen sollte, ehe man den Patient sich selbst überläßt.

Die Grundbedingung aller natürlichen wirtschaftlichen Organisation und Bewegung ist der freie Zugang zur Natur, d. h. zum Erdboden. Man verhindere diesen, man verrenke den natürlichen Zusammenhang zwischen Mensch und Natur und das Geschäft der Kurpfuscher blüht. Diese Gedanken wurden bei mir durch das Lesen des Aufsatzes von A. Drexler in Nr. 14 und 15 des Jahrgangs 1895 der „Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik" wachgerufen. Dieser wohlmeinende Utopist und Kurpfuscher will eine der natürlichsten Freiheiten der Menschen amputieren und durch das künstliche Glied einer selbst erfundenen Organisation ersetzen. Daß die Rückkehr zur Natur, die Wiedereinrenkung des lahmen Gliedes mittelst Rückgabe des Grund und Bodens an die menschliche Gesellschaft, mittelst der Aufhebung der privaten Aneignung dieser Grundlage alles Daseins, alle solche künstlichen Eingriffe total überflüssig, ja sogar schädlich erscheinen lassen muß, fiel dem geehrten Herrn nicht im Traume ein. Die natürliche Freiheit, von der ich spreche, ist der freie Lohnvertrag, wohlverstanden, der *freie*. Daß ein solcher nicht vorhanden ist, wenn die eine Partie die Grundbedingung aller Arbeitsbethätigung, aller Existenz, den Erdboden und die daran haftenden Naturkräfte mit Beschlag belegt hat, so daß die andere auf Gnade und Ungnade ihrem Belieben übergeben ist, erscheint selbstverständlich. Wenn ein Mann eine Insel eignet, von der es kein Entkommen giebt, so kann er die Bedingungen vorschreiben unter denen er Andern den Aufenthalt auf seiner Insel gestattet und so hart auch diese Bedingungen sein mögen, ihre Verwerfung erscheint ausgeschlossen, so lange das unbeschränkte Eigentumsrecht des Inselbesitzers nicht in Frage gestellt wird.

Herr Drexler ist nicht der einzige, dem der Lohnvertrag, die Lohnform, ein Dorn im Auge ist. Die Anzahl derer, welche hier die Quelle alles Uebels suchen, ist leider Legion. Und doch befinden sich diese Herren sämtlich auf völlig falschem Wege. Es ist durchaus nicht gesagt, daß derjenige von zwei Kontrahenten der gemeinschaftlichen Ausführung einer Arbeit, welcher von seinem Mitkontrahenten

einen bestimmten Ertrag garantiert bekömmt, darum notwendigerweise der Verlierende sein muß. Die gegenteilige Thatsache liegt zu klar vor jedermanns Auge, als daß ich Beweise zu liefern hätte. Zu Tausenden sehen wir die Unternehmer zu Grunde gehen, d. h. nicht nur ohne jede Vergütung für ihre persönliche Arbeitsleistung bleiben, sondern sogar noch das eingebrachte Kapital, oft der Lohn ihrer vergangenen Arbeitsleistungen, verlieren. Also steht so viel fest, daß der mittelst Lohn am Ertrag Beteiligte bei weitem nicht immer am schlechtesten wegkommt, während aber ebenso wenig fraglich ist, daß er schlecht wegkommt. Wenn zwei Leute zusammen auf die Jagd gehen und mit einander ausgemacht haben, daß der Eine zehn Pfund vom erlegten Wild, der Andere alles was übrig bleibt erhalten soll, und wenn überhaupt nur ein zehn oder gar ein fünf Pfund schweres Tier geschossen wird, so wird der ein Fixum, also einen Lohn bedingende Jäger sich immerhin noch besser stellen, als wenn Halbpart bedungen war, wenn er auch vielleicht trotzdem sehr bald Hunger leiden muß, weil die gesamte Jagdbeute unzureichend war, nur dann ausreichend gewesen wäre, wenn ein Centner schweres Wild geschossen worden wäre. Daß aber letzteres selbstverständlich der Fall sein muß und daß also eine bloße Aenderung der Vertragsform genügt, um den armen Lohnjäger zu sättigen, das eben ist der verhängnisvolle Irrtum der Herren Drexler und Genossen. Leider läßt uns die Statistik immer da im Stich, wo wir sie am nötigsten brauchen und müssen Schätzungen die Stelle der genauen Ermittlung einnehmen. So haben wir leider keine Statistik über die Ergebnisse der Aktiengesellschaften, die Organisationsform der besten und bedeutendsten Unternehmungen. Was uns in dieser Beziehung geboten wird, faßt nur die an der Börse quotierten Aktien in sich. Wenigstens ist mir keine Aufstellung bekannt, welche alle Gesellschaften einschlösse. Aber auch dann blieben noch sämtliche verkrachten oder sonst in Liquidation geratenen außer Rechnung. Ich kann daher nur nach dem Eindruck urteilen, welchen mir 35 Jahre der Beobachtung gemacht haben. Wenn ich nach diesem vom Ertrage sämtlicher Aktiengesellschaften das verlorene Kapital abrechne — wobei natürlich die Milliarden des großen und kleinen Panamas nicht vergessen werden dürfen — die keine Dividende gebenden Unternehmungen ebenso einrechne, wie die Dividende gebenden, so glaube ich nicht, daß der Zinsfuß erlangt worden ist, welcher mit guten Staatspapieren gemacht werden kann. Vielleicht läßt sich ein ähnliches Ergebnis für

das gesamte Weltkapital ausrechnen, wenn wir nicht zu peinlich mit den Ziffern umgehen. So liegen mir gerade die Ziffern des amerikanischen Statistikers George H. Holmes bezüglich des National-Reichtums der vereinigten Staaten für 1893 vor. Hiernach betrug dieser 66 Milliarden Dollars, wovon — beiläufig bemerkt — nur 5 Procent auf die Arbeiterklasse kommen. Das National-Einkommen dürfte hiernach, wenn ich nach deutschen Verhältnissen rechne — und da ich auch bezüglich des Kapitalzinsfußes diese Verhältnisse zu Grunde legen werde, wird mir dies wohl gestattet sein — etwa 7 Milliarden Dollars betragen. Rechnen wir hiervon, einer andern Statistik folgend, den Lohn aller Arbeiter — Weiber und Kinder inbegriffen — ab, inbegriffen des Lohnes der kaufmännischen und staatlichen Angestellten, sowie des Einkommenteils der selbst arbeitenden Landwirte, der sich als ihr Arbeitslohn ergiebt, mit 1 Dollar per Kopf und Tag = 300 per Jahr für 10 Millionen Köpfe, also 3 Milliarden, so bleiben 4 Milliarden für Unternehmerarbeit und Verzinsung übrig. Von der Wertzunahme des Grund und Bodens — der, wenn wir alles, was in diese Kategorie gehört, zusammenrechnen, unter Abzug dessen, was Arbeitsprodukt ist (der Gebäude z. B.) die Hälfte des ganzen National-Reichtums ausmacht — sehe ich ab; denn diese hat mit der Produktionsweise nichts zu thun. Diese riesige Einkommensquote würde dem Grundeigentümer unter allen Systemen der Beteiligung am Produktionsertrag zufallen, so lange das heutige Grundeigentumsrecht besteht. Für Abnutzung und Verluste darf nichts abgerechnet werden, denn sie sind schon bei der Berechnung des Nationaleinkommens in Betracht genommen.

Nach der genannten Statistik beträgt die Familienzahl der Kapitalistenklasse rund eine Million, die des Mittelstandes rund 5 Millionen. Von ersteren sind viele keine Unternehmer, von letzteren sind viele im Lohn resp. Gehalt beschäftigt. Rechnen wir sehr genügsam im ganzen nur zwei Millionen Unternehmer und nehmen wir den Wert ihrer Arbeit nur mit 750 Dollar per Kopf und Jahr, so bleiben von den 4 Milliarden noch $2^1/_2$ Milliarden für Kapitalverzinsung übrig, also nur 3,8 Procent. Den Zins erklärt aber unser Freund nicht nur für völlig berechtigt, sondern er will sogar dem Kapital eine Amortisationsquote gestatten (S. 492 und 494). Die 3,8 Procent reichen hierzu also nicht einmal völlig aus und wo soll nun der Zuschuß für den Lohnarbeiter herkommen?

Wie gesagt, obige Ziffern sollen auch nicht den entferntesten Anspruch auf Genauigkeit machen; aber irgend welche Ziffern, welche uns geboten werden — z. B. die Eugen Richters, der das Durchschnittseinkommen eines Deutschen keine 1000 M. erreichen läßt, oder die Einkommens-Steuerberechnungen Preußens und Sachsens, die ähnliche Ergebnisse zeigen — beweisen zwei Thatsachen. Erstens, daß die Gesamtsumme der Produktion so unbedeutend ist, daß selbst eine gleichmäßige Verteilung per Kopf nur Elend für alle ergeben würde und zweitens, daß der Zins, der nach Herrn Drexler, „sofern er die Höhe des Marktfußes nicht übersteigt, eine sehr unschuldige Rolle spielt," der, „mit der Amortisation verbunden, nichts weiteres ist als gerechter Entgelt für die im Wirtschaftsleben bethätigte und dasselbe unterstützende Leistung des Kapitals und der dabei erlittenen Abnützung" (S. 494) und der allein auf das deutsche Nationalkapital von 160 Milliarden, sogar ohne jede Amortisation und nur zu $3^1/_2$ Procent berechnet, von besagten 1000 Mark die Hälfte für sich in Anspruch nimmt, daß der Zins wirklich „der Uebelthäter ist, als den ihn die eine übel beratene socialistische Richtung hinstellt". Weiter vorn auf der gleichen Seite (494) ist sogar von „extrem socialistischer Richtung" die Rede. Ich glaube nicht, daß meine Richtung diese Bezeichnung verdient und gerade diese Richtung sieht im Zins nicht nur einen Raub, sondern direkt die Haupturſache der socialen Not, indirekt erst in der Grundrente, dem Rückgrat des Zinses. Ich beziehe mich hier nur auf meine Krisentheorie, die sich in Nr. 15 resumiert findet, welche das Gesagte erläutert und auf die wohl von niemand ernstlich bestrittene Thatsache, daß wir das zehnfache an Gütern produzieren könnten, wenn keine künstliche Produktionshinderung vorhanden wäre. Eine Erhöhung der Gesamtausbeute um das zehnfache, also des Einkommensdurchschnitts von 1000 M. auf 10,000 M., würde aber solche Riesenreichtümer bieten, daß auch für den Arbeiter mehr als genug vorhanden wäre, einerlei ob er seine Quote als Lohn oder als Anteil bezöge.

Nicht zwischen Unternehmer und Lohnarbeiter ist die Mauer zu finden, deren Uebersteigung den Zugang zu dem Paradies des Zukunftsstaates gestattet, sondern zwischen dem Produzenten, einerlei, ob Unternehmer oder Lohnarbeiter, auf der einen und dem Kapitalisten, einerlei, ob Grundeigentümer oder Besitzer mobilen Kapitals,

auf der andern Seite, und die Bausteine der Mauer heißen nicht Lohn und Unternehmerprofit, sondern Rente und Zins.

Sind denn dem Herrn Drexler nicht die Ergebnisse der Zinseszinsrechnungen bekannt? Kennt er nicht Proudhons Rechnung, daß 100 Fr. 600 Jahre lang zu 5 Procent auf Zinseszins gelegt 108,000 Milliarden ergeben, d. h. daß mehr als die gesamte Weltproduktion in dieser Periode von einem einzigen Kapitalisten beansprucht werden könnte, der 100 Fr. vor 600 Jahren den Produzenten zu 5 Procent auf Zinseszins geliehen hätte?

Das aber wer A (Zins) sagt, auch B (Zinseszins) sagen muß, ist doch wohl klar; denn warum sollen die 1000 Fr. Zins, die ich für meine 20,000 Fr. Kapital einheimse, berechtigt sein, die 50 Fr. aber, die ich für die Ausleihung der nicht verbrauchten 1000 Fr. erhalte, aber unberechtigt?

Ich habe mich länger bei Herrn Drexler aufgehalten, erstens weil seine Arbeit gerade in den Heften dieser Zeitschrift erschien und mir den direkten Anlaß zu diesen Betrachtungen bot und dann weil dieselbe eines der drastischen Beispiele des Utoptismus d. h. der socialen Kurpfuscherei bietet, das mir bis heute vor die Augen getreten ist. Andere Utopisten mögen tiefere operative Eingriffe vorschlagen als er; aber sie erreichen doch wenigstens wirkliche Heilergebnisse. Der kommunistische Kurpfuscher will den verrenkten Arm abschneiden; das mag eine unnötige Verstümmlung erzeugen; aber die Verrenkung ist doch unbestreitbar endgültig gehoben. Er macht freilich auch dem Lohnsystem ein Ende; aber auch dem heutigen Eigentumsrecht. Doktor Drexler aber will nur dem Patienten ein Paar andere Handschuhe anziehen, sonst aber alles beim Alten lassen. Wir finden die selben Phrasen in seinem Munde, mit denen energischere Kollegen um sich werfen „die individualistisch-kapitalistische Produktionsweise und das Lohnsystem, welche als die am stärksten fließenden Quellen der zunehmenden Verarmung angesehen werden müssen"; aber er besitzt nicht die Einsicht oder den Mut jener, die nicht nur wie er an diesem Punkte eingreifen wollen, sondern die auch das heutige Eigentumssystem zu beseitigen trachten. Man kann diesen höchstens vorhalten, daß die letztere Reform völlig genügt, um die andere sich von selbst vollziehen zu lassen. Man kann ihnen beweisen, daß die Rückgabe des Grund und Bodens an die Gesellschaft mit ihren Konsequenzen den Arbeiter in den Besitz aller von ihm benötigten Produktionsmittel setzen muß, wonach man es ihm

ruhig überlassen kann, welche Produktionsform ihm am besten zusagen würde. Wenn er dann in einzelnen Fällen trotz der bequemen Gelegenheit eine Produktivgenossenschaft im Anschluß an seine Konsumgenossenschaften zu gründen, die Lohnarbeit im Dienste eines Unternehmers vorzieht, so wird er seine gewichtigen Gründe dafür haben. Wahrscheinlich wird er dann ohne Risiko eine durchschnittlich mindestens gleich hohe Einnahme erzielen können wie für eigene Rechnung und es wird ihn dann wenig kümmern, wenn sein Arbeitgeber mehr verdient als der Direktor einer Genossenschaft Gehalt bekömmt. Die Hauptsache ist nicht ob Lohn oder Geschäftsanteil, sondern wie viel Lohn und wie viel Geschäftsanteil. Sieht denn Herr Drexler nicht ein, daß ein Arbeiter, der sich den im Verhältnis zu heute zehnfachen Lohn verdient, sich selbst eine weit höhere Altersrente kaufen kann, als ihm im günstigsten Fall aus dem heutigen Unternehmerprofit (besonders nachdem der heilige Zins unangetastet bleibt) zu Teil werden könnte?

Der entscheidende Faktor in Bezug auf die aus dem Lohnvertrag zu erzielenden Vorteile, d. h. die Lohnhöhe, ist eben einfach unter welchen Verhältnissen dieser Vertrag abgeschlossen wird. Wenn der Inselherr, von dem ich sprach, den Bewohnern seiner Insel Hungerlöhne aufzwingt, so ist hieran nicht das Lohnsystem, sondern der Inselbesitz Schuld. Wenn die Insel allen gehört, so daß die Arbeiter den Herrn gar nicht nötig haben, weil der Besitz der Insel ihnen alles gewährleistet, dessen sie zur Entfaltung ihrer Arbeitskräfte bedürfen, dann werden sie mit dem Herrn nur dann einen Lohnvertrag eingehen, wenn ihnen daraus ein ganz besonderer Vorteil entspringt. Dies wird aber nur dann sein, wenn seine Organisations- und Leitungsarbeit so wertvoll ist, daß er trotz hohen eigenen Nutzens auch den ihrigen bedeutend mehren kann. Er ist dann gewissermaßen ein Werkleiter im Akkordlohn statt im Taglohn. Statt per Tag so und so viel für seine Leitung zu verlangen und denen die ihn anstellen, das Risico zuzuschieben, nimmt er die Leitung in Akkord, d. h. er übernimmt die Garantie einer sichern Gesamteinnahme für alle, wenn ihm dafür das Gesamtergebnis nach Abzug der garantierten Gesamteinnahme der Genossen zugesprochen wird. Und ein solches Abkommen nennt unser Freund „seiner ganzen Natur nach eine Verletzung eines allgemeinen Naturrechts“ und meint daß „zwischen Arbeitgeber und -nehmer so lange kein dauerndes Verhältnis entstehen können wird, bis dieses System dem Naturrecht Platz machen wird“ (S. 485).

Naturrecht ist ihm aber der unnatürliche Eingriff des Staates in private Vertragsverhältnisse, statt dem wirklichen Naturrecht entsprechender Gesetze, welche jeden der Vertragskontrahenten in die Lage setzen seine eigenen Interessen zu wahren, Gesetze, die ihm den Zugang zu dem Erbteil der Menschheit, dem Erdboden und den Naturkräften wieder eröffnen.

Wir brauchen keine Utopie, keine ingeniösen Menschengehirnen entspringende Kunstgebilde. Die Freiheit ist eine Zauberin, welche solch armseliger Notbehelfe nicht bedarf; nur muß es die wahre Freiheit sein, nicht ihr Zerrbild. Die heutige Freiheit des Manchestertums, des eigentlichen Anarchismus, ist aber ein Zerrbild, weil sie nicht konsequent ist. Dem Menschen „laissez faire, laissez passer!“ zurufen, nachdem man ihm den Zugang zur Natur durch unnatürliche Gesetze versperrte, das ist der reinste Hohn. Es ist das Gleiche wie wenn man jemand in einen Thurm einsperrt und doch von ihm die freie Entfaltung seiner Kräfte verlangt. Es ist der Heilkünstler, der den Arm ausgerenkt läßt und dem Patienten freie gymnastische Uebungen damit anrät. Gebt uns den Erdboden wieder und wir verzichten auf jeden Staatseingriff! Der sogenannte Anarchist ist lange nicht so schlimm wie der wirkliche Anarchist, der Manchestermann. Er wird merkwürdiger Weise, ohne es zu wollen, zum Utopist, wenn er die praktische Durchführung seines Systems vorführt. Ein prächtiges Beispiel hierfür bietet die Utopie des Halb-Anarchisten Hertzka. Wie alle Anarchisten, will er, daß der Boden weder Privateigentum, noch Staatseigentum sein soll. Er darf niemand gehören und als Konsequenz erfindet er ein unsinniges utopistisches System der „Freizügigkeit“, wie er es nennt, der „gegenseitigen Aufdrängung und Arbeitshinderung“, wie es in Wirklichkeit genannt werden sollte, um den „niemand gehörenden“ Boden benützen zu können. Die Grenze der Freiheit muß offenbar da gezogen werden, wo die Verletzung der Freiheit anderer anfängt und da keine Freiheit ohne Bodennutzung denkbar ist, andererseits aber auch wieder keine freie Bodennutzung ohne Fernhalten Anderer, so giebt es nur eine Lösung des Zwiespalts, nämlich die, welche Jedem so viel Land zur ausschließlichen Benützung sichert, wie er zu seiner Arbeitsentfaltung nötig hat, andererseits aber allen Gleichberechtigten eine Entschädigung für das dem Einzelnen gewährte Monopol gewährt. Diese ist, jeden so viel Pacht oder Steuer zahlen zu lassen, wie andere im Durchschnitt willig für ein gleichwertiges Stück Boden zahlen würden und den Erlös

dieser Pacht allen Bürgern gemeinsam zukommen zu lassen. Ein solcher gerechter Ausgleich ist aber nicht ohne irgendwelche Organisation denkbar, wobei es auf den Namen, den wir dieser geben, freilich nicht ankommt und wenn seinerzeit, nachdem wir einmal so weit sind, der alte Sünder „Staat" sich derart verhaßt gemacht haben sollte, daß man sogar seinen Namen streicht, dann wird die Sache gerade so gut gehen, wenn er sich „genossenschaftliche Vereinigung" nennt, und der Boykott, abgesehen vom Bodenbesitz, giebt allein schon dieser Vereinigung solche Macht, daß wir nicht nur nicht zu befürchten haben würden, daß heutige socialistische Institutionen, wie die Post, zusammenbrechen, sondern gewiß sogar noch eine ganze Anzahl anderer sich ihr zugesellen sehen werden, welche heute noch anarchistisch betrieben werden, zum Beispiel Handel, Bank- und Versicherungswesen, Betrieb aller Verkehrsmittel 2c.

Staatlichen Zwanges wird es hierzu nicht bedürfen; die Mehrheit wird ihren Willen doch durchzusetzen wissen, und zwar auf ganz natürlichem Wege, weil ohne Grund und Boden auch keine Verkehrsmittel möglich sind und die Verfügung über den Boden der Gesamtheit gehört. Ohne Boden z. B. keine Eisenbahnen, keine Landstraßen, ohne Eisenbahnen und Landstraßen keine Postbeförderung. Ohne Bodenvermietung keine Läden und Bodenvermietung für andere Läden als die der genossenschaftlichen Vereinigung der Konsumenten und Produzenten würde nicht gewährt werden.

Kurz, man gebe die Grundlage, ohne die sich nichts in dieser Welt thun läßt, den Grund und Boden der Gesellschaft zurück und alles andere kommt von selbst, ohne Utopismus, ohne Anarchismus. Alles andere, auch ein richtiges Zirkulations- und Geld-System. Freilich bleibt noch die Frage der Mittel und Wege zur Erreichung des Ziels eine offene, die Frage z. B., ob nicht gerade ein besseres Geld- und Warenzirkulationssystem der leichtest begehbare Weg zur Erlangung des Gemeineigentums am Grund und Boden sein dürfte.

Daß ein Mann, wie mein alter Freund Gustav Maier, der einen großen Teil seines Lebens dem Bankfache in hervorragender Weise praktisch widmete, den von mir in genannter Richtung gegebenen Anregungen so wohlwollend gegenüber steht, kann mir zur Freude und Ermutigung gereichen.

Er wird aus meinem letzten Artikel in dieser Zeitschrift ersehen haben, daß ich, seit ich meine Broschüre „Währung und Weltkrise" schrieb, gerade in der von ihm angedeuteten Richtung fortgeschritten

bin. Es mußte mir naturgemäß bald der Gedanke kommen, daß die Arbeit, welche ich von den Warenbanken in Bezug auf die Vermittlung zwischen Produzent und Konsument geleistet sehen möchte, zur Hälfte wenigstens von den Konsumvereinen bereits übernommen worden ist.[1]) Auch die Centrale der Warenbanken findet bereits in den Einkaufscentralen der Konsumvereine ihr Vorbild, oder sogar ihr Organ. Zur Hälfte sage ich, denn bis jetzt haben die Konsumvereine beinahe ausschließlich nur das Interesse der Konsumenten im Auge gehabt. Sogar da, wo sie sich schon in ausgedehntem Maße der Produktion annahmen, geschah dies ebenfalls nur einseitig im Interesse der Konsumenten. Die in den Fabriken der englischen Einkaufscentralen beschäftigten Arbeiter erhalten zwar die von den Gewerkschaften bestimmten Löhne, arbeiten verhältnismäßig nicht zu lang und in guten Lokalitäten; aber meines Wissens ist noch in keiner der betreffenden Abteilungen die Gewinnbeteiligung der Arbeiter eingeführt, oder wurden gar mit dem Kapital der Konsumvereine Produktivgenossenschaften gegründet. Das Schlimmste jedoch ist, daß die riesige Macht, welche der Besitz der Kundschaft giebt, in keiner Weise benützt wird, um die Kunden als Produzenten von der heutigen Absatzschwierigkeit zu befreien, indem man ihnen die Belieferung der eigenen Bedürfnisse zuwendet. Gerade dies könnte aber vorzüglich durch die Organisation einer Warenbankabteilung in der Einkaufscentrale erfolgen. Den Kunden der Konsumvereine kann es gewiß lieber sein, wenn ihnen gestattet wird, mit ihren eigenen Arbeitsprodukten zu zahlen, anstatt mit Bargeld. Die Meisten würden in solchem Falle gewiß gern auf eine Dividende verzichten, da sie mehr als diese ausmacht, an ihren Erzeugnissen verdienen und da Bargeld immer schwerer erlangbar ist. Der Modus wäre, daß ihnen für ihre Lieferungen Warennoten gezahlt werden, welche in den Konsumläden als Bargeld gelten, ohne jedoch dividendenberechtigt zu sein. Der sich in den Vereinskassen so ansammelnde Nutzen müßte dann dazu verwandt werden, den Kunden, welche noch nicht für eigene Rechnung produzieren, nämlich den Arbeitern, die Mittel dazu zu leihen, also Produktivgenossenschaften zu gründen. Unter dieser Voraussetzung dürfte es auch den Arbeitgebern leicht werden, ihre Arbeiter zur Annahme von Warennoten zu bewegen. Alle Arbeiter,

[1]) Wer hierüber Eingehenderes lesen will, kann von Herrn J. T. Schär in Basel meine Broschüre „Die große Aufgabe der Konsumvereine" gratis erhalten.

welche damit in den Konsumvereinen kaufen, würden Kontrollmarken erhalten, von denen ein gewisses Quantum zur Zulassung in die neuen Produktivgenossenschaften berechtigt.

Ich weiß freilich ganz wohl, daß, soweit die Schweiz in Betracht kommt, ein großer Teil der von den Konsumvereinen vertriebenen Lebensbedürfnisse gar nicht im Inlande erstellt wird, aber auch hier ließe sich durch Austausch mit überseeischen Tauschbanken Rat schaffen, besonders wenn die vorzügliche Anregung des Herrn Nationalrat Jost betreffs Gründung von Schweizer Kolonieen im Auslande auf fruchtbaren Boden fallen sollte. Eine solche in Amerika organisierte Kolonie könnte Getreide, Früchte, Konserven 2c. gegen Schweizer Industrieprodukte liefern, indem sie mit Warennoten bezahlt wird, für die sie ihre Einkäufe bei der Schweizer Konsumvereinscentrale macht.

Je ausgedehnter aber der Lieferantenkreis der Konsumvereine sich aus ihren Kunden rekrutiert, umso größer muß auch wieder der Kundenkreis werden. Auch solche Dinge, welche nicht in den Konsumvereinen zu haben sind, z. B. Wohnungen, werden mehr und mehr gegen Warenscheine erlangbar sein, weil die Vermieter lieber diese Scheine nehmen werden, als ihre Wohnungen leer stehen zu haben, was oft ihr Los sein müßte, weil die Lieferanten der Konsumvereine in erster Linie, ev. sogar mit höheren Mieten, diejenigen Hausbesitzer patronnisieren würden, welche ihnen Warenscheine abnehmen.

Nur dann, wenn auf diese Weise der größte Teil des inländischen Geldverkehrs in Warennoten stattfindet, erhoffe ich mir den Uebergang von der Metallgeld- zur Warenwährung und erst infolge dieses Ueberganges eine völlige Beseitigung der Krise, die darin besteht, daß die Renten- und Zinsherren heute Bargeld verlangen, das sie nur teilweise wieder dem Arbeitsmarkte zufließen lassen. Das Warengeld muß aber dem Arbeitsmarkt zufließen, denn es ist nur das Aequivalent eines Arbeitsproduktes und zwar nicht eines einzigen seltenen, von einer Minderheit monopolisierten Arbeitsproduktes, sondern aller Arbeitsprodukte, welche von den Renten- und Zinsschuldnern erstellt werden und welche sie heute so gern an Zahlung geben möchten, wenn man es ihnen nur gestattete und nicht auf der Lieferung jenes einzigen ganz besonderen Arbeitsproduktes bestünde, das in der Schweiz gar nicht und sogar in gewissen fremden Ländern nur dann erstellt werden kann, wenn die Eigentümer der Goldminen es gestatten.

Die Thätigkeit der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Deutschland.

Von Dr. **Karl Thieß**, Anwaltschaftssekretär des „Allgemeinen Verbandes der deutschen landwirtschaftl. Genossenschaften", in Offenbach a. M.

Die gewaltige Ausdehnung der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften fällt ganz überwiegend in die letzten 15 Jahre. Zwar hat F. W. Raiffeisen im Rheinland schon seit 1847 einzelne Konsum-, Hülfs- und Darlehensvereine eingerichtet, zunächst als Wohlthätigkeitsvereine, dann auch auf genossenschaftlicher Grundlage, aber sein Beispiel blieb zunächst ohne große Nachfolge. Erst als 1867 der „Landwirtschaftliche Verein für Rheinpreußen" beschloß, in allen Teilen des Vereinsbezirks Raiffeisenkassen zu organisieren, wurde eine größere Ausdehnung dieser Genossenschaften in der Rheinprovinz und den angrenzenden Landesteilen erreicht. In gleicher Weise wurde bald darauf auch in Württemberg, Baden und Hessen durch die landwirtschaftlichen Centralstellen die Begründung ländlicher Spar- und Darlehnskassen gefördert.

Seit dem Ende der 60er Jahre haben sich auch die Anfänge der übrigen Hauptarten der ländlichen Genossenschaften auszubilden begonnen, und zwar die Bezugsgenossenschaften für landwirtschaftliche Rohstoffe in Hessen und Baden, die Molkereigenossenschaften in Ostpreußen. Auch vereinzelte Wein- und Obstverwertungsgenossenschaften, Zucht- und Werkgenossenschaften zur gemeinsamen Haltung von Zuchtstieren und Maschinen entstanden. Die beiden letzteren Arten von Genossenschaften blieben zumeist losere Organisationen, sie haben seltener die geschlossene Form der einzelnen Genossenschaft angenommen. Die Darlehnskassen, die Rohstoffvereine und die Molkerien sind bis heute die Hauptformen genossenschaftlicher Bethätigung in der deutschen Landwirtschaft geblieben. Der gemeinsame Absatz wurde in den letzten Jahren vielfach dem Thätigkeitsgebiet der Rohstoffvereine zugefügt, so daß diese zu Bezugs- und Absatzgenossenschaften sich erweiterten. Die wenigen Dutzend Schlachtgenossenschaften, die in Deutschland bisher bestanden haben, sind fast ausnahmslos wieder eingegangen. Gegenwärtig werden erhebliche Anstrengungen gemacht, den gemeinsamen Absatz von Getreide in die Wege zu leiten, und diese Bestrebungen bieten Aussicht auf große Erfolge.

Die Bemühungen für die landwirtschaftlichen Genossenschaften eine gemeinsame Organisation zu schaffen, beginnen im Anfang der 70er Jahre. Raiffeisen in Rheinpreußen, Haas und Weidenhammer in Hessen, Overweg in Westfalen schufen mit einigen Freunden 1872—74 in jeder der genannten Landschaften eine Centralstelle für ihre Spar- und Darlehnskassen, und diese drei Centralstellen gründeten 1874 eine deutsche landwirtschaftliche Generalbank in Neuwied. Indes erwies sich damals der Unterbau an Einzelgenossenschaften für eine derartige Centralisation noch zu schwach, andere Schwierigkeiten und Angriffe von außen traten hinzu, so daß die Centralbanken überhaupt nicht in Thätigkeit traten. Jede der drei beteiligten Landschaften gieng ihre eigenen Wege.

Raiffeisen gründete im Rheinland 1876 die landwirtschaftliche Centraldarlehnskasse zu Neuwied und 1877 im Anschluß daran den Generalanwaltschaftsverband ländlicher Genossenschaften in Neuwied. Beide Organisationen dehnten sich allmählich vom Rheinland über die meisten deutschen Landschaften aus, besonders in den letzten Jahren, und nahmen außer den Darlehnskassenvereinen auch ganz vereinzelte Molkereien, Winzervereine und Konsumvereine auf. Gegenwärtig (Anfang 1896) gehören 1917 Genossenschaften diesem Verbande an, mit wenigen Ausnahmen Darlehenskassenvereine, denen aber durch ein mit der Generalanwaltschaft eng verbundenes Geschäft, die Firma Raiffeisen und Konsorten, zum Teil auch landwirtschaftliche Rohstoffe geliefert werden. Der ganze Verband ist streng centralistisch organisiert, die Vereine erhalten die Anordnungen und die gesetzlich vorgeschriebenen Revisoren direkt von der Generalanwaltschaft in Neuwied aus, erst in den letzten Jahren ist durch die Bestellnng von „Anwälten" für die einzelnen Landschaften und durch die Errichtung von Filialen der Centraldarlehenskasse zu Neuwied der Anfang mit einer beschränkten Decentralisation gemacht worden.

In Hessen bestand schon seit dem Anfang der 70er Jahre ein Verband landwirtschaftlicher Konsumvereine (Rohstoffvereine) unter Leitung von W. Haas. Die Darlehnskassen in Hessen schlossen sich nach dem Scheitern der Neuwieder Generalbank gleichfalls zusammen. Gleichzeitig waren in Baden ein Verband von Rohstoffvereinen, in Ostpreußen ein solcher von Molkereien und Bezugsgenossenschaften und sonst noch hie und da ähnliche Genossenschaften entstanden. Obschon diese z. T. dem Allgemeinen Verbande der deutschen Erwerbs-

und Wirtschaftsgenossenschaften unter Schulze-Delitzsch angehörten, z. T. wenigstens in freundschaftlichen Beziehungen zu ihm standen, stellte sich doch bald das Bedürfnis heraus, zur Vertretung ihrer besonden landwirtschaftlichen wie ihrer allgemeinen genossenschaftlichen Interessen eine eigene Centralstelle zu haben. Deshalb gründeten die Führer der oben genannten Verbände 1883 im Einverständnis und mit Unterstützung von Schulze-Delitzsch die „Vereinigung der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften". An der Spitze dieser Organisation, die seit 1890 die Bezeichnung „Allgemeiner Verband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften" führt, steht als Vorsitzender und Anwalt von Anfang an Kreisrat Haas in Offenbach a. M. Der Verband stellt sich von Anfang an als ein Verband von Landes- und Provinzial-Verbänden dar, dem nur in seltenen Fällen einzelne Genossenschaften direkt angeschlossen sind. Anfänglich gehörten ihm nur Rohstoffvereine und Molkereien an, doch stellte sich bald auch das Bedürfnis heraus, Spar- und Darlehenskassen aufzunehmen, und jetzt schließt der Verband alle Arten von ländlichen Genossenschaften in sich. 1884 gehörten ihm erst 278 Rohstoffvereine und Molkereien, 1891 schon 1155 Genossenschaften und Anfang 1896 2725 Genossenschaften an, die in 22 Provinzial- und Landesverbänden gegliedert sind. Die Wirksamkeit des „Allgemeinen Verbandes" erstreckt sich fast über alle Teile des Reichs, die Unterverbände schließen der Regel nach gleichfalls alle Arten von ländlichen Genossenschaften in sich, oder sie streben wenigstens diesem Ziele zu. Doch bestehen daneben auch einige Molkereiverbände. Hier üben die Unterverbände die gesetzliche Pflicht der Revision der Genossenschaften aus, und die Bestimmung des Genossenschaftsgesetzes, welche die Revision der Genossenschaften vorschreibt, sie aber bei der Bildung von Genossenschaftsverbänden diesen überträgt, hat zu dem Entstehen der Verbände sehr viel beigetragen.

In Westfalen kam die Bewegung auf Errichtung von ländlichen Genossenschaften erst wieder durch das Eingreifen des vom Freiherrn v. Schorlemer-Alst geleiteten Westfälischen Bauernvereins in Fluß. Durch sein Eingreifen entstand der Verband der westfälischen Darlehenskassenvereine in Münster, der jetzt an 300 Genossenschaften zu Mitgliedern zählt. Auch in andern Landesteilen errichteten katholische Bauernführer Genossenschaftsverbände, für Schlesien in Neisse, für das Rheinland in Kempen,

speziell für den Regierungsbezirk Trier in Trier und für das Ermland (Ostpreußen) in Wormditt. Uebrigens werden in diesen unter katholischem Einfluß entstandenen Verbänden keinerlei politische und konfessionelle Sonderzwecke verfolgt. Sie sind als Genossenschaften parteilos und nehmen auch evangelische Mitglieder auf. Diese Verbände gehören bisher noch keiner Centralorganisation an und ebenso wenig die folgenden großen Gruppen: der neugebildete Bayerische Landesverband der landwirtschaftlichen Darlehenskassenvereine mit etwa 800 Genossenschaften (mit Ausnahme des pfälzischen Unterverbandes), der Verband landwirtschaftlicher Kreditgenossenschaften in Württemberg mit ca. 650 Mitgliedern und einige Molkerei-Revisionsverbände in Brandenburg und Schleswig-Holstein.

Insgesamt teilen sich also die ländlichen Genossenschaften in Deutschland, deren Zahl jetzt zwischen 7000 und 8000 sein dürfte, in drei große Gruppen: den „Allgemeinen Verband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften" mit 2700, die nicht angeschlossenen territorialen Verbände mit ca. 2500 und den centralistisch organisierten „Generalanwaltschaftsverband" in Neuwied mit 1900 Genossenschaften. Außerdem bestehen viele Genossenschaften, die keinem Verbande angehören. Alle Verbände besorgen für ihre Mitglieder die Vertretung der allgemeinen Interessen gegenüber den Behörden, Parlamenten, Registergerichten, der Presse und entgegengesetzten Interessentenkreisen, die gesetzlich vorgeschriebenen, mindestens alle zwei Jahre stattfindenden Revisionen der Genossenschaften und meist eine lebhafte Propaganda für Ausdehnung des Genossenschaftswesens, die allein im Jahre 1895 weit über tausend neue Genossenschaften entstehen ließ. Dem „Allgemeinen Verband" in Offenbach, als dem einzigen, dem alle Arten von Genossenschaften gleichmäßig angehören, sind außerdem die Aufgaben zugefallen, die Statistik der landwirtschaftlichen Genossenschaften zu pflegen, auf seinen Vereinstagen wie durch seine Anwaltschaft die Handhabung des Genossenschaftsrechts vom Gesichtspunkte der ländlich-genossenschaftlichen Interessen zu überwachen, die Angelegenheiten der Molkereien zu vertreten und dem gemeinsamen Einkauf allgemein für ganz Deutschland günstige Bedingungen zu schaffen.

Bei Betrachtung der einzelnen Arten der landwirtschaftlichen Genossenschaften treten die Spar- und Darlehenskassen (ländliche Kreditvereine, Spar- und Leihkassen, Darlehenskassenvereine) in den Vordergrund. Sie bildeten schon vor Jahresfrist weit über die

Hälfte aller vorhandenen ländlichen Genossenschaften und haben durch die Entwicklung des letzten Jahres noch entschiedener das Uebergewicht erlangt. Ihre Zahl dürfte jetzt auf über 5000 zu schätzen sein, die durchschnittliche Mitgliederzahl einer Kasse beträgt nach den Erhebungen des „Allgemeinen Verbandes" 111. Die Darlehenskassen sind früher vornehmlich in den Landesteilen entstanden, die durch Aussaugung oder durch fortschreitende große Zersplitterung des Grundbesitzes (gleiche Erbteilung) in ganz krankhafte Kreditverhältnisse und dadurch in große Not gekommen waren. Mit Eintreten der schwierigen Lage der Landwirtschaft machte sich aber überall das Bedürfnis geltend, besser und sparsamer zu wirtschaften, auf billigen Zins bei der Entnahme von Geld (das bei zunehmender Intensität des Betriebes immer mehr gebraucht wurde), und auf Verwertung der überschüssigen Bar-Vorräte zu sehen. Beiden Bedürfnissen kommen die Spar- und Darlehenskassen nach. Sie nehmen die überschüssigen Gelder der Mitglieder als Einlagen gegen mäßige Verzinsung an und leihen sie an die geldbedürftigen Mitglieder zu $\frac{1}{2}$—1 Procent höherem Zinsfuß aus. Sie sind die „Banquiers auf dem Dorfe" geworden. Die Verwaltung stellt sich sehr billig, da alle daran Beteiligten mit 1 oder 2 Ausnahmen unentgeltlich funktionieren und auch der Kassier, Rechner, Vorsitzende u. a. nur eine geringe Entschädigung erhält.

Da in der einzelnen Kasse die Höhe der eingelegten und die der ausgeliehenen Gelder selten gleich sein wird, so mußte dafür anderweit ein Ausgleich gesucht werden. Anfangs geschah dies durch Geschäftsverbindungen mit Privaten und Banken, und dies geschieht z. T. noch jetzt. Bald haben sich aber die Kassen aus eigener Kraft Gedausgleichstellen geschaffen. Die Kassenvereine des Neuwieder Verbandes, die nach früheren Angaben durchschnittlich 80—90 Mitglieder zählen, sind fast ausnahmslos der Aktiengesellschaft „Landw. Centraldarlehenskasse zu Neuwied" angeschlossen und lassen durch diese und ihre Filialen die Geldgeschäfte besorgen. Die territorial organisierten Kreditgenossenschaften haben jetzt fast in allen Landesteilen Kassen als Centralgenossenschaften geschaffen, also Genossenschaften, deren Mitglieder die Einzelgenossenschaften sind, eine Einrichtung, die speziell für die Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Genossenschaften in dem geltenden Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889 vorgesehen ist. Solche Centralgenossenschaften bestehen jetzt bereits bei den meisten Verbänden und sind bei den übrigen jetzt

gleichfalls in der Bildung begriffen. Ihre Gründung ist durch den preußischen Staat mächtig gefördert worden, der 1895 eine „Preußische Centralgenossenschaftskasse", d. i. eine staatliche Bank geschaffen hat, zu dem ausdrücklichen Zweck, den Kreditgenossenschaften unter Vermittlung der Centralgenossenschaftskassen als Geldausgleichsstelle zu dienen. Diese staatliche Anstalt hat einen Teil der disponiblen preußischen Staatsgelder billig zu ihrer Verfügung und ist deshalb zur Zeit trotz des hohen Reichsbankdiskonts in der Lage, Gelder zu 3 Procent auszugeben. Ihre Vorteile sind bisher, da von den städtischen Genossenschaften wenig Gebrauch davon gemacht wird und die angestrebten Handwerkergenossenschaften noch nicht bestehen, fast nur den ländlichen Genossenschaften zu gute gekommen und haben diese zum Schluß des vorigen Jahres in die Lage versetzt, ihren Zinsfuß herabzusetzen, während sonst überall der Zinsfuß der Banken in die Höhe gieng. In andern deutschen Staaten ist auf andere Weise den Genossenschaften ebenfalls ein billiger Zinsfuß von Staatswegen zugesichert worden, so namentlich in Bayern.

Die landwirtschaftlichen Bezugs- und Absatzgenossenschaften, die den Bauern den Bezug ihrer Rohstoffe und daneben bisweilen auch den Absatz ihrer Erzeugnisse vermitteln, sind in letzter Zeit nicht in gleicher Weise gewachsen wie die andern Genossenschaftsarten. Das ist ein Zeichen dafür, daß sie ihre Aufgabe bereits zum Teil gelöst haben. Sie waren dringend nötig geworden durch die großen Mißstände im Klein- und Großhandel mit Futter- und Düngemitteln. Dieser verteuerte die der Landwirtschaft so nötigen Stoffe in ganz unverhältnismäßiger Weise, benutzte den Absatz vielfach dazu, den Abnehmer in unwürdige finanzielle Abhängigkeit von sich zu bringen und diesen so zu zwingen, ihm seine Erzeugnisse zu billig zu liefern und seinen Bedarf zu teuer abzunehmen. Außerdem wurden die Futter- und Düngemittel in unerhörter Weise gefälscht. Statt der wertgebenden wurden nur die wertlosen Bestandteile geliefert und der kleine Bauernstand stand in seiner Isoliertheit dem Treiben fast machtlos gegenüber. Da haben die Genossenschaften kräftig eingegriffen. Sie haben die durch die wirtschaftlichen Centralvereine ins Leben gerufenen Untersuchungsstationen und bekämpfen unnachsichtlich jede Fälschung. Sie haben es durchgesetzt, daß die Bezahlung nicht mehr nach den Bruttomengen, sondern an ihrem Gehalt an den wertbestimmenden Bestandteilen geschieht. Sie haben die Preise auch im Privatverkehr derart ermäßigt, daß man in Gegenden mit vielen

Genossenschaften diese häufig genug schon für überflüssig hält, da der Händler ebenso billig sei. Dabei wird freilich vergessen, daß nur die Konkurrenz und das Dasein des Rohstoffvereins die billigen Preise bewirkt. Die Bezugsvereine der einzelnen Provinzen sind vielfach ebenfalls in Centraleinkaufsvereinen zusammengeschlossen, die dann die besten Einkaufsbedingungen erzielen. Für Kainit u. a. hat die Anwaltschaft des „Allgemeinen Verbandes" für alle angeschlossenen Verbände gemeinsam die besten Bedingungen erzielt, und für andere gemeinsame Einkäufe hat der „Allgemeine Verband" einen besonderen Geschäftsausschuß für das ganze Reich und drei Gruppenkonferenzen für den Nordosten, den Nordwesten und den Süden Deutschlands eingesetzt. Von den ca. 900—1000 jetzt bestehenden Rohstoffgenossenschaften gehören reichlich $^9/_{10}$ dem „Allgemeinen Verbande" an, mit durchschnittlich 78 Mitgliedern.

Molkerei-Genossenschaften bestehen gegenwärtig etwa 1300 mit durchschnittlich je 39 Mitgliedern in Deutschland. Sie nehmen in unserem gewerblichen Leben eine ganz hervorragende Stellung ein. Denn während sonst in andern Gewerbszweigen die Genossenschaften nur als bescheidener Teil neben den Privatbetrieben auftreten, stehen sie in der Milchwirtschaft durchaus voran. Die Genossenschaften haben die deutsche Milchwirtschaft zuerst auf eine höhere Stufe gehoben und rationell ausgestaltet. Sie haben in Deutschland eine besondere Molkereiwissenschaft mit eigenen Schulen, Wanderlehrern (Molkerei-Instruktoren) und einem technisch hochgebildeten Beamtenstande geschaffen. Sie haben die Viehhaltung, die Wiesenpflege und überhaupt fast das ganze Getriebe der bäuerlichen Wirtschaften reformiert. Sie haben auch dem Absatz die neuen Wege gebahnt. Die Gutsmolkereien haben meist nur mitgemacht, was die Genossenschaften vorgemacht haben. Gegenwärtig liegen die wichtigsten Aufgaben der Molkereien auf dem Gebiete des Absatzes. Der deutsche Buttermarkt ist in ungünstiger Lage, die einzelnen Märkte bald überführt, bald fast leer, so daß die Preise für Butter sehr schwanken. Es kommt also darauf an, daß nicht mehr die einzelnen Molkereien ihre Ware planlos auf den Markt bringen, sondern daß für sie größere Verbände den Verkauf nach einem bestimmten Plan übernehmen, und daß diese zu der Versorgung des Inlands auch die Ausfuhr ins Auge fassen. Auch die Molkereigenossenschaften schließen sich gegenwärtig zu Centralgenossenschaften (Butterabsatzgenossenschaften) zusammen, und sechs solcher Verkaufs-

verbände arbeiten in Berlin und Hamburg schon jetzt mit gutem Erfolg. Zur einheitlichen Regelung der Marktverhältnisse hat im Herbst 1895 der „Allgemeine Verband" für das gesamte deutsche Molkereigewerbe einen „Molkereiausschuß" eingesetzt, neben dem wiederum drei Gruppenkonferenzen mit dem Centrum in Berlin, Hamburg und Frankfurt a. M. wirken.

Die übrigen Gruppen der ländlichen Genossenschaften treten neben diesen drei Hauptarten in Deutschland bisher noch zurück, wenngleich ihre Gesamtzahl immerhin noch mehrere Hundert beträgt. Gegenwärtig werden große Anstrengungen gemacht, die Kornverwertungsgenossenschaften zu einer der oben behandelten gleich wichtigen, vielleicht zu der wichtigsten Form der Genossenschaften zu gestalten. Die bessere Verwertung des Getreides ist bekanntlich jetzt das vornehmste politische Bestreben der deutsche Landwirte. Hauptsächlich der Getreidepreise wegen wurden die erbitterten innerpolitischen Kämpfe gegegen die Handelsverträge von 1892—94 ausgefochten. Der Hebung der Getreidepreise gilt der Antrag Kanitz, der unter den deutschen Bauern einen so beispielslos tiefen Eindruck gemacht hat. Die bessere Verwertung des Getreides soll jetzt auf dem Wege der Selbsthülfe durch Genossenschaften erzielt werden. Mannigfache Pläne laufen da nebeneinander her. Die einen wollen das Korn in genossenschaftlichen Speichern sammeln, bearbeiten, beleihen und dann zu günstiger Zeit und zu besserem Preis verkaufen. Die andern wollen es selbst vermahlen (z. T. unter Benutzung der Räume und Kraftmaschinen der Molkereien) und das Mehl im Kleinhandel verkaufen oder statt eines Teils des Barlohns an die Landarbeiter geben; die dritten wollen die gesamte Verarbeitung übernehmen, das Mehl in Brot verwandeln und das Brot in den Städten absetzen. Alle drei Arten von Genossenschaftsbildungen sind vereinzelt schon jetzt ins Werk gesetzt worden, z. T. durch besondere Genossenschaften, z. T. durch die Molkereien, durch die Darlehenskassen und die Bezugs- und Absatzgenossenschaften. Es ist wahrscheinlich, daß auch in Zukunft die Bildung zunächst in den mannigfaltigsten Formen vor sich geht, bis sich bei Ausdehnung der Geschäfte überall die Bildung besonderer Genossenschaften als nötig herausstellt und bis eine vielseitige Erfahrung die zweckmäßigsten Formen an die Hand giebt.

In Deutschland wird man jetzt wohl selten eine Zeitung finden, die von dieser Bewegung nicht oft Notiz nimmt. Der folgende

Bericht, der durch die meisten deutschen Blätter gieng, giebt über die Bestrebungen und Pläne nach dieser Richtung hin eine brauchbare Uebersicht: „Die Pläne der Kornverkaufsgenossenschaften treten immer mehr in den Vordergrund. Eine lange Reihe von landwirtschaftlichen Central- und Lokalvereinen, Genossenschaften und Verbänden haben zu der Frage Stellung genommen. Der bayerische Landwirtschaftsrat hat die Errichtung von genossenschaftlichen Kornhäusern auf jede Weise gefördert, ebenso der „Allgemeine Verband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften". Der letztere ist auch bemüht, die gesamte Agitation für genossenschaftliche Getreideverwertung zusammenzufassen und zu organisieren. Erst ganz kürzlich hat der Anwalt des Verbandes, Kreisrat Haas in Offenbach a. M., ein förmliches Aktionsprogramm zur Schaffung von Kornverkaufsgenossenschaften aufgestellt. Danach soll auf allen Verbandstagen und Versammlungen der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften über die Errichtung genossenschaftlicher Kornhäuser verhandelt, in allen Landesteilen sollen die Anfänge von Kornverkaufs-, Silo-, Bäckerei- u. s. w. Genossenschaften nachdrücklich unterstützt werden. Die Anwaltschaft widmet der Frage einen sehr großen Teil des Raumes ihrer Zeitschrift. Eine Reihe von Broschüren und Aufsätzen darüber sind in Vorbereitung; die erste dieser Schriften (Dr. W. Wygodzinski, der gemeinsame Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse) ist soeben erschienen. Sie giebt eine interessante Uebersicht über die Aussichten, welche diese Bewegung in naher Zeit in Westdeutschland, besonders im Rheinlande, hat. Regelmäßige Jahresberichte, deren erster für das laufende Jahr erscheint, sollen eine übersichtliche Zusammenfassung alles Materials geben, welches in Deutschland sich über dieses Thema ansammelt, und zwar werden darin sowohl die theoretischen Untersuchungen, wie die Verhandlungen und Beschlüsse der landwirtschaftlichen Verbände und die Ergebnisse der bereits bestehenden Absatzgenossenschaften berücksichtigt werden.

Dem allgemeinen Vereinstage der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Stettin, der im August nächsten Jahres (d. i. 1896) die ganze Angelegenheit auf der so gewonnenen breiten Grundlage behandeln soll, und auf dem schwerwiegende Beschlüsse in der Frage gefaßt werden dürften, sieht man in Kreisen der Landwirte schon jetzt mit Spannung entgegen."

Damit ist über die Organisation und die gegenwärtige Thätigkeit der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften des wich-

tigste wenigstens angedeutet. In Zukunft wird vermutlich das Entstehen zahlreicher Absatzgenossenschaften auch den Centralstellen in Schaffung von Absatzwegen neue wichtige Aufgaben bringen. Wahrscheinlich wird dann auch der Zusammenschluß der ländlichen Genossenschaften weitere Fortschritte machen. Im einzelnen über die Aussichten der Genossenschaften zu prophezeien, ist mißlich, denn die Entwicklung schreitet jetzt so reißend schnell vorwärts, daß sie auch optimistische Zukunftsgedanken bald überholt. Daher ist es sicherer, den gegenwärtigen Stand der Bewegung kennen zu lernen und die weitere Entwicklung aufmerksam zu verfolgen, als sie vorauszusagen.

Socialpolitische Rundschau.

Druck- und Schreibpapiere.

Von M. Trebeis.

In Heft 14 des Jahrganges 1895 dieser Blätter versprachen wir im Anschlusse an einen kurzen Hinweis auf die verdienstvolle Arbeit des Herrn Professor Rossel einige principielle Gesichtspunkte der Papierprüfung näher zu beleuchten. Ausländische Verhältnisse können wir vorerst nur beiläufig berühren. Wer sich aber um die Papierfabrikation, die Ersatzstoffe, Holzpräparate ꝛc. im allgemeinen interessiert, muß sich eben die im Buchhandel erhältliche Broschüre verschaffen. Uns interessiert es, wie ein Mißstand in der Papierverwendung, der für das allgemeine Wohl noch sehr mißlich werden kann, gehoben wird. Daß wirklich krasse Mißstände bestehen, beweist u. a. die bis ins Detail ausgeführte Untersuchung des Papiers des „Schweiz. Bundesblatt“. Das Papier von 1849—1865 besteht aus Hadern. Im Register des Band III 1865 kommt zum ersten Male Holzschliff zur Verwendung. Von da an verdrängt der Holzschliff die Hadern bis zu 50 Prozent und zwar bis im Jahrgang 1881, Band III, Nr. 28. Hier wird zum ersten Mal Holzzellstoff nachgewiesen, und es verschwinden die Hadern von Jahr zu Jahr vollständig, so daß das Papier des Jahres 1893 aus Holzcellulose und Holzschliff ohne Hadern besteht. Wenn nun plötzlich alle Bände des Bundesblattes von mehreren Jahrzehnten neu gedruckt werden müßten? frägt der Verfasser mit Recht.

Betrachten wir uns die Papiere einiger anderer Werke eidgenössischer und kantonaler Behörden, so ergiebt sich ungefähr folgendes:

Das Papier der Gesetze und Dekrete der Kantone enthält: Waadt 50, Schwyz 50, Zürich 30, Thurgau 10, Solothurn 30, Tessin 40 Procent groben Holzschliff. Wallis 30, Neuenburg 30, Freiburg 40, Genf 10, Graubünden 10, Luzern 40, Aargau 50, Baselland 40, Baselstadt 40,

Bern 30 Procent Holzschliff. Nur St. Gallen und Glarus haben holzschlifffreie Gesetzbücher aufzuweisen. Der Prozentsatz an Holzschliff ist hier annähernd angegeben, weil für eine ganz genaue Holzschliffbestimmung nicht das nötige Material zur Verfügung stand. Folgende Schriften enthalten Holzschliff: die letzten Ausgaben der Schweiz. Abschiede, ebenso die Papiere der Werke von Wolf, Schweiz. Bundesgesetzgebung; v. Salis, Bundesrecht; Stooß, Strafgesetzbücher; Rossel, Droit fédéral; Schweiz. Gesetzessammlung; Weber, Archiv für Schuldbetreibung und Konkurs, Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts; Zeitschrift für schweizerisches Recht, Entscheidungen des schweiz. Bundesrechts, Zeitschrift für schweiz. Statistik, Schweizerische handelsrechtliche Entscheidungen, Staatsrechnungen, Amtliches Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung; Droit d'auteur; Fachberichte schweiz. Gewerbe; Handelsamtsblatt und andere mehr. Man könnte die Liste noch wesentlich vermehren, wenn wir es nicht für zweckdienlicher hielten, nur die amtlichen Publikationen herauszugreifen. Wenn hier gebessert werden soll, muß von oben herunter gebessert werden, denn gerade durch die Staatsarbeiten ist die Papierfabrikation auf falsche Bahnen gedrängt worden. Der Mangel an Kontrolle auf Qualität und Haltbarkeit veranlaßte die Buchdrucker, bei Submissionen unter die Normalpreise herunterzugehen und bei dem, auf Kosten der Qualität beim Fabrikanten im Preise heruntergedrückten Papier, teilweise auch bei der Buchbinderarbeit das Defizit der Rechnung herauszuschlagen. So giebt es viele Beispiele, daß der Lieferant der Druckarbeiten viel eher Papierlieferant oder Buchbinder genannt werden kann, als Buchdrucker. Diese Verhältnisse wirkten natürlich auf die ganze Papierfabrikation. Der Buchdrucker gewöhnte sich an die billigen Papierpreise und fand jedenfalls keine Veranlassung, mit seinen Anforderungen über die der Behörden zu gehen. So gieng es weiter bis in die Privatkreise, die zum Beispiel auch nur möglichst billiges Papier für ihre Korrespondenzen verlangten.

Wenn die Erkenntnis der Notwendigkeit von Verbesserungen vorliegt, ist der Weg zur Vollendung nicht mehr so weit und um so leichter, wenn wie hier in verdienstvoller Weise die Direktive gegeben ist.

Zunächst wird man sich fragen: Was soll geprüft werden? Hier stellt Rossel folgende Anforderungen: 1. Prüfung der Widerstandsfähigkeit gegen Zerreißen[1]) und der Dehnung nach zwei Richtungen in je fünf Proben; 2. Prüfung auf Widerstand gegen Zerknittern und Reiben; 3. Bestimmung des Aschengehalts; 4. Desgleichen mit Prüfung der qualitativen Zusammensetzung der Asche; 5. Messung der Dicke des Papiers und des Gewichtes für den Quadratmeter; 6. Untersuchung

[1]) Kurz bezeichnet heißt das Reißlänge, worunter die Länge eines frei aufgehängten, beliebig aber gleichmäßig breiten Streifens in Metern, welcher durch sein Eigengewicht am Aufhängepunkte reißt, verstanden ist. Je fester das Papier, desto länger müßte natürlich der Streifen sein, um am Aufhängepunkt zu zerreißen.

Ist beispielsweise ein Streifen von 180 mm Länge mit 0,200 gr Gewicht bei 5000 gr Belastung gerissen, so rechnen wir $R = \frac{180}{0{,}200} 5000 = 4500$ m.

auf Holzschliff; 7. Mikroskopische Untersuchung des Fasermaterials, quantitative Bestimmung desselben; 8. Leimfestigkeit; 9. Bestimmung der Leimungsart, ob tierisch oder Harzleimung; 10. Freie Säure, freies Chlor; 11. Prüfung auf Farbbeständigkeit (Vergilbung).

Die zweite Frage: Wie soll geprüft werden, beantwortet Rossel mit der Aufstellung folgender Tabellen:

Festigkeitsklassen 1 bis 6.

Klasse	1	2	3	4	5	6
a) Mittlere Reißlänge in Metern mindestens	6000	5000	4000	3000	2000	1000
b) Mittlere Bruchdehnung in Procenten der ursprünglichen Länge, mindestens . . .	4,5	4	3	2,5	2	1,5
c) Widerstand gegen Zerknittern	3	6	5	4	3	1

Skala für den Widerstand gegen Zerknittern.

0 außerordentlich gering; 1 sehr gering; 2 gering; 3 mittelmäßig; 4 ziemlich groß; 5 groß; 6 sehr groß; 7 außerordentlich groß.

Zu einer dritten Frage: zu welchen Arbeiten sollen gute Papiere verwendet werden, giebt Rossel eine kleine Anleitung.

Stoffklassen 1 bis 4.

Klasse 1. (Für Urkunden, Civilstandsregister, Geschäftsbücher ꝛc.) Papiere, nur aus Hadern, mit nicht mehr als 3 Procent Asche, mit Festigkeitsklasse 1—2.

„ 2. (Für das zu dauernder Aufbewahrung bestimmte Aktenpapier und untergeordnete Geschäftsbücher.) Papiere aus Hadern, mit Zusatz von 25 Procent Cellulose, Strohstoff, Esparto, aber frei von Holzstoff, mit nicht mehr als 5 Procent Asche, mit Festigkeitsklasse 2—3.

„ 3. (Für Papiere, welche für den gewöhnlichen Gebrauch bestimmt sind und nur einige Jahre aufbewahrt werden sollen.) Papiere von beliebiger Stoffzusammensetzung, jedoch ohne Zusatz von Holzschliff, mit weniger als 15 Procent Asche, mit Festigkeitsklasse 3—4.

„ 4. (Für untergeordnete Zwecke im täglichen Verkehr.) Papiere von beliebiger Stoffzusammensetzung und mit beliebigem Aschengehalt.

Wenn diese verhältnismäßig einfachen Vorschriften erfüllt werden, so ist sicher zu erwarten, daß die Verhältnisse gebessert werden, und daß die Schweiz vor der Ausgabe von ganz unberechenbaren Summen be-

wahrt werden kann, die wie oben angedeutet, durch die Notwendigkeit der neuen Erstellung von, für die Nachwelt bestimmten Druckarbeiten leicht notwendig werden können.

Das erste Bedürfnis der Jetztzeit ist aber eine Einrichtung, die in den deutschen und österreichischen Staaten bereits mehrere Jahre besteht — nämlich die staatliche Papierprüfungsanstalt. Eine regelmäßige Papierprüfung begann in der Schweiz allerdings auch schon im Jahre 1893, dieselbe wird von Herrn G. Bauer in Bern unter Aufsicht von Herrn Professor Rossel ausgeführt. Wenn diese Anstalt auch sehr schöne, von ausländischen, staatlichen Anstalten nachgeprüfte und stets richtig befundene Resultate aufweist, so wird sie ihre Bestimmung doch erst ganz erfüllen, wenn sie zu einer staatlichen Anstalt geworden ist. Das wird als Notwendigkeit erscheinen, wenn wir zum Schlusse die Aeußerung des Herrn Professor Dr. Rossel anführen, daß in keinem andern Lande für wichtige Druckarbeiten Papiere von so geringer Qualität verwendet werden, als wie in der Schweiz.

Aus dem kommerziellen Berichte des k. k. öst.-ung. Konsular-Amtes in Zürich.

Das k. und k. kaiserliche Generalkonsulat in Zürich berichtet pro Dezember 1895: Die seitens der Vereinigten Staaten von Amerika in Aussicht genommenen Zollaufschläge haben in den hiesigen Kreisen der Textilindustrie arge Bestürzung hervorgerufen und auf die allgemeine Stimmung sehr gedrückt. Zwar entwickelte sich infolge dessen sofort ein lebhaftes Exportgeschäft, um noch vor Thorschluß die Vorräte zu den heutigen Zollsätzen aufzustappeln, aber die Aussicht auf Wiederkehr von Verhältnissen, wie sie zur Zeit der Mac Kinley-Bill herrschten, wirkt deprimierend auf den Unternehmungsgeist. Auch das Weihnachtsgeschäft litt unter dieser Einwirkung, daneben auch unter der milden Witterung, welche die Nachfrage nach Winterartikeln einschränkte und den Landwirten Besorgnis einflößte. Abgesehen davon, war der Geschäftsgang in der ersten Monatshälfte günstig; die Seidenwarenfabriken waren von Käufern, meistens Engländern und Deutschen, ganz gut besucht, und sind hübsche Aufträge pro März/April lieferbar erteilt worden. Einzelne Besteller hätten in Taffetasortikeln gerne noch mehr bestellt, wenn die Fabrikanten kürzere Lieferzeit hätten annehmen können. Neben den großen Artikeln Chinés, Ecossais und Ombrés sind Taffetas uni blanc ganz besonders begehrt. In Rohseide haben sich die gehegten Erwartungen auf eine Belebung nicht verwirklicht. Auf den italienischen Markt haben die Ereignisse in Afrika gedrückt, während die asiatischen Seiden infolge des Rückganges des Wechselkurses flauer waren. Auf dem Getreidemarkt hat zu Beginn des Monates die allgemeine Festigkeit an Boden gewonnen. In amerikanischem Weizen war die Zunahme der Stocks in jüngster Zeit gering, wodurch die Preise für disponibel erheblich anzogen, russische Ware blieb gesucht und wurde vom Export

viel aufgenommen zu Deckungskäufen. Gegen Monatsmitte hat sich die allgemeine Tendenz eher etwas beruhigt. Im schweizerischen Geschäfte bewegt sich der Absatz in normalen Grenzen, gesucht war vorzugsweise alter russischer Kraftweizen, der, weil wenig vorhanden, im Preise etwas anzog, desgleichen auch schöne Qualitäten diesjähriger Ernte; einiger Nachfrage erfreute sich auch rumänische Ware, während solche aus Ungarn wie seit Langem nur noch für den lokalen Bedarf ausschließlich in Betracht kam. Gegen Monatsschluß ruhte der Verkehr fast völlig. Trotzdem hielt sich Weizen sehr fest, da es in schöner Ware wenig Vorräte giebt; die Preise blieben stabil, waren zum Teil sogar etwas höher gehalten. Uebrige Cerealien unverändert bei wenig Nachfrage. Es notieren (in Franken): Ungarweizen 19,50—20,50, rumänischer Weizen 17,50—18,50, amerikanischer Weizen, Manitoba 18,50—19, Theodosie, Krim 18—19,25, Hafer 16—17,50, Futtermais 16, Cinquantin 18. Mehl. In geringen Sorten war der Verkehr ziemlich lebhaft, da solche anhaltend gesucht und nnd selten sind. Vorräte hierin fehlen in allen Mühlen, trotzdem diese Sorte im Preise sehr hoch gehalten wird. Weißmehle sind wohl genügend auf Lager, werden aber dessenungeachtet noch noch viel aus Ungarn, Frankreich ꝛc. importiert. Die Preise haben eher etwas nachgegeben, so z. B. notiert Boll (Nr. 2) 30,50 Fr. per 100 kg ohne Sack loco Zürich, wurden jedoch zu 29 Fr. abgegeben. Futterware ist sehr begehrt und hoch im Preise. Vorräte mangeln hierin. Notiert wird: Futtermehl mit 16,50 Fr., Mastmehl mit 18 Fr., Kleie mit 11 Fr. per q mit Sack franco Parität Zürich. Faßdauben. Eine recht betrübende Thatsache ist vom Faßdaubengeschäft zu berichten. Zum ersten Male nämlich bezog eine hiesige große Firma, die bisher ausschließlich steirisches Material verarbeitete, mehrere Waggonladungen nordamerikanischer Dauben, deren Konkurrenz also jetzt fühlbar wird.

Sociale und Wirtschaftschronik.

Schweiz. Im Laufe des Monats Oktober 1894 haben die Herren Vizepräsidenten der im Jahre 1876 von dem internationalen statistischen Kongreß in Budapest eingesetzten fachmännischen Kommission für die internationale Eisenbahnstatistik bei dem infolge des internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr, vom 14. Oktober 1890, eingesetzten Centralamte für den internationalen Eisenbahntransport in Bern die Anregung eingebracht, daß dieses die Fortsetzung der „Statistik der europäischen Eisenbahnen" übernehmen möchte, welche unter Leitung des seither verstorbenen Präsidenten der Kommission, Herrn Hofrat von Brachelli, Ministerialdirektor im k. k. Handelsministerium in Wien, für die Jahre 1882/83 bearbeitet war, seither aber nicht fortgesetzt worden ist. Diese Anregung ist vom Centralamte den am Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten Staaten

zur vorläufigen Kenntnis gebracht, und, soweit diese sich darüber ausgesprochen haben, günstig aufgenommen worden. Der Bundesrat hat nun die Angelegenheit offiziell den betr. Regierungen der bei dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten, sowohl als denjenigen der außerhalb des letztern stehenden europäischen Staaten vorgelegt und damit den Vorschlag verbunden, zum Zwecke der Regelung der in dem Memorial des Centralamtes hervorgehobenen besonderen Verhältnisse eine Konferenz zu beschicken, welche der Bundesrat gern in Bern empfangen wird nun die, wenn die Regierungen sich damit einverstande erklären, noch im Laufe des Frühjahr 1896 zusammentreten könnte.

Kantone. Basel. Der Präsident der Universitäts-Kuratel hat im laufenden Wintersemester Akademische Kurse für Kaufleute eingerichtet. Mit ihrer Abhaltung sind zunächst die Herren Professoren Speiser und G. Adler beauftragt worden. Der erstere liest über Handelsrechte, während der letztere die Geschichte der Nationalökonomie und das Geld- und Bankwesen zum Gegenstand seiner Vorlesungen hat. Der Besuch dieser Kollegien soll alle Erwartungen übertroffen haben, infolge dessen das Erziehungsdepartement die Absicht hat, im nächsten Jahr eine größere Zahl solcher handelswissenschaftlicher Kollegien zu veranstalten und den Kreis der daran beteiligten Docenten zu erweitern.

— St. Gallen. Der Regierungsrat beschloß die Aufhebung des 1885 gefaßten Beschlusses betreffend Nichtbewilligung von Ueberzeitarbeit in Stickfabriken, entsprechend dem Gesuche einer Anzahl Stickereietablissements und im Einverständnis mit dem eidgen. Fabrikinspektor.

— Zürich. Der Große Stadtrat hat einen Kredit von 30,000 Franken für die Vornahme einer Wohnungsenquête im ganzen Stadtgebiet genehmigt. Die Erhebungen sollen unter der Leitung des städtischen statistischen Amtes durchgeführt werden. Gleichzeitig wird mit den Erhebungen eine Grundstückaufnahme verbunden, welche sich auf sämtliche bebauten Grundstücke und die darauf befindlichen Gebäude ausdehnt. Als Zeit der Durchführung der Enquête ist der Monat August resp. September in Aussicht genommen, wo die zahlreich vorhandenen ausländischen Arbeiter noch nicht abgereist sind.

— Vor kurzem hat der Kantonsrat das neue Börsengesetz bis auf einen noch genauer zu präcisierenden Artikel, der über das Verbot des Abschlusses von Termingeschäften durch Beamte und Angestellte des Staates handelt, angenommen. Die Gesetzesvorlage bezieht sich nur auf den gewerbsmäßigen Verkehr in Wertpapieren (Wechsel- und Schuldscheine sind ausgenommen). Die materiell-rechtlichen Bestimmungen des Gesetzes tragen den ausgesprochenen Charakter direkter oder indirekter Sanierungsmaßregeln des Börsenverkehrs und Geldpapierhandels an sich. Hieher gehören das Verbot von „Scheingeschäften", worunter jedoch nicht die Differenzgeschäfte begriffen sind, des Handelns mit Coupons, wenn die bezügliche Dividendensumme noch nicht festgestellt

ist, ferner das Verbot des Ratenloshandels und des Verkaufs von Prämienlosen auf Abzahlung; ein Artikel bestimmt, daß Geschäfte aufgehoben werden können, falls ihr Abschluß erfolgte unter Ausnützung der Not, Charakterschwäche, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Kontrahenten; verboten ist weiter, untereinander oder mit Dritten Einverständnisse zu treffen oder zu begünstigen, um die Kurse ungebührlich zu beeinflussen. Das Institut der Börsensensale und Börsenagenten hat im Gesetze besondere Regelung erfahren; der Betrieb des Gewerbes knüpft sich an eine staatliche Bewilligung, wofür eine jährliche Gebühr von 200 Fr. (Sensale) und 500 Fr. (Agenten) zu entrichten ist. Zur Ausübung staatlicher Kontrolle wird ein eigenes Börsenkommissariat bestellt. Uebertretungen der gesetzlichen Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zu 5000 Fr. in schwereren Fällen in Verbindung mit Gefängnis geahndet.

Ausland. Deutschland. Der deutsche Reichstag nahm einstimmig einen Antrag auf Erweiterung des Arbeiterschutzes, mit besonderer Berücksichtigung der Hausindustrie an. Im Verlaufe der Debatte erklärte der Regierungsvertreter, daß weitere Verordnungen bezüglich des Arbeiterschutzes vorbereitet und nach nunmehriger Regelung der Bestimmungen über Sonntagsruhe auch demnächst Gesetzesvorschläge bezüglich der Hausindustrie gemacht würden.

— Die socialdemokratische Fraktion des deutschen Reichstages hat vor Weihnachten eine Reihe von Anträgen gestellt, von denen wir folgende vom socialpolitischen Standpunkte aus wichtige drei Anträge anführen wollen:

1. Der Reichstag wolle beschließen: die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage bis zur nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen an Stelle der im § 139 b der Reichs-Gewerbeordnung bestimmten Beamten und Landespolizeibehörden Betriebsaufsichtsbehörden nach folgenden Grundsätzen errichtet werden: Die Aufsicht erstreckt sich auf alle Betriebe im Gewerbe, einschließlich der Heimarbeit, Handel, Verkehr, Bergbau, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Schiffahrt. Sie wird einer Reichs-Centralaufsichtsbehörde übertragen, welche dieselbe nach Inspektionsbezirken zu organisieren hat. In den Inspektionsbezirken wird die Betriebsaufsicht von Reichsbeamten und Beigeordneten gemeinsam ausgeübt mit dem Recht, ihre Anordnungen zwangsweise durchzuführen. Die Beigeordnetrn sind auf Grund eines allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts von den Hülfspersonen aller Betriebe zu wählen. Weibliche Beamte und Beigeordnete sind entsprechend der Zahl der in den Betrieben beschäftigten weiblichen Hülfspersonen anzustellen bezw. zu wählen.

2. Der Reichstag wolle beschließen: die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage bis zur nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch die regelmäßige tägliche Arbeitszeit für alle im Lohn-, Arbeits- und Dienstverhältnis im Gewerbe-, Industrie-, Handel- und Verkehrswesen beschäftigten Personen auf acht Stunden festgesetzt wird.

3. Der Reichstag wolle beschließen: die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage bis zur nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch sämtliche landesgesetzlichen Sonderbestimmungen über die Rechtsverhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und des Gesindes zu ihren Arbeitgebern bezw. zu ihrer Dienstherrschaft aufgehoben werden und an deren Stelle die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung treten.

— Frankreich. Zum Gesetzentwurf betreffend die Weltausstellung von 1900, deren Kosten auf 100 Millionen veranschlagt sind, ist von socialistischer Seite ein Zusatzantrag eingebracht worden, wonach bei allen Arbeiten und Lieferungen betreffend die Errichtung der Ausstellung folgende Arbeitsbedingungen einzuhalten sind: 1. Achtstündiger Arbeitstag und wöchentlich ein Ruhetag. 2. Anwendung der von der Stadt Paris aufgestellten Lohnliste für alle Berufe, auf die sich dieselbe bezieht; des gewerkschaftlichen Lohntarifs für alle andern Berufe, deren Arbeiter gewerkschaftlich verbunden sind, und ein den Existenzkosten entsprechender Minimallohn für alle sonstigen Arbeiter. 3. Strenge Anwendung des Dekretes von 1848 betr. das Verbot der Anstellung von Unterakkordanten. 4. Errichtung einer von den Arbeitergewerkschaften zu organisierenden Arbeitsinspektion zur Ueberwachung der Durchführung dieser Arbeitsbedingungen und Entlohnung dieser Inspektoren nach dem höchsten Lohnsatz der bei den Ausstellungsarbeiten beschäftigten Arbeiter. Diese Bedingungen haben sowohl bei den von der Stadt Paris wie vom Staate in eigener Regie auszuführenden Arbeiten zur Anwendung zu gelangen, wie bei denen, die von Unternehmern oder Lieferanten ausgeführt werden. Bei letzteren sind diese Bedingungen in das Pflichtenheft einzutragen. N. R.

Kleine Mitteilungen.

Das hundertjährige Jubiläum der Entdeckung der Pockenimpfung.

Am 14. Mai 1896 werden hundert Jahre verflossen sein seit der Entdeckung der Pockenimpfung. An diesem Tage vor hundert Jahren hat Dr. Jenner seinen berühmten Versuch der Kuhpockenimpfung öffentlich ausgeführt. Seit dieser Zeit dienen die glänzenden Ergebnisse der Jenner'schen Entdeckung der Menschheit zum Schutze vor der schrecklichen Pockenkrankheit, einer Krankheit, welche in früheren Zeiten unzählige Menschenopfer forderte. Die Theorie Jenners, die bald bei sämtlichen Kulturvölkern Aufnahme fand, hat es nicht nur ermöglicht, die Erkrankung und die Sterblichkeit auf ein Minimum zurückzuführen, sondern gab auch den Anstoß und die Grundlage für die moderne Methode der Vorbeugung und Heilung einer ganzen Reihe von Krankheiten bei Menschen und Tieren (Wasserscheu, Diphtheritis 2c.).

Die unvergleichliche Bedeutung der Jenner'schen Entdeckung, die für die medizinische Wissenschaft epochemachend gewesen ist, rief bei verschiedenen gelehrten Gesellschaften aller Kulturländer den Wunsch hervor, das hunderjährige Jubiläum des Sieges des menschlichen Geistes feierlich zu begehen. Am angemessensten erscheint es aber, an diesem Momente einen Rückblick zu werfen darauf, was die Menschheit im Laufe dieser hundert Jahre über die Pockenkrankheit und die Mittel der Bekämpfung derselben erfahren hat.

Die „Russische Gesellschaft zum Schutze der Volksgesundheit" hat nun kürzlich beschlossen, das hundertjährige Jubiläum der Entdeckung der Pockenimpfung mit der möglichst allseitigen Erfüllung der letztgenannten Aufgabe zu begehen. Dieses Ziel sollte auf folgende Weise erreicht werden: 1. Es sind vier Prämien ausgeschrieben für die besten Arbeiten über die Pockenimpfung; 2. mit Hülfe der Regierung, der Landschafts- und Stadtbehörden, der gelehrten Gesellschaften, Aerzte und sonstiger Fachleute sollen Materialien zur Geschichte der Pockenimpfung in Rußland gesammelt und herausgegeben werden; 3. die Schriften von Dr. Jenner werden ins Russische übertragen und veröffentlicht; 4. es wird eine Ausstellung veranstaltet von Gegenständen, die auf die Pockenimpfung Bezug haben; 5. am Tage des Jubiläums wird die Gesellschaft eine öffentliche solenne Sitzung abhalten.

Das Komitee der genannten Gesellschaft ist bereits an die Ausführung dieses Programms geschritten. Mittelst öffentlicher Kungebung wendet sich dasselbe an alle Personen und Behörden, die in dieser Beziehung etwas vermögen, mit der Bitte, ihm bei der Sammlung des gedachten Materiales über die Pockenimpfung behilflich zu sein. Das Komitee nimmt allerhand Schriften, Zeichnungen, auch verschiedene Mitteilungen, die auf die Pockenimpfung Bezug haben, mit großem Dank entgegen und verspricht, das Eingesandte nach Wunsch möglichst bald zurückzustellen. Die Namen der Einsender werden dann in der Jubiläumsausgabe der Gesellschaft, die die obenerwähnte Geschichte des Pockenimpfwesens in Rußland (der eine geschichtliche Skizze derselben auch in Westeuropa beigegeben werden soll) enthalten soll, angeführt werden. Die Sendungen müssen spätestens bis Ende Februar 1896 in den Händen des Komitees sein (St. Petersburg, Dmitrowsky, 15), damit sie in der Jubiläumsausgabe Aufnahme finden könnten.

Für das Preisausschreiben sind folgende Bedingungen aufgestellt worden: Die eingereichten Arbeiten können folgende Gegenstände behandeln: 1. Allgemeine Fragen betreffend Pockenkrankheit und Pockenimpfung: a) Leitfaden der Vaccination; b) geschichtliche Ueberblicke, medizinisch-geographische und medizinisch-statistische Untersuchungen; c) klinische Untersuchungen, pathologisch-anatomische, bakteriologische, chemische u. s. w. über Fragen der Vaccination; d) populäre Darstellungen der wichtigen Bedeutung der Pockenimpfung. 2. Technische Fragen: a) Untersuchungen über die Herstellungsmethoden des Impfstoffes, der Aufbewahrung und des Transports desselben ꝛc.; b) Vorschläge zur Verbesserung der Impfinstrumente ꝛc.; c) Projekte zur Errichtung von Musterimpfanstalten.

Die Arbeiten dürfen in einer der folgenden Sprachen abgefaßt sein: russisch, französisch, deutsch und englisch, und zwar können dieselben sowohl im Manuskript als gedruckt vorgelegt werden, jedoch werden von den gedruckten Arbeiten nur diejenigen berücksichtigt, welche nach dem 14. Mai 1894 erschienen sind. Die Arbeiten müssen bis zum 14. März 1896 eingesandt werden.

Die Preise bestehen in folgendem: als erster Preis wird eine goldene Medaille der „Russischen Gesellschaft zum Schutze der Volksgesundheit" samt tausend Rubel (gegenwärtig Fr. 2650) verabreicht; als zweiter Preis eine goldene Medaille; als dritter eine kleine goldene und als vierter eine silberne Medaille. Die Arbeiten werden sowohl vom Komitee (obgenannte Adresse) als auch vom Vicepräsidenten der Gesellschaft, dem Grafen N. Sufor in Petersburg, entgegengenommen.

N. R.

Statistische Notizen.

In London sind nach einem Berichte des parlam. Ausschusses im Jahre 1894 neununddreißig Personen Hungers oder infolge Nahrungsmangels gestorben; 1893 waren es 51. Direkt verhungert sind 1894 nur 2. Der eine Fall kam in dem fashionablen Distrikt Westminster vor und der andere im Arbeiterviertel Southwark. Im Ostende hat seltsamerweise keine Leichenbeschauerjury auf Tod durch Verhungern erkannt. Aber in 14 Fällen erfolgte doch der Tod infolge von Strapazen und Nahrungsmangel. Von den 14 im Ostende erhielten nur 3 Armenunterstützung, und auch das nur in Form von Arzneien. In Mittel- und West-London ereigneten sich 9 solcher Fälle in den Arbeitshäusern, einer zehn Stunden nach der Aufnahme der betreffenden Person. Die Mehrzahl der 39 Unglücklichen litt an Hals- und Lungenentzündung, Schwindsucht und Herzkrankheiten.

— Nach dem Berichte des Pariser Arbeitsamtes belief sich die Zahl der französischen Strikes im Jahre 1894 auf 391. Das Ergebnis dieser Ausstände kommt demjenigen des Vorjahres ziemlich gleich. 21,5 Procent der Ausstände endeten mit dem Siege der Arbeiter, 33 Procent mit einem Ausgleiche oder einem teilweisen Siege und 45,5 Procent scheiterten. Die Abnahme hat auch in den ersten Monaten des Jahres 1894 angehalten. So wurden im April 1894 noch 61 Ausstände, im April 1895 nur mehr 55 verzeichnet. Berücksichtigt man die Zahl der Ausständischen, so endeten 24,3 Procent (1893 21,25 Procent) mit dem vollständigen Siege der Streikenden, 47,5 Procent (26,25 Procent) mit einem Ausgleich und 28,2 Procent (52,5 Procent) mit dem Mißerfolg der Ausständischen. Was die Ursachen der Ausstände betrifft, so bezweckten 179 mit 30,700 Streikenden eine Lohnaufbesserung, davon waren nur 37 von Erfolg gekrönt; 80 mit 9261

Streikenden waren eine Folge von Lohnherabsetzung, davon hatten Erfolg nur 18; bei 30 handelte es sich um eine Verringerung der Arbeitszeit mit Beibehaltung oder Erhöhung der bisherigen Löhne, bei 43 um die Reglementierung der Arbeit, bei 28 um die Wiederaufnahme entlassener Arbeiter, bei 50 um die Entlassung von Arbeitern, Werkführern oder Direktoren, von denen 14 gelangen, bei 5 um die Entlassung der Frauen aus den Fabriken, bei den übrigen um verschiedene Forderungen. Im Jahre 1993 hatte die Grubenindustrie die meisten Ausstände aufzuweisen, 1894 hingegen war die Textilbranche an der Spitze mit 112 Ausständen, 23,461 Ausständischen und 308,225 verlorenen Arbeitstagen. Die Baugewerbe hatten 75 Ausstände mit 9759 Streikenden, die Metallurgie 54 mit 3212 und die Bergwerke 20 mit 4192 aufzuweisen. An die statistischen Tabellen schließt sich eine geschichtliche Darstellung einer Anzahl von Ausständen, die durch die Anwendung des Gesetzes vom 2. November 1892 über die Arbeit der Frauen und Minderjährigen hervorgerufen wurden. Diese Konflikte verschwinden nach und nach, und seit September 1894 ist keiner mehr zu verzeichnen gewesen. In den ersten acht Monaten des Jahres 1894 gab es 11 Ausstände, die durch das oben erwähnte Gesetz hervorgerufen wurden, 9 in der Textilindustrie und 2 in den Ziegelfabriken. Von den 9 ersteren scheiterten nur 2, und in 6 kam es zu einem Ausgleich; in den Ziegeleien arbeiten die Erwachsenen jetzt nur noch 10 Stunden täglich wie die Minderjährigen, erhalten aber denselben Lohn wie früher.

— Aus dem Thätigkeitsberichte der österreichischen Gewerkschaftskommission pro 1895 erfahren wir über die Lohnbewegung in Oesterreich im Jahre 1895 folgendes: Es wurden bei der Kommission 204 Strikes angemeldet. Diese Zahl ist jedoch nicht vollständig, da nicht alle Strikes zur Anmeldung gelangten. Selbst bei den angemeldeten Strikes erforderte es große Mühe, um das Endresultat der einzelnen Lohnkämpfe zu eruieren, nachdem man in den meisten Fällen, wenn der Strike verloren gieng, von dem Lohnkomitee nichts mehr zu lesen noch zu hören bekam. Es wurden infolge dessen bereits Vorkehrungen für das Jahr 1896 getroffen, um die An- und Abmeldungen der Strikes genau zu verfolgen und zu überwachen. Zu bemerken ist noch, daß eine Anzahl von Strikes gar nicht veröffentlicht wurde, und zwar auf Wunsch des Lohnkomitees, um den Zuzug von Strikebrechern zu verhindern.

Nach Industriegruppen verteilen sich die Strikes auf: Metallarbeiter 46, Holzarbeiter 30, Ziegelarbeiter 5, Bauarbeiter 16, Buchdrucker 1, Lichtdrucker 1, Textilarbeiter 24, Bekleidungsindustrie 24 (Schuhmacher, Schneider, Handschuhmacher, Hutmacher, Fächermacher, Wäscher, Kürschner), Stockdrechsler 1, Meerschaum- und Bernsteindrechsler 1, Meerschaumpfeifenschneider 1, Perlmutterdrechsler 13, Holzdrechsler 1, Papierbranche 7, keramische Branche 12, Lederbranche 4, Lithographen 2, Rauchfangkehrer 1, Bergarbeiter 1, Reinigungsanstaltsarbeiter 1, Lebensmittelbranche 7, Gummiarbeiter 1, Strohhutappreteure 1, Zimmermaler 2.

Boycotts, über Werkstätten und Fabriken seitens der Arbeiter in neun Fällen verhängt, wurden in fünf Fällen zu Gunsten und in vier Fällen zu Ungunsten der Arbeiter beendet. Ueber Gasthäuser und Trafiken wurde in fünf Fällen der Boycott verhängt; Resultat unbekannt. Man ersieht also, daß das Jahr 1895 eine sehr rege Lohnbewegung zu verzeichnen hat, wodurch so manche Organisation bedenklich erschüttert wurde, Existenzen in vielen Fällen leichtsinnig aufs Spiel gesetzt und entsprechende Summen Geldes verpufft wurden, ohne daß besondere Erfolge errungen werden konnten. Prozentual ergiebt sich für die Strikenden ein vollständiger Erfolg bei 39 Prozent, ein teilweiser Erfolg bei 21 Prozent, und 40 Prozent aller Strikes wurden total für die Arbeiterschaft verloren. Rechnen wir noch die mit teilweisem Erfolg beendeten Strikes dazu, die eigentlich nur das Resultat hatten, unter den alten Bedingungen mit einigen nichtssagenden, auf kurze Zeit nur zugestandenen Zubesserungen zu arbeiten, so ist ein negatives Resultat von 61 Prozent aller Strikes zu verzeichnen. Die Abwehrstrikes, die seitens der Unternehmer provoziert wurden und die Arbeiter unvorbereitet überrascht haben, ergaben ein viel besseres Resultat als die Angriffsstrikes, weshalb das leichtsinnige Vorgehen bei letzteren Strikes entschieden bekämpft werden muß. Obwohl es der österreichischen Arbeiterschaft zur Ehre gereicht, bezüglich der Unterstützung Großes geleistet zu haben, geht es doch nicht an, diese wahrhaftige Solidarität für planlose Lohnbewegungen zu benützen ohne Zweck und ohne Erfolg.

— Der amerikanische Münzdirektor Preston schätzt die Goldausbeute von 1894 auf 1063 Millionen Franken, wovon je 225 bis 238 Millionen Fr. auf die Vereinigten Staaten von Amerika, Transvaal und Australien entfallen. Nordamerika, das in den letzten Jahren überholt worden war, scheint wieder die Führung übernehmen zu wollen. Es ist namentlich Colorado, dessen Goldlager am Cripple Creek einen größeren Umfang und Gehalt zeigen als man erwartet hatte. Für das laufende Jahr hofft man, in Anbetracht des raschen Ausbaues der Eisenbahnen und der Vorteile des Cyanidverfahrens, auf eine Ausbeute von 60 bis 75 Millionen Fr. oder auf eine Ziffer zu kommen, mit welcher Colorado die Goldproduktion Californiens (1894: ca. 75 Mill. Fr.) erreichen würde. In dem letzten Jahrzehnt ist die Weltproduktion an Gold von 555 Millionen Fr. (im Jahre 1887) stetig auf nahezu das Doppelte gewachsen.

N. R.

Notiz.

Das Urteil über die eingelaufenen Schriften betreffend den Eisenbahnrückkauf wird in dem nächsten Hefte veröffentlicht werden. Die Red.

Zur Hebung der schweizerischen Volksbildung.

Von P. Pflüger, Pfarrer.

„Wer die Jugend hat, hat die Zukunft", lautet ein vielberufenes Sprichwort und gewiß liegt in dem Wort eine unbestreitbare Wahrheit. Aus der Erkenntnis der außerordentlichen Wichtigkeit der Jugenderziehung sind die Kämpfe geboren, wie sie um die Organisation der Schule vor kurzem in Deutschland geführt wurden und eben jetzt in Belgien stattfinden.

Aber doch hat das angeführte Wort — wie alle Sprichwörter — nur eine relative Geltung. So unersetzlich der Jugendunterricht für das Leben ist, so ist er keineswegs allein entscheidend; es giebt noch viele andere Faktoren, welche — besonders im reiferen Lebensalter — die Entwicklung und Bildung der Bürger beeinflussen und bestimmen; die Volksschule ist nicht die einzige Stätte des Lernens: es lernt der Mensch, so lang er lebt. Wie vieles von der Saat, die in der Schule ausgestreut worden, geht fruchtlos verloren; wie vieles fällt durch das viellöchrige Sieb des Gedächtnisses in den Orkus der Vergessenheit und wie sehr werden die segensvollen Einwirkungen der Schule durch spätere Einflüsse paralysiert! Es sind das Klagen, die aus dem Munde vieler Erzieher oftmals ertönen und ihr Echo finden in dem Herzen des Volksfreundes. In der That, kein Staatsmann, dem das Wohl des Volkes am Herzen liegt, kein Politiker, der an der fortschrittlichen Entwicklung der gesellschaftlichen Zustände arbeitet, kein zielbewußter Demokrat kann sich der Einsicht verschließen, wie viel fehlt, daß die Volksschule genüge, um die geistige und sittliche Bildung des Volkes zu vollenden.

Anerkanntermaßen ist die Volksschule selbst noch der Hebung und Erweiterung in hohem Grade fähig und auf eine solche Hebung der Volksschule tendieren die sehr zeitgemäßen Bestrebungen, den Bund zur Subventionierung der schweizerischen Volksschule herbeizuziehen. Besonders viel ist noch zu thun in Bezug auf Ausbildung der reiferen Jugend. Wie vielfach ist die Jugend vom 12. bis 18. Lebensjahr noch ohne nennenswerte Weiterbildung; die obligatorische Fortbildungsschule für Söhne vom 15.—18. Altersjahr, wie sie z. B. der Thurgau besitzt, ist ein Ideal, das im ganzen Schweizerlande in absehbarer Zeit seine Verwirklichung finden sollte. Und vor allem bedarf die Ausbildung der weiblichen Jugend der Förderung. Eine obligatorische Fortbildungsschule für gereiftere Töchter, in der die Aufgaben der Handarbeitsschule weitergeführt und durch einen Haushaltungs-, Ernährungs- und Gesundheitsunterricht ergänzt werden, ist ein dringendes Bedürfnis, das in immer weitern Kreisen sich fühlbar macht. Einige Schweizerstädte haben in dieser Beziehung namhaftes geleistet und stehen dem Ideal einer extensiv und intensiv gepflegten Schulbildung nicht ferne; doch fehlt auch hier noch eine obligatorische praktische Ausbildung der Töchter im Alter von 15—18 Jahren. Weit schlimmer ist es aber auf dem Lande bestellt, wo die mannigfaltigen kommunalen und privaten Gelegenheiten und Veranstaltungen zur Ausbildung, wie sie in Städten reichlich gegeben sind, gänzlich mangeln; da fehlt es nicht selten an den ersten Voraussetzungen für den Aufbau des Schulwesens. Auf Freiwilligkeit und privater Initiative beruhende Bestrebungen zu gunsten der Jugendbildung, wie Einrichtung von Koch-, Zuschneide-, Gartenbaukursen, freiwillige Fortbildungsschulen haben häufig mit Schwierigkeiten zu kämpfen, von denen der Städter nichts weiß. Bald mangelt es an den bescheidensten Finanzen, bald an Lehrkräften, bald an einem geeigneten Lokal, hier stellen sich Terrainschwierigkeiten (weite Wege 2c.), bald Gewerbsverhältnisse (Hausindustrie 2c.), hie und da auch persönliche Abneigung und Rankünen von Dorfmatadoren den heilsamsten Bestrebungen in den Weg. Und doch gilt es, so lange und soweit die Schulgesetzgebung noch im Rückstande ist, durch freiwillige private Initiative allerorten den Ausbau des Schulwesens an die Hand zu nehmen. In erster Linie ergehe der Appell an die berufenen Träger der Volksschule, an die Lehrer, daß sie an der Erweiterung der Bildung für die gereiftere Jugend thätigen Anteil nehmen. Wir

verhehlen nicht, daß an vielen Orten die erste Einführung von freiwilligen Fortbildungsschulen und Kursen den Lehrern nur Lasten auferlegt, ohne ihnen eine gebührende Entschädigung in Aussicht zu stellen. Aller Anfang ist schwer, heißt es auch hier; ohne Zweifel wird aber dem freiwilligen Beginnen später eine gesetzliche Einführung und Organisation des Unterrichts der reiferen Jugend folgen, wobei dem Lehrer nicht nur Pflichten auferlegt werden, sondern auch eine Remuneration seiner Arbeit zu teil wird.

Aber auch an die Lehrer des Volkes im weitern Sinne, an die Geistlichen, Aerzte, Juristen, Gemeindebehörden ergeht der Ruf, am Ausbau der Schule sich zu bethätigen. Ist es eine Utopie anzunehmen, daß in jedem Dorfe ein heller Kopf ist, dem die Fortbildung der reiferen Jugend so sehr am Herzen liegt, daß er für die bezüglichen Bestrebungen an seinem Ort ein Kristallisationspunkt wird? Wie erfreulich ist es, wenn — was jetzt erst vereinzelt geschieht — Lehrer und Arbeitslehrerin, Pfarrer und Arzt und event. noch andere Jugendfreunde gemeinsam am Werk der Fortbildung der reiferen Jugend wirken. Da übernimmt — um ein Beispiel aus der Praxis zu greifen — der Lehrer Geschichtsunterricht, die Arbeitslehrerin Handarbeitsunterricht, der Arzt erteilt Gesundheitslehre, der Geistliche Verfassungskunde. Wenn so in jedem Dorf am Ausbau des Volksschulwesens durch Einführung freiwilliger Fortbildungsschulen für Söhne und Töchter gearbeitet wird, wenn allmählich ein ganzes vielmaschiges Netz von Bildungskursen für die reifere Jugend alle Gemeinden des Landes überzieht, so wird, wie gesagt, die Volksschulgesetzgebung auch nicht auf demselben Flecken stehen bleiben, sondern den Bedürfnissen und Forderungen der Zeit sich anpassen müssen. Es ist ja auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens so. Zuerst vereinzelte Forderungen, dann freie Bestrebungen und Institutionen von Privaten, Korporationen und Gemeinden und endlich als gereifte Frucht — eine Gesetzgebung fürs ganze Gemeinwesen. Nur angedeutet seien hier die weiteren einem Bedürfnis entsprechenden Reformen der Volksschule, als Vermehrung der Lehrstellen zur Beseitigung der Ueberfüllung einer großen Zahl von Klassen, Pflege der körperlichen Entwicklung der Jugend, ärztliche Beaufsichtigung und Behandlung der Schüler, unentgeltliche Verabreichung der Lehrmittel, Speisung bedürftiger Schulkinder, mit einem Wort Gestaltung der Schule aus einer bloßen Unterrichtsanstalt zu einer wirklichen Erziehungsanstalt.

Aber nun — knüpfen wir wieder an das gleich zu Anfang Gesagte an — der Schulunterricht und selbst der bis an die obere Grenze des Jugendalters fortgeführte genügt nicht für die Bildung des Volkes. Die Volksschule mit Einschluß der Fortbildungsschule thuts nicht allein, vielmehr ist dahin zu wirken, daß das Volk auch nach dem Verlassen der Volksschule an den zur geistigen Ausbildung dienenden Einrichtungen keinen Mangel hat. Der Jugendunterricht ist im besten Fall bloß die Grundlage, worauf die gesellschaftliche und politische Bildung des erwachsenen Vollbürgers sich aufbaut. Nicht nur verflüchtigen sich mit den Jahren viele in der Schule gewonnene Kenntnisse und werden die Einwirkungen einer guten Jugenderziehung durch Einflüsse und Erfahrungen des späteren Lebens häufig wieder verdrängt, — es gehören auch zur allgemeinen Volksbildung Erkenntnisse und Einsichten, die dem Gesichts- und Erfahrungskreis des Kindes so fern liegen, daß sie im Schulunterricht keine Berücksichtigung, jedenfalls keine eingehende Behandlung finden können.

Man hört etwa die Bemerkung, das Leben lehre Einen, was er in der Schule nicht gelernt habe, das Leben, d. h. die im Lauf der Jahre sich ansammelnden Eindrücke und Erfahrungen seien die eigentliche und höchste Schule für den Menschen. Ohne Zweifel liegt viel Wahres in dieser Rede; nur daß sie nicht das Bedürfnis nach besserer Volksbildung eskamotieren wolle! Eine systematische, geordnete Bildung aller Bürger durch gründliche und zusammenhängende Belehrung thut je länger je mehr not. Wir sind auf einem Punkte der Entwicklung angelangt, wo immer mehr die erweiterte und vertiefte Einsicht und Bildung der Völker die unumgängliche Bedingung für ihren Fortschritt und ihre Wohlfahrt wird. Namentlich bedarf ein republikanisches Gemeinwesen einer gründlichen Volksbildung; ohne die letztere ist die Demokratie bloß Schein, Bildung ist der erste Schritt zur Freiheit.

Ein kleinerer Bruchteil des Volkes erfreut sich infolge höherer Lehranstalten einer höheren und gediegeneren Bildung; der daraus entstehende Gegensatz von „Gebildeten" und „Ungebildeten" ist um so unerquicklicher, als eben alle Glieder des Volkes im modernen Staat in gleicher Weise an der Gesetzgebung und überhaupt an den bürgerlichen Rechten partizipieren. Nun besteht der Fortschritt der Gesetzgebung darin, daß die erkannten Gesetze des wirtschaftlichen

und socialem Lebens mit Bewußtsein in den Dienst der Wohlfahrt des gesamten Volkes gestellt werden, während in früheren Zeiten die wirtschaftliche Entwicklung sich im ganzen planlos und ohne klares Wissen und Wollen des Volkes vollzog. Da nun in der Demokratie die Gesetzgebung von der Mehrheit des Volkes abhängt, so ist notwendig, daß die Mehrheit des Volkes Einsicht und Kenntnis besitze von den Gesetzen und Zusammenhängen des wirtschaftlichen Lebens; sonst ist die Gefahr unvermeidlich, daß die Gesetzgebung willkürlich und launisch gehandhabt werde, daß eine Minderzahl selbst tüchtiger Leute das urteilsunfähige Volk ihren Zwecken dienstbar mache und mit Phrasen und Ueberredungskünsten am Narrenseil herumführe, daß sich — mit Spencer zu reden — „eine Bande von politischen Drahtziehern erhebt, welche die wirkliche Herrschaft an sich reißen und die nominell dem ganzen Volke anvertraute Regierung vollkommen zum Trugbild machen." (Spencer, Sociologie III. 782).

Heutzutage, da die Wissenschaften der Sociologie, Ethik und Nationalökonomie uns die Gesetze des menschlichen Geistes, des menschlichen Zusammenlebens, der wissenschaftlichen und socialen Entwicklung mehr als je enthüllen, hat alles Volk ein Recht, mit dem Ertrag dieser Wissenschaften bekannt gemacht zu werden und Einsicht und Aufklärung über die Erscheinungen, Kräfte und Gesetze der wirtschaftlichen und socialen Zustände zu erlangen. Eine Erkenntnis mag noch so fruchtbar, eine Idee noch so heilbringend sein, sie können nicht zum Durchbruch und Siege kommen, so lange sie nur das Sondereigentum von Wenigen sind; sondern „nach den Gesetzen der ethischen Weltordnung kann eine neue Rechtsidee nur dann geschichtliches Dasein gewinnen, wenn sie nach Vollendung ihres wissenschaftlichen Bildungsprozesses in das Rechtsbewußtsein der Majorität einer selbständigen Nation eingedrungen ist (Marx I., 430). Im Schulunterricht werden die wichtigsten Resultate der Geographie und Astronomie dem Schüler mitgeteilt und dem Erwachsenen sollte das Facit der Kulturgeschichte, Socialethik und Volkswirtschaftslehre vorenthalten werden? Der Schüler vernimmt die Beweise für die Drehung der Erde, er wird belehrt über Deklination und Inklination der Magnetnadel, aber der gereifte Bürger sollte nie fähig sein, Auseinandersetzungen über Preisbildung oder die Wirkungen des Zwischenhandels zu folgen? Er wird im Jugendalter mit der Frage betraut gemacht, ob auf dem Planeten Mars menschenähnliche Wesen existieren möchten aber die Frage, ob unsere

Wirtschaftsordnung für immer und ewig bleiben wird, soll ihm zeitlebens nicht vor die Ohren kommen?!

Ist es nicht das gesamte Volk, welches die Hochschulen unterhält und ihre Forscher besoldet und es sollte in Bezug auf die gesicherten Erträgnisse ihres Studiums absichtlich in Unwissenheit bleiben?

Es verhält sich eben mit den in Betracht kommenden Geisteswissenschaften in einer wichtigen Beziehung anders als mit den Naturwissenschaften. Die Resultate der Naturforschung — die erkannten Gesetze der Natur, — können von Einzelnen angewendet und ausgebeutet werden und deren Versuche — die auf der Naturwissenschaft beruhenden technischen Fortschritte und Erfindungen — kommen gewöhnlich wieder der der Gesamtheit zu gut. Die Resultate aber der Socialethik und Nationalökonomie — die Erkenntnis der socialen und wissenschaftlichen Gesetze und Kräfte — können nicht ohne weiteres von Einzelnen praktisch verwendet werden; der Einzelne kann wohl Experimente im Laboratorium machen, aber nicht in der Socialpolitik; da bedarf es vielmehr eines Zusammenwirkens großer Kreise bezw. der Mehrheit des Volkes. Darum ist aber die Aufklärung der Volksmassen über die Ursachen und Wirkungen des wirtschaftlichen und socialen Lebens unerläßlich; weil alle zur Mitarbeit und praktischen Anwendung, zur aktiven Teilnahme an den öffentlichen Dingen berufen sind, müssen auch alle zur Erkenntnis und Einsicht auserlesen werden.

Man wird nicht behaupten wollen, daß das Leben, mit andern Worten eine Summe bunt wechselnder und vielfach zufälliger Eindrücke und Erfahrungen die Einsichten und Kenntnisse, von denen hier die Rede ist, ohne weiteres verschaffe. Vielmehr liegt auf der Hand, daß die Mehrzahl der Bürger zwar mannigfach beeinflußt und angeregt wird, aber nicht zu einer Totalauffassung der menschlichen Verhältnisse gelangt, die den Namen Bildung verdient. Hier wird ein Brocken Wissen aufgeschnappt, da eine lehrreiche Erfahrung gemacht, aber selten findet sich eine einigermaßen tiefere und zusammenstimmende Erfassung der Zusammenhänge und Gesetze des geistigen und socialen Lebens.

Es ist hier der Ort, ein kurzes Wort über den Begriff der Volksbildung zu sagen. Eine gewisse Bildung hat schließlich jedes Volk, wenn unter diesem Worte bloß der Besitzstand an gewissen Ideen und Sitten, Kenntnissen und Fertigkeiten verstanden wird. In diesem Sinne sagt man etwa, ein Volk stehe auf einer ganz

niedern Stufe der Bildung. Anderseits giebt es eine Spezialbildung, die der Akademiker sich aneignen muß, die aber nie das zu erstrebende Ziel aller Bürger sein kann. Was verstehen wir unter Volksbildung? Wir leugnen nicht, daß dieser Begriff kein starr feststehender ist, daß die Volksbildung vielmehr eine variable und zwar wachsende Größe ist. Diese Eigenschaft hat sie mit allen geistigen Erscheinungen gemein; auch Wissenschaft, Religion, Moral, Volkswirtschaft sind keine Konstanten, sondern in stetem Fluß, in unaufhörlicher Entwicklung begriffen. Wenn wir also von Volksbildung reden, die gebührender Weise zu erstreben ist, so meinen wir darunter nicht ein absolutes Quantum von Wissen und Können, das den unveränderlichen Maßstab für Menschenwürde bilden sollte, als vielmehr ein Maß in Kenntnissen und Einsichten, das den Bürger mit den fundamentalsten und wichtigsten Errungenschaften der wissenschaftlichen Geistesarbeit vertraut macht und das ihn in Stand setzt, nicht nur sein eigenes Leben zielbewußt zu gestalten, sondern auch an der Beratung und Gesetzgebung über gesellschaftliche Angelegenheiten ersprießlichen Anteil zu nehmen. Mit den Fortschritten unserer Kultur ist auch das Maß dessen, was für jeden Staatsbürger wissenswert ist, ungemein gestiegen.

Zur Volksbildung im speziellen und prägnanten Sinne des Wortes rechnen wir vor allem einn zusammenhängende Aufklärung über gesellschaftliche und sociale Fragen, ein tieferes Verständnis der Aufgaben welche das Staats- und Gemeinschaftsleben an die Bürger stellt, ein klares Bewußtsein von den das gesellschaftliche Leben der Gegenwart bewegenden Kräften und Strebungen. Man wende nicht ein, daß diese Einsichten über den Horizont des gewöhnlichen Durchschnittsbürgers hinausgehen, daß eine volkswirtschaftliche Bildung ausschließlich Sache des Politikers und der „Gebildeten" seien; die Demokratie giebt allen Bürgern gleiche politische Rechte, sie beruft alle Bürger zum Urteil über staatliche und sociale Verhältnisse, er muß ihr auch an der Befähigung aller Bürger zu ihren Rechten und Pflichten, also an einer wirtschaftlichen Bildung derselben gelegen sein. Wer eine Sache nicht versteht, sollte sich auch des Urteilens enthalten. „Diese Enthaltsamkeit wird aber eben da am wenigsten gepflegt, wo sie vielleicht am nötigsten wäre und im kleinsten Maße durch die auf andern Gebieten gesammelten Kenntnisse und Erfahrungen ersetzt werden kann, in der Politik, im Urteil über gesellschaftliche und staatliche Ordnungen

und wenn der Gesetzgeber durch das allgemeine Wahlrecht jedem männlichen und erwachsenen Staatsbürger ein Urteil über die schwierigsten und wichtigsten Probleme auferlegt, so macht er das Geschiedtsein zu einer offiziellen, aber gegenwärtig für die meisten unerfüllten Forderung." (Rümelin: Reden und Aufsätze, 3. Folge, S. 157.)

Nun giebt es ja verschiedene Institutionen und Organe, die sich die Pflege der Volksbildung zur Aufgabe gemacht haben: Presse und Kanzel, Vereine und Bibliotheken wirken mit der Devise „Volksbildung" und weisen auf ihre Bemühungen und Erfolge hin. Uns scheint freilich, daß die Erfolge zu den angewandten Mühen in keinem rechten Verhältnis stehen.

Was die Kanzel bezw. die kirchliche Belehrung anbetrifft, so ist da von einer wirksamen Pflege der Volksbildung — im ganzen genommen — nicht zu viel zu erwarten. Die Kirche leistet für die Volksbildung gegenwärtig viel weniger, als sie unter Umständen leisten könnte. Sie hat sich seinerzeit große Verdienste um die Kultur der noch rohen ungebildeten Völker Europas erworben; ihr bildender Einfluß auf die moderne Kulturwelt ist bescheiden geworden. Wir verkennen keineswegs, daß die kirchliche Belehrung („Erbauung") nicht das Ziel und die Aufgabe hat, wirtschaftliche Kenntnisse zu verbreiten; aber gewiß könnte die Kirche in den socialen Gegensätzen und Kämpfen der Gegenwart viel dazu beitragen, das Pflichtgefühl für sociale Forderungen und Aufgaben zu wecken und zu schärfen; die Kirche könnte mit einem Wort ethischer und speziell socialethischer wirken; aber es ist offenkundige Thatsache, daß — von Ausnahmen abgesehen — der socialethische Faktor in der kirchlichen Erziehung und Belehrung vernachlässigt oder geradezu ausgemerzt worden ist. Eine von der Kirche ausgehende Weckung und Kräftigung des Pflichtgefühls in socialethischer Richtung würde eine wünschbare Unterlage und Beihülfe für wirkliche Volksbildung sein. Von den vielen Fällen schweigen wir ganz, wo die Kanzel mißbraucht wird, um gegen socialpolitische Gesetzesvorlagen oder Parteien Stimmung zu machen. Einige Anzeichen scheinen übrigens doch vorhanden zu sein, daß die ethische Bewegung in der Kirche langsam wächst, wie ja denn auch die christliche Kirche bis auf den heutigen Tag eine seltene Anpassungsfähigkeit bewiesen hat, die sie wohl auch in Zukunft noch an den Tag legen dürfte.

In Bezug auf die Tagespresse ist anzuerkennen, daß dieselbe dazu dient, die Volksbildung auszubreiten. Aber es fehlt doch

viel, daß die Presse eine genügende wirtschaftliche Bildung vermittle. Ihre Bedeutung in dieser Hinsicht steht weit hinter der Massenhaftigkeit zurück, in der die Tagesblätter heutzutage produziert werden. Bloße Zeitungslektüre verschafft im allgemeinen nur oberflächliche Bildung. Die Gründe für diesen Mangel sind mehrere: Parteibüffelei der meisten Tagesblätter, Mangel an Durchbildung vieler Journalisten, Zersplitterung der Aufgaben resp. des Inhalts der Tagespresse. Vor allem ist zu erwähnen die ökonomische und daher auch politische Abhängigkeit der Presse vom Kapital. Die bedeutendsten Journale sind Eigentum der Haute Finance und der Schwarm der kleineren Blätter bezieht seine Geistesspeise von den tonangebenden Kapitalistenblättern. In gewisser Beziehung sind die Tagesblätter für die Volksbildung unentbehrlich geworden; aber auch die besten Zeitungen sind für eine wirkliche Durchbildung des Volkes unzulänglich, da ihre Leitartikel zwar auf die aktuellen Tagesfragen Bezug zu nehmen pflegen, aber für kursorische, zusammenhängende und eingehende Behandlung der Principienfragen weder Raum noch Zeit zur Verfügung haben. Schon die unvermeidliche Zerhackung und Verteilung des Stoffes auf verschiedene Nummern macht die Tagesblätter für eine zusammenhängende und erschöpfende Darstellung sehr wenig geeignet. Es giebt allerdings periodische Zeitschriften — beispielsweise seien genannt die Zeischriften „Deutsche Worte“ oder die „Grenzboten“ — welche von diesen Mängeln weniger berührt werden, aber diese Journale machen an Geldbeutel und Geistesbildung der Abonnenten Ansprüche, denen der Großteil des Volkes nicht gewachsen ist. In Deutschland ist neuerdings von Prof. Lehmann in Kiel die Gründung einer unabhängigen und wirklich volksbildenden Tagespresse angeregt worden und es hat sich hierauf in Schleswig-Holstein ein deutscher „Volksbund“ gebildet, dessen Zweck die Förderung deutscher Volkswohlfahrt, deutscher Rechtsanschauung und allgemeiner Volksbildung durch Einwirkung auf die Tagespresse ist; sein Organ sind die „Kieler Neuesten Nachrichten und Generalanzeiger für Schleswig-Holstein“, eine Tagespresse, die in der That unsere Forderung an die Presse in ziemlichem Maße erfüllt. Prof. Lehmann schrieb seinerzeit: „Die Tagespresse, die eine Hüterin der Freiheit und Volkswohlfahrt sein soll, die berufen ist, die öffentliche Meinung zu erforschen und zu vertreten, befindet sich fast ohne Ausnahme in einer unwürdigen Abhängigkeit von den egoistischen Interessen des Kapitals sowie engherziger poli-

tischer Parteien. Dem Volke steht freilich bereits ein großer, oft genug leider verkehrt zur Anwendung gebrachter Einfluß auf die Entscheidungen der Regierung zu; es könnte dieser Einfluß ein sehr gewaltiger und segensreicher werden, wenn es sich zu verständigen wußte. Alles kommt auf eine solche Verständigung an und diese kann nur erreicht werden durch eine, von politischen Parteien und vom Kapitalismus unabhängige Tageszeitung in großem Stil, in deren Dienst sich der Geistesadel der Nation stellt und uneigennützig eine Klärung der öffentlichen Meinung anstrebt. Eine derartige, unabhängige, alle Fragen von hoher Warte aus behandelnde Presse fehlt uns; eine solche zu schaffen, welche allen Zeitungen als Muster dienen könnte, das wäre eine nationale That, die uns bald zu geordneten Verhältnissen führen würde." Es ist wohl unnötig zu sagen, daß die Bestrebungen Lehmanns und seiner Freunde unsere vollen Sympathien haben und daß wir uns von einer Hebung der Tagespresse in ethischer und socialpolitischer Beziehung nicht wenig versprechen. Doch sind wir aus den oben dargelegten Gründen überzeugt, daß auch eine sehr gute Tagespresse zu einer wirklichen Bildung des Volkes nicht ausreichend wäre.

Der Volksbildung dienen auch eine größere Anzahl von Bibliotheken. Nur schade, daß die bestassortierten Bibliotheken dem großen Publikum in der Regel nicht zur Verfügung stehen, während vielbenützte private Leihbibliotheken meist wenig eigentlichen Bildungsstoff enthalten. Vielmehr sind die Leihbibliotheken gewöhnlichen Kalibers mit belletristischer Schund- und Modeware angefüllt, und ist also hier von einer Pflege der Volksbildung keine Rede. Die trefflichen Kantonsbibliotheken stehen von Gesetzeswegen jeweilen allen Kantonsangehörigen zur Verfügung, sind aber in praxi nur auf eine Benützung seitens eines exquisiten Leserkreises eingerichtet, und werden daher fast ausnahmslos nur von „Gebildeten" benützt. Es läßt sich in Bezug auf Einrichtung von Bibliotheken, die sich die Pflege intensiver Volksbildung zur Aufgabe machen, noch vieles thun und ist auch in einigen Städten wie Basel namhaftes geleistet worden. Eine statistische Aufnahme aller zur öffentlichen Benützung stehenden Bibliotheken wäre angezeigt und würde kaum fruchtlos bleiben. (Die Statistik der öffentlichen Bibliotheken von Heitz aus dem Jahre 1872 ist veraltet.) So wie die Dinge jetzt liegen, ist der Beitrag, den die öffentlichen Bibliotheken zur Pflege der Volksbildung liefern, nicht hoch anzuschlagen. Der Schriftenvertrieb

durch Colportage wirkt bekanntlich zu $^1/_5$ volksvergiftend statt volksbildend, während anderseits die Lesezirkel, die allenthalben Wurzel geschlagen haben, einen nicht ungünstigen Einfluß ausüben.

Die Statistik der schweizerischen Vereine für Bildungszwecke vom Jahre 1871 weist 816 Vereine für allgemeine Bildung auf neben 416 Vereinen für wissenschaftliche und berufliche Bildung. Die Zahl dieser Vereine ist seitdem gewachsen und ein ganzes Netz von Bildungsvereinen überzieht das Land. Gemeinsam ist den meisten dieser Vereine, daß sie von April bis Oktober in einen Sommerschlaf verfallen, und dann im Spätherbst oder bei Beginn des Winters wieder zur Wirksamkeit erwachen. Die Mehrzahl dieser Vereine übt aber nicht den Einfluß aus, der unter Umständen zu erzielen wäre. Sehr selten haben es nämlich diese Lese- und Abendgesellschaften — oder wie immer sie sich nennen — auf eine gründliche Volksbildung abgesehen, als vielmehr auf eine mit der Pflege der „Gemütlichkeit" verbundene lose Belehrung über disparate meist ganz zufällig gewählte Themata. Das geistige Menu einer solchen ländlichen Lesegesellschaft für ein Wintersemester besteht beispielsweise aus folgenden Vorträgen, die promiscue vom Lehrer, Pfarrer, einem landwirtschaftlichen Wanderlektor und einem oder zwei intelligenteren Gliedern des Gewerbestandes und der Landwirtschaft gehalten werden: 1. Schillers „Jungfrau von Orleans"; 2. Ueber den billigsten Einkauf von Kunstdünger; 3. Geschichte der schweizerischen Schützenvereine; 4. Analyse von Gottfried Kellers „Salander"; 5. Ein Tag in Mailand; 6. Ueber die Freimaurerei; 7. Ueber die Weltausstellung in Chicago; 8. Motion und Diskussion betr. Erstellung von Straßenlaternen 2c.

Nun behaupten wir nicht, daß die genannten Themata von keinem Interesse seien und daß durch deren Behandlung der Verein seinen Mitgliedern keine Anregung biete. Aber ein Uebelstand, der in die Augen fällt, ist die Heterogenität und Zufälligkeit der behandelten Sujets. Dieselben mögen einige Eindrücke hinterlassen haben, aber zu einem tiefern Verständnis des gesellschaftlichen Organismus tragen sie so viel wie nichts bei. Der Fehler hängt übrigens nicht mit dem Wesen der fraglichen Bildungsvereine zusammen; die Vereine könnten ja darnach streben ihren Mitgliedern durch einen Cyclus zusammenhängender Vorträge eine Einführung in die Probleme des gesellschaftlichen Lebens zu verschaffen. Und thatsächlich giebt es einige solche Vereine, wie eine Anzahl Sektionen des

schweizerischen Grütlivereins, welche im angedeuteten Sinn vorgegangen sind und Nachahmung verdienen. Verschiedene Sektionen des genannten Vereins haben eigene Diskussionsübungen für ihre Mitglieder eingerichtet, in welchen die politischen und socialen Fragen behandelt werden (vgl. Leitfaden für Diskussionsübungen in den Sektionen des schweizerischen Grütlivereins. Verlag der Buchhandlung des Grütlivereins). Im Jahre 1993 wurden in verschiedenen Sektionen 691 Diskussionsstunden abgehalten. Ueberhaupt ist bei der „Arbeiterschaft" der Bildungsdrang am mächtigsten, bei den städtischen größer als bei den ländlichen und bei den organisierten größer als bei den unorganisierten. Die Arbeiterorganisationen haben für Volksbildung viel geleistet.

Vielorts muß das Bedürfnis nach Bildung erst geweckt werden; es giebt genug Ortschaften, wo Apathie, Indolenz und Stumpfsinn regieren; insbesondere ist es das Kartenspiel, das so häufig bei Jung und Alt an die Stelle geistiger Bestrebungen tritt. Ein Hunger und Durst nach Bildung ist mehr nur vereinzelt zu treffen und es muß sich der Volksfreund daran gewöhnen, da und dort für seine Bildungsbestrebungen wenig Empfänglichkeit und Dank zu finden. Die Aufgabe einer Hebung der Volksbildung erscheint darum nur um so dringender. Wie wir gesehen haben, tragen Presse, Bibliotheken und Vereine zur Pflege der Volksbildung mehr oder weniger bei, aber nicht in wünschbarem, den Opfern entsprechendem Grade; die genannten Bildungsfaktoren sind indessen nicht gering zu schätzen und bei Seite zu stellen, sondern ihren Zwecken entsprechend zu gestalten und zu vermehrter Wirksamkeit zu befähigen.

Doch darf es hiebei nicht sein Bewenden haben, wenn die Volksbildung in absehbarer Zeit einen Ruck vorwärts thun soll. Es gilt energisch neue Bahnen zu einer intensiveren Pflege der Volksbildung einzuschlagen, systematisch zu Werke zu gehen und mit Anspannung aller Kräfte eine neue tiefe Furche der Geistesbildung ziehen. Offenbar sucht die University-Extension-Bewegung, die von Amerika und England sich auf unsern Kontinent zu verpflanzen beginnt, in diesem Sinne zu wirken. Möge das Bestreben, Hochschule und Volk in Berührung zu bringen, einem weitern Publikum durch die Universitätslehrer die Resultate der Wissenschaft zu vermitteln, von wachsendem Erfolg begleitet werden. Unseres Erachten haben aber die Hochschulvor-

träge erst da einen besondern Wert, wo in einer Serie von Vorlesungen ein zusammenhängender Stoff eingehender behandelt wird.

Im Kanton Bern wird gegenwärtig die Abhaltung gemeinverständlicher Hochschulvorträge in größerem Maßstab organisiert. Das Verzeichnis der für das Wintersemester 1895/96 angemeldeten cyclischen und Einzelvorträge enthält unter anderem folgende Themata: Die Pilze (Cyclus von 6 Vorträgen); die Gestirne des Weltalls (6 Stunden); Shakespeare (4—6 Stunden); Ausgewählte Kapitel aus dem Gebiet der allgemeinen Chemie (6 Stunden); Ueber ältere deutsche Litteratur (6 Stunden); Ueber religiöse Kunst und Dichtung im Mittelalter und in der Neuzeit (4 Stunden); Luft, Licht und Wärme im menschlichen Haushalt (6 Stunden); Kernfragen aus der Geschichte der französischen Revolution im Zusammenhang mit einer raschen Uebersicht des innern Entwicklungsganges der Revolution beantwortet (4—6 Stunden), Einleitung in die Rechtswissenschaft (4 Stunden); sodann: Theorie und Praxis der Handelsverträge (6 Stunden); das bernische Armenwesen (4—6 Stunden); Ursprung und Entwicklung des Eigentums (3 Stunden); Freiheit, Verantwortlichkeit und Strafe (3 Stunden); die Hauptsysteme der Nationalökonomie (4 Stunden).

Obwohl es wünschenswert ist, daß andere Kantone dem Beispiele Berns folgen, und daß überhaupt die erst im Werden begriffene Bewegung immer mehr Wurzel fasse und je länger je mehr Bedeutung fürs Volk gewinne, so ist doch nicht daran zu zweifeln, daß auch die Erfolge dieser populären Vorlesungen verhältnismäßig beschränkt sein werden und die Mängel in der allgemeinen Volksbildung im besten Falle nur teilweise durch die signalisierten Bestrebungen gehoben werden können. Die meisten Kantone besitzen keine Hochschulen und die Reisen der Lektoren an entferntere Orte verursacht Unkosten, deren Deckung erfahrungsgemäß an kleinern Orten oft auf Schwierigkeiten stößt; die Themata mögen alle interessant sein und zur allgemeinen Bildung dienen, aber nur eine beschränkte Zahl trägt bei zur Pflege der politischen und wirtschaftlichen Bildung, auf die es vor allem ankommt. Die Kirche findet es für nötig, ihren Gliedern mindestens 60 Mal jährlich Belehrung und Anregung fürs sittliche und religiöse Leben angedeihen zu lassen, dem Bürger aber werden zu seiner politischen und socialen Ausbildung jeden Winter etwa 3 oder 4 Vorträge geboten — wenns hoch kommt — und auch das erscheint Vielen noch als Luxus!

Uns aber däucht, daß ein alle Jahr stattfindender Kursus über volkswirtschaftliche Fragen wenigstens für die jüngeren, der Schule entwachsenen Bürger im Alter von 18—30 Jahren geboten sei. Uns schweben als Ideal jährliche Fortbildungskurse für jüngere Bürger vor, in denen wirtschaftliche und socialpolitische Fragen im Zusammenhang besprochen und eventuell diskutiert werden. Diese Bildungs- oder Bürgerkurse sollten soviel als möglich in allen Gemeinden eingerichtet werden; am passendsten würden jene an Winterabenden 1—2 Mal in der Woche abgehalten. Wir können uns hiebei auf unsere Erfahrung berufen, da wir selbst einen solchen Kurs leiten. Die Organisation dieses Kurses ist sehr einfach. Die Lektionen finden in dem von der Schulgemeinde überlassenen Schulhause statt, jeweilen vom Spätherbst bis Ostern, wöchentlich einmal. Die Anzahl der freiwillig und regelmäßig sich einfindenden Bürger beträgt ca. 30; dieselben stehen im Alter von 18—30 Jahren, einzelne sind noch älter; Jünglinge unter 18 Jahren werden nicht zugelassen, da dieselben (im Thurgau) die obligatorische Fortbildungsschule zu besuchen haben. Im 1. Jahre erklärten wir ausgewählte Abschnitte des schweizerischen Obligationengesetzes und führten in die Elemente der Volkswirtschaftslehre ein; im 2. Jahre fuhren wir in der Behandlung des Obligationenrechts fort und besprachen ausgewählte Fragen der schweizerischen Socialpolitik (Versicherungswesen, Verstaatlichung der Eisenbahnen, Zündholzmonopol 2c.). Die Erfahrungen, die wir hiebei machten, sind durchaus erfreulich und bestärken uns in unsern Gedanken über Wünschbarkeit und Dringlichkeit einer erweiterten, systematischen Pflege nicht nur des Jugendsunterricht, sondern auch der Volksbildung. Zur Erreichung des Zieles, daß eine eingehende Belehrung über Gesetze und Bürgerpflichten, über politische und sociale Fragen und über die wichtigsten Erscheinungen und Gesetze des wirtschaftlichen Lebens in jedem Dorfe organisiert werde, zur Erreichung dieses Zieles sind ganz bedeutende Anstrengungen notwendig. Die zwei Hauptschwierigkeiten sind einerseits Gleichgültigkeit und Geistesträgheit der Jungmannschaft mancher Gemeinden und anderseits Mangel an Lehrkräften. Beide Hindernisse sind nicht von heute auf morgen, aber im Laufe der Jahre zu überwinden. Der Stumpfsinn und die Indifferenz vieler Jungbürger kann kein Grund sein, die Hände in den Schoß zu legen; man muß die Leute wecken, damit sie erwachen; gerade die Vermehrung der Volksbildung hat zur Folge, daß die Zahl der Schlafmützen allmählich zurückgeht.

Was den Mangel an Lehrkräften anbelangt, so trifft dieser Umstand nur für einzelne Orte zu. Tausende von Ortschaften giebt es, in denen geeignete Persönlichkeiten, vor allem auch Lehrer vorhanden sind, die bis jetzt die hohe Aufgabe der Pflege der Volksbildung in dem von uns entwickelten Sinne noch nicht erfaßt haben. Es bedarf freilich an den meisten Orten der Kräfte, welche geneigt sind, auch ohne Aussicht auf Bezahlung in klingender Münze der von uns besprochenen Arbeit am Volke sich zu widmen; mit der Zeit dürften staatliche Subventionen für solche Volksbildung nicht zur Unmöglichkeit gehören. Jetzt kann man darauf nicht zählen; die Arbeit muß aus Liebe zur Sache und aus Pflichtgefühl begonnen und unverdrossen weitergeführt werden. Für Volksfreunde, Idealisten, Lehrer des Volkes liegt hier ein großes Feld der Wirksamkeit vor; von einer vertieften Volksbildung hängt aller wirtschaftliche und sociale Fortschritt ab, Bildung wird das Volk frei machen.

Die deutsche Arbeiterschutzgesetzgebung und ihre Wirkungen.

Von Dionys Zinner.

Im Gegensatz zu der Schweiz, die ihre arbeiterfreundliche Socialpolitik mit dem Fabrikgesetz zum Schutze des gesunden Arbeiters begann, wurde in Deutschland der Arbeiterschutz mit der Versicherungsgesetzgebung zu Gunsten des kranken, verunfallten, invaliden und alten Arbeiters begonnen. Und zur Zeit, da diese Gesetze erlassen wurden, bestand das Socialistengesetz, jenes gegen die socialdemokratische Arbeiterbewegung gerichtete Ausnahmegesetz, das dieselbe vernichten sollte. Ja es wurde sogar gesagt, das Ausnahmegesetz sei geschaffen worden, um in Ruhe vor der Socialdemokratie mit der Socialreform beginnen zu können. Dies ist gesagt worden, trotzdem ein Jahr vorher (1877) die aus einem Dutzend bestandene Reichstagsfraktion der socialdemokratischen Abgeordneten den Entwurf zu einem Arbeiterschutzgesetz im Reichstage eingebracht hatte. Die ihr ohne jede Berechtigung unterstellte Verhinderung der gesetzlichen Socialreform widerlegte die socialdemokratische Fraktion ferner auch dadurch, daß sie an den Beratungen der Versicherungsgesetze den regsten Anteil nahm und in den Jahren 1885 und 1890

abermals Entwürfe zu einem Arbeiterschutzgesetz dem Reichstage unterbreitete. Diese Bemühungen waren aber erfolglos, so lange Fürst Bismarck als Reichskanzler amtete, da er in der Frage des gesetzlichen Schutzes des gesunden Arbeiters der reinste Manchestermann war — und heute noch ist — und als solcher alle hierauf abzielenden Bestrebungen bekämpfte und ablehnte.

Bekanntlich war diese Gegnerschaft Bismarcks gegen jede ernste Arbeiterschutzgesetzgebung auch eine der Ursachen, welche seinen Sturz herbeiführten. Der Kaiser war für diese Sache eingenommen und in seinen zwei berühmten Erlassen vom 4. Februar 1890 erklärte er, daß die bisher für die Arbeiter getroffenen Maßnahmen nicht die ganze ihm gestellte Aufgabe erfüllen und daß es eine der Aufgaben der Staatsgewalt sei, die Zeit, die Dauer und die Arbeit so zu regeln, daß die Erhaltung der Gesundheit, die Gebote der Sittlichkeit, die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter und ihr Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung gewahrt bleiben. Die staatlichen Betriebe sollten zu Musteranstalten werden. Ferner wurde die internationale Arbeiterschutzkonferenz der meisten europäischen Regierungen nach Berlin einberufen.

Das Ergebnis dieser Konferenz waren folgende Postulate: Bergarbeiterschutz, Sonntagsruhe, Schutz der Kinder, jungen Leute und der Frauen. Für Kinder wurde eine tägliche Arbeitszeit von 6 Stunden, für jugendliche Arbeiter von 10 Stunden und für Frauen von 11 Stunden als Maximalarbeitszeit festgesetzt.

Diese Postulate fanden in Berlin rasche Durchführung. Dem anfangs Mai 1890 zusammengetretenen neugewählten Reichstage gieng sofort nach seiner Eröffnung vom Bundesrat der Entwurf eines Arbeiterschutzgesetzes zu, da inzwischen Bismarck gestürzt worden war. Der Entwurf befriedigte aber die Interessenten recht wenig. Den Arbeitern war er ungenügend, den Unternehmern dagegen, die durch die kaiserlichen Erlasse in eine geradezu rebellische Stimmung gebracht worden waren, gieng er viel zu weit. Nach langwierigen und heftigen Kämpfen im Reichstage, in denen der bundesrätliche Gesetzentwurf nur wenig verbessert, dagegen in vielen Punkten verschlechtert wurde, kam endlich im Juni 1891 das neue deutsche Arbeiterschutzgesetz zu stande.

Es darf hier eingefügt werden, daß im Sommer 1890, während der bundesrätliche Entwurf im Schoße der betreffenden Reichstagskommission lag, der „Minister für Socialreform", Freiherr von

Berlepsch, seine „rechte Hand", den Geheimen Regierungsrat und vortragenden Rat im preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe, Dr. Koenigs, eine Reise in die Schweiz machen ließ, um da Materialien über die Ausführung des Fabrikgesetzes und seine Wirkungen zu sammeln. In letzterer Beziehung konstatierte Dr. Koenigs in seiner Schrift über die Durchführung des schweizerischen Fabrikgesetzes (Berlin. Jul. Springer, 1891): „Von fast allen Industriellen, auch von denjenigen, welche das Fabrikgesetz nur für ein notwendiges Uebel halten und dasselbe wegen seiner Beschränkung der Freiheit der Arbeitgeber und der Arbeiter nicht lieben, wird anerkannt, daß nachteilige Wirkungen des Fabrikgesetzes für die Industrie nicht eingetreten seien und daß insbesondere weder die Produktion abgenommen, noch ein Steigen der Kosten stattgefunden habe (S. 19)."

Diese beruhigenden Erfahrungen haben damals der deutschen Reichsregierung ohne Zweifel einen sichern Grund bei der Verteidigung des Arbeiterschutzgesetzentwurfes gewährt. Leider ist das schweizerische Fabrikgesetz selbst gerade in den wichtigsten Punkten nicht als Vorbild benutzt worden. Der Entwurf enthielt zwar den Zehnstundentag, aber nur für Arbeiterinnen und er wurde im Reichstag ohne harten Kampf preisgegeben dem Elfstundentag, der ebenfalls auf die Arbeiterinnen beschränkt ist. In diesem wichtigen Punkte steht das deutsche Arbeiterschutzgesetz hinter dem schweizerischen Fabrikgesetz zurück, dagegen ist es demselben voraus mit dem Zehnstundentag für die jugendlichen Arbeiter im Alter von 14—16 Jahren. In allen übrigen Punkten verdient das schweizerische Fabrikgesetz den Vorzug vor dem deutschen Arbeiterschutzgesetz. So bestimmt dasselbe wohl auch eine $1^1/_2$stündige Mittagspause für Arbeiterinnen mit eigenem Haushalt, aber diese müssen zur Erlangung derselben dem Unternehmer erst einen Antrag stellen. Mit welchem Erfolg dies geschieht, werden wir später sehen. Das schweizerische Fabrikgesetz verbietet die Verwendung von Kindern unter 14 Jahren zur Fabrikarbeit; in Deutschland bildet schon das 13. Jahr die Altersgrenze und ist für diese Kinder eine tägliche 6stündige Arbeitszeit gestattet. Am Samstag gilt auch in Deutschland der gesetzliche Zehnstundentag; aber während nach unserer Kenntnis der Verhältnisse in der Schweiz am Samstag keine Arbeitszeitverlängerung bewilligt wird, sind diese Bewilligungen in Deutschland nichts seltenes und gesetzlich zulässig. Das schweizerische Fabrikgesetz bestimmt, daß in

ununterbrochenen Betrieben den Arbeitern der zweite Sonntag freizugeben ist; nach dem deutschen Gesetz ist entweder jedem Arbeiter der dritte Sonntag mit einer 36stündigen Ruhezeit freizugeben oder 12 Stunden — von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends — an jedem zweiten Sonntag. Von dieser Vorschrift sind überdies noch verschlechternde Ausnahmen zulässig, welche die untern Verwaltungsbehörden gestatten können.

Die wichtigste Bestimmung in dem deutschen Arbeiterschutzgesetz, die auch bei den Unternehmern am meisten Anstoß erregte und heute noch vielfach angefochten wird, ist die betreffend den elfstündigen Normalarbeitstag der Arbeiterinnen. Das Gesetz ist am 1. April 1892 in Wirksamkeit getreten und bereits im vorigen Jahre haben auf Veranlassung des Reichsamts des Innern die Fabrikinspektoren über die Wirkungen des gesetzlichen Arbeiterschutzes Erhebungen gepflogen. Das bezügliche Rundschreiben an die Aufsichtsbeamten lautet: „Welche Wahrnehmungen sind in Bezug auf die Durchführung und die Wirkungen der gesetzlichen Beschränkung der Arbeitszeit erwachsener Arbeiterinnen gemacht worden? Hat diese Beschränkung zu Entlassung von Arbeiterinnen geführt? Hat sie auf die Löhne und die Arbeitsleistungen der Arbeiterinnen einen Einfluß ausgeübt? Hat die Beschränkung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen auf die Arbeitszeit und die Löhne der männlichen Arbeiter einen Einfluß ausgeübt und eventuell welchen? In welchem Umfange haben Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, den Antrag gestellt, eine halbe Stunde vor der Mittagspause entlassen zu werden? Sind Fälle bekannt geworden, in welchen Arbeiterinnen aus der Stellung des Antrages Nachteile erwachsen sind, oder in welchen die Arbeiterinnen aus Besorgnis vor Nachteilen die Stellung des Antrages unterlassen haben?“

Außerordentlich viel Mühe mit der Beantwortung dieser Fragen hat sich der badische Fabrikinspektor Dr. Wörishoffer gegeben und die Ergebnisse seiner gewissenhaften Erhebungen und Feststellungen dürften typisch sein für ganz Deutschland. Wie bei diesen Untersuchungen seiner Zeit die schweizerische Fabrikinspektion in der Hauptsache auf die Textilindustrie abstellte, „wo die Thätigkeit der Maschine von der größten Bedeutung für Menge und Qualität des Produktes ist“ (Fabrikinspektor Dr. Schuler: „Der Normalarbeitstag in seinen Wirkungen auf die Produktion“, im Archiv für für sociale Gesetzgebung und Statistik, Berlin 1891), so geschah es

auch seitens der deutschen Fabrikinspektoren. Dr. Wörishoffer, um bei seinem Berichte zu bleiben, verfuhr dabei so, daß er in den Lohnbüchern eine Anzahl von Arbeiterinnen und von männlichen Arbeitern auswählte, die schon vor Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Bestimmungen erwachsen und, soweit dies aus den Lohnbüchern kenntlich war, mit der gleichen Arbeit und unter denselben Verhältnissen thätig waren. Für diese Arbeiter und Arbeiterinnen wurden dann die Verdienste eines Jahres vor dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen und des Jahres 1893, sowie die Anzahl der Arbeitstage zu 12 bezw. 11 Stunden aus den Büchern ausgezogen und übersichtlich zusammengestellt und die Tagesverdienste bei 12- und bei 11stündiger Arbeitszeit ausgerechnet. Sodann wurden die bezüglichen Arbeiter und Arbeiterinnen einzeln oder gruppenweise, häufig auch unter Anwesenheit eines Vertreters der Fabrik, vorgerufen und mit denselben die Wirkungen der gesetzlichen Beschränkung der Arbeitszeit an der Hand der genannten Auszüge aus den Lohnbüchern besprochen. Ferner wurden an eine größere Anzahl von Arbeitgebern der von der gesetzlichen Beschränkung der Arbeitszeit mehr oder weniger betroffenen Industriezweige, sowie an evangelische und katholische Arbeitervereine, größere Arbeiterbildungsvereine und Gewerkschaften Fragebogen versandt. Von 200 ausgegebenen Fragebogen blieben nur 18 unbeantwortet. Bemerkenswert ist, daß eine Anzahl Unternehmer diese Fragebogen, wenn auch nur in allgemeinen Redensarten, völlig abweichend von den Ergebnissen beantwortete, die der Fabrikinspektor aus den Lohnbüchern der betreffenden Anlagen ermittelt hatte. Auf entsprechende nochmalige Anfrage erkannte man das Ergebnis dieser Ermittlungen als richtig an und entschuldigte die unrichtige Auskunftserteilung. „Die Beantwortung der Fragebogen seitens der Arbeitervertretungen ergaben manchmal neue Gesichtspunkte und lieferten auch sonst verwertbares Material. Einzelne konfessionelle Arbeitervereine ließen eine fortschreitende Beschäftigung mit den Einzelheiten der Arbeiterfragen erkennen und die Centralisation von Gewerkschaften hielten sich bei der Beantwortung von allen principiellen Erörterungen fern. In Beurteilung mancher Zusammenhänge im Einzelnen stimmten konfessionelle und gewerkschaftliche Arbeitervertretungen in überraschender Weise überein" (Jahresbericht der badischen Fabrikinspektion für 1894, S. 36).

Die Arbeiterinnen selbst äußerten sich bei den Einvernahmen gelegentlich der erwähnten persönlichen Erhebungen des

Aufsichtsbeamten in den Fabriken übereinstimmend sehr erfreut und trotz der verschiedenen Färbung dieser Aeußerungen variierten alle doch dasselbe Thema. „Gleichgültig, ob sie das Gleiche oder mehr oder weniger verdienen als früher, äußern sich alle sehr zufrieden mit der eingetretenen Verkürzung der Arbeitszeit und keine möchte, auch wenn sie jetzt eine Kleinigkeit weniger verdient, zu der 12stündigen Arbeitszeit zurückkehren. Sie sprechen sich sehr anerkennend über den Gewinn der Stunde aus, die sie mehr zu Hause seien und sehr abfällig über den Charakter und die Wirkung der 12stündigen Arbeitszeit. Sie sagen, die Stunde, welche sie mehr als früher zu Hause zubringen könnten, habe für sie nach verschiedenen Richtungen Wert und ermögliche ihnen eine bessere Führung des Hauswesens oder eine größere Beteiligung an demselben, eine vermehrte Reinlichkeit u. a. m. Auch wenn ihnen die 11stündige Arbeitszeit eine fühlbare Wenigereinnahme gebracht hätte, würden sie doch nicht wieder zur 12stündigen Arbeitszeit zurückkehren wollen. *Sie dächten daran zurück, wie an eine Zuchthausarbeit.* Sehr häufig hoben die Arbeiterinnen besonders den Vorteil der Beschränkung der Arbeitszeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage hervor. . .“ (Jahresbericht der bad. Fabrikinspektion für 1894, S. 43).

Von den *Unternehmern* sprachen sich einige, welche in durchaus nicht ungünstiger Lage sich befinden, „nach wie vor fast erbittert über die neuen Bestimmungen und über die Beschränkung ihrer Verfügung über die Arbeiter aus.“ Den blinden und tiefen Haß der Unternehmer gegen das Bischen deutschen Arbeiterschutz charakterisiert auch recht gut der Straßburger Aufsichtsbeamte Dr. Wolff. „Eigentümlich, berührt es“, sagt er, „wenn die nachteiligen Folgen der Gesetzes-Durchführung auch von solchen Industriellen bei ihrer Befragung als thatsächlich bestehend angegeben wurden, bei welchen die nachfolgenden Revisionen von einer Durchführung des § 137 (Bestimmungen betreffend die Arbeitszeit) noch nichts bemerken ließen, bei welchen die Arbeiterinnen noch 12 und 13 Stunden arbeiteten und ihre Mahlzeiten, in einem Falle selbst die Mittagsmahlzeiten, an den weiterlaufenden Maschinen einnahmen.“ Nicht minder gut und charakteristisch ist ein anderer Fall, den der Düsseldorfer Fabrikinspektor aus Solingen mitteilt. Ein dortiger Fabrikant der Textilbranche hatte den Arbeiterinnen eingeprägt, den Aufsichtsbeamten die Antwort zu geben, daß Samstags um 5½ Uhr

die Arbeit eingestellt wird, was aber thatsächlich oft nicht geschah. Die Mädchen verwechselten nun die Sache und behaupteten dem Aufsichtsbeamten gegenüber „mit ängstlichem Seitenblicke auf ihren Arbeitgeber", daß an jedem beliebigen Wochentage um $5^1/_2$ Uhr Feierabend gemacht werde.

In Bezug auf die Zahl der beschäftigten Arbeiterinnen hat das Gesetz nicht ungünstig gewirkt. Nur ausnahmsweise wurden wegen der beschränkenden Vorschriften über die Arbeitszeit Arbeiterinnen entlassen und durch Männer ersetzt; viel häufiger ist die Zahl der beschäftigten Arbeiterinnen vermehrt worden. So zählte man in Baden Fabrikarbeiterinnen:

	Jugendliche Arbeiterinnen	Erwachsene Arbeiterinnen	Zusammen
1892	5893	35598	41491
1893	5706	38557	44263
1894	5629	40232	45861

Im Jahre 1892 gab es 10,159 (= 28,54 Procent der erwachsenen Arbeiterinnen) verheiratete Arbeiterinnen, 1894 deren 10,878 (= 27,04 Procent). Bei absoluter Zunahme der verheirateten Arbeiterinnen fand gleichzeitig eine relative Abnahme der verheirateten Fabrikarbeiterinnen statt. Die Zahl der jugendlichen Arbeiter stieg von 10,887 (worunter 5893 weibliche) im Jahre 1892 auf 11,162 (5629) im Jahre 1894. Die männlichen Jugendlichen vermehrten sich demnach um 539, während die weiblichen Jugendlichen um 264 zurückgiengen. Im Jahre 1890 hatte die Gesamtzahl der Jugendlichen 11,569 betragen, ist dann bis 1892 zrückgegangen, um in den beiden letzten Jahren wieder zu steigen. Die Zahl der beschäftigten Kinder ist erfreulicherweise von 2360 im Jahre 1890 zurückgegangen auf 160 im Jahre 1894. Gestiegen dagegen ist auch die Zahl der männlichen Arbeiter von 126296 im Jahre 1892 auf 142746 im Jahre 1894.

In Preußen sank die Zahl der in den Fabriken beschäftigten Kinder von 6636 in 1890 auf 827 in 1894; die der jungen Leute im gleichen Zeitraum von 119,785 auf 104,886. Die Zahl der Arbeiterinnen dagegen stieg von 256,410 im Jahre 1892 auf 287,824 im Jahre 1894.

In Sachsen zeigt sich nach den Fabrikinspektorenberichten dieselbe Bewegung wie in Preußen und Baden, nämlich die Abnahme der jugendlichen und die Zunahme der übrigen Arbeiterkategorien. Hier die Zahlen:

	Erwachsene	Jugendl.	Männl.	Weibl.	Zusammen
1890	362,198	43,060	245,896	123,362	369,258
1891	330,472	41,069	247,054	124,487	371,541
1892	331,305	33,331	241,088	123,548	364,636
1893	361,198	33,228	260,207	134,219	394,426
1894	372,880	31,130	268,107	135,903	404,010

Leider steht der Abnahme der Fabrikarbeit der Kinder und jugendlichen Arbeiter eine Zunahme der Hausindustrie gegenüber, in welcher ja bekanntlich die Arbeitskräfte viel länger und unter den ungünstigsten Verhältnissen angestrengt werden. Die Ausdehnung des gesetzlichen Arbeiterschutzes und der behördlichen Aufsicht auf die Hausindustrie erscheint daher als eine socialpolitische Notwendigkeit.

Ueber den Einfluß der Arbeitszeitbeschränkung auf Produktion und Arbeitslohn liegt ein recht interessantes und lehrreiches Thatsachenmaterial vor, namentlich in dem Berichte der badischen Fabrikinspektion. Darnach verdienten in einer großen Trikotfabrik die Arbeiterinnen lediglich durch größere Aufmerksamkeit und anhaltendes Arbeiten in 11 Stunden gleichviel, wie früher in 12 Stunden, ohne daß eine Aenderung oder eine Erhöhung der Geschwindigkeit der Maschine vorgenommen worden wäre. Bemerkenswert ist es auch, daß eine Anzahl Arbeiterinnen, die aus persönlichen Gründen nur 10 Stunden täglich arbeiten konnten, die höchsten Löhne verdienten. In einer namhaften Baumwollspinnerei und -Weberei wurde die Geschwindigkeit der Maschinen gesteigert, zum Beispiel bei den Webstühlen für glatte Stoffe von 172 auf 190 Schläge in der Minute. Die Arbeiterinnen verdienten infolgedessen bei der 11stündigen Arbeitszeit im allgemeinen das Gleiche, wie vorher bei der 12stündigen. Teilweise verdienten sie sogar um etwa 4 Procent mehr als früher. In einer andern großen Baumwollspinnerei und -Weberei holten die Arbeiter in allen Abteilungen der Spinnerei mit einigen Ausnahmen die ausgefallene Arbeitsstunde nicht nur wieder ein, sondern manche Arbeiter verdienten auch 5—20 Procent mehr als vordem. Nur in der Weberei war für die meisten Arbeiter der Verdienst beim Elfstundentag geringer geworden, allein da hatten eingreifende Aenderungen in der Anlage und damit zusammenhängend eine Neuregelung der Löhne stattgefunden. In einer Weberei, Färberei und Druckerei verdienten die Arbeiterinnen in 11 Stunden mindestens das Gleiche wie früher. Eine größere Anzahl verdiente aber mehr, sogar Zettlerinnen, bei deren nervenanstrengenden Beschäftigung man eine große

Arbeitsintensität für ausgeschlossen halten sollte, um 8—10 Procent mehr; andere Arbeiterinnen bis zu 20 Procent mehr trotz der Verkürzung der Arbeitszeit. In den Buntwebereien verdient ein Teil der Arbeiterinnen jetzt bis zu 20 Procent mehr, ohne daß die Zahl der bedienten Stühle zugenommen hat. Eine Seidenweberei erzielte auch nach der Verkürzung der Arbeitszeit die gleiche Produktion und es traten auch im Einzelnen keine Verringerungen der Verdienste ein. Als im vorigen Frühjahr wegen Absatzstockung die Arbeitszeit von 11 auf 9 Stunden zur Verminderung der Produktion herabgesetzt wurde, leistete eine größere Anzahl Arbeiterinnen in 9 Stunden gerade so viel, wie vorher in 11 Stunden. In einer ganzen Reihe anderer Anlagen sind ebenfalls Produktion und Verdienst meist gleich geblieben, oder doch nur um ein geringeres, als die Verkürzung der Arbeitszeit ausmacht, zurückgegangen. Vielfach sind auch die Lohnansätze um etwas erhöht worden. Der württembergische Fabrikinspektor Berner (Stuttgart) berichtet, daß die Arbeitsleistung in 11 Stunden hinter die frühere in mehr als 11 Stunden kaum zurückgegangen ist. In der Textilindustrie, Bijouterie und Metallwarenbranche wird bei 11 Stunden vielfach mehr verdient, als vorher bei 12 Stunden. In einer mechanischen Drillweberei sowie in den Zigarrenfabriken hat sich nach dem Berichte des Gewerbeinspektors Hardegg des III. württembergischen Kreises die Produktion bei der 10stündigen gegenüber der 11stündigen Arbeitszeit nicht verringert, ebensowenig der Verdienst. Nach dem Berichte aus dem II. württembergischen Aufsichtsbezirke hatten vor dem Inkrafttreten des Arbeiterschutzgesetzes von 236 Betrieben 64 die 12stündige Arbeitszeit, 36 mehr als eine 11stündige, 76 die 11stündige und 60 kürzere Arbeitszeit. Im vorigen Jahre arbeiteten 149 Betriebe 11, 31 Betriebe weniger als 11 und 56 Betriebe 10 und unter 10 Stunden.

Der Straßburger Fabrikinspektor Dr. Wolff berichtet durchwegs nur günstiges über die Wirkungen der Arbeitszeitbeschränkungen auf Produktion und Verdienst. Man ließ meistens die Maschinen rascher laufen und erzielte dann bei der kürzeren Arbeitszeit sogar Mehrleistungen und höhern Verdienst.

Erwähnenswert sind auch die Mitteilungen, welche die Fabrikinspektion aus dem München-Gladbacher Bezirke, wo die Textilindustrie bedeutend ist, macht. Darnach verdiente im Durchschnitt von 10 Lohnperioden per Stunde:

	Vor Einführung der 11stündigen Arbeitszeit. Pfennig	Nach Einführung der 11stündigen Arbeitszeit. Pfennig
Eine gute Weberin	21.09	21.53
Eine weniger gute	18.20	19.70
Die beste Spulerin	22.73	22.99
In einer zweiten Weberei des Bezirks:		
Ein Weber	23.11	28.95
Eine Weberin	18.01	20.53

Der betreffende Aufsichtsbeamte bemerkt dazu: „Bei fast sämtlichen Webereibesitzern herrscht jetzt auf Grund langjähriger Erfahrungen die Ansicht, daß auf die Dauer in elfstündiger Arbeitszeit von einigermaßen geschickten und fleißigen Arbeitern ebenso viel geleistet wird, als bei längerer täglicher Beschäftigung.“ Nach den preußischen Inspektionsberichten haben sich Nachteile infolge der Arbeitszeitverkürzung nur in der Spinnerei gezeigt, indessen haben auch hier Lohnsteigerungen unter fast gleichen Verhältnissen stattgefunden. Nach einer Zusammenstellung der II. Sektion der rheinisch-westfälischen Textil-Berufsgenossenschaft betrug der Jahresdurchschnittslohn der Arbeiter 1890: Mark 641.40, 1893: 644.91. Nach dem Jahresbericht der süddeutschen Textil-Berufsgenossenschaft betrug der Durchschnittslohn im Jahre 1893 um 1,55 Prozent mehr als 1891, da noch der Zwölfstundentag herrschte.

Noch erwähnt sei, daß die Lahrer Handelskammer in ihrem Jahresbericht für 1893 ausdrücklich erklärt, daß in den Cigarrenfabriken ihres Bezirkes eine Verminderung der Produktion durch die gesetzliche Verkürzerung der Arbeitszeit nicht eingetreten sei.

Der gesetzliche Elfstundentag für die Arbeiterinnen hat nach der badischen Fabrikinspektion in der Textilindustrie und Cigarrenfabrikation, wo hauptsächlich Arbeiterinnen beschäftigt werden, auch für die männlichen Arbeiter Geltung erlangt. Nicht der Fall ist dies in Papier- und Gummifabriken, Roßhaarspinnereien, Bürstenfabriken, Uhrenfabriken, da aber in den erstgenannten zwei Industrien viel mehr Personen beschäftigt sind als in den übrigen angeführten Industrien, so kann gesagt werden, daß die Beschränkung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen auch für den größten Teil der Arbeiter, die früher noch längere als elfstündige Arbeitszeit hatten, eine Verkürzung der Arbeitszeit zur Folge gehabt. Zu Industriezweigen, in denen nur männliche Arbeiter beschäftigt werden, war auch schon

früher die Arbeitszeit nicht länger als elf Stunden, sondern vielmehr in der Regel kürzer. Bezüglich des Einflusses der Arbeitszeitverkürzung für die männlichen Arbeiter auf Produktion und Verdienst gilt das gleiche, was hinsichtlich der Arbeiterinnen gesagt wurde. Und ähnliches, wie die badische Fabrikinspektion, berichtet auch die der andern Bundesstaaten.

Der Zehnstundentag für die jugendlichen Arbeiter, wie der Sechsstundentag für die Kinder hat vielfach dazu geführt, daß solche entlassen resp. nicht mehr oder nur in geringerer Zahl eingestellt werden.

Die fakultative $1^1/_2$stündige Mittagspause für Arbeiterinnen mit eigenem Haushalt steht für die meisten derselben nur auf dem Papier, wie dies bei der Beratung im Reichstage auch die Socialdemokraten vorausgesagt haben. Wohl ist sie nach den Inspektionsberichten in manchen Betrieben den Arbeiterinnen gewährt worden; allein in andern Betrieben schritt man deshalb zu Entlassungen oder die Unternehmer haben von vorneherein ihre bezügliche Gesinnung den Arbeiterinnen erkennen lassen, so daß diese aus Furcht vor Entlassung gar nicht daran denken, die $1^1/_2$stündige Mittagspause zu verlangen. —

Faßt man alle die Thatsachen und Zahlen, welche über die Wirkungen des deutschen Arbeiterschutzgesetzes amtlicherseits festgestellt wurden, zusammen, so kann man sagen, daß es sich, speziell was den Elfstundentag betrifft, bewährt hat, ebenso wie die Arbeiterschutzgesetze in andern Länden, speziell das eidgen. Fabrikgesetz in der Schweiz, sich bestens bewährt haben. Von der üblichen Prophezeiung auf Schwächung der Konkurrenzfähigkeit oder gar auf Ruin der einheimischen Industrie ist so wenig etwas in Erfüllung gegangen, wie in frühern Fällen, denn diese Prophezeiungen sind ehrwürdigen Alters, aber darum nicht achtbarer und nicht beweiskräftiger geworden. Die Ausdehnung des Elfstundentages auf die männlichen Arbeiter ist heute schon eine reife Frucht, mit deren Darreichung die deutschen Gesetzgeber ein billiges Stück Socialpolitik ausführen könnten. Diesem Schritte steht aber als mächtiges Hindernis der böse Wille eines großen Teiles der Unternehmerwelt und auch anderer Kreise entgegen. Dieser böse Wille bekundet sich ja auch in der Durchführung des bestehenden gesetzlichen Arbeiterschutzes. Sind doch sächsische Fabrikinspektoren bei Ausübung ihrer amtlichen Funktionen schon mit Spott und Hohn überschüttet und sogar durch Ge-

waltanwendung an der Vornahme der Revision verhindert worden und werden doch Unternehmer, die trotzig das Gesetz mißachten, mit lächerlich geringfügigen Bußen belegt oder ganz freigesprochen. In letzterer Beziehung steht unübertrefflich da ein Schöffengericht im Annaberger Aufsichtsbezirke. Der Gewerbeinspektor zeigte den Inhaber einer Posamenten- und Strumpffabrik an, weil er am Samstag abends 6½ Uhr noch Arbeiterinnen beim Maschinenputzen antraf. Das Schöffengericht sprach den angeklagten Unternehmer aber frei, weil sich der Beamte auch könne getäuscht haben, denn es sei doch möglich, daß sich die Arbeiterinnen lediglich unterhalten und dabei mit dem Putzlappen in den Händen Gesten gemacht haben!

Wo solch' böser Wille gegen die humane Arbeiterschutzgesetzgebung vorhanden, da ist auf deren Weiterführung und Ausbau kaum zu hoffen. Nur ein weiteres Steigen der so sehr gefürchteten socialdemokratischen Hochflut kann auf diesem Gebiete eine neue Aktion bewirken mit der Verfolgung des Zweckes, die rote Gefahr wieder etwas zu dämpfen. Und diese weitere Steigung wird zweifellos nicht ausbleiben.

Socialpolitische Rundschau.

Die industrielle Frauenbewegung in England.

Von H. Minos, London.

Am 26. November feierte eine der meistversprechenden Schöpfungen des socialen Englands ihren einjährigen Bestand. Während die politischen Frauenvereine von weittragendem und oft bedenklichem Einfluß sind, die „Temperance"-Damen eine blendende Thätigkeit und überraschende Redegewandtheit entfalten, ist die englische Arbeiterin sozusagen unorganisiert. Die Frauenbewegung Englands ist in ihren Hauptzügen durchaus bürgerlich individualistisch und zerfällt in eine schier endlose Reihe von Verbindungen, der nur drei Vereine der auffällig rückständigen englischen Arbeiterinnen gegenüberstehen: „Die Genossenschaftsgilde" („Women's Cooperative Guild"), „Die Gewerkschaftsliga („Women's Trade Union League") und der neugegründete „Industrielle Frauenverein" („Women's Industrial Council").

Die „Women's Cooperative Guild" zählt 8004, die „Women's Trade-Union League" 8212 Mitglieder, während die Gesamtzahl der Arbeiterinnen etwa 5,000,000 beträgt.

Die „Women's Cooperative Guild“ kämpft seit 12 Jahren gegen den Stumpfsinn und die Versumpfung, aber immerhin bringt man der Dividende und den Theeabenden einigen Anteil entgegen, und ihre Fehde war nicht annähernd so hart und undankbar als die der „Trade-Union League“. Seit dem Strike der Schwefelholzmacherinnen im Jahre 1888, dem Vorläufer des großen Dockerstrikes, bemühen sich Männer und Frauen der Mittelklasse, die Arbeiterinnen dem Trade-Union-Heere einzuverleiben. Allein das Elend und die Demoralisation hat sie hinter einen fast uneinnehmbaren Wall von Verdummung und Verrohung verschanzt. Von Zeit zu Zeit tönt der Aufschrei der Not so gellend, so häßlich wehevoll an das Ohr der Welt jenseits dieses Grauens, daß er sie nicht ruhen läßt und von einem Jahre zu einem neuen und, wie uns scheint, sehr glücklichen Angriffsplane geführt hat.

Am 26. November 1894 wurde in London eine Konferenz abgehalten, deren Resultat die Gründung des „Women's Industrial Council“ war. Sämtliche Anwesende, sagt der Bericht des Vereines, empfanden die dringende Notwendigkeit einer centralen Körperschaft, nicht nur zur Beschaffung und Veröffentlichung wahrheitsgetreuer Berichte über die Arbeitsbedingungen der Frauen, sondern gleichzeitig zur Verbesserung ihrer Lage durch Bildungs- und Vergnügungsvereine, industrielle Schulung und Beeinflussung der Gesetzgebung. Man entschloß sich daher zur Gründung einer solchen Körperschaft ohne religiöse und politische Färbung und schritt sofort zur Bildung sieben verschiedener Komitees mit je einem eigenen Sekretär und eigener Arbeitssphäre unter der Oberaufsicht der Centralbehörde.

Die sieben Komitees sind:

1. Ein „General Purposes“-Komitee, dem die allgemeinen Angelegenheiten des Vereines obliegen.

2. Ein Finanzkomitee, dessen gegenwärtige Thätigkeit hauptsächlich in Schritten für die Förderung der pekuniären Existenz des Vereines besteht.

3. Ein „Investigation“-Komitee zur Gewinnung und Formulierung der Kenntnisse der Bedingungen, unter denen Frauen arbeiten. Seine Untersuchungen galten bis jetzt den Erwerbszweigen der Armenhäuslerinnen. Das Ergebnis ist, daß die Mädchen aus den Armenschulen zuweilen ungenügend, meistens gar nicht vorbereitet, Stellen als Dienstmädchen annehmen, was zur Herabsetzung des Lohnes und des persönlichen Ansehens führt. Man trägt sich deshalb mit dem Plane, den Uebergang von der Schule ins häusliche Leben durch eine Art Lehrlingszeit zu vermitteln.

4. Ein „Educational“-Komitee, das Vorlesungen über industrielle Gegenstände ins Werk setzt, die unentgeltlich sind, soweit es sich nicht um Ersetzung der Reiseauslagen der Vortragenden handelt. Die Kurse sind einerseits für Arbeiterinnenvereine jeder Art und bezwecken, die Arbeiterinnen mit dem Wesen des Staatsschutzes und der freiwilligen Vereinigungen, wie Gewerkschaft und Genossenschaft, kurz mit ihren Verantwortungen und Anrechten bekannt zu machen. Andererseits gelten sie den bürger-

lichen Klassen, Schulen, politischen Frauenvereinen und einer allgemeinen Zuhörerschaft ohne Kenntnis des Fabriks- und Werkstattlebens, überhaupt des Lebens jenseits des ihrer bürgerlichen Sphäre. Wir haben hier ein deutliches Bild der englischen Art, nach oben und nach unten gleichzeitig zu wirken. Sie hängt eng mit dem Geiste der Demokratie zusammen, der zwar die Kluft zwischen Arm und Reich nicht berührt, aber den Gegensatz zwischen Vornehm und Gering außerordentlich abschwächt. 38 Vorlesungen sind bereits gehalten worden, und Flugblätter über alle aktuellen Fragen der Fabrikgesetzgebung sind in Vorbereitung genommen.

5. Ein erst seit kurzem gebildetes, statistisches Komitee. Sein Zweck ist neben der Aufstellung und Erörterung von Statistiken, Ergänzung der anderen Vereinszweige. So z. B. hat es eine knappe Zusammenstellung der Hauptzüge und Regeln verschiedener Gewerkvereine zum Zwecke erleichterter Nachahmung unternommen. Sehr glücklich erscheint uns der Plan, auf diese Weise internationalen persönlichen und litterarischen Austausch über die einschlägigen Verhältnisse herbeizuführen.

6. Das Organisations-Komitee; es hat speziell die „girl's club" als Feld seiner Thätigkeit ins Auge gefaßt und die Notwendigkeit, die Mitglieder solcher Verbindungen in das Wesen des Arbeiterschutzes, Feststellung der Arbeitsstunden, sanitärer Bedingungen, Unfallsentschädigung u. s. w. und die Prinzipien der Gewerkschaft einzuweihen. Außerdem plant das Komitee die Organisation eines systematischen Erziehungsplanes für Kindermädchen. Der Unterricht soll elementare Physiologie und Gesundheitslehre, die Symptome der gewöhnlichen Kinderkrankheiten, die erste Behandlung von Unfällen, die Zubereitung von Nahrung für Kinder und die Herstellung von Kinderkleidern umfassen. Als praktische Vorbereitung könnten die verschiedenen Krippen dienen, deren Aufseherinnen man mit der Zeit die Schülerinnen als Assistentinnen beizugeben hofft. Für den theoretischen Unterricht hat man sich an die technische Erziehungsbehörde unter dem Londoner Grafschaftsrat gewendet und ihn ersucht, für eine geprüfte Lehrkraft mit praktischen Kenntnissen der Kinderpflege Sorge zu tragen, geeignet, vor Arbeiterinnen und in Zusammenkünften von Müttern Vorlesungen zu halten. Die Zusage erfolgte vorerst auf drei Probemonate, vom Januar angefangen. Die Idee des Komitees ist, die ausgebildeten Mädchen mit einem Zeugnis zu versehen und zur Behauptung eines Minimallohnsatzes zu organisieren. Man geht davon aus, daß der Andrang ausgelernter Arbeiterinnen zum Arbeitsmarkte die Lohnhaltung in allen Industrien herabdrücken muß; je mehr gelernte und gutbezahlte Arbeiterinnen, desto besser für den gesamten Stand.

7. Das „Parliamentary and Legal"-Komitee zur Beeinflussung der Fabrikgesetzgebung.

Seit dem Oktober 1895 hat man die Herausgabe einer kleinen monatlichen Zeitung begonnen, deren Inhalt sich auf den Bericht über Thatbestände und die Vereinsthätigkeit beschränkt. In Glasgow, Manchester, Liverpool und Bristol haben sich ähnliche Vereine gebildet, und ist so zu hoffen, daß das Londoner Beispiel mehr und mehr Nachahmung

findet und eine Föderation solcher Gesellschaften das Land und die Länder mit einem Netz umspannen wird.

Zweifelsohne ist der Plan ein vorzüglicher und ein genauer Ausdruck der Zeitströmung, die an Stelle der Palliative die Diagnose und Vivisektion als erste Schritte zur Befehdung von Krankheitserscheinungen setzt. Selbstgenügsame Wohlthätigkeit weicht kritischer und spezialisierter Forschung am socialen Körper in seiner gegenwärtigen Form, Ernährung und Bewegung. Man hüte sich nur, über der Forschung die Aktualität der Not zu vergessen! Es ist ein schauriger Gedanke, dem Hungernden Steine statt Brot zu reichen, den Frierenden auf Zukunftspilaster statt auf warme Decken zu betten.

Der „Women's Industrial Council" vereinigt Personen beider Geschlechter, aller Parteien und aller Gesellschaftskreise. Die Mitgliederliste zeigt Namen wie Herbert Burrows, der sich gerne als englischen Bebel bezeichnen läßt, einer der Stimmführer der streitlustigen socialdemokratischen Föderation; Graham Wallas, ein friedvoller Fabianer, R. B. Haldane, liberales Parlamentsmitglied, und Namen konservativer Parlamentarier, Geistlicher und Frauen jeder Färbung. Diese Mischung zum Zwecke der unmittelbaren That ohne Festnagelung der zugrunde liegenden Anschauung ist typisch englisch.

Ueberhaupt scheint sich die Entwicklung Englands und Deutschlands in entgegengesetzten Bahnen zu bewegen. Der Deutsche macht sich in einem Jahrhundert Grundsätze zu eigen, deren Verwirklichung er in kommende Jahrhunderte zu verlegen genötigt ist. Der Engländer handelt unter dem Motto des vergangenen, entsprechend den Grundsätzen eines kommenden Jahrhunderts. Er erscheint unlogisch, wir erscheinen unpraktisch. Die Ideen unserer klassischen Periode, die den Zeitgeist formten, leiden noch immer an bedenklicher Körperlosigkeit. Das Gespenst des Manchestertums spukt in England selbst da noch, wo ausgesprochen kollektivistische Ziele mit der größten Andacht vorfolgt werden. Man antizipiert hier Handlungen, nicht Ideen. Der Gedanke bildet sich a posteriori. Es ist kein Zufall, daß Locke Engländer war.

Der Präsident des Vereines Herr R. B. Haldane war auch der Vorsitzende der Jahresfeier. Man sagt, daß er die Intelligenz und Triebkraft hinter der Szene des verflossenen liberalen Kabinetts war, dem der größere Teil der wenigen thatsächlichen Leistungen der inneren Verwaltung zu verdanken gewesen sei. Sein Aeußeres verrät die ihm zugeschriebene Tiefe und bewegende Kraft keineswegs. Der Mann, der klüger sein soll als das ganze Kabinett Rosebery, erinnerte uns lebhaft an das Bild des Abtes von St. Gallen in einem alten deutschen Balladenbuch.

Der Einfluß des Vereines, sagte Haldane, kann der Natur des Unternehmens nach nur ein allmählicher sein. Die „New Women" (Schlagwort für alle frauenemancipatorischen Bestrebungen), die ihre Ziele im Salon verfolgen, werden schwerlich ihr Arbeitsfeld unter jenen suchen, die weniger als 1 Pfund Sterling die Woche zu leben haben. (Nebenbei bemerkt ist dieses eine Pfund ein sehr weiter Begriff, wenn man bedenkt,

daß im Augenblicke ein Arbeiterinnenstrike in London gegen eine Lohnreduktion von einem Schilling auf 10 Schilling wöchentlich ausgebrochen ist.) Kein unmittelbarer und lauter Erfolg ist von der Thätigkeit für eine Menschenklasse zu erwarten, die schwerer zu organisieren ist als irgend eine andere und deren absolute Hilflosigkeit eine der traurigsten Zeiterscheinungen ist.

Hilfe den Hilflosen ist das Motto des Vereines. Zu dem Zweck gilt es, diese Hilflosigkeit vor das öffentliche Bewußtsein zu bringen und die Haltung der öffentlichen Meinung socialen Fragen gegenüber zu erhöhen. — Die öffentliche Meinung sei allmächtig, und wenn man sie hinter die Ausdehnung der Fabrikgesetzgebung und der Unterrichtsvorlagen zu bringen wisse, so sei alles von der Zukunft zu hoffen.

Dem Präsidenten folgten zwei der anziehendsten Gestalten der socialen Bewegung Englands, Frau Sydney Webb und Graham Wallas. Frau Webb ist durch ihr Buch über das englische Genossenschaftswesen auf dem Kontinent genügend bekannt, aber die geistreiche Anmut ihrer Persönlichkeit offenbart sich in ihren ernsten Studien nicht. Mit vollendeter Weiblichkeit der Haltung verbindet sie außerordentliche Klarheit und Schärfe, und ihr ganzes Wesen gewährt als zielbewußte Einheit einen geradezu künstlerischen Genuß.

Graham Wallas ist Mitglied der Armenschulbehörde, Geschichtsforscher und Dozent. Er ist ebenso liebenswürdig, ideenreicher und universeller, aber langsamer und weniger prickelnd als Frau Webb. Es ist möglich, daß seine Forschernatur seiner gestaltenden Kraft überlegen ist. Als Dozent ist er indes ungemein schöpferisch und scheint die Vergangenheit in lebendige Gegenwart umzusetzen.

Frau Webbs Ansprache gab einen sehr bestimmten Einblick in ihre Stellung zur Frauenfrage, in die sie einer privaten Aeußerung nach erst eingreift, seitdem sie erkannt hat, daß die bürgerlichen Frauen als Reaktionäre gefährlich werden können.

Ich bin, sagt sie, in der hoffnungsfrohen Stimmung einer bekehrten Zweiflerin (converted sceptic). Bei Gründung des Women Industrial Council glaubte ich, es handle sich nur um einen weiteren Frauenverein, voll des engherzigsten Sektionalismus in der Art der schon vorhandenen Gesellschaften, deren Witz sich im Kampfe gegen das Ungeheuer — Mann erschöpft. Diese Gesellschaften sind nur eine Folge des alten, atomistischen Individualismus. Frauen sind keine Klasse mit besonderen Interessen oder Rechten, die es zu erkämpfen gilt, sondern wir sind ein Teil der Gemeinschaft, deren wirksame Dienerinnen wir sein wollen und mit der und für die wir als Gemeinschaft von Männern und Frauen zu arbeiten haben. — Was diesen Verein so vorteilhaft auszeichnet, ist, daß er frei von den Uebeln des Frauensektionalismus ist und die vereinigte Intelligenz der Geschlechter zum Kampfe gegen die unregulierte Arbeit und ihr Schmerzenskind, das „Sweatingsystem", aufruft.

Wallas deutet zwei Formen des Vorgehens an — 1. die schon von Haldane erwähnte Agitation zur Gewinnung der öffentlichen Meinung,

der Wähler im Interesse der Sache und 2. die unmittelbare Beeinflussung centraler und lokaler Verwaltungen, z. B. des Staates als Arbeitsherrn.

Wirkungsvoller als die wissenschaftlich geschulten Redner der Mittelklasse erschien bei dieser Gelegenheit eine Frau aus dem Arbeiterstande, die seit Jahren ihre ganze kampffrohe Persönlichkeit in den Dienst der Arbeiterinnen stellt. Sie gab eine interessante Schilderung der Vorgeschichte des Vereines, des langen, vergeblichen Mühens, durch Gewerbevereinigung einem unbeschreiblichen Maß von Elend beizukommen. Gänzlicher Mangel industrieller Schulung, der zu beständigem Wechsel der Beschäftigung oder zu bloß gelegentlicher Thätigkeit führe, mache die Organisation unmöglich und habe vollständige Ohnmacht gegenüber der Ausnutzung zur Folge. Deshalb — und dieses sei eine der wichtigsten Aufgaben des W. I. C. — müsse man der Organisation durch Erziehung, industrielle, geistige und körperliche, vorbereiten.

In den „girl's clubs" sei es eine Freude zu beobachten, wie die körperliche Zucht den ganzen Menschen hebe und umschaffe und in diesem Sinne handle es sich allerdings um die Heranbildung der „New Woman".

Zum Schlusse möchten wir bei dieser Gelegenheit noch bemerken, daß die große Anzahl junger Mädchen aus allen Ständen, die sich in London in den Dienst der Oeffentlichkeit stellen, einen Ernst und eine aufopfernde Thätigkeit entwickeln, die vorbildlich sein könnte, wenn die deutschen Jungfrauen hinter ihren dicken Familienmauern nur wüßten, was jenseits derselben vorgeht. („Die Zeit.")

Sociale und Wirtschaftschronik.

Schweiz. Kürzlich tagte in der neuen Tonhalle in Zürich eine Konferenz von Vertretern aller schweizerischen Landesteile, die in irgendwelcher Weise am weiteren Ausbau des schweizerischen Eisenbahnnetzes und speciell der projektierten Nebenbahnen interessiert sind. Erschienen waren 136 Mann, darunter zahlreiche Mitglieder der eidgenössischen Räte, kantonaler Regierungen und anderer kantonaler Behörden. Mit 130 gegen 6 Stimmen faßte die Versammlung folgende Resolution:

Die heute von Vertretern der Projekte für schweizerische Nebenbahnen sowie der Simplon- und der Engadin-Orientbahn besuchte Versammlung erklärt sich einverstanden mit dem vom Veranstalter Guyer-Zeller entwickelten Programm: Organisation der Nebenbahn-Komitees zur gemeinsamen Anstrebung folgender Ziele: Schaffung eines einheitlichen Finanzplanes, nach welchem unter gewissen Bedingungen die schweizerischen Großbahnen die Nebenbahnen in ausgiebiger Weise unterstützen sollen, Erleichterung der gesetzlichen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Nebenbahnen, nach dem Vorbild der Gesetzgebung von Deutschland und Oesterreich; Hinwirkung auf eine solche Gestaltung des neuen Rechnungsgesetzes für die Eisenbahnen, daß die Finanzlage der Großbahnen nicht geschwächt und ihnen die Subventionierung der Neben-

bahnen nicht verunmöglicht werde, eventuell energische Organisation des Referendums gegen dieses Gesetz.

Die Versammlung beschließt: 1. Es sei eine Kommission von 9 Mitgliedern einzusetzen mit der Befugnis, sich nach eigenem Ermessen selbst zu ergänzen. 2. Diese Kommission wird ermächtigt und beauftragt, die ihr zur Erreichung obgenannter Zwecke geeignet erscheinenden Schritte zu thun, insbesondere die Bundesversammlung um gründliche Erdauerung für die nötige Abänderung des Gesetzesentwurfes für Rechnungswesen zu ersuchen und nötigenfalls die Referendumsbewegung in Gang zu bringen, sodann über den erwähnten Finanzplan mit den schweizerischen Großbahnen ins Einvernehmen zu treten, ferner im Anschlusse an die gleichartigen Bestrebungen anderer Interessentenkreise bei den Bundesbehörden auf den Erlaß einer besonderen Gesetzgebung für die Nebenbahnen zu bringen.

Wir beschränken uns hier auf die einfache Wiedergabe dieser Resolution. N. R.

Statistische Notizen.

— Im „Handels-Museum" finden wir folgende interessante Zusammenstellung über die Umsätze des Londoner Clearing House. Dieselben haben sich darnach seit 1839 folgendermaßen entwickelt: 1839 954 Mill. Pfd. St., 1868 3425, 1878 4992, 1888 6942, 1895 7592.

Nahezu 200 Milliarden Franken Umsatz sind demnach während des letzten Jahres im Londoner Clearing House durch Ausgleichung vermittelt worden. Die Ein- und Ausgänge von Edelmetall bei allen großen Centralbanken erscheinen dieser Summe gegenüber geradezu geringfügig, und es leuchtet ein, in welchem Umfange eine Einrichtung wie diese erste Ausgleichsstelle der Welt die Verwendung von Umlaufsmitteln, von Münzen wie Banknoten, entbehrlich machen muß. Die Entwicklung der Umsätze des Londoner Clearing House hat sich übrigens keineswegs in ununterbrochenem Fortschritt vollzogen, sondern weist in jedem Jahrzehnt starke Schwankungen auf. Getreulich, mit unfehlbarer Sicherheit spiegelt der Verkehr des Clearing House in diesen Schwankungen das Auf und Ab des gesamten englischen Geschäftsverkehrs wieder. Die Jahre des Rückganges in seinen Umsätzen sind auch ungünstige Jahre für Englands Handel und Industrie, ja für die Gewerbethätigkeit fast aller großen Kulturstaaten gewesen; die Höhepunkte seiner Umsätze fallen in dieselben Jahre, in welchen die wirtschaftliche Thätigkeit nahezu der ganzen Welt ihre besten Erfolge erzielt hat. Auch die fast plötzlich im Jahre 1895 eingetretene bedeutende Zunahme der Umsätze ist ein Anzeichen der Belebung des Geschäftsverkehres überhaupt, deren günstige Folgen wiederum in fast allen Ländern hervorgetreten sind.

Der Entscheid der Redaktionskommission über die eingelaufenen Preisarbeiten wird auf das nächste Heft verschoben. Die Red.

Eine Geschichte der schweizerischen Arbeiterbewegung.

Von Otto Lang, Zürich.

Demjenigen, der sich über die Geschichte der schweizerischen Arbeiterbewegung zu unterrichten wünschte, ohne die Quellen selbst zu Rate zu ziehen, standen bis vor kurzer Zeit nur drei kleinere Arbeiten zu Gebote: Die Monographie Vogelsangers über den Grütliverein, sodann die nicht eben hervorragende Schrift Otto Bechtles über die Gewerkvereine der Schweiz, und ein guter Aufsatz von Prof. Bucher, „Die schweizerischen Arbeiterorganisationen", der im Jahre 1888 in der Tübinger Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft erschienen ist. Diese Litteratur hat nun eine wesentliche Bereicherung erfahren. Dr. F. Berghoff-Ising, ein deutscher Gelehrter, der während kurzer Zeit an der Berner Universität als Privatdocent habilitiert war, versucht in einem kürzlich erschienenen, 415 Seiten starken Buche die schweizerische Arbeiterbewegung in ihrer Entwicklung zu schildern.*) Bei dem Interesse, das der Arbeiterbewegung von Hüben und Drüben entgegengebracht wird, darf das angezeigte Werk wohl auf eine etwas eingehendere Besprechung in diesen Blättern Anspruch machen. Dabei scheinen mir einige Korrekturen umso notwendiger zu sein, als sie weniger die mitgeteilten Thatsachen, als vielmehr die von Berghoff vertretene Auffassung betreffen und deshalb von demjenigen nicht leicht angebracht werden können, der den geschilderten Verhältnissen ferne steht.

*) Dr. Franz Berghoff-Ising, Die socialistische Arbeiterbewegung in der Schweiz. Ein Beitrag zur Geschichte der socialen Bewegung in den letzten dreißig Jahren. Leipzig 1895, bei Dunker und Humblot.

Zunächst ein Wort über den Umfang der Darstellung.

Berghoff leitet seine Geschichtserzählung mit einer kurzen Schilderung der Thätigkeit der Deutschen Arbeitervereine ein, denen wir zuerst anfangs der dreißiger Jahren in der Schweiz begegnen. Daran knüpft er die Geschichte des Grütlivereins, die in späteren Kapiteln fort und zu Ende geführt wird. Aus der Zeit vor 1870 erfahren wir nur noch die Schicksale der Internationale in der Schweiz. Die schweizerische Arbeiterbewegung wird erst von diesem Jahre an ausführlicher erzählt. Im Jahre 1869 erschien die Probenummer der von Greulich redigierten Tagwacht. In die nämliche Zeit fallen die ersten Versuche der Gründung einer schweizerischen socialdemokratischen Partei, die sich im März 1870 ein Programm gab. Sie erlangte aber keine größere Bedeutung und zählte nur eine kleine Mitgliederzahl. Die erste besser gefügte schweizerische Arbeiterorganisation nächst dem nationalen Grütliverein ist der „Schweizerische Arbeiterbund", der im Frühjahr 1873 in Olten gegründet wurde. Er setzte sich zum größeren Teil aus Gewerkschaften, zum kleineren aus Grütlivereinen und allgemeinen (namentlich deutschen) Arbeitervereinen zusammen. Als Zweck bezeichnete er in seinem Programm die „einstweilige Besserstellung des Arbeiterloses", sowie die Beseitigung aller Klassenherrschaft im socialistisch organisierten Staate. In der bereits bestehenden Tagwacht erhielt er sein besonderes Organ. Die Erfolge dieses Arbeiterbundes waren aber bescheidene. Die Zahl seiner Mitglieder überstieg wohl nie 5000—6000 und die Auflage der Tagwacht blieb eine so mäßige, daß ihre Rechnung mit einem chronischen Deficit abschloß. Schon frühe machte sich der Uebelstand geltend, daß der Arbeiterbund, dessen Angehörige nur zum teil Schweizerbürger waren, sich für die Beteiligung am politischen Leben wenig fähig erwies. Der Versuch innerhalb desselben, durch Bildung einer „Landespolitischen Gruppe", dem erwähnten Uebelstand zu begegnen, schlug fehl. Nach siebenjährigem Bestand kam man dazu, den Arbeiterbund aufzulösen und für die verschiedenartige Bethätigung der Arbeiterschaft in gewerkschaftlicher und in politischer Richtung zwei verschiedene Organisationen zu schaffen: einen schweizerischen Gewerkschaftsbund, dem die Führung des ökonomischen Kampfes zufallen sollte, und eine schweizerische socialdemokratische Partei, mit der Aufgabe, auf rein politischem Gebiete die proletarischen Interessen zu verfechten. Die Tagwacht wurde in die Arbeiterstimme umgewandelt, deren Redaktion zunächst der Schriftsetzer Herter, einige Jahre später Conzett übernahm.

Allein der Reorganisation folgte der erwartete Aufschwung nicht. Einen deutlichen Fortschritt wies nur der Grütliverein auf, dessen Mitgliederzahl bis Ende 1882 auf ca. 6800 angewachsen war. Die radikalere Richtung dieses Vereins fand ihren Ausdruck in der im Jahre 1878 erfolgten Zustimmung zum socialdemokratischen Programm. Um eine engere Fühlung zwischen dem Grütliverein, der socialdemokratischen Partei und dem schweizerischen Gewerkschaftsbunde herzustellen, beschloß ein im Jahre 1883 zu Zürich versammelter Arbeitertag die Gründung eines „Aktionskomitees", in welchem die genannten Verbände vertreten waren. Aber auch diesem gelang es nicht, die gesamte Arbeiterschaft mobil und schlagfertig zu machen. Im Jahre 1887 wurde sein Sitz von Zürich nach Bern verlegt, wo es in Steck und Reichel tüchtige Mitglieder fand.

Im folgenden Jahre beantragte das Aktionskomitee dem in Bern zusammentretenden Arbeitertag die Auflösung dieses Verbandes, in der Meinung, daß dafür die socialdemokratische Partei auf umfassender Grundlage reorganisiert werden solle. In diesem Sinne ist denn auch verfahren worden.

Um die Geschichte der Organisationen der schweizerischen Arbeiterschaft zu vervollständigen, sei noch zurückgegriffen auf die ins Jahr 1888 fallende Gründung der „Reservekasse". Es traten ihr, außer dem Grütliverein, der sie angeregt hatte, der Gewerkschaftsbund und die andern im „Aktionskomitee" vereinigten Arbeiterverbände bei. Ihre Aufgabe, die Unterstützung und Leitung von Arbeitseinstellungen fiel eigentlich in den Geschäftskreis des Gewerkschaftsbundes, mit dem sie denn auch im Jahre 1891 organisch verbunden wurde, so daß also vom genannten Jahre an die schweizerische Arbeiterschaft in den drei großen Centralverbänden: Grütliverein, Gewerkschaftsbund und socialdemokratische Partei organisiert ist.

Zu denselben gesellt sich sodann mit besonderen Aufgaben seit dem Jahre 1887 der schweizerische Arbeiterbund mit dem ständigen Sekretariat, dessen Geschichte und Leistungen von Berghoff sehr ausführlich in vier Kapiteln geschildert werden. Daneben widmet er noch besondere Abschnitte den Buchdruckern und Uhrenarbeitern, den „Unabhängigen" und Anarchisten, der Streikbewegung der letzten Jahre und den Bemühungen um Einrichtung von Arbeitslosenversicherungen.

In einem Anhang endlich findet der Leser einige Dokumente abgedruckt: die Statuten der Internationalen, die socialdemokratischen Programme von 1870, 1871, 1878 und 1888 und die Statuten des

Grütlivereins und des Gewerkschaftsbundes (seltsamerweise nicht das Programm des alten Arbeiterbundes).

Was nun zunächst die sachliche Darstellung, deren Umfang ich zu umschreiben versuchte, anbetrifft, so lassen sich ihr zu erhebliche Irrtümer nicht nachweisen. Die thatsächlichen Mitteilungen sind im ganzen zuverlässig und lassen sich, wo es nötig scheint, dank den sehr ausführlichen Quellenangaben leicht kontrollieren. Der Verfasser hat mit großem Fleiß ein reiches Material zusammengetragen und jedem vorgearbeitet, der sich mit der Geschichte unserer Arbeiterbewegung zu befassen hat. Die thatsächlichen Irrtümer, die dem Verfasser mit unterlaufen sind — Dr. Hofmann zählt eine Reihe derselben in einer Besprechung des Buches auf, welche in Brauns Archiv für sociale Gesetzgebung erschien — würden für sich allein den Wert dieser Arbeit nicht beeinträchtigen. Der bedenklichste Schnitzer, den Hofmann übersehen zu haben scheint, besteht in der Angabe, „Wassilieff sei in der Revisionsinstanz, weil sich thatsächlich keinerlei Beweise für seine Beteiligung am Krawall erbringen ließen, freigesprochen worden". Richtig ist ja schon, daß ein Schuldbeweis nicht hat erbracht werden können, das hat aber bekanntlich das Gericht nicht gehindert, Wassilieff zu 3 Monaten Korrektionshaus zu verurteilen.

Die Aussetzungen, die an dem Buche zu machen sind, liegen in einer andern Richtung.

Zunächst ist darauf zu verweisen, daß die Darstellung Berghoffs mehrfach Lücken aufweist und verschiedene zum Teil nicht unwichtige Momente aus der Geschichte der schweizerischen Arbeiterbewegung völlig übersieht.

Wenn Berghoff in der „Einleitung" bemerkt, „es sei bis zur Zeit des Einzugs der Internationalen in die Schweiz, d. h. Mitte der 60er Jahre, vor socialen Kämpfen und socialistischen Klassenbestrebungen in der schweizerischen Arbeiterschaft nichts zu verspüren gewesen," so steht diese Behauptung mit den Thatsachen in schroffem Widerspruch. Einige dieser Thatsachen werden von Berghoff selbst angeführt: Die Gründung des Grütlivereins fällt ins Jahr 1838. Im Jahr 1846 erließ die Zürcher Regierung als Antwort auf die Treichlersche Agitation das „Maulkrattengesetz". Von den Verhältnissen, unter denen dieses Gesetz erlassen wurde, erfahren wir aber aus dem Berghoffschen Buche fast gar nichts, obgleich diese Episode mit zu dem Interessantesten gehört, was die proletarische Bewegung in der Schweiz bietet. Wie dürftig Berghoff diesen Zeitabsch

behandelt, beweist auch der Umstand, daß er der Thätigkeit Julius Fröbels in den 40er Jahren nicht ein Wort widmet, und ebensowenig seinem „Republikaner", während doch des letzteren Versuche, innerhalb der bürgerlichen Parteien eine radikal-reformerische Richtung zu begründen, für die Geschichte der Klassenkämpfe in der Schweiz von Bedeutung sind. Gehen wir noch weiter zurück, so stoßen wir auf die durch die Einführung der mechanischen Webstühle veranlaßte Bewegung unter den Zürcher Handwebern, die mit der Zerstörung der den Herren Pfister und Corrodi gehörenden mechanischen Weberei ihren Abschluß fand. Auch diese Episode unterschlägt Herr Berghoff seinen Lesern, obleich sie in einer Geschichte der schweizerischen Arbeiterbewegung gewiß eher Erwähnung verdient, als irgend eine Radauversammlung der Unabhängigen, von welcher Herr Berghoff sorgfältig Notiz nimmt.

Aber auch in der Darstellung der späteren Geschichte unserer Arbeiterbewegung stoßen wir auf Lücken. Zunächst werden eine ganze Anzahl von Vorkommnissen nicht erwähnt, deren Uebergehen kaum mit der Behauptung sich rechtfertigen läßt, daß ihnen eine geschichtliche Bedeutung nicht zukomme. Um an einiges zu erinnern: der Schlosserstreik in Zürich im Jahre 1886, der zu blutigen Excessen der Polizei führte und die sog. „Göckleraffaire", waren von nachhaltigem Einfluß auf das Anwachsen der zürcherischen Arbeiterorganisationen. Einen wichtigen Abschnitt im Leben der letzteren bildete die Ausweisung der an der Redaktion und Herausgabe des Socialdemokrat beschäftigten Socialisten Bernstein, Schlütter, Tauscher und Moteler. Herr Berghoff scheint davon nichts zu wissen. Ferner hätte neben der Agitation gegen die Bundesanwaltschaft auch das vielbesprochene geheime Kreisschreiben betr. die politische Polizei Erwähnung verdient. Von der Thätigkeit der verschiedenen Organisationen, namentlich des Gewerkschaftsbundes, giebt Berghoff nur eine sehr dürftige Vorstellung. Beispielsweise erfährt der Leser gar nichts von den Kämpfen um den Schutz des Vereinsrechtes, den Vorgängen in den eidgenössischen Regiewerkstätten, und den Bemühungen, die Aufsicht über die Ausführung des Fabrikgesetzes wirksamer zu gestalten. Auch die Mitteilungen über die Arbeitseinstellungen und die Versuche, Arbeitslosenversicherungen einzurichten, erschöpfen die Wirklichkeit bei weitem nicht. Wenn sodann der Verfasser von den Arbeiterinnenvereinen gar nichts sagt, so kann das doch wohl nur auf einem Versehen beruhen. Einige

Mitteilungen über die katholischen Arbeiterorganisationen hätten gewiß im Plane des ganzen Werkes gelegen, wie auch genauere Angaben über die centralen Berufsverbände der Eisenbahnangestellten und anderer Berufszweige manchem Leser willkommen gewesen wären. Endlich hätten die fehlgeschlagenen, deshalb aber nicht weniger lehrreichen Versuche der Sticker, die Produktions- und Arbeitsverhältnisse auf dem Wege freiwilliger Organisation zu regeln, Erwähnung verdient.

So bedauerlich diese Lücken sind, so sind sie es doch nicht, die dem Werte des Berghoffschen Buches den größten Eintrag thun. Der schlimmste Vorwurf, den sein Verfasser muß an sich kommen lassen, betrifft die wahrhaft trost- und geistlose Auffassung, die seiner Darstellung zu Grunde liegt; eine Auffassung, welche noch ein beträchtliches hinter dem zurückbleibt, was den politischen Schulsack eines Mitgliedes des Berner Einwohnervereins ausfüllt.

Im Vorwort nimmt Her Berghoff Veranlassung den „Standpunkt, von dem aus das Buch geschrieben wurde" zu markieren. Er sagt: „Die Socialdemokratie erscheint mir nicht als ein Produkt der wirtschaftlichen Entwicklung überhaupt, *sondern als Erzeugnis einer wirtschaftlichen Uebergangsepoche.*"

Nun läßt sich das ja hören. Liegt doch wenigstens darin das Zugeständnis, daß die Socialdemokratie nicht die Frucht einer „wüsten Agitation", sondern das notwendige Ergebnis der Uebergangszeit sei, in der wir uns befinden. Man durfte nach diesem Geständnis erwarten, der Verfasser werde wenigstens den Versuch machen, diese wirtschaftliche Uebergangsepoche zu charakterisieren und ihren Einfluß auf den Gang und Stand der Arbeiterbewegung nachzuweisen und zu zeigen, daß und wie der Charakter der letztern und ihre Thätigkeit durch die ökonomischen Zustände bedingt werde.

Allein diesen Standpunkt verleugnet Herr Berghoff auf jeder Seite seines Buches. Den Schlüssel zum Verständnis für die schweizerische Arbeiterbewegung entdeckt er in dem Gegensatz der verständigen, praktisch veranlagten Schweizerarbeiter und der internationalen revolutionären Ausländer. Diesen gesellen sich einige verschrobene Schweizer zu, und gemeinsam versuchen es nun diese in unablässigem Kampfe, die besonnenen nationalgesinnten Elemente, namentlich den Grütliverein, für ihre Hirngespinnste zu gewinnen. Wenn man das nur festhält, so giebt es nach Berghoff in der schweizerischen Arbeiterbewegung keinen dunkeln Punkt und weiter

zu denken ist nicht von nöten. Der nüchterne, Eigentum liebende Sinn(!) der Schweizer bewahrt sie vor den Ausschweifungen der fremden (S. 20). Der Schweizer ist zu national, um die politische Seite der Internationalen würdigen zu können (S. 44), ja das Internationale ist bei ihm geradezu anrüchig (S. 55). Ein Programm, das die Socialdemokraten im Jahre 1871 aufstellen, unterscheidet sich von demjenigen des Grütlivereins durch die gewöhnliche Phraseologie vom internationalen Klasseninteresse (S. 85). Ihr schlau ersonnener Plan, obenauf zu kommen, findet aber im Grütliverein entschiedenste Abweisung (Ebenda). Später gelingt doch der meisterhafte Schachzug der Internationalen (S. 103), denn diese Internationalen sind schlau wie der Teufel, man kann sich nicht genug vor ihnen hüten. So ist z. B. die Gewerkschaftsbewegung für sie nur ein Lockmittel (S. 107). Schließlich bringen es diese Schlaumeier zustande, einen Keil ins Zusammengehörigkeitsgefühl des Volkes zu treiben und die unüberwindliche Zurückhaltung der gutmütigen Grütlianer zu brechen (S. 113). Nichtsdestoweniger bleibt, zum Wohl des Vaterlandes, der Gegensatz zwischen Grütliverein und socialdemokratischer Partei bestehen (S. 139), wie auch, wirtschaftliche Uebergangsepoche hin und her, die völlige Trennung der Arbeiter von den bürgerlich radikalen Parteien eine Utopie geblieben ist (S. 142). Freilich ruhen die Socialdemokraten nie, bis sich — wiederum unbeschadet der Uebergangsepoche — die Früchte ihrer unaufhörlichen socialdemokratischen Propaganda reif zeigen, der Grütliverein seine Keuschheit verliert und er in seine Statuten das socialistische Glaubensbekenntnis aufnimmt (S. 186). Trotz alle dem aber bleibt doch nur der Grütliverein der wahre Vertreter der Arbeiterinteressen (S. 224), während die Socialdemokratie nun einmal keine Popularität gewinnt, und sie auch die Gewerkschaftsbewegung in ihrer Entwicklnng hemmt (238).

Man sieht: Herr Berghoff hat offenbar zwei Standpunkte im Vorrat, einen fürs Vorwort und einen für den Text. Was er dort sagt, die Socialdemokratie sei „das Erzeugnis einer wirtschaftlichen Uebergangsepoche", scheint nur dekorativen Zweck zu haben. Der Standpunkt, welchen er *im Buche selbst* vertritt, ist derjenige des vergrämten Handwerksmeisters, für den der Satz von der „wirtschaftlichen Uebergangsepoche" bekanntlich auch nur den Wert einer Phrase besitzt.

In That und Wahrheit liegen die Dinge so, daß gerade in der schweizerischen Arbeiterbewegung sich der Einfluß der wirtschaftlichen Entwickelung genau verfolgen läßt. Wenn Herr Berghoff vom Grütliverein behauptet, derselbe sei in Wahrheit jetzt noch so gut bürgerlich und vernünftig gesinnt, wie etwa im Jahre 1868, als er den Antrag, der Internationale beizutreten, mit der köstlichen Wendung ablehnte: „Der Grütliverein erachtet die Angelegenheit über die Arbeiterfrage noch nicht reif und tritt deshalb in die Frage heute noch nicht ein", so beruht das auf starken Irrtümern. In den ersten Jahren seines Bestehens war der Grütliverein allerdings beherrscht von demokratisch-kleinbürgerlichen Ideen. Dieser Tendenz entsprach seine Zusammensetzung: Die Lohnarbeiter traten zurück hinter den Kleinbürgern, namentlich hinter den bürgerlichen Politikern, die es oft ausgezeichnet verstanden, die Sektionen des Grütlivereins als Stimmvieh zu benutzen und sie in den Dienst bürgerlicher Phrteien zu stellen. Im Lauf der Jahre änderte sich aber dies Verhältnis: der Grütliverein entwickelte sich zu einer Arbeiterorganisation; der Klassencharakter trat schärfer hervor und im gleichen Maße betonte er in seinen politischen Bestrebungen das Klasseninteresse des Proletariates und überließ es den Einwohnervereinen, für den „kleinen Mann" zu schwärmen. Diese Wandlung, der natürlich auch eine Veränderung in der Zusammensetzung des Vereins zur Seite gieng, vollzog sich aber nicht unter dem Einfluß der „Hetzereien der Internationalen", sondern der wirtschaftlichen Entwicklung der letzten 30 Jahre, die zu verfolgen und darzulegen sich Herr Berghoff schon hätte die Mühe nehmen dürfen. Einen ähnlichen Entwicklungsgang hat die Arbeiterschaft im allgemeinen durchgemacht: während sie ursprünglich aufgieng in den radikalen und demokratischen Parteigruppen und nicht mehr sein wollte als republikanisch und „volkstümlich", hat sie sich allmählich unter immer deutlicherer Betonung ihrer Klasseninteressen von jenen emanzipiert. Und der Einfluß der Agitation erschöpft sich einfach darin, das in den Reihen der Arbeiter zum Ausdruck und zu klarerem Bewußtsein gebracht zu haben, was sie vorher schon instinktiv fühlte. Diese Eroberung, das Erwachen des Klassenbewußtseins auf Seiten der Arbeiter und die darin wurzelnde Klassenpolitik, hat aber ihr naturgemäßes Widerspiel auf Seiten der Bourgeoisie gefunden: auch ihr Klassenbewußtsein vertieft sich, ihre Politik wird ebenfalls reine Klassenpolitik und die Gegensätze der bürgerlichen Parteien innerhalb ihres Gebietes verschwinden

mehr und mehr und treten zurück vor dem großen Gegensatz, in den das Proletariat zu ihr trat. Und namentlich in diesem Umstande liegt die Widerlegung der kindischen Anschauung, daß es sich hier bloß um Vorgänge handelt, die auf persönliche Einflüsse der „Roten und Internationalen" zurückzuführen sind. Aus den früheren radikalen, freisinnigen, demokratischen Parteien sind die Arbeiter ausgeschieden, um als scharf charakterisierte Klasse ihre spezifischen Klasseninteressen zu verfolgen, während die bürgerlichen Elemente, zum Teil unter Preisgabe ihrer Ideale und Verleugnung ihrer Vergangenheit, sich auf den Posten zurückzogen, den ihnen ihr Klasseninteresse anwies. So liegt denn gegenwärtig der Unterschied zwischen einem Zürcher Demokraten und einem Liberalen genau besehen nur darin, daß, wenn man jenem Fische serviert, er tapfer mit Gabel und Messer darin herumstochert, während dieser sittsam sich statt des Messers eines Stückchen Brotes bedient. Daß neben ihnen eine kleine Gruppe tapferer und ehrenwerter Socialreformer die alten guten Traditionen der Demokratie fortzupflanzen sich bemüht, ändert an der Sachlage im ganzen selbstverständlich nichts. Und wenn Herr Berghoff, der doch den Verfall der freisinnigen Partei Berns mit eigenen Augen beobachten konnte, trotzdem unentwegt behauptet: Die Trennung der Arbeiter von den bürgerlich radikalen Parteien sei eine Utopie geblieben, so beweist er damit einen so bedenklichen Mangel an Kenntnis und Verständnis, daß man sich über seine hundert anderen schiefen Behauptungen nicht mehr wundern darf.

Mein Urteil über Berghoffs Buch möchte ich dahin zusammenfassen: Es bietet nicht, was es im Titel verspricht, eine Geschichte der socialistischen Arbeiterbewegung in der Schweiz, sondern, von einigen Zuthaten abgesehen, nur eine Geschichte der äußern Organisation der größern schweizerischen Arbeiterverbände, die aber im ganzen richtig, in ungleicher Ausführlichkeit, unter Verweisung auf ein reiches Quellenmaterial geschildert wird. Um als eine wirkliche Geschichte der proletarischen Bewegung gelten zu können, eine Geschichte des Klassenkampfes, ist das Werk nicht nur zu lückenhaft, sondern es verrät eine solche Verständnislosigkeit für den Charakter der schweizerischen Arbeiterbevölkerung und für die Zusammenhänge zwischen der Arbeiterbewegung und der „wirtschaftlichen Uebergangsepoche", daß es auf den Kundigen in gewissen Partien geradezu den Eindruck eines Pamphletes macht und den unsern Verhältnissen Fernstehenden zu den irrtümlichsten Vorstellungen verleitet.

Die Entwicklung des Eisenbahnwesens in Ungarn mit besonderer Rücksicht der Verstaatlichungsaktion des Staates.

Von **Calman Balogh**, Ingenieur,
Inspektor der königl. Staatseisenbahnen in Budapest.

Kaum sind die ersten Berichte über die wunderbare Erfindung der Eisenbahnen bis nach Ungarn gedrungen, da begegnen wir in den Landesgesetzen schon vielfachen Hinweisen auf jene große Neuerung. Der Gesetzesartikel „de utilibus operibus per societates vel privatos struendis“ vom Jahre 1826 enthält bereits die Umrisse eines ungarischen Eisenbahnprogramms. Von da bis zur Ausführung der ersten ungarischen Eisenbahn im Jahre 1846 zieht sich eine Kette ununterbrochener Versuche hin, das Land mit Schienenwegen zu versehen. Mitten unter diesen Projekten wird Ungarn durch die Umwälzung der Jahre 1848—1849 ereilt. Auf einen jähen Stillstand folgte sodann eine sporadische Thätigkeit, welche zu Zeiten in lauten Experimenten aufgeht. Nach Unterwerfung der Freiheitsbewegung in Ungarn, folgte eine Zeit, in der der Bau von Bahnen in Ungarn ausschließlich nach Wunsch und Anordnung der Centralregierung in Wien geschieht. Unter solchen Verhältnissen konnte natürlich von „Ungarischer Eisenbahnpolitik“ keine Rede sein. Dieser Zustand änderte sich wohl später, als der staatsrechtliche Ausgleich zwischen Ungarn und seinem Herrscherhaus einerseits, anderseits zwischen Ungarn und den „übrigen Landen“ seiner Majestät (1867) zustande kam. Da Ungarn während der Zeit 1849—1867 auf die Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Oesterreich keinen Einfluß nehmen konnte, so ließen die Veränderungen, welche während dieser Zeit eintraten, Ungarn kalt, und es stand denselben als teilnahmsloser, beinahe mißtrauischer Zuschauer gegenüber. Wir wollen jedoch hier diesen gehabten Veränderungen nicht näher treten.

Die Aufgabe, welche wir uns stellen, besteht darin, in kurzen Zügen darzustellen, wie das Eisenbahnwesen Ungarns sich von dem Zeitpunkte an zu entwickeln begann und sich bis heute entwickelte, von welchem Zeitpunkte an die wirtschaftliche Selbständigkeit Ungarns datiert, es ist das vom 7. Juni 1867 angefangen. Zu dieser Zeit hatte Ungarn 2158 km Privat- und 125 km Staats-, zusammen daher 2283 km Eisenbahnen. Zu dieser Zeit war Ungarn verkehrs-

politisch unter 4 Gruppen von Eisenbahnen geteilt. In erster Reihe ist die kleine unbedeutende Staatsbahnlinie zu erwähnen, dann die mächtigen Linien der Theiß-, Staats- und Südbahn. Jede dieser Linien hatte eine Zinsengarantie von 5,1—8,2 Procent gesetzlich gesichert. Die Erbschaft, welche der junge Staat mit diesen Abmachungen übernahm, mußte für die ganze künftige Gestaltung des ungarischen Verkehrswesens richtunggebend werden. Nicht nur belasteten die einmal bestehenden Verbindlichkeiten mit aller Wucht die neuen Schöpfungen, sondern es bildete sich dadurch eine gewisse öffentliche Meinung, vor welcher eine Kritik des Systems gar nicht aufkommen konnte. In der That konnte kaum erwartet werden, daß vereinzelte Linien von untergeordneter Bedeutung ohne Hülfe des Staates gebaut wurden, nachdem selbst die reichen Gesellschaften ihr weit verzweigtes Netz erst auf Grund der staatlichen Garantie erworben oder zu mindest hergestellt hatten. Anderseits aber erweckte der günstige Stand derselben großen Gesellschaften die Ansicht, daß derartige Verpflichtungen des Staates mehr oder weniger bloß formale seien, welche den Zweck haben, das kleinmütige und nicht genügend orientierte Kapital zu beruhigen und ihm Vertrauen in die künftige Entwicklung einzuflößen!

Bereits im Jahre 1867 hielt es das Kommunikations-Ministerium für seine dringende Aufgabe der Legislative einen Plan vorzulegen, nach welchem die Verkehrsmittel (Straßen, Eisenbahnen und Wasserwege) auszubauen wären. Dieser Plan kam jedoch im Abgeordnetenhause nie zur Verhandlung und es wurden die Verkehrsmittel den momentan herrschenden mächtigen Einflüssen entsprechend ausgeführt. Der planlose Vorgang hatte jedoch seine bedeutenden Nachteile und infolge dessen hatte das Abgeordnetenhaus im Monat März und Dezember des Jahres 1871 die Regierung angewiesen, selbe möge einen Entwurf vorlegen, in welchem die mit Staatsgarantie herzustellenden und durch den Staat zu betreibenden Verkehrsmittel, namentlich Straßen, Eisenbahnen und Wasserwege, aufzuzählen seien. Die Regierung hatte einen solchen Plan verfaßt und dem Abgeordnetenhause vorgelegt. Als leitendes Prinzip war hiebei angenommen, daß durch den Staat oder mittelst Hülfeleistung desselben nur jene Verkehrswege herzustellen seien, welche berufen wären dem internationalen Verkehr zu dienen, oder welche von einander entfernt liegende, aber auf einander angewiesene Centren in Verbindung zu bringen, oder schließlich jene Verkehrswege, deren

Herstellung vom strategischen Standpunkte nötig seien. Alle andern, diesen Forderungen nicht entsprechenden Verkehrsmittel sollten durch das Zusammenwirken der Interessenten, unter Oberaufsicht des Staates hergestellt werden. Die Wasserstraßen betreffend, wurde der auch heute noch ganz richtige Standpunkt eingenommen, daß die Herstellung derselben — als Ergänzung der Eisenbahnen — unerläßlich sei! Auf Grund dieser Prinzipien sehen wir nun das Eisenbahnnetz sich entwickeln und als Folge derselben tritt die Erscheinung zu Tage, daß bei uns in den ersten Jahren der staatsrechtlichen und volkswirtschaftlichen Selbständigkeit Eisenbahnen nur auf Grund von Zinsengarantien gebaut wurden. Das System der Zinsengarantie wies verschiedene Gestalten auf; bald war eine Verzinsung auf das „aufgewendete und gehörig nachgewiesene" Kapital; in andern Fällen wurde ein gewisser Gesamtbetrag garantiert und der Staat verpflichtete sich die fehlende Summe zu ersetzen, wenn der faktische Ertrag nicht die Höhe des garantierten Ertrages erreichen sollte. Wieder kommen Fälle vor, daß Private bauen und der Staat die Garantie leistet und ein ander Mal baut der Staat und die Interessenten leisten eine beschränkte Garantie u. s. w. Mit einem Worte, es werden Begünstigungen der allerbuntesten Art gewährt, vorwiegend jedoch war es Gepflogenheit, jeder Meile eine bestimmte Summe als Erträgnis zu garantieren. Dies alles geschieht um Eisenbahnen zu erhalten. Auffällig ist ein solcher Wunsch sicherlich nicht in einem Lande, dessen Straßen in des Wortes weitgehendster und traurigster Bedeutung einen Weltruf erlangt hatten. Alle — nahezu maßlosen — Vorstellungen, welche sich auf Hebung unserer volkswirtschaftlichen Lage bezogen, hatten die Eisenbahnen zur Grundlage! Etliche reiche Ernten lassen den Mangel an Eisenbahnen noch fühlbarer werden und so wird denn alles von einem wahren Eisenbahnfieber erfaßt. Die Eisenbahn wurde als schicklicher Aufputz betrachtet, welchen jede Stadt, jedes Dorf sein eigen nennen wollte; selbstverständlich konnten nur wenige von diesen Bahnen aktiv sein, und nicht für alle konnte man Kapitalisten finden, welche den Bau auf ihre Kosten und ihr Risiko übernahmen. Dessenungeachtet erboten sich Gesellschaften Eisenbahnen zu bauen, sofern man sie pekuniär unterstütze. Und die Regierung, angetrieben durch die Deputierten, welche ihrerseits wieder durch ihre Wähler und durch die Gesellschaften gespornt wurden, bewilligte fast immer die begehrten Subventionen. So wurden Privatbahnen auf Grund bewil-

ligter Zinsengarantien gebaut und zwar in solcher Ausdehnung, daß im Jahre 1869 allein der Staat eine Garantiesumme von 8,259,534 Fl. auf sich nahm. Diese Summe war im Jahre 1873 auf 12 Millionen Gulden gestiegen. Durch die schranken- und skrupellose Anwendung des „Garantieprinzips" wuchsen selbstverständlich die finanziellen Verpflichtungen des Staates — wie die obigen Zahlen beweisen — rapid an und bald kam die Zeit, wo auch der größte Optimist erkennen mußte, daß die erhoffte und in Aussicht genommene Rückzahlung der geleisteten Garantien nicht stattfinden werde. Im Jahre 1893, infolge des mit beispielloser Vehemenz eingetretenen Krachs, wurde man endlich diesen Verhältnissen gegenüber ernüchtert und es wurde mit fieberhafter Eile ein Ausweg gesucht, um denselben entrinnen zu können. Die Entwicklung der garantierten Bahnen war folgende:

Im Jahre 1868 wurden bewilligt: die Arad-Temesvarer-Bahn, die Alföld-Fiumaner-Bahn, die ungarische Nordostbahn und die Ostbahn. In den folgenden Jahren wurden noch folgende garantierte Eisenbahnen bewilligt: Ungarische Westbahn, Galizische Bahn, Nyiregyhaza-Ungvarer-Bahn, Gömörer Industriebahnen, Donau-Draubahn, St. Peter-Fiumaner-Bahn, Ungarische Nordwestbahn und Eperies-Parnover-Bahn. Auf Grund der Bewilligung der Temesvar-Orsovaner Eisenbahn wurde die Garantiesumme, welche die österreichische Staatsbahn von der Gesamtmonarchie genoß (5,200,000 Fl.), zu Lasten Ungarns entsprechend erhöht.

Wenn wir nun die Resultate der fünf Jahre (1868—1873) zusammenfassen, finden wir folgendes: Das ungarische Eisenbahnnetz, welches im Jahre 1867 eine Ausdehnung von 2283 km besaß, hatte im Jahre 1873 bereits 6219 km, hatte sich also nahezu verdreifacht. Dieser Erfolg — namentlich bei der Berücksichtigung der Vergangenheit des Landes — muß als ein bedeutender betrachtet werden. Aber mit der Ausdehnung war auch die den Bahnen garantierte Summe auf 12,000,000 Fl. jährlich gestiegen.

In dieser Periode wurde aber anderseits auch der Grundstein zu den späteren Staatsbahnen gelegt; hiebei war jedoch nicht die Durchführung eines bestimmten Planes maßgebend, sondern bloß ein Zufall, äußerer Zwang, daß es geschah. Es handelte sich um die Uebernahme der notleidend gewordenen Pest-Losoncz-Salgotharjaner Eisenbahn. Diese Uebernahme erfolgte unter sehr günstigen Bedingungen, wie sie später nicht mehr erzielt wurden. Diese un-

scheinbaren Linien bildeten später den Ausgangspunkt einer unabhängigen staatlichen Eisenbahnpolitik.

Der vorher erwähnte und im Jahre 1873 eingetretene volkswirtschaftliche Niedergang fällt in Ungarn mit einer staatsfinanziellen Krisis zusammen, welche das Land auch politisch bis in seine Grundfesten erschütterte. Alle Machtverhältnisse werden schwankend und eine Zeit hindurch wechseln die Ministerien fortwährend. Das Parlament, geänstigt durch fortwährende Niederlagen auf politischem und finanziellem Gebiet, mengt sich in Regierungsgeschäft und setzt den sogenannten vierundzwanziger Ausschuß — eine Art Wohlfahrtsausschuß — ein, den er mit großen Vollmachten ausstattet, ohne jedoch, daß derselbe ein nennenswertes Resultat zu erreichen im stande gewesen wäre!

Die nächsten zwei Jahre 1874—1875 sind die widerwärtigsten der neuen ungarischen Aera. Politisch herrschte eine Art Regierungslosigkeit und auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens war der Staat ausschließlich beschäftigt sich seiner insolventen Gegner zu erwehren. Der Staat nämlich, der bisher immer verfolgt und bedrängt gewesen, beginnt sich zur Wehre zu setzen, gestaltet vorerst seine Defensive wirksam und verschafft sodann langsam, um den Preis schwerer Opfer, aber immerhin mit Erfolg, seinen Forderungen nach jeder Richtung hin Beachtung und bereitet so die Zeit vor, in welcher er nicht mehr gezwungen ist in einer bloßen Defensive, mit allen Nachteilen einer solchen, zu verharren.

Den Höhepunkt eines Garantiesystems bildete das Jahr 1876, bis zu welcher Zeit der Staat folgende Subventionen bezahlt hatte:

Im Jahre 1868:	198,462 fl	Vortrag	17,166,291 fl
„ „ 1869:	826,512 „	Im Jahre 1873:	12,000,000 „
„ „ 1870:	2,313,435 „	„ „ 1874:	14,000,000 „
„ „ 1871:	3.827,882 „	„ „ 1875:	15,000,000 „
„ „ 1872:	10,000,000 „	„ „ 1876:	15,600,000 „
Uebertrag:	17,166,291 fl	Summa	73,766,291 fl

Bis Ende 1876 waren somit rund 73 Millionen Gulden als Garantiesummen den verschiedenen Bahnen bezahlt worden. Diese enorme Summe, mit welcher das Garantierungssystem während der obenerwähnten wenigen Jahre die Staatsfinanzen belastete, beweist wohl am besten den ungünstigen Einfluß desselben. Die Verhältnisse wurden immer schwieriger. Die Ausrüstung der Eisenbahnen entsprach nicht mehr den Anforderungen des Verkehrs und mußte des-

halb ergänzt werden, um den Prozessen, welche verschiedene Baugesellschaften anstrengten, zu entgehen, kamen Ausgleiche zu stande! Und für alle diese Zwecke brauchte man Geld! Um nun auch Ersparnisse zu erreichen tauchte die Idee auf, die garantierten Eisenbahnen zusammenzulegen, um Verwaltungskosten zu ersparen und die Tarife zu kartellieren, um das Erträgnis zu erhöhen. Nichts half. Die Bahnen blieben notleidend.

Diese Erfahrung, weiters die bereits erwähnten Schwierigkeiten — nämlich die fortwährend steigende Last der Garantiesummen und die durch die unzureichende Ausrüstung, sowie die durch die Nachtragsforderungen der garantierten Bahnen veranlaßten Kapitalsbeschaffungen — hatten den maßgebenden Persönlichkeiten unwillkürlich der Idee der Verstaatlichung der Eisenbahnen zugänglich gemacht. Wir wollen hier den sattsam bekannten Vorgang der Verstaatlichung, bei welchem der Staat zu Beginn wohl schüchtern und bescheiden, später jedoch entschieden und energisch, immer jedoch generös und coulant vorgegangen ist, nicht Schritt auf Schritt verfolgen und nur das Endresultat mitteilen, früher jedoch noch in gedrängter Kürze einen chronologischen Ueberblick über die Durchführung der Verstaatlichung bieten. Es wurde verstaatlicht im Jahre 1856: die Ungarische Ostbahn; 1869: die Waagthalbahn; 1880; die Agram-Karlstadter Linie der Südbahn; 1881: die Theis-Eisenbahn; 1882: die Linie Komarom-Ujszöny-Bruck a. L. der Oesterreichisch-Ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft (hingegen übernahm letztere Gesellschaft die im Jahre 1879 verstaatlichte Waagthalbahn); 1884: die 1. Siebenbürger-Bahn, die Donau-Draubahn und die Alföld-Eisenbahn; 1889: die ungarische Westbahn; die Ungarisch-Galizische Eisenbahn und die Budapest-Fünfkirchner Eisenbahn; 1890: die Ungarische Nordostbahn; 1891: die ungarischen Linien der Oesterr.-ung. Staatseisenbahn-Gesellschaft und die Arad-Temesvarer Eisenbahn. Gleichzeitig mit der Durchführung der Verstaatlichungsaktion wurde die zweckmäßige Entwicklung des Staatseisenbahnnetzes nach jeder Richtung hin angebahnt. Aus diesem Grunde wurde der Ausbau der Linie Kronstadt-Tömös-Predeal beschleunigt, um hiedurch — nach Verstaatlichung der Theisbahn — in den Besitz einer von der rumänischen Landesgrenze nach der Landeshauptstadt führender großen Staatsbahnlinie zu gelangen. Es wurde ferner (1877) der Bau der Linie Brod-Vinkoveze-Dalya beschlossen; es erfolgte (1879) die Ordnung der zerfahrenen finanziellen Verhältnisse der Kaschau-Oder-

berger Bahn; es wurde (1880) der Ankauf der Südbahnlinie Agram-Karlstadt durchgeführt, um den Weg nach Fiume — wenigstens teilweise — in die Hand zu bekommen. Um den Verkehr nach dem Nordosten zu beherrschen und um die Ost- und Theisbahn direkt nach Budapest zu führen, wurde der Ausbau der Linie Rakos-Ujszasz angeordnet, ebenso der Ausbau der Linie Budapest-Semlin. Durch den Ausbau dieser Linie wurde der Anschluß an das serbische Bahnnetz und somit die Herstellung der direkten Verbindung mit den orientalischen Eisenbahnen erreicht und erschloß uns so einerseits den Weg bis nach Saloniki, anderseits nach Konstantinopel. Hiedurch wurde es möglich den internationalen Verkehr nach dem Orient in die Hand zu bekommen. Wichtig war es auch die Anschlußlinien nach Bosnien in einer den ungarischen Interessen entsprechender Weise auszubauen und auch in dieser Beziehung war die Aktion der Regierung eine glückliche. Im folgenden Jahre (1881) wurde der Ausbau der Linie Budapest-Fünfkirchen beschlossen, um so den Weg nach Fiume beherrschen zu können, da dieser Hafen infolge der Zoll- und Wirtschaftspolitik Deutschlands für Ungarn außerordentlich wichtig wurde.

Ein höchst bedeutsamer Fortschritt auf dem Gebiete der Nationalisierung des Eisenbahnwesens war der am 8. Juli 1882 mit der Oesterr.-ung. Staatseisenbahn-Gesellschaft abgeschlossene Vertrag, welcher die Dualisierung dieser Gesellschaft und hiemit einen langgehegten Wunsch Ungarns verwirklichte. Infolge dieses Vertrages kam die Linie Ujszöny-Bruck a. L. in den Besitz des ungarischen Staates und da auch die Linie Budapest-K. Ujszöny ausgebaut wurde, erhielt der Staat eine direkte Eisenbahnverbindung gegen Wien. Nicht geringere Bedeutung hatte (1883) die Verfügung der Legislative, auf Grund welcher die Regierung den Betrieb jener garantierten Bahnen zu übernehmen berechtigt war, welche durch ihre Erträgnisse selbst die Zinsen ihres Prioritätenkapitals nicht decken konnte und welche Verfügung gestattete, daß die Regierung die Betriebsabgänge einzelner Bahnen decken durfte. Das oberwähnte Sequestrationsgesetz kann als Vorläufer der auf die Erwerbung der garantierten Bahnen abzielenden Aktion der Regierung betrachtet werden. Von dem Rechte der Sequestration wurde jedoch nur in einem einzigen Falle auf kurze Zeit Gebrauch gemacht, aber das Vorhandensein des Gesetzes war genügend, um die Erwerbung der garantierten Bahnen zu fördern. Der vollständige Durchbruch des Staatsbahnsystems,

respektive die Proklamierung der alleinigen Herrschaft desselben, erfolgte durch die Erwerbung der ungarischen Linien der Oesterr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft, deren Verstaatlichung im Jahre 1891 durchgeführt wurde. Nach dieser Verstaatlichung verblieben als Hauptbahnen in privater Verwaltung nur mehr die Südbahn, die Kaschau-Oderbergerbahn, die Mohacz-Fünfkirchner und Fünfkirchen-Barcser Eisenbahn. Der Besitz des einheitlichen großen Bahnnetzes wurde dem Lande dadurch wertvoll, daß die Betriebskosten wesentlich restringiert werden konnten, zumeist aber dadurch, daß der Staat im stande war, jene Tarifpolitik zu verfolgen, jene Reduktion der Frachtsätze zu bewilligen und herbeizuführen, die er für notwendig und ersprießlich gehalten hat. Selbstredend konnte die Aktion auf diesem Gebiete sich nicht mit einem Schlage vollziehen. Es müßte schrittweise vorgegangen werden, bis man endlich dahin gelangte, eine Reform zu initieren, welche nicht nur im Lande selbst, sondern weit über die Grenzen desselben hinaus die vollste Aufmerksamkeit der gesamten öffentlichen Meinung auf sich lenkte. Die Modalitäten der Ablösung, wie sie eingeführt wurden, sind später mit ziemlich belanglosen Modifikationen bei der Verstaatlichung aller Bahnen dieser Art befolgt worden. Die hauptsächlichsten Bestimmungen des Vertrages, durch welche z. B. die Alföld-Fiumaner Bahn abgelöst wurde, lassen sich folgendermaßen zusammenfassen. Es wurde festgesetzt, daß das Einlösungsrecht, welches im Sinne der Konzessionsurkunde am 12. Dezember in Kraft zu treten hätte, sofort Geltung erlange (1894). Der Staat löst successive vom 1. Januar 1885 die Linien der A.-F. Bahn, sowie deren sämtliches bewegliches und unbewegliches Gut ein und zu den Bahnkörper die Gebäude, die Ausrüstungsgegenstände und Betriebsmittel, die Materialvorräte, Barschaften, Kassareste und die gesamten Aktivforderungen; dagegen verzichtet der Staat auf seine Ersatzansprüche bezüglich jener Vorschüsse und Zinsen, welche er der Gesellschaft unter dem Titel der Staatsgarantie verabfolgt hat oder noch verabfolgen wird. Er übernimmt zugleich sämtliche aus dem Bahnbetriebe der Gesellschaft entspringenden, welchen Namen immer habenden Verträge, Schulden und Verpflichtungen. Der Staat bezahlt für die noch im Umlauf befindlichen 20,706,600 Fl. betragenden Prioritäten 5 Procent Zinsen in Silber; der Staat bezahlt ferner die verlosten Teilschuldscheine im Nominalwerte; die 5 Proc. Zinsen und Tilgungserfordernisse des Goldanlehens = 1,190,000 Fl.

und zudem ohne Belastung der Aktionäre. Die Regierung bezahlt nach jeder noch nicht verlosten Aktie 5 Procent in Silber ohne jeden Abzug; der Staat verpflichtet sich innerhalb 60 Jahren die im Umlauf befindlichen 91407 Stück Aktien der Gesellschaft auszulosen und jede ausgeloste Aktie mit 200 Fl. steuer- und gebührenfrei einzulösen. Dieses war das Schema der Ablösungsverträge, von welchen Abweichungen stattfanden.

Die Besitzer der Eisenbahnen kamen im ganzen sehr glimpflich davon und auch für den Staat war der Handel sehr vorteilhaft, denn in den allermeisten Fällen nahmen die garantierten Bahnen die Garantiesumme bis zum letzten Heller in Anspruch, so daß der Staat durch die Zahlung einer 5procentigen Rente eine neue Last überhaupt nicht auf sich nahm, während er den Besitz der Bahn und die Disposition über dieselbe sozusagen als reinen Gewinn erlangte. In andern Fällen, wo die Verhältnisse der Bahn einigermaßen günstiger beschaffen waren, mußte der Staat allerdings eine Neubelastung übernehmen. Um das Maß der übernommenen Verpflichtungen bei einzelnen Verstaatlichungen zu veranschaulichen, wollen wir den Bericht citieren, welchen der Referent gelegentlich der Verstaatlichung der Alföld-Fiumaner Bahn dem Landtage vorlegte: „der Staat bezahlt bisher insgesamt den Gläubiger dieser Bahn jährlich 1,045,000 Gulden; wenn wir dem gegenüber jetzt die Last berechnen, welche der Staat gelegentlich der Ablösung auf sich nimmt, so finden wir eine Summe von 1,120,000 Gulden; das Plus von jährlich 74,000 Gulden ist es also, wofür der Staat den Besitz dieser Bahn erwirbt und in die Möglichkeit gelangt, dieselbe zur Vervollständigung und bessern Ausnützung seines Netzes zu verwerten.“ So stand die Sache für den Staat. Den Aktionären bot die Gestaltung der Dinge noch mehr Vorteile. Mit einem Male wurde ihr ganzes Schuldbuch vernichtet; alle drehenden Rechtsstreitigkeiten waren beseitigt und ihre Rente wurde eine stationäre. Die Folge davon war, daß diese Papiere, welche jahrelang weit unter dem Nennwerte notierten, mit dem Augenblick, da die Verstaatlichung gewiß war, eine rapide Steigerung erfuhren, so daß die Besitzer auch noch ansehnliche Kursgewinne realisierten. Um die Entwicklung unseres Eisenbahnnetzes, hauptsächlich aber die Entwicklung des Staatsbahnwesens zu veranschaulichen, wollen wir die Veränderungen nach dieser Richtung hin in einer Tabelle zeigen:

Stand der ungarischen Bahnen.

Jahr	Gesamtes Eisenbahnnetz	+ —	Hiervon waren			
			Staatsbahnen	Privatbahnen	Vizinalbahnen	Garantierte Bahnen
			Kilometer			
1874	6,388	—	1065	2387	—	2936
1875	6,390	2	1065	2387	—	2938
1876	6,671	281	1669	2664	—	2338
1877	6,744	73	1679	2664	53	2338
1878	6,871	127	1951	2782	63	2338
1879	7,025	154	1688	2673	63	2338
1880	7,047	22	1951	2043	63	2338
1881	7,175	128	2603	2077	137	2338
1882	7,769	594	2623	2283	209	2338
1883	8,359	590	3034	2573	414	2338
1884	8,715	356	3761	2495	580	1879
1885	9,020	305	4218	2527	786	1489
1886	9,353	333	4338	2558	968	1489
1887	10,132	779	4421	2592	1630	1489
1888	10,400	268	4421	2335	2155	1489
1889	10,875	475	4829	2513	2552	981
1890	11,250	375	5599	1740	2930	981
1891	12,008	758	7151	818	3554	485
1892	12,286	278	7203	818	3780	485
1893	12,577.5	291.5	7578	834	3681	485

Auf sämtlichen Bahnen Ungarns wurden befördert:

1867: 2,069,805 Personen und 28,212,000 q Fracht
1871: 6,483,813 „ „ 70,868,723 „ „
1877: 8,600,819 „ „ 99,802,140 „ „
1890: 29,163,456 „ „ 237,854,418 „ „
1893: 42,148,420 „ „ 250,037.160 „ „
1894: 45,085,377 „

Die Einnahmen haben betragen im Jahre:

1867: 27,951,062 Gulden; 1892: 93,787,233 Gulden;
1877: 52,529,592 „ 1893: 102,878,265 „
1887: 73,030,999 „ 1894: 107,045,120 „
1890: 86.882,543 „

Das in den ungarischen Eisenbahnen investierte Kapital betrug im Jahre:

	Faktisches Kapital	Nominalkapital
1867:	252,443,425 Gulden	—
1877:	574,766,904 „	—
1890:	909,632,852 „	1,155,440,768 Gulden
1892:	962,084,006 „	1,203,946,450 „
1894:	989,635,169 „	1,252,437,524 „

II. Effekt der Verstaatlichung.

a) Betriebsökonomische Resultate.

Um die Frage, den Effekt der Verstaatlichung betreffend beantworten zu können, muß vor allem andern klargestellt werden, was denn eigentlich die Eisenbahnen dem Lande gekostet haben und es muß auch bestimmt werden, was unter den „Kosten" zu verstehen ist? — Die ungarische Regierung hat bei Konzessionierung der einzelnen Bahnlinien den Aktionären eine Verzinsung und Amortisation von 5.1—5.2 Procent des gemeinsam bestimmten Baukapitals zugesagt; ebenso die Verzinsung und Amortisation der nachträglich aufgenommenen und zur Ergänzung resp. Erneuerung der Ausrüstung und des Fahrparkes bestimmten Anlehen. Die aus diesen Verbindlichkeiten erwachsenden Auslagen nennen wir „Kosten" und über diese wollen wir nachstehend eine Uebersicht bieten. Unter dem Titel „Garantievorschüsse" wurden bis Ende 1890, in welche Zeit die Verstaatlichung der Nordostbahn — als der letzten garantierten Privatbahn — fällt, verausgabt:

176,911,910 Gulden in Silber und
10,305,621 „ „ Sold.

Vom betriebsökonomischen Standpunkte ist es nun interessant zu untersuchen, was das positive Resultat der Eisenbahnverstaatlichung war. — Es liegt diesbezüglich eine Reihe ministerieller Berichte vor, aus welchen wir einige Daten mitteilen wollen, vorerst jene, welche die Resultate der Zeit bis inclusive 1886 darstellt! Wenn wir die alten Linien der kgl. ungarischen Staatsbahnen und die Linien der verstaatlichten Theiß-, Ost-, Donau-, Drau-, Siebenbürger- und Alföldbahn als ein Ganzes betrachten, dann stellt sich die Zunahme der Länge des Eisenbahnnetzes folgendermaßen:

Die Betriebslänge oberwähnter Linien war Ende 1876	3118.5 km
Die Gesamtlänge des Staatsbahnnetzes war Ende 1886	4458.5 „
Die Zunahme daher	1340.0 „
Oder	42.97 %

Es muß nun klargestellt werden, in welchem Maße die Kooperation der alten und durch die Verstaatlichung „neuen" Staatsbahnlinien auch die Entwickelung des Verkehrs eingewirkt hat. — Es haben betragen bei dem alten Staatsbahnnetze (1876)

Die Bruttoeinnahmen	6,788,694 Gulden
1886 die Bruttoeinnahmen des Staatsbahnnetzes	34,158,053 „
Daher mehr um	27,369,359 „
Oder	403 %

Von dieser Zunahme entfallen:

a)	auf das Ergänzungsnetz	2,694,344	Gulden
b)	„ die Lokalbahnen	124,831	„
c)	„ die Mehreinnahmen des alten Netzes	5,606,087	„
d)	„ sämtliche verstaatlichte Eisenbahnen .	18,944,097	„

Werden die im Jahre 1876 bestandenen alten Staatsbahnlinien und die Linien der verstaatlichten Theiß-, Ost-, Donau-, Drau-, Siebenbürger- und Alföldер Eisenbahnen als ein zusammengehöriges Ganzes betrachtet, dann betrugen die Einnahmen:

1876 (bei 3118.5 km) . .	18,294,631	Gulden
1886 (bei 4458.5 „) . .	24,158,053	„
Daher mehr um .	15,863,422	„
oder	86.71 %	

Insbesondere muß die Zunahme (5,606,087 Gulden) der Einnahmen des Stammnetzes der Staatsbahnen berücksichtigt werden, welche, verglichen mit den Einnahmen (6,788,694 Gulden) des alten Netzes einer Zunahme von 82.59 Procent entspricht! Woher stammt nun diese ansehnliche Mehreinnahme? Nach den statistischen Daten hat die durch die natürliche Entwickelung bedingte natürliche Zunahme der Einnahmen bei uns alljährlich 2 Procent betragen. Diese natürliche Zunahme beträgt daher für den Zeitraum 1876—1886 (10 Jahre) 10×2 Procent von 6,788,694 Gulden = 1,357,539 Gulden; da jedoch die Zunahme 5,606,086 Gulden beträgt, entfällt auf die natürliche Entwickelung 1,357,539 und auf die Verstaatlichung 4,248,348 Gulden. — Betrachten wir die Einnahmen der verstaatlichten 5 großen Bahnen abgesondert, so finden wir, daß dieselben betragen haben 1876 . . . . . 11,505,937 Gulden

hingegen 1886 im staatlichem Betriebe . . .	15,496,850	„
daher mehr um	3,990,913	„
Von dieser letztern Summe die „natürliche Zunahme" in Abrechnung gebracht (10×2 % von 11,505,937 Gulden)	2,301,187	„
Bleibt als ausschließlich der Verstaatlichung zu gunsten fallender Betrag	1,689,726	„

Die aus der Verstaatlichung fließende Mehreinnahme hat daher im ganzen betragen: 4,248,348 + 1,689,726 = 5,937,074 Gulden.

Die bisher erwähnten Resultate können um so eher als günstige bezeichnet werden, wenn berücksichtigt wird, daß mit dem Ansteigen der Einnahmen eine fortwährend andauernde Reduktion der Tarife

Hand in Hand gieng. — Diese beiden Umstände erklären es, daß die Einheitssätze der Zugs- und Tonnenkilometer gegen 1876 wesentlich geringer wurden. Namentlich fielen die Einnahmen nach dem Zugskilometer von 3038 auf 2214 Gulden, d. h. um 27.12 Procent; die Einnahmen nach 1000 Bruttotonnen-Kilometer von 13,053 Gulden auf 9,359 Gulden = 28.30 Prozent: die Einnahmen nach 1000 Nettotonnen-Kilometer von 37,580 auf 26,535 Gulden = 29.56 Procent.

Die Einnahmen nach dem Personen-Zugskilometer aus denselben Ursachen und zwar:

in der I. Klasse von 5.65 kr. auf 4.77 kr. = 15.57 %
„ „ II. „ „ 3.38 „ „ 2.69 „ = 20.41 %
„ „ III. „ „ 2.28 „ „ 1.75 „ = 23.25 %

Die Einnahme nach dem Tonnenkilometer fiel von 2.74 kr. auf 2.10 kr. = 23.50 Procent.

Auf die Besserung der Ausgaben übergehend, ist es wohl selbstverständlich, daß dieselben sich verhältnismäßig erhöhten.

Die Ausgaben des alten Netzes waren 1876 fl. 4,968,434.41
Die Ausgaben des Gesamtnetzes im Jahre 1886 waren . . . . . „ 19,972,176.59
Daher mehr . . . . . „ 15,011,342.15

d. h. 303 Procent. Wenn jedoch einerseits das alte Netz und die Ausgaben des alten Netzes und der 6 erwähnten Bahnen verglichen werden, dann ergiebt es sich, daß die Ausgaben von 12,993,346 fl. auf 19,972,176 fl. d. h. um 6,978,820 fl. = 54 Procent gestiegen sind. Das Verhältnis der Zunahme der Ausgaben, verglichen mit der 403 Procent betragenden Zunahme der Einnahmen und der 314 Procent betragenden Zunahme der Länge des Netzes, kann als ein günstiges betrachtet werden.

Die Ausgaben per Bahnkilometer betrugen im Jahre:

1876 . . . . . 2166 fl. 54 kr.
1886 . . . . . 4479 „ 54 „
1892 . . . . . 5175 „ — „
1893 . . . . . 5860 „ — „

Daher 1886 mehr mit 57.1 Procent; 1892 mehr um 304 Procent und 1893 mehr um 170 Procent. — Die Ausgaben sanken noch:

per Zugskilometer von 2,158 fl. auf 1,294 fl. = 40.04 %
„ Bruttotonnenkilometer „ 9,271 „ „ 5,472 „ = 40.96 %
„ Nettotonnenkilometer „ 26,691 „ „ 15,515 „ = 41.87 %

Insbesondere die Centralauslagen sanken sehr bedeutend. Diese Ausgaben haben 1876 bei dem alten Netze und bei den 6 verstaatlichten Bahnen betragen (3118 km) . . . . . 2,327,544 fl.
Dieselben Ausgaben betrugen 1886 bei 4459 km . 2,817,610 „
Abgezogen hievon die der Längenzunahme per 1340 km entsprechenden . . . . . 846,825 „
Blieben für das Netz des Jahres 1876 . . . . . 1,970,784 „
Indes die Centralkosten im Jahre 1876 betragen haben wie oben . . . . . 2,327,544 „
das ist um . . . . . 356,759 „
weniger, was selbst dann als bedeutende Ersparnis betrachtet werden darf, wenn die auf die Lokalbahnen entfallenden Centralkosten vollkommen fallen gelassen werden.

(Schluß folgt.)

Sociale und Wirtschaftschronik.

Schweiz. Auf Grund der in der verflossenen Junisession der eidgenössischen Räte aufgestellten Postulates hat der Bundesrat bei auswärtigen Regierungen Erkundigungen eingezogen betreffend Wünschbarkeit einer internationalen Regelung der Arbeiterschutzfragen. Die eingelaufenen Antworten lassen jedoch die Anhandnahme dieser Angelegenheit zur Zeit nicht als erfolgreich erscheinen. Immerhin hat das schweizerische Industriedepartement Herrn Nationalrat Decurtins beauftragt, eine Uebersicht über den gegenwärtigen Stand der Arbeiterschutzgesetzgebung im Auslande auszuarbeiten.

Kantone. Neuchatel. Der Regierungsrat hat kürzlich einen Entwurf eines Arbeiterinnenschutzgesetzes ausgearbeitet. Dem Schutze sind alle in Ateliers oder andern industriellen Etablissementen beschäftigten Frauen und Mädchen unterstellt. Ausgenommen sind diejenigen Ateliers, wo die Mädchen unter der Aufsicht ihrer Eltern arbeiten, sodann die in der Landwirtschaft beschäftigten Frauen und Mädchen, die Mägde und Taglöhnerinnen.

Ausland. Bulgarien. Der Kammer sind folgende wirtschaftliche und socialpolitische Materien berührende Gesetzesentwürfe vorgelegt worden: 1. Ein Handelsgesetz nebst Wechselrecht und Konkursordnung. Für die beiden ersteren wurde das ungarische und für die letztere das rumänische Gesetz zur Basis genommen. 2. Das Postsparkassengesetz, welches bereits definitiv angenommen und mit Anfang des Jahres 1896 zur Durchführung gelangt ist. Der Zinsfuß beträgt 4 Procent. 3. Das Gesetz wegen obligatorischer wechselseitiger

Hagelversicherung, deren Fond durch 5 Procent Zuschlag zur Bodensteuer gebildet werden soll. 4. Das Wuchergesetz, welches sich bloß auf den Schutz der bäuerlichen Bevölkerung, nicht aber auf den kaufmännischen Geldverkehr bezieht, wurde ebenfalls angenommen.

— England. Im englischen Parlamente ist eine ganze Reihe socialpolitischer Gesetzentwürfe angekündigt worden. In erster Linie steht die in der Tronrede erwähnte Regierungsvorlage betreffend die Regelung der Haftpflicht der Unternehmer bei Betriebsunfällen, zur Zeit das wichtigste Thema legislativer Socialpolitik in England. Sodann kommen die von Parlamentsmitgliedern angemeldeten Vorlagen in Betracht: Maßregeln betreffend Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten; Arbeiterwohnungen; Arbeiterschutz für Seeleute; Erweiterung des Wirkungskreises von Einigungsämtern; Achtstundentag für Bergarbeiter; Verbesserung des Fabrikarbeiterschutzes, speziell bezüglich Kinderarbeit; Altersversorgung; strafweise Lohnabzüge.

— Frankreich. Auch die französische Regierung beabsichtigt in nächster Zeit eine Anzahl teils von früher herrührenden, teils neu einzubringender socialpolitischer Gesetzesentwürfe zur Erledigung zu bringen. Unter diesen sind hervorzuheben: die Altersversorgung, die, seit 1892 legislativ in Vorlage, noch immer ihrer Erledigung harrt. Im Budget pro 1896 soll ein Kreditposten aufgestellt werden, um den Gemeinden und Departementen, die eine Initiative in dieser Richtung ergreifen, staatliche Unterstützung zuzuführen. Ferner liegt dem Senate der von der Deputiertenkammer bereits genehmigte Entwurf, betreffend die Haftpflicht der Unternehmer bei Unfällen im gewerblichen Betrieb, vor. Schließlich hat die Kammer sich noch mit der Frage der Errichtung der obligatorischen Einigungsämter zu befassen. Den wichtigsten Punkt des socialpolitischen Programms der Regierung bildet aber die Organisation der privaten Wohlthätigkeit unter Unterstützung des Staates. Der „Conseil Supérieur de l'assistance publique", bisher eine rein konsultative Behörde, dürfte, wie die „Sociale Praxis" mitteilt, mit dem Ausbau der Organisation betraut werden, deren Grundzüge eine in Bälde zu erwartende Regierungsvorlage festsetzen wird. Bei dieser organisatorischen Arbeit dürften die „Secrétariats du peuple", die in Paris eine nicht zu unterschätzende Thätigkeit entfalten, wertvolle Stützpunkte bieten. Die Institution entsprang einem Rechtshilfeverein, den die Pariser Advokaten eingerichtet hatten und der seither weitere Ausbildung erfahren hat. Das Volkssekretariat bezweckt, den Armen Unterstützung in verschiedenen Richtungen angedeihen zu lassen, und zwar mit Hülfe freiwilliger Arbeitskräfte, die sich dem Institute zur Verfügung stellten. Der Hauptsache nach zerfällt das Sekretariat in drei Sektionen: die Rechtshilfsektion, welche unentgeltlichen juristischen Beistand und Vertretung vor Gericht leistet; die ärztliche Sektion, welche als Ambulatorium für arme Kranke fungiert, und die Auskunftssektion, welche sich vorwiegend mit Arbeitsnachweis befaßt. Die 15 in Paris existierenden Bureaux des Volkssekretariats konnten im letzten Jahre jedoch von 8285 angemel-

deten Arbeitssuchenden bloß 220 Personen Arbeit verschaffen. Ein bemerkenswertes Detail der Einrichtungen ist die Heranziehung der Arbeiter selbst zur Organisation des Institutes. Jedem Bureau sind Arbeiterdelegierte zugeteilt, die eine gewisse Kontrolle über eine oder mehrere Straßen ihres Wohnviertels ausüben, indem ihnen die Anzeige von Fällen, in welchen Hülfe notwendig ist, an das Bureau obliegt.

— Amerika. Gemäß dem vom Wiener Weltpostkongreß (1891) gefaßten Beschluß wird der nächste Weltpostkongreß im Jahre 1897 in Washington, der Hauptstadt der Vereinigten Staaten von Nordamerika, abgehalten werden. Zweck dieser Kongresse ist, wie es der erste Postvereinsvertrag (Bern 1874) definiert hat: die Vervollkommnung des Systems des Weltpostvereins, die Einführung der als notwendig erkannten Verbesserungen und die Beratung der gemeinsamen Angelegenheiten des Vereins.

— Australien. Wie der „Socialen Praxis" zu entnehmen ist, hat die Regierung der australischen Kolonie Viktoria eine Novelle zum Arbeiterschutzgesetz ausgearbeitet, welche weitgehende Bestimmungen enthält. Jede Werkstätte, in denen ein Chinese arbeitet, wird ohne Rücksichtnahme auf Nebenumstände als „Fabrik" erklärt und damit den Faltory Acts und der Fabrikinspektion unterstellt. Die Arbeitszeit der Chinesen wird auf die Zeit von 7½ Uhr morgens bis 5 Uhr nachmittags beschränkt, am Samstag darf sie nur bis 2 Uhr nachmittags dauern und Sonntags vollständig ruhen. In Bezug auf das Schwitzsystem sind in der Novelle folgende Bestimmungen enthalten: Die Anfertigung von Kleidern, Schuhen ꝛc. außerhalb einer Fabrik soll nur auf spezielle behördliche Erlaubnis hin gestattet werden, ausgenommen es handle sich um bestellte Kundenarbeit; für Fabriken oder Läden darf jedoch außerhalb von Fabrikstätten nichts gearbeitet werden. Ferner sollen die Fabrikanten gehalten werden, in den Arbeitsräumen die von ihnen zu zahlenden Minimallöhne anzuschlagen. Schließlich wird auch die Arbeitszeit der Handelsgehülfen gesetzlich geregelt und bestimmt, wie lange die Ladeninhaber die Geschäfte offen halten dürfen.

N. R.

Arbeiterbewegung.

Schweiz. Am 16. Februar wurde in Aarau von den Angestellten der schweizerischen Eisenbahnen eine Generalversammlung abgehalten, an welcher ca. 12,000 Personen teilgenommen haben. Mit Einstimmigkeit wurde folgende von Dr. Th. Sourbeck vorgeschlagene Resolution gefaßt: „Die heutige Generalversammlung der schweizerischen Eisenbahnen, in Erwägung, daß die Antworten und Zugeständnisse, welche von seiten der Bahnverwaltungen auf die eingereichten Massenpetitionen erfolgt sind, bei weitem nicht den vom Personal gestellten

gerechten Forderungen entgegenkommen, beschließt: Es sei, da kein anderer Ausweg zur Erreichung des gerechten Zieles mehr vorhanden ist, im Prinzip der allgemeine Strike der Eisenbahner zu erklären. In der Hoffnung jedoch, es werden sich die Verwaltungen noch in letzter Stunde zu einem Vergleich auf friedlicher Grundlage herbeilassen und von dem Wunsche beseelt es möchte nicht zum äußersten kommen, richtet die Versammlung die eindringliche Bitte an die Direktionen, sie möchten sich bis zum 29. Februar (die Frist wurde vom Centralkomitee nach Schluß der Versammlung in geheimer Sitzung festgesetzt) zu einer Konferenz mit dem Centralkomitee des Vereins des Personals schweiz. Transportanstalten verstehen, um in gemeinsamer Beratung die Angelegenheit gütlich zu regeln. Sollten die Direktionen diesem Wunsche nicht entsprechen oder sollte es zu keinem Vergleiche kommen, so hat das Centralkomitee des Vereins schweiz. Transportanstalten als Vertrauensbehörde der schweiz. organisierten Eisenbahner Vollmacht, die nötigen entscheidenden Schritte zu thun und die Maßnahmen zu treffen, welche für die organisierte Eisenbahnerschaft verbindlich sind."

— Am 23. Februar fand in Zürich die Jahressitzung des Bundesvorstandes des Schweiz. Arbeiterbundes statt. Auf Antrag des Nationalrates Dr. Decurtins wurde beschlossen, den schweizerischen Arbeitersekretär H. Greulich an den im Juli d. J. in London stattfindenden internationalen socialistischen Kongreß abzusenden; damit er dort mit den leitenden Personen über die Frage der Einberufung eines internationalen Arbeiterschutzkongresses sich einige. Ferner wurde beschlossen, den diesjährigen Arbeitertag auf den 6. April einzuberufen mit folgender Tagesordnung: Die Asylfrage, Referent Nationalrat Dr. Decurtins; Kranken- und Unfallversicherung, Referent die vorberatende Kommission (Scherrer, Decurtins, Mettier, Greulich); obligatorische Syndikate, Referent Reimann; Haftpflichtfrage, Referenten Dr. Feigenwinter und Dr. Benz. Zum Schlusse der Verhandlungen wurde beschlossen, sofort eine Eingabe an die Bundesbehörden zu richten mit dem Gesuche, sie möchte die Bestrebungen der Eisenbahner möglichst unterstützen.

Ausland. Deutschland. Der zweite Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands findet auf Beschluß der Generalkommission der Gewerkschaften und unter Zustimmung der Mehrzahl der Centralvereinsverbände am 4. Mai 1896 in Berlin statt. Aus der Traktandenliste" heben wir folgende Fragen hervor: Lohnstatistik und Arbeitslosenstatistik; Strikeunterstützung und Strikestatistik; Arbeitslosenunterstützung; die Arbeitsvermittlung als gewerkschaftliche und kommunale Einrichtung.

— Am 5. und 6. April wird in Apolda ein Kongreß der deutschen Textilarbeiter abgehalten werden. Auf der Tagesordnung stehen: Einführung eines einheitlichen Lohntarifes für die gesamte mechanische Weberei in Deutschland; Gründung von Konsum- und Produktivgenossenschaften in der Textilindustrie; Einführung des weiblichen Fabrikinspektorats.

— England. Der englische Verband der vereinigten Schneiderorganisationen ladet zu einer internationalen Schneiderkonferenz ein, welche im Anschluß an den internationalen Arbeiterkongreß in London stattfinden soll. Die vorgeschlagenen Verhandlungsgegenstände sind: Gemeinsamer Kampf gegen das sogenannte Schwitzsystem und internationale Organisation.

— Der diesjährige internationale Bergarbeiterkongreß wird in London abgehalten werden. Von dem ursprünglichen Beschluß, ihn in Lüttich abzuhalten, wurde, wie socialdemokratische Blätter berichten, abgesehen, weil die belgische Regierung entschlossen sein soll, die französischen Abgeordneten Basly und Lamendin, die vor einigen Jahren eine Agitation gegen belgische Arbeiter unterstützt hätten, auszuweisen.

— Unter den Arbeitern im englischen Bäckergewerbe macht sich eine Bewegung geltend behufs Erlangung des neunstündigen Arbeitstages, eines Minimallohnes von 25 Schilling, Verminderung der Sonntagsarbeit und Beseitigung der Ueberzeit. Es wurde ein besonderes Strikekomitee organisiert, welches für Unterstützungen zu sorgen hat. An der Spitze der Bewegung steht die Amalgamated Union of Operative Bakers and Confectioners, welche in einem Cirkular an die Bäcker die Forderung der Bäcker festgestellt. In einer in Bethnal Green abgehaltenen Versammlung der Bäckerarbeiter wurden die Vorschläge der Union angenommen. N. R.

Statistische Notizen.

Ueber die Ausdehnung der Lebensversicherung bringt die „Berl. B.-Z." einen bemerkenswerten Bericht, dem wir folgende statistischen Daten entnehmen. Im Jahre 1894 war die Geschäftsentwicklung in den einzelnen Ländern:

Gesellschaften	Neue Abschlüsse	Stand Ende 1894 Renten	Kapitals-Versich.	Zuwachs der Kapitals-Versicherungen 1894	1893	1892
			in Millionen Mark			
41 deutsche . .	470,9	9,3	4,996,5	266,5	248,2	258,6
16 österr. (ohne ungarische) .	201,4	2,8	1,437,9	74,5	78,0	83,5
7 schweizer. .	**25,7**	**1,3**	**268,7**	**12,7**	**11,1**	**11,5**
74 englische . .	849,5	20,6	9,817,1	213,2	200,0	189,3
17 französische .	237,9	48,5	2,797,6	— 23,4	107,1	79,9
32 amerik. (bloß die im Staate New-York konzession.) .	3,192,6	9,9	19,794,7	628,5	1,315,0	1,375,2
15 skandinav. .	63,7	1,8	480,7	32,7	24,6	30,0
202 Gesellschaft.	5,041,7	94,2	39,593,2	1,228,1	1,984,0	2,028,0

Für die im Jahre 1894 neu abgeschlossenen Versicherungen betrug die Durchschnittssumme für eine Versicherung in Amerika 9802 M., in Frankreich 8803 M., in England 6075 M., in Skandinavien 3519 M., in der Schweiz 3484 M., in Oesterreich 3167 M., dagegen bei den 41 Gesellschaften des Deutschen Reiches 3588 M. Für den auf Ende 1894 verbliebenen Versicherungsbestand betrug die Durchschnittssumme für eine Versicherung in Amerika 11,231 M., in Frankreich 8916 M., in England 7946 M., in Skandinavien 4118 M., in der Schweiz 3709 M., in Oesterreich 3000 M., bei den Gesellschaften im Deutschen Reiche 3578 M. Während die 41 deutschen Gesellschaften für im Jahre 1894 neu abgeschlossene 131,248 Versicherungen nur eine neue Versicherungssumme von 470,910,076 M. erwarben, erhielten die 32 amerikanischen Gesellschaften durch 325,716 neue Versicherungen ein Versicherungs-Kapital von 3,192,572,354 M.; die 74 englischen Gesellschaften durch 139,841 neue Versicherungen ein Versicherungs-Kapital von 849,518,360 M., wogegen die 17 französischen Gesellschaften durch 27,024 neue Versicherungen nur 237,896,354 M., die 16 österreichischen Gesellschaften durch 63,578 neue Versicherungen 201,387,877 M., die 15 skandinavischen Gesellschaften durch 18,098 neue Versicherungen 63,686.551 M. und die 7 schweizerischen Gesellschaften durch 7386 neue Versicherungen 25,730,811 M. Versicherungskapital erwarben. Amerika, England und Frankreich weisen darnach die höchsten Durchschnitts-Versicherungssummen auf. Allerdings ist hiebei in Betracht zu ziehen, daß in den obigen Ziffern die Versicherung kleiner Summen der amerikanischen und englischen Lebensversicherungs-Gesellschaften nicht einbezogen ist, während die Ergebnisse der Abteilungen für kleine Versicherungsbeträge bei den österreichischen und deutschen Gesellschaften hier mitgerechnet erscheinen, wodurch bei diesen der Durchschnitt der versicherten Summen herabgedrückt wird. Hinsichtlich der Höhe des Gewinnanteiles der Versicherten überragt die deutsche Proportion jene der anderen Länder beträchtlich; die vergleichende Statistik ergiebt diesfalls als reinen Ueberschuß im Prozentverhältnisse zur Jahreseinnahme an Prämien und Zinsen: bei 41 deutschen Gesellschaften 16,4 Prozent, 32 amerikanischen 13,1 Prozent, 15 skandinavischen 10,5 Prozent, 7 schweizerischen 8,1 Prozent, 17 französischen 7,2 Prozent, 74 englischen 6,6 Prozent und 16 österreichischen 5,0 Prozent. Aus dem im Jahre 1894 erzielten Gesamtüberschusse wurden zur Verteilung an die Versicherten zurückgestellt in Prozenten des Gesamtüberschusses: von 41 deutschen Gesellschaften 34,055,226 M. = 85,6, 32 amerikanischen 61,952,185 M. = 43,8, 74 englischen 22,734,960 M. = 67,8, 17 französischen 7,772,156 M. = 51,6, 15 skandinavischen 1,266,386 M. = 58,0, 16 österreichischen 1,059,433 M. = 32,6 und von 7 schweizerischen 933,887 M. = 83,3 Prozent.

— Im „Labour Annual“ pro 1896 macht Sydney Webb interessante Mitteilungen über die Entwicklung des kommunalen Gewerbebetriebes in England. Nach Webb besitzen und verwalten die Lokalverwaltungen an Land, Gebäuden, Werkstätten, Arbeitswerkzeug,

kurzum an Kapitalien aller Art 400 Millionen Pfund Sterling oder 10 Milliarden Franken, und es läßt sich ein stetiger Fortschritt auf diesem Gebiet erkennen. Wasserwerke befinden sich im Werte von 1500 Mill. Fr. in den Händen von Gemeinden, und zwar von 168 Stadt- und von 500 Distriktsverwaltungen in England und Wales, während 150 Privatgesellschaften den Rest des Landes mit Trinkwasser versorgen. Für Gasanstalten haben 192 Gemeinden zusammen 600 Millionen Fr. angelegt, dagegen hat bisher nur das Kirchspiel von St. Pancraz in London den Mut gehabt, seinen Bewohnern elektrisches Licht zur Verfügung zu stellen, und zwar mit einem Erfolg, der andere Kommunen zu baldiger Nachahmung des Experiments verlocken dürfte. Das Anlagekapital für das Werk betrug 2,750,000 Fr., und es bringt, obwohl es erst im dritten Jahre besteht, einen Reingewinn von 44,000 Fr. Auch der Kommunalbetrieb von Trambahnen, in denen etwa 62 Mill. Fr. von Gemeinden angelegt wurden, erweist sich überall als völlig zufriedenstellend. In Häfen, Piers und Docks stecken 1000 Mill. Fr. Gemeindekapital, zur Anlegung von Märkten sind von Kommunen 175 Mill. Fr. verauslagt worden. Bäder und Waschhäuser haben 38 Mill. Fr. erfordert, Krankenhäuser 125 Mill. Fr.; Friedhöfe 75 Mill. Fr. Für Zwecke des Unterrichts sind ungefähr 1000 Mill. Fr. angelegt worden, während die jährlichen Ausgaben der Gemeinden für Erziehungszwecke sich auf 50 Mill. Fr. belaufen. Allmälich sind die Gemeinden, wenn auch zunächst nur versuchsweise, auch an die Anlage von Werkstätten herangetreten. So besitzt z. B. der Londoner Grafschaftsrat ein sehr umfassendes Arbeitsdepartement. Die Londoner Sewer-Kommission besitzt eigene Werkstätten zur Herstellung ihrer Wagen, der Pferdegeschirre und der Hufeisen. Birmingham hat einen permanenten Stab von Schlossern, Zimmerleuten, Malern und Bleiarbeitern und baut ohne irgendwelche Zwischenpersonen mit eigenen Arbeitern seine Wasserwerke und hat außerdem den Ausschank geistiger Getränke für seine Leute in eigenem Betrieb. Auch Manchester hat den Versuch mit eigenem Betrieb gewagt.

— In dem soeben zur Ausgabe gelangten Supplementband des Handwörterbuches der Staatswissenschaften hat Dr. Oldenberg eine statistische Zusammenstellung der in Preußen in den letzten Jahren vorgekommenen Strikes auf Grund der halbjährlichen diesbezüglichen Ausweise der Regierungspräsidenten an das Handelsministerium veröffentlicht. Die Statistik giebt jedoch kein genaues Bild der Strikebewegung, da in den erwähnten amtlichen Mitteilungen nicht die Zahl der Strikes, sondern die Zahl der bei den Strikes beteiligten Etablissementen angegeben werden.

	Zahl der Etablissementen, wo Strikes vorkamen	Zahl der Strikenden	Die Strikenden setzen die Forderungen durch unter 100 Fällen			
			ganz	teilweise	nicht	unbekannt
1. Jan. 1889 Ende April 1890	715	289,283	16,8	43,1	36,4	3,7
1. April 1890 — 1. Okt. 1890 .	216	28,643	11,0	23,0	57,0	9,0
1. Okt. 1890 — 1. April 1891 .	71	6,573	16,9	18,3	62,0	2,8
1. April 1991 — 1. Okt. 1891 .	118	25,100	8,5	13,5	72,9	5,1
1. Okt. 1891 — 1. April 1892 .	99	7,787	15,2	14,1	67,7	3,0
1. April 1892 — 1. Okt. 1892 .	99	7,878	15,6	17,7	64,6	2,1
1. Okt. 1892 — 1. April 1893 .	116	55,882	10,3	18,1	44,0	27,6
1. April 1893 — 1. Okt. 1893 .	74	4,070	12,5	11,3	72,0	4,2
1. Okt. 1893 — 1. April 1894 .	48	2,835	29,2	18,8	47,9	4,2
1. April 1894 — 1. Okt. 1894 .	127	9,754	7,1	13,4	77,2	2,4

Die Hochflut der Strikes ist seit 1889 mit der Verschlimmerung der wirtschaftlichen Konjunktur stark gefallen, und erst mit dem letzten Berichts-Halbjahr wieder etwas angeschwollen. Die überwiegende Bedeutung des Bergbaues kommt in den Zahlen der Strikenden deutlich zum Ausdruck. Winter 1889/90, Sommer 1891 und Winter 1892/93 mit den großen Bergarbeiterstrikes weisen die höchsten Ziffern auf. Daß im Winter 1892/93 die Zahl der Strikes mit unbekanntem Ausgang so hoch ist, erklärt sich daraus, daß in diesen Fällen überhaupt keine Forderungen gestellt waren, sondern daß es sich fast durchweg um die sogenannten Sympathie-Strikes westphälischer Bergleute handelte. N. R.

Zum Preisausschreiben.

Auf das Preisausschreiben über **„den Eisenbahnrückkauf in der Gesetzgebung der europäischen Staaten mit Nutzanwendung für die Schweiz“** in Nr. 13 des letzten Jahrganges dieser Blätter sind vier Arbeiten eingelaufen:

1. Motto: **„Die Eisenbahnen sollten durch das Volk, für das Volk verstaatlicht werden“.**
2. Motto: **„Einer für Alle, Alle für Einen“.**
3. Motto: **„Der Staat befiehlt auf der Landstraße“.**
4. **Ohne Motto.**

Nach Prüfung derselben hat die Redaktionskommission in ihren Sitzungen vom 17. und 24. Februar d. J. folgendes beschlossen:

1. Der volle Preis von 500 Fr. kann keiner der vier Arbeiten zuerkannt werden, indem keine derselben die Preisfrage in ihrem ganzen Umfang in hinlänglich befriedigender Weise beantwortet.

2. Dagegen wird der Arbeit: „Durch das Volk, für das Volk“ eine Teilprämie von 300 Fr., und

3. der Arbeit „Einer für Alle, Alle für Einen“ eine Teilprämie von 200 Fr. zugesprochen.

4. Die Ausbezahlung dieser beiden Prämien wird an die Bedingung geknüpft, daß das Eigentum der ganzen ersten Arbeit und dasjenige des ersten Teils der zweiten Arbeit an den Verlag dieser Blätter übergeht. Hiezu tritt für den Verfasser der zweiten Arbeit die fernere Verpflichtung, den zur Veröffentlichung in Aussicht genommenen ersten Teil seiner Arbeit vor der Drucklegung einer sorgfältigen formellen Umarbeitung zu unterwerfen.

Diese Beschlüsse werden begründet wie folgt:

I. Die Arbeit mit dem Motto: „Durch das Volk, für das Volk“ wird dem ersten Teile der gestellten Preisfrage zu wenig gerecht. Die Gesetzgebung der verschiedenen Länder ist vom Verfasser allzu lückenhaft berücksichtigt. Es konnte deshalb dieser Arbeit kein voller Preis erteilt werden.

Dagegen wird anerkannt, daß das beigebrachte Material mit Umsicht und selbständigem reifem Urteil für die Schweiz nutzbar gemacht wird, und daß namentlich der zweite Teil der Arbeit die Anforderungen der Aufgabe in befriedigendem Maße erfüllt. Die Hauptschwierigkeiten, welche der Verstaatlichungsoperation vorgängig der Beseitigung oder der Aufhellung bedürfen, sind in wohlgeordneter Folge dargelegt und mit nüchternem und sicherem Urteil erörtert. Die Arbeit liefert daher in der That nützliche praktisch verwertbare Beiträge zu der schweizerischen Verstaatlichungsfrage. Darum hielt die Kommission eine teilweise Prämierung für angezeigt.

II. Die Arbeit mit dem Motto: „Einer für Alle, Alle für Einen“ schließt sich von der vollen Prämierung teils durch ihre mangelhafte, unreife Form, besonders aber durch die den Anforderungen der Wissenschaft nicht entsprechende Haltung des ganzen zweiten Hauptteiles aus.

Wenn ihr trotzdem ein zweiter Nebenpreis von 200 Fr. zugesprochen wird, so geschieht dies in Anerkennung der tüchtigen Leistung, die der Verfasser im ersten Teile der Arbeit niedergelegt hat. Dieser erste Teil ist nicht nur eine reichhaltige, innerhalb der Grenzen des Erreichbaren nahezu vollständige und wohlgeordnete Materialsammlung, sondern der Verfasser hat es auch verstanden, sich mit bedeutender Kraft zur Herrschaft über dieses Material zu erheben. Diese Beherrschung des Stoffes führt ihn dazu, nicht nur auf die Gesetzgebung, sondern mehr noch auf die wirkliche Verstaatlichungsoperation der verschiedenen Länder einzugehen, weil daraus für die Schweiz in der That weit mehr zu lernen ist. In diesem Punkte geht er mit Glück über die gestellte Preisfrage hinaus und bringt damit thatsächlich Neues.

Die Auszeichnung durch einen zweiten Nebenpreis bezieht sich somit lediglich auf den ersten Hauptteil der Arbeit. Nur dieser erste Teil

soll in der Zeitschrift publiziert werden, und es wird an die Ausbezahlung der Prämie die oben erwähnte Bedingung geknüpft.

III. Die Arbeit: „Der Staat befiehlt auf der Landstraße" ist von allen vier Preisschriften diejenige, welche sich dem Wortlaut der gestellten Aufgabe am genauesten anpaßt. Der erste Teil enthält eine recht fleißige Zusammenstellung des Materials. Der zweite Teil sucht daraus die Nutzanwendung für die Schweiz zu ziehen. Es ist dem Verfasser jedoch nicht gelungen zu demjenigen Grade freier Beherrschung des Stoffes durchzudringen, welcher zu brauchbarer Nutzanwendung für die Schweiz erforderlich gewesen wäre. Die Anordnung des ersten Teils, der Materialsammlung, ist keine organische, sondern erscheint willkürlich oder gar zufällig. Der zweite Teil, wo der Verfasser Anlaß hat, seine subjektiven Ansichten zu entwickeln, läßt vielfach Maß und Reife des Urteils vermissen. Die sechs Schlußpostulate sind im Vorhergehenden nicht genügend motiviert. An die Bahngesellschaften werden ungenügend motivierte, viel zu weitgehende Anforderungen gestellt. Dies alles läßt die ernste und redliche Arbeit des Verfassers nicht als genügend ausgereift erscheinen, um sie zur Prämierung zu qualificieren.

IV. Die ohne Motto mit dem Namen des Verfassers eingereichte Arbeit (in französischer Sprache) beruht zwar auf einer gründlichen Kenntnis der schweizerischen Eisenbahnfrage, stellt sich aber mehr nur als ein volkswirtschaftliches Glaubensbekenntnis des Verfassers von seinem specifischen sehr ausgeprägten Standpunkte aus dar, und nicht als eigentliche Untersuchung der Preisfrage. In der Hauptsache werden schon früher gedruckte Kundgebungen des Verfassers über das praktische Vorgehen bei der Verstaatlichung der schweizerischen Eisenbahnen reproduziert und auf eine Sammlung und Nutzbarmachung des ausländischen Materials wird ganz und gar verzichtet. Für die Prämierung konnte diese Arbeit deshalb aus formellen und inneren Gründen nicht in Betracht kommen.

Die Eröffnung des Verschlusses der beiden prämierten Arbeiten ergab folgende Namen:

1. Als Verfasser der erstprämierten Arbeit („Die Eisenbahnen sollten durch das Volk, für das Volk verstaatlicht werden"):

A. Drexler in Luzern,

2. Als der Verfasser der zweitprämierten Arbeit („Einer für Alle, Alle für einen):

Friedrich Volmar, stud. jur., in **Ostermundigen** bei Bern.

Der Verfasser der Arbeit: „Der Staat befiehlt auf der Landstraße" wird hiedurch ersucht, über seine Arbeit zu verfügen.

Bern, den 29. Februar 1896.

Die Redaktionskommission.

Zur schweizerischen Handelspolitik.

Von J. F. Peyer im Hof, Zürich.

Vorbemerkung. Es ist uns daran gelegen, vorab zu konstatieren, daß die nachfolgenden zwei Artikel schon in der ersten Hälfte des Monats Januar den „Schweizerischen Blättern für Wirtschafts- und Socialpolitik" übergeben worden sind. — Die seitherigen Vorkommnisse haben im großen und ganzen unsere Ansichten nicht zu ändern vermocht; immerhin geben sie uns zu einigen allgemeinen Bemerkungen Veranlassung.

Was zunächst die neuestens bekannt gewordenen, vorläufigen Angaben über die Gestaltung der gegenseitigen schweizerisch-französischen Ein- und Ausfuhrverhältnisse seit dem Abschluß des Handelsabkommens mit Frankreich betrifft, so ergiebt sich aus denselben, daß in dieser ersten Periode die Zunahme der französischen Einfuhr in die Schweiz eine ungleich größere gewesen ist, als diejenige der schweizerischen Ausfuhr nach Frankreich. Natürlich sind infolge hievon sofort wieder jene pessimistischen Stimmen laut geworden, welche die Schweiz als den bei jenem Abkommen übervorteilten Kontrahenten darstellen. Dem gegenüber ist mit Recht erinnert worden, daß es überhaupt verfrüht ist, schon nach dem abgelaufenen kurzen Zeitabschnitt ein Urteil über die Wirkungen der mit Frankreich getroffenen Abmachungen abzugeben. Wir werden indessen durchaus nicht überrascht sein, wenn jene Stimmen auch in der Folge nicht verstummen, ist doch die öffentliche Meinung daran gewöhnt worden sich ihr Urteil über unsere Beziehungen zum Ausland vorwiegend auf Grund der abstrakten Ziffern der sogenannten Handelsbilanz zu bilden, das

heißt den von der Warenstatistik aufgestellten absoluten Wertziffern von Einfuhr und Ausfuhr, und dabei in der Regel die Faktoren, auf welchen diese Wertziffern beruhen, nämlich die wechselnden Mengen und die wechselnden Einheitspreise, sowie die Verschiebungen in der Natur des Warenaustausches unbeachtet zu lassen.

Den vorliegenden Fall betreffend, ist uns bisher nicht bekannt geworden, aus welchen Artikeln sich die große französische Mehreinfuhr zusammensetzt. Allein die Annahme liegt nahe, daß es sich dabei um solche handelt, deren Bezug aus französischer Quelle dem schweizerischen Käufer wesentlich größere Vorteile bietet. Wenn dem aber so ist, und es kann nach der Logik der Thatsachen kaum anders sein, so vermögen wir in der That das Unheil nicht einzusehen, welches diese Einkäufe der Schweiz bringen sollen. Die betreffenden schweizerischen Käufer sind vielfach so rasch als möglich zu jenen Bezugsquellen zurückgekehrt, welche ihnen durch den Zollkrieg zu ihrem Schaden und Nachteil verschlossen waren.

In ungleich höherem Maße als mit diesen Verhältnissen hat sich jedoch die schweizerische Presse auch mit jenen Vorgängen beschäftigt, welche weitab von der Schweiz seit Jahresbeginn auf verschiedenen Punkten des Erdteils den allgemeinen Frieden zu bedrohen schienen. Dabei ist viel in hoher Politik gemacht worden, und es ist sozusagen kein Tag vergangen, der nicht staatsrechtliche Darlegungen gebracht und konjunktural-politische Perspektiven eröffnet hätte, untermischt mit Begeisterung über das Kaisertelegramm, Lobreden auf Onkel Krüger und Entrüstungsartikeln gegen das Freischärlen. Selbst Venezuela, diese unschönste unter den südamerikanischen Republiken, hatte sich für sein Vorgehen gegen das räuberische England teilnehmender Anerkennung zu erfreuen.

Inzwischen ist es nicht nur wieder ruhiger geworden im Lande, sondern es hat allen Anschein, als ob auch diesmal die Dinge, wie auch schon ziemlich oft, anders kommen werden, als es von den Auguren verkündet worden ist. Ueber die gegen sie gerichteten Invektiven werden sich die englischen Staatsmänner kaum graue Haare wachsen lassen. Wer aber die von ihnen bei verschiedenen Anlässen gehaltenen großen Reden vorurteilsfrei und unbefangen liest, wird ihre staatsmännische, ebenso besonnene als entschiedene Haltung, auch bei abweichenden Ansichten über die Sache selbst, nicht in Abrede stellen können. Nicht minder jedoch ist unbedingt anzuerkennen, daß unter denjenigen, welchen im Verlauf der Dinge eine hervorragende

Rolle zugefallen ist, Präsident Krüger sich als der Weitsehendsten und Klügsten Einer erwiesen hat, klüger und besonnener jedenfalls als jene, welche sich, um hier das auf den Papst zielende Wort zu umschreiben, krügerischer als Krüger geberdet haben.

* * *

I.

Im Märzheft v. J. haben wir einige handelspolitische Betrachtungen angestellt, an welche wir hier anknüpfen, indem wir wie damals von der „Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande" ausgehen, dieser trefflichen Arbeit, für deren sorgfältige Weiterführung der vorliegende Jahrgang 1894 neuerdings Zeugnis ablegt, und die es uns jedesmal bedauern läßt, daß für die Beurteilung der inneren wirtschaftlichen Bewegung nicht ein ebenso vollständiges Material vorhanden ist, wie für die eidgenössischen Verwaltungszweige.

Wir folgen heute dem gleichen Gedankengang, wie im März l. J. Dabei konstatieren wir einleitend mit Befriedigung, daß inzwischen die Beziehungen der Schweiz zu Frankreich diejenige Lösung gefunden haben, welche wir — ohne von den schwebenden Unterhandlungen etwas zu wissen — als die für beide Teile wünschbare und mögliche bezeichnet haben. Hierin sind wir seither durch die fortgesetzte Verschiebung unseres Warenaustausches mit unsern vier großen Nachbarländern, und zumal durch die Zunahme des Importes aus und die Abnahme des Exportes nach Deutschland noch weiter bestärkt worden, indem namentlich diese letztere, andauernde Erscheinung uns mehr und mehr zu der Annahme führt, daß unsere handelspolitische Stellung zu Deutschland nicht auf einer richtigen Grundlage beruht. Hinsichtlich des Abkommens mit Frankreich hat uns übrigens der stenographische Bericht über die Verhandlungen der eidgenössischen Räte in unsern Ansichten nicht wankend gemacht, denn unbefangen beurteilt, sind denn doch die angebrachten Argumente gegen dasselbe recht schwach gewesen. In der That ist auch der Uebergang überall ganz glatt und ohne Opfer zu fordern, verlaufen, zumal die ostschweizerischen Weinproduzenten und ihre übereifrigen Vertreter in der Bundesversammlung dürften seitdem zu der Einsicht gelangt sein, daß der Preis ihrer Weine von dem Zollfrieden mit Frankreich unberührt geblieben ist. —

Wurde von uns seinerzeit erwähnt, das schweizerische Zollwesen habe mit den Erträgnissen der letzten 10 Jahre recht Erfreuliches

geleistet, so ist diesfalls auch dem Jahre 1894 ein nicht minder gutes Zeugnis auszustellen, so zwar, daß anläßlich der oben erwähnten Verhandlungen in Sachen des Abkommens mit Frankreich in einigen Voten, wenn auch nur schüchtern, der Gedanke: „Herr halt ein mit deinem Segen", angeklungen ist. Es beginnt in dieser Richtung zu dämmern, und dies ist immerhin der erste Schritt zu der Erkenntnis, wohin die hohen Zölle führen.

In dem begleitenden Bericht zu der Warenstatistik von 1894 wird zwar darauf hingewiesen, die Ursache für die weitere Verminderung des Ein- und Ausfuhrverkehrs im Jahr 1894 (nach dem Werte dargestellt) sei nicht sowohl in der fortschreitenden Abnahme der Warenbewegung, als vielmehr in dem Sinken der Preise der Ein- und Ausfuhrartikel und in der entsprechenden Reduktion der statistischen Einheitswerte zu suchen. Der Preisrückgang an sich aber wird auf die allgemeine Depression zurückgeführt, welche sich auf allen Wirtschaftsgebieten schon seit geraumer Zeit fühlbar macht. — Nun soll nicht in Abrede gestellt werden, daß auch die Schweiz hievon berührt wird, allein angesichts des Umstandes, daß der Rückgang ihres Außenhandels mit der Einführung des Zolltarifs von 1891 begonnen und seitdem unausgesetzt weitere Fortschritte gemacht hat, halten wir gleichwohl an jener Anschauung fest, welche diesen Rückgang mit der von der Schweiz adoptierten schutzzöllnerischen Handelspolitik in Zusammenhang bringt. Wir werden in dieser Anschauung auch durch den Hinweis darauf, daß verschiedene wichtige Ein- und Ausfuhrartikel für das Jahr 1894 größere Mengen als für 1893 ausweisen, nicht wankend gemacht, denn diese Erscheinung ist nicht auf unsere Handelspolitik, sondern lediglich auf die vorübergehenden Konjunkturen zurückzuführen, von welchen die betreffenden Waren berührt worden sind. Ueberdies handelt es sich bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Ergebnisse des einen und des andern Jahres nicht bloß darum, die Hauptsummen mit einander zu vergleichen, sondern es ist ebenso nötig, die Veränderungen und Verschiebungen innerhalb der einzelnen Warenkategorien in Betracht zu ziehen, welche in Bezug auf Mengen und Einheitswerte eingetreten sind, und welche die Schlußresultate des einen und des andern Jahres maßgebend beeinflußt haben.

Wir verweisen hiefür, sowie für alles Folgende auf die Hauptabschlüsse der schweizerischen Handelsstatistik nach volkswirtschaftlichen

Kategorieen, wie sie alljährlich auf Seite A. 5 (nach Ländern) und A. 8 (nach Warenkategorien) und namentlich auf Seite A. 22 und 23 (die wichtigsten Warengruppen mit den wichtigsten Bezugs- und Absatzgebieten kombiniert) der handelsstatistischen Jahresbände veröffentlicht werden.

Als einführende Länder sind namentlich zu erwähnen:

		1893	1894
		In Tausenden von Franken	
Japan	Rohe Seide	18,215	17,220
Ägypten	„ Baumwolle	10,838	10,643
Australien	„ Wolle	4,666	3,509
Niederländ.-Indien	Rohtabak	1,583	1,637
Spanien	Wein	7,574	9,505
Rußland	Getreide aller Art, Mehl 2c.	53,089	53,198
Balkanländer	„ „ „ „	6,173	3,067
Niederländ.-Indien	Kaffee	3,980	2,982
Brasilien	„	10,983	10,652
Und hinwieder als empfangende:			
Rußland	Seide und Seidenwaren	3,084	2,074
Skandinavien	„ „ „	1,134	1,011
Spanien	„ „ „	586	1,359
Balkanländer	„ „ „	1,491	1,542
Brit.-Indien	„ „ „	983	1,125
Argentinien	„ „ „	1,424	1,044
Verschied. überseeische Länder	„ „ „	3,437	3,702
Spanien	Baumwollfabrikate	1,869	2,187
Balkanländer	„	5,598	5,498
Südamerika	„	15,917	12,993
Centralamerika	„	5,393	3,900
Rußland	Maschinen	2,586	4,460
Argentinien	„	1,737	1,331
Rußland	Uhren	7,494	9,228
Skandinavien	„	1,000	1,092
Asiatische Staaten	„	4,256	3,060
Centralamerika	„	4,290	3,811

Den vorstehenden Ziffern schließen wir die Zusammenstellung von Einfuhr und Ausfuhr nach Lebensmitteln, Rohstoffen und Fabrikaten an, indem wir den Jahren 1893 und 1894 zur Vergleichung das Jahr 1890 entgegenstellen:

Einfuhr:

	Lebensmittel		Rohstoffe		Fabrikate		Total	
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
1890	295,805,219	31,10	354,791,896	37,08	303,676,161	31,82	954,273,276	100
1893	246,447,737	29,78	333,994,352	40,36	247,079,740	29,86	827,521,829	100
1894	264,736,921	32,05	310,111,489	37,55	251,034,911	30,40	825,883,321	100

Ausfuhr:

	Lebensmittel		Rohstoffe		Fabrikate		Total	
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
1890	78,822,491	11,21	85,781,981	12,31	538,208,514	76,58	702,812,986	100
1893	77,620,563	12,10	83,300,183	12,88	485,530,447	75,11	646,451,193	100
1894	80,661,187	12,98	75,849,733	12,21	464,688,343	74,81	621,199,263	100

Ueberdies lassen wir auch noch die Zusammenstellung der Totalbewegung (Ein- und Ausfuhr) in den Jahren 1889 bis 1894 folgen, während welcher Periode dieselbe bekanntlich im Jahre 1890 überhaupt ihr bisheriges Maximum erreicht hat:

	Einfuhr	Ausfuhr	Total
	Fr.	Fr.	Fr.
1889	906,556,524	695,263,418	1,601,819,942
1890	954,273,276	702,812,986	1,657,086,262
1891	932,165,864	671,866,935	1,604,032,781
1892	869,414,402	657,649,206	1,527,059,618
1893	827,521,829	646,451,193	1,473,472,022
1894	825,883,321	621,199,263	1,447,082,584

Und endlich sei noch darauf hingewiesen, daß die schweizerische Ausfuhr im Jahre 1894 nach den vier Nachbarstaaten Fr. 17,486,380 weniger, nach den übrigen europäischen Staaten dagegen Fr. 6,639,225 mehr, nach Asien (Britisch- und Niederländisch-Indien) Fr. 1,268,763 weniger, nach Afrika Fr. 513,724 mehr, und endlich nach Amerika

wieder Fr. 13,818,981 und nach Australien ebenfalls Fr. 167,352 weniger betragen haben, welch' letztern Positionen allerdings ein kleines Plus von Fr. 336,597 für überseeische unbestimmbare Empfangsländer gegenübersteht.

Aus den vorgeführten Zahlen und Daten, in ihrem Zusammenhang betrachtet, sind nun allerdings einerseits die Rückwirkungen der wirtschaftlichen und politischen Krisen ersichtlich, von denen Nordamerika und die Staaten von Central- und Südamerika betroffen worden sind, während sich anderseits im Osten die nachteilige Wirkung der Silberwirren mit ihren wirtschaftlichen und industriellen Konsequenzen fühlbar zu machen beginnt. Die Einflüsse beider Art treten sowohl in dem direkten Verkehr der Schweiz mit den betreffenden Absatzgebieten, als auch in dem durch England und auch durch Deutschland vermittelten Warenabsatz zu Tage, und was speziell Nordamerika betrifft, so geht man wohl mit der Annahme kaum fehl, daß hier ebenfalls die Silberfrage zur Verschlimmerung der Situation beigetragen hat, und daß somit auch hier die Schweiz mittelbar von ihr berührt wird.

Im Sinne dieser Bemerkungen kann angesichts der Verschiebungen und Veränderungen im Warenaustausch der Schweiz mit dem Auslande allerdings von Depression gesprochen werden. Allein man geht nach unserer Ansicht zu weit, wenn eine sogenannte „allgemeine Depression des gesamten Wirtschaftslebens der Völker" für den Rückgang des schweizerischen Außenhandels seit dem Jahre 1890 verantwortlich gemacht werden will. Mit einer solchen Auffassung stehen vor allem auch die Schlüsse im Widerspruch, welche sich auch aus der neuesten schweizerischen Warenstatistik ableiten lassen.

Diesbezüglich sei zunächst auf die nicht unerheblichen Mehrausfuhren hingewiesen, welche aus der Schweiz nach verschiedenen Ländern stattgefunden haben, und welche die Annahme einer „allgemeinen" Depression doch wohl kaum rechtfertigen. Ebenso scheint der Warenaustausch der Schweiz mit Deutschland, welcher beiläufig bemerkt in ihrem Außenhandel die erste Stelle einnimmt und somit sehr wohl citiert werden darf, nicht dafür zu sprechen, daß in beiden Ländern die gleiche Strömung, die gleiche „allgemeine" wirtschaftliche Depression vorherrscht, da allerdings die Ausfuhr aus der Schweiz nach Deutschland ganz bedeutend abgenommen, die Einfuhr in die Schweiz hinwieder nicht unerheblich zugenommen hat.

Noch entschiedenere Zweifel an das Vorhandensein einer allgemeinen Depression muß übrigens — von der Schweiz abgesehen — die thatsächliche Zunahme des französischen Exportes nach den Hauptstaaten Europas hervorrufen.

Wir legen Wert darauf, den hier besprochenen Punkt ins richtige Licht zu stellen, um Raum für unsere Ansicht zu schaffen, daß der Rückgang des schweizerischen Außenhandels nicht ausschließlich jenen Ursachen zugeschrieben werden kann, die man gemeiniglich unter der Bezeichnung von allgemeiner Depression zusammenfaßt.

Zu weiterer Beleuchtung lassen wir eine Zusammenstellung der Einfuhr- und Ausfuhrwerte der Jahre 1892, 1893 und 1894 einerseits im Verkehr mit den vier Nachbarstaaten, anderseits mit allen übrigen Ländern folgen:

	Einfuhr aus den		Ausfuhr nach den	
	4 Nachbarstaaten	übrig. Ländern	4 Nachbarstaaten	übrig. Ländern
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1892:	614,768,245	254,642,157	347,789,056	309,860,158
1893:	572,540,814	254,981,015	324,916,311	321,534,882
1894:	577,186,056	248,697,265	307,429,931	313,769,332

Neben der Bedeutung, welche diese Ziffern für die Würdigung der Warenbewegung an sich haben, werfen sie ein bedeutsames Licht auf die Wirkungen der mit den Nachbarstaaten abgeschlossenen Handelsverträge, und dürften geeignet sein, in der einen oder andern Richtung die über diese Wirkungen bestehenden Ansichten einigermaßen zu modifizieren. Dabei ist nun nicht zu übersehen, daß der Ausfall in der Ausfuhr von 1894 nach den „übrigen Ländern" allerdings durch die auf Nord- und Südamerika drückenden Krisen mehr als erklärt wird. Ohne diese wären unsere Exporte nach den „übrigen Ländern" stetig mindestens so stark gewachsen, als sie nach unsern vier großen Nachbarstaaten, wovon drei während der in Frage stehenden Periode Vertragsstaaten, zurückgegangen sind. Freilich kann uns auch hier entgegengehalten werden, daß sich einerseits infolge des Zollkrieges die Ausfuhr nach Frankreich von 1892 auf 1893 noch um nahezu 28 Millionen, und anderseits diejenige nach Italien bei dessen mißlichen wirtschaftlichen Zuständen um 7 bis 8 Millionen Franken vermindert hat. Es ist zu hoffen, daß das Handelsabkommen mit Frankreich wieder befriedigendere Verhältnisse herbeiführen werde; was dagegen unsere Beziehungen zu Italien betrifft, so handelt es sich dabei nicht bloß um die absolute Minderung unserer Einfuhrziffer

dorthin, sondern ebenso sehr auch um das Mißverhältnis von Einfuhr und Ausfuhr, was darauf hindeuten dürfte, daß die Schweiz bei Fortdauer desselben berechtigt sein wird, diesem Vertragsstaat gegenüber eine entsprechende Kompensation zu beanspruchen, wenn es sich um eine neue Regelung der gegenseitigen Beziehungen handeln wird. — Wenn übrigens die Stellung der Schweiz zu den Vertrags- resp. Nachbarstaaten in Diskussion steht, so ist namentlich Deutschland in Betracht zu ziehen, dessen Uebergewicht sich im Jahr 1894 noch mehr befestigt hat.

Von der totalen Warenbewegung des Jahres 1894 im Betrag von rund 1447 Millionen Franken entfallen rund 400 Millionen oder nicht ganz 28 Procent allein auf den deutsch-schweizerischen Warenaustausch, und zwar in der Weise, daß in diesem Jahr die stetig wachsende Einfuhr in die Schweiz Fr. 242,854,722, die schwindende Ausfuhr nach Deutschland Fr. 157,109,689 betragen hat, so daß von einer gleichmäßigen Wirkung des Handelvertrags wohl nicht gesprochen werden kann, wir vielmehr nicht zu viel sagen, wenn wir den Anteil Deutschlands an dem schweizerischen Außenhandel als Löwenanteil bezeichnen.

In einem gewissen Zusammenhang mit den hier besprochenen Verhältnissen steht ein weiteres handelspolitisches Moment. — In Rede und Schrift ist seit der Erhöhung unserer Zölle sowohl durch den gegenwärtigen Schutzzolltarif als dann nachher durch die gegen Frankreich gerichteten Kampfzölle bei jedem Anlaß die Verselbständigung der schweizerischen Volkswirtschaft betont worden. Wir haben in unserer, der schweizerischen Handelspolitik gewidmeten Besprechung (Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik Nr. 6) versucht, den Charakter dieser Verselbständigung zu zeichnen und kommen auf Gesagtes hier nicht zurück. Dagegen haben wir heute Veranlassung und wohl auch Berechtigung zu der Frage nach den Fortschritten, welche die Verselbständigung seither gemacht hat. Es ist sehr begreiflich, daß verschiedene Gewerbe und vielleicht auch einige Industrien sich bei den Kampfzöllen wohl befunden und deshalb auch mutig und munter in den Kriegsruf eingestimmt haben. Allein diese Stimmen können, abgesehen davon, daß die Kampfzölle nur vorübergehender Natur sein konnten, in keiner Weise maßgebend sein, wenn es sich um die Würdigung eines Systems oder Regimes handelt. In diesem Falle ist der Gesichtskreis weiter zu ziehen und die Totalität des wirtschaftlichen Erfolges des in Frage stehenden Regimes ins Auge

zu fassen. Bei der vorliegenden Frage nach dem Fortschritte der Verselbständigung bildet die Vergleichung der Einfuhrziffern der Fabrikate ein wesentliches Kriterium.

Zur Beurteilung des Jahres 1894 unter diesem Gesichtspunkt seien nachfolgende Zahlen angeführt: Die Einfuhr von Fabrikaten in die Schweiz hat 1893 Fr. 247,079,740 (gleich 29,86 Procent der ganzen Einfuhr), 1894 Fr. 251,034,911 (gleich 30,40 Procent der Gesamteinfuhr) betragen. Haben wir in unserer oben citierten handelspolitischen Betrachtung der sogenannten Verselbständigung ihrem Wesen nach nur einen zweifelhaften Wert beilegen können, so zeigen uns vorstehende Ziffern, daß selbst dieser zweifelhafte Wert von 1893 auf 1894 keine Fortschritte gemacht hat.

Wir kommen hier auf die früher in diesen Blättern gemachte Vergleichung zurück, in welcher wir im Hinblick auf die krankende Situation unseres Wirtschaftslebens von einem akuten und von einem chronischen Leiden gesprochen haben. Für die Beseitigung des ersterrn ist mittlerweile durch das Abkommen mit Frankreich das zur Zeit Thunliche geschehen, wobei nur zu hoffen und zu wünschen bleibt, daß es bei dem mit befriedigendem Erfolge begonnenen Heilverfahren sein Bewenden nicht haben werde. Daß dagegen das letztere noch andauert, ergiebt sich aus unsern vorangehenden Ausführungen. Durch das Abgehen von ihrer traditionellen Freihandelspolitik hat sich die Schweiz in einen Zustand versetzt, welcher sie für die nachteiligen Einwirkungen ungünstiger Konjunkturen empfänglicher und gegen solche Einflüsse, oder, um uns des beliebten Ausdrucks zu bedienen, gegen Depressionen weniger widerstandsfähig macht.

Wir nehmen an dieser Stelle Umgang von der Erörterung der Frage: ob Freihandel, ob mäßiger Schutzzoll oder ob Prohibition das theoretisch Richtige ist. Wie die Verhältnisse sich nun einmal in den verschiedenen Ländern faktisch gestaltet haben, hat eine akademische Erörterung nicht jene Bedeutung, welche ihr da und dort beigelegt zu werden scheint. Hinwieder halten wir an unserm Orte um so entschiedener daran fest, daß es nicht von ungefähr ist, wenn unsere Schweiz neben Großbritannien als Industrieland an erster Stelle steht; — es ist der Freihandel, der jenes groß gemacht, — der Freihandel, der auch diese auf die von ihr erreichte Stufe gehoben hat. — Im Lichte dieser Thatsache kann die Wahl des Weges nicht zweifelhaft sein, welchen die Schweiz in Zukunft wieder einzuhalten, oder richtiger gesagt, auf welchen sie sobald als möglich zurückzu-

kehren hat. Sie ist davon — was immer die Schutzzöllner behaupten mögen — nicht durch schutzzöllnerische Ueberzeugungen, sondern nur durch die großen Ansprüche, die namentlich in den letzten Dezennien auf den verschiedensten Gebieten an sie herangetreten sind, abgelenkt worden. — Der Freihandel ist, wie wir oben gesagt haben, das traditionelle Handelsprinzip der Schweiz geworden, weil die Natur der Verhältnisse mit Notwendigkeit dazu führen mußte, und er ist es so lange geblieben, als ihr Zollwesen von keinen andern als den in der Sache selbst liegenden Faktoren beeinflußt wurde.

In einem nächsten Artikel werden wir unsere handelspolitischen Betrachtungen in dieser Gedankenfolge weiterführen.

Die Entwicklung des Eisenbahnwesens in Ungarn mit besonderer Rücksicht der Verstaatlichungsaktion des Staates.

Von **Calman Balogh**, Ingenieur,
Inspektor der königl. Staatseisenbahnen in Budapest.

(Schluß.)

b. Tarifarische Resultate.

Vor allem andern muß betont werden, daß der Umstand, daß bei den kgl. ungar. Staatsbahnen sich im Verhältnisse zu anderen Bahnen bei den Einnahmen geringere Einheitssätze zeigen, hauptsächlich in den weitgehenden Tarifreduktionen seine Erklärung findet. Es ist allgemein bekannt, daß bei der Verwaltung der kgl. ungar. Staatseisenbahnen in erster Reihe das Moment der nationalökonomischen Anforderungen maßgebend war und noch ist, und daß auch die Tarife denselben Anforderungen voll entsprechen. Diesem Standpunkte der Regierung entsprechend werden in allen jenen Landesteilen, welche durch Verstaatlichung bestehender oder durch Eröffnung neuer Eisenbahnlinien in den Bereich der Staatsbahnen gelangen, sofort die niedrigen Tarife der Staatsbahnen eingeführt. Wir wollen das durch Daten erklären. Bevor wir jedoch die Resultate der Verstaatlichung nach dieser Richtung hin erläutern, heben wir ganz besonders hervor, daß wir die tarifarischen Resultate betreffend zwei Phasen unterscheiden. Diesen Verhältnissen entsprechend, sollen in erster Reihe jene tarifarischen Verfügungen besprochen werden, welche infolge der Verstaatlichung der Ost- und Theißbahnen notwendig wurden; dann folgt die Besprechung der Veränderungen infolge Uebernahme der Linien Ujszöny-Bruck, I. Siebenbürger- und Alföldervahn und schließlich — den besondern Charakter der „südlichen Staatsbahnen" berücksichtigt — in dritter Reihe die Veränderungen infolge Uebernahme der ehemaligen Südbahnlinien Agram-Karlstadt.

a) Nach Verstaatlichung der Ostbahn, aber noch vor Verstaatlichung der Theißbahn (1876—1880) konnten keine besonderen Veränderungen Platz greifen, da die Theißbahn als fremder Körper zwischen der Ostbahn und den übrigen Staatsbahnlinien lag. Resultate wurden erst nach Verstaatlichung der Theißbahn (1880) erzielt, da erst durch diese Verstaatlichung die Staatsbahnlinien ein

zusammenhängendes Ganzes wurden. Im letzten Drittel des Jahres 1881 wurden denn auch die niedrigen Staatsbahntarife auf das Gesamtnetz ausdedehnt und hiedurch dem Publikum eine dreifache Tarifreduktion geboten; und zum

1. Die Manipulationsgebühr, welche bisher für jede einzelne Bahn separat zur Einhebung gelangte, wurde von neuem auf Grund der Einheitlichkeit des Bahnnetzes nur einmal eingehoben.

2. Die Einheitssätze wurden im Verhältnis kleiner je größer die Entfernung war, nach welcher die Ware sich bewegte.

3. Bei dem Verkehre mit Budapest wurden die Entfernungen via Rakos-Ujszasz zur Grundlage der Frachtberechnungen genommen, obschon zwar diese Linie noch im Bau war und die Güter via Szolnok-Havan (längere Linie) nach Budapest befördert wurden. In der folgenden Tabelle wollen wir das Maß der Reduktion zeigen.

Strecke und Tarife:	I.	II.	A	B	C
	Klasse:				
	österreichische Währung Kreuzer für 100 kg				
Budapest-Arad.					
Alter Tarifansatz	185,4	132,5	97,6	83,8	61,6
Neuer „	161,5	119,8	85,6	69,3	49,6
Der neue Satz günstiger . %	12,9	9,4	12,1	24,4	19,0
Debrezen-Budapest.					
Alter Tarifansatz	162,5	116,2	91,0	76,6	56,4
Neuer „	141,7	105,3	77,6	67,3	46,2
Der neue Satz günstiger . %	12,8	9.4	14,7	24,9	19,8
Debrezen-Kuttka.					
Alter Tarifansatz	261,1	186,2	131,0	103,5	78,3
Neuer „	250,1	185,1	122,9	90,1	67,3
Der neue Satz günstiger . %	6,2	0,6	6,2	12,9	11,1

Man ersieht aus diesen Daten wie günstig die neuen Sätze für das Publikum werden. Die Reduktion der Frachtsätze bei den Exporttarifen hat unter dem Einfluß der Verstaatlichungsaktion gegen früher 7,29, 38, 40,5, 46,1, ja sogar 46,6 Procent betragen! Diese Zahlen sprechen selbst, ohne jedwedern Kommentar, deutlich genug

und sind Beweis für den wirtschaftlichen Erfolg der Verstaatlichung. Was wäre bei dem in Mitteleuropa maßgebend gewordenen Prohibitiv-System aus unserem Exporte geworden, wenn es nicht gelungen die Folgen dieses Prohibitiv-Systems durch unsere Bahnfrachten wenigstens teilweise zu paralysieren? Eine Reduktion der Sätze um 243 Fr. (Kaschau-Zürich) oder um 260 Mark (Kronstadt-Wetzlar) ist einer Reduktion des Zollsatzes um 50 Procent gleich zu stellen.

b) Wir gehen über auf die zweite Phase. Während dieses Zeitraumes hat nicht nur der Güterverkehr infolge des Umstandes bedeutenden Aufschwung genommen, weil die niedrigen Tarife der Staatsbahnen auf die nunmehr verstaatlichten westlichen Privatbahnen ausgedehnt wurden, sondern es wurde auch der Entwicklung des vernachlässigten Personenverkehrs größere Aufmerksamkeit geschenkt. Es wurden vorerst die Fahrzeiten reduziert, z. B. die Fahrzeit Budapest-Kuttka (313 km) wurde von 10 Std. 48 Min. auf 6 Std. 57 Min.; die von Budapest-Kaschau (300 km) wurde reduziert von 9 Std. 50 Min. auf 6 Std. Budapest-Spabadka (175 km) von 7 Std. 71 Min. auf 3 Std. 36 Min., Budapest-Kronstadt (731 km) von 32 Std. 30 Min. auf 24 Std. 54 Min., Budapest-Klausenburg (400 km) von 15 Std. 19 Min. auf 8 Std. 28 Min. Durch solchartige Verfügungen wie durch Kreierung zweckmäßiger Zugsanschlüsse gelang es den Personenverkehr zu heben. Es erhöhte sich die Anzahl der Reisenden von 5,095,899 auf 6,201,080 und die entsprechenden Einnahmen von 5,875,534 Gulden auf 7,259,337 Gulden. Die Tarifreduktion im Güterverkehr konnte nicht sofort nach Verstaatlichung (1885—1886) der Siebenbürger und Alföldер Eisenbahnen eintreten, da der in Aussicht genommene einheitliche neue Lokaltarif nicht sofort in Geltung treten konnte und zudem deshalb nicht, weil eine Erhöhung der „Transportsteuer" in Aussicht genommen war und diesbezüglichen Verhandlungen nicht rasch beendet werden konnten. Aus dieser Ursache blieben die alten Tarife der zwei erwähnten Bahnen noch zwei Jahre hindurch in Gültigkeit. Um jedoch die Thatsache der Verstaatlichung auch auf diesen beiden Bahnen zum Ausdruck zu bringen, wurden die für die Staatsbahnen gültigen Ermäßigungen sofort auf die fraglichen zwei Bahnen erstreckt und für einige den Hauptverkehr bildende Waren die billigern Sätze des Lokaltarifes bewilligt; ebenso die billigern Sätze der erstellten Exporttarife. Welch tiefgehenden Einfluß die Einheitlichkeit des Netzes und der billigeren Tarife auf die Entwicklung des Verkehrs einzelner Emporien hatte, beweisen folgende Daten:

Die Station:	Während der Jahre			Daher	
	1876	1882	1886	1882 + /	1886 + / −
	in Tonnen			in %	
Budapeſt	59,728	239,983	466,679	+ 321,9	+ 781,3
Salego-Parjan	266,319	347,162	440.740	+ 23,3	+ 65,1
Nagy-Verad	36,848	75,867	81,109	+ 62,0	+ 73,1
Arad	51,055	85,225	128,930	+ 66,9	+ 52,5
Koloßvar	15,590	23,385	152,063	+ 43,6	+ 97,5
M. Vaſarhely	9,174	17,464	121,339	+ 90,4	+ 1322,6

Der großartige Aufſchwung des Budapeſter Verkehrs zeigt deutlich den Einfluß der Maßnahmen der Regierung!

c) Den Verkehr der „ſüdlichen Linien" der kgl. Staatsbahnen (nach Fiume) hat die Verſtaatlichungsaktion nur inſoferne beinflußt, als ſie den Verkehr nach Fiume in beſonderem Maße unterſtützte. Fiume mußte als einziger Hafen Ungarns und infolge des in Mitteleuropa angenommenen Prohibitivſyſtems ganz beſonders berückſichtigt werden, da ſelbes das einzige Ausfallthor unſeres Ueberflußes war, wo der feindliche Einfluß der ungünſtigen Verhältniſſe paralyſiert werden konnte. Fiume hat daher in tarifariſcher Hinſicht den größten Nutzen aus der Verſtaatlichung geſchöpft. Die Veränderung der Tarifſätze war folgende:

Jahr:	Budapeſt-Fiume.			
	Getreide und Mehl	Oel und Samen		Spiritus
	nach 1000 kg in Gulden öſterr. Währung			
1880	136,8	162,60	125,10	163,40
1881	108	124	108,0	149,0
1883	108	108	85,1	108,0
1886	96	96	85,1	98,0

Daher eine Reduktion, welche im allgemeinen 41 Procent betragen hat! Der Erfolg ließ auch nicht auf sich warten, umso weniger, da die Tarifermäßigungen auf für den Verkehr anderer Nationen mit Fiume bewilligt wurden, der Verkehr nach Fiume nahm Dimensionen an, welche man sich früher gar nicht träumen ließ und auf welchen wir übrigens noch unter Abteilung IV zurückkommen wollen.

c. Die finanziellen Resultate.

Die finanziellen Resultate der Verstaatlichungsaktion finden ihren Ausdruck einesteils in der Höhe jener Kapitalsrenten, welche der Staat auf sich genommen, andernteils in dem reinen — durch die Verstaatlichung hervorgerufenen — Einnahmeüberschüssen der Eisenbahnen.

Das alte Netz hatte 1876

eine Reineinnahme von	1,827,860 fl.
das Gesamtnetz im Jahre 1886	14,185,876 „
daher eine Zunahme	12,358,016 fl.
oder	676 %.

Von diesem Plus entfällt:

a) auf das Ergänzungsnetz	+ 170,758 fl.
b) auf den Betrieb der Lokalbahnen (Abgang) . .	— 52,565 „
c) auf das Einnahmeplus des 1876 bestandenen alten Staatsbahnnetzes	4,441,393 „
d) auf sämtliche verstaatlichte Bahnen und auf die später erbauten Linien	7,798,430 „

Wenn wir die im Jahre 1876 bestandenen Linien der Staatsbahn und die verstaatlichte Theiß-, Ost-, Alföldер-, Siebenbürger- und Donau-Draubahn als einheitliches Ganze betrachten, dann finden wir, daß die Reineinnahmen dieses Körpers betragen hat im Jahre:

1876	5,301,285 fl.
1886 hingegen .	14,155,676 „
daher +	8,884,591 fl.

oder 168 %, bei einer Längenzunahme von 42,97 Procent.

Von diesem Plus entfielen, wie bereits erwähnt, auf die eigentlichen Staatsbahnlinien 4,441,383 fl., was gegen die Einnahme des Jahres 1876 einer Zunahme von 243 Procent entspricht.

Die verstaatlichte Theiß-, Ost-, Siebenbürger-, Alföldер- und Donau-Draubahn hatten 1876 eingenommen . . . 3,473,425 fl.

im Jahre 1886 aber	6,307,630 „
daher Plus	2,844,205 fl.

gleich 84 Procent.

Wenn man von dem bei den alten Staatsbahnlinien und bei den verstaatlichten Bahnen sich zeigenden Ueberschuß per 4,441,393 + 2,834,205 = 7,275,598 fl., die sich erfahrungsgemäß zeigende Zunahme von 2 Procent per Jahr, mit 1,060,257 fl. in Abzug bringt, bleiben 6,125,341 fl. als Ueberschuß, der ausschließlich dem durch die Verstaatlichung ermöglichten Zusammenwirken sämtlicher Bahnen zu verdanken ist. — Namentlich bei den „südlichen Linien" war zu bemerken:

Reineinnahme der Donau-Draubahn und südlichen Linie im Jahre 1880	— 195,070 fl.
1881 (Abgang)	— 80,097 „
1882	+ 582,009 „
daher Zunahme von 1880 auf 1881	44,931 „
„ 1881 „ 1882	777,079 „

Zur Darlegung der durch die Verstaatlichung übernommenen Lasten übergehend, teilen wir mit:

1. Ungarische Ostbahn	335,500 fl.
2. Linie Agram-Karlstadt	500,000 „
3. Theißbahn	3,167,090 „
4. Kelenföld-Ujszöny-Bruck	1,103,000 „
5. Alföldер-, Siebenbürger- und Donau-Draubahn .	90,477 „
6. Betriebsmittel-Anschaffung	835,000 „
7. Investitionen (Inventarien, Centralbahnhof 2c.) .	622,300 „
Zusammen rund	6,650,000 fl.

Jahresrente.

Die Reineinnahmen der Staatsbahnen betrugen 1886	14,155,876 „
wovon in Abzug zu bringen sind	4,495,872 „
unter verschiedenen Titeln, welche nicht als Resultat der Verstaatlichung betrachtet werden können, so bleiben	9,690,000 fl.
zu gunsten der Verstaatlichungs-Aktion.	
Von dieser Summe per	9,690,000 „
die oben ausgewiesenen	6,650,000 „
in Abzug gebracht, verbleiben	3,040,000 fl.
als reiner Nutzen der Verstaatlichung.	

Es ist selbstverständlich, daß die hier aufgestellte Berechnung für den Fall, daß infolge der durchgeführten großen Konversion die mit der Tilgung der Aktien der verstaatlichten Bahnen verbundenen Lasten geringer würden, für die Verstaatlichungs-Aktien günstiger

wird. Wenn wir, um den Effekt der Verstaatlichung für das Jahr 1889 zu bestimmen, nach obiger Berechnung vorgehen, finden wir, daß bei einer Reineinnahme von nun schon 19,759,477 fl. der Effekt der Verstaatlichung ein Nutzen von 6,080,271 fl. war. Dieselbe Methode benützend, ergiebt die Berechnung für das Jahr 1890 — bei einer Reineinnahme von 23,071,330 fl. — einen Betrag von 7,093,405 fl. zu gunsten der Verstaatlichung.

Wir sehen also, daß die Verstaatlichung für Ungarn entschieden günstig war, denn abgesehen davon, daß die Einnahmen fortwährend stiegen, wurden den volkswirtschaftlichen Anforderungen im weitesten Sinne des Wortes Genüge gethan. Die Tarife wurden in einem Maße herabgesetzt, welches selbst den weitgehendsten Erwartungen entsprechen konnte! Hand in Hand mit diesen Tarifermäßigungen geht die Verbesserung der Fahrordnung, Erhöhung der Zugsgeschwindigkeit, Vermehrung der Züge, Verbesserung der Beheizung und Beleuchtung der Züge und Stationen. Es werden die Stationsanlagen erweitert, die Heizhäuser vermehrt, neue Magazine erbaut und es wird die Sicherheit des Personals, der Reisenden und fahrenden Züge große Aufmerksamkeit zugewandt, kurz es wird alles gethan, um Bahn, Fahrbetriebsmittel und Bauten in einem Zustande zu erhalten, der den weitestgehenden Anforderungen entspricht.

III. Rentabilität der Bahnen.

Wir nehmen zum Ausgangspunkte unserer Betrachtungen das Jahr 1876. Wir finden, daß in diesem Jahre der Staat unter dem Titel „Zinsengarantie" den verschiedenen Eisenbahnverwaltungen 16,393,676 fl. zahlen mußte, indes der faktische Bedarf für Verzinsung des Kapitals 19,749,465 fl. betragen hatte; die Bahnen hatten daher 1876 ein Reinerträgnis von 2,355,787 fl. = 0,9 Procent des Anlagekapitals. Allerdings bessern sich die Verhältnisse mit der Entwicklung des Verkehrs und mit dem Fortschreiten der Verstaatlichung, doch so weit haben wir es noch nicht gebracht, daß der Betriebsüberschuß die Zinsen des investitierten Kapitals decken würde.

Die ungarischen Bahnen lieferten im Jahre 1893 eine Verzinsung von 3,802 Procent nach dem nominellen und von 5,019 Procent nach dem faktischen Anlagekapital.

Im Jahr 1876 mußte der Staat unter dem Titel Staatsgarantie zahlen . . . . . 16,393,676 fl.
unter dem Titel Verzinsung des (1876) 125,000,000 fl. betragenden Anlagekapital der Staatsbahnen . . . 7,787,500 „
Zusammen 24,181,176 fl.
hievon ab Reinertrag der Staatsbahnen (1876) mit . 1,827,959 „
es bleiben daher als durch den Staat (1876) zu zahlen gewesen . . . . . 22,353,217 fl.

Dem gegenüber stand folgende Berechnung für das Jahr 1893:

Bahnen:	Bedarf fl.	Ueberschuß fl.	Abgang fl.
Königl.-Ungar. Staatsbahn .	45,750,563	34,917,472	10,833,091
Sonstige Privatbahnen . .	9,142,054	7,404,185	1,737,769
Zusammen	54,892,617	42,321,757	12,570,860

Es waren daher rund 12,6 Millionen aus den anderwärtigen Staatseinnahmen zu decken, gegen 22,353,217 fl. im Jahre 1876.

Trotz dessen, daß der Bedarf durch das Erträgnis der Bahnen nicht voll gedeckt ist, muß doch anerkannt werden, daß die Verhältnisse bei unsern Bahnen sich entschieden besserten, denn es ist zu berücksichtigen, daß der namentlich bei den Staatsbahnen hauptsächlich von volkswirtschaftlichen Rücksichten beeinflußte Betrieb nicht jenen hohen Ertrag liefern kann, welchen er — wenn er nur den fiskalischen Standpunkt vor Augen haben und berücksichtigen dürfte — unbedingt liefern würde. Es muß auch noch berücksichtigt werden, daß der Staat nun — obwohl er nur mehr die Hälfte der Garantiesumme zahlt — beinahe alle der früher unabhängigen und widerhaarigen großen Privatgesellschaften in der Hand hat und selbe nach Belieben verwenden kann.

Die Verhältnisse im Jahre 1894 haben sich noch günstiger gestaltet, da der Zuschuß des Staates, um die volle Verzinsung des Anlagekapitals zu erreichen, ein geringerer wurde, was leicht aus dem Umstande zu erklären ist, daß die große Konversion die Zinsenlasten der in den Bahnen angelegten Kapitalien bedeutend verringert hat.

IV. Lokalbahnwesen.

Als anfangs der achtziger Jahre der Ausbau des internationalen Bahnnetzes beendet war, der Wunsch nach Eisenbahnen aber sich nicht nur nicht gelegt hatte, sondern immer lebhafter wurde, trat die Not-

wendigkeit an die Regierung heran Mittel und Wege zu finden, um diesen Wünschen — ohne Belastung des Staates — gerecht zu werden. Der Bericht, welchen die Regierung zu Beginn der siebziger Jahre in Angelegenheit des Ausbaues unseres Verkehrsnetzes dem Reichstage vorlegte, kann als erste Anregung in Sachen des Ausbaues unserer billigen Nebenbahnen betrachtet werden. Es wurde als leitendes Princip aufgestellt, daß alle jene Verkehrswege, die nicht direkt dem internationalen Verkehr zu dienen berufen wären, durch das Zusammenwirken der Interessenten, aber unter Aufsicht des Staates, hergestellt werden sollten. Die Bethätigung dieser Principien brachte einen höchsten gesunden Faktor in den Kreis unseres Eisenbahnwesens: nämlich die „Interessenten". Es war als bestimmt anzunehmen, daß unter solchen Verhältnissen nur solche Eisenbahnen würden gebaut werden, die thatsächlich nötig wären, denn für andere Bahnen ließe sich die materielle Unterstützung unserer, ansonsten ziemlich kapitalsarmen Landwirte, Gemeinden und Munizipien — welche den Hauptteil der „Interessenten" bildeten — gewiß nicht erreichen! Die Gesetzgebung hatte wiederholt Gelegenheit, sich mit den Vizinalbahnen eingehend zu beschäftigen; es wurden mehrere Gesetze geschaffen, welche den Bau und Betrieb von 8 Vizinalbahnen erleichtern sollten und stets nahm der Staat Leistungen auf sich, die teils in direkten Beiträgen, teils darin bestanden, daß die ungarischen Staatsbahnen den Betrieb dieser kleinen Bahnen in Regie übernahmen. Der Staat hat bis Ende 1893 zum Bau von Vizinalbahnen 18,964,730 fl. beigetragen und seitens der Munizipien Beiträge von 10,773,202 fl. gutgeheißen.

Das sogenannte „Lokalbahngesetz", im Jahre 1880 erbracht, hat sich ausgezeichnet bewährt und unter der Gültigkeit dieses Gesetzes vergrößerte sich das Lokal-Eisenbahnnetz von 63 km im Jahre 1880 auf 3681 km im Jahre 1893!

Im Jahre 1893 betrug das faktische Anlagekapital 122,096,248 fl.; diesem faktischen Kapital gegenüber stand Ende 1893 ein Nominalkapital von 146,769,392 fl., woraus ersichtlich ist, daß die Beschaffungskosten des Anlagekapitals 24,674,141 fl. = 16,3 Procent betragen. Von dem Nominalkapital entfielen auf Obligationen 4,616,617 fl. = 3,15 Procent; auf Prioritätsaktien 92,135,900 fl. = 62,75 Procent; auf Stammaktien 50,016,875 fl. = 34,1 Procent. Wie groß das Interesse war, welches die Interessenten dem Zustandekommen der „Lokalbahnen" entgegenbrachte, darüber geben die Beiträge zum Bau

der Lokalbahnen den besten Aufschluß. Es war mit Ende des Jahres 1893:

Bausummen	fl.	%
Faktische Bausumme	143,296,761	100
Staatliche Beteiligung	18,964,730	13,3
Beteiligung der Munizipien	10,778,802	7,5
Beiträge der Gemeinden und Privaten	17,649,308	12,3
Sämtliche Beiträge	47,392,340	33,2
Privatunternehmung	95,903,921	66,9

Wir sehen, daß die Interessenten 47,392,340 fl. = 33,1 Procent der Gesamtbausumme beigetragen haben, um das Zustandekommen dieser Linien zu ermöglichen. Es ist aber auch gelungen, das Land mit einem dichten Netze von Lokalbahnen zu versehen, und in jedem unparteiischen Beobachter die Ueberzeugung wach zu rufen, daß das Lokalbahnwesen Ungarns ein glänzendes Bild liefert und in seiner Entwicklung diesbezüglich alle Nachbarstaaten überflügelt! Wir wollen noch erwähnen, daß 72,5 Procent = 2744 km sämtlicher Lokalbahnen im Betriebe der königl. ungarischen Staatsbahnen und nur der Rest teils im Eigenbetriebe, teils im Betriebe anderer Privatbahnen stehen!

Was schließlich das Erträgnis und die Rentabilität der Lokalbahnen betrifft, teilen wir mit, daß der Betriebscoefficient der Lokalbahnen im Jahre 1893 548 Procent betragen hat; der Betriebsüberschuß hat im Jahre 1893 (inkl. des Uebertrages von 132,985 fl. aus dem Jahre 1892) 4,117,352 fl. betragen; von dieser Summe wurden verwendet zur Tilgung von Prioritätsobligationen 149,393 fl. = 3,65 Procent; zu Dividenden für Prioritätsaktien 2'781,909 fl. = 67,8 Procent, zu Dividenden für Stammaktien 321,349 fl. = 7,7 Procent.

Die Lokalbahnen haben durchschnittlich ein Erträgnis von 4 Procent geliefert, wobei jedoch das Stammkapital per 53,899,575 fl. vollkommen unberücksichtigt bleibt! d. h. nahezu kein Erträgnis liefert.

V. Der Zonentarif.

Indes die Bevölkerung des Landes, die Wohlhabenheit der Bevölkerung seit dem Jahre 1876 stetig zunahm, indes weiters Handel, Verkehr, Industrie, ja sogar das Gewerbe einen ganz ansehnlichen Aufschwung genommen, zeigte der Personenverkehr einen vollkommenen Stillstand. Diese Erscheinung, welche von den übrigen, günstigen

Erscheinungen vollkommen abwich, ließen es notwendig erscheinen, die gründliche Umänderung des bestehenden Personentarifs vorzunehmen. Um den Personenverkehr zu heben, wurden mancherlei Mittel in Anwendung gebracht, und zwar: die Jahres- und Saison- (Abonnements-) Karten; Tour- und Retour-, Bundweise- und Badesaisonkarten; ferner die ununterbrochene Reduktion der Tarife und schließlich die zu verschiedenen Gelegenheiten (Festtage, Ausstellungen, Rennen 2c. 2c.) gebotenen bis zu 50 Procent gehenden Ermäßigungen der normalen Fahrpreise; — zu erwähnen sind noch die Abonnementshefte und Portowerthefte; — diese Ermäßigungen wurden seitens des reisenden Publikums auch in Anspruch genommen, als Beweis dafür, daß die Reisenden die ununterbrochenen Bemühungen der Regierung nach dieser Richtung hin mit Aufmerksamkeit verfolgte, aber einen nennenswert Erfolg um die Hebung des Personenverkehrs wurde durch diese Verfügungen doch nicht erreicht, und weder die Anzahl der Reisenden, noch die Einnahmen zeigten in die Wagschale fallende Zunahmen. Diese Erscheinung ist daraus zu erklären, daß die mit den gebotenen Erleichterungen und Ermäßigungen verbundenen Schwierigkeiten die Popularisierung der Ermäßigungen hinderten. Bei der Resultatlosigkeit der oberwähnten Mittel und um endlich doch den, sowohl aus volkswirtschaftlichem, wie auch aus socialem Standpunkte gleich wichtigen Personenverkehr thunlichst in dem Maße zu heben, daß derselbe dem Verkehr anderer Länder entspreche, blieb kein anderer Weg, als den Tarif im allgemeinen ganz bedeutend herabzusetzen, um so durch Gewährung ganz besonders niedriger Sätze auch die kapitalsarmen unteren Schichten der Bevölkerung, — welche bis jetzt die Eisenbahnen eher gemieden, den benützt hatten — heranzuziehen.

Es ist selbstverständlich, daß, um dieses Ziel zu erreichen, nicht nur die Tarifsätze, sondern auch das System des Personentarifs mußten gründlich geändert und vereinfacht werden, damit auf diese Weise die maßgebenden volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte zum positiven Ausdrucke gelangen konnten. Zum weitern Ziel hatte es sich die Reform gesteckt, alle jene Schwierigkeiten und materiellen Lasten, welche mit der bisherigen Art der Administration und Kontrolle verbunden waren, zu eliminieren, wie auch jene Lasten, welche aus der bisherigen Art und Weise des Verlaufes der Evidenzhaltung und Verrechnung der Fahrkarten entsprangen, zu eliminieren!

Auf diese Weise entstand der „Zonentarif“; die mit dem Inslebentreten dieses Tarifs verbundene Reform ist nach keinem mehr oder minder radikalem Muster gebildet und paßt auf dieselbe überhaupt keines von den landläufigen Schlagworten, diese Reform ist lediglich im Hinblick auf ungarische Verhältnisse entstanden.

Kaum kam der Zonentarif durch Initiative des Ministers Baroß zustande und die Personen befördernden Züge, welche früher leer und traurig die Strecken durchfuhren, widerhallten von dem Lärm der sie Benützenden, die Züge selbst dehnten und streckten sich, wurden von Tag zu Tag länger und auf einmal sprang die Thatsache dem Beobachter in die Augen, daß die von dem Publikum bisher schnöde gemiedenen Züge der Reiselust nicht mehr genügten. Wir setzen die Bestimmungen des Zonentarifs als bekannt voraus und übergehen deshalb dieselben, erwähnen jedoch, daß der Tarif am 1. August 1889 auf sämtlichen Linien der königl. ungarischen Staatsbahnen und auf der durch den Staat betriebenen „Zagorianer Eisenbahn“ ins Leben trat.

Dieser neue Tarif hat die in ihn gesetzten Erwartungen vollkommen erfüllt, worüber wir einige Daten liefern wollen. Gleichzeitig mit dem Personentarif wurde der Gepäckstarif einer Reform unterzogen, wobei der Entfall des Freigewichtes von Gepäck beschlossen wurde; auch der Gepäckstarif bewährte sich und lieferte günstige Resultate. Wir lassen nun die auf die Entwicklung des Gepäcks- und Personenverkehrs während der Monate August bis Dezember der Jahre 1888 und 1889 folgen, um so die Besserung, zu der der neue Tarif den Anlaß gab, bekannt zu geben.

Monat	Personenbeförderung						Gepäcksverkehr			Personen und Gepäck zusammen		
	Zahl der Reisenden			Einnahmen			Einnahmen			Einnahmen		
	Jahrgang		+	Jahrgang		+	Jahrgang		+	Jahrgang		+
	1889	1888	1889	1888	1889	1888	1889	1888	1889	1889	1888	1889
				fl	fl	fl	fl	fl	fl	fl	fl	fl
August . .	1,205,648	532,227	673,421	1,049,144	801,856	244,288	60,895	30,685	30,210	1,110,039	835,541	274,498
September .	1,237,875	521,761	716,114	784,136	773,483	110,652	54,936	32,640	22,296	939,072	806,123	132,949
Oktober . .	1,150,913	504,577	646,336	679,772	679,772	102,865	45,253	30,260	14,993	827,889	710,032	117,857
November .	1,049,362	417,767	631,595	636,517	636,517	118,621	36,099	23,063	13,036	691,236	559,579	131,657
Dezember . .	940,821	404,899	535,922	518,568	518,568	60,236	31,617	21,208	10,409	610,443	539,797	70,646
Zusammen	5,584,619	2,381,231	3,203,488	3,949,880	3,313,217	636,663	228,799	137,856	90,943	4,178,679	3,451,073	727,606

Es ist aus dieser Tabelle ersichtlich, daß die Anzahl der Reisenden um 134 Procent, die Reineinnahme aus dem Gepäcksverkehr um 66 Procent, die Gesamteinnahmen aus den beiden Verkehrszweigen aber um 21 Prozent zugenommen hat. Die weitere Entwicklung des Personenverkehrs wollen wir in einer zweiten Tabelle veranschaulichen:

Jahr	Anzahl der beförderten Personen	Brutto-Einnahmen (inkl. Steuer u. Stempel) in Gulden	Zunahme gegen				Einnahme pro Bahnkilometer	Zunahme gegen			
			das Vorjahr	%	das Jahr 1888	%		das Vorjahr	%	das Jahr 1888	%
1888	9,140,100	14,199,600			—		2035	—		—	—
1889	13,151,710	15,119,900	920,300	7	920,300	9	2071	43	2	43	2
1890	21,788,800	17,052,900	1,933,000	30	2,853,300	20	2310	232	11	275	13
1891	26,003,500	18,739,600	1,686,700	10	4,540,000	32	2517	207	9	482	24
1892	28,871,200	19,862,700	1,123,100	6	5,663,100	40	2619	102	4	584	28
1893	31,504,500	21,364,300	1,501,600	8	7,164,700	51	2814	195	8	779	28

Wir ersehen aus diesen Daten, daß die Anzahl der Reisenden um 245 Procent, die Bruttoeinnahmen um 51 Procent, die Zahl der Reisenden pro Bahnkilometer um 218 Procent, die Bruttoeinnahmen per Bahnkilometer um 38 Procent angewachsen ist; welch günstiges Resultat beinahe ausschließlich dem Zonentarif zuzuschreiben ist. Die Einnahme per Person betrug im Jahre 1893 56 Kreuzer und pro Personenkilometer 1,22 Kr., indes jeder Reisende 47 km zurücklegte! Die Gesamtzahl der Personenkilometer hat Ende 1893 15,066,456,39 Kilometer betragen. Wir halten es für unsere Pflicht, zu erwähnen, daß der Zonentarif neuester Zeit Angriffen unter dem Titel ausgesetzt ist, derselbe wäre nicht rentabel.

Ohne auf die nähere Untersuchung dieser Einwände einzugehen, behaupten wir das gerade Gegenteil; denn es steht einer Bruttoeinnahme von 21,364,300 fl. im Jahre 1893 eine Einnahme von 14,199,600 fl. im Jahre 1888, daher ein Plus von 7,164,700 fl. gegenüber, indes die Ausgaben, welche der Zonentarif nach sich gezogen haben soll, nach Angabe der Gegner des Zonentarifs rund

5 Millionen Gulden betragen; es bleiben daher selbst bei diesen pessimistischen Anschauungen als Reinerträgnis.

VI. Neuere Entwicklung.

Nach Durchführung der Verstaatlichung hielt es die Regierung für ihre erste Pflicht, einen für das ganze Netz gültigen einheitlichen Lokaltarif zu erstellen, zu dem Zwecke, damit alle Landesteile gleichförmig die Vorteile der durchgeführten Verstaatlichung genießen mögen. Die Vorarbeiten für diesen Tarif begannen bereits im Jahre 1889 und am 1. Januar 1891 trat derselbe in Kraft. Auch dieser Gütertarif ist in seinen Anordnungen und seinen Berechnungen charakteristisch. Der Tarif hat folgende Klassen:

1. Für gewöhnliches und ermäßigtes, bezw. für besonders ermäßigtes Eilgut.
2. I. und II. Klasse und sperrige Güter.
3. Klasse B und C mit ermäßigten Sätzen für Wagenladungsgüter.
4. 1., 2. und 3. Spezialtarif.

Außer diesen Tarifen giebt es noch mehrere billige Ausnahmstarife für Rohprodukte und konkurrenzierte Industrieerzeugnisse.

In den Einheitssätzen und Manipulationsgebühren ist die Transportsteuer bereits enthalten. Der Minimalsatz für geringe Entfernungen — bis 10 Kilometer wurde auf 6 Kr. per 100 kg festgesetzt. Die Gebührenberechnung erfolgt nach Zonen und z. B. erstreckt sich bei:

1. Eilgut, Stück- und sperrigem Gut:
   die 1. Zone 1—200 km
   die 2. „ 201 bis auf weitere km,
2. Wagenladungsgüter:
   die 1. Zone 1—200 km
   „ 2. „ 201—400 „
   „ letzte Zone 401 bis weiter,

wobei für jede Zone der für die betreffende Zone bestimmte Einheitssatz angewendet wird. Innerhalb der einzelnen Zonen geschieht die Berechnung auf Grund einer Entfernung von 10 zu 10 km derart, daß bei dieser Berechnung immer die mittlere Entfernung genommen wird.

Der so konstruierte Tarif berechtigt zur Hoffnung, daß, da allen Interessen genüge gethan wurde, derselbe auf die Rentabilität der königl. ungarischen Staatsbahnen einen günstigen Einfluß üben werde

um so mehr, da alles mögliche gethan wurde, um die billigen Sätze des neuen Gütertarifes auch den Sätzen der direkten Tarife zur Geltung zu bringen. Der neue Gütertarif hat thatsächlich einen großen, günstigen Einfluß auf die Entwicklung des Verkehrs und Handels ausgeübt und steht heute noch — bis auf einige wenige Erhöhungen — in Kraft.

Unter der Wirkung dieses Tarifs haben die ungarischen Staatsbahnen folgende Verkehrsentwicklung erreicht: es wurden verfrachtet im Jahre 1893:

Eilgut	142,857 Tonnen	mit 2,868,472,923
Frachtgüter	16,270,765 „	Tonnenkilometer.

Eine Tonne legte 173 km zurück. Die Einnahmen betrugen für:

Eilgut	1,986,662 fl. 70 Kr.
Frachtgüter	57,454,121 „ 81 „
Zusammen	59,440,784 fl. 50 Kr.

daher nach 1 Tonnenkilometer Eilgut 9,16 Kreuzer, nach 1 Tonnenkilometer Frachtgut 2,02 Kreuzer, im Durchschnitt daher 2,07 Kreuzer.

Aus all dem bisher Vorgebrachten ist zu ersehen, daß die Verstaatlichungsaktion für Ungarn von sehr segensreichen Folgen begleitet war, denn die Staatsbahnen waren mit ihren zweckmäßigen Tarifen stets ein mächtiger Helfer zu Zeiten der Konkurrenznot und eine höchst bedeutende Unterstützung für Industrie und Handel.

Heute ist das Staatsbahnsystem in Ungarn dominierend und hoffen wir, daß das Gegenteil lange nicht eintreten werde.

Sociale und Wirtschaftschronik.

Schweiz. In der 9. Nummer des „Schweizerischen Bundesblattes" wird der Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Ergänzung der Bestimmungen des Obligationenrechts über die Folgen des Verzuges bei Geldschulden veröffentlicht. Wie der vorausgeschickten Botschaft zu entnehmen ist, wurde dieses Gesetz durch eine Motion angeregt, die am 20. Dezember 1892 von Herrn Favon und Genossen eingereicht worden ist, welche lautet: „Bei Urteilen betr. Bezahlung von Löhnen, welche einen Kapitalbetrag von Fr. 200 nicht übersteigen, hat das Gericht die Befugnis, dem anspruchberechtigten Angestellten oder Arbeiter einen Verzugszins bis auf die Höhe von Fr. 3

per Tag zuzusprechen. Dieser Verzugszins läuft vom dritten Tage nach der Urteilsverkündung bis zu erfolgter gänzlicher Zahlung, oder wenn diese nicht erfolgt bis zu dem Zeitpunkte, wo er das Doppelte der zugesprochenen Hauptforderung erreicht haben wird. Von diesem Zeitpunkte an soll der gesetzliche Zins an seine Stelle treten." Diese Motion wurde vom Nationalrate am 18. März 1893 erheblich erklärt und dem Bundesrate zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen, nachdem bei der Beratung einerseits darauf hingewiesen worden ist, wie leicht ein Arbeitgeber durch chikanöse Ausnutzung der Betreibungsfristen den forderungsberechtigten Arbeiter in schwere Entbehrungen stürzen könne, und andererseits der Gedanke Ausdruck gefunden hatte, daß ähnliche Uebelstände auch bei anderen Arten von Forderungen zu Tage treten können, und daß in dem böswilligen Vertragsbruche seitens des Arbeiters eine verwandte Erscheinung zu Tage trete. Am 21. März 1893 überwies ferner der Nationalrat, mit dem Auftrage, darüber anläßlich des Berichtes über die Motion Favon Bericht zu erstatten, dem Bundesrate eine mit 1331 Unterschriften versehene Petition der Fédération des Sociétés ouvrières de Genève, worin die Petenten die Einführung der kurzen Fristen der Wechselbetreibung auch für die Fälle wünschen, in denen Arbeiter ihre durch Urteil oder Vergleich vor den gewerblichen Schiedsgerichten zugesprochenen Forderungen gegenüber dem Arbeitgeber auf dem Wege der Betreibung zu realisieren veranlaßt sind. Nach eingeholten Gutachten von seiten des Justiz- und Polizeidepartementes bei den Herren Bundesrichter Soldan, Prof. Dr. Eugen Huber und Dr. Brüstlein, gewesener Direktor des eidgen. Amtes für Schuldbetreibung und Konkurs, welche Gutachten allerdings sich ablehnend sowohl gegenüber der Motion Favon als der Petition der Fédération des Sociétés ouvrières de Genève verhalten, dabei aber das Bedürfnis nach einer Verbesserung des geltenden Rechtes anerkennen und demselben, wenn auch in verschiedener Weise, entgegenzukommen suchen, entschloß sich der Bundesrat, das Obligationenrecht durch Hineinschieben eines Artikels 121 bis zu ergänzen, der folgendermaßen lautet:

„Erbringt der Gläubiger den Nachweis, daß er durch den Verzug in Not geraten ist, oder macht er glaubhaft, daß ihn nur die rechtzeitige Erfüllung vor solcher bewahren werde, so soll der für die Hauptforderung zuständige Richter den Schuldner zu einer angemessenen Geldsumme verurteilen, die im Falle des Verzuges neben dem Forderungsbetrag samt Zinsen und allfälligem Schadenersatz an den Gläubiger zu entrichten ist. Vermag jedoch der Schuldner darzuthun, daß die Erfüllung sich ohne sein Verschulden verzögert hat, so wird er von dieser besondern Leistung befreit."

In zwei Punkten ist hierin eine wesentliche Neuerung enthalten: Der Schuldner, welcher die Zahlung durch seine Schuld verzögert, muß nicht nur, wie bisher, für die gesetzlichen Verzugszinse und für jeden allfälligen weiteren Schaden einstehen, sondern er wird darüber hinaus zu einer Genugthuungssumme (Privatbuße) an den in Not geratenen

Gläubiger verurteilt. Diese Verurteilung ist in bedingter Weise statthaft auch für die erst nach dem Urteil eintretende Zahlungssäumnis.

— Der Bundesversammlung wird in der nächsten Session folgender Entwurf eines Gesetzes betreffend Errichtung einer schweizerischen land- und milchwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalt vorgelegt:

1. Es wird im Kanton Bern eine schweizerische land- und milchwirtschaftliche Versuchs- und Untersuchungsanstalt errichtet. Diese Anstalt, die schweizerische agrikulturchemische Untersuchungsanstalt und die schweizerische Samenkontrollstation, beide in Zürich, sowie die landwirtschaftliche Untersuchungsanstalt in Lausanne, werden in Bezug auf die Verwaltung dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement unterstellt. 2. Eine vom Bundesrat zu wählende Aufsichtskommission von fünf bis sieben Mitgliedern besorgt die Leitung dieser Anstalten und die Aufsicht über dieselben. 3. Die Organisation der Anstalten wird durch eine besondere bundesrätliche Verordnung festgesetzt. 4, Der für den Betrieb dieser Anstalt erforderliche Kredit ist jeweilen in das laufende Budget aufzunehmen. 5. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

— Der leitende Ausschuß des schweizerischen Lehrervereins, der von der Hauptversammlung ges genannten Vereins mit der Ausarbeitung der Statuten einer Schweiz. Lehrer-Waisenstiftung betraut worden ist, hat sich nunmehr seiner Aufgabe entledigt. In dem vor kurzem zur Veröffentlichung gelangten Statuten-Entwurfe wird als Zweck der Stiftung bezeichnet: für die Erziehung und Heranbildung unterstützungsbedürftiger Waisen schweizerischer Lehrer ohne Unterschied der Konfession und des Bürgerortes zu sorgen und sie eventuell bis zu ihrer Erwerbsfähigkeit zu unterstützen. Aus dem Vermögen des schweizerischen Lehrervereins werden der Stiftung 10,000 Franken übermittelt. Die Stiftung soll ihre Wirksamkeit beginnen, wenn der Fonds auf 50,000 Franken angewachsen ist.

— An der in der ersten Märzwoche in Zürich stattgehabten Delegierten-Versammlung des Schweizerischen Bauernbundes wurde unter anderem der Beschluß gefaßt, an den Bundesrat das Gesuch zu richten, daß die Errichtung einer Hypothekarbank zum Zwecke der Durchführung der Schuldenamortisation ins Auge gefaßt werde. Ferner wurde bei der Besprechung der Mittel zur Hebung des Getreidebaues ein bereits an einer frühern Versammlung gefaßter Beschluß erneuert, der dahin geht, es möchte der Bundesrat den Bedarf an Kriegsreserven möglichst mit inländischem Produkte decken. Zu erwähnen ist noch der von der Versammlung gutgeheißene Antrag in dem Sinne, daß zur Zeit keinerlei Revision des Alkoholgesetzes vorgenommen werden solle.

Kantone. Aargau. Laut „Tagblatt der Stadt St. Gallen" hat die Erziehungsdirektion ein neues Schulgesetz ausgearbeitet. Eine

wesentliche Aenderung dem bestehenden Zustand gegenüber ist vorgesehen hinsichtlich des Abschlusses der allgemeinen Volksschule und der Bezirksschulen. In jedem Großratswahlkreise soll eine Sekundarschule eingeführt werden. Für dieselbe ist jedoch der Schulzwang nicht vorgesehen. Dann soll in jedem Bezirke eine Bezirksschule fortbestehen für solche Jünglinge, welche einer höhern, wissenschaftlichen Bildung sich widmen wollen; es wären diese Schulen somit eine Art Progymnasium. Die Lehrmittel und Schulmaterialien für die Schüler an den Gemeindeschulen sind unentgeltlich, der Staat leistet an die diesfälligen Kosten einen Beitrag von 20 bis 50 Procent. Behufs billiger Beschaffung wird ein staatlicher Verlag eingerichtet.

— Bern. Der kantonale Gewerbetag, der am 7. März in Bern abgehalten wurde und zu dem sich ca. 150 Personen eingefunden hatten, beschäftigte sich mit den an dieser Stelle seinerzeit bereits erwähnten Postulaten des Herrn Scheidegger, Präsident des Handwerker- und Gewerbevereins Bern, betreffend Errichtung obligatorischer Berufsgenossenschaften. Auf Antrag des gedachten Herrn Scheidegger, der auch Referent in dieser Versammlung war, wurde einstimmig folgende Resolution angenommen:

„Die heute in Bern versammelten Handwerker- und Gewerbevereine des Kantons Bern haben die Frage der Schaffung eines schweizerischen Gewerbegesetzes eingehend geprüft und beschließen, in Erwägung: Daß sich seit Jahren in nahezu allen Berufsarten stets zunehmende Mißstände zeigen, die in einem unlautern Wettbewerb, grenzenlosen Preisunterbietungen, prellerischen Handlungen in Verkauf und in der Fabrikation von Waren begründet sind; daß einzelne Handwerkervereine, sowie verschiedene Berufsverbände seit mehr als 20 Jahren gegen diesen gegenseitigen Vernichtungskampf energisch und mit allen ihnen auf dem Wege der Selbsthilfe zur Verfügung stehenden Mitteln arbeiten, ohne das gewünschte Ziel zu erreichen; daß die gemachten Beobachtungen und Erfahrungen beweisen, daß auch eine fernere Pflege oder die teilweise Ausdehnung oder Verschärfung der bisher angewandten Mittel den bedenklichen Folgen der bestehenden Uebelstände keinen Damm zu setzen vermögen, — es sei die Schaffung eines schweizerischen Gewerbegesetzes anzustreben, welches im Sinn und Geist der heute behandelten Postulate Scheidegger betreffend die Einführung von Berufsgenossenschaften dahin zielen soll, die oben angeführten ungesunden Zustände und deren Ursachen auf normale Grenzen zurückzuführen. Zu diesem Zwecke seien der Vorort und der Centralvorstand des schweizerischen Gewerbevereins einzuladen, an der Verwirklichung dieses Beschlusses mit aller Kraft zu arbeiten und namentlich für gehörige Propaganda in Wort und Schrift in interessierten Kreisen, sowie in der Presse zu sorgen."

— Luzern. In der ersten Märzwoche beschäftigte sich der Große Rat mit dem von der Regierung eingebrachten Gesetzentwurfe betreffend Sonntagsruhe. Derselbe verbietet alle Arbeiten an Sonn- und Feiertagen in industriellen, landwirtschaftlichen und gewerb-

lichen Betrieben, sowie anderer Art, durch welche Lärm oder Störung verursacht wird. Ausgenommen aus dieser Regel sind Apotheken, Bäckereien und Metzgereien, sowie wirkliche Notwerke; ferner der Betrieb öffentlicher Verkehrsanstalten, sofern in den betreffenden Konzessionen oder speziellen Verordnungen nicht andere Vorschriften enthalten sind; Arbeiten in Gewerben, welche ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Betrieb erfordern; Hilfsarbeiten in den Fabriken; das Einbringen von Früchten, Heu und Emd in Notfällen.

— Thurgau. Wie der „National-Zeitung" zu entnehmen ist, wird der Große Rat des Kantons Thurgau in seiner nächsten Session ein neues Staatssteuergesetz zu beraten haben, welches bereits im Entwurfe vorliegt. Das geltende Gesetz datiert aus dem Jahre 1849; ein anfangs der 70er Jahre vom Rate genehmigtes Gesetz wurde vom Volke mit großer Majorität verworfen. Der neue Entwurf sieht eine Vermögens- und Einkommenssteuer vor. Während bisher nur das Staatsgut, ferner Kirchen-, Pfrund-, Schul- und Armengüter der Konfessionen, wie auch der Kirch-, Schul- und Ortsgemeinden des Kantons, endlich das Waisenvermögen unter 1000 Fr. das Privilegium der Steuerfreiheit genossen, soll dasselbe in Zukunft auch Vereinen und Stiftungen zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken zukommen; das Vermögen von Waisen und Arbeitsunfähigen soll nunmehr bis auf 3000 Fr. gänzlich, von 3000 bis 6000 Fr. zur Hälfte steuerfrei sein. Eine wesentliche Modifikation haben die für Festsetzung des Vermögens aufgestellten Grundsätze erfahren; so soll z. B. der Katasterwert auf Grund des Ertrages und nicht nach dem Verkehrswert ermittelt werden. Endlich ist zu erwähnen, daß der Entwurf ein steuerfreies Existenzminimum von 800 Fr. und Progression auch auf das Kapitalvermögen einführt. Das geltende Gesetz kennt die zuletzt gedachten Grundsätze nicht.

Ausland. Belgien. Dem „Centralblatt für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen" entnehmen wir die Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 12. Februar 1895 betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Phosphorzündwarenfabriken, die folgendermaßen lauten: In den Zündwarenfabriken, in denen weißer Phosphor verarbeitet wird, sind alle Manipulationen zur Bereitung der Masse und zum Trocknen der getunkten Hölzer in ausschließlich für die betreffende Arbeit bestimmten Räumen vorzunehmen. Die Bereitung der Masse hat in einem hermetisch verschlossenen oder wenigstens mit einer weiten und tief herabreichenden Haube bedeckten Apparat zu erfolgen, die mit einem gut ziehenden Schornstein in Verbindung steht. Es ist verboten, der Masse mehr als 8 Gewichtsprocente weißen Phosphor zuzusetzen, wobei das Wasser außer Rechnung bleibt. Die Tunkplatten und die dazu gehörigen Massebehälter sind mit einer mechanisch angetriebenen Aspirationseinrichtung zu versehen. Die Trockenkammern, die von Arbeitern betreten werden, sind mit einer mechanischen Ventilationseinrichtung zu versehen. Die Leistungsfähigkeit dieser Ventilationseinrichtung ist für jeden besonderen Fall von den Verwaltungsbehörden festzusetzen.

— Deutschland. Am 28. und 29. Mai 1896 wird in Stuttgart der evangelisch-soziale Kongreß abgehalten werden. Auf der Tagesordnung stehen folgende Themata: Die soziale Thätigkeit der Geistlichen, ihr Recht und ihre Grenzen; der Handel, ethisch und ökonomisch beleuchtet; die Arbeitslosigkeit und das Recht auf Arbeit. Ferner sind noch Separat-Konferenzen in Aussicht genommen: die Frau in der öffentlichen Gemeindethätigkeit; die Schule und die soziale Frage.

— Dänemark. Laut „Sociale Praxis" ist in Kopenhagen am 1. Januar d. J. unter der Bezeichnung eines staatlichen statistischen Bureaus ein Arbeitsamt ins Leben getreten. Es hat die Aufgabe, speziell der Arbeitsstatistik Aufmerksamkeit zuzuwenden, darunter vorzugsweise: Arbeiterversicherung, Lohnverhältnisse, Haushaltungsbudgets und Volkssparkassen.

— England. Wie die „W. Arb.-Ztg." mitteilt, hatte sich das Unterhaus mit einem eigenartigen Antrag zu beschäftigen, der die Absicht verfolgt, den Arbeitern die Hilfe der lokalen Körperschaften für den Bau eines eigenen Hauses zu sichern. Das soll in der Weise geschehen, daß jeder Arbeiter, der ein Viertel der zum Bau eines Hauses erforderlichen Summe besitzt, eine Anleihe bis zu 150 Pfund Sterling bei der Lokalbehörde aufnehmen kann.

— Frankreich. Durch das Dekret vom 7. Dezember 1895 ist die Pariser Arbeiterbörse wieder eröffnet worden. Die Bedingungen der Weiterexistenz dieses Instituts sind aber wesentlich abgeändert worden. Der Seinepräfekt, sowie der Gemeinderat üben direkten Einfluß auf die Verwaltung und Leitung der Arbeiterbörse aus. Den Gewerkvereinen ist volle Bewegungsfreiheit bloß in ihren betreffenden Departementen der Börse gestattet, wo sie ihre Thätigkeit nach Belieben organisieren können. Es werden bloß Arbeiterverbände, nicht aber Unternehmervereinigungen zugelassen. Auf die Leitung der Börse haben die Gewerkvereine bloß durch ein konsultatives Komitee Einfluß, deren Mitglieder sie delegieren; dasselbe besteht außer den zehn Arbeiterdelegierten aus sechs Gemeinderäten und je zwei Vertretern der Seine-Präfektur und des Arbeitsamtes. N. R.

Der Eisenbahnrückkauf in der Gesetzgebung der europäischen Staaten mit Nutzanwendung für die Schweiz.

Von A. Drexler, Luzern.

Vorwort. Es war ein glücklicher Griff, die Frage des Rückkaufes der schweizerischen Eisenbahnen durch ein Preisausschreiben in dem Momente aufrollen zu lassen, wo diese Frage die Gemüter immer mehr ergreift und wo die Bewegung für Nationalisierung der Eisenbahnen zu einem endgültigen Entscheid hindrängt. Auch die Form, unter welcher die gestellte Aufgabe bestimmt ist, dem Schweizervolk die hochwichtige Angelegenheit des Eisenbahnrückkaufs durch die Beispiele anderer Staaten klar vor Augen zu führen, entspricht nicht nur vollkommen der Wichtigkeit der Sache, sondern ist auch, wie vielleicht keine zweite Form, geeignet, über manches Bedenken wegzuhelfen und über manchen Punkt aufzuklären.

Die Aufgabe, aus dem Rückkaufsrecht der europäischen Staaten die Nutzanwendung für den Rückkauf der schweizerischen Eisenbahnen zu ziehen, war insofern sehr schwierig, als das Material über das Rückkaufsrecht der europäischen Staaten sehr zerstreut, ungemein reichhaltig, resp. umfangreich und teilweise schwer erhältlich ist. Nichtsdestoweniger ist es mir gelungen, eine ordentliche Auslese hierüber beizubringen und an Hand derselben meine nachstehende Arbeit abzufassen.

Im ersten Teile dieser Arbeit konnte ich mich nicht entschließen, eine trockene Aufzählung und Wiedergabe der Rückkaufsbestimmungen anderer Staaten zu bieten, weshalb ich diesen Teil mit Bemerkungen und Daten über die Eisenbahngeschichte und speziell in Bezug auf die Verstaatlichung der Bahnen in den verschiedenen Ländern durchflocht. Ich glaubte damit nicht nur eine Stoffbereicherung zu erzielen, sondern auch das Interesse des verehrten Lesers zu wecken.

Den zweiten Teil der Arbeit betreffend, so war ich möglichst bemüht, meine Ausführungen auf authentische Aktenstücke zu stützen, womit ich diese Ausführungen nicht als bloße persönliche Ansichtäußerungen, sondern als kritische Wertung der beim Rückkaufsgeschäft bezüglich der verschiedenen Fragen zum Ausdruck gelangten Standpunkte zu betrachten bitte. Selbstverständlich tritt dabei meine eigene Stellungnahme insofern hervor, als sich mir dieselbe im Verlaufe meiner Untersuchungen aufdrängte.

Die Vielseitigkeit, welche die gestellte Aufgabe nach ihren beiden Richtungen darbot, nötigte von Anfang zu einer kurz gedrängten Darstellung, welche indessen weder die Außerachtlassung einer klaren und für jedermann leicht verständlichen Formgabe, noch diejenige irgend einer belangreichen Seite der Rückkaufsfrage zum Zwecke haben durfte.

I. Das Heimfalls- und Rückkaufs-Recht der Eisenbahnen in den europäischen Staaten.

Der Uebergang von Privateisenbahnen in das Eigentum des Staates findet sich in den europäischen Staaten in verschiedener Weise rechtlich geordnet. Er kann stattfinden auf dem Wege des Heimfallrechts, oder durch Ankauf mittelst freier Uebereinkunft oder auch durch zwangsweisen Ankauf mittels des dem Staate zustehenden Ankaufsrechts.

Durch das Heimfallsrecht behält sich der Staat in den Eisenbahnkonzessionen die Befugnis vor, unter vorausbestimmten Bedingungen die Abtretung der den Eisenbahnen gehörenden und zu Bahnzwecken dienenden unbeweglichen oder beweglichen Güter mit oder ohne Entgelt zu verlangen. Mit diesem Heimfall des Bahneigentums an den Staat geht dann zugleich auch das Recht des Bahnbetriebs von den bisherigen Konzessionären in die Hände des Staates über.

Der Fall des unentgeltlichen Heimfalls von Eisenbahnbesitz und Betriebsrecht an den Staat findet sich in jenen Staaten, in denen die Eisenbahnkonzession den Charakter des Privilegiums trägt, für dessen ausschließliche Gewährung sich der Staat als Aequivalent die Unentgeltlichkeit des Heimfalls sicherte. In den Staaten, welche diese Form des Heimfallrechts kennen, setzen die Konzessionen vor allem den Zeitpunkt fest, bis zu welchem die Konzessionäre das ausschließliche Eigentums- und Betriebsrecht ausüben und nach dessen Ablauf dasselbe an den Staat übergeht; ferner den Umfang des Heimfalls mit den damit eintretenden Rechten des Staates und schließlich die Bedingungen, unter denen der Heimfall erfolgt.

Was den Zeitpunkt betrifft, in dem der Heimfall erfolgt, so ist derselbe in den betreffenden Staaten derart bestimmt, daß das Privileg auf eine festgesetzte Zahl von Jahren erteilt ist und entweder vom Tag der Konzession an oder vom Tag der Eröffnung an berechnet wird. Auch bezüglich des Umfanges des Heimfalls lauten die Konzessionsbestimmungen verschieden und bleiben sich nicht einmal im gleichen Staate immer gleich. So erstreckt sich das Heimfallrecht bald auf den gesamten unbeweglichen und beweglichen zur Bahn gehörenden Besitz, wie z. B. bei den sechs großen französischen Eisenbahngesellschaften, oder der unentgeltliche Heimfall an den Staat beschränkt sich auf die unbewegliche Bahnanlage, wie z. B. in Baiern. Dieses unentgeltliche Heimfallrecht stützt sich aber meistens nicht etwa nur auf das den Privatgesellschaften erteilte Privileg, sondern ist meist auch in ansehnlichen Leistungen und Verpflichtungen begründet, welche der Staat zur Sicherung des Baues und des Betriebs der konzessionierten Linien übernahm. So übernahm in Frankreich bei den meisten Linien der Staat weitgehende Zinsgarantien und bei vielen Linien entweder die Kosten des Unterbaues oder andere, teils auch in Subventionen bestehende, materiell bedeutende Leistungen, so daß dieser unentgeltliche Heimfall, mit dem oft ohne Angabe der stattgefundenen Wertsicherungen und Beitragsleistungen so gerne exemplifiziert wird, sich zum guten Teil als Rückerstattung eines geborgten Vorschusses qualifiziert. Keinen Gegenstand des Heimfalls bilden der Reservefond und die Aktiven der Bahn, welche ausstehend sind und aus dem eigenen Erträgnis der Bahn herrühren, wogegen Baureservefonds meistenteils einen Gegenstand des Heimfalls bilden. Im allgemeinen gilt die Regel, daß die erste Betriebseinrichtung dem Staat anheimfällt, welche Regel

in den Konzessionen häufig auch dadurch ausgedrückt wird, daß alles das dem Heimfall unterworfen sei, was aus dem staatlich genehmigten Anlagekapital angeschafft wird. Die Bedingungen betreffend, unter denen der Heimfall stattfindet, so hat derselbe unmittelbar vom Tage des Ablauf des Privilegs an und lastenfrei zu erfolgen. Für die nicht heimfallenden Teile des Bahnbesitzes oder Betriebs wird in der Konzession häufig eine bestimmte Ablösungsgrundlage festgesetzt.

Speziell den Heimfall der Eisenbahnen in Frankreich betreffend, so hat derselbe seine eigene Geschichte. Die ersten, in diesem Lande im Jahre 1823—1831 erteilten Konzessionen hatten unbegrenzte Dauer ohne Stipulation eines Rückkaufs- oder Heimfallrechts, allerdings auch ohne Mitbeteiligung des Staates. Das Recht der Gesellschaften zur Ausgabe von Obligationen war in diesen Konzessionen ausgeschlossen. Am 9. Juli 1835 wurde die erste Konzession — für die Linie Paris-St. Germain — erteilt, in welcher mit der unbegrenzten Dauer gebrochen und dieselbe auf 99 Jahre festgesetzt wurde. Nachdem in den folgenden Jahren der Staat sich gezwungen sah, mehrere Gesellschaften beim Bau mit Darlehen zu unterstützen, erfolgte am 11. Juni 1842 ein Gesetz, in welchem es der Staat zum Zwecke der Anregung der Unternehmungslust übernahm, die Grundeinlösung, sowie den Unter- und Hochbau für ein auf 2500 km veranschlagtes Bahnnetz auf eigene Kosten auszuführen. Der Betrieb dagegen, die Erstellung des Oberbaues, die Bahnerhaltung und die Beschaffung des Betriebsmaterials wurden in diesem Gesetz Pachtgesellschaften überlassen, welchen der Wert des Oberbaues und des Betriebsmaterials nach Ablauf der Pacht auf Grund einer Schätzung vom Staat ersetzt werden sollte. Nachdem im Jahre 1847 eine Krise und im Jahre 1848 die Revolution der Regierung viel Verdruß in Bahnangelegenheiten gebracht hatten, erfolgte schon in der ersten Zeit des Kaiserreichs, durch entsprechende Maßnahmen begünstigt, eine mächtige Entwicklung des Eisenbahnwesens. Die hervorstechendsten Merkmale dieser Entwicklung sind die in großartigem Maße erfolgten Fusionen, durch welche sich die im Jahre 1849 bestandenen 33 Gesellschaften bis 1859, abgesehen von 8 Gesellschaften untergeordneter Bedeutung auf nur sechs große Gesellschaften reduzierten, welche seither mit Ausnahme einiger Gesellschaftsbahnen und der vom Staate gebauten Lokalbahnen den Ausbau des französischen Bahnnetzes unter verschiedenartig geregelter Beteiligung

des Staates besorgten. Mit diesen sechs großen Gesellschaften schloß der Staat im Jahre 1869 Konventionen, in welchen die Art und das Maß der Staatsgarantien festgesetzt und unter anderm auch das Heimfallrecht geregelt wurde. Danach fällt bei Eintritt desselben — dieser fällt in die Zeit von 1950—1960 — das Eigentum an den Bahnen nebst allem Zubehör ohne Entgelt dem Staate anheim. Diese Konventionen erlitten nachher wiederholte, namentlich durch Finanzverhältnisse bedingte Aenderungen, wobei auch im Jahre 1874 die Bestimmung Aufnahme und in den Konventionen von 1883 Erneuerung fand, daß wenn der Staat von dem ihm zustehenden Rückkaufsrecht innerhalb der nächsten 15 Jahre Gebrauch machen wolle, der Preis der auf Grund der neuen Verträge gebauten Bahnen nach den wirklich verwendeten Herstellungskosten derselben zu berechnen und diesem Betrag die Betriebskostenausfälle der ersten Betriebsjahre zuzurechnen seien.

Um zu zeigen, daß in Frankreich die Bahnen nach Ablauf der Konvention dem Staate nicht umsonst in den Schoß fallen, sei an dieser Stelle noch erwähnt, daß der Staat in den Jahren 1884 bis 1889 Zins- und Dividendenzuschüsse zu bezahlen hatte, welche je nach den Jahreserträgnissen 24—73 Millionen betrugen.

Die französische Regierung war übrigens auch schon im Falle, Bahnen in Staatsbesitz zu übernehmen. 1877 befanden sich nämlich mehrere kleinere Gesellschaften in so mißlicher Finanzlage, daß sie nicht im stande waren, die konzessionierten Linien zu vollenden und daß auch der weitere Betrieb der schon eröffneten Linien in Frage gestellt war. Ebenso wurden eine Anzahl Bahnen notleidend. Auf Antrag der Regierung beschloß die Kammer im März 1877 den Ankauf der notleidenden Bahnen zum wirklichen von drei Schätzmeistern festzustellenden Wert der ersten Anlage. Zufolge dieses Beschlusses schloß die Regierung mit sechs Gesellschaften Kaufverträge über 2615 km Bahnlinien, welche sodann zu 280 Millionen Franken geschätzt wurden. Dazu kamen dann noch die Kosten für Instandstellung der Bahnen und für das Betriebsmaterial mit einem Aufwand von 220 Millionen. So entstand das Staatsbahnnetz in Frankreich.

Die Entwicklung, resp. die Eisenbahngeschichte und die Entwicklung des in Frankreich namentlich auch in Bezug auf Heimfall und Rückkauf geltenden Rechts ist in mehrfacher Hinsicht interessant. Namentlich kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß die

Staatsleitung nur langsam zur Erkenntnis der hohen staats- und volkswirtschaftlichen und socialen Bedeutung der Eisenbahnen gelangte und daß sie, obwohl sie für die Entwicklung des Eisenbahnwesens enorme Opfer brachte, doch die Interessen der Gesamtheit allzusehr den monopolisierenden Aspirationen des Großkapitals preisgab.

In Oesterreich, wo ebenfalls ein Heimfallrecht des Staates besteht, lassen sich bezüglich desselben drei Perioden unterscheiden und zwar:

1. Vor dem Hofkanzleidekret vom 18. Juni 1838 hatte die Konzession eine Dauer von 50 Jahren, nach deren Ablauf die Konzessionäre Eigentümer der Unternehmung wurden.

2. Von dem erwähnten Hofdekret an bis zum Eisenbahnkonzessionsgesetz vom 14. September 1854 hatte die Konzession ebenfalls eine Dauer von fünfzig Jahren, nach deren Ablauf jedoch der Heimfall an den Staat stattfindet. Der Staat verspricht aber jenen Unternehmern, welche während der Konzessionsdauer keinen zureichenden Ersatz für ihre Bauauslagen gefunden hatten, die Erneuerung der Konzession. Es drückt sich in dieser Bestimmung somit die Pflicht des Staates aus, von seinem Heimfallrecht nicht eher und nicht anders Gebrauch zu machen bis oder daß der Unternehmer einen zureichenden Ersatz seines Kapitalaufwandes gefunden haben wird.

3. Durch kaiserliche Entschließung vom 19. Dezember 1841 wurde der Bau der Eisenbahnen für Rechnung des Staates angeordnet und durch ein Dekret vom 10. Juli 1845 wurde die Konzessionierung neuer Privatbahnen bis zum Jahr 1850 ausgeschlossen. Allein die Staatsmittel reichten trotz der aufgewendeten Bemühungen nicht aus, den gesteigerten Begehren nach neuen Linien gerecht zu werden, zumal diese Mittel auch zur Unterstützung und zum Ankauf konzessionierter Bahnen in Anspruch genommen wurden. Es erfolgte daher am 14. September 1854 das neue Eisenbahnkonzessionsgesetz für Privatbahnen, welches die Konzessionsdauer von 50 auf 90 Jahre erweiterte. Nach § 7 dieses Gesetzes tritt der Heimfall in höchstens 90 Jahren, vom Tage der Betriebseröffnung an gerechnet, und zwar unentgeltlich (jedoch mit Ausnahme der Fahrbetriebsmittel, der besondern Realitäten u. s. w.) ein.

Als eine Folge dieses Gesetzes möge an dieser Stelle erwähnt werden, daß durch dasselbe nicht nur die Unternehmungslust des Privatkapitals angeregt wurde, sondern daß der finanziell bedrängte Staat auch mit Kaufsanträgen für seine Linien bedacht wurde. Es wurden dann auch eine ganze Reihe von Staatslinien an Gesellschaften abgetreten, bezw. auf 90 Jahre konzessioniert und eine Zinsengarantie des Staates zugesprochen. Es wurde somit nicht nur ein völliger Systemwechsel vollzogen, sondern noch die Ausstattung von Privatbahnen mit Garantieleistungen hinzugefügt. Genau 25 Jahre später kehrte aber der österreichische Staat wieder zum Staatsbahnsystem zurück.

Auch in Ungarn wurde ein Heimfallrecht des Staats, welches in höchstens 90 Jahren eintritt, schon bei den ersten Konzessionserteilungen bedungen. Das Heimfallrecht Ungarns deckt sich materiell mit demjenigen Oesterreichs, wobei als besondere Eigentümlichkeit hervorzuheben ist, daß nach erfolgtem Heimfall die Bahn noch sechs Monate vom Konzessionsinhaber auf Rechnung des Staates zu betreiben ist, wenn der Staat den Betrieb nicht sofort übernehmen will. Im übrigen müssen auch hinsichtlich dieses Staates die gleichen Systemswandlungen wie bei Oesterreich konstatiert werden mit dem Beifügen, daß in beiden Staaten mit der Rückkehr zum Staatsbahnsystem das Staatsnetz nicht allein durch Bau neuer Linien, sondern durch fortgesetzten Rückerwerb zahlreicher Linien stetig vermehrt wurde.

Unter den deutschen Staaten hat Baiern in der Verordnung vom 20. Juni 1855 die Bestimmung aufgenommen, daß das unbewegliche Bahneigentum nebst Zubehör bei Ablauf der Konzessionen ohne Entgelt und unmittelbar an den Staat übergehen soll. Für das bewegliche Eigentum ist zugleich ein Einlösungsrecht vorbehalten. Da diese Verordnung aber keine Gesetzeskraft hatte, so gieng die Regierung schon 1856 bei der Konzessionierung der bairischen Ostbahnen vom Heimfallrecht ab und wahrte der Gesellschaft in der Konzessionsurkunde ausdrücklich ihr gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen auch über die Konzessionsdauer hinaus.

In Italien umfaßt das Heimfallrecht laut § 248 des Gesetzes betreffend die öffentlichen Arbeiten das ganze, zum Eisenbahndienst gehörende bewegliche und unbewegliche Vermögen. Das Eigentum hieran geht bei Konzessionsablauf unmittelbar an den Staat über. Aber auch in Italien ist der Heimfall so wenig als in Frankreich ein unentgeltlicher, denn vielleicht hat der italienische Staat noch mehr als Frankreich sich in der Lage gesehen, zum Bau des Eisenbahnnetzes wie zum Betrieb zahlreicher Linien mit großen Opfern aus Staatsmitteln nachzuhelfen. Die Eisenbahngeschichte dieses Landes bildet eine beinahe fortlaufende Kette von Finanzverlegenheiten der Bahngesellschaften, denen der Staat beispringen mußte. Durch die Häufung der daherigen Forderungen kam aber auch der Staat wiederholt in Bedrängnisse, aus denen er sich bald durch Wiederveräußerung eigener Linien, bald durch Finanzabkommen mit großen Gesellschaften rettete. Immerhin kam dabei der Staat, welcher aber auch viele Linien selbst baute, zu einem ausgedehnten Staatsbahnnetz, welches an einige wenige große Gesellschaften verpachtet ist. Das in Eisenbahnen angelegte Staatsvermögen wurde im Jahre 1889 zu $3^1/_4$ Milliarden berechnet, wozu noch 140 Mill. Mitbesitzanteile an Privatbahnen kommen.

In Rußland hat sich der Staat in seinen Eisenbahnkonzessionen ebenfalls das unentgeltliche Heimfallrecht und nebstdem noch das Rückkaufsrecht vor Ablauf der Konzessionsdauer vorbehalten. Die Konzessionsurkunde der großen russischen Eisenbahngesellschaft enthält diesfalls folgende Bestimmungen: Beim Ablauf der auf 85 Jahre erteilten Konzession tritt der Staat ohne Entgelt in das Eigentum und in den Genuß der gesellschaftlichen Linien, einschließlich des Grund und Bodens und der unbeweglichen Zubehör der Bahnlinie und des der Gesellschaft gehörenden Hauses in St. Petersburg. Der Bestand des Rollmaterials wird bei erfolgender Verstaatlichung durch Sachverständige abgeschätzt und der Wert desselben nach Abzug der Summe, welche bei Belassung eines Rollmaterials von 5000 Rubel Wert per Werst Bahnlänge sich ergeben wird, der Gesellschaft erstattet. Die Befugnis des Staates zum Rückkauf der Gesellschaftslinien hat bereits schon im Jahre 1887 begonnen und es ist für diesen Fall der Rückkaufspreis auf den Durchschnittsreinertrag der dem Rückkaufstermin vorangehenden sieben Betriebsjahre

nach Abzug der zwei ungünstigsten Jahre festgesetzt und ist sodann als Rente in zwei halbjährlichen Raten bis zum Ablauf der Konzessionsdauer zu bezahlen. Falls im Moment des Rückkaufs der Gesellschaftslinien durch den Staat der letztere auf Rechnung der gewährten Vorschüsse von der Unternehmung noch Zahlungen zu beanspruchen hat, so ist die schwebende Schuld als 4procentige Anleihe betrachtet, von den an die Gesellschaft staatsseitig zu leistenden Zahlungen bis zur vollen Tilgung der Schuld in Abzug zu bringen.

Aehnliche Heimfalls- und Rückkaufsbestimmungen finden sich in andern, an russische Eisenbahngesellschaften erteilten Konzessionen und es tritt uns in den genannten Bestimmungen ein klar umschriebenes Recht entgegen. Es muß indessen noch ergänzend bemerkt werden, daß der russische Staat den Bahnunternehmungen gegenüber feste Zinsgarantien übernommen hat, so z. B. bei oben genannter großen russischen Eisenbahngesellschaft eine Zinsengarantie von 5 Procent für die Aktien, von $4^1/_2$ Prozent für die Obligationen I. Serie, von 4 Procent für die Obligationen der II. und IV. Serie und von 3 Procent für die Obligationen der III. Serie.

Nachdem die russische Regierung bis zum Jahre 1881 den Bau von Eisenbahnen durch Privatgesellschaften auf alle mögliche Weise unterstützt hatte, entschloß sie sich in genanntem Jahre, durch unhaltbar gewordene Zustände und trübe Erfahrungen bewogen, zum Uebergang zum Staatsbahnsystem. Bei Ankauf von Privatbahnen wurden die Aktien bei den einten Bahnen mit Zinsgarantie im Umlauf gelassen, bei andern in Obligationen mit Zinsgarantie oder in Rententitel umgetauscht. Ebenso wurden die Obligationen zwar selbstschuldnerisch übernommen, aber ebenfalls entweder in Umlauf gelassen oder in Staatsobligationen konvertiert. Ende 1892 war indessen noch die größere Hälfte der russischen Eisenbahnen in Privatbesitz.

In Preußen ist der unentgeltliche Heimfall u. a. in der Verordnung vom 20. Juni 1855, § 7, vorgesehen. In Oesterreich wurde vereinzelt schon seit 1837, allgemein aber seit dem Konzessionsgesetz vom Jahr 1854, § 8, der unentgeltliche Heimfall an der Eisenbahn selbst, also an dem Grund und Boden, in spätern Konzessionen auch an allen beweglichen und unbeweglichen Sachen unterworfen, welche aus dem staatlich genehmigten und während der Konzessions-

dauer getilgten Anlagekapital angeschafft wurden. Durch die inzwischen in diesen beiden Ländern erfolgte Verstaatlichung der meisten Privatbahnen ist aber dieses unentgeltliche Heimfallrecht so ziemlich gegenstandslos geworden.

Das Heimfallrecht gegen Entgelt oder das staatliche Ankaufsrecht kommt meist in Staaten vor, welche ein Heimfallrecht im engern Sinne nicht kennen und ist im rechtlichen Sinne als ein Ausfluß des Eisenbahnrechts des Staats aufzufassen. In denjenigen Ländern, in welchen die Konzessionen übertragbar sind, haben sie die Form eines dem Staat zugesicherten Vorkaufsrechts, während in Staaten, in denen die Konzession einen mehr staatsrechtlichen Charakter hat, der Staat sich das Ankaufsrecht wahrt. In diesen Staaten, wozu auch die Schweiz zählt, ist deshalb auch das Ankaufs- oder Rückkaufsrecht auf kürzere Termine, als vor Ablauf der Konzessionsdauer, vorbehalten. Diese Termine entsprechen beiläufig der Hälfte oder dem dritten Teil der ganzen Konzessionsdauer. Den Gegenstand des Ankaufsrechts betreffend, so ist das aus dem eigenen Vermögen der Gesellschaften Erworbene oder Errichtete des unbeweglichen Besitzes und vom beweglichen Besitze der aus dem eigenen Erträgnis der Bahn gebildete Reservefond und die ausstehenden Aktiven ausgenommen. Der Einlösungspreis ist in den meisten Konzessionsakten wenigstens für die Immobilien und vielfach auch für die mit dem Bahnbetrieb im Zusammenhang stehenden Mobilien schon im voraus festgesetzt, resp. die Art von dessen Ausmittlung vorgezeichnet. Wo die Einlösungsbedingungen nicht festgestellt sind, da ist das Privatabkommen oder die gerichtliche Schätzung vorgesehen. Der Einlösungspreis ist in der Regel eine bis zum ursprünglich vorgesehenen Konzessionsende zahlbare Annuität oder Rente oder auch ein fester Kapitalbetrag. Die Höhe der Rente wird gewöhnlich in der Weise ermittelt, daß die Reinerträgnisse einer gewissen Anzahl von dem Rückkaufsjahr unmittelbar vorangegangenen Betriebsjahren — meistens sieben, in der Schweiz zehn Jahre — berechnet werden, von welcher Summe das Reinerträgnis einer gewissen Anzahl — meistens zwei, in der Schweiz kein — Jahre abgezogen wird. Häufig ist sodann auch ein Mindestbetrag festgesetzt, welcher bei garantierten Bahnen in der Summe der staatlichen Reinertragsgarantie, sonst aber häufig in den Zinsen und dem Tilgungserfordernis des genehmigten oder wirklich verausgabten Anlagekapitals besteht.

Zur Sicherung der konzessionsmäßigen Durchführung des Rückkaufs haben sich die meisten Staaten gewisse Aufsichts- und Eingriffsrechte in Bezug auf den Eisenbahnbetrieb und das Rechnungswesen derselben gesichert. Besonders finden sich Bestimmungen über die Führung und Aufsicht über die Rechnungen und Bücher in den dem Einlösungs- oder Rückkaufstermin vorangehenden Jahren, sowie Verfügungen über die Instandhaltung des Bahnkörpers und des Betriebsmaterials.

Diese allgemeinen Bemerkungen über die verschiedenen Modalitäten des Rückkaufsrechts haben in mehrern der europäischen Staaten eine mehr oder weniger verschiedene und den gegebenen Verhältnissen entsprechende praktische Verwirklichung gefunden und zwar:

Das preußische Eisenbahngesetz vom 3. November 1838 stellt bezüglich des Rückkaufs der Eisenbahnen in § 42 folgende Bestimmungen auf: Dem Staat bleibt vorbehalten, das Eigentum der Bahn mit allem Zubehör gegen vollständige Entschädigung anzukaufen. Hiebei ist, vorbehältlich jeder anderweitigen, hierüber durch gütliches Einvernehmen zu treffenden Regulierung, nach folgenden Grundsätzen zu verfahren: 1. Die Abtretung kann nicht eher als nach dreißig Jahren, vom Zeitpunkt der Transporteröffnung an, gefordert werden. 2. Sie kann ebenfalls nur von einem solchen Punkt an gefordert werden, mit welchem, zufolge des § 31, eine neue Festsetzung des Bahngeldes eintreten müßte. 3. Die auf Uebernahme der Bahn gerichtete Absicht des Staates muß der Gesellschaft mindestens ein Jahr vor dem zur Uebernahme bestimmten Zeitpunkt angezeigt werden. 4. Die Entschädigung der Gesellschaft erfolgt nach folgenden Grundsätzen: a) der Staat bezahlt an die Gesellschaft den fünfundzwanzigfachen Betrag derjenigen jährlichen Dividende, welche an sämtliche Aktionäre im Durchschnitt der letzten fünf Jahre ausbezahlt worden ist. b) Die Schulden der Gesellschaft werden ebenfalls vom Staat übernommen und in gleicher Weise, wie dies der Gesellschaft obgelegen haben würde, aus der Staatskasse berichtigt, wogegen auch alle etwa vorhandenen Aktivforderungen auf die Staatskasse übergehen. c) Gegen Erfüllung obiger Bedingungen geht nicht nur das Eigentum der Bahn und des zur Transportunternehmung gehörenden Inventars samt allem Zubehör an den Staat über, sondern es wird demselben auch der von der Gesellschaft angesammelte Reservefond mit übereignet. d) Bis dahin, wo die Auseinandersetzung mit der Gesellschaft nach vorstehenden Grundsätzen reguliert ist, und die Ein-

lösung der Aktien und die Uebernahme der Schulden erfolgt ist, verbleibt die Gesellschaft im Besitz und in der Benutzung der Bahn.

Die Eisenbahngeschichte der deutschen Staaten, wie z. B. von Baden, Baiern, Württemberg und auch von Preußen bietet nicht das hin- und herschwankende Bild fortwährenden Wechsels des Systems, sondern sie läßt in ihrem Verlauf das zielbewußte Streben und die sichere Hand leitender Männer erkennen, welche schon früh von der hohen Bedeutung der Eisenbahnen durchdrungen waren. Namentlich erhält man beim Durchgehen dieser Geschichte das Gefühl, daß in diesen Staaten das Finanzgebahren ein weit solideres und das staatliche Vorgehen von Ueberstürzungen freieres war, als z. B. in Frankreich und Italien. Während Baden, Baiern und Württemberg von Anfang an sich beinahe ausschließlich dem Staatsbahnsystem zuwandten, huldigte Preußen dem gemischten System und hielt sein Gebiet auch der Privatthätigkeit geöffnet. Nachdem der Staat schon vorher einige kleinere Bahnlinien an sich gebracht hatte, begann dann mit dem Jahre 1879 auch in Preußen der Uebergang zum eigentlichen Staatsbahnsystem. Durch vertragliche Uebereinkunft mit den Privatbahnen erwarb Preußen von 1872—1890 im ganzen 14,168½ km Bahnen für einen Kaufpreis von zusammen 4,147,857,050 Mark. Die Resultate dieser Kaufverträge sind mit Rücksicht auf die herrschende Rückkaufsströmung in unserm Lande interessant genug, um in nachstehender Tabelle (Seite 205) einige Beispiele zu veranschaulichen.

Als erläuterndes Beispiel aus dieser Tabelle über die Art der Berechnung bei der Verstaatlichungsaktion in Preußen sei der Rückkauf der Rheinischen Bahn gewählt. Das gesamte in diesem Unternehmen angelegte Kapital betrug 454,686,000 Mark, wovon die Stammaktien lit. A sich 1844—1856 mit nur 3,4 Procent, von 1857—1879 dagegen mit 7,43 durchschnittlich rentierten. Die Stammaktien lit. B im Betrage von 37,500,000 Mk. aber konnten alljährlich nur mit Hülfe der staatlichen Zinsgarantie die statutenmäßigen 4 Procent Zinsen erhalten. Im Jahr 1880 übernahm der Staat den Betrieb und trat 1886 in das völlige Eigentum dieser Bahn ein. Derselbe gab den alten Stammaktien eine feste Rente von 6½ Procent, den 1879—1882 ausgegebenen eine solche von 5 Proc. und den Stammaktien lit. B 4 Procent. Bei dem spätern Aktienumtausch zahlte der Staat für je acht Stück der nicht garantierten Stammaktien à 750 Mark = 6000 Mark 9750 Mark in 4procen-

Bezeichnung der Bahn:	Länge der Bahn	Für das Aktienkapital von	Sind Staatsschuldverschreibungen ausgegeben von	%ig	Selbstschuldnerisch übernommene Anleihen	Barer Kaufpreis oder Zuzahlung	Gesamtleistung des Staats	Auf 1 Kilometer Länge	Dem Staat frei anheimgefallene Aktienfonds
	km.	Mark	Mark		Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
Taunusbahn	49,97	5,142,900	—	—	1,422,500	8,588,600	10,011,100	200,342	1,080,750
Magdeburg-Halberstadt . .	1025,59	104,400,000	121,725,000	4	222,447,300	—	344,172,300	335,585	12,978,743
Köln-Mindenerbahn	1108,46	117,000,000	175,500,000	4	329,656,500	1,170,000	506,326,500	456,784	13,528,587
Rheinische Bahn	1295,48	262,086,000	402,452,250	4	187,554,750	1,122,900	591,129,900	456,302	42,111,690
Berlin-Potsdam-Magdeburg .	260,18	60,000,000	60,000,000	4	67,335,900	600,000	127,935,900	491,721	4,611,190
Bergisch-Märkische Bahn . .	1336,14	210,000,000	262,500,000	4	371,347,500	—	633,847,500	474,387	20,203,937
Thüringische Bahn	503,69	71,935,500	33,874,400	4	46,595,400	3,130,500	183,600,308	364,510	5,866,172
Oberschlesische Bahn	1455,32	84,570,000	219,439,100	4	227,499,400	4,228,500	451,167,000	310,012	35,567,768
Altona-Kieler Bahn	298,82	18,450,000	42,435,000	4	25,830,700	553,500	68,819,200	230,303	1,580,226
Berlin-Dresden Bahn . . .	181,06	31,500,000	7,513,000	3,5	12,476,000	—	19,989,000	110,400	1,850,619
Münster-Enscheder Bahn . .	57,29	6,299,700	646,900	4	2,100,000	—	2,746,900	47,947	271,966
Angermünde-Schwedter Bahn	23,11	1,710,000	447,900	3,5	48,000	—	495,900	21,458	62,300

tigen Konsols und für jede dieser Aktien 3,75 Mark Konvertierungsgebühr. Die nicht garantierten Aktien wurden einfach zum Nennwert in 4procentige Konsols umgetauscht.

Ein anderes Beispiel. Die Posen-Kreutzburger-Bahn hatte 37,200,000 Mk. Anlagekapital, bestehend in 14,400,000 Mk. Stammaktien, 21,600,000 Mark Stammprioritätsaktien und einer Anleihe von 1,200,000 Mark. Die Stammaktien dieser Bahn erhielten niemals eine Dividende, die Prioritätsaktien für das erste Jahr, 1876, ebenfalls nichts, 1877 1 Procent und dann eine stetig steigende, jedoch nie 5 Procent betragende Dividende. Beim Ankauf 1883 zahlte der Staat für 900 Mark Stammaktien 300 Mark. 4procentige Konsols und für die Prioritätsaktien den Nennwert ebenfalls in Konsols. Der Kaufpreis betrug 26,335,000 Mark nebst der genannten 5 Procent Anleihe.

Die Mehrzahl der Verträge wurde in der Weise abgeschlossen, daß der Staat sämtliche Verbindlichkeiten der Bahnen übernahm, den Aktionären einstweilen eine feste Rente zahlte und sich verpflichtete, bei Erwerb des Eigentums die Aktien gegen eine bestimmte Summe in preußische Konsols umzutauschen. Bei einigen Bahnen erfolgte der Eigentumserwerb und der Umtausch der Aktien in Konsols sofort, andere erhielten neben der Rente noch eine feste Zuzahlung. Die Verwaltung der Bahnen übernahm der Staat für eigene Rechnung.

Aus vorstehender Tabelle ist ersichtlich, daß die Aktionäre je nach der vorangegangenen Rendite ihrer Linien entweder mit fetten oder mit magern Abkommen abgefunden wurden, wie auch, daß die weiter oben aufgezählten Rückkaufsgrundsätze des preußischen Gesetzes Anwendung fanden.

Aehnlich wurde in Sachsen beim Rückkauf der Eisenbahnen verfahren, wo der Staat eine größere Zahl notleidender Linien unter dem auf sie verwendeten Kostenpunkt erwarb. Hinwieder aber wurde die Leipzig-Dresdenerbahn, deren Aktien z. B. 1873 mit $16^1/_3$ Proc., 1874 mit $14^1/_3$ Procent und 1875 mit $10^2/_3$ Procent verzinst wurden und welche einen Bauaufwand von 83,387,451 Mark erfordert hatte, vom Staat für die Summe von 101,927,212 Mark angekauft. Die Aktien erhielten 10 Procent Zinsen in 3procentiger Rente; außerdem übernahm der Staat für 1,500,000 Mark Kassenbillets, und 29,231,900 Mark Anleihensschulden. Das später noch um 20 Millionen Mark vom Staat erhöhte Anlagekapital verzinste sich im Jahre

1891 mit 5,3 Procent. Hieraus ist ersichtlich, daß Sachsen nach gleichem oder doch ähnlichem Rückkaufsrecht vorgieng.

Ein eigentümliches Beispiel eines Bahnrückkaufs liefert der Rückkauf der niedererzgebirgischen Bahn durch den sächsischen Staat. Von dem auf 12 Millionen betragenden Aktienkapital hatte der Staat den vierten Teil übernommen. Da sich dieses Kapital unzureichend erwies und die Aufnahme einer Anleihe nicht gelang, so erfolgte 1850 die Abtretung der Bahn an den Staat. Den Aktionären wurde die Wahl gelassen zwischen sofortiger Zahlung von 90 Mark pro Aktie oder dem 25fachen Betrag der durchschnittlichen Dividende der ersten zehn Betriebsjahre. Nach ersterer Modalität wurden 25,978, nach letzterer nur 3301 Aktien entschädigt. Diese erhielten je 400,30 Mark (303,07 Mark Dividende und 97,27 Mark Zinsen). Der Bauaufwand der Gesellschaft betrug 21,805,221 Mark, wogegen sich der Kaufpreis des Staates auf nur 16,467,631 Mark belief.

Die österreichische Eisenbahngesetzgebung sah zwar kein Ankaufsrecht vor, setzte dagegen aber eine viel kürzere Konzessionsdauer — nach dem ältern Gesetz von 1838 fünfzig Jahre — fest, welche aber in einem spätern Gesetz auf höchstens 90 Jahre erweitert wurde. In mehrern Konzessionsurkunden behielt sich aber der Staat das Rückkaufsrecht in 30 Jahren, für die Reichenberg-Zittauerbahn in 25 Jahren und für die Aussig-Teplitzerbahn schon in 12 Jahren vor. Es zeigt sich also auch hierin, wie im schon skizzierten wiederholten Systemswechsel die Unsicherheit und der Mangel an klarer Einsicht in der Eisenbahnpolitik dieses Landes in den ersten Dezennien der Eisenbahn-Aera. Die Konzessionsurkunden enthalten auch Bestimmungen, wie es beim Rückkauf hinsichtlich der Ausmittlung des Rückkaufspreises zu halten sei. So ist in der Konzession der Staatseisenbahngesellschaft als Rückkaufspreis der jährliche Reinertrag während der letzten sieben Betriebsjahre, wovon die zwei ungünstigsten Jahre abzuziehen sind, für die Berechnung vorgesehen. Der Durchschnitt der übrigen fünf Jahre soll als Jahresrente der Gesellschaft bis zum Ablauf der ursprünglichen Konzessionsdauer ausgerichtet werden. Im Jahre 1879 kehrte Oesterreich wieder definitiv zum Staatsbahnsystem zurück und erwarb von da an eine größere Anzahl Privatbahnen in schneller Aufeinanderfolge, wobei dem Staat der Umstand zu statten gekommen sein mag, daß die weitaus größte Zahl der Privatbahnen eine schlechte Rendite aufwiesen und daher

meist unter dem ursprünglichen Anlagekapital erworben werden konnten. Da sich der Staat bei Konzessionierung der Privatbahnen mit weitgehenden Zinsengarantien engagiert hatte, so war der Ankauf dieser Bahnen für ihn ein bedeutender materieller Gewinn und befreite ihn zudem von Leistungen, für deren wirtschaftliche Verwendung durch Privathände er nie einen entsprechenden Ersatz gefunden hatte.

In gleichem Falle befand sich Ungarn, welcher Staat sich in den 70er Jahren anschickte, zum Staatsbahnsystem überzugehen. trotzdem dieser Staat sich damals in der mißlichsten Finanzlage befand. Nach „Neményi, die Verstaatlichung der Eisenbahnen in Ungarn" bestimmt das Gesetz vom Jahr 1880 folgende Konzessions- und Rückkaufsbedingungen für Lokalbahnen: Die Konzessionen sind auf höchstens 90 Jahre erteilbar. Nach Ablauf dieser Zeit findet unentgeltlicher Heimfall an den Staat staat. Als Basis der Feststellung des Einlösungspreises wird nach den ersten zehn Jahren der Reinertrag der letzten sieben Jahre in der Weise angenommen, daß der nach Abzug der zwei ungünstigsten Jahre verbleibende fünfjährige Reinertragsdurchschnitt mit 5 Procent kapitalisiert wird, welcher Betrag aber in dem Falle, daß die Eisenbahn sich in allen ihren Komplexen und Investionen in betriebsfähigem Zustande befindet, nicht niedriger als das in der Konzessionsurkunde festgestellte Baukapital sein kann. Diesen Bahnen wurden eine Reihe Vergünstigungen, wie Steuer- und Stempelfreiheit u. s. w. zugesichert.

Auf Grund gesammelter Erfahrungen wurde dieses Gesetz, durch welches der Bau von Lokalbahnen begünstigt werden sollte, revidiert, wobei folgende Bestimmungen Platz fanden. Das staatliche Ablösungsrecht kann 30 Jahre vom Datum der Konzession bedingungslos geltend gemacht werden. Der Ablösungspreis wird in diesem Falle nicht in Form von Kapital, sondern auf Grund des Durchschnittes des Reinerträgnisses der letzten sieben, beziehungsweise fünf Jahre während der rückständigen Zeit der Konzession in Jahresbeiträgen zu bezahlen sein, welche jedoch, falls die Konzessionsurkunde eine andere Bestimmung in Bezug auf die Zinsen nicht enthält, nicht geringer sein können als 5 Procent des faktischen Baukapitals. Anleihen mit Pfandrecht auf den Bahnkörper und den Appertinentien der Bahn werden nur bewilligt, wenn deren Verzinsung und Amortisation von den Interessenten (z. B. Gemeinden) garantiert und deren völlige Tilgung auf den Ablauf der Konzession gesichert ist. Im Falle der Geltendmachung des staatlichen Ablösungsrechts werden

der noch ungetilgte Teil der auf die Bahn intabulierten Schulden, sowie andere durch den Staat etwa zu übernehmende Schulden vom Ablösungspreise abgezogen werden.

In diesen Gesetzesbestimmungen fällt besonders auf, daß für den Ablösungspreis eine feste Grenze, nämlich das konzessionsmäßig festgestellte Baukapital gesetzt ist und sodann namentlich die konsequente Durchführung des Gedankens des unentgeltlichen Heimfallrechts, die ich sonst nirgends gefunden habe. Die Lokalbahnen werden auf Verlangen der Unternehmungen vom Staat gegen Vergütung der Selbstkosten vom Staat betrieben, von welcher wertvollen Begünstigung der weitaus größte Teil der Lokalbahnen Gebrauch macht.

(Fortsetzung folgt.)

Der erste Nationalökonom ein Deutscher.

Von Leopold Katscher, Baden bei Wien.

Der große Volkswirt Adam Smith ist in seiner Priorität bedroht. Bislang gilt sein grundlegendes Buch „The wealth of nations“ (1776) allgemein für das zeitlich erste System der National-Oekonomie von wissenschaftlicher Bedeutung. Nunmehr jedoch überrascht uns der berühmte Statistiker und Menschenfreund Professor Viktor Böhmert mit der interessanten Entdeckung, daß schon vor Smith „ein wissenschaftlicher Geist nicht nur ganz im allgemeinen über volkswirtschaftliche Probleme ernst und eifrig nachgedacht, sondern nachweisbar versucht hat, diese Gedanken methodisch auszubauen und in ein festes System zu bringen.“ So sagt Böhmert in seiner uns vorliegenden Broschüre „Ein Lehrbuch der politischen Oekonomie aus dem Jahre 1723 von einem ungenannten Deutschen“. An der Hand dieser Broschüre wollen wir Näheres über das in Rede stehende Werk mitteilen.

Der Titel dieses dreibändigen, von einem anonymen Deutschen französisch veröffentlichten Buches, das gewiß noch viel von sich reden machen wird, lautet: „Traité de la richesse des princes et de leurs états, et des moyens simples et naturels pour y parvenir. Par M. C. C. d. P. de B., allemand. Paris, chez Théodore Legras.“ Es ist den heutigen Nationalökonomen und Bibliographen gänzlich unbekannt. Böhmert wurde von dem bekannten italienischen Volks-

wirt Luigi Cossa, der es nur dem Namen nach kannte — er hatte es in einem Katalog gefunden — darauf aufmerksam gemacht, war in der Lage, es sich zu verschaffen und fand, daß es rund 1500 Seiten stark ist. Hinsichtlich der Person des Verfassers glaubt er, derselbe sei Gesandter oder sonstiger Beamter eines deutschen Hofes in Paris gewesen.

Unser frankodeutscher Anonymus bemerkt daß er durch sein Werk die gebildete Welt mit Dingen bekannt machen wolle, deren Kenntnis sehr interessant sei; ferner wolle er „allen, die den Fürsten und Regierungen nahestehen, Gelegenheit geben, über Angelegenheiten nachzudenken, die für die Erhaltung der Staaten wichtig sind." Seine Grundsätze, fügt er hinzu, seien übrigens keineswegs neu; nur seine Methode sei eine neue. Seines Wissens als Erster habe er versucht, „sichere und feste Grundsätze aufzustellen, die als Regeln und Führer dienen könnten, um die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Landes gut zu gestalten"; auch sei er bestrebt gewesen, diese Prinzipien „in eine natürliche Ordnung einzureihen und sie durch notwendige Folgerungen mit einander zu verbinden".

Wir haben es da mit einer merkwürdiger Weise verschollenen aber sehr anziehenden Schrift zu thun, die schon im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts die ganz neue Wissenschaft vom Reichtum der Völker systematisch und methodisch darstellt und im engsten Anschluß daran auch die Lehre von den Staatseinkünften und der Finanzverwaltung behandelt. Am wichtigsten ist der erste Band, der die Hauptbegriffe der neuen Disziplin auseinandersetzt, während der zweite die Anwendung der Staatsverwaltungsgrundsätze des Verfassers auf die drei Hauptquellen des Reichtums — Landwirtschaft, Gewerbe, Handel — darlegt.

I.

Zunächst bespricht der Autor, was die Philosophen unter Reichtum verstehen. Er bemerkt u. a., alle Vernünftigen seien bewußt, daß in erster Reihe nicht großer Besitz das Leben erheitert, sondern eine von dem Besitz weisen Gebrauch machende Geistes- und Herzensbildung. Der Begriff des Reichtums wechsle mit der Zeit und dem Ort; kämen die Fürsten und Herren der alten Deutschen und Gallier jetzt (1723) nach Paris, so würden sie sich „wahrscheinlich über den Luxus einfacher Bürger wundern und die schön geschmückten Kutscher und Portiers der vornehmen Häuser für Fürsten und hohe Herren

halten". Aber wenn die Alten nur einen Reichtum suchten, der in ihrem Bereich lag, so beweise das nur, daß sie keinen anderen kannten, jedoch keineswegs, daß sie philosophischer waren als ihre Nachkommen und weniger eitel, vergnügungssüchtig oder prachtliebend.

„Der Reichtum im gewöhnlichen Sinne des Wortes", wie ihn die meisten Menschen auffassen, besteht nach unserem Gewährsmann in dem „erleichterten Gebrauch der notwendigen, bequemen und überflüssigen Güter, um das Leben zu erhalten und angenehm zu gestalten". Der Gebrauch oder Genuß der Güter sei von dem Begriff des Reichtums nicht zu trennen und das Eigentum allein oder der Besitz irgend einer Sache können uns nicht reich machen, vielmehr nehmen alle Güter im allgemeinen den Charakter des Reichtums erst dann an, wenn man beginnt, sich ihrer für die Notwendigkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens zu bedienen. Um vollkommen zu sein, müsse der Gütergebrauch den Begriff der Leichtigkeit und Freiheit des beliebigen Genießens in sich schließen. Zu glauben, daß die Güter an sich wertvoll sind, sei ein Vorurteil; in Wirklichkeit seien sie es nur nach Maßgabe des Willens, der Zahl und Macht unserer Nebenmenschen. Schon ein einzelner Mitbewerber oder eine kleine Anzahl von solchen können den Gütergenuß erschweren oder auch unmöglich machen.

Nach M. C. C. d. P. de B. zerfallen die Gegenstände des menschlichen Verbrauchs in drei Gattungen: notwendige, angenehme, überflüssige. Jede dieser Reichtumsstufen zeige, je nach Neigung, Alter und Verhältnissen der Menschen, ungemein große Verschiedenheiten oder Abstufungen. Möglichstes Zusammenwirken sei für alle Menschen so unerläßlich, daß diese ohne dasselbe nicht reich werden können, vielmehr „elender als die Tiere" sein würden. Der Hauptreichtum des Menschen liege in der Vermehrung seiner Gattung. Diese Ansicht geht aus der vorherigen folgerichtig hervor, steht aber im direkten Gegensatz zu den Anschauungen von Malthus und anderen, neueren Volkswirten.

Was ist „notwendig"? Alle Dinge oder Güter, ohne die man weder leben, noch gesund und kräftig und vollkommen werden kann. Der Verbrauch dieser Notwendigkeiten müsse zweckentsprechend geregelt und verteilt werden. Wir müßten trachten, „uns durch die Mitwirkung Anderer zu erhalten und auch Anderen zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse behilflich zu sein". Es gebe zahllose Wahrheiten, die für unsere Erhaltung wesentlich seien, die wir

aber ohne die Mitwirkung anderer Menschen nicht erkennen würden. Was ist „angenehm“ (oder bequem)? Fast jedermann möchte gern bequem oder angenehm leben, d. h. wir haben so ziemlich alle den Naturtrieb, uns alles, was die Sinne anzieht, nahezubringen und alles Gegenteilige fernzuhalten. Es sei jedoch sehr wichtig, hierbei stets auf andere Rücksicht zu nehmen, denn die Menschen hätten, weil auf einander angewiesen, die Verpflichtung, „sich gegenseitig zum Genuß der Bequemlichkeiten des Lebens zu verhelfen und Unangenehmes von einander abzuwenden“. Wir dürfen unsrer „unbezwinglichen“ Neigung zum Bequemleben nur so weit nachgeben, als wir auch für jene Anderen mitsorgen, von denen wir unsre Bequemlichkeit erwarten. Das Glück des Einzelnen hänge zum Teil davon ab, daß das ganze Menschengeschlecht glücklich werde. Was das „Ueberflüssige“ betrifft, so läßt es die ebenfalls den allermeisten Menschen gemeinsame Neigung erkennen, nie mit den vorhandenen Gütern zufrieden zu sein und, um auch für die Zukunft Güter zu verlangen, immer reicher werden zu wollen. Erfahre diese Sucht nach dem Ueberflüssigen nicht eine Beschränkung durch Erwägungen der Vernunft und Klugheit, so könne er für die Gesamtheit äußerst schlimme Folgen haben. Solche Erwägungen lehren jedoch, daß unsre überflüssigen Güter „im richtigen Verhältnis stehen müssen zu den Gütern, deren die Anderen bedürfen“. Sonst würde jener Naturtrieb seinen Zweck verfehlen, der darin besteht, zur Erhaltung, Vermehrung und Beglückung der ganzen Menschheit beizutragen.

Infolge dieser Vorurteile und Leidenschaften oder seiner Gleichgiltigkeit und Trägheit gehorcht der Mensch, wie unser Anonymus sehr zutreffend bemerkt, nicht immer seiner besseren Einsicht; dadurch werde er arm und unglücklich oder doch minder reich und glücklich als er sein möchte. Um diesen allgemein verbreiteten Fehler einigermaßen wettzumachen, und den Ausschreitungen Einzelner „durch die Kraft und Einsicht der Mehrzahl Zügel anzulegen“, sind die Menschen bestrebt, sich durch Zusammenschluß gegenseitig zu schützen. Die Zusammenschlüsse, ursprünglich Familien und dann Geschlechter, Provinzen 2c., haben sich allmählich zu Ländern, Staaten und großen Reichen herausgebildet. Es sei die Aufgabe der Fürsten und Regierungen, „die vernünftigen Grundsätze und Schranken, die der Einzelne in seinem natürlichen Streben nach Reichtum beachten muß“,

bei der Leitung ihrer Staaten zur Geltung zu bringen, damit das allgemeine Verlangen nach Reichtum und Glück befriedigt werde.

Bei der Besprechung der Pflichten und Aufgaben der Fürsten und ihrer Regierungen geht der wiederentdeckte National-Oekonom von dem Grundsatz aus, daß die Interessen des Fürsten mit denen seines Volkes identisch sind und jener nicht glücklich oder reich sein könne, ohne daß es auch die Unterthanen seien. Man müsse in dem Staatsoberhaupt und dem Volk Teile und Glieder eines natürlichen Körpers sehen; je gesunder und schöner die einzelnen Teile und Glieder, desto vollkommener das Ganze. Weil der Reichtum sehr viel zur Verbesserung jedes politischen Körpers beitrage, sollte der Fürst „auch den Elendesten aus seiner Lage zu befreien suchen, um ihm den Genuß des Notwendigen, des Angenehmen und sogar des Ueberflüssigen zu ermöglichen". Da der Hauptreichtum eines Landes in den Bewohnern bestehe und es, je größer die Bevölkerung, desto mehr Menschen gebe, die behufs Beschaffung von notwendigen und und angenehmen Gütern zusammen wirken können, so müssen die Regierungen trachten, die Interessen der Einzelnen „so eng mit einander zu vereinigen, daß alle nach dem Ziel des öffentlichen Reichtums streben". Hier kommt unser Wirtschaftsphilosoph auf etwas bereits berührtes zurück, indem er die folgenden, angesichts des damaligen Niveaus der allgemeinen Gedanken- und Empfindungsrichtung höchst bemerkenswerten und noch heute vollkommen giltigen Worte niederschreibt, die seiner Gesinnung alle Ehre machen:

„Zu diesem Zweck müßten alle Bürger gezwungen werden, bei dem Erwerb von Reichtümern immer das richtige Verhältnis zu ihren Mitbewerbern zu beobachten und solche Arten der Bereicherung, welche direkt zum Ruin anderer führen, zu vermeiden .... Es widerspricht der zweiten Stufe des Reichtums eines Staates — der Beschaffung der Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens — wenn der eine sich überanstrengen müsse und der andere sich aus Trägheit zu Tode langweile. In allen Staaten giebt man den Ueberfluß an Nahrungsmitteln nach außen für Gold und Silber und andere Waren oder ernährt davon Hunde und andere Tiere, während eine große Zahl von eigenen Staatsangehörigen Mangel leidet oder nicht genügende Nahrung erhält."

In gleicher Zulänglichkeit wie für die leibliche Ernährung aller Bürger müsse der Fürst auch für die geistige sorgen — eins

der besten Mittel zur Bereicherung des Staates. Jedermann sollte in der Kunst, richtig zu denken, unterwiesen werden, namentlich sofern das öffentliche Wohl einerseits und das Wohl „jedes Einzelnen nach seinem Beruf" anderseits in Betracht komme. Man solle darauf bedacht sein, die Menschen von Kindheit an die Wahrheit lieben und die Lüge verachten zu lehren. Darum sei es empfehlenswert, den Unterricht unentgeltlich, d. h. auf Staatskosten, erteilen zu lassen — auch schon deshalb, weil er zum Notwendigen gehöre. Was das Bequeme oder Angenehme betrifft, das allen Bürgern gemeinsam sein sollte, so bestehe es nicht darin, arbeitslos üppig zu leben und müßig zu gehen; vielmehr wären die mit der Erwerbung des Lebensunterhalts verbundenen Mühen und Unbequemlichkeiten dergestalt unter alle zu verteilen, „daß die einen nicht unter der Last erliegen und die anderen sich nicht der Weichlichkeit hingeben". Der von Böhmert ausgegrabene Verfasser fordert, daß die Arbeits-, Erholungs- und Ruhezeiten amtlich festgesetzt werden; daß man — da kein Mensch dem andern gleiche — die Leute an der Wahl von für sie ungeeigneten Berufen hindere; daß der Staat die Erfinder arbeiterleichternder Vorrichtungen oder Behelfe begünstige und belohne; endlich daß solche Erfindungen stets sofort zur Veröffentlichung gelangen.

Aus dem ersten Bande seien, ehe wir zum zweiten übergehen, noch einige Punkte kurz gestreift. Ueberflüssige Güter der Einzelnen müßen nützliche Verwendung finden. Es sollte entschieden verhindert werden, daß überflüssiges Geld unbenutzt bleibe oder überflüssiges Getreide, statt gegen Hunger zu schützen, verderbe. Eine übergroße Gütermenge dürfte nicht in den Besitz einer kleinen Bürger-Anzahl kommen. Vor allem habe der Fürst dafür Sorge zu tragen, daß es seinem Volk nicht an den nötigsten Lebensbedürfnissen fehle und daß namentlich das Getreide nicht zu teuer werde. Die Mittel gegen Teuerung und Hungersnot seien: staatliche und städtische Getreidespeicher, amtliche Preisregelung, Erleichterung des Handels mit „überflüssigen" Gütern, Verwendung der „überflüssigen" Güter des Staates zu gemeinnützigen Zwecken. Als allgemeines Grundprinzip habe sich jede Regierung, die als eine gute gelten wolle, vor Augen zu halten, daß „alle Privat-Interessen, die so oft einander entgegengesetzt sind, in eine Art von Gleichgewicht und Einklang gebracht werden".

II.

Vom zweiten Buche wendet M. C. C. d. P. de B. die von ihm aufgestellten Prinzipien auf die drei Haupterzeuger des Reichtums an: auf Landwirtschaft, Gewerbe und Handel, welche Erwerbszweige er für „die wahren Gold- und Silberminen des Staates" hält. Er betrachtet die Sicherung des Loses der Produzenten als einen wesentlichen Teil ihres Reichtums und empfiehlt den Fürsten, das allgemeine Vertrauen sowie die Sicherheit des Gütergenusses durch felsenfeste Einrichtungen zu stärken. Die Herrscher sollten „Pflanzschulen für gute Minister und Beamte" ins Leben rufen, seitens der Staatsdiener keine Gewalt oder Ungerechtigkeit, seitens der Mächtigen und Reichen keine Unterdrückung der Schwachen dulden, das richtige Wertverhältnis der in den Welthandel gelangenden Güter festzustellen suchen und im übrigen bemüht sein, das Gedeihen von Landwirtschaft, Gewerbe und Handel gleichmäßig zu fördern.

Speziell auf die Landwirtschaft übergehend, nennt unser Gewährsmann sie die „Nährmutter aller übrigen Berufe". Es sei durchaus falsch, den Fürsten zu raten, die Bauern in Armut und Dürftigkeit zu erhalten; die öffentlichen Lasten sollten in richtigem Verhältnis zum Ertrag des Bodens stehen. Jeder Boden sei so gut zu benutzen, wie es für ihn paßt. Kein Feld dürfe brachliegen. Leib und Geist der Landleute müßten besser gepflegt und entwickelt werden. Es liege im Interesse des Staates, daß jeder Bauer seine Muttersprache vollkommen kenne und in der Kunst des Denkens geübt werde. Die geschicktesten Landwirte jeder Gegend wären durch Prämien und andere Auszeichnungen zur Hebung der Bodenkultur anzuspornen. Ueberall sollten öffentliche Pflanzschulen für alles, was sich für die betreffende Gegend am besten eignet, angelegt werden. Besonders tüchtige Wirtinnen müßte man belohnen und zur Unterweisung der Mädchen in der Hauswirtschaft heranziehen. Die Dorfgeistlichkeit sollte veranlaßt werden, die Landwirte mit den sie betreffenden Gesetzen bekannt zu machen.

Ferner sei „der Handel der Dörfer unter einander zu erleichtern, die Polizei zu vervollkommnen, ... auf die Versorgung der Menschen und des Viehs mit gutem Trinkwasser und auf öffentliche Weiden für das Vieh, sowie auf öffentliche Plätze für die Erholungen und Versammlungen des Volkes zu achten und die Sitten

zu verbessern." Die Gesänge, körperlichen Uebungen und Vergnügungen müßten dem Wohl des Volkes angepaßt werden, wozu auch gehört, daß man alles verhüte, was zu Ausschreitungen, zur Unmäßigkeit und zum Aberglauben führen könnte. Ueberhaupt erteilt der Verfasser ungemein beachtenswerte Ratschläge bezüglich der Veredlung der Sitten und Vergnügungen des Volkes; hievon verspricht er sich mittelbar eine Erhöhung des Volksreichtums. Es liege im Interesse des Fürsten und des Staates, die Vergnügen der Landleute von Ausschweifung und Maßlosigkeit freizuhalten, die den Zweck der Geselligkeit bildende Erneuerung der leiblichen und geistigen Kräfte zu fördern, die Leute aus den Wirtshäusern zu ziehen, sie vor gesundheitsschädlichen Zerstreuungen zu bewahren und sie an harmlose oder nützliche zu gewöhnen, z. B. an Turnen, Spiele u. dgl. auf einem öffentlichem Platz, den jedes Dorf zu diesem Behuf besitzen sollte und der übrigens auch zur Verkündung von Verordnungen oder Gesetzen, zur Abhaltung von Hochzeiten und andern Festlichkeiten, zur Veranstaltung von Beratungen über das Gemeinwohl 2c. dienen könnte.

Nachdem der Verfasser den Fürsten noch rät, „zu verhindern, daß Lebensmittel verdorben oder zu andern als Ernährungszwecken benutzt werden und für Festsetzung der Preise, für eine angemessene Verteilung der Ländereien und für Erhöhung des Lohnes der Landarbeiter zu sorgen," wendet er sich der zweiten Gruppe der „wichtigsten Mitbewerber um den Reichtum des Staates" zu: den Gewerbetreibenden, denen die Umgestaltung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse obliegt. Je inniger die Verschmelzung der Interessen der Gewerbsleute mit denen der Landwirte, desto besser die Versorgung der ersteren mit dem notwendigsten und desto angenehmer das Leben der letzteren. Wolle man das Gewerbe kräftig heben, so müsse man auf eine gute Geistesbildung bedacht sein und den Leuten die Kenntnis aller in der Ferne gemachten gewerblichen Fortschritte ermitteln. „Jedes Gewerbe sollte für seine Armen sorgen und verhüten, daß die Stadtarmen den Landbewohnern zur Last fallen." Ueberhaupt sei es nötig, einander beizustehen und vor Verarmung zu bewahren.

Der Dienst, den die Kaufleute — die dritte Gruppe von Hauptproduzenten des Reichtums — dem Staat leisten, besteht darin, daß sie den Landwirten und den Gewerbetreibenden den Austausch, den Umsatz und die Versendung ihrer Erzeugnisse erleichtern oder vermitteln. Die Handeltreibenden haben „kein anderes Mittel, Reichtum

zu erlangen, als einen kleinen, oft wiederholten Gewinn von einem großen Umsatz." Verfahre ein Händler anders, so sei das „für den Handel sehr gefährlich", denn dieser bedürfe, um blühen zu können, der Rechtschaffenheit und Vertrauenswürdigkeit der Kaufleute. Unsicherheit und häufiges Schwanken der Preise sei geeignet, den Handel zu Grunde zu richten. Man müsse trachten, den Handel zu vereinfachen, seine verschiedenen Zweige abzusondern und die Kaufleute zu Fachkörperschaften zu vereinigen, deren Aufgabe es wäre, einander vor Bankerotten zu schützen und den gegenseitigen Kredit zu heben. Je mehr man den Handel im Innern „von seinen Unvollkommenheiten reinige", desto größer werde die Blüte des Außenhandels sein. Nachdrücklich betont wird in dem betreffendem Kapitel die Dringlichkeit einer Abstellung der Mißstände des Zollwesens.

(Fortsetzung folgt.)

Socialpolitische Rundschau.

Zum Eisenbahnrückkauf.

Obwohl für die Frage der Eisenbahnverstaatlichung bereits schon ein bedeutender Teil dieser Blätter beansprucht wird, so werden wir gleichwohl unter obigem Titel die wichtigsten Vorkommnisse verzeichnen und beleuchten, um so ein fortlaufendes geschichtliches Bild des Ganges und Verlaufes dieser hochwichtigen nationalen Angelegenheit zu erhalten.

Als eine bedeutsame Aktion in dieser Sache ist das von Herrn Guyer-Zeller in Zürich lancierte große Nebenbahnenprojekt zu betrachten, für welches von ihm und dem bestellten Komitee eifrig gearbeitet wird. Bereits hat das Nebenbahnenkomitee in einer Eingabe an die Bundesbehörden folgende Vorschläge zur Förderung von Nebenbahnen gemacht, Abänderungsvorschläge zum Rechnungsgesetz gestellt, Grundideen für den Rückkauf entwickelt:

1. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Hauptbahnen für den Fall, daß eine Landesgegend, resp. Kanton, Gemeinden und Privaten bereit sind, 60—70 Prozent der Kosten einer Nebenbahn aufzubringen, die Expropriation zu den ortsüblichen Preisen durchzuführen und allfällige Betriebsdefizite im Verhältnis der Kapitalbeteiligung zu decken, sich verpflichten, an die in ihre Sphäre fallenden Nebenbahnen den Rest

des Baukapitals beizutragen und ihren Anteil an den Betriebsdefiziten zu tragen. Nach der Verstaatlichung der Hauptbahn tritt der Bund als ihr Rechtsnachfolger in die nämliche Verpflichtung ein. Das Anlagekapital der Nebenbahnen muß zu wenigstens 70—80 Prozent in Aktien beschafft werden.

2. Für den Fall der Erwerbung der Hauptbahnen ist der Bund verpflichtet, zugleich auch die bereits mindestens fünf Jahre im Betrieb stehenden Nebenbahnen zurückzukaufen. Ebenso hat er unter der gleichen Voraussetzung die unter Beteiligung der Hauptbahnen erstellten Nebenbahnen innerhalb fünf Jahren nach der Betriebseröffnung zu übernehmen. Er hat für dieselben mindestens so viel zu vergüten, daß bei der Liquidation vom Aktienkapital 80 Prozent zurückbezahlt werden können.

3. Bis zur Junisession 1897 ist ein Gesetz vorzulegen, welches den Nebenbahnen mit Bezug auf Bau, Betrieb, Rechnungswesen — Einlage in den Erneuerungsfonds — und Rückkaufsverhältnisse Erleichterungen gewährt. — In diesem Gesetze ist namentlich auch der Anschluß an die Hauptbahnen und die Mitbenutzung ihrer Stationen zu gunsten der Nebenbahnen unter billigen Bedingungen zu gewährleisten.

4. Die sämtlichen von einer Bahngesellschaft betriebenen Linien sind als ein untrennbares Objekt vom Bunde zurückzukaufen, wobei das Recht der Gesellschaft vorbehalten wird, zu verlangen, daß die einen Linien auf Grund des Reinertrages und die andern auf Grund der Anlagekosten zurückzukaufen seien.

5. Die Bahn, deren Rückkauf der Bund erklärt hat, ist in vollkommen befriedigendem, d. h. ordnungsgemäß unterhaltenem Zustande zu übergeben. Ein Abzug für der Bahn eventuell erwachsende Ausgaben betreffend Um- und Ausbau von Bahnhöfen, Erstellung zweiter Geleise, Ersetzung von Brücken u. drgl. darf nicht gemacht werden.

6. Als Zubehör ist mindestens ein solcher Bestand an Material, Mobiliar und Vorräten zu übergeben, resp. zu vergüten, welcher dem Durchschnitt des Bestandes in den zehn für den Rückkauf maßgebenden Jahren entspricht.

7. Der Erneuerungs- wie alle andern Spezialfonds sind und bleiben Eigentum der Bahngesellschaft.

8. Die Einlagen in die Spezialfonds und die Amortisationen bilden interne, für die Ermittlung des Reinertrages nicht in Betracht fallende Faktoren.

Unter den vom Komitee in seiner Eingabe gemachten Abänderungsvorschlägen zum Rechnungsgesetz mag noch folgende Bestimmung erwähnt werden:

Von der jährlichen Amortisationsquote kann der Verlust in Abzug gebracht werden, welchen die Hauptbahn auf den für Nebenbahnen und eventuell für eine Simplon- und Engadin-Orient-Bahn geleisteten Aktienbeteiligungen gegenüber einem Betrag von 2,5 bis 3 Prozent, sowie durch Uebernahme ihrer Betreffnisse von allfälligen Betriebsdefiziten dieser Nebenbahnen erleidet.

Da es sich bei diesen Bestimmungen zunächst um prinzipielle Festsetzungen handelt, welche erst noch durch die Beschlußfassung der Hauptbahnen konkrete Gestalt und verbindlichen Charakter erhalten müssen, so ersuchen die Petenten die Bundesversammlung, durch Verschiebung der Beratungen bis zur Junisession ihnen die nötige Frist zu gewähren, um die Erklärung der Hauptbahnen beizubringen daß sie, sofern die vorgeschlagenen Bestimmungen durch die Gesetzgebung im wesentlichen sanktioniert werden, bereit seien, die bedungenen Leistungen an die Nebenbahnen zu erfüllen. Die Petenten finden, die Wichtigkeit und Schwierigkeit des Gegenstandes dürfte überhaupt ein etwas langsameres Tempo der gesetzgeberischen Arbeiten rechtfertigen, um so mehr, als der Zweck des Gesetzes, auf den Frühling 1898 ganz sichere Grundlagen für den Rückkauf herzustellen, doch nicht erreicht werde.

Daß es Hrn. Guyer-Zeller mit der Sache der Förderung der Nebenbahnen ernst ist, beweist der Umstand, daß er dem Verwaltungsrat der Nordostbahn bereits einen Antrag unterbreitet hat, wonach sich der Verwaltungsrat bereit erklären würde, falls die erwähnten Bestimmungen angenommen werden, die durch dieselben den Hauptbahnen auferlegten Leistungen an die in die Sphäre der Nordostbahn fallenden Nebenbahnen zu übernehmen, ebenso an die projektierte Engadin-Orient-Bahn unter der Voraussetzung, daß sich der Kanton Graubünden an derselben mit 3,5 Millionen und die Gesellschaft der V. S. B. mit 2 Millionen beteiligt, 3 Millionen Franken an das ca. 8,5 Millionen kostende Teilstück Chur-Tiefenkasten beizutragen, bezw. der Generalversammlung einen Beschlussesantrag in diesem Sinne zu unterbreiten.

Man sieht aus allem, daß Herr Guyer es meisterlich versteht, große Ziele mit bescheidenen Mitteln zu verfolgen. Darüber, daß es ihm mit seinem Nebenbahnenprojekt hauptsächlich darum zu thun sei, die öffentliche Meinung für das herrschende Privatbahnsystem günstig und für den Rückkauf ungünstig zu stimmen, darüber war man sich so-

fort klar. Ein anderer großer, aber noch kaum beachteter Zweck des Guyer-schen Projekts ist eine gewaltige Interessen-Koalition der Hauptbahnen, des Großkapitals. Wenn schon jetzt der Einfluß, die Allüren des letztern sich vielfach in unserm Lande in unangenehmster Weise geltend machen, um wie viel mehr würde dies der Fall sein, wenn Guyers Plan gelingen sollte.

Daß man aber schneller projektiert als ausführt, das zeigen die Bedingungen, die Herr Guyer an die Ausführung seiner Nebenbahnen, speziell auch der Linie der Engadin-Orient-Bahn knüpft. Was wird wohl der Kanton Graubünden zu den von ihm verlangten 3,5 Millionen sagen für diese einzige Linie? Aehnlich dürfte es sich noch mit vielen andern Linien verhalten. Was Herr Guyer projektiert, kann wenigstens ebensogut oder vielmehr zu günstigern Bedingungen realisiert werden, wenn der Staat das Heft durch Rückkauf der Hauptbahnen in die Hand nimmt. Das lehrt uns die Geschichte der Staatsbahnen anderer Länder zur Genüge. Der Speck, den Herr Guyer mit seinem Nebenbahnenprojekt der öffentlichen Meinung hingeworfen, erweist sich bei näherm Zusehen als sehr mager und mit einem starken Stich nach „Rauch".

Sociale und Wirtschaftschronik.

Wohnungsfrage. Die Wohnungsfrage greift so sehr in alle Lebensverhältnisse der erwerbenden Klassen ein und übt einen so mächtigen Einfluß auf die ganze Lebenshaltung derselben aus, daß wir dieser Frage fortan unsere besondere Aufmerksamkeit schenken werden. Nach der Veröffentlichung der Preisarbeit über die Eisenbahnrückkaufsfrage werde ich sodann die Wohnungsfrage in einer besondern Abhandlung aufrollen und dabei auch eine praktische Lösung derselben versuchen. Die werte Mitarbeiterschaft dieser Blätter wird deshalb auf diese Frage besonders aufmerksam gemacht und um gefällige Mitteilung der auf dieselbe bezüglichen Reformbestrebungen und der damit gemachten Erfahrungen gebeten, wofür an dieser Stelle im voraus der verbindlichste Dank ausgesprochen wird. Diese Mitteilungen werden unter obiger Marke thunlichste Veröffentlichung erfahren, oder in der genannten Abhandlung Verwertung finden. Für heute bringen wir folgende Notizen in dieser Sache:

Genf. Die Regierung gab im Großen Rat Aufschluß über die Erstellung von Arbeiterwohnungen durch den Staat. Der Staat selbst will nicht bauen, dagegen schloß die Regierung mit der Stadt Genf einen Vertrag ab, der dieselbe zum Bau verpflichtet. Diese wird mitten in

der Stadt einen engen, ungesunden Stadtteil niederlegen und auf diesem Platze in den nächsten 5 Jahren 6 große vierstöckige Kasernen errichten, jede mit 475 Räumen. Der Mietpreis für einen Raum beträgt im Mittel 100 Fr. per Jahr, also für Wohnungen zu 2, 3 und 4 Räumen 200—400 Fr. Für alles, was mit diesen Bauten zusammenhängt, wird der Stadt Genf Steuerfreiheit bewilligt. Alle 5 Jahre kann eine Revision der Mietzinse stattfinden. Der Staat übernimmt gewisse weitere Verpflichtungen, um die Stadt in schlimmen Fällen schadlos zu halten. Nach 30 Jahren wird, wenn nicht vor Ablauf des 28. ein neuer Vertrag abgeschlossen wird, der ganze Immobilienkomplex liquidiert.

Zürich. Der Stadtrat unterbreitet dem Großen Stadtrat Kaufverträge um rund 22 Hektaren Land am Fuße des Uetliberges (Kaufsumme Fr. 940,000), worauf 2000 Arbeiterwohnungen von der Stadt selbst oder durch gemeinnützige Gesellschaften erstellt werden können.

Wohlen (Aargau). In Sachen der Erstellung billiger Wohnhäuser in Wohlen fand kürzlich eine Versammlung von Interessenten statt. Vorläufig wurde festgestellt, daß durch Privatsubscription annähernd Fr. 20,000 aufgebracht sind, die man bis zum Betrag von Fr. 25,000 und mit einer Gemeindebeteilgung von Fr. 35,000 zu bringen hofft, eine Summe, die für den Anfang zur Erstellung mehrerer Wohnhäuser nach dem System „Klein aber mein" ausreichen dürfte.

Bern. Der Wohnungsuntersuch in der Stadt Bern wurde programmgemäß innert 20 Tagen durchgeführt und es sind nun dessen Ergebnisse zu gewärtigen. Weitere Wohnungsenquêten stehen dieses Jahr auch in Zürich und Winterthur in Aussicht.

Luzern. Kantonale Lehrlingsprüfungen Vom 15. bis 25. März waren im Gewerbegebäude in Luzern die Probearbeiten von 16 Lehrlingen und 4 Lehrtöchtern ausgestellt. Auf die einzelnen Berufe verteilen sich die Aussteller wie folgt: 4 Maler, 1 Kunstschlosser, 2 Schlosser, 3 Mechaniker, 1 Buchbinder, 3 Schneider, 1 Schreiner, 1 Stuccateur, 1 Weißnäherin, 1 Modistin und 2 Schneiderinnen.

Gegen das Vorjahr ergiebt diese Beteiligung ein Minus von 11 Ausstellern, trotzdem der Gewerbeverein bemüht gewesen war, die Frequenz der Lehrlingsprüfungen zu heben. Dieses klägliche Resultat kann wohl kaum auf Rechnung der Lehrlinge und Lehrtöchter geschrieben werden, sondern vermutlich weit mehr auf Rechnung der Meisterschaft, welche sich immer noch gewohnt ist, ihre Lehrkräfte als Ausbeutungsobjekt und als billige Arbeitskraft zu allen möglichen untergeordneten Handleistungen zu gebrauchen. Von daher erklärt sich auch die Stümperhaftigkeit der großen Menge angehender Berufsgehülfen und das so üppig wuchernde System der Volontärwirtschaft, wo die jungen Leute unter dem schönen Titel der „weitern Ausbildung" nicht selten eine verlängerte Ausnutzungsperiode ihrer Arbeitskraft zu gedrückten Lohnansätzen durchmachen. Wer ferner weiß, daß es Meister giebt, welche junge Leute nicht annehmen, welche noch pflichtig sind, die Fortbildungsschule zu besuchen oder welche den fleißigen Besuch derselben zu hintertreiben Lust

empfinden, wird sich auch nicht wundern, daß der letztjährige Versuch der hiesigen Kunstgewerbeschule, für Schreinerlehrlinge einen Bildhauerkurs einzuführen, nicht eine einzige Anmeldung erzielte. Solche Zustände im Lehrlingswesen dürften noch vielerorts zu finden sein und werden nicht nur beim Handwerk, sondern auch beim Handel oft genug gerügt. Die Erfahrung hat gezeigt, daß mit dem Institut der Lehrlingsprüfungen nicht viel erreicht wird. Da wird schon die Gesetzgebung nach dem Vorbilde Neuenburgs eingreifen müssen, um Wandel zu schaffen, denn man wird sich schwerlich zu dem umgekehrten Mittel entschließen, die fehlbaren Meister „auszuzeichnen".

Arbeiterbewegung.

Die Arbeiterbewegung der letztvergangenen Monate läßt einen gegen früher wesentlich veränderten Charakter erkennen. Während früher die Forderungen der Arbeiter mit kategorischer Ablehnung durch die Arbeitgeber beantwortet und als unberechtigte Eingriffe in die Rechte der letztern zurückgewiesen zu werden pflegten, so ist in neuerer Zeit regelmäßig der Weg gegenseitiger Unterhandlung und bestmöglichen Entgegenkommens betreten worden. Diese Aenderung in der beidseitigen Taktik ist hocherfreulich und darf als ein glänzendes Resultat der fortschreitenden Arbeiterorganisationen und als ein Beweis betrachtet werden von der immer weiter sich verbreitenden Anerkennung der von denselben beanspruchten socialen Rechtsstellung der Arbeiter. Als besonders bemerkenswerte Marchsteine dieses „neuen Kurses" darf vor allem die Lohnbewegung der Eisenbahner, der endlich zum Abschluß gelangte Brauerhausstreit, sowie eine Reihe anderer gütlich ausgetragener Lohnbewegungen „kleineren Stils" in der Geschichte der socialen Revolution bezeichnet werden. Es steht zu hoffen, daß Vorkommnisse, wie sie der jüngste Glaserstreik bedauerlicherweise noch zeitigte, vollends von der Bildfläche der Arbeiterbewegungen verschwinden.

Verband schweiz. Konsumvereine. Sonntag den 15. März tagte im „Storchen" in Basel die zahlreich besuchte außerordentliche Delegiertenversammlung des Verbandes schweiz. Konsumvereine. Sie beschloß eine Revision der Verbandsstatuten, wonach ein großes Betriebskapital unter Garantie der Verbandsvereine dem Verbandsvorstand zu Engroseinkäufen zur Disposition gestellt wird.

Eine weitere Vorlage des Verbandsvorstandes, nach welcher der Verband sich in offizieller Weise an der Initiative betreffs Expropriation der schweiz. Eisenbahnen beteiligen sollte, wurde, nachdem die Vertreter der großen Vereine von Zürich, Genf, Neuenburg, Luzern und St. Gallen sich dagegen aussprachen, abgelehnt. Die Beteiligung an der Initiative wurde jedem einzelnen Verbandsvereine überlassen.

Dem Verbandsvorstande wurde seine gründliche Untersuchung und Klarlegung der Verstaatlichungsidee verdankt und seinem bisherigen Vorgehen in dieser Angelegenheit Absolution erteilt.

Hrn. Landrat St. Gschwind in Oberwil beantragte noch, dem Vorstande die Frage der Herausgabe eines Verbandsorganes zur Prüfung und Antragstellung zu überweisen, was beschlossen wurde.

Die von der Delegiertenversammlung gefaßten Beschlüsse können für die verbundenen Konsumvereine als höchst wichtig bezeichnet und in ihren Folgen für dieselben sehr segensreich werden.

Aus den Verhandlungen geht auch die erfreuliche Thatsache hervor, daß im Schoße dieses Verbandes nicht nur die engern Verbandsinteressen, sondern auch die damit in mittelbarer Beziehung stehenden wirtschaftlichen Fragen von allgemeinem Interesse eine reifliche Würdigung erfahren.

Frankreich. Der Zündholzarbeiterstreik, welcher in den Staatswerkstätten ausgebrochen war, ist beigelegt. Der Finanzminister, in dessen Ressort die Verwaltung des Zündholzmonopols fällt, gedenkt nun, aus Amerika neue Maschinen zu beschaffen, welche bedeutend leistungsfähiger sein sollen, so daß wenigstens die Hälfte der Arbeiter — zirka 1400 — entlassen werden könnten, daß statt acht Fabriken künftig nur zwei genügen würden. Ebenso sollen dabei alle verderblichen Ausdünstungen vom Arbeiter fern gehalten werden, so daß die technische Errungenschaft zugleich einen großen humanitären Zweck erfüllen würde. Die Bewilligung des bezüglichen Kredits dürfte in der Kammer noch zu lebhafter Debatte Anlaß geben. Wenn sich die genannten Fortschritte erwahren sollten, so steht ein vollständiger Umschwung in der Zündholzindustrie auch in der Schweiz bevor, wo dieselbe bis in die jüngste Zeit die Gemüter so sehr beschäftigte.

Statistische Notizen.

Da der Hausstreit der Brauereien mit ihren Gehülfen und der drohende Bierboykott schon so lange zum ständigen Thema der schweiz. Presse und der Biertischdiskussion gehört, so dürfte es interessieren, die Bedeutung und den Umfang der Bierindustrie in der Schweiz zu kennen. Nach dem „statistischen Jahrbuch" betrug die Zahl der im Jahre 1894 in der Schweiz im Betrieb stehenden Brauereien 308, welche 1,512,385 hl Bier produzierten, wovon nur 18,608 hl exportiert wurden.

6	Betriebe produzierten je weniger als	100	Hektoliter,
39	„ „ „	100— 500	„
32	„ „ „	500—1000	„
74	„ „ „	1000—2000	„
4	„ „ „	2000—3000	„
5	„ „ „	3000—4000	„
und 8	Betriebe je über	4000	„ Bier.

Handelsreisende gab es in der Schweiz im Jahre 1895 nicht weniger als 19,118, wovon 14,562 schweizerische und 4556 ausländische Häuser (darunter 3246 deutsche) vertraten. Unter den Artikeln sind Nahrungs- und Genußmittel mit 6469 Reisenden (Wein 2807!), die Textilwaren mit 4805 Reisenden am stärksten vertreten. Interessant wäre es, die dadurch entstehende Verteuerung des Konsums in Procenten zu kennen.

Die Arbeitszeitkürzung mit ihren Wirkungen veranschaulicht deutlich folgender Auszug aus dem Jahresbericht der Brünner Handelskammer pro 1895, welcher die Rossitzer Kohlenwerke in Mähren betrifft. Derselbe stellt die Ergebnisse der drei dreijährigen Perioden 1882—1884, 1886—1888 und 1891—1893 nebeneinander, von denen die erste $11^1/_2$stündige Schicht und allgemeine Schießarbeit, die zweite ebenfalls $11^1/_2$stündige Schicht, jedoch eingeschränkte Schießarbeit, und die dritte 9stündige Schicht mit eingeschränkter Schießarbeit hatte, ergiebt folgendes Bild:

Es betrug	1882—1884	1886—1888	1891 - 1893
	q	q	q
Gesamtförderung	6,566,459	6,467,452	8,401,685
Durchschn. Häuerleistung pro Schicht	20,83	21,11	22,72
Leistung pro Mann und Schicht .	6,60	6,40	6,90
„ „ „ „ Jahr . .	1683,7	1594,1	1892,2
	Kreuzer	Kreuzer	Kreuzer
Tagesverdienst des Häuers . . .	121	120,6	147
„ „ Förderers . .	87,1	86,5	99
„ „ Säuberers . .	60,8	60,9	74,3

Der Eisenbahnrückkauf in der Gesetzgebung der europäischen Staaten mit Nutzanwendung für die Schweiz.

Von A. Drexler, Luzern.

(Fortsetzung.)

In Holland wurde die erste im Jahre 1836 erteilte Eisenbahnkonzession ohne Zeitbeschränkung, jedoch mit Vorbehalt des Ankaufs nach 33 Jahren gegen Erstattung der Baukosten erteilt. Aehnliche Bestimmungen traf eine Konzession aus dem Jahr 1840. Eine aus dem Jahr 1860 herrührende Eisenbahnkonzession beschränkt die Dauer derselben auf 99 Jahre; dagegen wurde 1845 eine Konzession auf 50 Jahre mit Vorbehalt der Verlängerung um 25 Jahre erteilt, falls der Staat nicht bereit sei, die Baukosten zu bezahlen. Es zeigt sich da also hinsichtlich der Bemessung der Konzessionsdauer ein sehr unsicherer Begriff von der Bedeutung und der Zukunft dieses Verkehrsmittels, wie es auch auffällt, daß der Staat den Rückkaufspreis auf den Betrag der Baukosten normiert. Dieser Fall dürfte daher als ein Mittelweg zwischen unentgeltlichem Heimfall und Rückkauf auf Grund der Reinertragsermittlung zu betrachten sein. Der holländische Staat hat übrigens bisher von seinem Rückkaufsrecht noch keinen Gebrauch gemacht.

Die englischen Eisenbahnkonzessionen kannten bis zum Jahr 1844 weder eine zeitliche Beschränkung der Dauer, noch das staatliche

Recht des Rückkaufs. Im Jahre 1844 wurde aber ein Gesetz erlassen, welches dem Staat das Recht verleiht, jede ferner zu konzessionierende Bahn nach 21 Jahren zu erwerben und zwar zu einem Betrag, welcher dem 25fachen Reinerträgnis — ermittelt nach dem Durchschnittserträgnis der letzten drei Betriebsjahre — gleichkommt. In England besteht heute noch, wie in der Schweiz, das reine Privatbahnsystem. Doch mehren sich auch dort die Stimmen, welche der Verstaatlichung dieses Verkehrsmittels rufen.

Etwas eigentümliche Rückkaufsbestimmungen finden sich in den Konzessionen der böhmischen Nordbahn und Westbahn. Anläßlich der Fusion der Nordbahn mit einer andern Bahn wurde 1882 das Rückkaufsrecht des Staats dahin neu festgesetzt, daß dieses Recht dem Staat jederzeit zusteht; für diesen Fall sind $5^1/_{15}$ Procent des nachgewiesenen Anlagekapitals der Nordbahn und 5,2 Procent desjenigen der Turnau-Kralup-Pragerbahn als Minimum verbürgt. Der durchschnittliche Reinertrag der letzten drei Jahre — abzüglich des ungünstigsten derselben — wird den Aktionären als Rente gezahlt, oder, falls dieselbe bei solcher Ermittlung geringer sein sollte, als das Reinerträgnis des letzten Jahres, mindestens jedoch 1,700,000 fl. Zu dem ermittelten Durchschnittsbetrag wird bei einem Rückkauf in den Jahren 1890—91 ein Zuschlag von 3 Procent, 1892—93 von 2 Procent und 1894—95 von 1 Procent hinzugerechnet. Durch einen neuen, alle Linien der Nordbahn umfassenden Konzessionsakt von 1871 war die Konzessionsdauer auf 90 Jahre festgesetzt worden.

Das Rückkaufsrecht des Staates hinsichtlich der böhmischen Westbahn beginnt mit dem 30. Juni 1892. Als Rückkaufspreis gilt der dem Rückkauf vorangehende siebenjährige Durchschnittsreinertrag — abzüglich der zwei ungünstigsten Betriebsjahre, — jedoch wird von dieser Summe dann ein Pauschalbetrag von 50,000 fl. zu gunsten des Staates in Abzug gebracht, wenn nicht die den Aktionären zu zahlende Jahresrente weniger als 1,248,000 fl. beträgt. Nach dem Erlöschen der Konzession tritt der Staat sofort in das lastenfreie Eigentum und in den Genuß der Bahn, einschließlich der unbeweglichen Zubehör. Bezüglich letzterer Bestimmung sei noch bemerkt, daß der Staat für die Verzinsung des Anlagekapitals 5 Procent und für dessen Tilgung $^2/_{10}$ Procent bei einer Konzessionsdauer von 90 Jahren gewährleistete.

Die Rückkaufsbestimmungen sind übrigens nicht bei allen böhmischen Bahnen gleich. So setzt die Konzessionsurkunde, welche

am 1. Juli 1868 für alle Linien der Buschtherader Bahngesellschaft neu erlassen wurde, fest, daß das Rückkaufsrecht des Staates mit Ende 1896 beginne. Als Rückkaufspreis gilt der Durchschnittsreinertrag der dem wirklichen Rückkauf vorangehenden sieben Betriebsjahre, abzüglich der zwei ungünstigsten derselben. Falls jedoch dieser Durchschnittsertrag zur Verzinsung und Amortisation der Prioritätsobligationen und des Aktienkapitals nicht hinreicht, so wird der hieran fehlende Betrag als Jahresrente bis zum Ablauf der Konzessionsdauer bezahlt. Beim Erlöschen der Konzession tritt der Staat ohne Entgelt in das lastenfreie Eigentum der Bahn, einschließlich des Grund und Bodens und der unbeweglichen Zubehör.

Außer den genannten haben auch noch andere europäische Staaten, deren Rückkaufsrecht ich indessen nicht habhaft machen konnte, die Verstaatlichung der Eisenbahnen in mehr oder minder großem Umfange durchgeführt. So hat z. B. Rumänien die Bahnen seines Landes hauptsächlich aus dem Grunde verstaatlicht, um sich politisch und wirtschaftlich von der Türkei unabhängig zu machen und wurde hiebei von dem Umstande begünstigt, daß die verlotterte Wirtschaft dortiger Privatgesellschaften, die Herbeiführung besserer und geordneter Zustände im Staatsinteresse nötig machte. Aehnliche Verhältnisse der Privatbahnen begünstigten auch in Belgien den Uebergang zum Staatsbahnsystem, um so die Schädigungen, welche durch private Mißwirtschaft dem Lande erwuchsen, für die Folgezeit abzuwenden.

In der Schweiz lauten die konzessionsmäßigen Bestimmungen über den Rückkauf, von einigen unwesentlichen Varianten abgesehen, wie folgt:

1. Im Falle des Rückkaufs im 30., 45. und 60. Jahr ist der 25fache Betrag des durchschnittlichen Reinertrags derjenigen 10 Jahre, welche demjenigen Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rückkauf erklärt, unmittelbar vorangehen, im 75. Jahr der $22^1/_2$fache und im Falle des Rückkaufs im 90. Jahr der 20fache Betrag dieses Reinertrags zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß diese Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Vom Reinertrag sind bei dieser Berechnung Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen, oder einem Reservefond einverleibt worden sind, in Abzug zu bringen.

2. Im Falle des Rückkaufs im 99. Jahr ist entweder das ursprüngliche Anlagekapital oder die mutmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung in diesem Zeitpunkte kosten würde nach Wahl des Erwerbers als Entschädigung zu bezahlen, oder auch, wie bei der Gotthardbahn der 18fache Reinertrag der oberwähnten 10 Jahre.

3. Die Bahn ist jeweilen samt Zubehör, zu welchem Zeitpunkt der Rückkauf auch erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnismäßiger Betrag von der Rückkaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber oder über die Entschädigungssumme im allgemeinen entstehen möchten, sind durch ein Schiedsgericht auszutragen, in welches jeder Teil zwei Mitglieder erwählt, die ihrerseits einen Obmann bezeichnen. Können die Schiedsrichter über die Person des Obmanns sich nicht einigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Allgemeine kritische Betrachtungen.

Ueberblicken wir die Verschiedenartigkeit der Bestimmungen, womit sich die Staatsregierungen den frühern oder spätern Uebergang des Bahnbesitzes in das Eigentum und die unbeschränkte Verfügungsgewalt des Staates sicherten, so fallen uns mehrere Momente auf, welche sowohl auf die verschiedenartige Entwicklung dieses Uebergangsrechts des Eigentums dritter als auch auf die so ungleichartige Umschreibung und Zeitbestimmung Bezug haben. Diese große Verschiedenheit läßt sich unschwer daraus erklären, daß die Bedeutung der Eisenbahn als Verkehrsmittel und als staats- und volkswirtschaftlicher Faktor von den Staatsregierungen zur Zeit ihrer ersten Einführung nicht überall in gleicher Weise vorausgesehen werden konnte. Von daher erklärt es sich auch, daß verschiedene Staaten anfänglich Konzessionen erteilten, ohne deren Zeitdauer zu beschränken oder ohne sich Rückkaufsrechte auszubedingen. Dies ist auch ein Erklärungsgrund dafür, daß das Konzessionswesen in vielen Staaten so vielfache Veränderungen erfuhr, bis dasselbe in jedem Staat seine abschließende Ausgestaltung erhielt. Nicht nur die mit der Entwicklung der Eisenbahnen sich einstellende bessere Einsicht war es ferner,

welche die Ausbildung des staatlichen Rechtsstandpunktes den Eisenbahnunternehmungen gegenüber bedingte, sondern es dürfte dieser nachmalige Rechtsstandpunkt auch vielfach darauf zurückgeführt werden können, daß zur Durchführung konzessionierter Bahnen vielfach die materielle Mithülfe oder Garantie des Staates in Anspruch genommen wurde, wogegen sich dann der Staat früher verkannte Rechte in den Konzessionen zulegte.

Ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal in den angeführten Konzessionsbestimmungen besteht zwischen dem mehr oder weniger unentgeltlichen Heimfall und dem Rückkauf gegen Entgelt.

In der Bestimmung, resp. Forderung des unentgeltlichen Heimfalls drückt sich unzweifelhaft die Rechtsansicht des Gesetzgebers aus, daß als Gegenwert für das auf so viele Jahre, ja sogar Jahrzehnte gewährte Privileg und als Gegenwert für die zur Geltendmachung dieses Privilegs und zu dessen unbeschwerter Ausübung bewilligten außerordentlichen Rechte der Zwangsexpropriationen und der Steuerfreiheit das Objekt des Privilegs auf den Ablauf der Konzessionsdauer zu gelten habe. Diese Anschauung hat um so größere Berechtigung, als der Gesetzgeber annehmen konnte, daß sich der oder die Konzessionsbewerber nicht etwa bloß im Interesse des Landes, sondern sicher ebenso sehr im Interesse des eigenen Nutzens zu dem Unternehmen entschlossen und daß ihnen dieser Nutzen im Verlaufe der Konzessionsdauer sowohl die Verzinsung wie auch die Amortisation des Anlagekapitals ermöglichen werde. Verstärkt wird die Berechtigung der Rechtsanschauung, welche dem unentgeltlichen Heimfall zu Grunde liegt, namentlich auch noch dadurch, wenn der Staat zu dem gewährten Charakter des Privilegiums und zu den zugestandenen außerordentlichen Rechten noch die Garantie der Zinsen und gar noch einen Anteil der Amortisationsquote übernahm. In dem Ausgleich zwischen privaten und allgemein-öffentlichen Interessen, welcher im unentgeltlichen Heimfallrecht zum Ausdruck kommt, liegt zudem ein Korn socialer Gerechtigkeit, dessen Keimkraft in der Luft unserer kapitalistischen Wirtschaftsära untergegangen zu sein scheint.

Die Entwicklung des Eisenbahnwesens war außerordentlich geeignet, dem Zeitgeist das Gepräge kapitalistischer Gesinnung aufzudrücken und es ist daher dem Machteinfluß dieses Geistes, welcher ja zuvörderst in den obersten Staatsbehörden seinen Einzug hielt, zuzuschreiben, daß zwischen dem unentgeltlichen Heimfall und dem Rückkaufsrecht, so wie es sich in den konzessionsmäßigen Rückkaufs-

bestimmungen ausgedrückt findet, daß zwischen diesen zwei streng von einander sich unterscheidenden Uebergangsformen merkwürdigerweise außer in Ungarn kein verbindendes Mittelglied zu finden ist. Dort der Ausgleich zwischen privaten und allgemeinen Interessen, hier die purste Berücksichtigung des Kapitalinteresses allein. Wenn nämlich in den Konzessionen bestimmt wird, daß von dem und dem Zeitpunkt an der Staat gegen Entgelt des Reinertrages von so und so vielen vorangegangenen Betriebsjahren den Uebergang der Bahn in seinen Besitz bewirken könne, so wird dadurch das Gesamtinteresse einfach bei Seite gestellt und die Amortisation, welche zum Zwecke der unentgeltlichen resp. lastenfreien Uebertragung erforderlich wäre, umgangen. Wir vermissen also da ein Mittelglied, welches je nach der zur Zeit eines Rückkaufs noch verbleibenden Konzessionsdauer eine Abstufung der staatlicherseits pflichtigen Leistungen festsetzt und so die Unterbrechung des Interessenausgleichs aufheben würde. Daß solch ein verbindendes Mittelglied fehlt, und zwar überall fehlt, Ungarn ausgenommen, deutet darauf hin, daß und wie sehr der Kapitalismus seine Interessen auf Kosten der Gesamtheit wahrzunehmen wußte.

Wie schon an anderer Stelle erwähnt wurde, gilt das unentgeltliche Heimfallrecht nur in solchen Staaten, wo den Konzessionen der Charakter des Privilegiums verliehen wurde. Obige Erörterungen beziehen sich daher, streng genommen, nur auf die Rechtsverhältnisse in den betreffenden Staaten. Allein es kann keinem Einsichtigen entgehen, daß zu einer Bahnunternehmung eine solche Menge Faktoren zusammenwirken müssen und daß dieselbe eines solchen Kapitalaufwandes bedarf, daß eine jede solche konzessionierte Unternehmung, auch ohne daß es im Konzessionsakt ausdrücklich gesagt ist, eben doch auch ein Privilegium darstellt, welches seiner Natur nach die gleichwertige Spekulation Dritter auf den gleichen Interessenkreis ausschließt. Wenn daher in Staaten, welche kein unentgeltliches Heimfallrecht, sondern nur ein Rückkaufsrecht nach Ablauf einer bestimmten Zeit nach Erteilung der Konzession kennen, dieses Rückkaufsrecht ebenfalls auf der Bedingung beruht, daß der Rückkaufspreis nach der Durchschnittsrendite einer gewissen Anzahl dem Rückkauf vorangehender Betriebsjahre zu berechnen sei und ohne daß hiebei zugleich eine im Verhältnis zur schon erlaufenen Konzessionszeit stehende Abstufung des Preises vorgesehen ist, so muß hierin eine einseitige, zu ungunsten der Gesamtheit vereinbarte Berücksichtigung der Unternehmerinteressen

betrachtet werden oder, um mich richtiger und den Verhältnissen entsprechender auszudrücken, der Interessen der jeweiligen Aktienbesitzer. Nun ist aber der Aktienbesitz als der reinste kapitalistische Spekulationsbesitz bekannt, welcher jede Rücksicht auf das Interesse der Gesamtheit abgestreift hat. Im Börsenpapier und Börsenspiel haben diese Rücksichten Schiffbruch gelitten. Dieser Umstand ist wohl der kräftigste Beweis der einseitigen Zurücksetzung des einen der beiden interessierten Teile durch genannte Rückkaufsbestimmungen. Der Mangel einer gleichmäßigen Berücksichtigung der beidseitigen Interessen macht sich mit der fortschreitenden Vertiefung socialer Weltanschauung immer fühlbarer, welche ihrer Natur nach einen gerechteren Interessenausgleich anstrebt. Diese veränderte Weltanschauung muß bei Beurteilung der Rückkaufsfrage berücksichtigt werden, wenn anders man mit der öffentlichen Meinung oder mit dem Volksgewissen nicht in Widerspruch geraten will, denn das Rechtsbewußtsein des Volkes hat ebenso gut seine Berechtigung als verbriefte Rechte, welche sich aus der Zeit herschreiben, wo ein neu aufgeblühtes Wirtschaftssystem auf dem Trone der Machtbefugnis saß.

Was speziell die Anwendbarkeit obiger Reflexionen auf das schweizerische Rückkaufsrecht betrifft, so könnte man versucht sein, zu glauben, daß dieselben auf das schweizerische Rückkaufsrecht nicht zutreffen, da dasselbe beim Rückkauf im 60. Jahre den 25-fachen, im 75. Jahre den $22^1/_2$-fachen, im 90. Jahre den 20-fachen und bei der Gotthardbahn im 99. Jahr den 18-fachen Betrag des Durchschnittsreinertrages der letzten 10 Jahre als Zahlungsbasis annimmt. Allein diese Abstufung ist mit Rücksicht auf die langen Zeitintervalle, welche ihr zu Grunde liegen, so minim, und deren Eintreten ist für das lebende Geschlecht in so weite Ferne gerückt, daß sie so ziemlich wertlos erscheinen muß. Vollends bedeutungslos aber wird diese Abstufung durch die ihr angehängte Klausel, daß der Betrag immerhin dem ursprünglichen Anlagekapital zu entsprechen habe. Das schweizerische Konzessionsrecht ist zufolge dessen vielleicht das freigebigste aller bestehenden Rechte.

Doch wozu diese Erörterungen? Unser Konzessionsrecht kennt nun einmal weder den Grundsatz unentgeltlichen Heimfalls noch den irgend welcher Amortisationspflicht privater Unternehmungen, obwohl namentlich letztere als notwendiger Bestandteil staatlicher Rechnungsführung gepriesen wird. Wir sind daher darauf angewiesen, uns an

das bestehende Recht zu halten und ich komme damit auf die Nutzanwendung des Rückkaufsrechts.

Vorher sei mir indessen noch gestattet, auf die überall, selbst in den finanziell schlechtest situierten Staaten zu Tage tretende Tendenz hinzuweisen, dem Staate zum mindesten das Uebergewicht im Besitz und damit den entscheidenden Einfluß in allen das Eisenbahnwesen betreffenden Fragen zu sichern. Ein erster Beweggrund dieses Strebens ist in der Sorge für die politische Unabhängigkeit und für die möglichst schnelle Kampfbereitschaft im Kriegsfalle zu suchen, welche es den Staatsregierungen zur unabweisbaren Pflicht macht, sich des Besitzes und des Verfügungsrechts über die Eisenbahnen als desjenigen Mittels zu versichern, welches auf diese beiden wichtigen Faktoren der Staatserhaltung einen außerordentlich großen Einfluß auszuüben im stande ist. Die Erfahrungen, welche der deutsch-französische Krieg namentlich in Bezug auf schnelle Kriegsbereitschaft zu Tage förderte, waren denn auch ein Hauptbeweggrund der umfassenden Verstaatlichungsaktion, welche Preußen in den 70er Jahren in Szene zu setzen begann und hierin auch alsbald zahlreiche Nachahmung fand.

Neben der Sorge für die Staatserhaltung sind es sodann die wirtschaftlichen Rücksichten, welche den Staaten den Erwerb der Bahnen sozusagen naturnotwendig aufdrängen. Die Entwicklung, welche der Konkurrenzkampf im wirtschaftlichen Leben genommen und ganzen Völkern ebenso gut wie den einzelnen Individuen das Schritthalten mit den Forderungen der Zeit aufzwingt, macht es mehr und mehr zu einem unabweisbaren Bedürfnis, daß sich der Staat im Interesse der Gesamtheit der Eisenbahnen als des mächtigsten wirtschaftlichen Hilfsmittels bemächtige, um aus dessen Ertrag und durch das Mittel der Amortisation immer größere Erleichterungen des Verkehrs zu ermöglichen. Dadurch soll sich eben der Staatsbesitz und Staatsbetrieb vor dem Privatbetrieb auszeichnen, daß sein Zweck nicht die Erzielung möglichst großer Dividenden für die Taschen einzelner, sondern die Erzielung möglichst großer Erleichterungen für die Gesamtheit ist. In dieser diametral entgegengesetzten Zweckbestimmung liegt für die Staatsbahnen eine nicht hoch genug zu schätzende sociale Zukunftsbestimmung, an welcher jedes Gesellschaftsglied seinen gleichmäßigen Anteil genießen wird, wie dies bei Post und Telegraph jetzt schon der Fall ist, deren Benützung ja ebenfalls nicht um des Staatssäckels, sondern um des Volkes willen immer mehr zu erleichtern getrachtet wird.

Wenn daher auch in der Schweiz die Erkenntnis sich immer mehr Bahn bricht, daß die Fortdauer des Privatbahnsystems bei den veränderten politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen eine stetig wachsende Gefahr bedeute, so spiegelt sich in dieser Erkenntnis die Sorge wieder für die Erhaltung der Unabhängigkeit unseres Vaterlandes und für Sicherung der Mittel zum Kampfe um die wirtschaftlich unabhängige Existenz unseres Volkes.

(Fortsetzung folgt.)

Zur schweizerischen Handelspolitik.

Von J. F. Peyer im Hof, Zürich.

II. [1])

Wir greifen in unserm heutigen Artikel etwas weiter aus als in dem vorangegangenen (siehe Heft 6). Vor uns liegen nämlich zwei bemerkenswerte Arbeiten, [2]) welche die Handelspolitik unter dem Gesichtspunkt des Welthandels betrachten, und an welche wir hier anknüpfen wollen. In welchem Sinn jenes geschieht, mögen einleitend die folgenden Worte von Dr. Peez andeuten: „Da das Aufstreben der festländischen Industrie zugleich die Vorbedingung ist für das Emporkommen und die Besserstellung der Arbeiter des Festlandes, so muß jeder Socialpolitiker, will er anders nicht zu ganz einseitigen Schlüssen gelangen, zugleich Handelspolitiker sein, ... denn obwohl das Individuum und die Familie arbeitet, handelt und verbraucht, sind es die größern Gemeinschaften, welche durch ihr gemeinsames geistiges Verhalten und praktisches Wirken alle die wirtschaftlichen Einrichtungen nach innen und außen schaffen, auf denen

[1]) Zu dem im sechsten Hefte d. J. unter dem gleichen Titel erschienenen Artikel I ist hier nachträglich erläuternd zu bemerken, daß in diesen eine Tabelle mit den Ziffern der Einfuhr und Ausfuhr (1893 und. 1894) von und nach Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Italien, Belgien, England und den Vereinigten Staaten eingeschaltet war, aber aus druck-technischen Gründen von der Redaktion durch den allgemeinen Hinweis auf die Tabellen der schweizer. Warenstatistik ersetzt werden mußte, während auf Seite 165 des Heftes 6 die Angaben betr. die wichtigern Ein- und Ausfuhrartikel aus Staaten, die in den Tabellen keine eigenen Rubriken haben, im Texte unseres Artikels verblieben sind, was vielleicht bei dem einen oder andern Leser Anstoß erregt hat.

[2]) Dr. A. Peez. Zur neuesten Handelspolitik, sieben Abhandlungen. Wien 1895.

Gustav Raunig. Der Welthandel, Mitteilungen des „Industriellen Club; Heft 34. Wien 1895.

die Wirtschaftspolitik und besonders die Handelspolitik der verschiedenen Zeiten beruht." Deshalb sagt Dr. Peez weiter: „Wenn das Individuum seine beste Kraft dem Zustande und dem Gedeihen der größern socialen Gemeinwesen, d. h. der Staaten entlehnt, dann ist auch in einem gewissen Sinn die Identität von Handels- und Socialpolitik nachgewiesen; dann kann es auch keinem Zweifel unterliegen, daß ein sehr großer Teil des Erfolges aller Socialpolitik zwar auch vom Unternehmer, aber in noch weit höherm Maße von der Handelspolitik abhängt. [1])

Dr. Peez und Raunig sind bestrebt, uns ohne doktrinäre Auffassung von den großen handelspolitischen Vorgängen und Entwicklungsphasen ein klares übersichtliches Bild zu geben, und zu zeigen, wie die Dinge geworden sind, — oder sagen wir lieber, daß sie so, wie sie sind, werden mußten.

Dr. Peez geht immerhin von dem Grundgedanken aus, daß die Staaten und Länder des europäischen Festlandes (ohne Rußland) sich handelspolitisch und wirtschaftlich aneinander schließen müssen, um dem Uebergewicht der drei Weltmächte: Großbritannien, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Rußland, — widerstehen zu können. Als die nötigen Vorbedingungen, um Weltmacht zu werden, werden von Dr. Peez folgende vier Punkte angeführt: 1. eine tüchtige Landwirtschaft, 2. eine starke Industrie, 3. der Besitz großer Kapitalien, 4. die Erstreckung des Territoriums nach den Tropen, so daß zu dem landwirtschaftlichen Produzenten und dem Industriellen der Mittelzone auch der tropische Pflanzer mit dem Austausche seiner Produkte hinzutritt, und endlich 5. eine reiche Bevölkerungszunahme, welche es ermöglicht, ein gewisses Kontingent von Auswanderern in den Weltverkehr zu entsenden.

Während diese Momente in den drei genannten Riesenstaaten zur vollen Entfaltung gelangt sind, hat der Kampf der politischen

[1]) Diese Auffassung der Socialpolitik ist, beiläufig bemerkt, sehr verschieden von derjenigen von Carl Zentsch, von welcher die „Schweizerischen Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik" voriges Jahr eine Probe gebracht haben (für Näheres wird auf dessen Buch: Weder Kommunismus noch Kapitalismus, verwiesen), mit der Polemik gegen Julius Wolfs Buch: Socialismus und kapitalistische Gesellschaftsordnung beginnend und mit der an das Deutsche Reich gerichteten Aufforderung schließend, es solle dieses zur Lösung *seiner* socialen Frage einen Kriegszug nach Südrußland unternehmen und sich hier für die überschüssige Brot verlangende Bevölkerung ein weites Kolonialland eröffnen.

Leidenschaften in den Staaten Mitteleuropas einerseits den Militarismus und hinwieder den Socialismus geboren, und diese Staaten die sie überflügelnde Entwicklung des Welthandels und das Heranwachsen von Nordamerika und Rußland und vor allem von Großbritannien übersehen lassen.

Dr. Peez führt uns die Geschichte dieser Entwicklung vor und es braucht wohl kaum gesagt zu werden, daß seine Darstellung mit politischen Reflexionen reichlich durchsetzt ist. Wir können ihm nicht ins einzelne folgen; dagegen wollen wir versuchen, jene Ausführungen des Verfassers herauszugreifen, welche besonders geeignet sind, seine Auffassung zu charakterisieren. Dabei stellen wir voran, daß Dr. Peez von vorneherein erklärt, der entschieden schutzzöllnerischen Richtung anzugehören; — das eigentümliche Gepräge dieser Richtung wird sich in der Folge zeigen.

Dr. Peez weist daraufhin hin, daß die „drei Großmächte im modernen Sinn", Großbritannien, Rußland und die Vereinigten Staaten, über ein ungeheures Wohngebiet, die Grundlage großer Völker, verfügen. Sie besitzen im ganzen eine Ländermasse, die 56 Mal so groß ist als das Deutsche Reich und Frankreich zusammen. Er erinnert an das Wort des russischen Admirals Baranow: der Raum ist die Zukunft, und gelangt zu dem Schluß: „Der Vergleich ist nicht abzuweisen: jeder der erwähnten Großstaaten verhält sich zu den alten europäischen Staaten wie das Macedonien Philipps oder Alexanders zu den Kleinstaaten Griechenlands. Was nützte den Thebanern ihre Kraft, den Athenern ihre Industrie und Bildung, den Spartanern ihre Tapferkeit: sie erlagen einfach der Wucht des größern Kalibers . . . Auf dieses neue Element in der Weltpolitik haben wir wiederholt hingewiesen . . . Dem socialen Zug entsprechend werden Wirtschaft und Politik immer mehr zusammenfließen."

Politik und Handel haben im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts zusammengewirkt, um Europa zu spalten, und die „Ueberhebung" der durch ihre Lage an der europäischen Peripherie freier gestellten Großstaaten, Großbritannien, Rußland und Vereinigte Staaten von Nordamerika, zu begünstigen. Den Ausgangspunkt aber für die Europa umgestaltende Bewegung hat die Verdrängung der festländischen Landwirtschaft und die Eroberung des englischen Lebensmittelmarktes durch die Amerikaner gebildet, — herbeigeführt und ermöglicht durch die totale Verschiebung aller Transportverhältnisse als Folge der modernen Verkehrsmittel. Hiedurch sind sich nach

Dr. Peez die beiden großen Ordnungen des wirtschaftlichen Lebens der mitteleuropäischen Landwirtschaft und Industrie, näher gebracht worden; ihre Interessen haben sich verschmolzen und die Staaten haben dadurch an innerer Festigkeit gewonnen. Ihre neuzeitliche Socialpolitik ruht auf der festen Grundlage der erhöhten Zolltarife. Ohne die Zollreform[1]) könnte die infolge des bewaffneten Friedens, dieses Produkt der politischen Leidenschaften, enorm gestiegene Steuerlast gar nicht ertragen werden. Muß nun schon eine Handelspolitik mit dieser militärischen Spitze begründete Zweifel an ihrer Vortrefflichkeit unter dem handelspolitischen Gesichtspunkte wachrufen, so werden diese Zweifel durch das bedeutsame Zugeständnis, daß das Zurückziehen der einzelnen Staaten auf sich selbst, die Art von Selbstgenügsamkeit, welche daraus folgt, und der Abschluß nach außen nicht bloß den Handel benachteiligt, sondern auch den socialen, geistigen und auch den beginnenden politischen Zusammenhang der europäischen Völker schwächt, — noch erheblich gesteigert.

Dr. Peez stellt die Handelspolitik einer Anzahl Staaten in einem zusammengedrängten Bilde dar, indem er das procentuale Verhältnis angiebt, in welchem die Summe der erhobenen Zölle zu den resp. Einfuhrwerten steht. Demnach ist in den Jahren 1892 und 1893 die Einfuhr in Procenten besteuert und belastet worden:

Von den Vereinigten Staaten	mit	29,1	Proc.
„ Rußland	„	27,8	„
„ Italien	„	17,9	„
„ Schweden	„	11,4	„
„ Dänemark	„	10,9	„
„ Norwegen	„	10,6	„
„ Frankreich	„	10,2	„
„ Deutsches Reich	„	9,2	„
„ Rumänien	„	7,7	„
„ Oesterreich-Ungarn	„	7,0	„
„ Großbritannien	„	4,9	„
„ Schweiz	„	3,0	„
„ Belgien	„	1,8	„
„ Holland	„	0,5	„

[1]) Von Aehnlichem weiß auch die Schweiz zu erzählen. Durch ihren neuesten Zolltarif sind die Roheinnahmen der Zollverwaltung auf 44 Mill. Franken hinaufgeschraubt worden, und von diesen hat sie trotz des gepriesenen Friedenszustandes der sie umgebenden Staaten 33 Millionen wieder auszugeben.

An diese Zahlenangaben anschließend widmet Dr. Peez den Verhältnissen in Ostasien, der Teilung Afrikas, der nordamerikanischen, russischen, französischen und englischen Handelspolitik eingehendere Besprechungen, um mit einem Ausblick in die Zukunft des Dreibundes zu enden.

Durch die brutale Geltendmachung der handelspolitischen und wirtschaftlichen Autokratie seitens der Vereinigten Staaten und Rußlands, wie sie in obigen Ziffern zu Tage tritt, und ihrer mit „den schärfsten Mitteln" verfolgten Tendenz, den natürlichen Austausch von Ware gegen Ware zu verhindern, die Aufnahme der industriellen Arbeitsprodukte des Auslandes zu verweigern, und dessen Barbestände als Zahlung für die eigene Ausfuhr zu verlangen, wird man ganz ungesucht zu der Annahme geführt, es werde in erster Linie aufs entschiedenste nach dieser Seite Verwahrung eingelegt werden. Dem ist aber nicht also, vielmehr richtet sich das Schwergewicht der Peezschen Ausführungen — schon ihr räumlicher Umfang weist darauf hin — gegen Großbritannien, obgleich dieses diejenige Großmacht ist, welche die Einfuhren, wie oben ersichtlich, mit den weitaus niedrigsten Zöllen belegt.

Damit soll nicht gesagt sein, daß die Schrift von Dr. Peez nicht auch gegen Rußland und die Vereinigten Staaten Stellung nimmt. Mit Bezug auf letztere bespricht sie die amerikanischen Anläufe und die Wirkungen des Mac Kinley Tarifs, und Rußland betreffend weist sie auf die Ausgestaltung und den einheitlichen Bau des russischen Reiches, auf die gewaltigen Folgen der sibirischen Eisenbahn und auf den Wettlauf Rußlands mit Großbritannien in Ostasien hin. Abgesehen davon, daß die Darstellung dieser Verhältnisse zu viel Raum beanspruchen würde, nehmen wir auch deshalb davon Umgang, weil sie mit der Aufgabe, die wir uns gestellt haben, nur in einem losern Zusammenhange steht. Dagegen können wir nicht unterlassen, die Frage hier wiederzugeben, mit der Dr. Peez seine bezüglichen Betrachtungen schließt, und die Antwort, die er sich selbst darauf erteilt: „Wenn nun — schreibt er — die Verhältnisse so sind, wie sie geschildert wurden, und die Rückwirkung der russischen und amerikanischen Handelspolitik eine höchst nachteilige sein muß, warum nehmen die mittel- und westeuropäischen Länder all' diese Unbill selbst ohne jeden Versuch eines Widerstandes hin? Warum thun sie nicht dasselbe wie die Russen und Amerikaner, warum betreten sie nicht zu Hause den Weg, den ihnen Russen und Amerikaner ge-

zeigt haben? Die Antwort liegt in jedermanns Munde. Die Uneinigkeit der Europäer trägt die Schuld."

Einem verwandten Ideengang entspricht es wohl auch, wenn Dr. Peez an einer andern Stelle seines Buches den Mangel an wirklicher Gegenseitigkeit und Gerechtigkeit betont, welcher darin liegt, daß Rußland und die Vereinigten Staaten mit einer Zollbelastung von rund 30 Procent auf Einfuhren vom Deutschen Reiche dieselbe Zollbegünstigung auf Getreide verlangen, welche dieses an Oesterreich-Ungarn gewährt, das die deutsche Einfuhr nur mit 7 Procent belastet.

Dieser Tadel ist durchaus berechtigt. Nur ist mit eben soviel Recht daran zu erinnern, daß der gerügte Fall überhaupt überall dann eintreten wird, wenn Staaten mit entschieden schutzzöllnerischer Richtung nach dem Herzen des Verfassers sich mit andern ebenfalls schutzzöllnerischen oder auch freihändlerischen über die gegenseitigen Beziehungen vertragen wollen. Es wird dann jeweils an gewissen Zollpositionen herumgetiftelt und herumgemarktet, allein von einer wahren Gegenseitigkeit wird nie gesprochen werden können. Hier liegt eben auch eine der schwachen Seiten der Schutzzollsysteme.

Aus den oben angeführten Gründen berühren wir auch den Exkurs von Dr. Peez auf dem Gebiete der französischen Handelspolitik hier ebenfalls nur kurz, so großes Interesse auch die Darlegungen über den Gang der letztern[1]) seit dem Frankfurter Frieden und über die Verhältnisse von Algerien und Tunesien und deren große Bedeutung in kommerzieller und politischer Hinsicht für Frankreich darbieten. Dabei mag einerseits nicht unbemerkt bleiben, daß schon hier, wo es sich um Frankreich handelt, sich an mehr als als einer Stelle das Bestreben erkennen läßt, die Rückwirkungen der englischen Politik auf Frankreichs Handel und Kolonialbesitz in Erinnerung zu rufen. Als Belege dafür sei hier nur die Schlußstelle des betreffenden Abschnittes angeführt: „Hinter diesem wechselnden Spiel der Ereignisse am Rhein und Vogesen aber machte England seinen Siegeslauf, begann die Weltherrschaft Großbritanniens. Wir fragen noch einmal: wie lange soll dies thörichte und kleinliche Spiel,

[1]) Diesbezüglich sei u. a. erwähnt, daß nach Dr. Peez Frankreich stets seine eigenen Wege gegangen und daß es wesentlich diesem Umstande zuzuschreiben ist, daß der Einführung des Mac Kinley Tarifs von seite der europäischen Staaten nicht der genügende Widerstand entgegengesetzt worden ist.

das von den Engländern als albernes Ruhmgeschäft belächelt wird, noch dauern? Wäre es nicht an der Zeit, aus der Geschichte endlich zu lernen? Anderseits ist für die schutzzöllnerische Richtung des Verfassers auch die Art und Weise bezeichnend, wie er über die Melinsche Zollpolitik hinweg geht.

Der bekannte deutsch-amerikanische Schriftsteller Charles Sealsfield hat seinen Roman „der Legitime und der Republikaner" mit der Tendenz geschrieben, um die Berechtigung des Kulturmenschen, d. h. des modernen amerikanischen Republikaners zur Verdrängung des rothäutigen Indianers, des Legitimen, aus seinen angestammten Wohnsitzen damit zu begründen, daß auf diesem Wege die weiten endlosen Gebiete der Kultur eröffnet werden. Gleicher Art sind im großen und ganzen wohl auch die Rechte, auf welchen die Teilung Afrikas beruht, von der uns Dr. Peez auf Seite 139 und 140 das folgende übersichtliche Bild giebt.[1])

Nach Bevölkerung			Nach Landbesitz und Bevölkerungsdichte			
	Einwohner			Umfang in engl. □-Meilen	Procent	Bewohner a. 1 Meile
	Mill.	Proc.				
Britisch	39,8	31,4	Französisch	2,784	24,2	8
Besitzlos	23,9	18,8	Britisch	2,462	21,4	16
Französisch	22,0	17,4	Besitzlos	2,022	17,6	12
Kongo	15,0	11,8	Portugiesisch	0,910	7,3	6
Türkisch	8,0	6,3	Türkisch	0,836	7,3	10
Portugiesisch	5,5	4,3	Deutsch	0,831	7,2	6
Italienisch	5,4	4,3	Kongo	0,827	7,2	18
Deutsch	5,1	4,0	Italienisch	0,315	2,8	17
Liberia	1,1	0,9	Spanisch	0,247	2,1	2
Buren Republik	0,8	0,6	Buren Republik	0,163	1,4	5
Spanisch	0,4	0,3	Seen	0,080	0,7	—
			Liberia	0,037	0,8	29
	127	100		11,514	100	11

Zur Vervollständigung seien die folgenden Angaben über den Handel Afrikas beigefügt, der (Einfuhr und Ausfuhr zusammen) für das Jahr 1891 nach französischen Quellen geschätzt wurde:

[1]) Nach englischen Quellen für das Jahr 1895.

Englisch-Afrika	847	Millionen Franken
Französisch- „	647	„ „
Deutsch- „	38	„ „
Italienisch- „	12	„ „
Portugiesisch- „	73	„ „
Türkisch- „	733	„ „ [1])
Freies „	364	„ „
Zusammen	2515	Millionen Franken.

Dr. Peez bemerkt hiezu: „Vergleicht man den Handel Afrikas von 1871 mit 1891, so ist er von 530 auf 2515 Millionen Franken gewachsen, also in 20 Jahren eine Steigerung auf nahezu das Fünffache. Angesichts solcher Ziffern wird das Afrika-Fieber der europäischen Mächte recht begreiflich!“ —

Die kleine Schweiz bleibt von diesem Fieber der Großen unberührt. Sie mag sich damit trösten, daß sie bei der afrikanischen Länderteilung leer ausgegangen ist; nebenbei kann es sie vom Standpunkt ihrer handelspolitischen Interessen aus aber auch wenig anfechten, [2]) wenn die Teile so ungleich ausgefallen sind. Dagegen ist sehr einleuchtend, daß das Deutsche Reich bemüht ist, soviel als möglich nachzuholen, was versäumt worden ist; und nachdem die Buren Transvals von der deutschen Kolonialpolitik als einer der Stützpunkte ihrer südafrikanischen Aktion ausersehen worden sind, begreifen wir auch die Lebhaftigkeit, mit der sich Deutschland und seine Presse gegen den Jameson'schen Freischarenzug ausgesprochen hat. — An unserm Orte beurteilen wir die Sache kühler, kann doch für uns kein Zweifel darüber walten, daß hüben und drüben Interessen, die uns ferne liegen, die Hauptrolle spielen, abgesehen davon, daß seiner Zeit die Buren ins Land gezogen sind, um nach ihren Gesetzen mit den heidnischen Kanaaniten schalten und walten zu können, nicht aus eigener Macht, sondern aus der Macht des Höchsten, nach dessen Wille sie von dem Land der Heiden Besitz ergriffen. [3]) — Die Buren thaten wie die Andern, sie nahmen, was sie konnten. —

[1]) Aegypten mit einem Handel von 714 ist zur Türkei gerechnet. Ein erheblicher Teil davon wird auf England entfallen; und ebenso namhafte Summen nach den freien Ländern und den Siedlungen der andern Mächte.

[2]) Es ist sogar die Ansicht durchaus nicht unbegründet, daß es der Schweiz nur erwünscht sein kann, wenn England, das unsern Handel am günstigsten behandelt, seinen Kolonialbesitz ausdehnt.

[3]) Siehe die Proklamation der Buren aus jener Zeit.

Und nun zu Großbritannien. — „Jede handelspolitische Betrachtung — sagt Dr. Peez — beginnt und endet notgedrungen mit dem Mittelpunkt der Weltindustrie und des Welthandels — England.“ — Wenn einer es im täglichen Handel und Wandel den andern zuvor thut, so urteilt der Volksmund von ihm, und zwar manchmal nicht ohne einen gewissen Anklang von Mißgunst, er stehe eben früher auf als die andern; — diese andern aber denken nicht daran, daß es ihre und nicht seine Schuld ist, wenn sie zu spät aufstehn. — Der Gedankengang, der in diesem einfachen Vorgange aus dem täglichen Leben liegt, durchzieht als roter Faden die Mehrzahl der Urteile, zumal aus deutschen Quellen, über England und englische Politik.

Wir werden sehen, welche Stellung Dr. Peez in dieser Beziehung einnimmt. Einleitend können wir nicht umhin, die vortreffliche Antwort hier wiederzugeben, welche er auf die Frage, wie England sich mit der überseeischen Konkurrenz in Getreide und Nährmitteln abgefunden hat, in seinem Buche erteilt: „Die Antwort — lesen wir — kann kurz sein: England hat die ältern Betriebsformen seiner Landwirtschaft geopfert; es hat der Zufuhr der überseeischen Nährmittel (nur mit Ausnahme lebenden Viehs) den freiesten Zugang geöffnet und sie zur Verbilligung der Volksernährung, zur Besserstellung der Arbeiterschaft und zur Kräftigung seiner Industrie benutzt. England ist noch weit mehr als vorher zu einer Weltfabrik geworden.“ — Es ist dies von entschieden schutzzöllnerischer Seite ein bedeutsames Zeugnis für die Richtigkeit des Freihandel-Prinzips in einem Fall von solcher Tragweite.

Dr. Peez verbreitet sich sodann über die radikale Umgestaltuug des landwirtschaftlichen Betriebes, über die Erhöhung des Arbeitsertrags in der Industrie um 20—30 Procent infolge der Verwohlfeilerung der Nährmittel, über die Steigerung der Arbeitskraft des Landes durch das eiserne Herr von Dampfmaschinen, welche die Arbeit von mindestens zweihundert Millionen Arbeitern verrichten, über die Ausdehnung der Schiffahrt, über die Ansammlung von Kapital und dessen Zugänglichkeit für die Arbeit, und über die Steigerung der Löhne infolge des niedern Zinsfußes und der größern Nachfrage nach Arbeitern. „Dies alles — sagt er — natürlich nur in England und für England.“ Wir haben als Konsequenz die Mahnung an die andern Staaten erwartet: Gehet hin und thut desgleichen, oder wenigstens soviel als möglich ähnliches. Statt dessen

lesen wir weiter: „Das Ziel dieser Handelspolitik war nicht, den Freihandel in England einzuführen, sondern die englische Industrie in den Stand zu setzen, daß sie den Freihandel ertragen könne.“ Wir lassen dahingestellt sein, was die schutzzöllnerische Richtung bei diesem Wortspiel gewinnt; uns genügt die Thatsache, daß die englische Industrie unter dem Regime des Freihandels groß, sehr groß geworden ist, wobei wir ohne weiteres zugeben, daß es auch in England eine Zeit gegeben hat, wo schutzzöllnerische Prinzipien die leitenden waren.

Zur Beantwortung der Frage, ob England sich auf seiner riesigen Höhe werde erhalten können, führt Dr. Peez eine Reihe von Aussprüchen der hervorragendsten englischen Staatsmänner an, welche die Frage bejahen, und hinwieder festländische, namentlich militärische Urteile, welche die Stärke Großbritanniens in Zweifel ziehen, was ihn selbst zu der weitern Frage führt: „Woher nun diese Verschiedenheit? Sollten die englischen Staatsmänner befangen sein oder irren sich jene sachkundigen militärischen Fachmänner des Festlandes?“ Und wenn er uns hierauf wörtlich antwortet: „Das Geheimnis der Stärke, der Größe Englands und seiner Ansprüche auf Weltherrschaft liegt in der Thorheit, der Kurzsichtigkeit, den Leidenschaften, und, daraus hervorgehend, der Verfeindung unter den Festlandsvölkern;“ so werden wir unwillkürlich an dasjenige erinnert, was wir oben vom Früher-Aufstehen gesagt haben, zumal wenn wir an einer andern Stelle lesen: „Bei Prüfung der Ursachen der Größe Englands machen sich manche Engländer die Sache leicht, indem sie einfach erklären: England ist so stark, weil der Engländer stark ist. Das will sagen, der Kaliber der englischen Nation sei stärker als der jedes andern Volkes. Für die Gegenwart mag dieser Satz in gewisser Hinsicht zugestanden werden. Selbstbeherrschung und persönlicher Mut sind unter den Engländern sehr verbreitet und vereinigen sich oft mit großer Achtung vor den Gesetzen, mit starkem Gefühl der Zusammengehörigkeit, mit Freiheit von dem häßlichsten aller Laster, dem Neide, und mit strenger staatlicher Zucht der Ideen. Gewiß die Engländer sind keine Emporkömmlinge, die im ersten Eifer alle Stühle umwerfen, sondern seit langem geschult durch ihre Könige, ihre Aristokraten, durch Welthandel und Weltindustrie. Jene Behauptung ist daher für die letzten hundert Jahre vielleicht zutreffend. Nicht aber gilt sie für die frühere Zeit; sie gilt nicht vom alten, sondern vom neuen, zur Arbeit erzogenen und streng disziplinierten

England.“ Wir fügen nur noch hinzu, daß in diesem England das Volk auch schon politisch zur Freiheit und Selbständigkeit erzogen wurde, während noch auf lange Zeit hinaus der Polizeistaat als das Ideal mitteleuropäischer Staatskunst gepriesen wurde.

Es braucht wohl kaum gesagt zu werden, daß neben der Handelspolitik auch noch andere mächtige Faktoren zu der Weltmacht-Stellung Großbritanniens beigetragen haben. Wir folgen den diesbezüglichen historischen Ausführungen von Dr. Peez nicht; für unsern Zweck genügt der Hinweis darauf, daß die englische Handelspolitik der letzten hundert Jahre wesentlich zur Blüte der englischen Industrie und des englischen Handels beigetragen hat.

Dr. Peez erblickt darin, daß dieselben Staaten, welche den Dreibund bilden, auch die Hauptträger der Handelsverträge von 1892 sind, einen Beweis dafür, daß die Politik der Neuzeit immer mehr zur Handelspolitik wird. — Diese Staaten nehmen in Bezug auf die Weltkonjunktur eine Mittelstellung ein; sie haben ihre Landwirtschaft wie Industrie gleichmäßig zu berücksichtigen, und indem sie dies thun und auf ein mittleres Erträgnis der Produktion ihres Landes halten, schützen und bewahren sie auch die Arbeiterschaften und die großen gesellschaftlichen Ordnungen.

In diesem Sinn will Dr. Peez die Handelsverträge von 1892 aufgefaßt wissen, welche — wenn auch, wie er selbst sagt, große Wirkungen von ihnen nicht ausgegangen sind — „Friedensverträge waren im umfassendsten Sinne, Friedensverträge zwischen Landwirtschaft und Industrie im Innern der einzelnen Länder, Friedensverträge zwischen den Ländern des Dreibundes, und Friedensverträge nach außen, indem sie in einem Augenblicke vollkommener internationaler Ungewißheit und Verlegenheit einen weiten sturmfreien Hafen öffneten, zu welchem keinem andern Staate der Zutritt verwehrt war. Das Verdienst, die Leidenschaften abgedämpft, die Gemüter beruhigt zu haben, wird man den Handelsverträgen von 1892 nicht absprechen können.“

Dabei beklagt aber Dr. Peez die Gepflogenheit der modernen Staaten (außer England!), die Handelspolitik, wenn einmal die wichtigern Verträge abgeschlossen sind, in den Staatsarchiven zur Ruhe zu bestatten. Von allem, was zur Erzielung eines engern Anschlusses der Dreibundsstaaten, und zur Anziehung der verschiedenen kleinen Länder hätte gethan werden können, sei nichts geschehen.

Auch den eingehenden Peez'schen Ausführungen über dieses Thema können wir nicht folgen; — und ebenso auch nicht den politischen Ausblicken, welche seine handelspolitischen Darlegungen begleiten. — In den Vordergrund stellt er dabei konsequent die Notwendigkeit engerer Beziehungen zwischen den Mächten des Dreibundes und begründet dieselbe in folgender Weise:

1. Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Italien waren fast ihrer ganzen Ausdehnung nach längere oder kürzere Zeit hindurch Teile des großen alten Römischen Reiches deutscher Nation, und aus dem tausendjährigen Zusammenleben hat sich manche Gemeinsamkeit herausgebildet.

2. Der zweite Grund für das Aneinanderschließen Mitteleuropas liegt in einem gemeinsamen Unglück, denn an der großen Wanderbewegung, an dem Uebergreifen der Europäer nach fremden Weltteilen im 16. und 17. Jahrhundert konnten die drei Staaten Dank der Verworrenheit der Zustände, der kirchlichen Kämpfe und des Mangels an politischer Organisation und Einheit nicht teilnehmen, und im 19. Jahrhundert, als endlich Deutschland und Italien ihre Einigung vollzogen, kamen sie zu spät.

3. Der sich hieraus ergebende Mangel an Siedlungen ist um so bedauerlicher, als die mitteleuropäischen Länder, infolge ihrer Höherhaltung der Ehe als kaum irgendwo, eine überquellende Bevölkerungskraft besitzen, welche sie abgeben, ohne irgend eine Gegenleistung zu erhalten, und damit der Welt ein viel größeres Opfer bringen, als solche Völker, welche entweder, wie Frankreich, keine Volkskraft übrig haben, oder wie England und Rußland, die auswandernde Volkskraft in ihrem Interessenkreise behalten und durch Uebersiedlung zu hohem Nutzen verwenden.

4. Vermehrt sich im Inlande die Bevölkerung stärker als das in Landwirtschaft und Industrie thätige Kapital, so entstehen die socialen Krankheiten: findet jedoch der Ueberschuß der Bevölkerung einen Abfluß über See, so bleibt nicht nur das Volk in der Heimat gesund, sondern es wachsen dem Mutterlande und dessen Industrie neue Märkte heran. Heute gilt es, die noch in letzter Stunde erworbenen (?) Besitzungen des Deutschen Reiches und Italiens in fremden Weltteilen zu sichern und zu entwickeln; und für Oesterreich-Ungarn, wo möglich noch in die Kolonialbewegung einzutreten.

5. Ein letzter Grund der Gemeinsamkeit der Dreibundstaaten ist ihre centrale geographische Lage. „Sie bilden gleichsam die Axe

und Angel Europas. Hier sollten alle Handelslinien sich begegnen, von hier die Handelsströmungen ausgehen, hier die Industriewerkstätten am dichtesten geschart sein, Arbeit und Kapital die mächtigsten Organe geschaffen haben — wie es einst wirklich war, Brust und Herz des Weltalls!"

Heute liegen die Dinge anders. „Was die Natur gewollt, hat die Geschichte zerstört. Der Leib des Weltteils ist verkrümmt und seine Hauptorgane liegen nicht in der Mitte, sondern auf einem Flügel seitwärts im Nordwesten." Das ist, bei Licht besehen, das Verbrechen Englands, das schon mit allen denkbaren Bezeichnungen belegt worden ist." Den Handel allmählich wieder in seine natürlichen Kanäle zu lenken, bildet also ein großes gemeinsames Interesse der Dreibundländer", — bildet ihren nächsten Zweck und ihr nächstes Ziel. Und nebenbei läuft der schöne Traum, daß die übrigen Länder des europäischen Festlandes, also auch die Schweiz von dem Dreibund angezogen und handelspolitisch von ihm aufgesogen werden, so daß den drei Weltmächten Großbritannien, Rußland und Nordamerika ein Bund mit 170 Millionen Einnahmen, „ein Bund sehr gewandter, tüchtiger Männer, die in der Welt ihre Rolle in reichlichem Maße ausfüllen könnten," gegenüberstehen würde.

Wir lassen diesen Traum auf sich beruhen, und zwar um so mehr, als die Gründe, auf denen die Gemeinsamkeit der Dreibundstaaten beruht, unseres Erachtens für die Schweiz nicht in dem Maße zutreffend sind, um sie in die geträumten Bahnen zu lenken.

* * *

In der hier ausgesprochenen Ansicht werden wir durch die ausgezeichnete Abhandlung bestärkt, welche Gustav Raunig neulich unter dem Titel „Der Welthandel" in den „Mitteilungen des Industriellen Klub (Verein österreichischer Großindustrieller)" veröffentlicht hat. Führt das ideenreiche Buch von Dr. Peez die handelspolitischen Ansichten des Verfassers mit besonderer Berücksichtigung der Interessen der Dreibundstaaten und verwoben mit Ausblicken auf ihre politischen Zielpunkte vor, so faßt hinwieder G. Raunig die in ernster Arbeit gewonnenen statistischen Resultate in ein Gesamtbild des Welthandels zusammen, aus dem uns die Linien, nach welchen sich der Welthandel bewegt, klar und mit überzeugender Wirkung entgegentreten.

Um dem Leser einen allgemeinen Begriff von der Arbeit Raunigs zu geben, bringen wir nachstehend einige der übersichtlichen Zusammenstellungen,[1]) die von ihm aus dem für die einzelnen Länder bearbeiteten statistischen Tabellen abgeleitet worden sind. Von dem ihm zur Verfügung gestandenen Material bemerkt er, daß es der Natur der Sache nach nicht lückenlos habe sein können, daß aber gleichwohl die gewonnenen Resultate ein gewisses Interesse beanspruchen dürfen. Von dem Umfang der Arbeit mag die Notiz Zeugnis ablegen, daß sich die Erhebungen von Raunig (betr. Einfuhr und Ausfuhr) auf vierzig Staaten und Länder und auf elf Hauptkategorien von Produkten und Fabrikaten erstrecken. Der mittelst dieser Erhebungen erfaßte Warenhandel verteilt sich wie folgt:

A. Nach Weltteilen:

	Einfuhr in Millionen	Ausfuhr Gulden
Europa	12,133,8	9,659,8
Asien	1,220,5	1,671,8
Australien	535,8	565,3
Amerika	2,373,2	2,357,9
Afrika	296,5	321,4
	16,560,8	14,576,2

B. Nach der Natur der Einfuhr: — Ausfuhr:

Waren	Mill. Gulden	Procent	Mill. Gulden	Procent
Rohstoffe	9,428,8	56,9	7,703,4	52,9
Fabrikate	6,583,7	39,8	6,473,0	44,4
Unbestimmbar	547,7	3,3	394,8	2,7
	16,560,8	100	14,576,2	100

Eine weitere Tabelle zeigt den Anteil, welcher den einzelnen Warengruppen am Welthandel zufällt: „Unter den Rohstoffen stehen Spinnstoffe an erster Stelle; dann folgen Getreide, Kolonialwaren, Südfrüchte und Rohstoffe für verschiedene Industrien. Unter den Fabrikaten sind es die Erzeugnisse der Textil-, Bergbau-, Eisen- und Metallindustrie, welche hauptsächlich den Welthandel befruchten." „Gruppiert man die Ziffern in der Weise, daß man einerseits jene Artikel zusammenfaßt, welche den Menschen zur Nahrung und zum

[1]) Wir bemerken, daß sich überall, wo es sich um Werte handelt, die Summen in österreichischen Goldgulden verstehen.

unmittelbaren Genusse dienen (Tabak inbegriffen), anderseits jene, welche die Bedürfnisse nach Kleidung, Wohnung und andern Gebrauch befriedigen, dann finden wir:

	Einfuhr:	Ausfuhr:
	Millionen Goldgulden	
Nahrungs- und Genußmittel	5,450,8	4,147,0
Nicht genießbare Güter	10,561,9	10,034,3

Der Wert der in den Welthandel kommenden Nahrungs- und Genußmittel beträgt demnach nur ungefähr die Hälfte des Wertes der übrigen Handelsartikel." Das Ueberwiegen der Gebrauchs- und Luxusartikel giebt dem Verfasser zu der Bemerkung Veranlassung, daß die Bedürfnisse sich unaufhörlich steigern, der Lebensstandard des Einzelnen, sowie breiter Volksschichten sich erhöhe, und daß hierin ein sicherer Trost für die Zukunft aller Industrie liege.

Als eine der interessantesten allgemeinen Zusammenstellungen sei hier noch diejenige der Warenbilanzen der in Betracht gezogenen vierzig Staaten und Länder angeführt.

A. Länder mit aktiver Warenbilanz:

	Ausfuhr	Einfuhr	Mehrausfuhr
	in Millionen Gulden		
Rußland	682,7	411,5	271,2
Oesterreich-Ungarn	610,6	529,3	81,3
Spanien	274,9	267,2	7,7
Serbien	18,3	15,2	3,1
Britisch-Ostindien	1019,4	580,1	439,3
Vereinigte Staaten	1846,5	1751,2	95,3
Aegypten	138,4	94,3	44,1
Niederl. Ostindien	172,3	133,9	38,4
Japan	181,0	151,8	29,2
Queensland	71,0	41,7	29,3
Neu-Seeland	85,0	67,4	18,5
Cochinchina	32,9	14,2	17,7
Neu-Südwales	197,1	181,9	15,2
Hawai	15,9	8,0	7,9
Mexiko	79,5	79,4	0,1

B. Länder mit passiver Warenbilanz:

	Ausfuhr	Einfuhr	Mehreinfuhr
	in Millionen Gulden		
Großbritannien	2270,7	3631,0	1360,3
Deutsches Reich	1477,0	2009,3	532,3
Frankreich	1384,2	1675'2	291,0
Niederlande	952,3	1068,0	115,7
Türkei	142,2	227,1	84,7
Italien	383,3	569,4	86,1
Schweiz	260,9	340,7	79,5
Belgien	547,7	614,6	66,8
Norwegen	66,7	112,4	45,7
Dänemark	141,8	182,4	40,6
Portugal	48,4	89,0	40,6
Rumänien	113,9	152,3	38,4
Finnland	37,9	59,0	21,1
Schweden	184,5	201,8	17,3
Griechenland	31,8	47,7	15,9
Bulgarien	29,9	30,9	1,0
Argentinien	201,4	284,5	83,1
China	227,7	299,9	72,2
Kanada	200,5	258,1	57,6
Viktoria	123,5	163,4	39,9
Kapkolonie	76,8	92,3	15,5
Algerien	91,3	96,0	4,7
Südaustralien	71,9	73,4	1,5
Ceylon	40,2	40,6	0,4
Tunis	14,9	14,9	—

Die beiden thatsächlichen Erscheinungen, daß einerseits gerade die ersten Industriestaaten der Welt passive Handelsbilanzen aufweisen und daß anderseits Warenverkehr und Edelmetallverkehr sich nicht ergänzen und somit für die Zahlungsbilanz keine ausreichende Erklärung geben, führen Raunig zu dem Schluß, „daß diese nur in Werten gefunden werden kann, welche sich der statistischen Erhebung entziehen; das sind die Wertpapiere. Mit andern Worten, der ergänzende Grund liegt in der Internationalität des Kapitals."

Den Betrachtungen Raunigs über die Ausfuhrverhältnisse der europäischen Staaten mit vorwiegend agrarischem Charakter und

der außereuropäischen Länder mit vorwiegender Rohstoff-Ausfuhr können wir, so vielfaches Interesse sie bieten, hier nicht folgen. Was die Industriestaaten betrifft, so erinnert er an die Warenmengen, welche die Vereinigten Staaten, Britisch-Ostindien, China, Japan und Niederländisch-Ostindien je länger je mehr auf den Weltmarkt werfen, und an die großen Fortschritte, welche diese Länder auf industriellem Gebiet gemacht haben müssen. „Die eigentlichen Industrieländer — sagt er — bleiben jedoch vorläufig:

die Schweiz	mit	77,4	Procent
Großbritannien	„	74,8	„
Deutschland	„	73,2	„
Frankreich	„	57,9	„
Belgien	„	52,1	„ Fabrikaten Ausfuhr."

Sehr richtig bemerkt Raunig hiezu: „Für den Wettbewerb der Staaten am freien Weltmarkt sind jedoch die absoluten Beträge der Ausfuhren maßgebend. Durch ihren Vergleich erlangt man erst ein Bild über das Stärkeverhältnis der an dem großen wirtschaftlichem Kampfe sich Beteiligenden. Wir fügen daher noch die bezügliche Zusammenstellung der Fabrikaten-Ausfuhr der wichtigsten Länder hier bei:

	Mill. Goldgulden	Procent	Auf den Kopf
Großbritannien	1913,1	29,5	48,9
Deutschland	1153,0	17,8	23,3
Frankreich	852,2	13,2	22,2
Vereinigte Staaten	485,6	7,5	7,0
Niederlande	331,0	5,1	70,4
Oesterreich-Ungarn	296,5	4,6	6,8
Belgien	290,4	4,5	46,7
Schweiz	212,8	3,3	73,3
Britisch Ostindien	172,7	2,6	0,6
Spanien	111,8	1,7	6,5
Italien	107,8	1,7	3,2
Rußland	98,4	1,5	1,0

Damit kehren wir zu unserm Ausgangspunkt, zur schweizerischen Handelspolitik zurück. Raunig meint zwar, maßgebend für den Weltmarkt seien eigentlich von den Industriestaaten nur Großbritannien, das Deutsche Reich und Frankreich, und es fällt uns nicht ein, dies zu bestreiten. Allein neben den Großen müssen schließlich wir Kleinen

auch leben und diese Notwendigkeit führt uns dazu, nach den unserer Lage entsprechenden Lebensbedingungen zu fragen. Daß die Schweiz unter den Industriestaaten proportional den ersten Rang einnimmt, daß sie, das kleine Land, auf Grund der absoluten Ausfuhrziffern an achter Stelle erscheint, und daß sie bei der Berechnung der Ausfuhren auf den Kopf der Bevölkerung wieder am ersten Platze steht, haben wir aus obigen Angaben von Raunig erfahren, dessen objektives Urteil über jeden Zweifel erhaben ist.

Es ist nicht von ungefähr, daß dem so ist. Durch die freihändlerische Handelspolitik, welche den englischen Handel zum Welthandel gemacht hat, ist auch die schweizerische Industrie und der schweizerische Handel auf die Stufe gehoben worden, die von Raunig konstatiert wird. Es bedarf in der Schweiz keiner theoretischen Untersuchungen über das Wesen des einen und des andern Systems. Der Freihandel ist mit Naturnotwendigkeit aus den Verhältnissen herausgewachsen und traditionell geworden, bevor man sich über sein Prinzip Rechenschaft gegeben hat.

Es hat noch einen gewissen Sinn, wenn in einem großen Lande mit mannigfaltigen wirtschaftlichen Zuständen und verschiedenen Klimaten von Selbstgenügen und Verselbständigung gesprochen wird, obwohl auch hier noch Vorbehalte zu machen sind. Allein in einem kleinen Lande und zumal in der Schweiz mit ihren für Verselbständigung absolut unzureichenden Mitteln jene Postulate aufstellen wollen, ist geradezu ein Nonsens, um uns nicht des herbern deutschen Ausdrucks zu bedienen.

Nicht um Verselbständigung kann es sich in der Schweiz handeln, sondern um die Möglichkeit und Freiheit, Alles und Jedes, was zum Leben und zur Arbeit nötig ist, sich von da zu verschaffen, wo es am besten und vorteilhaftesten erhältlich ist. Das die erste Vorbedingung für das Gedeihen der schweizerischen Industrie, und wenn diese in Blüte steht, steigen die Löhne, prosperieren die Gewerbe und findet die Landwirtschaft den lohnenden Absatz ihrer für den Konsum bestimmten Produkte. Die auf der Natur der Verhältnisse beruhende Anlehnung an die Industrie schafft bessere Zustände, als die höchsten unter unserm Zollregime statthaften Tarife.

Nur im Vorbeigehen sei hier auch daran erinnert, daß freihändlerische Geschäftsgewohnheiten einerseits viel eher zu jener Vielseitigkeit führen, welche für ein kleines Binnenland, das mit aller

Welt verkehren will und muß, doppelt notwendig ist, und daß anderseits hinwieder die Vielseitigkeit des Verkehrs größere Widerstandsfähigkeit gegen Störungen verleiht, welche bald von der einen, bald von der andern Seite eintreten können. Die Bedeutung dieser beiden Momente dürfte gerade in jüngster Zeit durch die Rückwirkungen der Cleveland'schen Botschaft und der Transvaal-Verwicklungen auf gewisse Handelsbeziehungen und Richtungen in ein helles Licht gestellt worden sein.

Dr. Peez hat, wie oben erwähnt, über die Handelsverträge der Dreibundstaaten von 1892 geurteilt, daß große Rückwirkungen von ihnen nicht ausgegangen seien, immerhin ihnen jedoch das Verdienst von Friedensverträgen nach innen und außen vindiziert. — Wie wir an Hand der Handelsstatistik nachgewiesen haben, kann jener Ausspruch auch für die schweizerische Handelspolitik dieser Zeit gelten; was aber den Frieden im Innern unseres Landes in Zoll- und Handelsfragen betrifft, so wird niemand behaupten wollen, daß er bei dem successiven Hinaufschrauben der Zölle gewonnen habe. Vielmehr haben sich, irregeführt durch die Lehre, daß unser Wirtschaftsleben durch Zölle gehoben werden könne, die Erwerbsgruppen von einander getrennt, sind Begehrlichkeiten geweckt, und je nach Umständen bald von der einen, bald von der andern Seite Klagen über Hintansetzung ihrer Interessen und vermeintliche begründete Ansprüche auf deren Berücksichtigung laut geworden.

Daß hierin eine gesunde Erscheinung zu erblicken ist, wird kaum jemand behaupten wollen. Glücklicher Weise ist jedoch, und hierauf beruht unsere Hoffnung für die Zukunft, die Erhöhung der schweizerischen Zölle nicht sowohl einem Wandel der handelspolitischen Ansichten, als vielmehr dem Umstande zuzuschreiben, daß in der Bundesverfassung von 1848 das Finanzwesen des Bundes so zu sagen ausschließlich auf die Einnahmen des Bundes aus den Grenzzöllen angewiesen worden ist, und — fügen wir es gleich hinzu — angewiesen werden mußte, wenn überhaupt der neue Bund zu stande kommen sollte.

Heute steht die Schweiz auf einem neuen Boden. Nachdem der Bund großen ihm gestellten Aufgaben gerecht geworden, hat er das finanzielle Gleichgewicht in einer Weise hergestellt, daß er nunmehr die verhängnisvolle Bahn weiterer Zollerhöhungen für alle Zeiten verlassen kann. Und wenn nicht alle Zeichen trügen, wird

ihn die weitere staatliche Entwicklung auch Mittel und Weg finden lassen; seine Finanzlage auf eine breitere Basis zu stellen als nur auf diejenige der Zölle. Bis dahin aber wird sich auch die Einsicht wieder mehr und mehr befestigen, daß die Industrie vor allem berufen ist, das Wirtschaftsleben der Schweiz auf seiner Höhe zu erhalten, daß sie aber hiezu umso befähigter ist, je freier sie sich bewegen kann.

Socialpolitische Rundschau.

Zum Eisenbahnrückkauf.

Das von den eidg. Räten festgesetzte Eisenbahnrechnungsgesetz weist gegenüber dem ursprünglichen bundesrätlichen Entwurf folgende wesentlichen Aenderungen auf:

Auf Linien, welche Kantonen oder ausländischen Unternehmungen angehören, finden die Art. 11—14 nicht Anwendung.

Bauzinse für nachträgliche Erstellung von Doppelgeleisen mit Inbegriff des Bahnkörpers, für andere Ergänzungs- und Neuanlagen oder für Vermehrung des Betriebsmaterials dürfen auf Baukonto verrechnet werden.

Statt des bundesrätlichen Entwurfes, daß für alle einer Abnützung unterworfenen Anlagen und Einrichtungen, mit Einschluß des Betriebsmaterials ein Erneuerungsfond anzulegen sei, schreibt das Gesetz jetzt nur Einlagen für Oberbau, Rollmaterial, Mobiliar und Gerätschaften vor. Für Hochbau z. B. sind keine Einlagen zu machen.

Die Schlußnahmen des Bundesrates über Amortisationen sollen nicht rückwirkend sein.

Die Bestimmungen des Gesetzes finden auf die nach Maßgabe des Gesetzes von 1883 revidierten, vom Bundesrat genehmigten Baurechnungen keine rückwirkende Anwendung.

Der Bundesrat ist ermächtigt, den Sekundärbahnen thunlichste Erleichterungen bei Bemeßung der Einlagen in den Erneuerungsfond und bei der Amortisation allfällig rückständiger Einlagen in denselben zu gewähren.

Die eidg. Räte haben ordentlich Wasser in den bundesrätlichen Wein geschüttet, so daß es nicht zu vermundern ist, daß ein Antrag von Dr. Weibel, wonach die bisherigen geringen Löhne der Angestellten

beim Rückkauf in Anschlag zu bringen seien, mit großem Mehr verworfen wurde. Die Bahngesellschaften werden sich über dieses Rechnungsgesetz nicht sonderlich beklagen.

Das Liedchen, welches die Börsenleute bei bekanntwerden des bundesrätlichen Entwurfs anstimmten, ist denn auch schon so ziemlich verstummt.

Sociale und Wirtschaftschronik.

Wohnungsfrage. Zürich. Am Schlusse einer längern Weisung über die Arbeiterwohnungsfrage stellt der Stadtrat folgendes Programm auf:

1. Es sind bei den für die Stadt Zürich in Frage kommenden Eisenbahngesellschaften Schritte zu thun, damit durch Ausgabe billiger Abonnemente und nötigenfalls durch Einschaltung passender Lokalzüge Leuten mit geringem Einkommen, welche in der Stadt beschäftigt sind, möglich gemacht wird, auf dem Lande Wohnung zu nehmen. 2. Ueber die leerstehenden Wohnungen in der Stadt Zürich sind periodische Erhebungen zu veranstalten.*) 3. Der gelegentliche Ankauf billiger, geeigneter Wohnhäuser ist ins Auge zu fassen. 4. Der Erlaß gesetzlicher Bestimmungen, welche den Bau billiger Wohnungen für Leute mit geringem Einkommen erleichtern, ist anzustreben. 5. Die successive Erstellung billiger gesunder Wohnungen für Gemeindeeinwohner mit geringem Einkommen ist in Aussicht zu nehmen. 6. In Ausführung von Ziffer 5 übernimmt die Stadt die Erstellung derartiger Wohnungen für städtische Arbeiter und ähnlich bezahlte städtische Angestellte. Im übrigen ist die Ausführung von Ziffer 5, unter Mitwirkung der Stadt und eventuell des Staates, auf dem Boden der Gemeinnützigkeit und der Selbstbeteiligung der Wohnungsnehmer zu suchen. 7. Zur Befriedigung des Einzelbedürfnisses sind Logishäuser in Aussicht zu nehmen. Die Anlagen sollen nach Maßgabe der Verteilung der Arbeitsplätze in verschiedenen Teilen der Stadt errichtet werden. Für die Außengebiete ist das System der Ein- und Zweifamilienhäuser in Betracht zu ziehen. 8. Die Mietzinse sind zum voraus zu bezahlen. Sie haben für Kapitalzins, Abschreibung, Steuern und Gebühren, Verwaltungskosten und Speisung des Reservefonds Deckung zu bieten. 9. Der Uebergang hergestellter Häuser ins Eigentum Privater ist unter Schaffung von Sicherheiten gegen spekulative Verwertung der Häuser zu ermöglichen.

Zur Verwirklichung dieses Projektes hat denn auch der Stadtrat bekanntlich bereits zwischen Albisgütli und Friesenberg von 12 Besitzern

*) Die Besitzer sollten verpflichtet sein, selbst die bezüglichen Angaben, ähnlich wie bei der Personalkontrolle, zu machen. D. Red.

Liegenschaften im Gesamtbetrag von 940,000 Fr. angekauft. Die Grundstücke sind mit wenigen Ausnahmen zusammenhängend und umfassen einen Flächenraum von 21 Hektaren und 95 Aren. Sie sollen, sofern nicht die Stadt selbst die Herstellung billiger Wohnungen übernehmen sollte, gemeinnützigen Baugesellschaften zur Verfügung gestellt werden, die darauf Wohnungen zu errichten gedächten. Es werden 5 Procent Einfamilienhäuser, 20 Procent Dreifamilienhäuser, 50 Procent doppelte Dreifamilienhäuser und 25 Procent dreifache Dreifamilienhäuser gebaut und es entfallen auf das einzelne Haus durchschnittlich etwa 580 Quadratmeter Land.

Wir haben hier somit ein groß angelegtes Wohnungsprojekt vor uns, dessen einzelne Punkte ich in der in Aussicht genommenen Abhandlung zu streifen Veranlassung haben werde.

Arbeiterschutz. Für Winterthur und Umgebung besteht eine aus Arbeiterkreisen rekrutierte Kommission zur Ueberwachung des Vollzugs der gesamten Arbeiterschutzgesetzgebung, welche nach außen durch ihren Schriftführer amtet, deren übrige Mitglieder aber unbekannt sind und daher nach Art einer „geheimen Fehme" ihrer Aufgabe nachkommen. Es scheint also immer noch geboten zu sein, um des lieben täglichen Brotes willen die Gunst der Arbeitgeber nicht zu verscherzen. Die Kommission hat soeben ihren Bericht für die drei letzten Jahre ihrer Thätigkeit erstattet, woraus hervorgeht, daß sie sich einer ziemlich regen Inanspruchnahme erfreute. Besonders zahlreich scheinen die Klagen wegen Ueberzeitarbeit und Klagen und Ratgaben in Haftpflichtfällen gewesen zu sein. Erfreulicherweise kann die Kommission konstatieren, daß auf ihr Verwenden viele Mißstände teils freiwillig, teils durch Verwenden der Behörden beseitigt wurden. Als eine überall empfehlenswerte Neuerung ist das Resultat zweier Konferenzen mit dem Polizeiamtmann von Winterthur zu erwähnen, nämlich: 1. Es solle auf Anstellung eines oder zwei neuer Polizisten hingewirkt werden, welchen der Vollzug der Arbeiterschutzgesetzgebung speziell übertragen würde. 2. Das gesamte Polizeipersonal soll mit Rücksicht auf das Fabrikgesetz besser instruiert werden. Bei vermutlichen Uebertretungen soll die Polizei von sich aus oder auf Anzeige hin Nachschau halten. 4. Ueberzeitbewilligungen sind dem Schriftführer jeweilen auf die Sitzung der Kommission anzuzeigen.

Arbeiterbewegung.

Internationaler Arbeiterkongreß in London. Dem soeben erschienenen Programm zufolge dauert dieser Kongreß vom 27. Juli bis 1. August. Sonntags den 26. Juli findet im Hyde Park eine öffentliche Demonstration zu gunsten des Weltfriedens statt. Zur Be-

ratung kommen folgende bis jetzt eingereichte Anträge: Krieg, Schiedsgerichte, mittellose Einwanderer, Achtstundentag, Kinderarbeit, Generalstreik, die Agrarfrage, Akkordarbeit, Kolonialpolitik, Konflikte zwischen Kapital und Arbeit. Das ist schon ein reichhaltiges Pensum.

Deutschland. Unter den Buchdruckern der größern deutschen Städte ist eine Bewegung für den Neunstundentag und für eine 10procentige Lohnerhöhung ausgebrochen. Sämtliche Buchdruckereibesitzer von Straßburg bewilligten bereits diese Forderungen. In Mülhausen und Kottbus streiken die Textilarbeiter und in noch andern Gewerben und Orten wird entweder schon gestreikt oder doch wegen neuen Forderungen verhandelt. Auch in Oesterreich sind kleinere und größere Ausstände, Boykotts und dgl. auf der Tagesordnung. Es kocht und gährt überall.

Oesterreich. Wien. Daß auch Gemeinden schlechte Arbeitgeber sein können, lehrt der Streik der städtischen Feuerwehr in Wien. Ein neues verschärftes Dienstreglement ließ die lange verhaltenen Klagen über unwürdige Behandlung zum Ausbruch kommen und die Entlassung der Vertrauensmänner der Feuerwehrleute führte dann den Streik herbei. Beleidigte Menschenwürde und Unterdrückung der solidarischen Gesinnung sind eben auch Dinge, die sich die Arbeiter von heute nicht mehr so leicht bieten lassen.

Zürich. Hier steht die definitive Gründung der seit längerer Zeit geplanten socialdemokratischen Preßunion zum Zwecke der Herausgabe eines täglich erscheinenden Blattes bevor, welche in der Folge leicht Nachahmung finden dürfte. Durch Uebernahme eines Anteilscheines von Fr. 5.— kann die Mitgliedschaft erworben werden. So wird sich die Socialdemokratie ein weites Gebiet des Wirkens erobern indem sie die Presse in den Besitz und in den Dienst der Gesellschaftsglieder stellt.

Oesterrreich. In Wien wurde am 22., 23. und 24. März der erste Eisenbahnerkongreß Oesterreichs abgehalten, woran Delegierte von Staats- und von Privateisenbahnen teilnahmen. Es wurden da zahlreiche Klagen wegen unmäßig langen Arbeitszeiten, schlechter Löhnung, Günstlingswirtschaft nebst vielem anderm laut, worunter die Bahner bei den Staatsbahnen ebenso wie diejenigen bei Privatbahnen zu leiden haben. Die Forderungen, welche der Kongreß zur Abhülfe der Uebelstände aufstellte, sind: Verkürzung und Regelung der Arbeitszeit, Lohnerhöhung, Abschaffung des Akkordlohnes, des Prämien-, Stunden- und Kilometergeldes, Einführung einer Lohnskala und Regelung der Avancementsverhältnisse, Einführung eines Schiedsgerichts bei Streitfällen, Einführung eines durch die Eisenbahner gewählten Bahninspektorats mit weitgehenden Vollmachten in Dienstsachen; Reform des Unfall- und Krankenversicherung und des Pensionswesens und Einräumung des Selbstverwaltungsrechts dabei.

Die Eisenbahnerbewegung hat in Oesterreich auch noch eine politische Spitze, indem eine weitere Forderung das allgemeine, direkte und

geheime Wahlrecht verlangte. In Oesterreich giebts also noch mehr Werg abzuspinnen als in der Schweiz. Uebrigens waren auch dort die Bahnverwaltungen nobel, indem sie durch Urlaubsverweigerungen auf die Bedeutung des Kongresses einzuwirken versuchten. Partout comme chez nous. Die Organisation der Eisenbahner zählt in Oesterreich zur Zeit cirka 20,000 Mann und macht sehr rasche Fortschritte, wozu dieser erste Kongreß jedenfalls viel beitragen wird. Es kann also in diesem Lande auch bald losgehen.

Statistische Notizen.

Im Jahr 1895 waren in der Schweiz an Eisenbahnen im Betrieb: 2724 Km Hauptbahnen mit Filialbahnen, ausländische Bahnen auf Schweizergebiet 63 Km; übrige Normalbahnen 294 Km; Schmalspurbahnen 316 Km; Schmalspurbahnen mit Zahnstrecken 141 Km; Schmalspurbahnen mit elektrischen Motoren 7 Km, Zahnradbahnen 79 Km, Tramways 68 Km und Seilbahnen 15 Km. 1895 wurden 56 Km neue Linien eröffnet. Im Bau begriffen sind noch 160 Km neue Linien. Mit Ausnahme sehr weniger Linien ergab das Jahr gegenüber 1894 eine Steigerung des Personen- und Güterverkehrs und damit auch eine Steigerung der Einnahmsziffer. Die Einnahmenvermehrung beträgt bei den Normalbahnen gegenüber 1894 4,74 Procent aus dem Personen- und 3,63 Procent aus dem Güterverkehr.

Der schweizerische Postverkehr hat für 1895 ebenfalls eine bedeutende Vermehrung zu verzeichnen. Es wurden befördert: im internen Verkehr 82,047,073 Briefe, 16,005,544 Postkarten, 25,370,248 Drucksachen, 91,482,098 Zeitungen u. s. w.; im Verkehr mit dem Auslande 16,311,594 Briefe, 5,346,783 Postkarten, 6,532,721 Drucksachen u. s. w. Im internen Verkehr wurden 4,168,591 Geldanweisungen für zusammen 457,500,755 Fr. und von der Fahrpost 13,744,922 Stück mit zusammen 1,543,279,497 Fr. Wert befördert. Dazu kommt dann noch der Verkehr mit dem Ausland, die Nachnahmen, Einzugsmandate u. s. w. — zusammen eine ungeheure Summe von Arbeit und Verantwortlichkeit. Die Gesamtzahl der Beamteten und Bediensteten betrug zu Ende des Jahres 7993 und hatte im Laufe des Jahres um 248 zugenommen.

Die Telegraphenverwaltung erzeigt für das Jahr 1895 1,810,338 interne und 1,442,117 internationale und 554,957 Transittelegramme; gegen 1894 ergeben die internen Telegramme ein Minus von 0,47 Proc., die internationalen Telegramme ein Plus von 10,81 Procent und die Transittelegramme ein Plus von 5,40 Proc. Die Gesamtzahl des Personals betrug Ende 1895 2703 Personen gegen 2517 Ende 1894.

Notiz. Die Fortsetzung des Artikels „Der erste Nationalökonom ein Deutscher“ erscheint im nächsten Heft. Die Red.

Der Eisenbahnrückkauf in der Gesetzgebung der europäischen Staaten mit Nutzanwendung für die Schweiz.

Von A. Drexler, Luzern.

(Fortsetzung.)

II. Die Nutzanwendung für die Schweiz.

Uebergehend zur Beantwortung der Frage, welche Nutzanwendung für die Schweiz aus dem in den europäischen Staaten geltenden Rückkaufsrecht gezogen werden könne und solle, so hatte ich es nötig befunden, nicht nur die rechtlichen Bestimmungen der verschiedenen Staaten über diese Materie anzuführen, sondern auch, soweit mir entsprechendes Material zu Gebote stand, an Rückkaufsbeispielen zu zeigen, welche Nutzanwendung eine Reihe von Staaten aus ihrem eigenen Rückkaufsrecht gezogen haben, wobei ich nicht unterlassen konnte, geschichtliche Daten einzustreuen, um zu zeigen, welche enormen Fortschritte die Verstaatlichung der Eisenbahnen namentlich in den letzten zwei Dezennien beinahe überall, selbst in den finanziell schlecht situierten Staaten machte.

Was nun unsere eigenen schweizerischen Rückkaufsbestrebungen betrifft, so hatte im Jahre 1883 der damalige Chef des eidgenössischen Eisenbahndepartementes, Hr. Bundesrat Welti, durch Uebereinkommen mit der Nordostbahn den Ankauf dieser Bahn durch den Bund vorbereitet, konnte aber mit seinem Projekt in der Bundesversammlung nicht durchdringen. Es zeigte sich damals, daß das Rechnungswesen der schweizerischen Eisenbahnen auf sehr schlimmen Füßen stand, so daß es eigentlich gar nicht möglich war, den Wert der Bahn und deren Aktien richtig abzuschätzen. Die Bundesbehörde hatte, wie der Bericht der ständerätlichen Kommission über die Rückkaufsfrage vom 3. April 1883 deutlich zu erkennen giebt, unterlassen, in das Rech-

nungswesen der Eisenbahnen die nötige Ordnung zu bringen, welche erlaubt hätte, auf Grund der Rückkaufsbestimmungen einen möglichst genauen Rückkaufspreis festzusetzen. In der That waren dann auch bezüglich der Nordostbahn Rechnungspraktiken bekannt geworden, welche die öffentliche Meinung nicht dafür begeistern konnte, eine Katze im Sack zu kaufen. So wurde denn der Rückkauf der Nordostbahn begraben und ein Rechnungsgesetz für die Eisenbahnen erlassen, um künftig Ordnung und saubern Tisch in dieser Beziehung zu haben.

Die Frage des Nordostbahnrückkaufs veranlaßte aber auch die Prüfung der Frage, wie es mit der Ermittlung des Reinertrags und der auf Grund desselben auszurichtenden Rückkaufssumme zu halten sei und da zeigte es sich, daß die betreffenden Rückkaufsbestimmungen verschieden ausgelegt werden können und daß sogar schon der bloße Begriff „Reinertrag" einer verschiedenen Deutung fähig sei. Es ist daher begreiflich, daß sich namentlich auch die Eisenbahngesellschaften eingehend mit Prüfung dieser Frage beschäftigten. Die Sache hat aber auch wirklich ihre Haken und bietet so viel öffentliches Interesse, daß ich mich nicht enthalten will, den Gedankengang eines authentischen Aktenstückes wiederzugeben, welches mir diesfalls zu Gebote steht.

Herr Direktor Stoffel hatte nämlich von der Direktion der Gotthardbahn den 18. August 1885 den Auftrag erhalten: „Die Frage zu prüfen und zu begutachten, wie sich auf den Fall, daß an Stelle einer 5- oder 4procentigen Anleihe ein 3procentiges Anleihen von höherem, dem tiefern Kurse entsprechenden Nominalbetrage emittiert würde, die Rückkaufsfrage gestalten würde, beziehungsweise wie die Rückkaufssumme zu ermitteln wäre, damit die Gesellschaft nicht in Nachteil käme."

In seinem Gutachten vom 7. Nov. 1885 bespricht Hr. Direktor Stoffel vorerst die Bedeutung „Reinertrag" und kommt dabei zu dem Schluß, daß Reinertrag im Sinne der Rückkaufsbestimmungen den Ueberschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben *ohne* Abzug der Schuldenzinsen bedeute und daher vom Reingewinn, wie ihn das Obligationenrecht festsetzt und wie er vom gewöhnlichen Sprachgebrauch verstanden wird, verschieden sei. Herr Stoffel erbringt hiefür den historischen Beweis, daß diese Auffassung bisher von schweizerischen Staatsmännern, worunter Stämpfli, Rüttimann und anderen, von der Bundesversammlung anläßlich der Re-

vision des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen im Jahr 1871 wie auch vom Bundesrat in den Beilagen zu seiner Botschaft vom 6. März 1883 über den Rückkauf der Eisenbahnen geteilt worden sei und führt als fernern Beweis eine Kollektiveingabe von fünf größern alten Eisenbahngesellschaften vom 30. März 1883 an den Bundesrat an, worin es heißt: „Der Reinertrag eines Eisenbahnbetriebes, soweit er für den Rückkauf durch den Staat in Betracht kommen kann, kann nun aus nichts anderm bestehen, als aus sämtlichen Einnahmen, abzüglich aller Betriebs- und Verwaltungskosten." Wie man sieht, beeilten sich die Bahngesellschaften, das in den Beilagen zu genannter bundesrätlichen Botschaft angewendete Berechnungssystem mit ihrer Zustimmung zu decken. Hr. Stoffel leitet seine Erklärung des Begriffs Reinertrag endlich auch von dem Umstande ab, daß in den Konzessionen das gesamte Anlagekapital als Minimalgrenze für die Rückkaufssumme gesetzt wurde, so daß als Reinertrag nicht nur die Aktiendividende verstanden sein könne.

Hr. Stoffel zeigt dann an einem Beispiele, welch große Bedeutung es für den rückkaufenden Staat hätte oder für die abtretenden Gesellschaften, wenn unter Reinertrag nur der nach Abzug der Schuldzinsen verbleibende Reinertrag als Grundlage für die Rückkaufssumme angenommen würde. Dieses Beispiel ist interessant genug und dazu für jedes Verständnis zugänglich, daß ich mir gestatte, dasselbe zu reproduzieren.

In den 50er Jahren haben die gut situierten Gesellschaften ihre Anleihen zu mindestens $4^1/_2$ Proc. Zins al pari aufgenommen. Angenommen nun, es habe das Gesamtanlagekapital einer Gesellschaft 100 Millionen und der Reinertrag, d. h. der Ueberschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ohne Abzug der Schuldenzinsen im Durchschnitt von zehn Betriebsjahren 6 Millionen betragen, so müßte der Bund beim Rückkauf im ersten Termin den 25fachen Betrag dieses Reinertrags, also 150 Millionen bezahlen.

Versteht man aber unter Reinertrag die Aktiendividende, also den Reinertrag nach Abzug der Schuldenzinsen, so kommt der Rückkaufspreis je nach dem Verhältnis des Aktienkapitals zum Obligationenkapital sehr verschieden hoch zu stehen, was folgende Suppositionen veranschaulichen:

I. Supposition: Aktienkapital Fr. 20,000,000
Obligationenkapital „ 80,000,000
Fr. 100,000,000

Die Verzinsung des Obligationenkapitals erfordert Fr. 3,600,000
Es bleiben somit für das Aktienkapital von den 6 Millionen noch Fr. 2,400,000.

Die Rückkaufsumme beträgt somit:

Obligationenkapital		Fr. 80,000,000
Aktienkapital 25 ×	2,400,000	„ 60,000,000
		Fr. 140,000,000

II. Supposition: Aktienkapital Fr. 40,000,000
Obligationenkapital „ 60,000,000
Fr. 100,000,000

Die Verzinsung des Obligationenkapitals erfordert Fr. 2,700,000
Es bleiben somit für das Aktienkapital von den 6 Millionen noch Fr. 3,300,000.

Die Rückkaufsumme beträgt somit:

Obligationenkapital		Fr. 60,000,000
Aktienkapital 25 ×	3,300,000	„ 82,500,000
		Fr. 142,500,000

III. Supposition: Aktienkapital Fr. 80,000,000
Obligationenkapital „ 20,000,000
Fr. 100,000,000

Die Verzinsung des Obligationenkapitals erfordert Fr. 900,000
Es bleiben somit für das Aktienkapital von den 6 Millionen noch Fr. 5,100,000.

Die Rückkaufsumme beträgt somit:

Obligationenkapital		Fr. 20,000,000
Aktienkapital 25 ×	5,000,000	„ 125,000,000
		Fr. 145,000,000

Der Staat würde sich also bei diesem Beispiel mit der Kapitalisierung der Aktiendividende unter allen Umständen besser stellen, als bei der Kapitalisierung des Gesamtreinertrages.

Ganz anders gestaltet sich dagegen der Rückkaufspreis für den Staat, wenn der Obligationenzinsfuß auf 4 Procent oder $3^1/_2$ Pro-

cent fällt. Wenn somit die Aktiendividende als Grundlage der Berechnung der Rückkaufsumme genommen würde, so würden sich bei obigen Suppositionen folgende Rückkaufssummen herausstellen

a) bei 4 Procent Obligationenzins:

bei Supposition	I	Fr.	150,000,000
„ „	II	„	150,000,000
„ „	III	„	150,000,000

b) bei $3^1/_2$ Procent Obligationenzins:

bei Supposition	I	Fr.	160 000,000
„ „	II	„	157,500,000
„ „	III	„	152,500,000

Der Rückkaufspreis ist also je nach dem Zinsfuß und dem Verhältnis des Aktienkapitals zum Obligationenkapital ein überaus verschiedener und da seit Jahren eine Reihe von Anleihe in $3^1/_2$%ige konvertiert wurden, so wird künftig vorzugsweise mit diesem Zinsfuß gerechnet werden müssen.

Will man nun fragen, welche Nutzanwendung von dem Rückkaufsrecht anderer Staaten auf unsere Verhältnisse in Bezug auf diesen Punkt gewonnen werden könne, so stehen uns schon zu Anfang gewichtige Widersprüche entgegen. Die Rückkaufsbestimmungen aller angeführten Staaten stimmen allerdings darin überein, daß der Durchschnittsreinertrag einer gewissen Anzahl dem Rückkauf vorangehender Betriebsjahre mit x vervielfacht den Rückkaufspreis bilden solle. In den Staaten nun, in welchen der Rückkauf praktisch vollzogen wurde und von denen ich im Falle war rechnungsmäßige Rückkaufsbeispiele anzuführen, zeigt es sich, daß nicht der Ueberschuß der Betriebseinahmen über die Betriebsausgaben ohne Abzug der Schuldenzinse, sondern die Aktiendividende als Grundlage der Berechnung angenommen wurde. In Preußen konnte übrigens hierüber ohnehin kein Zweifel bestehen, da das Rückkaufsrecht schon zum voraus bestimmt hatte, welcher Reinertrag zu gelten habe. Wenn daher von den schweizerischen Bahngesellschaften die gegenteilige Grundlage für Berechnung der Rückkaufsumme geltend gemacht worden ist, so mag ihnen dieselbe allerdings in den Kram gepaßt haben. Ob der historische Nachweis aber, den Herr Direktor Stoffel für dieselbe erbringt, hinreicht, um für die Schweiz ein Recht bezüglich des Eisenbahnrückkaufsrecht zu begründen und dem Obligationenrecht und dem Geiste des allgemeinen Sprachgebrauchs eine

Nase zu drehen, darüber ist mir zwar nicht obliegend zu entscheiden, allein ein weiterer Punkt nötigt mich, hierauf noch von einem andern Gesichtspunkte aus näher einzutreten. Das in den Eisenbahnen angelegte Kapital wird nämlich in Aktienkapital und Obligationenkapital unterschieden. Die Inhaber der Aktientitel sind die Eigentümer, welche schalten und walten, wie der Besitzer eines Hauses, während die Besitzer der Obligationentitel bloße Hypothekargläubiger der Bahn sind. Wenn nun der Rückkauf auf Grundlage des Gesamtreinertrages, statt auf demjenigen der Aktiendividende stattfinden würde, so schlösse ein solcher Kauf die Fortdauer des zwischen den Aktionären und Obligationären geschlossenen Vertragsverhältnisses in der Weise in sich, daß den alten Eigentümern der Bahn, den bisherigen Aktionären, aus der Rückkaufssumme die Verzinsung und Amortisation der Obligationenschulden obliegen würde. Diese Hypothekaranleihen der Eisenbahnen sind aber auf 60 und mehr Jahre abgeschlossen und so müßte denn der alte Bahnbesitzer zu seinen Gläubigern in ein permanentes Liquidationsverhältnis treten, für welches der Staat aus der Rückkaufsumme die jährlich nötigen Beträge zu liefern hätte. Daß ein solcher Zustand gewissen Interessen vielleicht sehr entsprechen würde, liegt auf der Hand, denn auf diese Weise bliebe dem Börsenspiel noch auf lange ein erkleckliches Spekulationsmaterial erhalten. Wenn aber jemand ein Haus oder sonstige Liegenschaft käuflich erwirbt, so ist es gemeines Recht, daß der neue Besitzer in die gleichen Rechte und Pflichten den Hypothekargläubigern gegenüber eintritt, welche der bisherige Besitzer innehatte, und es liegt absolut kein stichhaltiger Grund vor, daß es beim Ankauf von Eisenbahnen nicht ebenso gehalten werden sollte. Ein gegenteiliges Verfahren würde eine unnatürliche Interessenverquickung darstellen, auf welche sich der Staat als Hüter des Gemeinwohles nicht einlassen darf.

Dem historischen Beweis, den Hr. Direktor Stoffel in seinem genannten Gutachten zur Begründung der Ansicht erbringt, daß der Reinertrag *ohne* Abzug der Schuldenzinsen zu verstehen sei, steht aber nicht nur das Obligationenrecht und der Sinn des gewöhnlichen Sprachgebrauchs entgegen, sondern es lassen sich auch rechtliche Beweise und amtliche Kundgebungen anführen, welche genannter gutachtlichen Ansicht widersprechen.

So sagt das Bundesgesetz vom 21. Dez. 1883, Art. 1: „Die Rechnungen und Bilanzen sämtlicher Eisenbahngesellschaften sind nach

den Vorschriften des Obligationenrechts aufzustellen, soweit das vorliegende Gesetz nicht besondere davon abweichende Bestimmungen enthält."

Der Bundesrat spricht in seiner Botschaft vom 6. März 1883 wiederholt von Reingewinn in diesem Sinne mit speziellem Hinweis auf den Inhalt der Normalkonzession, deren Art. 28, Ziff. d sagt:

„Der Reinertrag wird gebildet aus dem gesamten Ueberschuß der Verwaltungs- (Betriebs-) Einnahmen über die Verwaltungsausgaben, zu welch letzteren sämtliche Schuldzinsen und diejenigen Summen zu rechnen sind, welche auf Abschreibungsrechnungen getragen oder einem Reservefond einverleibt werden."

Wenn daher in den Beilagen zu dieser Botschaft die Rückkaufsummen auf anderer Grundlage berechnet sind, so waren die Intentionen des Bundesrates offenbar andere und jene Berechnungen dürften daher auf einen Irrtum zurückzuführen sein.

Ein weiterer Beleg dieser Auffassung des Begriffs „Reinertrag" bieten die Bundesratsbeschlüsse vom 28. Januar 1870 betreffend die Verschreibung einer Konzessionsgebühr für die Nordostbahn und die Centralbahn. Das in beiden Beschlüssen unter Bezugnahme auf die Konzessionen angeführte Reinerträgnis von über 4 Procent ist das Resultat des Reinertrages nach Abzug der Schuldenzinsen.

Nachdem somit unter Reinertrag der Nutzen verstanden wird, welcher sich ergiebt, nachdem die Schuldzinsen in Abzug gebracht sind und nur der alsdann noch verbleibende Reinertrag 25fach als Entschädigung gezahlt werden soll, so hat der Erwerber einen Betrag zurückgehalten, welcher der auf Basis des 4 procentigen Zinsfußes kapitalisierten Schuld entspricht. Damit unzweifelhaft verbunden ist die Meinung, daß einerseits durch die solcherweise normierte Entschädigung der Bahneigentümer dieselben für den Nutzen, den das Unternehmen für sie bot, gerecht und ausreichend schadlos gehalten seien, und daß anderseits der Staat als Käufer auch die Schulden zur Selbstzahlung übernehme.

Die Ansicht, der Staat habe beim Rückkauf den ohne Abzug der Schuldenzinsen ermittelten und 25fach berechneten Reinertrag zu bezahlen, entbehrt somit jeder ernsthaften, rechtlichen Begründung und damit erscheint mir auch eine beinahe unüberwindlich scheinende Schwierigkeit des Rückkaufs, nämlich die Beschaffung der nötigen Geldmittel, gehoben, indem nun die saubere Ausscheidung der An-

sprüche der Aktonäre als Eigentümer und der Obligationäre als Hypothekargläubiger möglich und der einfache Eintritt des Staates als Hypothekarschuldner gegeben ist.

Die Konzessionsurkunden besagen nun ferner, daß das 25fache Resultat des Reinertrages als Rückkaufsumme immerhin nicht weniger betragen dürfe, als das ursprüngliche Anlagekapital. Diese Bestimmung könnte geeignet sein, die Behauptung, die Entschädigung sei nach dem Ergebnis des Gesamtreinerträgnisses 25fach zu berechnen, begründet erscheinen zu lassen. Sie würde es jedenfalls auch sein, wenn der oder die Bahneigentümer alleinige Ansprecher des Anlagekapitals wären, sei es, daß sie dasselbe aus eigenen Mitteln oder mit Hülfe ihres persönlichen Kredits beschafft hätten. Sobald sie aber einen größern oder kleinern Teil des Anlagekapitals durch das öffentlich-rechtliche Mittel der Pfandverschreibung durch Obligationen beschaffen, so begeben sie sich damit eines Teils des ihnen zugestandenen Entschädigungsrechts. Wenn sich die Konzessionsinhaber dieses, außerhalb ihrer Konzession liegenden, öffentlich-rechtlichen Mittels bedienen, so haben sie keinen Anspruch auf Ersatz, wenn dieses Mittel teurer ist, als die Bestimmungen der Konzession im Rückkaufsfalle zusichern, aber eben so wenig dürfen sie auf einen Nutzen rechnen oder gar daraufhin spekulieren, wenn dieses Mittel billiger beschafft werden kann oder thatsächlich billiger beschafft worden ist. Ebensowenig darf angenommen werden, daß der Staat jemals ein Pfandrecht bewilligt habe, damit es je nach Umständen ihm entweder nützlich sei oder zu seinem Schaden ausgebeutet würde. Es ergiebt sich somit der zwingende Schluß, daß die Pfandverschreibungen gewissermaßen einen neutralen Faktor darstellen, dessen Zinserfordernisse bei Berechnung der Rückkaufssumme außer Betracht zu fallen haben und welcher daher vom rückkaufenden Staat lediglich als Schuld, welche auf den Unternehmungen lastet, zur Selbstzahlung übernommen werden kann. Damit fällt auch der letzte Grund dahin, welcher aus dem Wortlaut der Konzessionen für die Ansicht geltend gemacht werden wollte, daß die Rückkaufssumme auf Grundlage der Gesamtreinerträgnisse, d. h. ohne Abzug der Schuldzinsen zu ermitteln sei.

Als Schlußfolgerungen dieser Erörterungen ergiebt sich sonach die Nutzanwendung: daß beim Rückkauf der schweizerischen Eisenbahnen der 25fache Betrag der Durchschnitts-Aktiendividende der letzten zehn in Betracht fallenden Betriebsjahre die Rückkaufsumme

zu bilden und daß der Bund die Bahnschulden zur Selbstzahlung zu übernehmen habe.

Obige Erörterung über die Natur des den Gesellschaften zustehenden Pfandrechts führt mich dazu, an einem Beispiel zu zeigen, welche Ungerechtigkeiten es mit sich bringen müßte, wenn die Schuldenzinsen der Gesellschaften zu 4 Procent, d. h. mit dem 25fachen Betrag kapitalisiert würden.

Angenommen, eine Gesellschaft habe im Momente des Rückkaufs eine Obligationenschuld von:

1. 48,000,000 à 5 Procent verzinsbar, oder
2. 60,000,000 à 4 „ „ „
3. 80,000,000 à 3 „ „

so wäre das Zinserfordernis in jedem der drei Fälle gleich, nämlich 2,400,000 Fr. Wenn nun dieses Zinserfordernis beim Rückkauf mit 4 Procent kapitalisiert würde, so hätte der Bund in jedem der drei Fälle 60,000,000 Fr. zu bezahlen und die Gesellschaft hätte im ersten Falle einen Gewinn von 12 Millionen, der Bund aber im letztern Falle einen Gewinn von 20 Millionen. Solche Anleihen werden zwar gewöhnlich auf eine lange Reihe von Jahren, z. B. 60 Jahren aufgenommen, jedoch mit dem ausdrücklichen Recht einer viel frühern Rückzahlung, so daß in dem Falle, daß oben gedachte Anleihen schon 5 Jahre nach dem Rückkauf zur Rückzahlung gekündet würden, so würde genannter Gewinn oder Verlust schon in dieser Zeit zur Begleichung kommen. Es ist klar, daß es nicht im Willen des Gesetzgebers liegen konnte, solche harte Ungerechtigkeiten zu schaffen und daß es zur Zeit des Rückkaufes ebensowenig dem Belieben der Parteien anheimgestellt werden darf, sich für diese oder jene Art der Berechnung der Rückkaufssumme zu entscheiden. Die Gesellschaftsschulden sind eben, wie schon gesagt, ein neutrales, für sich bestehendes Glied, welches hingegeben und hingenommen werden muß, wie es sich zur Zeit des Rückkaufes gerade vorfindet. Das Beispiel, welches andere Staaten diesfalls gegeben, kann daher auch für den Bund durchaus maßgebend sein, wenn es gilt, die schweizerischen Eisenbahnen in den Besitz der Nation überzuführen.

Ermittlung des ursprünglichen Anlagewertes.

Die konzessionsmäßige Bestimmung, daß die Entschädigungssumme mindestens den Betrag des ursprünglichen Anlagekapitals zu betragen habe, drückt die Absicht des Gesetzgebers aus, daß der ab-

tretenden Gesellschaft durch den Verkauf ihrer Bahn keine Einbuße an den auf dieselben verwendeten Kapitalien erwachsen dürfe. Nach dem gleichen Prinzip darf daher auch verlangt werden, daß der Staat die Eisenbahnen zu einem Preise und zu Bedingungen erwerben könne, welche den Gesellschaften nicht einen, ihnen nicht gebührenden Nutzen zuschöpfen.

Daraus ergeben sich folgende Möglichkeiten zur Zeit des Rückkaufes:

1. Die mit 25 kapitalisierte Durchschnittsdividende der Aktien für die letzten 10 Jahre und die Kapitalsumme der Schulden betragen zusammen weniger als der Buchwert des Anlagekapitals, was besonders dann zutreffen kann, wenn sich die Aktien schlecht rentierten, oder

2. Die in solcher Weise kapitalisierte Akiendividende und die Obligationenschuld betragen zusammen mehr als das ursprüngliche Anlagekapital, was möglich ist, wenn das Gegenteil der Fall ist, daß sich nämlich die Aktien gut rentierten.

Im erstern Falle müßte also der Bund das Minus, welches sich herausstellte, bezahlen, damit die Aktionäre auf ihre Kosten kämen und im zweiten Falle müßte er ihnen das Plus bezahlen, um ihnen den für die Folge entgehenden Nutzen zu ersetzen.

Zum Verständnis dieser beiden Möglichkeiten nehme ich wieder zu einem Beispiel Zuflucht. Angenommen, das Anlagekapital einer Gesellschaft betrage 100 Millionen und werde mit 40 Millionen in Aktien und 60 Millionen in Obligationen repräsentiert, so ergiebt sich je nach der durchschnittlichen Akiendividende folgendes Resultat für den Rückkauf durch den Staat:

I. Obligationenkapital	60,000,000
Aktienkapital 40,000,000 mit Durchschnittsdividende à 3 Proc. = 1,200,000 × 25 =	30,000,000
Das Rückkaufspreisresultat wäre also	90,000,000

Da aber laut Konzessionsakt mindestens das Anlagekapital entschädigt werden muß, so hätte der Bund den Aktionären 40 Millionen statt nur 30 Millionen zu bezahlen.

II. Obligationenkapital	60,000,000
Aktienkapital 40,000,000 mit Durchschnittsdividende à 5 Proc. = 2,000,000 × 25 =	50,000,000
Der Rückkaufspreis stellt sich in diesem Falle auf	110,000,000

und der Bund müßte somit den Aktionären nicht nur den Nominalwert von 40,000,000, sondern überdies noch 10,000,000 für den höhern Verkehrswert ihres Verkaufsobjektes bezahlen.

Im ersten Falle würden somit die Bahneigentümer 10 Millionen auf Grund des Konzessionsrechts als Schadloshaltung und im zweiten Falle ebensoviel auf Grund desselben Rechts als Ersatz des den Nominalwert ihrer Aktien übersteigenden Verkehrswertes erhalten. Auf diese Weise kommt somit, wenn man von dem z. B. von Ungarn für die Lokalbahnen acceptierten Heimfallrecht absieht, ein Prinzip zur praktischen Geltung, welches offenbar darauf gründet, daß ein vom Staat im Interesse der Förderung der Volkswohlfahrt bewilligtes Unternehmen nicht zum Schaden der Unternehmer an sich gezogen werden dürfe.

Um jedoch zu diesem Resultat zu gelangen, könnte es nun freilich allfällig genügen, den Rückkaufspreis auf Grund der Höhe des Aktien- und Obligationenkapitals und der Durchnittsdividende der letzten 10 Jahre zu ermitteln. Die Rückkaufoperation würde sich auf diesem Wege sehr leicht vollziehen und würde vielleicht in etlichen Fällen den Beifall wenigstens eines der beiden Kontrahenten finden. Allein das Recht ist zweifelsohne nicht geschaffen, um eventuell zum Schaden des einten oder andern Teils zu wirken, weshalb beim Rückkauf namentlich auch die Ermittlung derjenigen Kapitalsummen unerläßlich ist, welche in jeder Bahnunternehmung *wirklich* angelegt sich befinden im Momente, da der Rückkauf stattfindet.

Durch entsprechende Rechnungsführung ist es nämlich möglich, den Anlagewert eines Bahnunternehmens bedeutend höher erscheinen zu lassen, als er wirklich ist und daraufhin die Realisierung neuer Anleihen zu stande zu bringen. Daß solche Rechnungspraktiken bei unsern schweizerischen Bahnen in der That in bedeutendem Maße stattfanden, hat der Bundesrat in seiner Botschaft vom 6. März 1883 hervorgehoben, aus welcher hervorgeht, daß damals der Baukonto der Nordostbahn, Centralbahn, Vereinigten Schweizerbahn, Suisse Occidentale und der Jura-Bern-Bahn zusammen mit 70 Millionen zu hoch belastet war. Diese Summe war für die verschiedenartigsten Verwendungen, namentlich aber für Gründungs-, Organisations- und Verwaltungskosten, für Kursverluste bei Ausgabe von Aktien und Aufnahme von Anleihen, für Umbauten und Aenderungen an Bahnanlagen und Betriebseinrichtungen und für verschiedenes anderes mehr statt in die Betriebsrechnung auf den Baukonto gestellt

worden. Um einer derartigen, schwindelhaften Anschwellung des Baukonto für die Folge vorzubeugen und um die in höchstem Maße dabei beteiligten Interessen des Landes nicht nur mit Bezug auf den Rückkauf, sondern auch mit Rücksicht auf die volkswirtschaftlichen Interessen überhaupt wahrzunehmen, wurde sodann im Jahre 1883 von der Bundesversammlung das Bundesgesetz über die Aufsicht über das Rechnungswesen der Eisenbahnen erlassen, in welchem einige wenige Vorschriften über die Art der Rechnungsführung Aufnahme fanden, welche wenigstens zur Abstellung der größten Mißbräuche bestimmt sein konnten. Der Erfolg scheint aber den Erwartungen und berechtigten Ansprüchen nicht entsprochen zu haben, denn mit Botschaft vom 11. November 1895 unterbreitete der Bundesrat den eidgen. Räten den Entwurf eines neuen Eisenbahnrechnungsgesetzes, welches weniger allgemeine, sondern vielmehr detaillierte Vorschriften über die Rechnungsführung, speziell aber auch zum Zwecke der so notwendigen Trennung der Anlage- und Betriebskostenrechnungen aufstellt, sowie ein einheitliches System für den Fall von Rechnungsstreitigkeiten festsetzt. Nachdem in diesem Jahr bereits schon ein neues Gesetz einen größern Einfluß, schärfere Ueberwachung und angemessene Vertretung der Landesbehörden in den Verwaltungen der Eisenbahnen gesichert hatte, so müßte ein richtiges Rechnungsgesetz die weitere notwendige Vorbedingung sein, ohne welche auf den Zeitpunkt des Rückkaufes nicht die unumgänglich erforderliche Sicherheit über die finanzielle Tragweite des Rückkaufs geschaffen werden könnte. Namentlich ist die genaue Ausscheidung der Rechnungen in eine solche über das Anlagekapital und in eine solche über die Betriebsrechnung unerläßlich, da unrichtige und unzulässige Belastungen des Baukonto das Resultat des Rückkaufspreises, welches aus Anlagekapital und Reinertrag zu bilden ist, außerordentlich zu verändern im stande sind, was sich übrigens jeder Laie aus den im Jahre 1893 zu Tage getretenen unrichtigen Buchungen von 70 Millionen erklären kann.

Um daher auf den bevorstehenden Rückkaufstermin in dieser Beziehung rechtzeitig saubern Tisch zu machen, schlägt der Bundesrat für das Rechnungswesen der Eisenbahnen in seinem Entwurf folgende Grundsätze vor:

1. Für jede Linie, welche ein besonderes Rückkaufsrecht bildet, sind gesonderte Rechnungsausweise über Reinertrag und Anlagekapital zu erbringen.

2. Der Baukonto darf belastet werden mit den Kosten der Erstellung oder Erwerb der Bahn und mit Beschaffung des Rollmaterials; mit den Organisations- und Verwaltungskosten und Zinsen während des Baues, wenn dieselben im Interesse der Erstellung und Einrichtung der Bahn erlaufen; mit den die normalen Unterhaltungskosten übersteigenden Ausgaben für Regulierung und Einschotterung der Geleise neuer Bahnen in den ersten 6 Betriebsmonaten; nach Eröffnung des Betriebs mit den Kosten von Ergänzung und Neuanlagen oder Anschaffung von Betriebsmaterial nur wenn dadurch eine Vermehrung oder wesentliche Verbesserung erzielt wird; mit den Kosten von Verbesserungen, Verstärkungen und Vergrößerungen bereits bestehender Anlagen und Einrichtungen nur in den Beträgen, als dieselben neu mehr gekostet hätten und für Organisations-, Verwaltungs- und Bauleitungskosten solcher Arbeiten nur mit den Beträgen, welche ein vom Bahnbetrieb unabhängiges Personal erfordert; den Selbstkosten für Transporte zu Bauzwecken.

3. Der Baukonto darf nicht belastet werden: mit Gewinnzuschlägen für Material- und Arbeitslieferungen; mit Ausgaben für Verbesserung und Verstärkung des Oberbaues; mit Gründungskosten, Ausgaben für Konzessionerwerb, Gesellschaftskonstituierung, Vorstudien und Vorprojekte und für Geldbeschaffungskosten aller Art; mit Kursverlusten auf dem Anlagekapital; mit indirekten Ausgaben wie Subventionen oder Beiträgen an öffentliche Werke, welche mit dem eigenen Bahngebiet nicht in direkter Beziehung stehen; mit den aus Subventionen à fonds perdus gedeckten Anlage- und Einrichtungskosten; mit den Kosten für Organisation und Einrichtung des Betriebs; mit Bauzinsen für nachträgliche Ergänzungs- und Neuanlagen oder Vermehrung des Betriebsmaterials.

Bezüglich der Betriebsrechnung setzt der bundesrätliche Entwurf fest, daß die Unterhaltung der bestehenden Anlagen und Einrichtungen und Ausgaben für Verbesserung und Verstärkung des Oberbaues aus den Betriebseinnahmen zu bestreiten und die Schuldenzinse, die gesetzlichen Einlagen in den Erneuerungsfond, die statutarischen oder reglementarischen Einlagen in andere Fonds, sowie die pflichtigen Abschreibungen und Amortisationen alljährlich unter die Ausgaben der Gewinn- und Verlustrechnung aufzunehmen seien, auch wenn die Betriebseinnahmen zur Bestreitung derselben nicht ausreichen sollten. Sodann stellt der Entwurf die Frist zur Einreichung derjenigen Jahresrechnungsausweise fest, welche für Er-

mittlung der Rückkaufsumme auf den nächsten Rückkaufstermin in Betracht fallen, fest, behält dem Bundesrat die nötigen Kompetenzen vor und trifft Bestimmungen über die Rekursinstanz in Streitfällen.

Vorausgesetzt nun, daß ein solches Rechnungsgesetz rechtzeitig vor dem Kündigungstermin in Rechtskraft erwachsen würde, so wäre die Möglichkeit geboten, bis dahin eine sichere Kenntnis der dem Bunde durch den Rückkauf einer jeden Linie auffallenden Summen zu erlangen dadurch, daß die für die Ermittlung des Rückkaufpreises maßgebenden Faktoren Anlagekapital und Reinertrag in verbindlicher Weise festgelegt würden.

Indem die schweizerischen Behörden, um zu einem konzessionsgemäßen Rückkauf zu gelangen, in erster Linie durch einflußreiche Vertretung in den Verwaltungen der Gesellschaften, durch vermehrte Aufsicht und gesetzliche Regelung des Rechnungswesens der Eisenbahnen den Weg zu ebnen suchen, schlagen sie ein Verfahren ein, das durchaus nicht einzig ist in seiner Art. Vielmehr haben andere, namentlich deutsche Staaten sich jeweilen frühzeitig den ihnen nötig scheinenden Einfluß und Eingriff in das Geschäftsgebahren der Gesellschaften gesichert. Wenn das schweizerische Vorgehen diesfalls einige besondere Züge aufweist, so sind dieselben eben das Produkt besonderer Verhältnisse. Einen den Rückkauf der Eisenbahnen in der Schweiz besonders erschwerenden Punkt bildet die für die Ermittlung der Rückkaufsumme durch die Konzessionsbestimmungen gebotene Gegenüberstellung von Rendite und Anlagekapital. Während die Konzessionen anderer Staaten lediglich nur die Kenntnis der Rendite einer gewissen Anzahl Jahre als Berechnungsbasis erfordern, so ist für uns die Kenntnis zweier Faktoren nötig und da sich dieselben, wie gezeigt, gar vielfach berühren können, so ist eine rechtzeitige Scheidung derselben auf den Kündigungstermin unerläßlich. Ungarn, welches in seinem Konzessionsgesetz für Lokalbahnen für den Rückkauf ebenfalls Rendite- und Anlagekapital gegenübersetzt, hat dabei den Vorteil, daß dort der Betrag des letzteren im Konzessionsakt im voraus festgesetzt wird; während die Summe des Anlagekapitals beim Rückkauf schweizerischer Bahnen erst noch gesucht werden muß. Da sich somit in der Gesetzgebung auswärtiger Staaten kein analoger Fall findet, welcher für eine zutreffende Nutzanwendung dienen könnte, so ist der schweizerische Bundesstaat in der Lage, sich die Nutzanwendung, wie angedeutet, selbst zu machen. (Fortsetzung folgt.)

Der erste Nationalökonom ein Deutscher.

Von **Leopold Katscher**, Baden bei Wien.

(Schluß.)

Interessant und gut sind die Ausführungen über das Kreditwesen. Der öffentliche und der private Kredit seien „die kostbarsten Edelsteine in der Krone eines Fürsten" und „unerschöpfliche Reichtumsquellen". Der allgemeine Begriff des Kredits bestehe in dem „Vertrauen zum einfachen Wort oder Versprechen eines Andern, den Wert einer ihm überlassenen Sache zu einer gewissen Zeit und an einem gewissen Orte zurückzuerstatten". Meinung, Wahrscheinlichkeit und Glaube seien, genau genommen, mit „Kredit" gleichbedeutend. Damit der Kredit „vollständig und vollkommen" werde, müsse die Meinung, die Wahrscheinlichkeit, der Glaube thunlichst zur Gewißheit werden. Ehe jemand einem andern etwas anvertraue, prüfe er dessen Zahlungswillen und Zahlungsfähigkeit; finde er den Willen gut und die Fähigkeit ausreichend, so werde er erforschen, ob es für den Notfall Zwangsmittel zur Erfüllung des Zahlungsversprechens giebt. Demgemäß sollte ein die Hebung des Kredits erstrebender Fürst dreierlei thun: 1. im Volk Treu und Glauben verbreiten, 2. die übermäßige, unbedeckte Inanspruchnahme von Kredit verhüten, 3. schlechten Schuldnern gegenüber für rasche und strenge Justiz sorgen. Unser Deutschfranzose meint mit vollem Recht, daß der Kredit eines Volkes namentlich dann leide, wenn in dem betreffenden Lande unsichere Zustände herrschen und der Wert der Güter zu schwankend sei. Er verlangt folglich einschlägige Maßregeln, insbesondere die Bestimmung „der Preise des Getreides und des Geldes durch Magazine und öffentliche Kassen".

Das nächste Kapitel beschäftigt sich mit der Lehre vom Geld und seinem Umlauf. Die doppelte Eigenschaft des Geldes als Wertmesser und Tauschmittel wird nachdrücklich hervorgehoben. Alle Nationen seien übereingekommen, im Handel Gold und Silber als Behelf zur Erleichterung des Gütertausches und der Güter-Wertbestimmung zu betrachten. Infolge geringen Umfangs und leichter Tragbarkeit seien diese Edelmetalle bequeme Werkzeuge des Handelsverkehrs geworden. Ihre Verwendung ermögliche, an einem Tage mehr Geschäfte zu machen, als in einem ganzen Jahre gemacht werden könnten, wenn wir auf den direkten Austausch von Waren angewiesen wären.

Das Geld leiste wichtige Dienste durch „die Beschleunigung des Handels und die Ergänzung des Kredits", weil es die Eigenschaft besitzt, alles, was man „Vermögen" nennt, zu vertreten, und auch weil jedermann sich bereit finde, Güter unmittelbar gegen Geld einzutauschen. Es sei unsinnig, Gold und Silber höher zu halten als alle übrigen Güter; sie seien bloß Diener. Ehe man sich den Erwerb der Güter durch die Edelmetalle erleichtern könne, müssen jene vorhanden sein; und man könnte alle Güter auch ohne die Vermittlung des Geldes benutzen und genießen, nur mit größerer Schwierigkeit. „Die Bewunderer des Goldes und Silbers handeln gegen ihr eigenes Interesse, wenn sie von ihrem Geld einen schlechten Gebrauch machen und sich einbilden, daß sie dadurch gegen Armut und Elend geschützt sind." Je mehr das Geld umlaufe, desto besser diene es dem Gemeinwohl; hält man es in größeren Mengen zurück, so können gefährliche Erschütterungen eintreten. Mangle es an Geld und Kredit, so leiden Landwirtschaft, Handel und Gewerbe. Die Hebung des öffentlichen und privaten Kredits erleichtere den Umlauf des Geldes. Das Schätzesammeln sei den Fürsten nicht zu empfehlen; ihre besten Schätze seien ihre Völker und deren Liebe und Vertrauen. „Das Geld soll durch rasche Bewegung in einem politischen Körper dieselbe Rolle spielen wie das Blut durch seine Bewegung im menschlichen Leib." Deshalb sollte der Fürst allen Besitzern von Geld dessen Gebrauch möglichst erleichtern. Wie auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens überschätzt der Autor auch hier die Macht des Fürsten — oder des Staates, denn dort, wo er vom Fürsten spricht, müssen wir uns heutzutage in der Regel den Staat oder die Regierung hindenken. Innerhalb der jetzigen Ordnung der Dinge sind die Regierungen, die Parlamente, die Obrigkeiten überhaupt außer stande, Preise, Löhne, Geldverkehr ꝛc. festzusetzen oder wirksam zu regeln.

Nun gelangen wir zur Behandlung des Konsums, die Böhmert als einen der „interessantesten und lehrreichsten Abschnitte" des merkwürdigen Buches bezeichnet. Dieses Kapitel bildet den logischen Ausgangspunkt der Sätze des Verfassers über den Begriff und Zweck des Reichtums. Der Verbrauch bilde den Kern des ganzen menschlichen Verkehrs; auf ihm beruhe der Wert oder die Bedeutung der Güter. Je größer der Konsum, einen desto größeren Reichtum stellen die Güter vor. Erst durch den Konsum des Ueberflusses seiner Güter könne der Gewerbetreibende, der Händler, der Landwirt Reichtum erlangen. Die Verbesserung und Erhöhung seiner Produktion sei

wertlos, wenn es nicht genug Menschen gebe, die die erforderliche Kauflust und Kaufkraft haben. „Sobald die allgemeine Mäßigkeit und die Fürsorge für die Gesundheit zunimmt, wird sich auch die Bevölkerung vermehren und mit ihr der Konsum wachsen; auch die Heranziehung von Fremden wird zur Vermehrung des Verbrauchs und Reichtums eines Volkes beitragen." Der Fürst möge dazu sehen, daß ein etwaiger Güterüberfluß ins Ausland gelange, damit die inländische Produktion einen Ansporn erhalte. Den Konsum ausländischer Erzeugnisse könne er dadurch einschränken, daß er und sein Hof mit gutem Beispiel vorangehen und ausschließlich einheimische benutzen.

Wolle man das Wohlbefinden in einem Staat allgemein verbreiten, so müsse alles, was einen Teil des Wohlbefindens ausmacht, jedermann zugänglich gemacht werden. So auch die Kleidung; wer an dieser Mangel hat, dem müßten die anderen „einen Teil ihres unnützen und lächerlichen Putzes und Ueberflusses zukommen lassen". Es sei schmählich für die ganze Nation, wenn der eine „ganz beladen mit Gold und Silber ist", während der andere „kaum hat, womit seine Blöße decken." Es wäre gewiß allen Bürgern sehr angenehm, „in einer Umgebung zu leben, deren Anblick erfreut". Dies sei nur möglich „durch eine verhältnismäßige Verteilung der nützlichen, angenehmen und notwendigen Dinge, indem man verhütet, daß die einen an Ueberfüllung, die anderen an Mangel untergehen". Die Reichen mögen sich einigermaßen einschränken und ihren Ueberfluß nützlich verwenden, in erster Reihe für öffentliche Bauten und für „Werke, die dem Wohl der ganzen Welt dienen". Wollte der Staat denjenigen, welche die Kosten eines öffentlichen Werkes bestreiten, irgendwelche Ehrenbezeigungen oder Begünstigungen zuwenden, so könnte er aus den Gütern der Reichen größeren Nutzen ziehen als aus ihrer Prunkliebe und Verschwendung. „Ihre Reichtümer würden sich dann auch leicht über die Armen verbreiten." Bezüglich der Armenpflege sei die folgende beherzigenswerte Stelle angeführt:

„Die Geistlichkeit pflegt den Reichen zu raten, Almosen zu geben, statt im Glanz zu leben. Allein das Almosengeben schädigt oft das Gemeinwohl, indem es den Müßiggang und die Trägheit fördert und die Leute unmerklich ans Betteln gewöhnt. Das beste Almosen ist, armen Kindern zur Erlernung eines ehrlichen Berufes zu ver-

helfen und armen Arbeitslustigen Beschäftigung zu verschaffen. Kein Privatmann sollte Almosen geben; das sollte eine öffentliche Angelegenheit der ganzen Gesellschaft sein."

Hierzu bemerkt Böhmert sehr richtig: „Man ersieht, daß Forderungen, die man gewöhnlich für sehr modern hält — wie Arbeit statt Almosen, Einschränkung der Privatwohlthätigkeit, enge Verbindung der amtlichen und der nichtamtlichen Wohlthätigkeit — schon vor mehr als 170 Jahren erhoben worden sind".

III.

Im dritten Buch des „Traité de la richesse" wird dargethan, „was den Fürsten von diesen Reichtümern als berechtigte Vergütung ihrer Arbeiten und Sorgen zukommt und wie die Einkünfte des Fürsten im öffentlichen Interesse vereinnahmt, verwaltet und verwendet werden sollten." Hier zwei der trefflichsten einschlägigen Bemerkungen wörtlich: „Ein guter Fürst, der seine wahren Interessen versteht, greift lieber in seinen eigenen Beutel, um die öffentlichen Bedürfnisse zu befriedigen, als in den öffentlichen Beutel, um für seine eigenen Bedürfnisse zu sorgen." Und: „Man schuldet den Menschen mindestens dieselbe Gerechtigkeit wie den Pferden, die man in der Absicht, sich ihrer möglichst lange zu bedienen, gut nährt." Bekanntlich vergleichen heutzutage manche, die eine auskömmliche Entlohnung der Arbeiter fordern, diese mit Maschinen, welche, um gut zu arbeiten, voll und ganz geheizt werden müssen; wie man aus dem Zitat vom Pferde sieht, ist auch dieser moderne Vergleich nicht mehr ganz neu.

Von den Steuern sprechend, erklärt unser Gewährsmann, daß sich die Bevölkerung und der Fürst über die Notwendigkeit, Nützlichkeit und Gerechtigkeit derselben zutreffende Meinungen bilden sollten. Bei ihrer Verteilung sei das Hauptgewicht auf die Leistungsfähigkeit der einzelnen Bürger zu legen; demgemäß müsse ermittelt werden, welchen Beruf, welches Vermögen, welches Einkommen ꝛc. jeder Einzelne hat, und kein Land dürfe in seinem Steuerwesen „blind das Beispiel anderer Staaten nachahmen," vielmehr seien die eigenen Verhältnisse zu beachten. Die Steuern „dürfen den Armen nicht das Notwendige entziehen". Wer zum Beispiel von zehntausend Franken tausend zahle, fühle das nicht so sehr wie ein Armer, der den gleichen Procentsatz (10 Procent) von fünfhundert Franken Einkommen entrichte. Der Verfasser schlägt vor,

drei Hauptsteuerklassen zu schaffen — Adel und Geistlichkeit, Bürger, Bauern — und für jede derselben „besondere Steuerrollen im Verhältnis zur Leistungskraft aufzustellen". Jetzt — das heißt damals — seien zwar in mehreren Ländern der Adel und die Geistlichkeit steuerfrei und bevorrechtet, aber hieraus erwachse ihnen mehr Nachteil als Vorteil. „Verstünden die Privilegierten ihre wahren Interessen, so würden sie die Fürsten ersuchen, ihnen bestimmte Steuern vorzuschreiben und dafür lieber außerordentliche Besteuerungen zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse zu unterlassen", zum Beispiel Warenzölle, die den Handel belästigen und den Verbrauch verteuern und verringern. Auch gegen eine Vielheit von Abgaben erklärt sich der große Unbekannte; er tritt lebhaft für möglichste Einfachheit des Steuerwesens ein.

Ungemein wichtig sind seine Anschauungen über das Zollwesen und den Außenhandel; sie zeigen ihn, wie so vieles andere in seinem merkwürdigen Buch, als einen unbefangenen, humanen, vernünftigen und kosmopolitischen Geist, der seinerzeit in gar manchen Dingen weit vorauseilt. Jeder Staat habe nach Klima oder Lage besondere Gaben empfangen, welche bewirken, daß er „immer irgend etwas an seine Nachbarn abgeben könne" und müsse. Wolle man nun die Ausfuhr durch hohe Zölle erschweren, so würde man einerseits dem Ausland die betreffenden Naturgaben entziehen, anderseits sich selber vieler notwendigen und nützlichen Güter berauben. Verliert dann der Ueberfluß seinen Wert oder verdirbt er oder wird er unnütz verzehrt, so sei der Schaden noch viel größer. „Ware, die an einem Ort überflüssig und an einem anderen Ort gesucht ist, bewirkt den Gewinn des Kaufmanns. Giebt es aber für gewisse Waren stets Schranken, die den Absatz des Ueberflusses ans Ausland verhindern, ... so nötigt man den Nachbar, mit anderen Ländern Handel zu treiben". Wolle ein Staat einen anderen, wenn dieser seiner bedarf, übervorteilen, so gleiche er dem Privatmann, der aus der mißlichen Lage seines Schuldners Vorteil ziehen möchte und ihm daher übermäßige Zinsen anrechnet, die ihn bankerott machen, so daß der Gläubiger Kapital und Zinsen verliert. Man schädige die öffentliche Wohlfahrt, wenn man seinen Nachbar zugrunde richte; lasse man ihn dagegen reich werden, so könne man mit ihm umso bessere Geschäfte machen.*) Schon um Repressalien zu vermeiden, sollte ein

*) Bekanntlich vertritt Hertzka in seinem „Freiland" denselben Grundsatz mit großem Nachdruck. L. K.

Staat alles unterlassen, was den Außenhandel erschwert. Insbesondere hinsichtlich der Mißernten müssen „die Völker einander beistehen, um einen für das Gesamtwohl so gefährlichen Feind wie der Hunger zu bekämpfen; was kann es nützen, unsere Nachbarn vor Hunger umkommen zu sehen, während wir Ueberfluß an Getreide haben? Wenn wir ihnen im Unglück nicht helfen, werden sie uns, wenn wir ihrer bedürfen sollten, ebenfalls im Stich lassen". Immer wieder betont der Verfasser das gegenwärtig auch von Hertzka verfochtene Prinzip, daß der Einzelne oder das ganze Land umso reicher werden könne, je reicher sein Nachbar werde, und daß „wir das wahre Interesse unseres Nachbars als unser eigenes betrachten sollten".

Die Verschlechterung und willkürliche Veränderung des Wertes der Münzen findet durchaus keine so entschiedene Verurteilung wie die Belästigung des Handelsverkehrs durch Abgaben 2c. Dies rührt von der falschen Auffassung her, der Fürst könne die Preise beeinflussen und durch Errichtung staatlicher Speicher ein Gleichgewicht des Getreidewertes schaffen. „In dieser Hinsicht", sagt Böhmert, „ist der Verfasser ganz befangen in merkantilistischen Auffassungen der Macht des Staates und er ignoriert den Einfluß der Weltwirtschaft auf die Preise der Waren und der Edelmetalle, so gesunde Ideen er sonst über die Freiheit des Handels entwickelt". Nach unserem Anonymus dürfe das Geld als das gemeinsame Werkzeug des Welthandels „im Interesse des Gesamtwohls der Gesellschaft zwar weder verschlechtert noch in seinen Funktionen unterbrochen werden"; aber unter gewissen Vorsichtsmaßregeln will er dem Fürsten die beliebige Veränderung des Wertes der Münzen erlauben. Er befürchtet hievon nicht nur keine Störung, sondern verspricht sich sogar Vorteil davon, „aus zwei Gulden drei zu machen".

Die Lotterien betrachtet er als eine freiwillige Steuer. Sie sollten nur von staatswegen und bloß für öffentliche Zwecke veranstaltet werden und ihr Ertrag dürfe „nur unmittelbar dem Staatsganzen" zugutekommen. Lotterien, die nicht dem Gesamtwohl zum Nutzen gereichen, seien aufs Entschiedenste zu verwerfen. Was die gewöhnlichen direkten Steuern betreffe, so sollte es eigentlich bloß eine Gattung, und zwar eine Einkommensteuer, geben. Hierbei wären zwei Arten von Einkommen zu unterscheiden: das in Lebensmitteln und Rohstoffen und das in Geld bestehende. Die Landleute müßten in natura, die übrigen Bürger in Barem zahlen. Die Reichen

könnten viel schwerer (mit $^1/_{10}$—$^1/_5$ ihres Einkommens) besteuert werden als die Armen, von denen man nur $^1/_{20}$—$^1/_{15}$ nehmen sollte.

* * *

Der Leser wird uns nach der Lektüre unserer äußerst knappen Auszüge zugestehen, daß wir nicht zuviel sagen, wenn wir den „Traité de la richesse des princes et de leurs états“ als eine für die Geschichte der Volkswirtschaft und Socialpolitik außerordentlich bedeutsame Entdeckung bezeichnen, für die Böhmert allseitig die wärmste Anerkennung verdient und wenn wir M. C. C. d. P. de B. für einen erleuchteten Kopf ersten Ranges halten. Selbstverständlich ist sehr Vieles in seinen Gedanken und Argumenten längst veraltet; aber gar Manches — und wir haben mit Vorliebe solches angeführt — hat seine volle Gültigkeit behalten und wird sie wohl noch recht lange behalten. Es fehlt natürlich nicht an schweren Grund-Irrtümern; allein das Werk enthält weit mehr Geistvolles und für jene Zeit des Feudalismus und Merkantilismus wissenschaftlich überraschend Richtiges. Besonders rühmend müssen wir den Reichtum an trefflichen, wissenschaftlich unanfechtbaren Definitionen hervorheben. In manchen Punkten erweist sich unser „allemand“ fortgeschrittener als Adam Smith, obgleich dieser um mehr denn ein halbes Jahrhundert später auftrat. Namentlich hat er den Begriff des Reichtums tiefer erfaßt als sein britischer Nachfolger, der diesen Begriff auf Tauschwerte und materielle Genußmittel beschränkt. Dagegen verhindert ihn seine Ueberschätzung der Macht des Fürsten und des Staates an reiflichem Nachdenken über andere Fragen (Löhne, Preise, Zins 2c.), die erst von Smith näher erörtert worden sind.

Der Altruismus spielt bei dem Frankodeutschen, wie wir gesehen haben, eine große Rolle — für damals eine geradezu erstaunlich große. Das Weltgesetz, daß nicht andere für uns, sondern wir für andere da sind, zieht sich wie ein roter Faden durch alle seine Erörterungen. Er empfiehlt in den verschiedensten Formen immer wieder, den Nebenmenschen und den Nachbarvölkern in Liebe zu dienen, und er erteilt den Fürsten (Staaten) den merkwürdigen Rat, nicht gewaltsam an die Religion der Untertanen zu rühren, weil alle Fürsten der Welt zusammen „keinem Menschen eine Religion geben oder nehmen können.“ Welchen Einfluß das Werk auf die damalige Zeit und auf die Forschung, insbesondere auf Smith — falls dieser es kannte, was zweifelhaft ist — ausgeübt hat: das zu

ermitteln wird eine interessante Aufgabe der Geschichtsschreiber der Nationalökonomie sein. Inzwischen erklärt Böhmert es für „nicht unwahrscheinlich", daß Friedrich der Große, dessen wirtschaftliche und Verwaltungsgrundsätze vielfach die größte Aehnlichkeit mit denen des anonymen Autors aufweisen (mit den richtigen wie den falschen), mit dem Buche genau vertraut war. Schließlich sei bemerkt, daß es unseres Erachtens empfehlenswert wäre, das wichtige Werk in die Hauptsprachen zu übersetzen.

Socialpolitische Rundschau.

Japanische Industrie- und Arbeitsverhältnisse.

Das frühere System der Haus- und Handarbeit muß in Japan sehr rasch der eindringenden Fabrik- und Maschinenarbeit weichen. Die erste Fabrik in Japan war eine Baumwollfabrik, welche von Prinz Shimazu mit 3000 Spindeln eingerichtet wurde. Die zweite Fabrik entstand im Jahr 1867 und hatte 720 Spindeln, jetzt arbeitet sie mit 82,000 Spindeln und ist die größte Fabrik des Landes. Im Jahr 1879 fing die Regierung an, solche Unternehmungen zu unterstützen und errichtete bis 1884 an verschiedenen Punkten des Landes 13 wohlausgestattete Fabrikfilialen zu dem Zwecke, die Spinnmaschine populär zu machen. Seitdem sind dieselben an Privatgesellschaften übergegangen. Die Statistik des Handelsamtes von Osaka weist gegenwärtig 61 Spinnereien mit 580,564 Spindeln, 8899 beschäftigten Männern, 29,596 Frauen auf. Durch im Bau befindliche neue Fabriken wird die Zahl der Spindeln dieses Jahr auf 819,115 erhöht. Die Rohbaumwolle wird aus Indien und den Vereinigten Staaten importiert. Ihr Importwert betrug 1894 9,551,961 Dollars.

Am 1. Januar 1895 begann die erste Amerikanische Uhren-Company ihre Wirksamkeit in Osaka, wohin der Kalifornier A. H. Butler eine vollständige Fabrikeinrichtung mitgebracht hatte. Zehn amerikanische Fachleute unterweisen die japanischen Arbeitskräfte in den verschiedenen Arbeiten und es sollen sich dieselben dabei außerordentlich geschickt erweisen. Die höchsten Löhne, die dem gelernten eingeborenen Arbeiter in der Fabrik gezahlt werden, betragen 40 Sen oder 20 Cents pro

Tag (etwas mehr als 40 kr. in Gold); die niedrigsten Löhne sind 10 Senn pro Tag. In Amerika wird dieselbe Arbeit mit 50 Cents bis zu 5 Dollars täglich entlohnt. Die Fabrik ist im stande, täglich 150 Uhren fertigzustellen, und infolge des niedrigen Arbeitspreises können sie mit bedeutendem Gewinnst um die Hälfte des amerikanischen oder europäischen Marktpreises verkauft werden.

Es wird interessieren, auch über die Löhne anderer Arbeiter und Handwerker in Japan näheres zu erfahren. Hier einige Daten. Es verdienen: Grobschmiede 18 Cents (niederster Lohn) bis 60 Cents (höchster Lohn), Maurer 20 bis 88 Cents, Kunsttischler 17 bis 53 Cents, Zimmerleute 20 bis 50 Cts, Schriftsetzer 10 bis 83 Cents, Drucker 11 bis 70 Cents, Dachdecker 20 bis 60 Cents, Schneider für japanische Kleider 15 bis 56 Cents, Schneider für europäische oder amerikanische Kleider 25 bis 100 Cents, Theearbeiter 15 bis 80 Cents, Weber 7 bis 40 Cents, Färber 5 bis 60 Cts,, Kulis oder Taglöhner 14 bis 33 Cents. Ein männlicher Dienstbote hat monatlich 50 Cents bis zu 5 Dollars, ein weiblicher bis zu 3 Dollars. Fabrikarbeit ist noch unter diesen Preisen bezahlt. Die Firma Middleton und Komp., eines der bedeutendsten Theeausfuhrhäuser in Japan, beschäftigt in ihren Etablissements eine große Menge von Männern und Weibern von 5 Uhr früh bis 6 Uhr abends mit drei Pausen von zwanzig bis dreißig Minuten, wo die Arbeiter ihren Reis oder ihre mitgebrachten Nahrungsmittel verzehren. Die höchsten Löhne, die diese Firma zahlt, sind 21 Cents. Diesen Lohn erhalten nur die Männer, die durch natürliche Anlagen und langjährige Erfahrung eine ganz außerordentliche Fertigkeit in der Behandlung des Thees erlangt haben. Die niedrigsten Löhne erhalten Knaben und Mädchen, die die Theeblätter pflücken, um die Stengel daraus zu entfernen und sie von fremden Substanzen zu reinigen. Sie erhalten $6^1/_2$ Cents täglich für eine fast zwölfstündige Arbeitszeit. Weibliche Kunststickerinnen, deren zu Dekorationszwecken dienende Erzeugnisse von Europäern und Amerikanern so sehr gepriesen werden, verdienen selten mehr als 15 bis 20 Cents im Tage, obgleich sie in anderen Ländern als Künstler geschätzt würden.

In Yokohama sind die Löhne am höchsten und haben seit Beginn des Krieges etwas angezogen.

Die Kulis, die beim Laden und Ausladen von Schiffen beschäftigt sind, erhalten nun 30 Cents für eine zwölfstündige Arbeit, wo sie früher nur 25 Cents bekamen. Gelernte Gärtner — in Japan ist die Gärtnerei schon vor 600 Jahren eine Kunst und eine Wissenschaft gewesen —

haben 10 bis 12 Dollars monatlich. Telegraphen- und Briefboten werden mit 6 und 8 Dollars monatlich entlohnt und erhalten außerdem eine Uniform.

Alle Eisenbahnen, die nunmehr eine Länge von ungefähr 3000 Meilen und ein Kapital von 75 Millionen Dollars repräsentieren, sind mit heimischem Gelde erbaut worden. Nicht ein Dollar wurde außer dem Lande entnommen, und wenige Anteilscheine oder Aktien von japanischen Korporationen sind in Händen fremder Kapitalisten. Dabei ist das Volk nicht reich. Es gibt sehr wenige Männer mit großem Vermögen. Millionäre soll es nur zwei in Japan geben, einen Kohlengrubenbesitzer und einen Rheder. Hingegen gibt es viele Leute mit kleinen Vermögen und trotz der niedrigen Löhne ist niemand vollständig arm. In dem ganzen Lande gibt es nicht ein einziges Armenhaus, und nie sieht man einen Bettler in den Straßen. Ebenso sieht man nie einen Betrunkenen, was wohl auch dem Umstande zuzuschreiben ist, daß das Volk Thee an Stelle geistiger Getränke zu sich nimmt. Die Theehäuser in Japan sind so zahlreich, wie die Schenken in den europäischen oder amerikanischen Hauptstädten. Indessen ist in der letzten Zeit der Genuß von Bier in so auffallendem Steigen begriffen, daß die Regierung darüber eine Untersuchung anstellen läßt.

Das Eindringen der kapitalistischen „Civilisation" wird sich auch in diesem Lande recht bald fühlbar machen und wenn hierzulande bei Beendigung des japanisch-chinesischen Krieges über die möglichen wirtschaftlichen Folgen des Friedens gejammert wurde, so zeigen obige Andeutungen, daß wenigstens der Kapitalismus sich beeilt, dabei einen guten Schnitt zu machen.

Bereits wirft sich das Großkapital auch schon auf die Einführung der Textilindustrie in China, wo die Arbeitskräfte noch billiger sind, als in Japan. In Europa wird der liberalen Manchesterei der Boden abgegraben und in Asien feiert sie ihre Auferstehung. Wie lange?

Sociale und Wirtschaftschronik.

Arbeiterkongresse. In der ersten Aprilwoche tagten an verschiedenen Punkten des Kontinents nationale Arbeiterkongresse. Am 5. April

berieten 182 Delegierte des schweizerischen Gewerkschaftsbundes in Zürich innere Angelegenheiten des Bundes.

Tags darauf verhandelten 426 Delegierte des schweiz. Arbeiterbundes in Winterthur über das Asylrecht, die Kranken- und Unfallversicherung und über die Erweiterung des Haftpflichtgesetzes. Zum Schluß erfolgte noch eine Kundgebung für Revision des Ruhetaggesetzes, für Reduktion der Arbeitszeit bei den Transportanstalten auf 10 Stunden. Die können also über kurz oder lang Gelegenheit bekommen, sich mit dieser Forderung zu befreunden. Charakterisch für diesen Kongreß war die Anwesenheit von Priestern als Delegierte mit dem roten Band im Knopfloch. Die Freundschaft der roten und schwarzen Internationale begegnet vielerorts bezweifelndem Kopfschütteln. Da sich die letztere aber außerordentlich akkomodationsfähig zeigt, so ist diese Freundschaft nicht ganz ohne.

Vom 5.—11. April tagte in Prag der österreichische und ebenfalls in mehrtägiger Beratung in Leipzig der sächsische Arbeiterkongreß. Mit ziemlich parlamentarischer Breitspurigkeit wurden da politische Wahlreformfragen, sowie Fragen der Parteiorganisation und der Taktik erledigt.

In Brüssel war der belgische Arbeiterkongreß thätig und konstatierte namentlich die starke Vertretung, welche die Socialdemokratie in hunderten von Gemeindebehörden dieses Landes inne hat.

In Neapel wurde ein Kongreß sizilianischer Arbeitervereine abgehalten, der namentlich Organisationsfragen behandelte.

Außerdem fanden zahlreiche Kongresse von Berufsorganisationen statt. Es ist in der That imposant, wie die Organisation des Proletariats vorwärts schreitet.

Frankreich. Arbeitszeit der städtischen Arbeiter in Paris. Die französische Regierung hat kürzlich den Beschluß des Gemeinderates von Paris vom 13. Juli 1895, betreffend die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der städtischen Arbeiter, genehmigt. Darnach werden dieselben monatlich angestellt und alle 14 Tage bezahlt. Für die Handwerker beträgt die tägliche Maximalarbeitszeit 10, für die Aufseher, Thürhüter, Wächter u. s. w. 11 Stunden. Außer einem Ruhetage in der Woche haben alle ständig Beschäftigten je 10 Tage Ferien im Jahre unter Fortbezug des vollen Lohnes. Im Krankheitsfalle bezieht der Arbeiter den vollen Lohn während eines ganzen Jahres. Dauert die Krankheit länger, so wird untersucht, ob er noch weiter den ganzen Lohn oder einen Teil desselben erhalten oder pensioniert werden soll.

England. Zu den wichtigsten Schriften, die das Arbeitsamt in diesem Jahre veröffentlichte, gehören: 1. „Die Löhne der arbeitenden Klassen im Vereinigten Königreiche“ (Wages of the Manual Labour Classes in the United Kingdom), worin Mr. Robert Giffen zu folgenden Schlußresultaten kommt:

Es empfangen Löhne:

	Männer	Frauen	Knaben und Jungen	Mädchen
Halbe Tage	—	—	11,9	27,2
Unter 10 Shilling . . .	0,1	26,0	49,7	63,5
Von 10 bis 15 Sh. . .	2,4	50,0	32,5	8,9
„ 15 „ 20 „ . .	21,5	18,5	5,8	1,4
„ 20 „ 25 „ . .	33,6	5,4	0,1	—
„ 25 „ 30 „ . .	24,2	0,1	—	—
„ 30 „ 35 „ . .	11,6	—	—	—
„ 35 „ 40 „ . .	4,2	—	—	—
Ueber 40 Shilling . . .	2,4	—	—	—
Zusammen	100,0	100,0	100,0	100,0
Durchschnitt	24,9 Sh.	12,11 Sh.	9,2 Sh.	6,5 Sh.

Portugal. Die Fleischversorgung der Stadt Lissabon geschieht seit Jahren in kommunaler Regie. Die dortige Gemeindeverwaltung kauft die lebenden Tiere, läßt sie in einem Großschlächtereibetrieb schlachten, die Fleischer bekommen dann das Fleisch, dürfen es aber nur zu einem bestimmten Preise verkaufen, thun sie dies nicht, so kauft ihnen erstens niemand mehr etwas ab und dann bekommen sie auch von der Stadt kein Fleisch mehr und können vollkommen beruhigt ihren Laden für immer schließen.

Wohnungsfrage. Im Auftrage der Stadt Berlin wurden aus Anlaß der beabsichtigten Reform der Mietesteuer im Jahr 1881 in allen Stadtvierteln Häuser ausgewählt, die während des der Untersuchung zu Grunde liegenden zehnjährigen Zeitraums bauliche Veränderungen, Umbauten und Neubauten, nicht erlitten hatten, bei denen also die Wertsteigerung ganz allein, ohne jede Arbeit des Besitzers, sich vollzogen hat. Der hieraus hervorgegangenen wertvollen Statistik entnehmen wir nachfolgende Stellen:

	Nutzungswert			
	1868	1877	mehr	
Berlin.	M.	M.	%	M.
Spandauerstraße	334,365	470,794	40,80	136,429
Königstraße	375,438	564,061	50,24	118,623
Hoher Steinweig	10,785	15,815	46,68	5,030
Tempelhofer Vorstadt.				
Belle-Allianceстraße	157,827	298,747	89,29	140,920
Nostizstraße	58,482	120,894	106,74	62,412
Teltowerstraße	104,264	185,826	78,22	81,562
Moabit.				
Thurmstraße	23,429	54,230	62,27	30,801
Alt-Moabit	32,574	55,982	71,86	23,408

In der kurzen Spanne Zeit ergab sich ein Mehrwert von über 4,000,000 Mark! und das bei 46 Häusern, d. h. ungefähr dem 400. Teil der Berliner Grundstücke! Aehnliche überraschende Resultate würden sich bei ebensolchen Untersuchungen auch an vielen anderen Orten ergeben.

Lohnregulierung. Der badische Fabrikinspektorenbericht führt folgendes interessante Beispiel für den Zusammenhang der Lohnhöhe und der Leistungen mit den Grundsätzen der Regulierung der Lohnsätze an. In einer großen Fabrik landwirtschaftlicher Maschinen wurde die Zahl der Arbeiter nach und nach um etwa 20 % vermindert, die gesamte Leistung der Anlage ist aber nahezu die gleiche geblieben, und die Löhne der Arbeiter haben eine Steigerung von durchschnittlich 10 % erfahren. Die Sache hängt so zusammen: In der Fabrik wurde seit einigen Jahren der Grundsatz durchgeführt, bei Einführung von Verbesserungen sowie bei Einführung neuer Maschinen und Werkzeuge die Löhne nicht so zu regulieren, daß die Arbeiter ungefähr das Gleiche verdienten, wie vorher. Die neue Regulierung wurde vielmehr so vorgenommen, daß dem Arbeiter im allgemeinen die Hälfte des durch die Verbesserung erwachsenen Vorteils zufiel. Dieser Grundsatz hat sich gut bewährt. Früher, so wurde mitgeteilt, hätten die eingeführten Verbesserungen niemals die richtige Wirkung gehabt, weil die Arbeiter kein Interesse daran gehabt hätten, die Vorteile dieser Verbesserungen auszunützen. Jetzt sei das anders geworden. Bei der eingeführten Art der Lohnregulierung sei die Intelligenz der Arbeiter ins Spiel gesetzt worden, was in ihrem und der Fabrik Interesse die besten Früchte getragen habe. Der letzteren fällt dabei immer noch die andere Hälfte der durch die eingeführten Verbesserungen erzielten Wirkungen zu. So schön die Sache auch klingt, so erhellt daraus doch, daß die Arbeiter gekürzt wurden, daß das Kapital profitierte.

Statistische Notizen.

Schweiz. Das Telephon erfuhr im Jahr 1895 folgende bedeutende Entwicklung:

	Länge der Linien	Länge der Drähte	Stationen	Abonnements	Interurbane Gespräche	Lokal-Gespräche
Ende 1894	7843	41,152	19,814	17,192	1,684,922	9,985,031
„ 1895	8911	53,075	23,446	20,535	2,212,707	12,402,040
				Vermehrung	31,24 %	24,25 %

Frankreich. Arbeitsstatistik im Bergbau. Dem kürzlich pro 1894 erschienenen Berichte der Commission de Statistique de l'Industrie Minérale zufolge betrug die gesamte im französischen Bergbau beschäftigte Belegschaft im Berichtsjahre 146,900, wovon 134,550 auf den Kohlenbergbau entfallen. Inbegriffen sind hierbei 4000 Frauen, die bloß über Tag arbeiten, und 9200 jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren, von denen die Hälfte auch unter Tag beschäftigt ist. Das

Gesetz vom 2. November 1892 betreffend Kinder- und Frauenarbeit im Bergbau hat die Zahl der Arbeiterinnen in diesen Betrieben um 564, jene der jugendlichen Arbeiter im Alter von 16 bis 18 Jahren um 421 verringert. Die durchschnittliche Jahreslohnsumme eines Bergarbeiters (Frauen und Kinder eingerechnet) wird mit 1181 Francs, der Taglohn mit 4,14 Francs angegeben.

England. Strikes in England. Die „Labour Gazette" giebt folgende vorläufige Zusammenstellung über die englische Strikebewegung im letztverflossenen Jahre. Es fanden 772 Arbeitsausstände statt, an welchen 243,500 Personen beteiligt waren; es bedeutet dies gegenüber dem Jahre 1894 eine Abnahme, in welchem Jahre 1061 Strikes (324,245 Beteiligte) zur Kenntnis des Labour Departement gelangten. Ueber den Ausgang dieser Ausstände giebt folgende Tabelle Auskunft:

in	Procentsätze der Zahl der Strikenden 1893	1894	1895
erfolgreichen Strikes	62,9	22,1	20,1
teilweise erfolgreichen Strikes . .	24,7	34,2	41,9
verlorenen Strikes	12,2	42,1	31,4
unbekannten Resultats	0,2	1,6	6,6

Deutschland. Ein interessantes Bild über den Weg, den die Bücher nehmen, giebt das Adreßbuch des deutschen Buchhandels. Die Jahrgänge 1895 und 1896 enthalten folgende Firmen: 1895: 8245; 1896: 8346 (+ 119). Nur mit Verlagsbuchhandel beschäftigten sich 1895: 1874; 1896: 1923 (+ 49); nur mit Kunsthandel: 1895: 395; 1896: 396 (+ 1); nur mit Musikalienhandel 1895: 550; 1896: 587 (+ 36); nur mit Antiquariatshandel 1895: 207; 1896: 211 (+ 4).

Mit dem Sortiments-, Buch-, Antiquariats-, Kolportage-, Kunst-, Musikalien-, Landkarten-, Papier- und Schreibmaterialienhandel beschäftigten sich 1895: 4984; 1896: 5014 (+ 30). [1839: 874; 1850: 1237; 1861: 1535; 1863: 1756; 1865: 1963; 1869: 2162; 1871: 2354; 1873: 2517; 1875: 2670; 1877: 2927; 1879: 3216; 1881: 3543; 1882: 3599; 1883: 3709; 1884: 3827; 1886: 4044; 1889: 4496; 1890: 4526; 1891: 4650; 1892: 4740; 1893: 4811; 1894: 4890.]

Ueber Leipzig verkehrten ständig: 1995: 7572 Comittenten; über Wien 677; über Stuttgart 569; über Berlin 386; über Budapest 163; über Prag 150; über Zürich 90.

Die Buchhandlungen verteilen sich auf die Länder folgendermaßen: Deutsches Reich 1895: 6412; 1896: 6506. Oesterreich-Ungarn 1895: 790; 1896: 786 (— 4!!). Schweiz 1895: 235; 1896: 249. In den übrigen europäischen Staaten 1895/96: 651. In Amerika 1895: 138; 1896: 145. In Asien 1895: 13; 1896: 12. In Afrika 1895: 4; 1896: 8. In Australien 1895/96: 7.

Der Eisenbahnrückkauf in der Gesetzgebung der europäischen Staaten mit Nutzanwendung für die Schweiz.

Von A. Drexler, Luzern.

(Fortsetzung.)

Die Kündigungsfrist.

Nicht genug, daß in den bisher besprochenen Konzessionsbestimmungen ohnehin schon genügend Stoff zu verschiedenartiger Auslegungsfähigkeit und zu vielerlei Streitfragen aufgehäuft sich vorfindet, so muß nun auch die fünfjährige Kündigungsfrist der Konzessionen noch offenbar dazu helfen, ein ohnehin nicht angnehm angelegtes Geschäft recht sehr in die Länge zu ziehen. Alle Staaten, über deren Konzessions- und Rückkaufbestimmungen mir Kenntnis wurde, kennen keine so lange Kündigungsfrist. Dieselbe beträgt durchweg nur ein Jahr, so daß die Schweiz eine fünffach längere, also eine ganz außergewöhnlich lange Uebergangszeit zu beobachten hat. Es ist, als ob s. Z. der Gesetzgeber geahnt hätte, daß sich die Verhältnisse so entwickeln könnten, um in vieljährigen Auseinandersetzungen, mit einem unentwirrbaren Interessenkonflikt und mit einer Art Belagerungszustand einen langsamen Austrag zu finden. Ja, diese außergewöhnlich lange Uebergangszeit ist recht dazu angethan, die Gelegenheit zu Interessenstreitigkeiten aller Art weidlich auszunutzen und hinzuschleppen. Sodann ist leicht erklärlich, daß sich für diese Zeit eine Art Vormundschaftsverhältnis einbürgern muß, welches für sich allein schon vielfachen Anlaß zu unliebsamen Zwischenfällen geben kann.

Daß die allfällige Unabgeklärtheit der Frage, wie hoch sich der Rückkaufspreis in Wirklichkeit stellen würde, eine national-ökonomische Gefahr in sich schließt, ist vom Bundesrat schon in seiner Botschaft vom 6. März 1883 ausgesprochen worden. Wenn der Bund nämlich die Kündigung zum Rückkauf vollzieht, so verpflichtet er sich damit in rechtlicher Weise zur Uebernahme der Bahn auf genannten Termin. Der Rückkaufspreis ist aber nicht auf den Tag der Uebernahme, sondern fünf Jahre früher, nämlich zufolge Konzessionsbestimmung auf den Kündigungstermin zu berechnen. Hätte also der Bund im Jahre 1883 die weiter oben genannten Bahnen zum Rückkauf gekündet, so würde er Gefahr gelaufen haben, für dieselben 70 Millionen zu viel zu bezahlen, denn auf eine gerechte Verständigung auf gütlichem Wege war angesichts der hohen Differenz, um die es sich gehandelt hätte, nicht wohl zu denken. Ebenso wäre es nicht unbedenklich gewesen, eine so wichtige Angelegenheit einer Mehrzahl von Schiedsgerichten zu überantworten, von denen jedes — wie aus den Konzessionsbestimmungen ersichtlich ist — höchstens ein unparteiisches Mitglied zählen würde.

Der Umstand, daß es der Bundesrat nötig erachtete, mit Rücksicht auf den wieder nahenden Kündigungstermin einen neuen Entwurf zu einem Rechnungsgesetz vorzulegen, deutet daraufhin, daß noch so viel ungesponnenes Werg an der Kunkel ist, daß es der Bundesrat nicht für geraten hielt, nach seinem eigenen Ausspruch „einen Schritt ins Ungewisse zu wagen". Wenn schon der bisherige Verkehr zwischen Bund und Bahngesellschaften nicht immer ein angenehmer genannt werden konnte, so dürften sich die Gegensätze bei Vereinigung des Rechnungswesens leicht noch mehr verschärfen. Und dann erst noch die fünfjährige Uebergangsperiode, während welcher der Bund seinerseits darüber zu wachen pflichtig ist, daß die Landesinteressen nicht geschmälert werden und während welcher die Bahngesellschaften ihrerseits darauf Bedacht nehmen werden, noch möglichsten Nutzen einzuheimsen. Diese Uebergangsperiode würde schwerlich viel Erfreuliches zu tage fördern. Sie ist ein Moment im schweizerischen Konzessionsrecht, dem kein Analogon zur Seite steht, so daß man es nur charakterisieren, nicht aber zu einer Nutzanwendung verwerten kann.

Der Zahlungsmodus.

Wenn nun schon die bisher besprochenen Punkte hinreichend Stoff zu sich widersprechenden Ansichten und zur Anrufung richter-

lichen Entscheides bieten, so ist zum weitern Ueberfluß auch die Frage, in welcher Form die Rückkaufsumme geleistet werden soll, keineswegs abgeklärt.

Es sind diesfalls verschiedene Leistungsformen denkbar und zwar z. B.:

1. Der Staat bezahlt die ermittelte Rückkaufsumme bar;
2. er übernimmt die Obligationenschulden entweder so wie er sie vorfindet oder wandelt die Obligationentitel in Staatsobligationen um;
3. er erfüllt auch seine Leistung gegenüber den Aktionären durch Aushingabe von Staatsobligationen oder Rententiteln.

In den beiden letztern Fällen könnte es sich fragen, ob der Staat berechtigt sei, eine ihm beliebige Leistungsform zu wählen und ob die Bahngläubiger pflichtig seien, sich dieser Wahl anzubequemen.

Zieht man den Wortlaut der Konzessionen in Bezug auf diesen Punkt in Betracht, so zeigt sich vorab, daß das Recht des Staats, die Eisenbahnen gegen Entschädigung an sich zu ziehen, als Rückkaufsrecht bezeichnet ist. Das läßt darauf hinweisen, daß der Gesetzgeber den Erwerb der Bahnen unter das gesetzliche Rechtsverhältnis des Kaufvertrages stellen wollte. Eine wesentliche Forderung des Kaufvertrages besteht nun aber darin, daß der Kaufpreis bezahlt, d. h. in barem Gelde erlegt werden soll, wenn nicht ausdrücklich andere Bestimmungen getroffen wurden. Da nun aber in den Konzessionen keine solche Bestimmungen enthalten sind, so muß angenommen werden, daß der rückkaufende Staat unter den Regeln des allgemeinen Rechts stehe und sich denselben zu unterordnen habe. Dieser Rechtsstandpunkt erhält aber Bestätigung nicht nur dadurch, daß der Erwerb der Bahnen als Kauf bezeichnet wird, sondern auch durch die fernern konzessionsmäßigen Ausdrücke, welche von der zu leistenden Entschädigungs*summe* sprechen und sagen, daß der 25fache Betrag des Reinertrages zu *bezahlen* sei und endlich, daß unter Umständen von der Rückkauf*summe* ein entsprechender Betrag in Abzug zu bringen sei.

Es kann sich somit fragen, ob beim Erwerb der Bahnen durch den Staat der Rückkaufspreis in Bar zu erlegen sei und ob diese Forderung gegenüber den Obligationären und den Aktionären in gleicher Weise zu gelten habe.

An anderer Stelle habe ich bereits schon die Ansicht begründet, daß der Staat beim Rückkaufsgeschäft einfach in die Obligationen-

schuld einzutreten habe und daß kein Grund vorhanden sei, welcher die Aktionäre allein berechtige, sich mit den Obligationären abzufinden. Eisenbahnobligationen sind Hypothekarschulden, deren rechtliche Natur durch den Wechsel des Eigentümers in nichts verändert wird. Wollte dagegen der Staat die Unterlage, auf welcher sie ruhen, durch Substituierung von Staatsobligationen aufheben, so wären die Obligationäre allerdings berechtigt, Zahlung ihres Guthabens zu verlangen, da sie schwerlich gezwungen sind, sich ihr Pfand entziehen zu lassen und dem Staat Kredit schenken zu müssen. Gegen die Uebernahme der Obligationenschulden durch den Staat scheint mir also absolut kein stichhaltiger Einwand zu bestehen, vorausgesetzt, daß der Staat die Grundlage und die Bedingungen derselben nicht verändere.

Dagegen stehen die Aktionäre in einem wesentlich anderen Verhältnis zur Eisenbahn. Sie sind nicht bloße Pfandgläubiger, sondern die Eigentümer der Bahn und gehen mit dem Verkauf der Bahn ihres Verfügungsrechts über dieselbe, wie auch aller Ansprüche auf dieselbe zu gunsten des neuen Eigentümers verlustig. Wenn ihnen daher der Staat ihr Eigentum käuflich abnimmt und ihnen ihr Guthaben statt mit barem Geld mit Zahlungsversprechen in Form von Staatsobligationen oder Rententiteln begleichen wollte, so würde auch für sie kaum ein Zwang bestehen, ihre Eigentumsanteile gegen Kredit zu vertauschen, wenn nicht in der Konzession, welche ja Vertragskraft besitzt, eine solche Zahlungsform festgesetzt ist, was bei den schweizerischen Konzessionen eben nicht der Fall ist. Das Hoheitsrecht des Staats geht aber kaum so weit, um sich über alle Begriffe des gemeinen Rechts hinwegzusetzen.

Daß aber das Aktienkapital bezahlt und nicht einfach in Staatsschuldentitel ohne weiteres umgewandelt werden kann, ist durchaus kein Hindernis der Eisenbahnverstaatlichung, denn die Befriedigung der Aktiengläubiger läßt sich, da die Zwangsumwandlung ihrer Titel ausgeschlossen ist, ebensogut auf dem Wege der Anerbietung des Umtausches und der gegenseitigen freien Uebereinkunft erreichen. Es unterliegt wohl kaum einem Zweifel, daß die mehreren hundert Kapitalmillionen, welche in schweizerischen Eisenbahnaktien angelegt sind, nicht willig Anlage in eidgenössischen Eisenbahnrententiteln suchen würden. Die Schuld, welche der Bund dieserhalb kontrahiert, basiert ja nach wie vor auf dem reellen, bleibenden und produktiven Wert der übernommenen Bahnen. Auf diese Weise wird

daher auch die Notwendigkeit der Aufnahme einer großen Eisenbahnanleihe auf ein verhältnismäßig bescheidenes Maß beschränkt werden können. Sehen wir uns hinsichtlich dieses Punktes bei den andern europäischen Staaten um, so machen wir z. B. bei Oesterreich, Ungarn, Rußland und anderen die Wahrnehmung, daß diese Staaten bei Festsetzung der Rückkaufsbestimmungen die Vorsicht gebrauchten, auch zugleich die Form der Bezahlung des Rückkaufspreises auszubedingen, während anderseits die Rückkaufsbestimmungen der preußischen Konzessionen diesfalls lediglich von „Bezahlung" der Rückkaufsumme sprechen. Gleichwohl hat Preußen seine — wie gezeigt — umfangreichen Eisenbahnrückkäufe auf dem Vertragswege in der Weise bewerkstelligt, daß es die Aktien in Konsols umtauschte und in die Obligationenschulden als Selbstschuldner eintrat. Dieses Beispiel, eine Finanzoperation von über fünf Milliarden Franken umfassend, verdient daher als mustergültig beim Rückkauf der schweizerischen Bahnen Nachahmung zu finden.

Der Bahnzustand und das Schiedsgericht.

Die schweizerischen Eisenbahnkonzessionen enthalten sodann die fernere Bestimmung, daß die Bahn beim Rückkauf in „vollkommen befriedigendem" Zustand sein müsse, ansonst ein entsprechender Abzug von der Rückkaufsumme zu machen sei. Dieses ist vielleicht die einzige Bestimmung der Konzessionsakte welche den Souverän dahin beruhigen könnte, daß die Bahnen zu ihrem wirklichen und nicht zu einem überschätzten Wert erworben würden. Allein die Tragweite der übrigen Konzessionsbestimmungen dürfte allzusehr vorwiegen, als daß dieselben nicht schließlich den Ausschlag über das ob und wie des Rückkaufs geben würden. Zudem ist der Ausdruck „vollkommen befriedigend" elastisch und dehnbar, so daß „hierüber", wie sich die Schiedsrichterklausel im Eingang vorsichtig ausdrückt, verschiedene Ansichten zur Geltung kommen können. In dieser Bestimmung wird übrigens der wirkliche Wert einer Bahn zum Vergleich mit der auf Grund des Reinertrages und der Anlagekosten ermittelten Rückkaufsumme herangezogen und den beiden Wertfaktoren noch ein Wertmesser substituiert. Was dann zwischen Verkehrswert, Anlagewert und Verkaufswert herauskommen soll, wird jedenfalls keines von allen dreien, sondern ein Beruhigungspflästerchen für beide handelnden Parteien nnd für die öffentliche Meinung sein. Darnach kann denn auch der Wert dieser Bestimmung bemessen werden. Es

wäre vergebene Mühe, im Rückkaufsrecht anderer Staaten nach einem ähnlichen Zwitterding zu forschen, so daß es der Schweiz vorbehalten bleiben würde, im Falle des konzessionsmäßigen Rückkaufes auch in Bezug auf diesen Punkt nach eigenem Muster zu arbeiten.

Endlich ist auch die Schiedsgerichtsklausel unserer schweizerischen Konzessionsurkunden nicht dazu angethan, unsere Sympathie zu erwecken, so sehr man auch sonst gewohnt sein mag, Schiedsgerichte als Hort der Gerechtigkeit und Unparteilichkeit anzurufen. Allein schon die Zusammensetzung dieser Rückkaufsschiedsgerichte kann nicht besonders geeignet sein, unser ganzes Vertrauen zu gewinnen, denn schon der Umstand, daß höchstens ein Mitglied dieser Gerichte nicht selbst Partei sein würde und dem somit voraussichtlich in vielen Fällen der entscheidende Spruch über die wichtigsten Interessen des Landes zufallen würde, kann unmöglich für dieses Hülfsmittel in den zu erwartenden Streitfällen begeistern. Sodann ist zu bedenken, daß bei jeder Bahngesellschaft ein anderes, vielleicht sogar mehr als ein Schiedsgericht amten würde, so daß keine Einheit des Verfahrens und keine Einheit der Beurteilung von an sich gleichen Streitfragen zu erwarten wäre. Die Erkenntnis dieser Uebelstände hat denn auch den h. Bundesrat bewogen, in seinem Entwurf zu einem neuen Rechnungsgesetz an Stelle des Schiedsgerichts das Bundesgericht vorzuschlagen. Ob dieser Vorschlag bei den eidgen. Räten Zustimmung finden werde, bleibt noch abzuwarten. Da indessen in den seit Mitte Dezember 1873 erteilten Konzessionen die Kompetenz zur Aburteilung von über die Rückkaufsentschädigung entstehenden Streitfällen dem Bundesgericht überwiesen ist, so ist kein Grund ersichtlich, daß bezüglich der ältern Konzessionen andere Bestimmungen in dieser Hinsicht erforderlich seien. Durch die allgemeine Ueberweisung der entstehenden Streitfälle an das Bundesgericht würde allerdings ein nicht unbegründeter Einwand gegen den konzessionsgemäßen Rückkauf dahinfallen. Ob dieser Umstand aber hinreichen würde, den konzessionsmäßigen Rückkauf zu empfehlen, darauf zu antworten, will ich in Folgendem versuchen.

(Schluß folgt.)

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften.

Von Prof. F. Anderegg, Bern.

Genossenschaftliche Einrichtungen im landwirtschaftlichen Betriebe sind in der Schweiz schon aus der ältesten Zeit bekannt. Viele derselben datieren aus jener Zeit, wo man neben der natürlichsten Freiheit über dem Nutzungsrecht den Ausdruck „Eigentum" von Grund und Boden noch nicht kannte und sämtliche Landsaßen die Nutzung desselben als Gemeingut betrachteten. Grundherr war allein der König, der im Sinne eines Bodenregals einzig über das Eigentumsrecht verfügen konnte. Anfänglich partizipierten die Landsaßen an der Nutzung von Feld, Wald und Weide je nach ihrem Bedürfnis. Um dann aber das Nutzungsrecht eines gewissen Distrikts zu behaupten, okkupierten Landsaßen gemeinsam ein Gebiet und setzten Grenzen fest; so entstanden Gemeingenossenschaften, wie solche nach Urkunden schon ums Jahr 1290 in den Urkantonen bestanden. Diese Gemeingenossenschaften verbanden in einem gewissen Sinne Nutzungsrecht und Grundeigentum zusammen. Mit der Entwicklung von Adel und Klerus gieng die Grundherrschaft über viele Ländereien, teils durch Schenkung für geleistete Kriegsdienste, teils im Sinne frommer Stiftungen (Kirchen, Klöster) an den Adel und die Kirche über, während manche Gemeingenossen ihr okkupiertes Gebiet als „freie Bauern" in Gemein- und Sondernutzung behaupten konnten. Adel und Geistlichkeit belasteten das Nutzungsrecht ihres Grundeigentums mit Abgaben (Zehnten, Bodenzinse, Vogelmahle ꝛc.); auf diese Weise entstand das Feudal- oder Pachtsystem, und weil die Pacht von Geschlecht auf Geschlecht übergieng, die sogenannte Erbpacht. Das Feudalsystem begründete zunächst das Hofsystem, wodurch abgegrenzte Grundflächen als Höfe der Sondernutzung zugewiesen wurden, während andere Grundflächen (Feld, Wald und Weide) von sämtlichen Hofpächtern eines gewissen Bezirks gemeinsam benutzt wurden. Aus solchen Hofbezirken und den Gebieten der freien Gemeingenossenschaften entwickelten sich später die „Gemeinden". Der gemeinsam benutzte Boden der Gemeinde schied sich je nach Pflanzenbestand, Benutzungsart und Höhenlage in „Wälder", „Alpen" und „Allmenden" aus; zu den Allmenden gehörten Felder, Wiesen und Weiden im Thal. Mit dem Niedergang der Macht des Adels und der Geistlichkeit giengen die Erbpachten in Privat- und der ge-

meinsam benutzte Boden in Gemeinde-Eigentum über. Viele dieser Gemeindegüter werden noch heutzutage in Form von genossenschaftlichem Betrieb gemeinsam bewirtschaftet; dieses betrifft hauptsächlich Wälder und Alpen, während die Allmenden mit der Aufhebung des allgemeinen Weidgangs größtenteils in Privatnutzung, durch Teilung auf die Nutzungsberechtigten oder Veräußerung oft in Privateigentum übergiengen.

Trotz dieser Umwandlung haben sich verschiedene genossenschaftliche Betriebseinrichtungen aus früherer Zeit, wenn auch in einer den jeweiligen Zuständen angepaßten Form, bis auf den heutigen Tag teilweise erhalten. Wir nennen den genossenschaftlichen Betrieb auf Alpen, der sich in milchwirtschaftlicher Hinsicht auch auf die Thalkäsereien, in viehzüchterischer Hinsicht auf gemeinsame Haltung männlicher Zuchttiere in den Thalschaften übertrug; die gemeinsame Benutzung der Gemeinde- und Burgerwälder; die gemeinsame Atzung im Kanton Graubünden; die gemeinsamen Bewässerungseinrichtungen; die sogenannten Gemeindewerke zur Verbesserung der Straßen und Feldwege; die gemeinsamen Holzlagerplätze; die gemeinsamen Brunnen- und Tränkeeinrichtungen; ferner die gemeinsamen Getreide-, Säge- und Oelmühlen sowie Hanfreiben (eventuell mit bestimmten Nutzungsrechten), die gemeinsamen Back- und Waschhäuser, Brechhütten, sodann die gemeinsamen Ackergeräte (namentlich Walzen) — selbst der Flur- und Zelgzwang hatte seinen Ursprung im gemeinsamen Betrieb. Manche derartige Einrichtungen sind verschwunden, weil man dem Grundbesitzer für die Benutzung des Bodens volle Freiheit gewähren wollte, was durch die vielen Teilungen größerer Güter oder Abtrennung gewisser Teile von solchen und durch die dadurch mehr und mehr erfolgte Parzellierung der Grundstücke und Bildung des Kleinbauernstandes nötig erschien. Aber selbst unter solchen Verhältnissen konnte der Grundsatz der Genossenschaften nicht untergehen, und die Idee wurde gerade durch die Bildung des Kleinbauernstandes, wenn auch in wechselnder Form, neuerdings von selbst wachgerufen.

Durch die Bildung des Kleinbauernstandes war es dem einzelnen oft nicht möglich bei dem kleinartigen Betrieb alle zu demselben nötigen Einrichtungen selbst zu beschaffen und sein Inventar vollständig dem Betrieb entsprechend anzupassen. Man mußte sich gegenseitig aushelfen; daher machte sich auch bald das Bedürfnis fühlbar, gemeinsame Anschaffungen gewisser für den Einzelnen zu

teuer stehenden Hülfsmittel zu machen. Da der Kleinbauer in der Regel von gewissen Betriebsmitteln nur kleinere Quantitäten nötig hat, daher auf den Zwischen- und Detailhandel angewiesen war, so mußte er solche meist zu höheren Preisen bezahlen, was in demselben Maße die Rendite seiner Wirtschaft verminderte. Durch das Beispiel des Arbeiter- und Gewerbestandes, die schon verhältnismäßig früh zu dem Mittel der Konsumgenossenschaften griffen, veranlaßt, schlossen sich auch die Kleinbauern zusammen und kauften die benötigten Betriebsmittel, namentlich Samen, Kunstdünger und Kraftfutter, gemeinsam an, wodurch sie, den Zwischenhandel umgehend, billiger bedient wurden. So entstanden schon um die Mitte dieses Jahrhunderts, besonders in Deutschland, die landwirtschaftlichen Konsumgenossenschaften, welche ihren Wirkungskreis auch bald auf andere Gebiete ausdehnten, besonders auf gemeinsame Erwerbung und Benutzung landwirtschaftlicher Geräte und Maschinen und Ankauf von Zuchtvieh. Aber alle diese Konsumgenossenschaften konnten ihre volle Thätigkeit erst dann entfalten, als Schulze-Delitzsch und Rayffeisen ihre Ideen der Gründung landwirtschaftlicher Darlehens- und Kreditgenossenschaften zur Verwirklichung brachten. Diese Einrichtungen setzten die Genossenschaften in die Lage, durch die reichen finanziellen Mittel, die ihnen damit eröffnet waren, ihr Geschäft in kaufmännischem Sinn fortzuentwickeln, das heißt auf dem Wege des Engros-Ankaufes auf das Billigste und Beste bedient zu werden. Bald breitete sich der Wirkungskreis der Genossenschaften im Ausland noch in anderer Form aus, indem sie auch den rentabelsten Absatz, eventuell Verwertung der von den Genossen produzierten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, wie Getreide, Käse, Butter, Obst, Geflügel, Eier 2c., ins Auge. faßten, „Verwertungsgenossenschaften". Um aus ihren Produkten durch billige Erzeugung die höchstmöglichste Rendite zu erzielen, entstunden dann die sogenannten Produktionsgenossenschaften, als Rindviehzucht-, Pferdezucht-, Schweinezucht-, Schafzucht- und Ziegenzucht-Genossenschaften 2c. und durch Herbeiziehung industrieller Einrichtungen genossenschaftliche Molkereien, Müllereien, Zuckerfabriken, Brennereien, Bierbrauereien 2c. Als letztes großes Glied des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens entstunden, namentlich in Deutschland und Oesterreich, die Meliorationsgenossenschaften behufs Güterzusammenlegungen, Entwässerungen, Bewässerungen, Fluß- und Bachkorrektionen, Anlage von Feldwegen, Aufforstung

oder Urbarmachung ertragloser Flächen, Moorkultur ꝛc. Zur Unterstützung all dieser genossenschaftlichen Bestrebungen erließ Deutschland unterm 1. Mai 1889 ein Genossenschaftsgesetz, wodurch das ganze Genossenschaftswesen in Deutschland gesetzlich normiert ist. Nach diesem Gesetz kann in Deutschland die Organisation nach 3 Richtungen geschehen:

1. Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht, wobei die einzelnen Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser, sowie unmittelbar den Gläubigern derselben mit ihrem ganzen Vermögen haften;

2. Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, bei denen die Haftpflicht der Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaften sowohl dieser wie unmittelbar den Gläubigern gegenüber zum voraus auf eine bestimmte Summe festgesetzt ist;

3. Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht, wobei die Genossen zwar mit ihrem ganzen Vermögen, aber nicht unmittelbar den Gläubigern der Genossenschaft haften, vielmehr nur verpflichtet sind, der Genossenschaft die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Nachschüsse zu leisten.

Durch dieses Gesetz sind die deutschen Genossenschaften in Stand gesetzt, ihre Thätigkeit mit voller Kraft zu entfalten, unterstützt durch Staatssubventionen, wodurch größere Unternehmungen, die im Gesamtinteresse des Landes oder einer Gegend liegen, ausgeführt werden können. Die meisten Genossenschaften in Deutschland, sowie auch in Oesterreich, Ungarn, Dänemark, Schweden ꝛc. haben sich zur Ausbreitung ihrer Wirksamkeit zu größern Verbänden zusammengeschlossen, teils um mit größeren Mitteln arbeiten zu können, teils aber um den Markt für den Absatz ihrer Produkte und den Ankauf von Betriebs- und Hülfsmitteln zu beherrschen, und auch um ihrer Gesamtthätigkeit in gewissen Fällen eine größere Bedeutung zu verleihen. Eine der neuesten Einrichtungen der Genossenschaften im Auslande ist die Verwertung landwirtschaftlicher Produkte, besonders zur Versorgung des Heeresbedarfs, durch das Mittel der Elevatoren (genossenschaftliche Magazine). — Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen Deutschlands hat bereits die schönsten Früchte zu Tage gefördert und dem Kleinbauernstand die Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Großgrundbesitz gebracht und dadurch die Existenz der Kleingrundbesitzer gesichert. Auf 1. Februar 1896 zählt der allgemeine Verband deutscher Landwirte 3016 Genossenschaften. Die Zahl der

Landes- oder Provinzialgenossenschaften beträgt 32; die Zahl der Centralgenossenschaften umfaßt 27 Verbände. Sehr ausgedehnt ist das Genossenschaftswesen in Hessen, Hannover, Rheinpfalz, Rheinpreußen, Provinz Sachsen, Schlesien, dann namentlich in Baden, Württemberg und Bayern. In Baden breiten sich die vor 30 Jahren dort entstandenen Viehzuchtgenossenschaften mehr und mehr aus, während in Bayern in neuerer Zeit die landwirtschaftlichen Genossenschaften vorwiegend das kaufmännisch-technische Gebiet pflegen. — In Dänemark, Schweden, Norwegen, Holland und Schleswig-Holstein treten vorwiegend die Molkereigenossenschaften behufs Absatz von Milchprodukten (Butter 2c.) in den Vordergrund. In Oesterreich-Ungarn sollen nach dem Entwurf des neuen Genossenschaftsgesetzes vom März 1896 die verschiedenen Produktions- und Verwertungsgenossenschaften in landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften umgewandelt und als solche auch die socialen Zustände und Verhältnisse ins Auge fassen.

In der Schweiz hatten bis zur Mitte dieses Jahrhunderts hauptsächlich die Alpgenossenschaften und die Käsereigenossenschaften die größte Bedeutung; es bestanden aber z. B. schon im Anfang dieses Jahrhunderts auch Weinbaugenossenschaften (in Genf und Waadt). Von jetzt an treten, anfangs nur sporadisch, Viehzuchtgenossenschaften mit gemeinsamer Jungviehsömmerung und Zuchtstierhaltung auf, so in Zürich 1858, im Oberaargau 1862, im Aargau 1868, in Huttwyl 1873, in Graubünden 1885; in Schoßhalde-Bern und in Gümligen wurden sodann 1889 die ersten Fleckviehzuchtgenossenschaften mit Führung eines Stammregisters gegründet, welche sich bald über das Gebiet der Fleckviehzucht (Kanton Bern, Freiburg, Luzern, Solothurn, Aargau, Waadt 2c.) ausdehnten und im Jahre 1891 zu einem Verbande „Fleckviehzüchtender Genossenschaften" zusammenschlossen, die auf März 1896 im ganzen 54 Viehzuchtgenossenschaften umfaßte. Viel früher als die Viehzuchtgenossenschaften finden wir in der Schweiz die genossenschaftlichen Viehversicherungen, namentlich in den Alpbezirken. So treffen wir solche in Zweisimmen und in Solothurn schon im vorigen Jahrhundert, dann bis zur Mitte dieses Jahrhunderts sporadisch in St. Gallen, Basel, Freiburg, Glarus, Graubünden 2c. Der Beginn der neueren genossenschaftlichen Ortsviehversicherung fällt in den Anfang der 1870er Jahre (Wanzwyl und Umgebung). Die landwirtschaftlichen Konsumgenossenschaften finden in der Schweiz ihre Grundlage in einigen Ortsvereinen (Meggen

1875, 2c.). Die eigentliche Entwicklung dieser Genossenschaften fällt in die 1880er Jahre. In der Ostschweiz und im Kanton Luzern bildeten sich zahlreiche Konsumgenossenschaften, die sich im Jahre 1886 zu einem ostschweizerischen und im Jahre 1887 zu einem centralschweizerischen Genossenschaftsverband zusammenschlossen; der erstere zählt gegenwärtig 103[1]), der zweite 50 Genossenschaften. Im Jahre 1888 wurden die einzelnen im Kanton Bern bestehenden landwirtschaftlichen Konsumgenossenschaften zu einem „Centralverband der bernischen landwirtschaftlichen Genossenschaften und benachbarter Kantone" gebildet; derselbe zählt gegenwärtig 97[2]) Genossenschaften. Die schweizerischen landwirtschaftlichen Genossenschaften gliedern sich in folgende Gruppen: 1. Alpgenossenschaften, 2. Käserei- oder Molkereigenossenschaften, 3. Viehzuchtgenossenschaften, 4. Viehversicherungsgenossenschaften, 5. Darlehensgenossenschaften, 6. Konsumgenossenschaften, 7. Flur-, Markt- oder Grundbesitzgenossenschaften, 8. Genossenschaften für verschiedene landwirtschaftliche Zwecke (Brennerei-, Obstbau-, Dreschmaschinen, Schweinezucht-Genossenschaften 2c.)

* * *

Während die bisherigen schweizerischen landwirtschaftlichen Genossenschaften ihren Wirkungskreis meistens nur auf rein wirtschaftliche Zwecke ausdehnten oder auf solche Zweige, die mit dem wirtschaftlichen Betrieb in engem Zusammenhang stehen, und sich nur Genossenschaften mit denselben Zwecken zu Verbänden zusammenschlossen, und auf diese Art getrennt nach gewissen Gebieten arbeiteten, aber unter sich selbst wenig Fühlung hatten, schließen die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ohne Unterschied der Zwecke, die sie verfolgen, alles ein und erweitern nebstdem ihr Thätigkeitsgebiet noch dadurch, daß sie auch die socialpolitischen Gebiete pflegen. Durch die Erweiterung ihrer Aufgabe arbeiten die Berufsgenossenschaften nicht nur in engerem Kreise an der Förderung ihres Berufes, sondern auch im Interesse des gesamten Berufsstandes, und dadurch, daß sie eine über das ganze Land sich ausdehnende Körperschaft bilden, sind sie auch imstande, die socialen Verhältnisse und Zustände derart zu ordnen und zu verbessern, daß sie durch ein

[1]) Sind ca. 7000 Mitglieder aus den Kantonen Zürich, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, Graubünden, Zug, Unterwalden und Aargau.

[2]) Mit 5500 Mitgliedern aus den Kantonen Bern, Freiburg und Solothurn. Die vielen Käserei- und Alpgenossenschaften haben sich bisher diesen Verbänden nicht angeschlossen.

zielbewußtes Wirken eine neue und glückliche Aera für das ganze Volk herbeizuführen vermögen.

Die Berufsgenossenschaften wurden zuerst von den Gewerbetreibenden Deutschlands angeregt und namentlich in den Städten zur Einrichtung erhoben. Dem Beispiele Deutschlands folgte auch die Schweiz, indem der schweizerische Gewerbestand gegenwärtig mit großer Energie an der Einrichtung gewerblicher Berufsgenossenschaften arbeitet. Wenn dieselben bisher auch noch nicht zu einer gesetzlichen Einrichtung geworden sind, so haben die daherigen Bestrebungen durch die gesetzliche Einrichtung gewerblicher Schiedsgerichte, welche einen Teil der Aufgabe solcher Berufsgenossenschaften bilden, doch schon einen schönen Erfolg zu verzeichnen. — Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften werden gegenwärtig besonders in Oesterreich-Ungarn angestrebt, und wird das österreichische Ackerbauministerium in nächster Zeit dem Reichstag ein bezügliches Gesetz vorlegen. In der Schweiz wurden die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften im Jahre 1890 durch H. v. Fellenberg-Ziegler angeregt;[1]) er sagt: „Zur Wahrung der socialökonomischen Interessen des Bauernstandes müssen eigene Organe, Vereine, gegründet werden, und dazu eignen sich am besten die eigentlichen Berufsgenossenschaften." Der hierseitige Verfasser ruft in einer Schrift vom Jahre 1894[2]) neben der Lösung rein wirtschaftlicher Fragen durch die Genossenschaften der Pflege der politischen Oekonomie, welche in Verbindung der Selbst- und Staatshülfe der schweizerischen Bauernsame gesunde Socialreformen zur Förderung der Gesamtheit zu bringen imstande sei, und bezeichnet in genannter Schrift, welche Punkte vorerst an die Hand genommen werden sollten.

Zur richtigen Organisation der Berufsgenossenschaften in der Schweiz sollte aber nach Art. 678 des schweizerischen Obligationenrechts ein allgemeines schweizerisches Genossenschaftsgesetz erlassen werden. Gestützt auf ein solches allgemeines Gesetz sollten die Kantone dann gehalten sein, unter Ausscheidung der verschiedenen Berufsrichtungen specielle Ausführungsgesetze, die den jeweiligen Bedürfnissen des Landes entsprechen, zu erlassen, auf welche die Statuten der einzelnen Berufsgenossenschaften je nach dem Zweig, den sie verfolgen,

[1]) Drei Hauptstücke für den schweizerischen Bauer" (Aarau, Wirz 1890), pag. 59 f.

[2]) „Socialpolitische Streiflichter, Teil II" (Bern, Neukomm & Zimmermann, 1894).

basieren können. Für die Einführung landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften stehen zwei Wege offen:

1. der Weg der Freiwilligkeit und
2. das Obligatorium.

Nachdem sich in der Schweiz das Genossenschaftswesen bisher auf dem Wege der Freiwilligkeit in so erfreulicher Weise eingebürgert hat, dürfte dieser dem Obligatorium vorzuziehen sein, während in andern Staaten das Obligatorium leichter Anwendung finden könnte.

Ueber das Obligatorium zur Einführung landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften sagt Dr. G. Schreiner, einer der wägsten Förderer der Landwirtschaft im deutschen Böhmerwald[1]: Durch die obligatorische Einführung landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften würde die von vielen Seiten längst gewünschte Organisation der Landwirte ihrer Verwirklichung entgegengebracht. Es läßt sich zwar nicht leugnen, daß der Grundsatz des Zwanges stets einen unangenehmen Beigeschmack hat. Für die tüchtigen, fortschrittlich gesinnten Landwirte bedeutet aber das Obligatorium keinen Zwang, sondern nur für die Abseitsstehenden und Gleichgültigen, die auf keinem anderen Wege zum Fortschritt zu bewegen sind. Durch das Obligatorium der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften werden sämtliche Glieder des landwirtschaftlichen Berufsstandes herbeigezogen, am Fortschritt des Einzelnen und des gesamten Standes mitzuwirken, aber dadurch werden sie auch alle der Vorteile teilhaftig, welche dieser Fortschritt mit sich bringt. Durch die gesetzliche Organisation und das Obligatorium erhalten die Berufsgenossenschaften einen teilweise offiziösen Charakter. Sie vertreten einen ganzen Stand als Glied des Staates; daher werden ihre Beschlüsse, Wünsche und Gutachten von den Behörden ganz anders entgegengenommen und dieselben erhalten eine ganz andere Bedeutung, als wenn sie, wie bisher, bloß von freiwilligen Vereinigungen (Vereine und Genossenschaften), die doch mehr einen privaten Charakter haben, den Behörden unterbreitet werden, und haben somit auch mehr Aussicht auf Erfolg. Die bisher treibenden Elemente werden auch fernerhin die Seele der Bestrebungen der Berufsgenossenschaften sein; aber ihr Arbeitsfeld wird sich erweitern und ihre Thätigkeit weit befruchtender sein. Wie die obligatorische Durchführung der Schulpflicht uns erst die Volks-

[1]) „Bericht über die Einrichtung landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften in Oesterreich, vom 14. Juni 1894."

schule gebracht hat, so werden auch die obligatorischen Berufsgenossenschaften für den Landwirt eine wohlthätige Einrichtung werden, die zum Guten führt, zur gegenseitigen Hülfe, zur Erhaltung Aller. — Auch das neue landwirtschaftliche Genossenschaftsgesetz für Tyrol vom Jahre 1893, als Frucht zehnjähriger Erfahrung, zielt auf eine Durchführung des Obligatoriums landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften ab, indem der Grundsatz aufgestellt wird: „Das Interesse am genossenschaftlichen Leben soll allgemein werden. Alle Landwirte sollen sich an demselben beteiligen und die Vorteile, welche es bietet, genießen; dagegen sollen auch alle Landwirte nach ihrem Vermögen an die Kosten dieser Einrichtung beitragen, wodurch dieselben in Stand gesetzt werden, ihre Thätigkeit zu entfalten, zu verallgemeinern, zu erweitern und sich zu eigentlichen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften auszubilden."

Das Obligatorium hat gewisse Vorteile, die auch für die Schweiz schwer in die Wagschale fallen; allein wir dürfen nicht vergessen, daß bei uns, wo der Volkswille durch das Referendum die Gesetze, die von den Behörden erlassen werden, sanktioniert oder annulliert, unser Volk schwerlich seine Stimme für dasselbe abgeben würde, indem der Schweizerbauer in einem solchen Gesetz eine „bäuerliche Bevormundung" erblicken und sich nicht gern in eine „Zwangsjacke" stecken lassen würde. Der Weg der Freiwilligkeit wird uns langsamer, aber sicherer zum Ziele führen. Zwar werden auch beim Freiwilligkeitssystem unter der Bauernsame Bedenken auftreten, die — wenn auch nicht stichhaltig — der Einrichtung entgegenstreben werden. Nach der vorgesehenen organisatorischen Institution werden offenbar zwei Hauptvorurteile zu bekämpfen sein, nämlich die Furcht vor Beeinträchtigung der Volksfreiheit und vor der Einmischung der Politik in landwirtschaftliche Angelegenheiten.

Unsere staatlichen Einrichtungen sind natürlich dazu angethan, daß dem Volk jede Einmischung des Staates in berufliche Angelegenheiten zuwider ist. Der gemeine Mann will in solchen Dingen die vollste Freiheit wahren. Es ist schon wahr, daß unser Volk öfter bei Annahme von Gesetzen bittere Erfahrungen und Täuschungen machte und mancher teilweise in der freien Ausübung seiner Thätigkeit gehemmt wurde und deshalb in Zukunft zum „Neinsager" wurde, ohne zu überlegen, daß der Staat in gewissen Fällen die Freiheit des Einzelnen etwas beschränken muß, um das Wohl des Ganzen zu fördern, und daß das, was der Einzelne scheinbar verliert,

ihm im Gesamtwohl des Volkes zugute kommt. Es mag auch Landwirte geben, welche in den Berufsgenossenschaften eine Beschränkung ihrer Freiheit erblicken, weil sie damit gezwungen werden, gegen ihren Willen dem Fortschritt nachzuleben. Man kann eben, wie Dr. Schreiner ganz richtig sagt, wenn er das Obligatorium empfiehlt, den Ausdruck „Freiheit" verschiedenartig deuten; darum giebt es neben der wahren Volksfreiheit auch eine Ausbeutungsfreiheit, und neben der Freiheit zum Fortschritt auch eine Freiheit zum Schlendrian. Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften entspringen der eigentlichen Volksfreiheit, unterstützt durch den Drang zum Fortschritt; ihr erster Zweck ist, den Bauernstand durch den Fortschritt zu heben, seine vollste Unabhängigkeit zu begründen und seine Existenz zu sichern.

Nicht minder könnte die „Pflege der Politik", welche in die Aufgabe von landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften fällt, einer Anzahl von Landwirten nicht genehm sein. In der Regel verstehen die Landwirte unter Politik nur den Auswuchs derselben, die Parteipolitik, und sind derselben im allgemeinen abhold, trotzdem sie sich vielfach, bewußt oder unbewußt, der Parteipolitik hingeben und derselben derart fröhnen, daß sie ihr schon gar oft ihre eigenen Existenzfragen zum Opfer brachten. In vielen Fällen ist aber die Scheu vor der Politik nur eine eingebildete, und mancher Bauer liest mit Vorliebe ein Blatt, das der Parteibüffelei huldigt, während er an einem wirklich belehrenden Organ wenig Geschmack findet.

Die Politik der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ist aber nicht jene Parteipolitik, sondern die Socialpolitik, welche sich im allgemeinen mit den Interessen des Staates, im speziellen mit den Interessen des landwirtschaftlichen Berufsstandes beschäftigt und dabei auch die Stellung des Nährstandes zu den übrigen Berufsständen im Staatshaushalt und zur menschlichen Gesellschaft ins Auge faßt. Diese Pflege der Socialpolitik wurde bisher im schweizerischen Vereins- noch Genossenschaftswesen nicht so gewürdigt, wie sie es verdiente. Wenn viele Vereine in ihren Statuten den Grundsatz aufstellten, daß im Schoße der Gesellschaft keine Politik getrieben werden soll, so glaubte man, die verwerfliche Parteipolitik fern zu halten; und doch hat man Beispiele, daß solche statutarisch politiklose Vereine sich nicht selten ganz in den Dienst einer politischen Partei stellten und in ganz ausgiebiger Weise, angeblich im Interesse des Bauernstandes, den mit der Parteipolitik verflochtenen Personenkultus pflegten.

Die Socialpolitik muß in Zukunft ein ganz bestimmtes Gebiet des landwirtschaftlichen Förderungswesens bilden, und ist gerade ein Hauptmoment der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften. Sie hat als solches unendlich viel nachzuholen, indem alle andern Berufsstände — der Handel, das Gewerbe und die Industrie, die Arbeiterklasse — schon seit Jahren unter sich geschlossen auf dem socialpolitischen Boden gearbeitet haben und zur Förderung und Wahrung ihrer speziellen Berufsinteressen auf günstige staatliche Einrichtungen, auf die, ihre Bestrebungen unterstützende Gesetzgebung, auf die Vertretung ihrer Stände in den Behörden, auf günstige Zoll- und Verkehrsverhältnisse, auf eine richtige berufliche Bildung, 2c. hinwirkten und auch die schönsten Resultate erzielten. Die Bauern ließen dagegen diesen fruchtbaren Boden brach liegen und zersplitterten in dem Suchen und Haschen nach den geeigneten Mitteln zur Förderung ihres Berufs, trotz der ihnen täglich leuchtenden Vorbilder anderer Berufsstände, ihre Kräfte auf unfruchtbarerem Gebiet, so daß sie zurückblieben.

Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften nehmen nun die Aufgabe auf sich, die vielen ihnen zu Gebote stehenden Fäden, welche ihnen die Socialpolitik darbietet, zusammenzufassen und sie zu einer eigentlichen Wissenschaft der politischen Oekonomie, die schon im vorigen Jahrhundert durch Mirabeau d. Aelt. begründet wurde, auch für unsere schweizerischen Verhältnisse auszubilden. Für uns Schweizer hat diese Wissenschaft gerade im gegenwärtigen „Zeitalter des Referendums und der Initiative" eine ganz besondere Bedeutung.

Durch die vorgesehene Organisation der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften können die einzelnen Genossenschaften der Behörde ihre Wünsche über die Unterstützung der Selbsthülfe mittelst der Staatshülfe, sei es die finanzielle oder sei es die gesetzgeberische, mit sicherem Erfolg kundgeben. Durch die Berufsgenossenschaften werden auch die Volksrechte ihre fruchtbaren Triebe richtig zu entfalten vermögen, zum Wohl des gesamten landwirtschaftlichen Berufsstandes. Wenn die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften eines ihrer Hauptziele dahin richten, in den kantonalen und eidgenössischen Behörden tüchtige Vertreter aus ihrer Mitte zu erhalten, welche ihr Mandat nicht als Partei-, sondern als Wirtschaftspolitiker zu erfüllen fähig und willens sind, wodurch die Behörden mit dem Volk in Fühlung stehen, so lösen sie damit nicht nur für sich, sondern auch für das ganze Land eine große Aufgabe, indem damit die sich in

letzter Zeit nach allen Richtungen kundgebende Kluft des Mißtrauens zwischen Behörde und Volk am besten zu beseitigen ist. Die Berufsgenossenschaften sind das sicherste Mittel, dem Volk ein richtiges Verständnis in politischen Fragen beizubringen, die Parteipolitik und damit auch die gedankenlose Verwerfungssucht zu beseitigen, und werden sie durch das Mittel der Socialpolitik eine wahre Perle und der eigentliche Lebensnerv im schweizerischen Berufs- und Staatsleben bilden.

* * *

Die Organisation schweizerischer landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften müßte annähernd in folgender Weise geschehen:

In jeder Ortschaft, oder wo kleine Ortschaften in unmittelbarer Nähe an einander liegen, auch in zwei oder mehreren Ortschaften zusammen, wird eine landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft gegründet oder bestehende Genossenschaften in Berufsgenossenschaften umgewandelt, welche ihren Wirkungskreis, soweit es sich um die wirtschaftlichen Interessen handelt, den örtlichen Bedürfnissen anpassen und selbständig arbeiten. Solche Ortsvereinigungen von Landwirten können unter Umständen auch auf eine Pfarrgemeinde ausgedehnt werden, was namentlich da, wo die Ortsgemeinden in unmittelbarer Nähe des Pfarrdorfes liegen und der Verkehr sehr leicht ist, ganz angezeigt wäre. Sämtliche Dorf- oder Kirchgemeindsgenossenschaften eines Amtsbezirkes vereinigen sich zu einem Verband, *den Bezirks- oder Amts-Berufsgenossenschaften*, dessen Vorstand aus den Mitgliedschaften der vereinigten Ortsgenossenschaften gewählt wird. Außerdem können bei wichtigen, namentlich socialen Fragen, die für den Bezirk oder das ganze Land oder für den Berufsstand ein größeres Interesse bieten, aus den Ortsgenossenschaften Delegierte zu den Verhandlungen der Amtsgenossenschaft entsendet werden, welche teils die herrschenden Ansichten ihres speziellen Kreises der Versammlung kundgeben, oder umgekehrt die in der Amtsversammlung ausgesprochenen Ansichten in ihrem Kreise vermitteln. Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß sich die einzelnen Orts-Berufsgenossenschaften mit *derselben wirtschaftlichen* Richtung noch zu „*Fachverbänden*“ zusammenschließen können, zum Beispiel bei Viehzucht, Käsereien, Obstverwertung, Ankauf von Betriebsmitteln ꝛc. — Sämtliche Bezirks-Berufsgenossenschaften eines Kantons bilden nun eine *Landesgenossenschaft* (Kantonalgenossenschaft), welche aus ihren Sektionen den Landesgenossenschaftsvorstand bestellt. Dieser Vorstand bildet nun *die kantonale Landwirtschaftskammer*, als beratende

und begutachtende Kommission des kantonalen Landwirtschaftsdepartements oder der kantonalen Landwirtschaftsdirektion. Durch diese Kammer gelangen alle Wünsche, Anträge und Eingaben aus den landwirtschaftlichen Orts- oder Amts-Berufsgenossenschaften an die kantonale Behörde. Durch dieselbe gelangen aber auch alle Vorlagen der Behörden in der einschlägigen Materie zur Vernehmlassung an die Sektionen, die dann durch die Kammer geprüft und zusammengefaßt dem Landwirtschaftsdepartement unterbreitet werden. Hinwiederum steht der Behörde das Recht zu, aus den Sektionen Beantwortungen von Fragen 2c. zu verlangen, die wieder durch die Landwirtschaftskammer an die Behörde gelangen. Die Kammer vermittelt auch alle Subventionsgesuche an die Kantonalregierung und durch diese an die eidgenössische Behörde. Diese kantonalen Landwirtschaftskammern stellen sich auch der eidgenössischen Behörde in der Art zur Verfügung, daß der Bundesrat aus ihrer Mitte geeignete Fachmänner in beliebiger Zahl zu Verhandlungen und Besprechungen für landwirtschaftliche Fragen einzuberufen befugt ist. — Sollten sich die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften entweder auf dem Wege der Freiwilligkeit oder des Obligatoriums auf alle Kantone der Schweiz ausdehnen und gesetzlich regliert werden und damit einen allgemeinen schweizerischen Bauernbund bilden, so würde aus den Kantonalverbänden ein eidgenössischer Centralvorstand ernannt, welcher dann die eidgenössische Landwirtschaftskammer bilden würde, die beim eidgenössischen Landwirtschaftsdepartement dieselbe Stellung wie die kantonalen Landwirtschaftsdepartemente einnehmen würde.

(Schluß folgt.)

Socialpolitische Rundschau.

Frauenarbeit in Wien.

Auf Veranstaltung der Gesellschaft für ethische Kultur wurde im Laufe der verflossenen Monate März und April in Wien eine Enquête über die Frauenarbeit durchgeführt, deren Ergebnisse ein so vielgestaltiges Bild von der socialen Stellung des weiblichen Geschlechts im Erwerbsleben darbieten, daß dieselben verdienen, in den Hauptzügen auch anderwärts bekannt zu werden und das um so mehr, als die Frauenarbeit noch vielerorts eine quantité négligée der socialen Reform bildet. In

Wien wurde die Enquête in der Weise durchgeführt, daß eine von der Gesellschaft für ethische Kultur bestellte Kommission Expertinnen jeder Erwerbsbranche citierte und nach einem aufgestellten Fragenschema über die Arbeitsverhältnisse einvernahm. Um ein vergleichendes Urteil zu ermöglichen, wurden auch, wenigstens für die wichtigern Industrien, Unternehmer in gleicher Weise einvernommen. Daß übrigens die Unternehmerschaft der Enquête nicht besonders hold gegenüberstand, erhellt aus dem Umstand, daß eine Anzahl Expertinnen nicht erschien oder sich mit der Entschuldigung dispensierte, daß sie aus Furcht vor Maßregelung die Einnladung zur Deposition bezüglicher Aufschlüsse ablehnte. In der That kamen dann auch mehrere Entlassungen von Expertinnen vor, weil sie Depositionen gemacht hatten, welche den Unternehmern mißliebig sein mochten.

Aus den Ergebnissen dieser interessanten Enquête heben wir nachstehende Sachen heraus:

In der Handschuhfabrikation wird nur das Zuschneiden von Männern, alles andere von Arbeiterinnen besorgt. Die Zwischenmeisterei ist in diesem Gewerbe sehr entwickelt. Die Zwischenmeister beziehen die Mädchen direkt aus Böhmen. Aus Böhmen werden auch für andere Industrien weibliche Arbeitskräfte bezogen und zu unglaublich klingenden Bedingungen ausgebeutet, so daß die berühmten chinesischen Kulis kaum billiger sein könnten. Die Arbeitszeit bei der Handschuhindustrie ist außerordentlich lange. Oft wird von 5 Uhr früh bis in die Nacht hinein, ja oft ganze Nächte durchgearbeitet, und es sind in den Betrieben solcher Zwischenmeister selbst Sterbefälle durch Ueberarbeit vorgekommen. Bei normaler Arbeitszeit macht eine Näherin zwölf Paar Handschuhe mit einem Knopfe; bei einem solchen Zwischenmeister aber muß ein Mädchen oft 26 Paar Handschuhe in einem Tag fertigstellen. Diese Arbeiterinnen erhalten ganze Verflegung und 4 bis 9 fl. Monatslohn.

Aus der Hutmacherei wurden zwei Expertinnen und ein Experte vernommen. In einer großen Hutfabrik erhalten die Arbeiterinnen Löhne von 65 bis 90 kr. per Tag. Ihre Arbeiten sind zum Teil sehr schwere, und es werden deshalb im allgemeinen nur starke Arbeiterinnen aufgenommen. So müssen die Arbeiterinnen den heißen Hutstumpen mit aller Kraft über die Form hinunterziehen, was früher ausschließlich Männer machten. Auch herrscht infolge des kochenden Wassers, mit dem den ganzen Tag gearbeitet wird, im Sommer eine Hitze von oft mehr als 35 Grad in der Werkstatt.

Die Kürschnerei beschäftigt in der Saison circa 150 weibliche Arbeitskräfte. Die Expertin war in einer der größten Fabriken Wiens beschäftigt. Ihre Arbeitszeit war von halb 8 bis halb 1 Uhr und von 2 bis 7 Uhr. In der Saison wurde gewöhnlich dreimal in der Woche bis 11 und auch bis 12 Uhr nachts ununterbrochen gearbeitet. Ebenso wurde die Mittagspause nicht eingehalten; auch an Sonn- und Feiertagen wurde in der Saison gearbeitet. Der Wochenlohn der Arbeiterinnen in dieser Fabrik schwankt zwischen 3 fl. 50 kr. und 7 fl. Die Handnäherinnen erhalten 6 fl. Die Expertin hat als besonders geschickte Arbeiterin 7 fl. gehabt. Die Ueberstunden wurden mit 18 bis 20 kr. und die Arbeit während der Mittagspause mit 25 bis 30 kr. bezahlt. In einem der feinsten Wiener Kundengeschäfte müssen die Arbeiterinnen bis 11 Uhr nachts arbeiten und sich dann noch Arbeit mit nach Hause nehmen, mit welcher sie bis 2, 3 Uhr zu thun haben.

Arbeiterinnen, welche ihr Mittagsmahl in der Werkstatt einnehmen, werden während der Pause eingesperrt, damit keine Ware verschleppt werde, was auch von Expertinnen anderer Gewerbe herhorgehoben wurde. In einzelnen Betrieben werden nach Aussage von zwei Expertinnen die Arbeiterinnen beim Verlassen der Werkstätten sogar visitiert.

Ein Experte und eine Expertin gaben Auskunft über einen Zweig der Textilindustrie, nämlich über einen Betrieb, in dem Tücher gewirkt werden. Dieser Betrieb beschäftigt 900 Personen, darunter nur 180 Männer. Die Wochenlöhne betragen 3 bis 6 fl. Die Expertin hatte anfangs 3 fl. und nach $1^1/_2$ Jahren 4 fl. 50 kr. Für die zahlreichen Ueberstunden in der Saison bekam die Expertin 7 kr., die andern 10 und 12 kr. Die Ueberstundenarbeit muß also dazu dienen, billiger produzieren zu können. An Sonntagen wird in diesem Betriebe fast immer gearbeitet. Wenn eine Arbeiterin am Sonntag nicht kommt, so wird ihr ein halber Tag vom Wochenlohn abgezogen, wie sich in diesem Betriebe die Wochenlöhne überhaupt inklusive der Sonntagsarbeit verstehen. Das Arbeitslokal wird nur jeden Samstag ausgekehrt.

Sonntagarbeit scheint überhaupt in vielen Wiener Betrieben üblich zu sein und auch einen bestimmten Nebenzweck zu erfüllen.

Von einer anderen Firma wird erzählt, daß daselbst die Arbeiter den ganzen Tag im Arbeitslokal eingesperrt werden, damit sie fleißiger arbeiten. Rücksichlich einer dritten Firma, die meistens Spitzen erzeugt, wird über sehr schlechte Löhne geklagt. Verdirbt ein Arbeiter einen Spitzenstreifen, so muß er ihn zum Verkaufspreis übernehmen und bezahlen.

Die Jutespinnerei beschäftigt circa 450 Frauen. Die Arbeitszeit beträgt $10^1/_2$ Stunden. Es werden nur starke Mädchen aufgenommen, welche aber bei dieser Arbeit sehr bald ihre Gesundheit einbüßen. Die Löhne betragen 5 bis 7 fl. Die jugendlichen Handarbeiterinnen erhalten 55 bis 80 kr. täglich. Am Samstag nach dem Putzen der Maschinen reinigen sich gegen 200 Arbeiterinnen in einem Schaffel; Handtuch und Seife werden nicht beigestellt. Die eine Expertin sagt aus, daß, wenn der Gewerbe-Inspektor ins Comptoir eintritt, in den Fabrikräumen immer sehr rasch Ordnung gemacht werde.

Der Verdienst in der Strohhutmacherei beträgt für ungeschulte Arbeiterinnen 5 bis 6 fl., für geschulte Maschinennäherinnen 8 bis 16 fl. wöchentlich. In vereinzelten Fällen und bei äußerst langer Arbeitszeit sollen sehr geschickte Arbeiterinnen bis 30 fl. die Woche verdienen. Die Strohhutnäherei ist aber eine Saisoninduſtrie, welche nur wenige Monate Verdienst bringt.

Junge Damen mit ausgezeichneter kaufmännischer Bildung, mit Sprachkenntnissen und welche perfekt stenographieren, kommen auf 25 bis 35 fl. monatlich und nur in seltenen Fällen höher zu stehen. Dabei ist die Arbeitszeit meist sehr lang und die Anforderungen hoch geschraubt.

Telephonistinnen und Telegraphistinnen getrauten sich aus Besorgnis vor Unannehmlichkeiten nicht vor der Kommission zu erscheinen.

Geschickte Schirmnäherinnen verdienen bei vierzehnstündiger Arbeit höchstens 7 fl. per Woche.

In außerordentlich ungünstigen Verhältnissen leben auch die Arbeiterinnen der Weiß- und Goldstickerei. Es wird mitgeteilt, daß in der Weißstickerei von Böhmen aus eine große Konkurrenz gemacht wird. Dort arbeiten in den Fabriken schulpflichtige Kinder. Es kommen aus Böhmen mit der Hand gestickte Sättel für Damenhemden, die hier mit 4 fl. per Dutzend verkauft werden. Zur Herstellung eines solchen Sattels braucht eine geschickte Arbeiterin 2 Tage. Es wird erzählt, daß hier ein Stickereibetrieb besteht, in dem aus Böhmen zugereiste Mädchen arbeiten. Die ersten 4 Jahre bekommen sie gar keinen Lohn, sondern nur die Verpflegung; dann bekommen sie 6 bis 7 fl. monatlich. Die Mädchen werden dort außerdentlich ausgenützt, sie müssen oft Nächte durcharbeiten. Die Verpflegung ist eine sehr schlechte.

Eine sehr geschickte Goldstickerin, welche für Privatkunden arbeitet, erzählt, daß sie mit ihrer Schwester zusammen oft 20 und auch nur 18 fl. verdienen. Sie essen oft monatelang kein Stückchen Fleisch und

nähren sich dann zumeist von Milch und Erdäpfelsuppe. Für Geschäfte kann sie nicht arbeiten, da man dort von ihr für das ihr übergebene Rohmaterial Kautionsleistungen verlangt.

Bei der Zeitungsausträgerei drücken die Subunternehmer unmenschlich auf die Löhnung der armen Austrägerinnen, so daß sich dieselben niemals Kleider kaufen können, sondern darauf angewiesen sind, dieselben geschenkt zu bekommen.

Die Kravattenfabriken lassen alle ihre Ware außer dem Hause und meist durch Zwischenmeister verarbeiten. Der Verdienst einer Näherin ist $2^1/_2$ bis $3^1/_2$, höchstens 4 bis 5 fl. per Woche. Es giebt aber nicht viele Arbeiterinnen, die eine Kravatte vollständig herstellen können, da ihnen dies von den Zwischenmeistern nicht gezeigt wird, aus Furcht, daß sich die Mädchen dann selbständig machen.

Eine Expertin der Metallindustrie hat Löffel zu feilen und verdient dabei 4 fl. wöchentlich. Bei der Arbeit werden die Hände sehr schmutzig, die Arbeiterinnen waschen sich auch vor den Mahlzeiten nicht, um keine Zeit zu verlieren. Für Zuspätkommen sind 10 kr. Strafe; was mit dem Gelde geschieht, weiß sie nicht. Da ihr die Volksküche zu teuer ist, bereitet sie sich mit zwei anderen Mädchen zusammen in der Werkstätte Kaffee zum Mittagessen. Dazu nehmen die drei Mädchen zusammen um 5 kr. Kaffee, 1 kr. Feigenkaffee und einen halben Liter Milch um 5 kr. und jede eine Semmel um 1 kr. Ueber ihre sonstige Ernährung befragt, giebt sie an: „In der Früh esse ich Kaffee, vormittags kaufe ich mir ein Stückl Brot, Mittags Kaffee, nachmittags ein Stückl Brot und am Abend halt wieder Kaffee, etwas anderes kann ich mir nicht kaufen."

Eine Arbeiterin in einer Lampenfabrik, welche beim Bronzieren, einer recht ungesunden Arbeit, beschäftigt ist, verdient 4 bis höchstens 7 fl. per Woche. Eine Besteckgießerin kommt ebenfalls nicht höher.

Die vernommenen Arbeiterinnen aus der Terracottafabrikation geben an, daß es in dieser Branche Löhne von 4 kr. per Stunde giebt; der Durchschnittslohn der Arbeiterinnen ist 6 kr. per Stunde. Es wird bezüglich eines Betriebes geklagt, daß die Arbeiterinnen beim Verlassen der Fabrik visitiert werden.

Von den Fransenknüpferinnen wird erzählt, daß ihr Verdienst $3^1/_2$ bis 6 fl. per Woche beträgt; es sei aber nicht immer Arbeit vorhanden.

Schließlich werden zwei Modistinnen vernommen. Die Durchschnittslöhne der ausgelernten Mädchen betragen 12 bis 18 fl. monatlich.

Eine Anzahl Expertinnen deponierte, daß sie ohne kleine Unterstützungen nicht auskämen. Der Vorsitzende der Kommission konstatierte ausdrücklich, daß die schon wiederholt angeführten kleinen Unterstützungen, die die Arbeiter bekommen, immer aus den Kreisen der Armen, die selbst nichts haben, herkommen.

Außerordentlich traurig sind auch die Verhältnisse des weiblichen Theaterpersonals, speziell der Chordamen. In Wien giebt es an die 40 Theaterschulen, welche mit Agenten in Beziehung stehen, von denen die Direktoren das Personal beziehen. Diese Agenten lassen sich von den Stellesuchenden gut honorieren und es wird über das bei den Agenturen eingerissene Unwesen bitter geklagt. Der Gehalt der Schauspielerinnen beträgt 30 bis höchstens 70 fl. monatlich. Es giebt aber auch Gagen weit unter 30 fl. Bei einem Theater seien die Damen auf die Kavaliere angewiesen, welche aber in Wien schon beim Fleischhacker beginnen. Bei diesem Anlaß wurde auch der Inhalt des Anstellungsaktes solcher Theaterdamen bekannt, dessen schmachvolle Bestimmungen es den Direktoren ermöglicht, den Kontrakt unter allen möglichen Vorwänden Knall und Fall zu brechen.

Ethische Kultur.

In der Versammlung vom 24. April der Schweiz. Gesellschaft für ethische Kultur im Schützenhaus in Zürich referierte Herr G. Mayer über die Grundgedanken und die Berechtigung der ethischen Bewegung.

Die heutige Bewegung für Socialethik nahm ihren Anfang in Amerika vor etwa zwei Jahrzehnten; die in Europa in Fluß gebrachte wenige Jahre alte Bewegung ist eigentlich nur eine Nachbildung der amerikanischen Bestrebungen. Der Grundgedanke der Bewegung ist in Lessings Ernst und Falk ausgesprochen worden: die durch Rassenunterschied, Religion, Politik ꝛc. geschaffene Trennung unter den Menschen müsse aufgehoben und die Menschen einander näher gebracht werden. Demgemäß bezweckt die ethische Bewegung, die vielfachen Ursachen der Entfremdung unter den Menschen wirkungslos zu machen, die Kräfte zum gemeinsamen Wirken für das Wohl der Gesamtheit zu sammeln, das Gefühl für das allgemein Menschliche zu entwickeln und zu pflegen. Befreiung von Vorurteilen, Beseitigung des Hasses und der Verkennung, die so vielfach eine Frucht unserer politischen und socialen Zustände sind, ist das Ziel der Bewegung. Nicht jenes künstliche Ideal soll gepflegt werden, daß alle Menschen gleich seien, wohl aber sollen alle gleiche

Rechte haben, wobei für die Einsichtigern, Fähigern, mit bessern Kenntnissen Ausgestatteten wohl die Pflichten, nicht aber die Rechte wachsen.

Die Gesellschaft für ethische Kultur beabsichtigt, im Herbst dieses Jahres in verschiedenen Schweizerstädten Vorträge über theoretische und angewandte Ethik halten zu lassen. Auf Sonntag den 31. Mai ist ein Stelldichein der Freunde der ethischen Bewegung im Bad Schinznach angesetzt, wo von 1761—1835 die helvetische Gesellschaft ihre jährlichen Versammlungen hielt. Um im Volke tiefere Wurzeln zu fassen, wird es nötig sein, daß die schweizerische Gesellschaft gleich der österreichischen in Wien ins volle, ins praktische Leben greife, um von da aus für ethische Theorien den Weg zur angewandten Ethik zu finden. Vielleicht sind wir nächstens in der Lage, auf einen solchen Weg ebenfalls hinzuweisen.

Zur Privatdocentenfrage.

Von * * *

Bereits vor Monaten wurden einige an der Berliner Universität thätige Privatdocenten von der Regierung wegen ihrer politischen Richtung gemaßregelt. Diese Thatsache fände in der Schweiz kaum Beachtung, da bei uns jeder Mann frei in dieser Hinsicht ist. Aber die Diskussion, welche sich an die obige Frage in Deutschland anschloß, ist interessant genug, um sie auch an dieser Stelle zu verfolgen.

Dr. Jastrow, der Herausgeber der Socialen Praxis, ist einer von denjenigen, die gemaßregelt, nun sich verteidigen. Seine kürzlich erschienene Schrift[1]) diskutiert die Frage, ob das preußische Ministerium gesetzlich berechtigt sei, einen Privatdocenten ohne den Willen der Fakultät zu removieren. Während Jastrow zu einem negativen Resultate kommt, bleibt der bekannte Berliner Kirchenrechtslehrer Professor Hinschius beim Gegenteil bestehen, Sein Standpunkt scheint auch der richtigere zu sein. Er geht von der Oberaufsichtspflicht des Ministers über die Universitäten aus, und behauptet die Universität sei ein staatliches Institut, und obgleich der Privatdocent nicht Staatsbeamter sei, unterstehe er doch als Angehöriger der Universität der von der vorgesetzten Behörde über dieselbe pflichtmäßig ausgeübten Disziplinargewalt. Jastrow tritt dieser Auslegung mit folgendem Gedanken entgegen: die Universitäten sind nach ihrer historischen Entwicklung keineswegs bloß staatliche Institutionen,

[1]) Dr. Jastrow, Die Stellung der Privatdocenten. Berlin, Rosenbaum & Hart.

sondern sie verblieben in ihrer ursprünglichen Autonomie auch dann noch, als der Staat sein Oberaufsichtsrecht über dieselben ausbreitete; der Privatdocent, der weder mit der Funktion eines Beamten beauftragt sei, noch die Rechte eines solchen genieße, stelle eben jene autonome cooperative Seite der Universität dar. Dieser Gedanke ist etwas kühn. Abgesehen von der allgemein geltenden Anschauung, daß derjenige, welcher bezahlt, auch befiehlt, können doch unhaltbare Zustände bei Adoption dieses Gedankens entstehen. Z. B. ein ordentlicher Professor ist mit einer großen Arbeit beschäftigt, die ihn von dem Unterricht der Universität abhält — er verdient aber trotz dem festen Staatsgehalte noch eine ganz hübsche Summe durch diese Nebenbeschäftigung. Der Privatdocent, der sein Verbleiben und seinen Eintritt in den akademischen Lehrkörper (bei der leider vielfach eingerissenen do ut des Politik) diesem nebenbeibeschäftigten ordentlichen Professor verdankt, hat nun die Pflichten den Zuhörern gegenüber zu erfüllen — er vertritt den Herrn Professor. Wenn nun dieser Privatdocent ein brauchbares Objekt ist, den Winken des Herrn Professors folgend, und beide sich in inniger Freundschaft gegenseitig die Hände waschen, wenn aber gleichzeitig der Privatdocent seiner Aufgabe nicht gewachsen ist, wer macht denn da Ordnung? Der Herr Professor beendet die große Arbeit, der Herr Docent dociert nach seiner Art frisch drauf los — soll denn nicht dann der kommen, der bezahlt, der Staat? Niemand wird selbst die Notwendigkeit bezweifeln, daß der Staat, bei allen der Universität belassenen Freiheiten, derartige Rechte ausüben muß.

Eine Universitätsautonomie, wie sie Herr Jastrow aus der Geschichte herausdreselt, steht auf schwachen Füßen. Ein Staat im Staate wird nicht mehr gewünscht und aus alter Zeit nicht mehr herbeigesehnt.

In der Schweiz ist den Universitäten jedenfalls unter allen Staaten die größte Freiheit gelassen. Ein bon mot sagt, um den Fortschritt der Wissenschaft nicht zu hemmen. Ja aber wie schreitet nun die Wissenschaft vorwärts, wenn ein Fall eintritt, wie der oben erwähnte.

Der Privatdocent ist, wenn kein Beamter, so doch ein werdender Beamter. Die Ansicht, daß ein Privatdocent ein freier Lehrer sei, dessen Endzweck das Lehren selbst ist, und nicht die Erlangung einer Beamtenstelle, ist eine illusorische, der Richtung der Zeit entgegenstehende. Und wenn sie richtig wäre, so wäre über den Privatdocenten als Mittelding, das sich nur einer gewissen Halbheit erfreut, der Stab ganz gebrochen. Bei der Ueberzahl der Privatdocenten im Vergleiche zu

dem notwendigen Nachwuchse der Professoren, verbleibt nun allerdings ein wesentlicher Procentsatz in dieser lebenslangen Jungfernschaft. Aus diesem Zustande ziehen sich dann auch die alten Jungfrauen eigentümliche Konsequenzen der Streitsucht 2c., welche Eigenschaften unter Umständen einen besonders bösartigen Charakter annehmen, wenn es sich um die Besetzung einer erledigten Stelle handelt. Oft unterlag in einem pöbelhaften Kampfe, bei der die Personenfrage den Ausschlag gab, ein anerkannter Gelehrter. In der Schweiz sind derartige Vorfälle schon einige Male vorgekommen, und öfters zeigte es sich, daß die Autonomie an der Universität einen zum mindestens zweifelhaften Erfolg hatte. Die Regierung ist diejenige Institution, die wie alle andern Angelegenheiten im Staate, so auch diese ordnen muß, das verlangt unser Souverän, das Volk!

Sociale und Wirtschaftschronik.

Arbeitslosigkeit und Arbeitsnachweis. Im XIV. Heft der „Gewerblichen Zeitfragen" erstattet der Centralvorstand des schweiz. Gewerbevereins an das schweiz. Industriedepartement Bericht über die Erhebungen, welche er auf Einladung des Bundesrates über die Fragen der Arbeitslosigkeit und des Arbeitsnachweises vornahm. Der Bericht ist redigiert von Dr. jur. Arthur Curti und behandelt im ersten Teil den Umfang und die Ursachen der Arbeitslosigkeit, sowie die bisherigen Versuche zur Verhütung derselben und zur Verminderung von deren Folgen. Die Arbeitslosenversicherung kommt dabei nicht gut weg, da sie weder Fisch noch Vogel und heute mehr Armenunterstützung als Versicherung sei. Der zweite Teil bringt Vorschläge für die Zukunft, worin der Verbindung der Arbeitslosenversicherung mit der Unfall- und Krankenversicherung mit Obligatorium für alle über 14 Jahre alten unselbständigen Arbeiter mit nicht über 1500 Fr. Jahreseinkommen das Wort geredet wird. Der Centralvorstand formuliert folgende Vorschläge:

1. Der Bund sollte für eine zuverlässige, einheitlich durchgeführte Statistik über Arbeitslosigkeit sorgen.

2. Die Gründung öffentlicher Arbeitsvermittlungsstellen ist vom Bunde, den Kantonen und den Gemeinden zu unterstützen.

3. Die Arbeitsnachweisstellen sind unter staatliche Kontrolle zu stellen.

4. Die Bureaux für Arbeitsnachweis sollen zum Zwecke des allseitigen Ausgleiches zwischen Angebot und Nachfrage regelmäßigen Verkehr mit einander unterhalten (z. B. durch Bulletins).

5. Diese Bureaux erstatten an die Behörden periodischen Bericht über das Verhältnis von Angebot und Nachfrage, über die Zahl der Arbeitslosen u. s. f. Sie sind auch die Kontrollstellen für die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit.

6. Mit den Naturalverpflegungsstationen sollte die Errichtung von Arbeitshütten ins Auge gefaßt werden.

7. Arbeiterkolonien sind von Bund und Kantonen finanziell zu unterstützen.

8. Die Frage der obligatorischen Versicherung gegen Arbeitslosigkeit kann nur in Verbindung mit derjenigen betreffend die Berufsgenossenschaften rationell gelöst werden.

9. Die Arbeitslosenversicherung ist einstweilen nach Möglichkeit zu fördern durch die kantonalen und städtischen Behörden in Verbindung mit den Berufsverbänden.

An der ganzen sonst sehr gediegenen Arbeit ist uns aufgefallen, daß dem kapitalistischen Wirtschaftssystem darin keine Zeile gewidmet wird, obwohl demselben ohne Zweifel ein beträchtlicher Anteil an der modernen Krankheit der Arbeitslosigkeit zukommt. Dieser große Fehler spiegelt sich denn auch in obigen Vorschlägen wieder, welche an dem jetzigen Produktionssystem in keiner Weise rühren, obwohl sich dieser Faktor bei Behandlung der Arbeitslosenfrage recht eigentlich aufdrängt.

Die schweizer. Kohlenkommission in Zürich richtet an alle Behörden und an Private das Gesuch um möglichst vollständige Mitteilung über ihnen bekannte Kohlenvorkommnisse in der Schweiz, als da sind Schieferkohlen, Braunkohlen, Lettenkohlen, Steinkohlen, Anthracit, Asphalt, Petroleum. Dabei fällt in Betracht: 1. Verordnungen und Reglemente betreffend Ausbeutung von Kohlen, Anthracit, Asphalt 2c.; 2. Konzessions-Begehren und -Bewilligungen; 3. Gutachten, gerichtliche Expertisen, Verträge 2c. irgendwelcher Art über Vorkommen von Kohlen, Asphalt 2c.; 4. Berichte und statistische Angaben über einzelne Ausbeutungen und deren Eigentumsverhältnisse, frühere oder jetzige; 5. Nachricht über frühere oder jetzige (oder erst beabsichtigte) Bohrungen und Schürfungen mit oder ohne Erfolg; möglichst genaue Angaben über Ort, Beschaffenheit und Lagerung der Kohle 2c.

Mitteilungen sind zu adressieren an die schweizerische Kohlenkommission, Polytechnikum, Zürich.

Der Motorbetrieb im Großstadtverkehr. Aus Paris wird geschrieben: „Bei einer Versammlung der Direktoren der bedeutendsten Droschkengesellschaften wurde beschlossen, in aller Bälde die Pferde abzuschaffen und den Droschkenbetrieb mit Hülfe elektrischer Motoren einzuführen. Die Gesellschaften erkannten, daß die den Stallungen, Schmieden, Sattlereien, Heuböden, Krankenräumen 2c. gewidmeten Räume alljährlich cirka 80,000,000 Fr. kosten und bestimmten daraufhin, die Pferde abzuschaffen und ihre Zuflucht zum Motorbetrieb zu nehmen. Offenbar ist

die Richtung der Zeit die, das Zugtier durch den Motor zu ersetzen. Dadurch werden große Industriezweige freilich teilweise vernichtet, wie zum Beispiel die Geschirr- und Beschlagfabrikation, dafür entstehen aber neuere und größere. Jedenfalls stehen wir erst am Anfang einer großartigen Entwicklung der Motorindustrie.

Arbeiterbewegung.

Maifeier. Von der diesjährigen Maifeier läßt sich im allgemeinen eine regere Beteiligung und ein Nachlassen der Widerstandsfaktoren konstatieren. Die Zeit ist absehbar, wo der 1. Mai wirklich der angestrebte Weltfeiertag des Proletariats sein wird.

Wien. Als ein Zeichen der Zeit darf notiert werden, daß die Zeitungssetzer grobe Beleidigungen und gemeine Angriffe auf die Socialdemokratie nicht mehr zu setzen beschlossen und diesen Beschluß bereits schon in der Offizin der „Ostdeutschen Rundschau" mit Erfolg ausführten.

Fixierung eines Minimallohnes für Textilarbeiter durch die russische Regierung. In Iwanow-Wosnessensk sind die Löhne der Textilarbeiter in kurzer Zeit um 50 Procent gesunken, so daß ein Arbeiter jetzt statt 12 nur noch 6 Rubel monatlich verdient. Da sich mit Ausnahme eines auch sonst socialpolitisch interessierten großen Fabrikanten (er hat ein Gebärasyl, ein Armenhaus, Schule und Bibliothek für die Arbeiterbevölkerung der Fabrik errichtet) die Unternehmer zu keiner Lohnerhöhung verstehen wollten, ist schon vor längerer Zeit der Gouvernementschef am Orte eingetroffen und hat sich durch Augenschein von der Notlage der Arbeiter überzeugt. Die Gouvernements-Regierung hat darauf die Fixierung eines Minimallohnes in Aussicht genommen, trotzdem die russische liberale Presse bemüht ist, dies Vorgehen „als ein Novum, das bisher auch der fortgeschrittenste Staatssocialismus noch nicht versucht hat," in Mißkredit zu bringen.

In andern Staaten helfen sich eben die Arbeiter selbst durch das Mittel der Organisation.

Beschränkung der Gefängnisarbeit für Unternehmer in Preußen. Die preußischen Minister des Innern und der Justiz haben angeordnet, daß die Beschäftigung von Gefangenen in Strafanstalten und Gefängnissen mit der Strickerei auf Strickmaschinen für Privatunternehmer nach Möglichkeit eingeschränkt werde. Wo fernerhin noch Arbeitskräfte von Gefangenen zum Maschinenstricken vergeben werden, sollen die Behörden besondere Aufmerksamkeit darauf richten, daß deren Löhne zu den Löhnen der freien Arbeiter in angemessenem Verhältnis stehen.

Statistische Notizen.

— Unfallfrequenz im englischen Bergbau. Der amtliche Bericht über die Montanindustrie in Großbritannien giebt u. a. eine interessante Zusammenstellung über die Häufigkeit tötlicher Unglücksfälle im englischen Bergbau, aus der die durch Steigerung der Sicherheitsmaßregeln erzielte Verringerung der Unfallgefahr zur Evidenz hervorgeht. Es entfielen tötliche Unfälle auf je 10,000

im Durchschnitt des Quinquenniums	untertags beschäftigte	obertags Arbeiter	zusammen
1851—1856	5,149	1,012	4,301
1856—1860	4,628	0,994	3,383
1861—1866	3,791	1,105	3,204
1866—1870	3,995	1,256	3,433
1871—1876	2,736	0,899	2,342
1876—1880	2,709	0,847	2,306
1881—1886	2,312	0,848	2,007
1886—1890	2,042	0,913	1,806
im Jahre			
1891	1,660	0,864	1,493
1892	1,658	0,800	1,480
1893	1,755	0,801	1,565
1894	1,789	0,790	1,587

— Aus dem XXII. Band der schweizerischen Eisenbahnstatistik für 1894 entnehmen wir folgende Zahlen: Das Anlagekapital sämtlicher schweizerischer Eisenbahnen betrug 1,182,258,354 Fr., wovon auf die Centralbahn ohne Gemeinschaftsbahnen 139,444,000 Fr., Gotthardbahn 268,559,902 Fr., auf Jura-Simplon 301,571,904 Fr., der Nordostbahn 221,384,500 Fr. und auf die Vereinigten Schweizerbahnen 84,593,025 Fr. entfallen. Das durchschnittliche Reinerträgnis des Aktienkapitals aller Bahnen zusammen betrug 4,560 Procent, bei der S. C. B. $5^1/_2$ Procent, bei der G. B. 7,4 Procent, beim J. S. 4,257 Procent, bei der N. O. B. 6 Procent und bei den V. S. B. 4,1 Procent. Die Gesamtzahl des Personals war 23,307. Die Pensionskassen hatten 5,338,336 Fr. Einnahmen, 1,417,282 Fr. Ausgaben und Ende 1894 Fr. 19,850,245 Vermögensbestand. Dieselben zählten 10,418 beitragpflichtige Mitglieder und 2,340 unterstützte Mitglieder. Die Krankenkassen hatten 10,274 Mitglieder, 409,708 Fr. Einnahmen, 307,855 Fr. Ausgaben, auf Ende des Jahres 1,072,861 Fr. Vermögen und hatten 4,734 Mitglieder unterstützt. Durch Eisenbahnunfälle wurden 11 Reisende getötet und 39 verletzt, 16 Bahnbedienstete getötet und 559 verletzt und 26 Drittpersonen getötet und 19 verletzt. Ein Artikel von außerordentlich

elastischer Natur scheinen die Erneuerungsfonds zu sein. Man vergleiche folgende Bestandziffern der Hauptbahnen mit deren Anlagekapital. Der Erneuerungsfond betrug zu Ende 1894 bei der S. C. B. 2,173,652 Fr. (zu Anfang des Jahres 2,347,405 Fr.); bei der G. B. 5,165,237 Fr. (5,414,818 Fr.); beim J. S. 209,623 Fr. (383,604 Fr.); bei der N. O. B. 8,059,954 Fr. (8,241,368 Fr.) und bei den V. S. B. 3,989,543 Fr. (3,928,181 Fr.).

Da das neue Eisenbahnrechnungsgesetz für den Hochbau keine Einlagen in den Erneuerungsfond fordert, so enthält es eine direkte Aufforderung an die rückkauffälligen Bahnen, ihre Erneuerungsfonds nach dem Muster der J. S. B. und zu Gunsten der Aktionäre zu — plündern. Welchen Einfluß eine solche Plünderung auf die Berechnung der Rückkaufsumme haben müßte, das würde s. Z. aus den Dividenden ersichtlich werden.

Der Eisenbahnrückkauf in der Gesetzgebung der europäischen Staaten mit Nutzanwendung für die Schweiz.

Von A. Drexler, Luzern.

(Schluß.)

Schlußfolgerungen und Zwangsenteignung oder Expropriation.

Wir haben aus dem Angeführten entnommen, daß die unklare Fassung der Konzessionsurkunden zu verschiedenartiger Auslegung ihrer Bestimmungen Anlaß gegeben hat, welche bei Gelegenheit des konzessionsmäßigen Rückkaufs voraussichtlich neuerdings sich geltend zu machen bestrebt sein werden. Diese verschiedenartigen Auslegungen bergen aber namentlich in Bezug auf die Ausmittlung der Rückkaufsumme auf Grundlage des Reinertrages die Möglichkeit so großer Differenzen und offenbarer Ungerechtigkeit in sich, daß es schon vom nationalökonomischen Standpunkte aus nicht ratsam erscheinen dürfte, auf den konzessionsgemäßen Rückkauf einzutreten, ohne vorerst über die Grundlage der Preisberechnung befriedigende Klarheit erlangt zu haben.

Wir haben ferner gesehen, daß das bisherige Rechnungswesen der Eisenbahngesellschaften ebensowenig gestatten würde, zur Zeit des bevorstehenden Kündigungstermins eine zuverlässige Kenntnis des wirklichen Anlagekapitals zu erlangen. Die angeführten, vom Bundesrat in seiner Botschaft vom März 1883 hervorgehobenen,

großartigen Unrichtigkeiten und dessen neueste Bemühungen, das Rechnungswesen der Eisenbahnen gesetzmäßig besser zu ordnen, lassen ebenfalls vor dem konzessionsweisen Rückkauf warnen, da bei Ankündigung des Rückkaufes im Jahr 1898 auch die bekannte Summe des Anlagekapitals eine von dem wirklichen Werte desselben sehr differierende Größe darstellen könnte.

Diesen beiden Schwerpunkten der Rückkaufsfrage gegenüber hat die Bestimmung der Konzessionen, wonach von der Rückkaufsumme ein entsprechender Betrag in Abzug zu bringen sei, wenn sich die Bahn nicht in vollkommen befriedigendem Zustande befindet, nicht nur einen nur problematischen, sondern überhaupt nur insofern einen Wert, als ja nicht der momentane wirkliche Zustandswert der Bahn den Rückkaufpreis bilden, sondern indem lediglich die Differenz zwischen vollkommen befriedigendem und nicht vollkommen befriedigendem Zustand von dem auf andere Weise ermittelten Rückkaufspreis in Abzug gebracht würde. Da letzterer Preis möglicherweise bedeutend überschätzt sein könnte, so ist daher diese Bestimmung keinenfalls imstande, die bereits genannten Bedenken gegen den konzessionsweisen Rückkauf zu beschwichtigen.

Sodann weisen die auseinandergehenden Ansichten über den Zahlungsmodus der Rückkaufsumme auf weitere gewichtige Bedenken gegen den Rückkauf auf dem Konzessionswege hin. Namentlich scheint mir die vielverbreitete Ansicht, daß der Staat das Recht habe, den Rückkaufspreis in Rententiteln zu erlegen, wenigstens in Bezug auf die Aktien nicht abgeklärt. Von ungleich größerer Bedeutung dagegen und den Rückkauf beinahe verunmöglichenden Wirkung wäre es, wenn es den Aktionären einfallen sollte, dem Bunde das Recht des Eintrittes in die Obligationenschulden als Selbstzahler streitig zu machen. Auch die eventuell mögliche Lösung dieser Frage auf dem Wege des Liquidationsverhältnisses zwischen den abgetretenen Gesellschaften und dem Bunde könnte letzterm nicht denjenigen Grad der Unabhängigkeit und der Dispositionsfreiheit über alle Finanzfragen bezüglich seines Eigentums sichern, wie er es sich unbedingt vom Zeitpunkte des Eintritts in dieses Eigentum in jeder Hinsicht wünschen muß.

Auch die Prüfung der Kündigungsklausel der Konzessionen hat mir das Verhältnis zwischen Bund und Gesellschaften während der fünfjährigen Uebergangsperiode in einem Lichte erscheinen lassen, welches nicht gerade zu Gunsten des konzessionsmäßigen Rückkaufes

spricht. Wenn auch eine Eisenbahn, speziell ein größeres Netz, ein Kaufsobjekt ist, welchem gegenüber andere Kaufsobjekte keinen oder doch nur einen untergeordneten Vergleich aushalten, so ist doch kein Grund aufzufinden, welcher eine so ungebührlich verlängerte Uebergangsperiode rechtfertigen würde. Es wäre in der That in der ganzen Eisenbahnrückkaufsgeschichte des Kontinents kein einziges Beispiel von einer auch nur annähernd so langgestreckten Uebergangsperiode aufzufinden. Für den konzessionsmäßigen Rückkauf der schweizerischen Bahnen scheint allerdings diese fünfjährige Kündigungsfrist beinahe eine Notwendigkeit zu sein, um den gordischen Knoten, der sich um die Bestimmungen unseres Rückkaufsrechts geschlungen hat, in mühsamer Sisyphosarbeit zu lösen.

Endlich haben wir aus der Prüfung der Schiedsgerichtsklausel ersehen, daß dieselbe schon vermöge der Zusammensetzung dieser Gerichte und sodann auch wegen der voraussichtlichen Mehrzahl solcher Gerichte nicht diejenige Gewähr für unparteiische und einheitliche Beurteilung der hochwichtigen Fragen zu bieten vermag, welche sie auf den ersten oberflächlichen Blick zu bieten scheint und welche mit Rücksicht auf die Tragweite der diesen Gerichten vorzulegenden Fragen auch unbedingt gefordert werden muß.

Ich habe mich nun zwar bemüht, einen jeden dieser beim Rückkauf in Betracht fallenden Punkte in der Weise zu begründen und klarzulegen, daß die Möglichkeit und Wünschbarkeit des konzessionsgemäßen Rückkaufs geboten erscheinen könnte. Unter bestimmten Bedingungen fand ich denn auch die Möglichkeit eines solchen Rückkaufs gegeben und zwar:

1. wenn die Rückkaufssumme auf Grund der Aktiendividende, also nach Abzug der Schuldenzinsen ermittelt würde;
2. wenn eine exakte Ermittlung des wirklichen Anlagekapitals durch rechtzeitigen Erlaß eines gründlich sanierenden Rechnungsgesetzes ermöglicht würde;
3. durch vorgängige Klarstellung der Zahlungsform;
4. durch Ersetzung der Schiedsgerichte durch das Bundesgericht.

Nebstdem bliebe noch der Abzug für den nicht vollkommen befriedigenden Zustandswert, welcher allfällig die Wirkung eines Beruhigungsmittels haben könnte und daher wenigstens mit Bezug hierauf kaum beanstandet werden kann, und die Kündigungsfrist, welche den Staat während der Uebergangsperiode in eine, seiner unwürdige Stellung versetzt und daher und im Interesse des Landes

eine wesentlich frühere Betriebsübernahme durch den Staat gebieterisch fordert.

Zusammengenommen stellen diese Bedingungen einen Komplex berechtigter Forderungen dar, welche den Weg des konzessionsmäßigen Rückkaufs der Eisenbahnen zum voraus als ausgeschlossen erscheinen lassen und notwendigerweise auf den Weg des Expropriationsverfahrens hindrängen.

Zur weitern Begründung dieser Schlußfolgerung sei noch eine Stelle aus der Botschaft des Bundesrates vom 6. März 1883 hervorgehoben, welche nach Anführung mehrerer Autoren, wie Stämpfli, Bartolony, Bonna, Dr. S. Kaiser, Geigy, Zschokke, Dietler, wörtlich sagt:

„So weit nun auch die zitierten Autoren in ihren Vorschlägen über die Art der Bewerkstellung des Rückkaufes auseinandergehen, in einem Punkt harmonieren sie alle, in dem schon von Stämpfli aufgestellten Satze, daß ein Rückkauf nach den Konzessionsbestimmungen undenkbar sei."

Auch der schon von Stämpfli angedeutete Weg der freiwilligen Verständigung mit den Gesellschaften, für den wenigstens ausländische Beispiele als Wegleitung dienen würden, scheint für unsere schweizerischen Verhältnisse ausgeschlossen zu sein, denn der Versuch mit dem Ankauf der Centralbahn 1891 hat gezeigt, wie schwer es sein würde, für diesen Weg das Vertrauen der Mehrheit des Schweizervolkes zu gewinnen.

So bleibt denn für die Verstaatlichung der schweizerischen Eisenbahnen nur noch der Weg der Zwangsaneignung, für welchen auch schon viele und gewichtige und — wie vorstehende Erörterungen darthun — auch berechtigte Stimmen immer mehr zur Geltung gelangen. Außer den in den Konzessionsbestimmungen begründeten Einwänden gegen den konzessionsmäßigen Rückkauf sind es aber noch Rücksichten politischer Natur, welche zum Rückkauf auf dem Expropriationswege drängen und der Schweiz die Aufgabe zuweisen, nach eigenem Muster zu arbeiten.

Die tiefgreifenden Wandlungen, welche hauptsächlich durch die Fortschritte einer, neue Bahnen beschreitenden social-wirtschaftlichen Weltanschauung, in den partei-politischen Aktionen der letzten Jahre zum Ausdruck gelangten, lassen es zweifellos erscheinen, daß einer von den Bundesbehörden in Szene gesetzten Rückkaufscampagne nicht die Zustimmung der Mehrheit des Volkes entgegen-

gebracht würde. Ein solcher Versuch würde scheitern nicht nur an dem Zusammenwirken der Freunde des föderalistischen Staatsgedankens und der Feinde eines starken Bundes und einer um ein neues, bedeutendes Glied gestärkten Bureaukratie, sondern vielleicht ebensosehr an dem, wie wohl unausgesprochenen, aber nichts destoweniger lebhaft empfundenen Volksinstinkt, welcher in der Vereinigung von so großem politischem und wirtschaftlichem Machteinfluß für seine politischen Freiheiten und für seine social-wirtschaftlichen Interessen fürchtet. In der That hat auch der sociale Zeitgedanke im Gemüte des Volkes schon zu tief Wurzeln gefaßt, als daß der Gedanke an eine solche Vereinigung politischer und wirtschaftlicher Machtfülle in ein und derselben Behörde nicht auf den heftigsten Widerstand stoßen würde. Das Verdikt, welches das Schweizervolk am 6. Dezember 1891 über den Centralbahnhandel aus Finanzgründen gesprochen, würde bei einem erneuten Versuch in einem Verdikt aus social-politischen Gründen zum verneinenden Ausdruck gelangen. Hiebei würde der Umstand selbstverständlich neuerdings mitwirken, daß das Volk jedem Abkommen unfreundlich gegenüberstehen würde, welches den Verdacht erwecken könnte, daß dasselbe den Börsenspekulanten unverdiente Millionen zuführen könnte. Man ist nämlich längst gewohnt, die Inhaber von Aktientiteln nicht als Eigentümer im gewöhnlichen Sinne des Wortes, sondern als Spieler mit Kapitalwerten zu betrachten, denen das Volk nicht zum Opfer zu fallen willens ist.

Diese Erwägungen weisen nicht nur, nebst den schon genannten Gründen, auf den Weg der Zwangsenteignung, sondern auch darauf hin, daß die Durchführung des Zwangsrückkaufs einer besonders hiefür zu bestellenden Behörde, einem Eisenbahnrat zu übertragen sei und daß dieser Eisenbahnrat völlig unabhängig von den bestehenden Bundesbehörden die Organisation und Leitung des Betriebs des künftigen Staatsbahnnetzes besorge. Daraus folgt denn auch, daß nicht die jetzigen Bundesbehörden, sondern vielmehr das Volk der legitime Wähler dieses Eisenbahnrates sein kann und diesem die Verantwortung für die Wahrung seiner wirtschaftlichen, in den Eisenbahnen zum Ausdruck gelangenden Interessen anvertraue. Diese Lösung der Rückkaufsfrage kann übrigens den Bundesbehörden und speziell dem Bundesrate nur erwünscht sein, indem die Belastung seiner Geschäftskompetenzen mit dem Rückkaufsgeschäft und mit der Verwaltung des Staatsbahnnetzes eine allzu große Arbeitsüber-

häufung und damit die Gefahren und Unzukömmlichkeiten mit sich bringen könnte, welche einem überladenen Geschäfts- und Beamtenapparat so gerne anhaften. Es kann auch nur zur Stärkung des Ansehens einer politischen Behörde beitragen, wenn sie sich von der Verantwortlichkeit in Fragen rein wirtschaftlicher Natur möglichst emanzipiert und sich nur insoweit damit befaßt, als dieselben in das politische Gebiet hinübergreifen.

Diese erste, unsern besondern schweizerischen Verhältnissen angepaßte Nutzanwendung macht es notwendig, daß dem also erkorenen Eisenbahnrat eine bindende Wegleitung für das Geschäft des Zwangsrückkaufs mitgegeben werde und ihm dabei eine die Würde und die Interessen des Landes sichernde Stellung gegenüber den Bahngesellschaften zu verschaffen. Ersteres kann geschehen durch den Erlaß eines Expropriationsgesetzes für den Eisenbahnrückkauf, letzteres durch Ankündigung der Betriebsübernahme durch die Eidgenossenschaft auf den nächsten Kündigungstermin. Beides kann auch auf dem Wege der Volksinitiative Eingang und Aufnahme finden, wodurch das dieser Arbeit vorangestellte Motto: „Die Eisenbahnen sollten durch das Volk für das Volk erworben werden" bewahrheitet würde.

Sowohl bezüglich des Umfangs der für Rechnung des Staates vorderhand in Betrieb zu nehmenden Linien, wie auch über die Fassung der Expropriationsbestimmungen können selbstverständlich die Ansichten mehr oder weniger weit auseinandergehen. Indessen dürfte nachstehender, vom Komitee für Nationalisierung der schweiz. Eisenbahnen formulierte Entwurf eines Initiativbegehrens sich sowohl mit den Ausführungen dieser Arbeit decken, als auch die richtigste Nutzanwendung des unter gegebenen Verhältnissen zu verwertenden Rückkaufsrecht des Staates darstellen. Dasselbe lautet — Abänderungen vorbehalten — wie folgt:

Art. 26 zur Bundesverfassung.

Bau und Betrieb der dem allgemeinen Personen- und Güterverkehr dienenden Eisenbahnen ist Bundessache. Die schweizerischen Staatsbahnen stehen unter gesonderter Verwaltung, welche ein vom Volke direkt gewählter Eisenbahnrat ausübt. Die bestehenden Gesellschaftssitze der Hauptbahnen werden als Kreisdirektionssitze beibehalten. Das Personal der Staatsbahnen wird demjenigen anderer eidgenössischer Verwaltungen gleichgestellt. Die zu seinen Gunsten bestehenden Unterstützungskassen werden ihrer Bestimmung gemäß fortgeführt.

Der Reinertrag der Staatsbahnen soll zunächst zur Erleichterung des Verkehrs, zur Herabsetzung der Personen- und Gütertaxen und zur Tilgung der Eisenbahnschuld verwendet werden. Beim Ausbau des schweizerischen Bahnnetzes durch den Bund sind der Simplondurchstich und der weitere Ausbau der Bahnen in Graubünden besonders zu berücksichtigen.

Das Nähere über Beschaffung der Mittel, über Organisation, Betrieb, Verwaltung und Aufsicht der Staatsbahnen, sowie über Bau und Betrieb der Privatbahnen bestimmt ein Bundesgesetz; ebenso bestimmt es die Festsetzung der Beiträge der beim Bau neuer Linien interessierten Landesgegenden.

Art. 26 bis.

Der Bund ist jederzeit befugt, die bestehenden Eisenbahnen zu erwerben. Für Berechnung des Erwerbspreises gilt der 25fache Betrag des durchschnittlichen jährlichen Reinertrages der Betriebsrechnung derjenigen zehn Jahre, welche dem Zeitpunkt des Erwerbs, beziehungsweise der Betriebsübernahme durch den Bund unmittelbar vorangehen. Zur Ermittlung dieses Reinertrages sind in Rechnung zu ziehen: eine technisch richtige Einlage in den Erneuerungsfond, hinreichende Speisung der Unterstützungskassen, ausreichende Zahl und Löhnung des Personals, sowie materielle Leistungen und Begünstigungen von seite des Bundes und der Kantone.

Von dem 25fachen Betrage wird abgezogen, was nötig ist, um die Bahnen in vollkommen befriedigenden Zustand zu stellen, insbesondere die Kosten für Instandstellung des Unterbaues, des Ober- und Hochbaues, der Geleiseanlagen und des Rollmateriales, für Neubau oder Umbau von Bahnhöfen und dergleichen.

Sollte der auf diese Weise ermittelte Erwerbswert eines ganzen Bahnnetzes zwei Drittel der ursprünglichen Anlagekosten nicht erreichen, so kann derselbe bis auf zwei Drittel des ermittelten reinen Anlagekapitals erhöht werden. Ueber alle Streitpunkte entscheidet das Bundesgericht.

Art. 26 ter.

Der Bund ist berechtigt, dem Eigentumserwerb vorgängig, den Betrieb einzelner Bahnnetze zu übernehmen. Er übernimmt mit 1. Januar 1898, für eigene Rechnung, den Betrieb der schweizerischen Centralbahn, der Jura-Simplonbahn, der schweizerischen Nordostbahn

und der Vereinigten Schweizerbahnen in demselben Umfange, wie er von den Gesellschaften gegenwärtig geführt wird.

Er übernimmt das gesamte Personal, dessen beliebige Verwendung er sich vorbehält und zahlt von 1898 bis und mit 1902 jährlich die nach Art. 26 bis für die Jahre 1888 bis und mit 1897 ermittelten durchschnittlichen Reinerträgnisse.

Mit 1. Januar 1903 übernimmt der Bund die genannten Bahnen als Eigentum. Der mit diesem Tage fällige Erwerbspreis wird getilgt durch Uebernahme der bestehenden Obligationenschuld und Auszahlung des Restes in Bar oder eidgenössischen Staatspapieren.

Indem somit dieser Initiativentwurf an Stelle des konzessionsmäßigen Rückkaufs die Zwangsenteignung und an Stelle der fünfjährigen Kündigung die sofortige Betriebsübernahme durch den Staat setzt, will er von dem Hoheitsrecht des Staats Gebrauch machen, welches demselben gestattet, Privatbesitz auf dem Expropriationswege anzueignen, wenn es die öffentlichen Interessen des Landes gebieten. Daß die Gesamtinteressen angesichts des wirtschaftlichen Kampfes ums Dasein, den nicht nur die Individuen, sondern auch die Völker zu bestehen haben und daß namentlich auch neben der wirtschaftlichen Existenzfrage die politische Unabhängigkeit unseres Vaterlandes durch die Eisenbahnen in ihrer heutigen Bedeutung und Entwicklung in höchstem Maße engagiert sind, wird heute von keinem Einsichtigen mehr bestritten und rechtfertigt vollkommen diese Forderung des Entwurfs. Speziell die Forderung der sofortigen Inbetriebnahme der Bahnen durch den Bund auf den Kündigungstermin betreffend, so ist dieselbe geeignet, die Interessen der Gesamtheit vor schädigenden Einflüssen, welche sich sonst beim konzessionsmäßigen Rückkauf während der Uebergangsperiode geltend machen könnten, sicher zu stellen.

Indem sodann der Initiativentwurf die Bedingungen zur Ermittlung des Reinertrages und den Begriff des „vollkommen befriedigenden Bahnzustandes“ näher und präziser umschreibt, so wird dadurch die verschiedene Deutungsfähigkeit der Rückkaufsbestimmungen klar gestellt und die öffentliche Meinung über die Reellität des die öffentlichen Interessen berührenden Kaufgeschäfts beruhigt, ohne anderseits dem strengen Recht und den berechtigten Ansprüchen der jetzigen Bahnbesitzer Gewalt anzuthun. Wir finden einen Großteil dieser Bestimmungen — freilich in anderer Form — im skizzierten

bundesrätlichen Entwurf eines neuen Rechnungsgesetzes für die Eisenbahnen wieder, was uns als Beweis dafür gelten kann, daß die daherigen Ansichten in weiten und maßgebenden Kreisen Geltung haben.

Wenn ferner dieser Initiativ-Entwurf die Möglichkeit voraussetzt, daß der also ermittelte Rückkaufspreis unter den Betrag des ursprünglichen Anlagekapitals sinken könnte, so wird dadurch mit der Möglichkeit gerechnet, daß, um den Aktionären eine größere Dividende auszurichten, die Dotierung der Fonds und Kassen nicht in gesetzmäßiger Weise stattgefunden und der Bahnunterhalt vernachlässigt worden wäre. Die Einschränkung, daß im Falle, daß der also ermittelte Erwerbswert $^2/_3$ des ursprünglichen Anlagekapitals nicht erreichen würde, der Rückkaufspreis auf diese $^2/_3$ erhöht werden könne, zeugt von der Absicht, daß der Rückkauf weder zum Schaden der derzeitigen Besitzer noch zum ungebührlichen Nutzen des Erwerbers ausgenützt werden solle. An anderer Stelle aufgeführte Beispiele zeigen, daß auswärtige Staaten Bahnen auch unter der Hälfte des Anlagekapitals erwarben, wenn deren Verkehrswert einen so niedrigen Erwerbspreis bedingte. Die Besonderheit der schweizerischen Konzessionsbestimmungen über den Rückkauf verlangt aber die Gegenüberstellung von Verkehrs- und Anlagewert und schiebt überdies noch den „vollkommen befriedigenden" Zustand als Wertmesser dazwischen, dem ich in dieser Allgemeinheit des Ausdrucks an betreffender Stelle kein gerade günstiges Urteil zollen konnte. Die Schwierigkeiten, welche sich somit der Ermittlung der Rückkaufsumme in den Rückkaufbestimmungen der Konzessionen und in dem gesetzlich mangelhaft geordneten Rechnungswesen der Eisenbahnen entgegenstellen, müssen daher durch die bezüglichen Bestimmungen des Initiativentwurfs in vorzüglicher und allseitig gerechter Weise gelöst erscheinen. Ebenso wird die Ersetzung des Schiedsgerichts der Konzessionen durch das Bundesgericht nur befriedigen können und endlich entspricht auch der vorgesehene Zahlungsmodus den Grundsätzen des Rechts und gestattet eine glatte Abwicklung der so wichtigen Finanzfrage.

Die politische Seite der Frage betreffend, so entsprechen auch diesfalls die Bestimmungen des Initiativentwurfs meinen weiter oben ausgesprochenen Ansichten. Die Wahl des Eisenbahnrates durch das Volk, die gesonderte, unabhängige Verwaltung, die Belassung der bestehenden Direktionssitze; die Bestimmungen bezüglich des Personals; die Verleugnung des fiskalischen und dagegen die Betonung des social-

wirtschaftlichen Charakters der Staatsbahnen und die Bestimmungen über den weitern Ausbau des schweizerischen Eisenbahnnetzes, dies alles darf als allseitige Rücksichtnahme auf die Rechte und Interessen des Volkes und seiner einzelnen Teile wie auch der verschiedenen Landesgegenden für die Gegenwart und die Zukunft des Landes betrachtet und aufgefaßt werden.

Dagegen scheint mir die Bestimmung, daß fürderhin nur der Bund das Recht zum Bau und Betrieb von Eisenbahnen, welche dem allgemeinen Personen- und Gütertransport dienen, zustehen soll, eine zu weit getriebene Nutzfolgerung der Verstaatlichungsidee zu sein. Vielmehr sollte, nach dem Beispiel der andern europäischen Staaten, neben dem Staatsbahnsystem auch noch den Privatbahnen ein Platz eingeräumt bleiben und dem privaten Unternehmungsgeist Spielraum zur Bethätigung offen gelassen werden. Es stünde hieraus manche willkommene Ergänzung des schweizerischen Eisenbahnnetzes vielleicht früher zu erwarten, von der auch die Staatsbahnen profitieren würden. Für die daherigen Konzessionen sollten dann aber die gesammelten Erfahrungen verwertet und das Beispiel anderer Länder ebenfalls zur Nutzanwendung herbeigezogen werden. Insbesondere dürfte das unentgeltliche Heimfallsrecht nach Ablauf der Konzessionen, eine präzisere Fassung der Rückkaufsbestimmungen und Abrechnung des amortisierten Anlagekapitals vom Rückkaufpreis in den künftigen Konzessonen Aufnahme finden. Nebstdem ist eine eingehende gesetzliche Regelung und Ueberwachung des Rechnungswesens dringend geboten. In Fällen, wo die Verkehrsinteressen einer Landesgegend es geboten erscheinen lassen, könnte solchen Privatunternehmungen auch materielle Unterstützung des Bundes zugesichert werden. Durch eine solche Modifikation des Staatsbahnsystems würde dem Lande eine weitere sichere Gewähr des wirtschaftlichen Fortschritts, der Gleichstellung aller Interessen geboten.

Damit schließt sich auch der Kreis der Nutzanwendungen, die sich an die Frage des Rückkaufes der schweizerischen Eisenbahnen knüpfen und damit schließe ich auch diese meine bescheidene Arbeit, indem ich noch dem Wunsche Ausdruck gebe, daß diese vielleicht größte und wichtigste Staatsaktion seit dem Bunde von 1848 dem lieben Vaterlande und seinem ganzen Volke zum Heil und Segen gereichen möge für und für.

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften.

Von Prof. F. Anderegg, Bern.

(Schluß.)

Der Wirkungskreis der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften gliedert sich in zwei Gruppen, nämlich in eine solche rein wirtschaftlicher und eine solche socialpolitischer Natur. Die beiden Gruppen umfassen ein reiches und großes Feld, und es werden sich die einzelnen Gebiete namentlich der wirtschaftlichen Gruppe den jeweiligen Bedürfnissen der Gegend und den Verhältnissen anpassen müssen, während die Aufgaben socialpolitischer Richtung jeweilen nach den Zeitumständen oder auf die Initiative der vereinigten Landwirte in Angriff zu nehmen und durchzuführen sind.

Nach wirtschaftlicher Natur kommen teilweise solche Einrichtungen in Frage, welche bisher von den bestehenden Genossenschaften bereits gepflegt wurden, teilweise aber solche, die eine naturgemäße und zweckmäßige Erweiterung jener bilden. Die Thätigkeit der Berufsgenossenschaften in wirtschaftlicher Richtung bezieht sich auf folgende Hauptpunkte:

1. Gemeinsamer Ankauf von Wirtschaftsbedürfnissen (Konsumgenossenschaften).

Die Wirtschaftsbedürfnisse zum gemeinsamen Ankauf beschlagen hauptsächlich solche Gegenstände, welche der Landwirt in größerer Menge für seine Wirtschaft bedarf und die durch den Zwischenhandel und die Spekulation verteuert, mitunter selbst gefälscht werden. Der gemeinsame Ankauf weicht dem Zwischenhandel aus und erhält nach den gegenwärtigen Einrichtungen Garantie gegen Fälschungen. Der Genosse kauft somit nicht nur billiger, sondern auch qualitativ besser. Die Bedürfnisse sind hauptsächlich Futtermittel, Düngmittel und Samen, teilweise auch junge Bäume, Saatkartoffeln, Stroh u. s. f. Die Konsumgenossenschaften dürfen aber nicht in Krämerei ausarten, und es ist ein Verstoß gegen den socialpolitischen Gedanken, wenn dieselben auch solche Artikel, die mehr dem häuslichen Unterhalt dienen und meist in kleineren Quantitäten gekauft werden, führen

und damit den Kleinhandelsstand, der ohnehin schon unter der Konkurrenz leidet und für die Erzeugnisse des Landwirts ein sehr guter Abnehmer ist, schädiget. Auch sollte an dem Grundsatz festgehalten werden, daß diejenigen Betriebsmittel, die man im eigenen Lande selbst in gleicher Qualität beziehen kann, nicht vom Ausland bezogen werden.

2. Gemeinsame Beschaffung von Bedürfnissen für den landwirtschaftlichen Betrieb zur gemeinsamen Benützung (Betriebsgenossenschaften).

Es betrifft dieses hauptsächlich Geräte und Maschinen, mittelst welchen der Landwirt Zeit, Geld und Arbeit erspart und somit billiger produzieren kann. Wir haben bereits angedeutet, daß der Kleinbauer nicht immer im stande sei, sein Inventar derart zu vervollständigen, wie es ihm erwünscht wäre; wohl aber kann ein gemeinsamer Ankauf ihn in die Lage setzen, dieses zu thun. Es gilt dies besonders von solchen kostspieligen Geräten und Maschinen, die in der Regel nur für kurze Zeit verwendet werden können, oder aber auch nur zeitweise zur Benutzung kommen, wie das bei Schrot- und Mahlmühlen, Mostpressen 2c. der Fall ist.

3. Gemeinsame Erzeugung und Herstellung landwirtschaftlicher und landwirtschaftlich-industrieller Produkte (Produktionsgenossenschaften).

In sehr vielen Fällen ist der Landwirt nur der Erzeuger von Rohprodukten; dagegen giebt es Zweige, wo die Rohprodukte für den Handel gewisser Vorbereitungen bedürfen, bevor sie absatzfähig sind, wie z. B. bei Tabak (Trocknen der Blätter), Hopfen (Trocknen), Gespinnstpflanzen (Rösten und Hecheln) u. s. f., und wo die bezüglichen Einrichtungen billiger und besser gemeinsam gemacht werden, oder wo das Rohprodukt auf industriellem Wege umgewandelt werden muß, wie solches bei der Milchwirtschaft, Brennerei 2c. der Fall ist (Molkerei-, Brennereigenossenschaften 2c.), was besondere kostspielige Einrichtungen erfordert. In letzterem Fall kann nur ein gemeinsamer Betrieb die Konkurrenz aushalten, teils zur Verminderung der Betriebskosten, teils um ein gleichartigeres typiertes Produkt zu erstellen. Bei manchen solcher landwirtschaftlich-industriellen Nebengewerben werden auch die Abgänge wieder in der Wirtschaft des einzelnen benutzt. Hieher gehört die Rübenzuckerfabrikation, die Obst- und Gemüse-Konservierung 2c.

4. Gemeinsamer Verkauf landwirtschaftlicher Produkte (Verwertungsgenossenschaften).

Der gemeinsame Verkauf landwirtschaftlicher Produkte hängt teilweise mit den Produktionsgenossenschaften zusammen, wie das bei den milchwirtschaftlichen Erzeugnissen der Fall ist. Dagegen könnten auch solche Produkte gemeinsam verwertet werden, wo der einzelne nicht im stande ist, genügende Quantitäten derselben Art und Sorte zu liefern, wie dies bei Obst, Tabak, Kartoffeln vorkommt. In der Regel werden beim Absatz größerer Quantitäten auch bessere Preise bezahlt und sind die Transportkosten billiger. — Die Verwertungsgenossenschaften befassen sich aber nicht nur mit dem Verkauf landwirtschaftlicher Produkte, sondern auch mit dem Ankauf solcher von ihren Mitgliedern behufs Export oder Verproviantierung der Armee durch das Mittel der Elevatoren. Die Elevatoren sind große Magazine für die Aufspeicherung haltbarer Produkte, wie Getreide, Käse, Dürrobst, Speck 2c., welche der Produzent infolge Mangel an Absatz der Genossenschaft gegen Barbezahlung abgiebt oder dort aufspeichert, bis der Absatz vorhanden ist. In Deutschland und Oesterreich bilden dieselben die Vorratskammern für den Heeresbedarf und stehen unter Aufsicht der Militärverwaltungen, mit welchen die Lieferungsverträge abgeschlossen werden. Die Vorteile solcher Elevatoren liegen darin, daß der Landwirt den Verkauf seiner Erzeugnisse nach der günstigen Lage der Preise richten kann, ohne in Verlegenheit zu kommen, weil die eingelagerten Produkte ihm bei den Darlehenskassen einen entsprechenden Kredit bewirken. — Eine specielle Richtung nehmen die Schlachtgenossenschaften ein.

5. Gemeinsame Durchführung von Verbesserungen an Grund und Boden (Meliorationsgenossenschaften).

Die Meliorationsgenossenschaften befassen sich hauptsächlich mit der Durchführung von Entwässerungen und Bewässerungen, Aufforstungen und Urbarmachungen, Güterzusammenlegungen, Weganlagen, Einfriedigungen, Verbauungen 2c. im Thal und in den Alpen. Infolge ihrer Bedeutung zur Hebung der Landeskultur, geben Bund und Kantone für größere Unternehmungen dieser Art Subventionen. Für die Alpen zählt man zu diesen Unternehmungen nach dem Bundesgesetz zur Förderung der Landwirtschaft auch einige Betriebsverbesserungen, wie Wasserleitungen, Stallbauten, Schermenbauten. Hieher gehören im weiteren auch die Moorkulturunternehmungen.

6. Gemeinsame Durchführung der Hebung landwirtschaftlicher Haustiere (Tierzuchtgenossenschaften).

Die Tierzuchtgenossenschaften befassen sich mit der Aufgabe der Veredlung unserer Viehgattungen durch Beschaffung guten Zuchtmaterials, Führung von Zuchtstammregistern innerhalb des Genossenschaftskreises, bei einigen Gattungen auch gemeinsame Sömmerung auf Alpen. Sie gliedern sich nach den Tiergattungen in Pferdezucht-, Rindviehzucht-, Schweinezucht-, Ziegenzucht-, Schafzucht- und Geflügelzucht-Genossenschaften. Im weiteren gehören hieher auch die Bienenzucht- und Fischzucht-Genossenschaften. — Eine Hauptaufgabe der Rindviehzucht- und Ziegenzucht-Genossenschaften liegt auch im Absatz (Export 2c.) von Tieren, wie solches in den betreffenden Genossenschaften von Deutschland und auch Oesterreich-Ungarn (hier namentlich für Schlachtvieh) der Fall ist. Ueberdies fällt den Tierzuchtgenossenschaften auch die Aufgabe zu, in ihren Kreisen das Viehversicherungswesen auf gesunden Grundlagen durchzuführen, sowie auf Belehrung über Haltung, Fütterung und Pflege der Haustiere durch Wort und Schrift hinzuwirken.

7. Gemeinsame Benutzung der Alpen und Hebung der Alpwirtschaft (Alpgenossenschaften).

Die Durchführung der gemeinsamen Benutzung der Alpen und die Förderung der Alpkultur liegt zunächst in der Aufgabe der Tierzucht- und Meliorationsgenossenschaften. Durch die Lage und die Eigentumsverhältnisse müssen aber zur Förderung der Alpkultur specielle Vereinigungen von Alp- und Alprechtsbesitzern die bezüglichen Angelegenheiten an die Hand nehmen, indem die daherigen Ausführungen oft mit so vielen Schwierigkeiten verbunden sind, daß sie die volle Kraft einer besonderen Vereinigung bedürfen.

8. Gemeinsame Förderung des Obst- und Weinbaus (Obst- und Weinbaugenossenschaften).

Die Obst- und Weinbaugenossenschaften haben sich hauptsächlich mit der gemeinsamen Anlage von Obstbaum- und Rebschulen zu befassen, um ihren Genossen gute Pflänzlinge abzugeben. Im weitern sollen sie die Auswahl, Kenntnis und Verbreitung guter Obst- und Traubensorten, sowie die Methoden der Aufbewahrung und Verwertung der Produkte (Most- und Weinbereitung, Kellereiwirtschaft) ins Auge fassen. Für die Pflege der Obstbäume und der Reben liegt ihnen ob, geübte und geschulte Arbeiter (Baumwärter, Rebarbeiter) heranzuziehen.

9. Gemeinsame Bestrebungen zur Veredlung, zur Akklimatisation und zum Schutz von land- und alp-

wirtschaftlichen Nutzpflanzen (allgemeine Kulturgenossenschaften).

Diese Genossenschaften haben in der Schweiz noch keinen Thätigkeitsboden gefunden, obschon sie für den Landwirt von größtem Interesse sind. Ihre Aufgabe liegt vorerst in der Anlage von Versuchsfeldern zur Erprobung neuer Nutzpflanzen oder Varietäten auf ihren Wert oder Unwert für bestimmte Gegenden und zur Prüfung ihres Gedeihens in den verschiedenen Lagen und Bodenarten, wie auch bei verschiedener Düngung, sodann auch zur Ueberführung und Veredlung wildwachsender Pflanzen in die Kultur; in den Bewährungsfällen hat die Genossenschaft den Zweck, ihren Mitgliedern Samen resp. Setzlinge zum Anbau abzugeben. Im weitern vermitteln diese Genossenschaften den Samenaustausch behufs Samenwechsel durch das Mittel der Samenmärkte. Ferner erproben sie die zum Schutz gegen Schädlinge empfohlenen Mittel auf ihre Zuverlässigkeit, und vermitteln die zweckentsprechenden Stoffe und erforderlichen Apparate.

Die Aufgaben der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften in socialpolitischer Richtung lassen sich nicht auf Jahre hinaus präzisieren, indem die Zeitumstände oft ganz neue Fragen wachrufen, die im Interesse des Landes oder des Berufs in den Vordergrund treten müssen. Wir erinnern hier nur an die Kündigungen der französischen und italienischen Handelsverträge, welche eine sofortige Lösung dieser Fragen verlangten, wodurch dieselben zu brennenden Tagesfragen wurden. Manche socialpolitische Frage fällt auch mit der Lösung rein wirtschaftlicher Angelegenheiten zusammen und kann nicht davon getrennt werden, weil in ihr die Grundlage zur gedeihlichen Lösung jener liegt; oft hat eine socialpolitische Frage auch bahnbrechend für wirtschaftliche Fragen zu wirken.

Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften müssen daher ihr soziales Programm den jeweiligen Umständen anpassen, und können selbst örtliche Verhältnisse dabei mitwirken, wenn wir auch überzeugt sind, daß gewisse Punkte bei der Entwicklung der Berufsgenossenschaften sofort an die Hand genommen werden müssen. Für den gegenwärtigen Moment dürften folgende Postulate aufgestellt werden:

1. Die Herbeiführung besserer Hypothekar- und Kredit-Verhältnisse.

Die fortwährende Zunahme der Bodenverschuldung muß jeden denkenden Landwirt darauf führen, wie diesem Uebelstand entgegen-

zusteuern sei. Wenn es sich auch nicht darum handeln kann, die Bodenverschuldung gänzlich aufzuheben, so sollten die Berufsgenossenschaften Mittel und Wege suchen, wie durch eine bessere Hypothekar- und Kredit-Ordnung wenigstens die Zunahme derselben unterdrückt werden könnte. Die Lösung dieser Frage bildet vom socialpolitischen Standpunkt aus die Grundlage zur Förderung des Bauernstandes, indem ohne dieselbe sich alle Verbesserungen und Anstrengungen schließlich wieder in der Verschuldungsfrage auflösen würden.

2. Die Herbeiführung besserer Steuerverhältnisse.

Diese Frage bildet schon seit Jahren ein fortwährendes Traktandum landwirtschaftlicher Vereine, indem sie von einzelnen Landwirten immer wieder neu wachgerufen wird. Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften werden allein im stande sein, dieselbe richtig zu lösen, indem das socialpolitische Prinzip die Gleichhaltung und Gleichberechtigung aller Berufsstände fordert, was so lange nicht vorhanden ist, als der Landwirt seine Steuern vom Grundwert und nicht vom Ertragswert entrichten muß.

3. Die Gründung von landwirtschaftlichen Darlehens- und Kreditgenossenschaften.

Wir haben bereits darauf hingewiesen, welche Erfolge Deutschland durch diese Einrichtung erzielt hat und wie damit die Landwirte aus den Händen der Wucherer befreit wurden. Diese Anstalten dienen hauptsächlich dazu, die Berufsgenossenschaften kräftig zu unterstützen und sie zu beleben, indem diese ihnen die finanziellen Mittel für die daherigen Unternehmungen bietet.

4. Reorganisation des Obligations- und des Bürgschaftswesens.

Diese beiden sehr wichtigen Punkte können am leichtesten durch die Berufsgenossenschaften durchgeführt werden, indem dieselben ihnen namentlich die Gelegenheit bieten, als Ersatz der Einzelbürgschaften die Kollektivbürgschaften einzuführen.

5. Erlaß zweckmäßiger landwirtschaftlicher Gesetze.

Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß zu einer richtigen Organisation des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens die Gesetzgebung eingreifen müsse. Im Interesse der Förderung der Landwirtschaft muß auch die Flurgesetzgebung, die gesetzliche Einführung landwirtschaftlicher Schiedsgerichte, die Gesetzgebung über das landwirtschaftliche Bildungswesen, über das Versicherungswesen, über das Hypothekar-, Steuer- und Kreditwesen, über das Armenwesen u. s. f. kräftig eingreifen.

6. Die Herbeiführung günstiger Verkehrsverhältnisse.

Es liegt in der Aufgabe der Berufsgenossenschaften, an der Gründung einer Bundesbank und an der Verstaatlichung der Eisenbahnen im Interesse der Schaffung besserer und billigerer Verkehrsverhältnisse möglichst mitzuwirken.

7. Die Veralgemeinerung der landwirtschaftlichen Berufsbildung.

Die Mittel dazu bieten uns die Fortbildungsschulen (als vorbereitende Lehranstalten), die allgemein-landwirtschaftlichen Winterschulen, die Fachschulen, die Ackerbauschulen, höhere Spezialinstitute für gewisse Zweige, die Versuchsanstalten, die Kurse, die Wandervorträge, die Verbreitung von Fachschriften, die Ortsbibliotheken 2c.

8. Die richtige Vertretung des landwirtschaftlichen Berufsstandes in den kantonalen und eidgenössischen Behörden.

Dieser Punkt bildet eine der wichtigsten Aufgaben der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, namentlich in Rücksicht auf die Bewegung, die sich überall kundgiebt, die Parteipolitik zum leitenden Element in den Behörden zu machen. Es muß nach der Berufs- oder Standesvertretung gestrebt werden, damit die wirtschaftlichen Fragen mit Sachverständnis, ohne Einmischung der Parteipolitik, behandelt werden. Durch die proportionale Berufsvertretung in den Behörden werden auch die Landwirte in stand gesetzt, bei Abschluß von Handelsverträgen und Festsetzung der Zollverhältnisse ein Wort mitzureden, und auch bei der Zuteilung von Subventionen für landwirtschaftliche Unternehmungen und für den Erlaß zweckmäßiger Gesetze für ihren Berufsstand nach Recht und Billigkeit zu sorgen. Durch die Interessen-Vertretung werden manche Mißverhältnisse und die Extreme, die oft die Berufsstände bewegen, zum Frommen des ganzen Landes beseitigt und ein Ausgleich herbeigeführt, wobei die Urproduktion in ihre Rechte eingesetzt wird und auch für sie konstante Verhältnisse geschaffen werden.

9. Die Mitwirkung und Unterstützung der Kranken-, Unfall- und Altersversicherungen.

Der socialpolitische Gedanke der Gleichberechtigung scheint bei der Einführung dieser Institutionen nicht das leitende Element zu sein, indem man dahin tendiert, daß einzelne Berufsstände, namentlich der Gewerbe- und Arbeiterstand, die Vorteile derselben in

vollem Maße genießen, während dem die Landwirtschaft nicht genügende Berücksichtigung findet, dennoch dabei zu bedeutend belastet wird. Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften müssen darnach streben, daß auch die Bauernsame in richtiger Weise dabei bedacht wird und daß neben der Versorgung landwirtschaftlicher Berufsleute bei Krankheitsfällen oder Altersschwachheit auch die Versicherung der Personen gegen die Berufsgefahren die notwendige Konsequenz des Versicherungsgedankens bildet.

10. Die Verallgemeinerung des landwirtschaftlichen Versicherungswesens.

Es handelt sich hier darum, daß der Landwirt die Früchte seiner Arbeit nicht den Naturgewalten preiszugeben gezwungen ist, ohne dafür einen Ersatz zu erhalten, wie ihn die Versicherungen bieten. Wenn auch das Obligatorium der Feuer-, Hagel- und Vieh-Versicherungen ganz angezeigt wäre, so ist es sehr zu bezweifeln, ob die Einsicht des Volkes so weit reicht, daß durch den Volksentscheid eine Annahme desselben erwirkt werden könnte. In den Händen der Berufsgenossenschaften liegt es aber, in ihren Kreisen die Versicherungen zum Gemeingut ihrer Genossen zu machen und damit das Obligatorium zu begründen.

11. Die Mitwirkung an der landwirtschaftlichen Produktions- und Konsumations-Statistik.

Während andere Länder die Agrar-Statistik in hohem Maße pflegen, besteht die landwirtschaftliche Statistik in der Schweiz bis in die neueste Zeit, neben der Viehzählung, Obstbaumstatistik, Alpstatistik, Ertragsstatistik, Käsereistatistik in der gesamten Schweiz und einzelnen Kantonen, fast einzig in den eidg. Zolltabellen, die uns wohl den Export und Import vor Augen stellen, aber uns kein Bild über die Produktion und Konsumation geben. Wir sind daher nicht im stande, eine National-Wirtschaftsbilanz aufzustellen, und es müßte doch solche gerade auf die landwirtschaftliche Produktion äußerst günstig wirken, indem der Landwirt daraus ersehen könnte, welche Zweige seiner Wirtschaft er besonders pflegen sollte und welche derselben dazu angethan wären, seine Rendite zu vermehren. Die Berufsgenossenschaften könnten als Organe in der zuverläßigsten und ausgiebigsten Weise an der Statistik mitwirken.

12. Die zweckmäßigere Organisation des Prämierungs- und Ausstellungswesens.

Hier fällt den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften die Aufgabe zu, dafür zu sorgen, daß die internationalen Ausstellungen mit unsern exportfähigen Produkten behufs Vermehrung des Absatzes regelmäßig beschickt werden, daß aber auch die inländischen Ausstellungen zur Entflammung des Wetteifers durch die Genossenschaften oder deren Verbände richtig vertreten sind und die einer Ausstellung verfügbaren Gelder in richtiger Weise zur Verwendung kommen.

13. Die Aufstellung von Wettbewerben für die Lösung volkswirtschaftlicher Fragen.

Durch solche Preisfragen, wobei die verschiedensten Ansichten zur Geltung kommen, klärt sich das Gute, Wahre und Rechte in bester Weise ab. Die gelösten Fragen bilden gleichzeitig ein Volksbildungsmittel, während die Lösung derselben den privaten Forschungs- und Förderungseifer anspornt und dadurch den Fortschritt fördert.

14. Die Gründung von Sparkassen für Landwirte und Dienstboten.

Auch diese Sparkassen sind geeignet, die socialen Verhältnisse zu bessern. Gerade die Ortsberufsgenossenschaften wären die Organe, solche einzuführen und zur ständigen Einrichtung zu gestalten.

15. Die ausgiebige Belehrung über die vaterländischen Zustände (inkl. Kulturgeschichte) bei den heranwachsenden Landwirten.

In vielen Fällen ist die Unkenntnis unserer vaterländischen besonders der neuern Geschichte und der politischen Verhältnisse die Schuld, daß fortschrittliche Bestrebungen nicht durchzudringen vermögen. Wie die Geschichte, und namentlich die Kulturgeschichte, ein Schlüssel zum richtigen Verständnis der Gegenwart ist, so belehrt sie uns auch über unser Thun und Lassen und öffnet uns den Blick in die Zukunft. Und wer sie recht versteht und pflegt, wird nicht in seinem Eigendünkel verharren, sondern sein Bestreben wird dahin gerichtet werden, dem Fortschritt zu huldigen und den verwerflichen Schlendrian zu verpönen. Sie wird dem Landwirt in allen socialen Fragen die Augen öffnen, daß er die Zeit versteht, und denjenigen Institutionen und Einrichtungen, die die Zeitumstände im socialen Leben gebieten, zum Durchbruch verhelfen. Sie ist auch dazu geeignet, die „politische Oekonomie", auf welche die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften aufgebaut werden müssen, im einzelnen Mitglied und in der Gesamtheit des Berufsstandes richtig auszubilden.

* * *

Ueber die Pflichten und Rechte der Mitglieder der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, über die Genossenschaftsorgane, Beiträge, rechtliche Stellung der Genossenschaften 2c. gelten annähernd dieselben Bestimmungen, wie sie bereits die bestehenden Genossenschaftsstatuten enthalten und die mit dem schweizerischen Obligationenrecht oder einem speziellen Berufsgenossenschafts-Gesetz in Einklang zu bringen sind, und es ist begreiflich, daß die Genossenschaftsstatuten sowohl den örtlichen Verhältnissen, als auch den jeweiligen wirtschaftlichen Zweigen, welche sich die Genossenschaft zur Aufgabe macht, angepaßt werden müssen.

Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften beruhen auf dem Prinzip der Selbsthülfe, obschon sie da, wo ihre Kraft nicht ausreicht, auch die Staatshülfe beanspruchen. Ihr Zweck ist die Besserung der landwirtschaftlichen Lage auf wirtschaftlichem und socialem Gebiet. Der erste Schritt zur Erreichung dieses Zweckes liegt in der eigenen Thatkraft, die durch engen Zusammenschluß aller Berufsgenossen stark wird. In der Vereinzelung und Zersplitterung stehen die Landwirte ratlos und ohnmächtig den verderblichen Mächten gegenüber. Organisiert, werden die Landwirte Schulter an Schulter dem gemeinsamen Feind gewaffnet begegnen können, und sie werden die großen Agrarreformen auch durchzuführen im stande sein. Wenn die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, neben den wirtschaftlichen Fortschritten, im Hypothekar-, Kredit- und Steuerwesen auf socialem Gebiet die bisherigen Ausgaben der Landwirte auch nur um einige Prozente vermindern und eine allmähliche Ablösung der Hypothekarschulden erringen können; wenn sie die Berufsbildung des Landwirts auch nur einigermaßen fördern und den Wissensdrang der angehenden Landwirte in beruflicher und socialer Richtung zu heben vermögen; wenn sie durch Pflege des Gemeingeistes, die Erhaltung und Hebung des Standesbewußtseins und die Vertretung der berufsständischen Interessen in den Behörden auch nur annähernd erreichen: dann haben sie den Wall, der bisher dem wahren landwirtschaftlichen Fortschritt den Weg versperrte, durchbrochen und werden Schritt um Schritt neue Eroberungen machen, um den landwirtschaftlichen Berufsstand dauernd zu beglücken. —

Die „landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften", wie sie in der Schweiz eingerichtet werden sollten, unterscheiden sich — nach vorstehender Darlegung — von den bereits bestehenden „landwirtschaftlichen Genossenschaften" und ihren Verbänden hinsichtlich ihrer

Organisation dadurch, daß dieselben auf einem Gesetz oder einer Verordnung beruhen und somit staatlich anerkannte, einen ganzen Stand umfassende (freiwillige oder obligatorische) Körperschaften mit offiziösem Charakter bilden, während die gegenwärtig bestehenden landwirtschaftlichen Genossenschaften freiwillige, nach Art. 678—715 des schweizerischen Obligationenrechts zur Handelsfähigkeit berechtigte Vereinigungen mit bloß privatem Charakter sind.

Die Gründung landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften kann nach zwei Richtungen geschehen:

1. entweder auf Grundlage eines auf ein Allgemein-schweizerisches Berufsgenossenschaftsgesetz sich stützenden kantonalen Ausführungsgesetzes;
2. oder auf Grundlage eines auf das schweizerische Obligationenrecht basierten kantonalen Gesetzes (Verordnung).

Der erste Weg würde das gesamte Berufsgenossenschaftswesen aller Berufsstände reglieren, während das letztere bloß zur Durchführung einzelner bestimmter Berufsgenossenschaften (landwirtschaftlicher, gewerblicher u. s. f.) diente.

Auf Grundlage der Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts (Art. 678—715) könnte eine kantonale Verordnung über die Organisation der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften nach der vorstehenden Darlegung folgende Fassung erhalten:

Art. 1. Gesellschaften, mit nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche sich die Verbesserung des landwirtschaftlichen Berufs, sowie aller wirtschaftlichen Interessen, nach allen zu diesen Zwecken dienenden Faktoren, auf genossenschaftlichem Wege zur Aufgabe machen, nämlich:
(Hier sollen die in vorstehender Abhandlung aufgezählten Geschäftszweige [vergl. Seite 327—331] eingeschaltet werden)
erwerben das Recht einer „landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft" nach Maßgabe vorliegender Verordnung:

Art. 2. Dieselben können mit Rücksicht auf Gewähr und Garantie, die sie bieten, errichtet werden (§ 689 des Schweiz. O.-R.):

a) als Genossenschaft mit „voller Haftpflicht", wobei sämtliche Mitglieder mit ihrem Vermögen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft, sowie unmittelbar deren Gläubigern solidarisch haften;
b) als Genossenschaft mit „beschränkter Haftpflicht", wobei sämtliche Mitglieder mit ihrem Vermögen für die Verbindlichkeiten der Ge-

nossenschaft, sowie unmittelbar deren Gläubigern, nur für eine in den Statuten festgesetzte Summe solidarisch haften (§ 689 des Schweiz. O.-R.).

(Die Berufsgenossenschaften teilen sich somit in Genossenschaften „mit voller" und in solche „mit beschränkter Haftpflicht".)

Art. 3. Jede Genossenschaft arbeitet selbständig und kann ihren Geschäftskreis, je nach Bedürfnis, auf einen oder mehrere Punkte des in § 1 genannten Wirkungsfeldes ausdehnen. Es steht aber den Genossenschaften frei, mit andern Genossenschaften desselben Geschäftszweiges (des Bezirks oder Kantons), behufs eines rationellern Betriebes, in größere „Verkehrsverbände" zusammenzutreten.

Art. 4. Die einzelnen Berufsgenossenschaften oder deren Verbände führen, neben der örtlichen Angabe des Sitzes derselben, in ihrer Firma auch die Angabe der Geschäftskreise (§ 1), die sie zu pflegen beabsichtigen, und die unter § 2 a oder b zusätzliche Bestimmung.

Art. 5. Die einzelnen Berufsgenossenschaften oder deren Verbände arbeiten nach bestimmten, mit vorliegender Verordnung und mit dem schweizerischen Obligationenrecht im Einklang stehenden Statuten, in welchen Firma und Sitz der Genossenschaft, Zweck und Gegenstand des Geschäftskreises und Art der Garantie (§ 2 a oder b), bei b die Festsetzung der Summe der Haftpflicht, Ein- und Austritt der einzelnen Mitglieder, Organisation der Genossenschaft, Verwaltung und deren Organe, Rechnungswesen, Gewinnverteilung, Reservefonds ꝛc. enthalten sein soll (§ 680 des Schweiz. O.-R.). Diese Statuten sollen von den eingetretenen Mitgliedern eigenhändig unterzeichnet sein (§ 678 des Schweiz. O.-R.) und bedürfen der regierungsrätlichen Sanktion.

Art. 6. Zur Bildung einer Berufsgenossenschaft müssen wenigstens 7 Mitglieder sein (§ 679 des Schweiz. O.-R.) und ist dieselbe im Handelsregister (vergl. Schweiz. O.-R. §§ 680, 681, 682) einzutragen.

Art. 7. Die Berufsgenossenschaften bilden sich in den einzelnen Dörfern, oder in einem oder mehreren Dörfern zusammen, oder in einer Kirchgemeinde, als „Einzelberufsgenossenschaften" (§ 3, 4, 5 und 6). Sämtliche Einzelgenossenschaften oder Dorfgenossenschaften eines Amtsbezirks bilden eine „Bezirksgenossenschaft" und sämtliche Bezirksgenossenschaften eines Kantons die „kantonale Berufsgenossenschaft".

Art. 8. Die Einzelgenossenschaften entsenden je auf 15 Mitglieder 1 Delegierter an die Versammlungen der Bezirksgenossenschaft und diese wählen den Vorstand, resp. Verwaltungsrat, der Bezirksgenossenschaften von 7—9 Mitgliedern. Die Bezirksgenossenschaften wählen je auf 5 Einzel-

genossenschaften einen Delegierten an die Versammlungen der Kantonsgenossenschaft, welche $^2/_3$ der Mitglieder des Verwaltungsrats, der aus 9 Mitgliedern besteht, zu wählen haben, während die kantonale Regierung $^1/_3$ derselben wählt. Der Verwaltungsrat der kantonalen Berufsgenossenschaft bildet die sog. „kantonale Landwirtschaftskammer". Aemterkumulationen sind ausgeschlossen; dagegen darf auch die Landwirtschaftswissenschaft ihre Vertretung haben. Sowohl die Bezirksgenossenschaften, wie die kantonale Berufsgenossenschaft halten jährlich, so oft es die Umstände gebieten, abwechselnd in den verschiedenen Teilen ihres Kreises allgemeine öffentliche Zusammenkünfte resp. Versammlungen ab. Die Verwaltungskosten werden durch entsprechende Beiträge der Einzelgenossenschaften und durch Zuschüsse des Kantons gedeckt.

Art. 9. Die Landwirtschaftskammer unterstellt sich als anregende, als beratende und begutachtende und teilweise mit Zuhülfenahme der Bezirks- und Einzelgenossenschaften, auch als ausführende Kommission der kantonalen Landwirtschafts-Direktion (resp. Landwirtschafts-Departement).

Sie unterbreitet derselben alle Gesuche und Wünsche der Einzel- und Bezirksgenossenschaften nach vorheriger einläßlicher Prüfung, formuliert die Anträge für alle Unternehmungen, Subventionen, Erlaß von Gesetzen und Verordnungen 2c. 2c., wobei hinwiederum der Landwirtschaftsdirektion das Recht zusteht, für ihre Wirksamkeit nach den sich ergebenden Bedürfnissen, auf dem Berufsgebiete, sowie überhaupt in allen einschlägigen wirtschaftlichen und socialpolitischen Fragen zur thätigen Mitwirkung anzuhalten und so die Fühlung zwischen Volk und Behörde in einer ergiebigen Weise zu entfalten.

Art. 10. Die kantonale Landwirtschafts-Direktion vermittelt, unter Mitwirkung der Landwirtschaftskammer, den Verkehr mit der Bundesbehörde für gesetzliche Erlasse, Subventionen, für Vereinigung wirtschaftlicher Fragen 2c. 2c. und verabfolgt der Landwirtschaftskammer zu Handen der Berufsgenossenschaften für ihre Unternehmungen die im Bundesgesetz für Förderung der Landwirtschaft vorgesehenen und in den kantonalen Verordnungen festgestellten Bundes- und kantonalen Subventionen.

Art. 11. Die kantonale Berufsgenossenschaft gründet ein, unter der Aufsicht der Landwirtschaftskammer stehendes Organ, für ihre Bekanntmachungen, ebenso für die Bekanntmachungen der Landwirtschaftsdirektion und des eidg. Landwirtschaftsdepartements. Dasselbe soll im weitern durch gediegene Arbeiten für Anregung, Belehrung und Aufklärung in allen Gebieten der Berufsthätigkeit, der socialpolitischen Fragen, mit besonderer Pflege der politischen Oekonomie, sorgen und damit den Ver-

kehr zwischen den einzelnen Berufsgenossenschaften oder Bezirksgenossenschaften und der Landwirtschaftskammer vermitteln.

Art. 12. Schlußbestimmungen.

Sollte der Bund (nach Seite 337) ein „allgemein schweizerisches Berufsgenossenschaftsgesetz" erlassen, in welchem alle Zweige der schweizerischen Berufsthätigkeit, Handel und Verkehr, Handwerk, Gewerbe und Industrie, Landwirtschaft und Arbeiterstand, berücksichtigt würden, so wären nach Maßgabe der vorhandenen Berufsthätigkeit die kantonalen Spezialverordnungen auf dieses allgemeine Gesetz zu stützen, demselben anzupassen und weitere bezügliche Bestimmungen in solche aufzunehmen.

* * *

Insofern durch die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften die „landwirtschaftlichen Schiedsgerichte" zu einer ständigen Einrichtung gestaltet würden, so würden den Bezirks- und Kantonal-Berufsgenossenschaften noch andere, höchst wichtige Funktionen zufallen und müßten die betreffenden kantonalen Verordnungen noch bezügliche ausführliche einschlagende Bestimmungen erhalten. Sollte z. B. die landwirtschaftliche Schiedsgerichtsfrage nicht durch ein spezielles Gesetz geregelt werde, so könnte für die Austragung von Streitigkeiten, die sich in der wirtschaftlichen Thätigkeit ihrer Mitglieder ergeben, unter Zuzug sachverständiger Schiedsrichter, der Verwaltungsrat der Bezirksberufsgenossenschaften die erste Instanz, die Landwirtschaftskammer, resp. deren ständiger, rechtskundiger Beamter dagegen, mit Herbeiziehung sachverständiger Schiedsrichter, die letzte Instanz bilden.

Es geht aus der vorstehenden Abhandlung klar hervor, daß die einzelnen Organisationsglieder der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, wenn auch gemeinsam arbeitend, in gewisser Richtung einer Arbeitsteilung huldigen, die sie zu großen Leistungen befähigt.

Während die Dorf- oder Einzelgenossenschaften im allgemeinen mehr die „materiellen und praktischen Ziele" des Wirkungsfeldes der Berufsgenossenschaften verfolgen, fällt den Bezirks- und Kantonal-Genossenschaften, neben der Förderung dieser Ziele, vorwiegend „die geistige Hebung der Berufsglieder und die staats- und socialpolitische erziehende und aufklärende Aufgabe", zur Ausbildung der Intelligenz des Bauernstandes, zu. Ihre spezielle Aufgabe ist daher, daß sie mit allen Berufsgliedern in allen wirtschaftlichen und beruflichen, in staats- und socialpolitischen Angelegenheiten und Fragen in fort-

währender Fühlung stehen. Sie bilden somit ein höchst wohlthätiges Vermittlungsglied zwischen den Staatsbehörden und dem Volke und sind dazu berufen, das gegenwärtig vielfach gestörte Zutrauen zwischen Behörden und Volk herzustellen und zu befestigen.

Dadurch erheben sich die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zu eigentlichen wirtschaftlichen, beruflichen, staats- und socialpolitischen Bildungsstätten, zu thätigen Pflegerinnen aller wirtschaftlichen Interessenfragen, und sind zur richtigen Lösung aller zeitgemäßen Social- und Agrarreformen berufen.

Die Einführung landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften auf genannter Basis wird der vaterländischen Landwirtschaft nach jeder Richtung zum Glück und Segen gereichen!

Nachtrag.

Trotz aller bestehenden landwirtschaftlichen Syndikate will das französische Ackerbauministerium zur vollen Organisation im Kampfe des wirtschaftlichen Lebens der Landesbehörde in nächster Zeit einen Gesetzesentwurf für Einrichtung von Ackerbaukammern unterbreiten.

Preußen hat durch die Gründung von Landwirtschaftskammern der Centralgenossenschaftskasse einen Beitrag von 5 Mill. Mark verabreicht und will diesen Kredit demnächst noch bedeutend erhöhen.

Socialpolitische Rundschau.

Zum Eisenbahnrechnungsgesetz.

Bekanntlich wird gegen nicht weniger als drei neue Bundesgesetze das Referendum ergriffen: gegen die Militärdisziplinarordnung, das Viehhandelsgesetz und das Eisenbahnrechnungsgesetz. Dieser Referendumssturm hat denn auch in der gesamten Presse eine lebhafte Diskussion wachgerufen, bei welcher als charakteristisches Merkmal dem Rechnungsgesetz weitaus das größte Interesse gewidmet wird und mit Recht, denn dasselbe hat in Wirklichkeit auch die größte national-ökonomische und socialpolitische Bedeutung von allen drei Gesetzen. In dieser Beziehung ist also das Hauptinteresse dem richtigen Gegenstand gewidmet. Anders aber stellt sich die Sache, wenn man die Stellungnahme für und wider das Rech-

nungsgesetz in Bezug auf das „Warum“ betrachtet. Da giebt es z. B. Blätter, bei denen man meinen sollte, als sollte das Rechnungsgesetz dem Bundesrat Zemp zu liebe gut befunden werden. Allein bei solchen Dingen soll nicht auf die Person, sondern auf die Sache geschaut werden. Herr Bundesrat Zemp ist der Vater des Gesetzes und es darf ihm nachgerühmt werden, daß er dasselbe vorzüglich redigiert hatte, so vorzüglich, daß das Aeltestenkollegium der Berliner Kaufmannschaft an den preußischen Handelsminister das Ansuchen richtete, er möchte den Reichskanzler veranlassen, bei der schweizerischen Bundesregierung zur Wahrung der durch das Rechnungsgesetz gefährdeten Interessen der deutschen Aktionäre zu intervenieren. Dieses Ansuchen hatte allerdings keinen Erfolg, aber es zeigt deutlich, in welches Wespennest Herr Zemp und ihm nach der Bundesrat gestochen hatte. Die schweizerische Presse war damals auch einig in ihrem Urteil über diesen anmaßenden Versuch des deutschen Kapitals, in schweizerisch-nationale Fragen sich einzumischen. Aber die Bundesversammlung hat es verstanden, die Aktienseelen zu beschwichtigen, indem sie, wie Dr. Weibel nach der ersten Lesung dem Luzerner Tagblatt schrieb, Wasser in die lex Zemp schüttete. Dieses Wasser hat aber seine Wirkung vollständig gethan, denn die Wellen, welche der Zemp'sche Entwurf aufgewühlt hatte, legten sich und Grabesstille war in die Aktiengemüter eingezogen. Sonderbarerweise verfiel auch die Presse in einen sanften Schlummer, um erst wieder durch das Referendum aufgeweckt zu werden. Diese verschiedenen Wirkungen, welche das Rechnungsgesetz seit seinem ersten Bekanntwerden hervorrief, sind ein Stück Geschichte, welches deutlich spricht, merkwürdigerweise bisher aber unbeachtet blieb. Die Ehre aber, die Herrn Zemp dieses Gesetzes wegen gebührt, hat die Bundesversammlung mit Wasser offenbar verwässert.

Unter „statistische Notizen“ habe ich im letzten Heft dieser Blätter auf das Verhältnis der Erneuerungsfonds zum Anlagekapital der fünf Hauptbahnen hingewiesen und auf die Wirkung aufmerksam gemacht, welche der Ausschluß des Hochbaues — dieses wichtigsten Teils der Bahnen, — von der Verpflichtung zu Einlagen in diese Fonds haben dürfte. Das ist ein Punkt, welcher den Rückkaufspreis dieser Bahnen um viele Millionen zu Gunsten der Aktionäre zu verbessern im stande ist.

Warum sodann die Bestimmung in das Gesetz aufgenommen wurde, daß dasselbe auf die schon genehmigten Rechnungen der Bahnen keine Rückwirkung haben solle, so ist dieselbe schwerlich anders als aus der Furcht vor der in Aussicht gestellten Rückkaufsinitiative zu erklären, da ja andernfalls, d. h. wenn das Rechnungsgesetz auch ohne diese Be-

stimmung in Kraft erwächst, dieselbe gleichwohl selbstverständlich wäre. Nur im Falle der Expropriation hört die Nichtrückwirkung auf. Das war also eine sehr unnötige Fürsorglichkeit.

Wenn daher Herr Zemp neulich betonte, daß man für die Bahnen nicht mehr bezahlen wolle, als was sie wert seien, so darf man ihm das zwar aufrichtig glauben, allein Herr Zemp wird sich doch den Einwand gefallen lassen müssen, daß dieser Wert auf Grundlage seines Entwurfs und auf Grundlage des vorliegenden fertigen Gesetzes ein sehr verschiedener sein müsse. Und dann erst der Wert auf Grund des Expropriationsrückkaufs. Man sieht, daß der Wert ein recht dehnbares Ding ist und dabei ist der Wert, den die Aktionäre ihren Bahnen geben möchten, erst noch nicht inbegriffen. Sobald aber der Rückkauf auf Grundlage des vorliegenden Rechnungsgesetzes erfolgen müßte, so wäre der Rückkaufswert durch dasselbe im voraus gebunden. Daran würde Herr Zemp beim besten Willen nichts ändern können, es sei denn, daß ihm der „nicht vollkommen befriedigende Zustand" der Bahnen ein paar Hunderttausende zu erraten erlauben würde. Wenn bei genannter Presse vielleicht auch der geheime Wunsch mitspielen mag, das große Werk der Eisenbahnverstaatlichung von Herrn Bundesrat Zemp durchgeführt zu sehen, so zeigt die bisherige Erfahrung eben doch, daß dessen auf die Interessen der Gesamtheit gerichteten Bestrebungen von den unberechenbaren Einflüssen der parlamentarischen Beratung unvorteilhaft durchkreuzt werden können.

Ein zweiter wichtiger, in einem andern Teil der Presse öfter wiederkehrender Einwand gegen das Referendum gipfelt in der Behauptung, daß dieser Ansturm gegen das Rechnungsgesetz den Feinden der Verstaatlichung nur willkommen sei und der Verstaatlichungsidee überhaupt nur ein Bein zu stellen geeignet sei. Eine Begründung dieser Ansicht könnte jedoch höchstens darin gefunden werden, daß das Rechnungsgesetz die Grundlage für die Ausmittlung des Rückkaufpreises schafft. Ob aber diese Grundlage national-ökonomisch zu befriedigen im stande sei, ist eine zweite Frage, deren Bejahung auf Schwierigkeiten stoßen dürfte und doch ist diese Frage gewiß eine sehr berechtigte. Die Befürchtung, daß das Referendum gegen das Rechnungsgesetz die Sache der Verstaatlichung überhaupt in Frage stellen könnte, wäre übrigens geeignet, einen Schluß auf eine besondere Eingenommenheit für den Verstaatlichungsgedanken zu ziehen. Diese Freundschaft hat sich aber gegenüber der Rückkaufsinitiative bisher gar nicht bewährt, denn entweder wurde dieselbe überhaupt kaum einer Beachtung gewürdigt, oder dann als unannehmbar

taxiert, ohne daß aber jemand erfahren hätte, was an derselben unannehmbar sei oder wie dieselbe annehmbar gemacht werden könnte. Dem gegenüber muß die Sympathie für das vorliegende Rechnungsgesetz auffallen und die zur Schau getragene Verstaatlichungsfreundschaft als eine sehr qualifizierte erscheinen lassen. Die Rückkaufsinitiative schneidet eben viele kapitalistische und nicht minder auch politische Aspirationen im voraus ab. Hinter diesen regierenden Faktoren muß die volkswirtschaftliche und soziale Bedeutung des Rückkaufs und muß nötigenfalls die Freundschaft für denselben in den Hintergrund treten. Daraus kann dann auch ein Schluß gezogen werden über die Ansicht, ob und inwieweit das Referendum gegen das Rechnungsgesetz der Verstaatlichung der Eisenbahnen entgegen wirke.

Geschlechtliche Sklaverei und soziale Ethik.[1])

Von Prof. Dr. Ferd. Vetter in Bern.

Es schwebt gegenwärtig hier in Bern innerhalb der social-demokratischen Partei ein Handel, der uns von grundsätzlicher social-ethischer Bedeutung zu sein scheint, obgleich diese Seite der Sache bisher hinter ihren persönlichen, parteipolitischen und allgemein sittlichen Seiten ziemlich in den Hintergrund getreten ist.

Es handelt sich um die Frage: Darf der Socialist, der als solcher wirken will, sich die geschlechtliche Sklaverei zu nutze machen, unter der das Weib bei den besitzlosen Klassen steht?

K. M., Redaktor der „Tagwacht", des Organes der Arbeiterunion, war der Notzucht angeklagt, begangen an einem sechzehnjährigen Mädchen. Nach zuverlässigen Angaben aktenkundiger Personen hat M. seine Stellung als Vertrauensmann der Arbeiterschaft dazu benutzt, die arme Arbeiterin, die von ihm Rat und Hilfe erwartete, sich zu willen zu machen, und hat den Widerstand, den sie ihm geleistet zu haben beteuert, durch Anwendung des äußersten moralischen Zwanges besiegt. Das Geschwornengericht sprach nach mehrtägiger Verhandlung M. von der Anklage auf Notzucht frei, jedoch unter Auflegung der Kosten und Verweigerung jeder Entschädigung für die ausgestandene mehrwöchentliche Haft.

[1]) An die bekannten Vorgänge in Bern knüpft der Herr Verfasser in dieser Arbeit so bedeutsame Folgerungen, daß uns eine abklärende Diskussion über die soziale Stellung der Frau und deren Bedeutung in ethischer Beziehung wünschenswert erscheint. Zur Benützung dieser Diskussion halten wir den Raum dieser Blätter gerne zur Verfügung. D. Red.

Nach Ms. Freisprechung stellte die von der Arbeiterunion gewählte Redaktionskommission der „Tagwacht“ einhellig den Antrag, den Genossen, der übrigens schon früher für Sittlichkeitsvergehen bestraft und insbesondere wegen Notzuchtversuchs in Untersuchung gezogen, folglich als Rückfälliger zu betrachten war, zum Rücktritt von der Leitung des Parteiblatts zu veranlassen, gegebenenfalls ihn ohne Entschädigung seiner Stelle zu entsetzen. Und nun begab es sich, daß dieser Antrag von der Delegiertenversammlung sämtlicher Vereine der Arbeiterunion mit 35 gegen 21 Stimmen abgelehnt und ein Gegenantrag angenommen ward, wonach die Arbeiterschaft sich nicht veranlaßt sah, M. ihr Vertrauen zu entziehen. Die Antwort hierauf war der Rücktritt der Redaktionskommission von ihrer Stellung, sowie der Austritt einer Anzahl von Vereinen aus der Arbeiterunion. Daran knüpfte sich eine heftige Preßfehde, indem M. in seiner „Tagwacht“ die Vorhaltungen seiner Gegner mit den maßlosesten Schmähungen derselben erwiderte und deren Austritt aus der Union unter Schaffung einer neuen Organisation als Verrat an der Partei hinstellte.

Das für uns Merkwürdige war nun bei diesen Händeln, mit welchen Gründen M. und seine Freunde die Verteidigung führten. M. selbst kommentierte das Zutrauensvotum der Delegiertenmehrheit dahin, es sei „der proletarischen Arbeiterschaft nicht eingefallen, der konventionellen bürgerlichen Moralheuchelei eine Konzession zu machen“. Sie „stehe nicht auf dem Standpunkt, daß der außereheliche geschlechtliche Verkehr eines Unverheirateten eine Sünde oder ein Verbrechen sei.“ Sie „verlange nicht den Wahnsinn, daß ihre Vorkämpfer Heilige sein sollten“ („Tagw.“, 8. April). Ein wissenschaftlich gebildeter Mediziner und bekannter Arbeiterfreund, Dr. W., erklärte vor einer Arbeiterversammlung, wie uns berichtet wird, unter Berufung auf seine Fachbildung, der geschlechtliche Verkehr mit „Mädchen“ sei für den unverheirateten Mann eine Notwendigkeit und jedenfalls andern Befriedigungen des Triebes vorzuziehen; sicher folge auch seine Zuhörerschaft — sie bestund zum großen Teil aus noch ganz jungen Leuten — dieser Notwendigkeit, wie er selber es thue u. s. w. Derselbe Verteidiger Ms. berief sich auch vor Arbeiterinnen auf diese Notwendigkeit, die bei M. eine besonders starke sei. Die Arbeiterinnenvereine erklärten sich denn auch in ihrer großen Mehrheit für das Verbleiben Ms. in seiner Stellung.

Wir stehen also vor der Thatsache, daß das Vergehen Ms. mit der jungen Proletarierin von den meisten organisierten Arbeitern und Arbeiterinnen der Stadt Bern als ein sehr entschuldbares Ergebnis

einer Naturnotwendigkeit angesehen wird, das der Achtung und Stellung eines Wortführers der Proletarier in der Oeffentlichkeit keinen Eintrag thun darf, und daß es als heuchlerisches Moralphilistertum gilt, wenn man speziell dem Socialdemokraten dieses Verhalten gegenüber einem armen Kinde des Volkes zum schweren Vorwurf macht.

Wenn außerdem von M. und den Seinigen der Versuch gemacht wird, die sittliche Strenge der Gegner als Kennzeichen und Ausfluß einer ängstlichen, zurückgebliebenen Herren-Socialpolitik hinzustellen, die in der Person des proletarisch-socialdemokratischen Tagwachtredaktors im Grunde nur die echte, frische und grundsatztreue proletarische Bewegung verfolge und unterdrücke, so ist das natürlich eine auf leichtgläubige Parteigenossen berechnete Verschiebung des Streitgegenstandes, und richtig daran ist nur, daß es auch unter den Socialdemokraten anständige und unanständige, sittliche und unsittliche Menschen giebt und daß die Sittenlosigkeit, besonders wenn sie mit Frechheit verbunden ist, in Kampfzeiten leicht bei der urteilslosen Menge einen vorübergehenden Anhang und Erfolg gewinnt.

Die Erfolge der Sittenlosigkeit bedeuten aber auf die Länge Schädigungen der Partei, die sie erringt, besonders bei derjenigen Partei, die so ganz auf das sittliche Verhalten ihrer Genossen, auf eine neue höhere Sittlichkeit der Gesellschaft gestellt ist wie die social-demokratische. Das in Rede stehende Vergehen nun und seine Rechtfertigung erscheinen als der Ausfluß einer Gesinnung, die wir nicht nur im gewöhnlichen, sondern ganz besonders im socialen Sinne unsittlich nennen müssen, als der Ausfluß der rücksichtslosesten, antisocialen Herrenmoral.

Wir wollen von vornherein nicht mißverstanden sein. Nicht daß ein Mann ein Weib genießt, ohne mit ihm verheiratet zu sein, bezeichnen wir als unsittlich. Die Ehe, das Zusammenleben von Mann und Weib zur Erzeugung und Erziehung einer Nachkommenschaft, ist infolge der bestehenden Lebensverhältnisse und der ökonomischen Unselbständigkeit des Weibes noch immer so erschwert und sie ist durch die Fiktion der Monogamie und durch ihre Lebenslänglichkeit, bei dem thatsächlichen Bestehen der Polygamie vor und während derselben, eine vielfach so unwahre und also unsittliche Einrichtung, daß die Männer, die gegenüber den in dieser Beziehung von vornherein zur Passivität verurteilten Frauen allein das Recht der ehelichen Wahl haben, aus den verschiedensten sehr ehrenwerten Gründen vielfach zum Heiraten nicht oder sehr spät gelangen und daß die außereheliche Bethätigung ihres Triebes heute als eine gar nicht zu beseitigende Begleiterscheinung der monogamischen Ehe

gelten muß. Daß es aber in dieser Beziehung überhaupt je wesentlich anders und besser gewesen sei als heutzutage, wird niemand zu behaupten wagen, der in der Litteratur der Alten nur einigermaßen bewandert ist, der die hochgebornen Bastarde, die vom Staate errichteten und von der Kirche besteuerten Frauenhäuser des Mittelalters kennt.

Ob man nun Handlungen und Bräuche früherer und jetziger Zeit unsittlich oder sittlich zu nennen habe, das hängt lediglich davon ab, ob sie mit schlechtem oder aber mit gutem Gewissen geübt, d. h. ob sie als Verletzung der Rechte anderer empfunden werden oder nicht. Die Menschenrechte und folglich auch die Anschauungen über das was andern gegenüber recht und unrecht ist, haben sich aber im Laufe der Jahrhunderte, und ganz besonders auf dem in Rede stehenden Gebiete, sehr geändert. Noch das Mittelalter, das zudem in den hergebrachten Volksbräuchen und in den ihm neu zugeführten Religionsurkunden die Vorbilder der Polygamie und der Rechtlosigkeit des Sklaven und des Weibes vorfand, konnte vom rein vernünftigen Standpunkt aus mit gutem Gewissen den außerehelichen Geschlechtsverkehr üben, wenn es sich mit dem allerdings höhern Standpunkt der allgemeinen Menschenwürde, von welchem aus die Kirche von Zeit zu Zeit das Gewissen zu schärfen suchte, abzufinden wußte, wozu es ja viele Wege gab. Die bäuerliche Geliebte des Ritters war an Ehre und Heiratsfähigkeit bei den Ihrigen kaum merklich geschädigt; die feile Frau war jedenfalls nicht schlimmer daran als die Angehörige anderer niederer Stände, z. B. die Tänzerin oder die Scharfrichterstochter; ein gewisses Standesgefühl hielt auch sie noch aufrecht, und im Himmelreich sodann, zu dem ja überhaupt das Erdenleben mit seinen unvollkommenen Einrichtungen und Standesunterschieden nur ein vorbereitender Prüfungsstand war, saßen die Magdalenen und Samariterinnen mit den Aposteln und Heiligen zu Tische.

Ganz anders heute. Die wenigstens theoretische Aufhebung der Standesunterschiede und allgemeine Gleichberechtigung, wie sie die Reformation und die Revolution verkündeten, hat auch mit der Standesehre und Standesmoral früherer Zeiten aufgeräumt. Derselbe ungeschriebene Kodex regelt heute den Liebesverkehr und seine Folgen für das gesellschaftliche Leben in allen Ständen. Wenn bei uns auf dem Lande der voreheliche Verkehr noch Regel ist, in der Stadt der außereheliche überhaupt, so sind doch die Folgen der nicht durch eine Ehe zum Abschluß gebrachten Geschlechtsgemeinschaft für den weiblichen Teil überall dieselben: gesellschaftliche Aechtung. Das betrogene und sitzen-

gebliebene Mädchen, besonders wenn es dazu noch die Lasten der Mutterschaft zu tragen hat, ist dort fast ebenso verachtet wie die Dirne hier, und meist wird aus dem erstern die letztere, während der erste Verführer und alle seine Nachfolger gesellschaftlich in vollen Ehren bleiben.

Dura lex, sed lex. Gewiß wird dieses Gesetz, das man bisher, abgesehen von jenem vielberufenen Anfang einer Sanktion der Geschlechtssklaverei des Weibes, wonach „die Nachforschung nach der Vaterschaft untersagt" ist, noch nirgends aufzuschreiben gewagt hat, bald einmal menschlicheren und gerechteren Anschauungen von Liebe und Ehe weichen müssen. Es muß eine Zeit kommen, wo kein Verkehr zwischen zwei gesunden Leuten verschiedenen Geschlechts mehr Schande und Unglück bringen kann, der auf einer herzlichen Zuneigung und dem beiderseits verbindlich kundzugebenden Entschlusse beruht, für die Erziehung einer bescheidenen Nachkommenschaft sorgen zu wollen, eine Zeit zugleich, wo bei gesunderen wirtschaftlichen Verhältnissen diese Sorge leichter zu tragen, und wo das Weib, ökonomisch selbständig gleich dem Manne, seine Zuneigung ohne materielle Rücksichten zu verschenken, aber auch sie ohne Nachteil für sich und die Nachkommenschaft wieder zurückzuziehen befähigt und berechtigt ist. Die Folge wird jedenfalls auch in Zukunft die vorherrschende Fortdauer der lebenslänglichen Einehe sein, außerdem aber das Aufhören oder sehr starke Zurückgehen der Prostitution, des Kindsmordes, der Hysterie, der unglücklichen Ehen, der Geschlechtskrankheiten und all der Lüge und Unwahrheit, deren Schlangengezücht heute mehr als je das gepriesene Paradies der Liebe und der Ehe vergiftet.

Aber so weit sind wir einstweilen noch nicht. Die Ehe, als staatlich privilegierte Monopolanstalt für geschlechtliche Freuden, kommt als solche verhältnismäßig nur wenigen zu gute, da sie ökonomisch und moralisch zu sehr erschwert ist; vor und neben ihr gehen eine Menge von geschlechtlichen Beziehungen her, die aber alle das gemein haben, daß sie das Weib, das sich darauf einläßt, gesellschaftlich heruntersetzen, ja vernichten.

Wie hat sich nun dem gegenüber der überzeugte Vertreter und Verfechter einer künftigen wahreren und gerechteren Gesellschaftsordnung zu verhalten?

Die erste sociale Regel für den modernen Menschen ist: Achte die Rechte der andern gleich den deinigen! Richte dein Thun und Lassen so ein, daß es, von allen andern geübt, das Recht aller auf Leben und Glück nicht verkürzt! Daraus folgt, daß ich unterlassen muß, was das

Glück eines andern Menschen, oder was, von jedermann gethan, das Glück der Gesamtheit schmälert. Wenn ich also um eines Genusses willen einen andern Menschen gesellschaftlich herunterdrücken oder vernichten helfe, so handle ich antisocial, unsittlich, und der teuflische Trost „Sie ist die erste nicht!", dem sich vielleicht der wiederholt oder gewerbsmäßig Fehlbaren gegenüber die Selbstentschuldigung: „Ich bin der erste nicht" beigesellt, hält nicht Stand vor dem Zeugnis des Gewissens, daß eben durch die Wiederholung das Uebel zum Uebel wird.

In dem Falle, von dem wir ausgegangen sind, kommt zu der schweren gesellschaftlichen Schädigung des Opfers, die subjektiv dieselbe bleibt, ob sie (was dahingestellt blieb) die erste dieser Art gewesen sei oder nicht, der vom socialen Standpunkt ganz besonders erschwerende Umstand hinzu, daß dabei dem Angeklagten seine Autorität als Vertrauensmann der Arbeiter behilflich war. Diese sociale Autorität ward ihm Mittel zum antisocialen Zweck; sie ward ferner Ursache zur empfindlicheren socialen Schädigung der Betroffenen und einer bedenklichen socialen Begriffsverwirrung in ihrer Umgebung. Denn das Mädchen, das nach seiner Krankheit, einer Folgeerscheinung der erlittenen Behandlung, in eine Fabrik eintreten wollte, ward von den andern Fabrikarbeiterinnen zum Wiederaustritt gezwungen, nicht wegen des begangenen Fehltritts, sondern wegen seines Auftretens gegen den Arbeiteranwalt M.! Die Folge war, daß sich die Liebe der kirchlich Frommen seiner annahm, was für den socialen Gedanken wiederum eine Schädigung bedeuten mußte. Wahrlich, wenn von Parteiverrat die Rede sein sollte, so war nicht Ms. Gegnerschaft, sondern M. selbst in dieser Sache der vielfache Verräter seiner Partei und ihrer Grundsätze! Und wenn hier irgendwo Herren-Socialdemokratie zum Vorschein gekommen ist, so war die schlimmste Sorte davon die, deren Herrengelüste sich das hilfesuchende Kind des Proletariers zur willkommenen Beute ausersehen haben!

Unsere sociale Grundregel würde also den unverheirateten Mann, auch den mit den angeblichen besonders starken Trieben Ms., zur völligen Enthaltsamkeit verpflichten. In der That ist diese bei dem jetzigen kapitalistischen und androkratischen Zustand der Gesellschaft das einzige Mittel, das Weib, und damit wieder die ganze Menschheit, vor Schädigung durch den Geschlechtstrieb zu schützen. Dieses Mittel, das ja gegenwärtig noch die große Mehrzahl der unverheirateten Frauen, der Sitte und dem Selbsterhaltungsinstinkt gemäß, als das kleinere unter den drohenden Uebeln wählt, ist auch dem unverehelichten Manne von jeher mit guten Gründen angeraten worden. Neuerdings ist Prof. Platter

in Zürich in einem trefflichen Artikel der „Ethischen Kultur“ (Berlin, 25. April 1896) vom Standpunkt des Nationalökonomen und Ethikers für das alte Gebot: „Du sollst nicht Unzucht treiben“ eingetreten. Nur durch das „reine Opfer ihrer Triebe“, durch Verzicht auf Ehe, Zeugung und Geschlechtsverkehr überhaupt, könne ein großer Teil der Männer das Verderben verhindern, das der Menschheit einerseits von der Uebervölkerung, als Folge der freien Liebe und der unbeschränkten ehelichen Kindererzeugung, anderseits von der Bevölkerungsabnahme, als Folge der Prostitution, sowie der Verhinderung oder nachträglichen Störung des Zeugungsvorgangs, drohe. In der weitern Besprechung dieser Frage, die die genannte Zeitschrift in sehr würdiger Weise fortführt, haben Prof. Förster in Berlin und Dr. med. Besser in Bonn im wesentlichen diesem Rate zur Enthaltsamkeit beigestimmt („Ethische Kultur“ 25. April, 16. Mai).

Die Einwendungen des Mediziners W., der in unserm Falle den Geschlechtsgenuß als eine unumgängliche, von jedermann befolgte Naturnotwendigkeit hingestellt hat, scheinen uns unstichhaltig. Wenn W., wie man uns mitteilt, in jener Versammlung einen Angreifer Ms. geradezu aufforderte, zu gestehen, daß er vor seiner Verheiratung dieser Notwendigkeit auch nachgegeben, so darf ihm hier erwidert werden, daß nach unserer persönlichen Erfahrung der Verzicht des gesunden und willensstarken Mannes auf den Genuß jedes Weibes vor der Heirat, sogar bis in die Dreißigerjahre hinein, keinen Nachteil mit sich bringt, der sich mit den Schädigungen des jugendlichen Körpers und Charakters durch die üblichen proleptischen Vaterfreuden — ganz gleichviel ob sie zur Vaterschaft führen oder nicht — irgendwie vergleichen ließe, ja daß auch die Gefahr gewohnheitsmäßiger Onanie (die übrigens neuerdings von einem andern Mediziner als kleineres Uebel geradezu empfohlen wird![1]) bei festem und reinem Willen keine unvermeidliche und jedenfalls keine so große ist wie die anderen Gefahren, die auf die lüsterne Jugend lauern. — Die Einwürfe Ms. selbst aber, daß man nicht die bürgerliche Moralheuchelei mitmachen, nicht den außerehelichen Geschlechtsverkehr zur Sünde und zum Verbrechen stempeln, nicht Heiligkeit von den Vertretern der Arbeiterschaft verlangen solle, sind eitel frivole Verdrehungen. Unsere Enthaltsamkeit soll eben keine Heuchelei sein, sondern auf der ehrlichen Ueberzeugung von der Schädlichkeit des Gegenteils beruhen;

[1]) Hans Baale, Der socialistische Akademiker. Berlin, Selbstverlag, 1896. — Wir möchten die Verantwortung für einen solchen Rat der Jugend gegenüber nicht zu tragen haben.

Prostitution und geschlechtliche Gewaltthat sind uns nicht als Sünde gegen Gott, sondern als schweres Unrecht gegen Menschen verhaßt, und Heilige wollen wir damit noch lange nicht sein, sondern nur gewissenhafte Menschen und überzeugungstreue Socialisten.

Nun ist aber nicht nur lebenslängliche Enthaltsamkeit ein naturwidriger Zustand, sondern es spricht leider die Erfahrung aller Zeiten, und nicht zum wenigsten der Gegenwart, dafür, daß auch außereheliche Enthaltsamkeit sich nicht durchführen läßt, und daß es immer wieder Individuen giebt, die sich ihr entziehen und damit ihr widersprechende Einrichtungen schaffen. Wir glauben auch, daß die vielfache Unwahrheit des Liebes- und Ehelebens solche Auflehnungen immer häufiger machen wird. Aber was wir verlangen, ist eben offene Auflehnung und nicht heimliche Umgehung, d. h. eben Heuchelei. Wer nicht zur Ehe kommt oder in ihr nicht glaubt sittlich leben zu können, der habe den Mut, statt durch ungeregelte Begierden Not und Lüge in der Welt weiter zu verbreiten, rechtzeitig mit einem gleichgesinnten, selbständig dastehenden Weibe eine „Gewissensehe", aber offen vor Zeugen, zu schließen, die ebenso ernste, wenn auch nicht so unablösliche Pflichten auferlegt wie die bürgerliche, und wobei namentlich in Bezug auf Erziehung der Nachkommenschaft gegenseitig bindende Zusagen gegeben werden oder aber beiderseits durch bindenden Entschluß auf Nachkommenschaft verzichtet wird. Eine solche Ehe wird ohne großen Schaden, wenn nötig, wieder gelöst werden können; meist aber wird sie bei beiderseitiger Tüchtigkeit von selbst zur lebenslänglichen werden und mit dem Uebergang zu deren bürgerlicher Form auch ihren höchsten Zweck, die Kindererzeugung, fortan mit gutem Gewissen verfolgen können. Solche Gewissensehen mögen sich dann an andere gleiche Ehen gesellschaftlich anschließen und der Welt zeigen, daß es noch andere würdige Verbindungen zwischen Mann und Weib geben kann als die herkömmlichen sittlichen und unsittlichen, daß also die Gesetzgebung zu Gunsten solcher Verbindungen geändert werden muß, wie sie schon durch die Civilehe zu Gunsten der nicht kirchlich, sondern vernünftig Denkenden geändert worden ist. Als Zwingli die Erfahrung gemacht hatte, daß der Cölibat ihn der Prostitution und sittlichen Leichtfertigkeit zuführte, da wandte er sich im Jahre 1522 mit andern Geistlichen in einem offenen Schreiben unter ehrlichem Bekenntnis seiner neuen Anschauungen und seiner bisherigen Schwächen an seinen Bischof und bat um Gestattung der Priesterehe, und diese Offenheit erst gab ihm später das sittliche Recht, die bisherige heilige Ordnung und sein Gelübde zu brechen. Wenn solcher reformatorische Sinn in

der Socialdemokratie lebt, dann erst wird sie auch den rechten Weg finden zu wahreren Zuständen und zur wahren freien Ehe, die von der heutigen kaum so weit abliegen dürfte als die kirchliche Priesterehe Zwinglis von der frühern geschlechtlichen Bevormundung der Geistlichkeit, und die Zukunft wird ihr Recht geben.

Diese Neuerung aber — nach unserer Ueberzeugung die unter den gegenwärtigen Umständen einzig wahre und gerechte Lösung der Frage des Geschlechtsverkehrs für den modernen Mann und das moderne Weib — bedingt zugleich eine andere und ist wieder von ihr bedingt: es ist die ökonomische Gleichstellung des Weibes mit dem Manne. Erst wenn das junge Mädchen ebenso erwerbsfähig, ebenso selbständig ist wie der junge Mann, wird auch seine Geschlechtssklaverei aufhören, indem es nicht mehr nötig hat, seine Liebe, seine Mutterschaft, sein Köstlichstes, in oder außer der Ehe zu verkaufen. Die Befreiung des Weibes von der geschlechtlichen Sklaverei wird die große That des kommenden Jahrhunderts sein, größer und dringender als die Befreiung der Negersklaven für Amerika es war; wir haben sie vorzubereiten durch Erziehung der jungen Männer zur Selbstbeherrschung, der jungen Mädchen zur Selbständigkeit; sie wird ihnen einst wieder geben, was uns fehlt: gutes Gewissen und Zukunftsfreudigkeit im Liebes- und Eheleben. Es ist dafür auch gar nicht mehr nötig, daß dieses Liebes- und Eheleben dermaßen der Mittelpunkt des jugendlichen Fühlens beim Weibe und namentlich auch beim Manne bleibe, wie dies gegenwärtig unter dem Einfluß der Prüderie und Heimlichkeit, unter dem Einfluß des Christentums und unserer teilweise aus einem Mißverständnis des klassischen Altertums hervorgegangenen erotischen Litteratur der Fall ist und jene Vorstellung von einer besondern Geschlechtsehre des Weibes erzeugt hat, die heute ebenso unhaltbar ist als die der Standesehre beim Manne. Das lebhafte Gefühl für seine Menschenpflicht soll auch für das Weib künftig das „centrale Gebiet" sein, wovon Laura Marholm spricht; die gesunde Natur wird schon dafür sorgen, daß es diese Pflicht in Wirklichkeit hauptsächlich, und zwar allgemeiner und besser als jetzt, als Gattin und Mutter erfüllt.

Aber weg einstweilen mit der Herrenmoral und ihren Vertretern aus der Führerschaft der Arbeiter! Weg mit einer Volksbeglückung, die aus Sklaven Lumpen macht! Unser Volk braucht wieder sittliche Ideale, nachdem man ihm allzulange nur materielle gezeigt; es braucht sittliche Männer, nicht Demagogen; es braucht wieder etwas zum Glauben und Hoffen, nicht mehr bloß zum Wünschen und Beneiden; es braucht die

Ueberzeugung davon und die Beispiele dafür, daß es noch etwas Höheres giebt als acht Stunden schlafen und zweispännig ausfahren. Eine neue höhere Sittlichkeit für Männer und Frauen, eine wahrhafte „ethische Kultur", wie sie gegenwärtig von ernsten gelehrten Männern verlangt wird, aber, um zu gedeihen, aus dem tiefen Sehnen des Volkes nach dem Höhern und Bessern hervorgehen muß, brauchen wir, und kein ekler Bodensatz der alten übermütigen Herrenwillkür und einseitigen Männerherrschaft darf sie uns verunreinigen. Wenn die Ueberzeugung davon unter dem Eindruck der gegenwärtigen Vorgänge in unserer Arbeiterschaft sich Bahn bricht, dann sind die jüngsten Erfahrungen der hiesigen Arbeiterunion nicht fruchtlos und wohl auch die Betrachtung, die wir als Fernerstehender von einem etwas höhern Standpunkt aus daran zu knüpfen uns gedrängt fühlten, nicht ungerechtfertigt gewesen.

Agrarpolitik und Agrarsocialismus in Ungarn.

Unter diesem Titel und aus der Feder von Dr. J. Deutsch veröffentlicht „Die Zeit" zwei Arbeiten, welche über ungarische Agrarverhältnisse sich verbreiten und auch für ein schweizerisches Publikum manch Interessantes bieten, weshalb wir demselben einige Ausführungen zu entnehmen uns gestatten.

Ungarn ist vorzugsweise Agrarstaat, dessen Bevölkerung zu 60 Procent und mit Hinzurechnung der Taglöhner sogar 70 Procent der Landwirtschaft obliegt. Gleichwohl hat dieses Land erst seit 1889 ein eigenes Ackerbauministerium, indem dieses Ressort bis dahin mit dem Handels- und Industrieministerium verbunden war. Der Grundbesitz schien durch Herkommen politisch und social so befestigt und bildete so sehr die wesentlichste Grundlage des ungarischen Gemeinwesens, daß ihm der Staat keine besondere Fürsorge widmen zu müssen glaubte. Dieser Indifferentismus gieng allgemach in eine Unterschätzung der Agrikultur über und da man fand, daß politische Freiheit noch kein modernes Gemeinwesen und nationale Selbständigkeit noch kein Kulturvolk mache, so warf man sich also mit fieberhafter Hast auf die Schaffung der verschiedenartigsten Einrichtungen und auf die mannigfachsten Investitionen, welche die aus Mittel- und Westeuropa importierten Kulturkeime zu Wachstum und Blüte bringen sollten. Das kostete Geld, viel Geld, und konnte mit den Mitteln, welche der Grundbesitz dem Staate lieferte, nicht geleistet werden.

Im Jahr 1890 hatten die sämtlichen Staatsausgaben 192 Millionen Gulden betragen, wovon die Grundsteuer 34,2 Millionen leistete; heute aber hat Ungarn ein Ausgabenbudget von 473 Millionen und die Grundsteuer beträgt 35,8 Millionen und selbst diese Steuerschuldigkeit muß bei Mißernten manchenorts gestundet oder abgeschrieben werden; die Institutionen aber, welche zur Hebung des geistigen und materiellen Niveaus des Volkes geschaffen wurden, können inzwischen, bis der Grundbesitz sich

von den Elementarschäden erholt hat, nicht sistiert, sondern müssen mit allen Lasten und Ausgaben fortgeführt werden.

Die intensive Förderung von Handel und Industrie, welche behufs Eröffnung neuer Hilfsquellen deshalb Platz griff, stürzte aber den Staat vorerst in eine immer größere Schuldenlast, ohne daß er bis dahin einen entsprechenden Ersatz gefunden hätte. Der jährliche Zinsendienst der Staatsschuld erfordert jetzt nicht weniger denn 130 Millionen und es sind die indirekten Abgaben zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse namentlich, welche schwer auf der Agrarbevölkerung lasten.

Außer diesen ungesunden staatlichen Verhältnissen tragen aber auch noch andere Umstände zum Niedergang der Prosperität der ungarischen Landwirtschaft bei. Dahin gehören die zunehmende Bodenverschuldung und das Sinken der Grundrente infolge der Getreidekonkurrenz von Rußland und Amerika. Von all dem wird mit den selbstverständlichen Unterschieden sowohl der große, als auch der mittlere und kleine Grundadel berührt. Deshalb ist der Besitzwechsel im Zunehmen. 1892 haben 375,434 und 1893 411,685 Grundbesitze den Eigentümer gewechselt. Die Anbaufläche für Getreide ist zwar trotz des Sinkens der Getreidepreise im Dezennium 1883—1893 von 7,865,000 auf 8,737,000 Hektaren und der Wert des produzierten Getreides von 597 auf 783 Millionen gestiegen, allein Ungarn leidet unter der Agrarkrisis gleichwohl vielleicht mehr wie Deutschland, Frankreich und England, weil es sich nicht wie diese Länder an den Erfolgen der Industrie erholen kann.

Diese kritischen Erscheinungen werden staatlicherseits seit Jahren beachtet und haben schon zu verschiedenen Maßnahmen, wie Förderung des landwirtschaftlichen Vereinswesens, Hebung der Viehzucht, Einbürgerung ausländischer Pflanzengattungen, Anstellung von Wanderlehrern, Gründung einer Agrarbank ꝛc. ꝛc. geführt.

Während diese Verhältnisse vielfach nur die Wiederspiegelung eines, man kann sagen Allgemeinzustandes sind, den die Landwirtschaft anderer Länder mehr oder weniger ebenfalls empfindet, so bieten Ungarns Agrarzustände sociale Besonderheiten, welche von denen unserer anderen Staaten durchaus abweichen. In Ungarn dominiert nämlich noch der Großgrundbesitz. Ueber die Entstehung und Entwicklung dieses Großgrundbesitzes führt Deutsch ein interessantes Beispiel an.

Die Türkenherrschaft hatte gerade vor zweihundert Jahren im Bekeser Comitate, das sie in förmliche Wüsteneien umgewandelt hatte, ihr Ende erreicht. Im Jahre 1717 gab es nach amtlicher Konskription in dem 2558 Quadratkilometer umfassenden Comitate Bekes im ganzen 394 Pferde, 938 Ochsen, 1041 Kühe, 401 Schweine, 455 Schafe, und die ganze Habe der Gesamtbevölkerung an Tieren, Getreide, Gebäuden u. s. w. hatte einen Schätzwert von 46,520 Gulden. Da kann es denn nicht Wunder nehmen, daß das ganze Comitat Bekes im Jahre 1723 einem Intendantur-Kommissär und Hofkammerrat aus Linz, Namens Johann Georg Haruckern, für seine Forderung von 24,000 Gulden, auf die er noch 13,000 Gulden daraufzahlte, durch königliche Donation ins Eigentum verliehen wurde. Der neue Besitzer war bestrebt, aus Wüste und

Sumpfland Kulturboden zu machen, und siedelte darum zahlreiche Arbeiter im Comitate an, denen er Grundbesitz gab und jegliche Unterstützung zuwandte. Es entstanden Bauernkolonien, ganze Ortschaften, die heute noch existieren. Nachdem der Mannesstamm der Haruckern bald ausgestorben war, gieng der Besitz durch die weibliche Linie auf die gräflichen Familien Wenckheim, Karolyi, Sztaray und Apponyi über. Auch diese waren bestrebt, ihren Besitz durch Austrocknung der Sümpfe und Regulierung der Flüsse, namentlich der Körös, immer mehr urbar zu machen, und auch sie siedelten zu diesem Behufe eine Menge Arbeiter an. Aber diese Arbeiter erhielten keinen Grundbesitz; man ließ sie nur Arbeitergemeinden bilden, deren Hotter mit dem letzten Hause aufhörte, deren Insassen nur Taglöhner im Dienste der Herrschaft waren und blieben. In dieser im vorigen Jahrhundert erfolgten Gründung reiner Arbeiterkolonien, in dieser massenweisen Ansiedlung landwirtschaftlicher Taglöhner ohne Verleihung von Grund und Boden ist die Hauptursache für die jetzige agrarsocialistische Bewegung in jenen Gegenden zu finden. Auch die Ortschaften, welche von diesen reinen Arbeiterkolonien damals gegründet wurden, existieren heute noch, und es sind Großgemeinden mit 3—4000 Einwohnern darunter, die zusammen nicht 1000 Joch Feld ihr Eigen nennen; im Bekeser Comitate allein giebt es 10—15 Gemeinden mit mehr als 30,000 Einwohnern, wo das Landvolk fast gar keinen Grundbesitz hat.

In Bekes, Csanad und Csongrad hat der gebundene Besitz (Fideikommisse, Staats-, Kirchen- und Fundationalgüter) mehr als 40 Procent des gesamten Grundes und Bodens inne; dazu kommen noch die kompakten großen Herrschaften, die zumeist doch auch nicht Gegenstand des freien Verkehres sind, und der große Gemeindebesitz, wie z. B. der der Stadt Szeged, welcher sich auf fast 80,000 Joch erstreckt. Der „Bauer" hat also kein Land und auch keine Aussicht, solches zu erwerben, da alles in festen Händen ist. Zudem giebt es noch heute neunzig Familien-Fideikommisse in Ungarn mit einem Flächenausmaße von 2,31 Millionen Katastraljoch, also 4,7 Procent der Gesamtbodenfläche, während in Oesterreich 288 Fideikommisse nur 3,7 Procent der Bodenfläche einnehmen; auch ist das Verhältnis in Oesterreich insofern ein günstigeres, als hier im Durchschnitt auf ein Fideikommiß 3900, in Ungarn dagegen 14,800 Hektar kommen; weiters giebt es unter den 288 Fideikommißgütern in Oesterreich nur 88 solche, welche das Ausmaß von 5000 Joch übersteigen, während dies unter den 90 ungarischen Fideikommißgütern bei 70 der Fall ist.

Durch teilweise Aenderungen in der Bewirtschaftung, Anwendung von Maschinenarbeit und indem die oben genannten Meliorationen durchgeführt waren, verringerte sich die Arbeitsgelegenheit und die Auskömmlichkeit des Verdienstes. Dazu kam dann noch eine Art Drucksystem, bestehend in Extra-Arbeitsleistungen, welche die Grundherrschaften nach und nach zu pflichtigen Bräuchen auszubilden verstanden hatten. Daß unter diesem ökonomischen Drucke auch der ungarische Bauer auf socialistische Gedanken verfällt, ist erklärlich. Dieser Socialismus des unga-

rischen Bauers denkt aber nicht an die Aufhebung des Grundeigentums, sondern an die Aufteilung der großen Güterkomplexe. Der ungarische Bauer hängt außerordentlich an der Mutter Erde und wird von einem unbezähmbaren Landhunger geplagt, den er doch so selten befriedigen kann. Gelangt je einmal ein Streifen Landes zur Veräußerung, so werfen sich alle mit wahrer Gier darauf und treiben die Preise in die Höhe. Das gleiche ist auch der Fall bei Vergebung von Pachten.

Die Lohnverhältnisse der ländlichen Arbeiter werden durch folgende vergleichende Zahlen illustriert:

Der Jahresverdienst eines Arbeiters im Bekeser Bezirk im gleichnamigen Comitat betrug im Jahre 1860: 200 Gulden, im Jahre 1894: 180 Gulden; der Verdienst während der Erntezeit damals 75, jetzt 50 Gulden; der durchschnittliche Taglohn in den Monaten November bis April damals 35, jetzt 40 Kreuzer (bei 8stündiger Arbeitszeit); im Mai und Juni damals 40, jetzt 50 Kreuzer (bei 12stündiger Arbeitszeit); im Juli und August damals fl. 1. 10, jetzt fl. 1. 20 (bei 14stündiger Arbeitszeit); im September und Oktober damals 50, jetzt 60 Kreuzer (bei 10stündiger Arbeitszeit). Die geringe Erhöhung des Taglohnes jetzt gegen früher hat jedoch darum keine Erhöhung des Jahreseinkommens zur Folge, sondern ist sogar von einer Verringerung desselben begleitet, weil jetzt z. B. im Bekeser Bezirke infolge des Gebrauches von Maschinen die Erntearbeiten nur 24 Tage in Anspruch nehmen, während sie früher, als alle Arbeit, namentlich auch der Drusch, Handarbeit war, bis an 60 Tage gedauert haben.

Erhöhter Steuerdruck und der Druck des feudalen Großgrundbesitzes, sowie der Großgrundbesitz als solcher, ferner die agrarkrisischen Verhältnisse und die verschlechterten Existenzbedingungen sind also die Faktoren, welche die Unzufriedenheit der abhängigen Agrarbevölkerung Ungarns nähren und die in den letzten Jahren dort vorgekommenen Bauernunruhen erklären lassen.

An Socialreformen zur Bekämpfung dieser Uebelstände ist bisher nur wenig zu verzeichnen. Vorschläge, aber nur erst solche, macht der jetzige Landwirtschaftsminister z. B. folgende: Beschaffung von Grund und Boden an arme Bauern; Kranken-, Invaliditäts- und Altersversorgung ländlicher Arbeiter; Aufhebung des Trucksystems und der Naturalablohnung u. a. m. Das regierende System wird sich da wohl nicht zu sehr beeilen.

Ethische Kultur.

Die Versammlung der Schweizerischen Gesellschaft für ethische Kultur im Bad Schinznach ist auf Sonntag den 7. Juni verschoben worden.

Konsumvereine.

Von Dr. L. O. Brandt in Halberstadt.

Auf die Geschichte der Genossenschaften, speziell der Konsumgenossenschaften einzugehen, ist an dieser Stelle wohl überflüssig. Es handelt sich vielmehr darum, den Kampf, der sich für und wider die Konsumvereine entsponnen hat, in dem Stadium zu beleuchten, in dem es den heftigen Angriffen der Genossenschaftsgegner gelungen ist, im deutschen Reichstage einen Gesetzesentwurf einzubringen, der angeblich die Beschwerden der Detailhändler abstellen soll.

Die Gründe, mit denen man die Konsumvereine zu verteidigen sucht oder ihnen die Existenzberechtigung abstreitet, sind oft weniger stark als die Behauptungen, für die die Beweispflicht nicht eingelöst wird; vor allem gehen die Gegner genossenschaftlicher Einrichtungen weit über das Maß sachlicher Kritik hinaus, wie zum Beispiel die Verhandlungen des achten, allgemeinen Handwerkertages gezeigt haben. Die Diskussion dieser Frage in der Oeffentlichkeit krankt eben im allgemeinen an derartigen Uebertreibungen, läßt die Sachlichkeit vermissen, die allein geeignet ist, gesetzgebende Körperschaften für Maßnahmen im Sinne der Kläger zu interessieren. Es liegt darin nicht nur ein taktischer Fehler, sondern das Betreiben der Agitation mit mehr oder minder starken Behauptungen bringt den Verdacht einer Oberflächlichkeit hervor, der der Sache nur schaden kann und, was weit wichtiger ist, mit ebenso oberflächlichen Maßnahmen der Regierung beantwortet wird, wie wir nachher nachweisen werden. Die Untersuchung des Wesens der Konsumvereine, ihres Geschäftsbetriebes, ihrer Einwirkung auf die Verhältnisse des Kleinhandels als Konkurrenzfaktoren ist nun nicht einfach, da die Genossenschaften von

nicht unbegründetem Mißtrauen erfüllt sind gegen jeden, der in ihre Bücher zu schauen versucht. Es bleibt künftiger Arbeit eine systematische Klärung des ganzen Sachverhaltes vorbehalten; trotzdem aber können wir schon jetzt auf Grund lokaler Erhebungen einige Fragepunkte behandeln. Zu allgemein gültigen Schlüssen kann man überhaupt nur durch derartige lokale Untersuchungen kommen, da es den „Konsumverein an sich" nicht giebt, sondern die wirtschaftliche Macht, die jede Genossenschaft zum Ausdrucke bringt, nach ihrer Mitgliederzahl und Art, nach der Lage des Kleinhandels an dem in Frage kommenden Orte, von sehr verschiedener Größe ist. Wir wollen zunächst versuchen, an der Hand der Statistik ein klares Bild über die Konsumgenossenschaften Deutschlands zu bekommen:

1894 bestanden nach der Genossenschaftsstatistik von Schenk 1412 Konsumvereine. Berichte haben von diesen nur 417 gegeben mit 268,380 Mitgliedern, 77,670,000 Mark Umsatz und 6,618,000 Mark Anteilen. Diese dürftigen Zahlen zeigen, wie groß der Umsatz der 1412 Vereine sein muß, sichere Schlüsse lassen sich daraus jedoch nur bedingt ziehen. Die Anzahl der Waren, die die Vereine führen, ist sehr verschieden groß. Bald sind es nur Kolonial- und Materialwaren, bald hat der Konsumverein den Charakter eines Kaufhauses, öfter sind auch Restaurationen und vor allem Bäckereien mit ihnen verbunden. 87 Vereine hatten unter 100 Mitglieder, 102 100—200, 107 200—500, 66 500—1000, 46 1000—3000; 4 Vereine 4780, 6540, 6230, 8070 Mitglieder, 5 Vereine 10,980—34,790 Mitglieder (nämlich Stuttgart 10,985, Stettin 10,967, Görlitz 11,005, Hamburg 24,376, Breslau 34,790). Der Verkaufserlös stellt sich

unter	10,000	Mark	bei 20	Vereinen;	
bis	30,000	„	„ 116	„	
„	100,000	„	„ 153	„	
„	500,000	„	„ 110	„	
„	1,000,000	„	„ 6	„	
über	1,000,000	„	„ 10	„	darunter sind

Bremen, Stettin, Dresden, Karlsruhe mit 1,3—1,5 Millionen Mark, Hamburg mit 1,8, Schedewitz, Stuttgart, Magdeburg, Görlitz mit 2,4—2,9, Breslau mit 8,68 Millionen Mark.

Der Prozentsatz der Bruttoerträge schwankt im allgemeinen zwischen 16 und 20 Prozent des Umsatzes. Der Durchschnitt der Einnahme der Mitglieder beträgt pro Kopf 250 Mark, steigt aber bis 840 Mark in Schedewitz. Man wird nach den oben gegebenen

Zahlen nicht fehlgehen, wenn man die Gesamtmitgliederzahl der Konsumvereine auf 6—700,000 aufschlägt, das heißt 6 Prozent sämtlicher Haushaltungen Deutschlands gehören Konsumvereinen an.

Aus diesem knappen Zahlenbilde geht hervor, wie verschieden der Betriebsumfang der Konsumvereine ist, nach dem doch zunächst die Konkurrenz zu bemessen ist, die die Genossenschaften dem freien Handel machen. Je kleiner die Mitgliederzahl, desto weniger Gewicht kann auf die Organisation des Betriebes gelegt werden, desto weniger Sorgfalt kann dem Einkaufe, der Aufbewahrung 2c. gewidmet werden. Die oben skizzierten Vereine sind solche, deren Mitglieder Handwerker und Arbeiter sind, daneben giebt es aber bekanntlich noch zwei große Gruppen von Konsumvereinen, die von diesen gesondert betrachtet werden müssen, die Beamten- und Fabrik-Konsumvereine, denen durch unmittelbaren oder mittelbaren Anschluß an ein großes Unternehmen (Eisenbahn, Fabrik) nennenswerte Vorteile zuwachsen, die ihre wirtschaftliche Stellung befestigen. Ob sich hundert kleine Handwerker zu einer Genossenschaft vereinigen, oder ob die Arbeiter einer Fabrik sich dazu zusammenthun, ist von ganz verschiedener Wirkung, denn hinter diesen steht in den meisten Fällen die Autorität des Unternehmens, vielleicht wird auch ein gewisser, wenn auch nur moralischer Zwang zum Eintritte ausgeübt, ganz abgesehen von der pekuniären Unterstützung, die solchen Genossenschaften oft zu teil wird. All diese Bemerkungen zeigen, daß eine gründliche Kenntnis der Genossenschaften von Fall zu Fall erforderlich ist, um ihren Einfluß auf die örtlichen Absatzverhältnisse im Kleinhandel festzustellen. Allgemein drängt sich allerdings schon der oberflächlichen Beobachtung die Ueberzeugung auf, daß jeder Konsumverein, mag er gut oder schlecht organisiert und geleitet sein, durch sein Bestehen dem Kleinhandel, insbesondere den Kolonialwarengeschäften die an sich durch starken Wettbewerb erschwerte Daseinsmöglichkeit durch Schmälerung des Umsatzes noch mehr in Frage stellt. Die Agitation, die man von seiten der Kleinhändler gegen diese Genossenschaften seit langem betreibt, verrät daher zunächst eine Gegnerschaft, die jeder wirtschaftlich Thätige bei seinem Konkurrenten findet und ist als solche begreiflich, ohne von vornherein berechtigt zu sein. Man ist in radikaler Verfolgung einseitiger Interessenpolitik soweit gegangen, die Aufhebung der Konsumgenossenschaften zu verlangen. Das ist selbstverständlich unmöglich, da dies eine starke Beugung des Rechtes bedeuten würde und dem Grundsatze unserer Wirtschaftspolitik zuwiderliefe, nach dem

die Freiheit der Erwerbsthätigkeit jedem gesichert ist, so weit damit nicht ein öffentliches Interesse verletzt wird. Ebensowenig durchführbar ist der Vorschlag, die Genehmigung zur Errichtung eines Konsumvereins von der Bedürfnisfrage abhängig zu machen, denn dann müßte man doch auch bei der Einrichtung jedes Kolonialwarengeschäftes die Bedürfnisfrage aufwerfen. Ein dritter Vorschlag, den man oft zu hören bekommt, ist gleichfalls nicht diskutabel. Er geht darauf hinaus, den Konsumvereinen die Dividendenverteilung zu verbieten. Es wäre das nicht möglich ohne vorher die Grundlagen des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von 1889 zu beseitigen, das in § 19 besagt, daß den Genossenschaften die Art der Verteilung des Gewinnes überlassen bleibt.

Sind wir demgemäß auch zur Abweisung solcher Vernichtungspläne genötigt, so ist doch nicht zu verkennen, daß die Klagen gegen die Konsumvereine in einigen Punkten berechtigt sind. Zunächst wendet man sich meist gegen den Verkauf von Konsumvereinswaren an Nichtmitglieder der Genossenschaften, der allerdings schon verboten ist. Dr. Hans Krüger bestreitet die Berechtigung des Verbotes, indem er gelegentlich schreibt: „Wer nicht ein Recht der Händler auf die Kundschaft und auf den Warenbezug der Konsumenten durch ihre Vermittlung anerkennt, muß eine solche Beschränkung der Konsumvereine verwerfen, sie ist der Ausdruck schroffer Interessenkämpfe". Ein Recht des Händlers auf die Kundschaft der Konsumenten besteht natürlich nicht, jedoch ist damit noch lange kein solches für die Konsumvereine statuiert, ihre Kundschaft beliebig auszuwählen, denn für einen solchen Geschäftsbetrieb ist die genossenschaftliche Basis, auf der die Vereine aufgebaut sind, nicht geeignet und soll es auch gar nicht sein. Landgerichtsrat Kulemann hat dies in seiner vor kurzem erschienenen kleinen Schrift „das Kleingewerbe" klar auseinandergesetzt[1]). Der Konsumverein ist auch nach dem neuen Gesetze über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von 1889 eine reine Personalgenossenschaft geblieben, die zu einer kapitalistischen Handelsthätigkeit nicht gebraucht werden kann und soll. Wenn auch eine gewisse Neigung zu ihrer Umgestaltung im Sinne der freien Handelsthätigkeit in der Geschichte des Genossenschaftswesens hervorgetreten ist (man denke an die Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht,

[1]) Die von Dr. Krüger in seiner Abhandlung „Der heutige Stand der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften", gegen die von Kulemann vertretene Anschauung gemachten Einwände sind belanglos. (S. Jahrbücher f. N. u. St., III. Folge, 10. Band, 6. Heft).

an die Bildung von Geschäftsanteilen als Stamm eines eigenen Vermögens), so hat man der reinen Wirksamkeit dieser Neigung doch entgegengearbeitet durch das Verbot mehrerer Geschäftsanteile in einer Hand, durch das von der Höhe der Einzahlungen unabhängige Stimmrecht. Um klar zu machen, daß in der That der genossenschaftliche Charakter der Konsumvereine ungeeignet zum freien Handelsbetriebe ist, wählt Kulemann den guten Vergleich mit der nächststehenden Form der Personalgenossenschaft, der offenen Handelsgesellschaft. Hier hat das Gesetz zwar die Zahl der Gesellschafter in keiner Weise beschränkt, allein sie muß notwendig auf wenige Personen beschränkt bleiben, denn die persönliche Vertrauensstellung eines Mannes, der befugt ist, durch Handlungen seinen Gesellschafter rechtlich zu verpflichten, ist so eigenartig, daß dazu nur wenige Personen geeignet sind. Die gesetzliche Minimalzahl der Teilnehmer an einer Genossenschaft ist sieben, die aber immer bis um Tausende überschritten wird. Einer solchen Anzahl von Genossenschaftern kann eine freie Handelsthätigkeit nicht zugestanden werden, da die, die Gläubiger sichernde Rechtform hier fehlt. Bei der Genossenschaft wird die Betriebssicherheit dadurch gewährleistet, daß die abgehandelten Geschäfte einfacher Natur sind und die Elemente der Spekulation und des Risikos im Grunde völlig ausschließen. Es ergeben sich nach diesen Erörterungen zwei Möglichkeiten, entweder die Konsumvereine treiben unbeschränkt Handelsgeschäfte, dann müssen sie die genossenschaftliche Organisation aufgeben. Dies geschieht in praxi auch thatsächlich, wie die Umwandlung der größten Konsumvereine Deutschlands, in Görlitz, Bremen 2c., in Aktiengesellschaften beweist. Behalten die Konsumvereine ihre Organisation, so dürfen sie nicht an außerhalb des Vereines Stehende verkaufen. Dies geht auch aus einem anderen Grunde nicht an. Der Einkauf der Mitglieder von Konsumvereinen, die nach dem Rochdale-Plane eingerichtet sind, vollzieht sich zu Preisen, die denen des Kolonialwarenhändlers ziemlich gleichkommen. Die Differenz zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis wird den Mitgliedern am Schlusse des Geschäftsjahres nach Abzug der Geschäftsunkosten als Dividende zurückgezahlt. Wenn demnach ein Mitglied des Konsumvereines Waren für Nichtmitglieder besorgt, so erhöht er sein Guthaben in zahlenmäßig festzustellendem Umfange, was unter allen Umständen zu verwerfen ist. Wir glauben auf Grund mehrfacher Erfahrungen mit der Behauptung nicht fehl zu greifen, daß, wenn man von einer Anzahl von Konsumvereinen die Quittungsbücher der

Mitglieder einsehen könnte, sich bei einer großen Anzahl ein Mißverhältnis zwischen Einkommen und Konsum zeigen würde. — Es muß auffallen, daß so viele Nichtmitglieder versuchen, ihre Einkäufe in Konsumvereinen zu bewirken. Dies geschieht eingestandenermaßen in dem Glauben, daß man dort billig versorgt werde, während die Konsumvereine erklären, Tagespreise zu verlangen. Hier liegt ein offenbarer Widerspruch vor, der sich nur durch umfassende Preis- und Qualitätsbestimmungen lösen läßt, und wir haben ergründet, daß die billigere Versorgung des Publikums mit besseren Warenqualitäten als sie der einzelne Kolonialwarenhändler liefert, sehr häufig eine Illusion ist; im Gegenteil werden von den Konsumgenossenschaften des öfteren schlechtere Qualitäten für höhere Preise verkauft, als es sich gebührt, wozu zwei Gründe verleiten. Einmal haben die Verwaltungen das Bestreben, die Reingewinne möglichst zu steigern und dann mangelt den Beamten, die den Einkauf leiten, vielfach die gute Warenkenntnis, die vor Uebervorteilungen von seiten der Fabrikanten schützt. Dies wird von den Konsumvereinen auch selbst zugestanden, da sich die Notwendigkeit herausgestellt hat, Börsentage abzuhalten, auf denen sich die Verwalter der Genossenschaften vereinigen, um ihre Erfahrungen über Einkauf und dergl. auszutauschen. Für den dritten Grund, daß die Beamten, wie uns dies versichert worden ist, wissentlich schlechte Waren um teueres Geld kauften, weil ihnen der Lieferant privatim Vorteile sichert, fehlen uns alle Beweise, und wir können uns nicht entschließen, ohne solche ihm Bedeutung beizumessen.[1]) Zu all dem kommt noch, daß das Publikum in dem Gefühle des Stolzes auf die von ihm selbst geschaffene Einrichtung der Selbsthülfe leicht ein wenig unkritisch den Leistungen der Genossenschaft gegenübersteht und jedenfalls dem freien Kaufmann gegenüber viel anspruchvoller auftritt, als dem Konsumverein. Schließlich wollen wir zur Beleuchtung der Selbsttäuschung über den billigen Einkauf, in dem sich das Publikum befindet, noch eins erwähnen. In vielen Konsumvereinen, die keinen offenen Laden

[1]) Dr. Krüger schreibt zu dieser Angabe in den „Blättern für Genossenschaftswesen“: „Die Quelle muß auch nicht sehr einwandsfrei sein, denn aus derselben wird für die Führung der schlechten Ware als Grund angegeben, daß die Beamten der Konsumvereine von den Lieferanten bestochen würden — natürlich ohne einen Beweis zu liefern.“ — Man wird, wenn man diese Auslegung mit dem oben angeführten Satze vergleicht, zugeben, daß die Kampfesweise des Herrn Dr. Krüger nicht sehr — ritterlich ist.

halten, besteht die Einrichtung, daß nur zweimal im Monate Ausgabe der Waren stattfindet. An diesen Ausgabetagen kaufen die Hausfrauen natürlich größere Mengen, ohne zu bedenken, daß ihnen der Kolonialhändler ebenfalls bei Entnahme größerer Posten entsprechende Preisabschläge bewilligt, die vielfach noch die der Konsumvereine übertreffen.

Unter dem Namen Konsumvereine" bestehen sicher immer noch eine Reihe reiner „Branntweingenossenschaften", die bekanntlich in der Geschichte der Konsumvereine eine große Rolle gespielt haben. Das Unwesen nahm um 1880 so zu, daß die Konsumvereine nach Schulze-Delitzsch'schem Muster sich genötigt sahen, ausdrücklich jede Gemeinschaft mit jenen Gründungen abzulehnen. Die „Branntweingenossenschaften" bildeten sich damals und heute noch dann, wenn einem Kaufmann die Konzession zum Kleinhandel mit Branntwein versagt wird. Er vereinigt dann seine Kunden zu einer Genossenschaft, deren Vorsteher er wird, und — das Gesetz ist auf einfachste Weise umgangen. Die Landratsämter haben zwar den Versuch gemacht, diese Genossenschaften zu bekämpfen, jedoch bestehen sie auch heute noch in ziemlichem Umfange. In 2 Kreisen der Provinz Sachsen gab es 1891 22 derartige Vereine, 1895 noch 12. Von einigen Konsum-Vereinsleitern wird ganz naiv der Grund zur Einrichtung der Genossenschaft angegeben. Uns liegen zwei derartige Aeußerungen vor, die wir nicht versäumen, der Kuriosität halber, wiederzugeben. Der eine Lagerhalter schreibt lakonisch: „Da ich seinerzeit eine Branntweinverkaufsstelle nicht frei kriegte, wohl aber ein Verlangen von meiner Kundschaft nach einer bequemeren Vorlag, so entstand der obige Verein." Der andere läßt sich ebenfalls bündig vernehmen: „überhaupt waren es nur 29 Mitglieder auf Schnaps und Spiretösen, Material gieng uns gar nichts an".

Wenn sich nun auch die Schultze-Delitzschen Genossenschaften dagegen verwahren, mit den „Branntwein-Konsumvereinen" auf eine Stufe gestellt zu werden, so muß doch bemerkt werden, daß auch sie den Spirituosenverbrauch reichlich, allzureichlich pflegen. Von einem Landratsamte erhielten wir gelegentlich einer Umfrage den bezeichnenden, wenn auch etwas bissigen Bescheid: „Außer den fünf Schnaps-Konsumvereinen bestehen im Kreise noch fünf Konsumvereine, die außer Spirituosen auch Materialwaren und andere Lebensbedürfnisse führen". Es ist zweifellos, daß die Konsumvereine in ausgedehntem Maße Branntwein an Nichtmitglieder verabfolgen, denn immer wieder

werden Bestrafungen der Lagerhalter oder Vorstände deshalb notwendig. Leider liegen zu wenig Ziffern über den jährlichen Umsatz in den Vereinen vor, man würde da sicher bei eingehender Untersuchung auf lehrreiche Zahlen kommen; die spärlichen Mitteilungen, die uns wurden, ergeben immerhin für vier Vereine den beträchtlichen Durchschnittsumsatz für den Kopf und das Jahr von 30—50 Liter Branntwein. In der Reichstagsversammlung vom 10. Februar crt. gab der Abgeordnete Metzner noch einige Zahlen: „In einem einzigen Jahre hat der Breslauer Konsumverein 576,925 Liter Fusel vertrieben. In dem Goslarer Konsumverein, der hauptsächlich Lehrer, Prediger und Beamte zu seinen Mitgliedern zählt, kam auf den Kopf der Mitglieder, wenn wir die Prediger abziehen (Heiterkeit), im Jahre 1887 63 Liter Schnaps, im Jahre 1888 stieg diese Zahl auf 68 Liter und im folgenden Jahre auf 74 Liter pro Kopf." Dr. Krüger begründet die Notwendigkeit des Branntweinkleinhandels für die Konsumvereine wie folgt: „Sehr bedenklich wäre es, gesetzliche Maßnahmen dagegen zu ergreifen, die den Konsumvereinen bei dem Vertriebe von Spirituosen Hindernisse bereiten, denn es muß mit dem sehr allmählich zu beseitigenden Hange unserer Fabrikarbeiter zum Genuß von Spirituosen gerechnet werden, der dahin führt, die im Haushalte benötigten Waren mit dort zu kaufen, wo auch Spirituosen erhältlich sind." In diesen Worten wird doch zugegeben, daß der Hang zum Alkoholgenusse bekämpft werden müsse, was ohnehin keinem Menschen zweifelhaft sein kann, der nur einmal eine Unfallstatistik zur Hand genommen und sich überzeugt hat, wie sehr die Zahl der Unfälle von dem Genusse dieses Stimulans abhängt. Die Konsumvereine thun aber nicht das mindeste dazu, in dieser Hinsicht eine sociale Aufgabe zu erfüllen.

Dr. Hans Krüger, der bekanntlich der Anwalt der Genossenschaften ist, schreibt an einer anderen Stelle der schon oben zitierten Abhandlung im Handwörterbuche für Staatswissenschaften: „Mit Unrecht pflegt man das Uebergewicht des Konsumvereins auf Privilegien, Steuerfreiheit 2c. zurückzuführen, solche bestehen nicht. Es wird freilich die Natur des Geschäftsbetriebes eines Konsumvereins oft verkannt. Ein Konsumverein, der nur an seine Mitglieder Waren abgibt, betreibt kein Gewerbe und keinen Handel, denn sein Streben ist nicht auf die Erzielung von Gewinn, sondern auf Ersparnisse gerichtet." Was den ersten Teil dieser Ausführungen anbelangt, so setzt sich Dr. Krüger in Widerspruch mit den Thatsachen,

ein Fall, dem sich Dutzend andere anfügen ließen, genügt, um das zu beweisen. Die Eisenbahnverwaltung hat in Magdeburg dem Eisenbahnbeamten-Konsumverein im Souterrain des Bahnhofsgebäudes Lagerräume überlassen, eine Reihe von Jahren lang ohne Entgelt, jetzt, nachdem die Magdeburger Kolonialwarenhändler vorstellig geworden sind, gegen Entrichtung einer Miete, die den ortsüblichen Preisen nicht entspricht. Das ist doch ein Privilegium! — Die Beamten-Konsumvereine sind überhaupt unseres Erachtens auf alle Fälle zu bekämpfen. Daß Beamte in leitender Stellung in solchen Genossenschaften nicht thätig sein können, geht aus zahlreichen Verfügungen der Regierung hervor, die den Beamten die Annahme aller Nebenämter verbietet, mit deren Ausübung irgend ein materieller Nutzen verbunden ist. Es ist nicht einmal dieser Punkt, auf den wir so viel Gewicht legen, sondern man hat auch in Betracht zu ziehen, daß der Beamte vor allem bewahrt werden muß, was ihn in Konflikt mit seinen Pflichten bringt. Und Verletzungen des Amtsgeheimnisses durch Ausnutzung der ihm zugängigen Nachrichten über die Bezugsquellen der Händler der Stadt für den eigenen Konsumverein gehören schon dazu. Ob Beamte solchen Genossenschaften als Mitglieder angehören können, ist nicht ohne weiteres zu entscheiden. Wenn man allerdings ausführt, der Beamte dürfe die Selbsthülfe für sich nicht in Anspruch nehmen, weil die „produktiven Kreise" der Bevölkerung ihn unterhielten, so muß gegen eine solche Auffassung, als ob der Beamte das „Gnadenbrot" der „arbeitenden Volksgenossen" äße, energisch Widerspruch erhoben werden.

Die oben angeführte, zweite Behauptung von Dr. Krüger ist insofern zutreffend, als der Begriff des Gewerbetriebes durch die Thätigkeit der Konsumvereine vom formell juristischen Standpunkte aus allerdings nicht erfüllt wird, thatsächlich aber ist er es wohl. Man sagt, die Konsumvereine wollen nicht verdienen, sondern ihre Mitglieder sollen nur sparen. Für den wirtschaftlichen Effekt ist es aber ganz gleich viel, ob ich eine Ausgabe spare oder mein Einkommen erhöhe. Der Geschäftsbetrieb der Konsumvereine ist dauernd, er ist vollständig organisiert, dem Umfange nach meist nur von ständigen Beamten zu bewältigen, das sind doch wohl Kriterien eines Gewerbebetriebes, und die Forderung, diese Genossenschaften unter die Steuerpflicht im vollen Umfange zu stellen, ist gerechtfertigt und notwendig, um ein gerechtes Gefühl der Erbitterung auf seiten der freien Handeltreibenden zu beseitigen. Dies müßte vielleicht erreicht

werden durch die Annahme des in einer Kommission dem deutschen Reichstage zur Beratung vorliegenden Gesetzes mit dem schönen Titel: Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889. Es wird darin den Konsumvereinen der Verkauf an Nichtmitglieder nochmals verboten mit ganz unmotivierter Ausnahmestellung der landwirtschaftlichen Konsumvereine. Das ist herzlich wenig, wenn auch, wie gesagt, die Bestimmung dazu dienen wird, die ungleiche, gesetzliche Behandlung der Konsumvereine gegenüber dem freien Handelsgeschäfte in etwas aufzuheben. Nicht einmal der in der Begründung zu dem Gesetze ausgesprochenen Absicht der Regierung wird der Gesetzentwurf gerecht. Diese lautet: „Anderseits steht es aber auch außerhalb allem Zweifel, daß die erhobenen Klagen bis zu einem gewissen Grade begründet sind; die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes vieler solcher Vereine steht im Widerspruch mit dem Gesetz und ist vom socialpolitischen Standpunkte aus um deswillen bedenklich, weil sie die wirtschaftliche Existenz zahlreicher Einzelbetriebe im Handel und im Handwerk gefährdet. Ein Einschreiten der Gesetzgebung erscheint daher geboten." Dem gegenüber hatte die Versammlung von Handelskammern und Interessenten, die am 9. Dezember 1895 in Osnabrück über die Fragen des Kleinhandels beriet, recht, wenn sie folgendes Urteil über den Entwurf fällte: „Der von den verbündeten Regierungen eingebrachte Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 kann als ein ausreichender Versuch, einen Ausgleich in den Bedingungen der Gesetzgebung für die Thätigkeit der Konsumvereine und des Kleinhandels herbeizuführen, nicht angesehen werden. Insbesondere wird durch ihn nicht das Ziel seiner Begründung erreicht werden, daß durch Zusatzbestimmungen zu den §§ 30a und 145a die wirtschaftliche Existenz zahlreicher Einzelbetriebe im Handel und Handwerk gegenüber dem vielfach zerstörenden Wettbewerbe der Konsumvereine gestützt werde."

Die in dem Gesetzentwurfe beliebte Ausnahmebehandlung der landwirtschaftlichen Konsumvereine, denen nach wie vor der Verkauf an Nichtmitglieder gestattet sein soll, ist prinzipiell zweifellos unberechtigt. Etwas anderes ist es aber, ob man taktisch richtig handeln würde, das für die übrigen gültige Verbot auch auf sie auszudehnen. Es handelt sich bei den landwirtschaftlichen Konsum-

vereinen im wesentlichen um den Verkehr mit folgenden Waren: Sämereien, Düngemittel, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, das sind Dinge, die große Summen für den einzelnen Landwirt repräsentieren. Ist der Landwirt Mitglied eines Konsumvereins oder bezieht er diese Waren als Nicht-Mitglied von ihm, so erhält er den üblichen Satz von 2% als Rabatt. Kann er als Nicht-Mitglied gemäß jenes Verbotes nicht mehr durch den Konsumverein beziehen, so tritt er ihm sicher bei. In der That würde ein Massen-eintritt in die landwirtschaftlichen Konsum-Genossenschaften die Folge jenes Verbotes sein.

Es dürfte wohl kaum jemals eine Gesetzesvorlage an den Reichstag gelangt sein, die so oberflächlich und flüchtig gearbeitet ist, wie die eben behandelte. Der ernste Wille, entweder die Mißstände, die vorliegen, zu beseitigen oder offen zu erklären, die von der Agitation gegen die Konsumvereine vorgeschlagenen Wege sind nicht gangbar, fehlt vollständig, und es bleibt nur die Absicht, unbequeme Rufer mundtot zu machen, indem man sich anstellt, als wolle man „etwas thun".

Bei einer objektiven Betrachtungsart stoßen wir auf den Kernpunkt der ganzen Konsumvereinsfrage, den die Handelskammer Braunschweig auf jener Konferenz in dem richtigen Leitsatze aussprach: „Wenn auch mit ihm Wegfall jeder staatlichen Bevorzugung und Begünstigung der Konsumvereine vor den Kleinhandelsgeschäften in dem Streite der entgegenstehenden Interessen ein berechtigtes Gefühl der Bitterkeit in den Kreisen der Beteiligten verschwinden wird, so würde es doch eine verhängnisvolle Selbsttäuschung sein, anzunehmen, daß durch einen derartigen gerechten Ausgleich die schwierige Lage des Kolonialwarenhandels als solche gehoben werden könnte. Es wird vielmehr die positive Aufgabe des Kaufmannsstandes sein, aus sich selbst heraus Mittel und Wege zu finden, welche dem Gewerbetreibenden seine berechtigte Stellung gegenüber dem Uebergewichte der Einkaufsgenossenschaften allmählich wieder zurückgeben." Die richtige Beurteilung der Sachlage ist hier klar präzisiert, und es kann den Interessenten nur gewünscht werden, daß sie sich in sie hineindenken und eine Agitation aufgeben, deren Ziel auf einen Gewaltakt hinausläuft. Nehmen wir selbst an, daß alle Konsumvereine plötzlich verboten würden, was wäre der Erfolg? Ein Teil würde sich sofort in Aktiengesellschaften umwandeln, die andern in der That verschwinden, aber sicher nur, um von neuen

Detailgeschäften ersetzt zu werden. Dieser Gang der Diagnose ist nicht neu. Im Jahre 1886 löste sich in einer Stadt mit 40,000 Einwohnern ein Konsumverein auf, der 6 Verkaufsstellen betrieben hatte, und einen Monat darauf waren 4 neue Kolonialwarengeschäfte eingerichtet, und die größten Konsumvereine, wie der in Görlitz u. a. sind heute schon Aktiengesellschaften. Außerdem täuscht man sich sehr über das Maß, in dem der Absatz, der dann gezwungenermaßen den Kolonialwarengeschäften anheimfallen müßte, wachsen würde, wenn die Konsumvereine eines Tages einfach verboten würden. Diese Steigerung wäre schon lokal gar sehr verschieden, denn während man in der Rheinprovinz und Hohenzollern 211 Konsumvereine zählt, in Westfalen und Hannover 119, hat Schlesien nur 58, Pommern 8, Hessen 18, Hessen-Nassau 41, die Provinz Preußen nur 2 Vereine. — Daß die wirtschaftliche Macht der Konsumvereine überhaupt leicht überschätzt wird, ist zweifellos. Aber schon die eine Thatsache, daß von den 1412 Genossenschaft nur 417 an den Zentralverband berichtet haben, ist doch ein Zeichen dafür, daß der Zusammenhalt unter ihnen nicht sehr groß ist, und gerade unter denen, die ihre Geschäftsergebnisse nicht zur Kenntnis des Verbandes bringen, sind offenbar eine große Anzahl solcher, die nur vegetieren und eine Bedeutung als Konkurrenzfaktor für die Kleinhandelsgeschäfte gar nicht haben.

Daß mit solchen Maßnahmen dem Kleinhandel wenig oder nichts geholfen wäre, ist klar. Zum großen Teile wird eben seine mißliche Lage verschuldet durch die schlechte Organisation einer großen Anzahl der Geschäfte, krampfhafte Unterbietung, mangelhafte kaufmännische Vorbildung. In dieser Hinsicht ist es sicherlich lehrreich zu hören, daß uns Inhaber guter, wohlgeordneter Detailgeschäfte versicherten, an dem Bestehen oder Vergehen der Konsumvereine persönlich nicht das geringste Interesse zu haben. — Aus den vielen Fragen, die bei einer Untersuchung der Ursachen auftauchen, die den Kleinhandel niederdrücken, sei nur eine herausgehoben, die zugleich Gelegenheit gibt, die segensreiche Thätigkeit der Konsumvereine nach einer Hinsicht zu beleuchten. Sie haben ihre Mitglieder zur Barzahlung erzogen, und das ist ungeheuer viel wert. Man kann in den Kreisen der Handel- und Gewerbetreibenden eine Untersuchung anstellen wie und wo man will, immer stößt man auf das Borgsystem als einen Krebsschaden des Geschäftsbetriebes, und es ist nicht etwa nur der Arbeiter, der Kredit verlangt und erhält, nein,

bis in die höchsten Kreise hinauf wird von Leuten, die ein sicheres, auf den Tag ausgezahltes Einkommen haben, bei dem Lieferanten der täglichen Nahrungsbedürfnisse geborgt oft auf Jahre, so daß das Familienbudget ständig in Unordnung ist. Dieser Mangel an wirtschaftlichem Sinne, der durch unsere ganze Bevölkerung geht, muß energisch bekämpft werden, womit wir allerdings eine der brennendsten Fragen unserer Jugenderziehung anschneiden, ohne deren Hülfe die Arbeit anderer Faktoren immer halb bleiben wird. Der Kaufmannsstand hat hier entschieden eine große Aufgabe völlig vernachlässigt und von dem erziehlichen Einflusse auf das Publikum nichts verspüren lassen, obwohl er selbst außerordentlich Schaden leidet unter der Unordnung des Borgsystems. Am stärksten pflegt es bei den kleinsten Händlern ausgebildet zu sein. Diese arbeiten nur mit einem Betriebskapitale, das zu klein ist (wenn sie überhaupt ein solches aufzuweisen haben und nicht von Anfang an selbst mit langen Krediten beim Lieferanten arbeiten), als daß es ihnen gestattete, bedeutende und langfristige Kredite zu geben. Der Kaufmann *muß* aber borgen und hilft sich zur Deckung des Ausfalles, zur Verzinsung dieser Schuldsummen mit Qualitätsverschlechterungen seiner Waren, da er die Preise nicht aufschlagen darf. Daß das barzahlende Publikum, das bei solchen Kaufleuten kauft, mit geschädigt wird, ist klar, und man sollte sich doch nicht darüber wundern, wenn es sich dagegen wehrt.

Man hat bemerkt, daß die Konsumvereinsfrage für sich nicht besteht und isoliert nicht untersucht werden kann. Es tauchen bei ihrer Erörterung von allen Seiten Beziehungen zu allgemeinen Zuständen auf, so daß die, von uns allerdings nicht geteilte Ansicht geäußert werden konnte, daß die Konsumvereine nur die Begleiterscheinung kranker Zustände des Handels seien, etwa so wie nach Pettenkofer der Bacillus nur im kranken Körper seine Daseinsbedingungen findet.

Eine Steuerreform in Baden.

Von Max May in Heidelberg.

Wiederholt war in den Kammern zum Ausdruck gelangt, daß man eine Steuerreform für notwendig halte und daß weite Kreise des Volkes eine solche erwarteten, aber erst in neuerer Zeit hat man auch die feste Zuversicht gewonnen, daß eine Reform in die Wege geleitet werden wird. Zwei Ursachen waren für diese Zuversicht vorhanden, erstens der Wechsel im Präsidium des Finanzministeriums und zweitens der Umstand, daß man in Preußen eine Steuerreform vollzogen hatte und an die Stelle der verschiedenen Ertragsteuern, der Einkommen- und Klassensteuer eine progressive Einkommensteuer, mit entsprechender Depression nach unten, sowie eine niedrige Vermögenssteuer als Ergänzungssteuer gesetzt hatte. Von dem thatkräftigen neuen Finanzminister, der sich als gelehrter Schriftsteller wie als Praktiker einen Namen erworben hatte, erwartete man nicht grundlos, daß er den Forderungen wegen einer Steuerreform sofort nahetreten werde und daß er diese etwa auf gleichen oder ähnlichen Grundsätzen aufbauen würde wie sein preußischer Kollege.

Gehen doch überall die Forderungen der Steuerreformen heute mehr oder weniger von der Ansicht aus, daß Ertragsteuern neben der Einkommensteuer als eine Doppelbesteuerung zu betrachten sei und war doch der preußische Minister mit den Ertragsteuern sehr radikal vorgegangen, warum sollten sich daher nicht auch die Wünsche der badischen Grundbesitzer auf möglichste Beseitigung staatlicher Grund- und Häuser-Steuer und die der Gewerbetreibenden auf Beseitigung staatlicher Gewerbesteuer richten?

Sie gingen sogar vielfach vielleicht insofern noch weiter als die preußische Gesetzgebung gegangen war, indem Gewerbetreibende und städtische Grundbesitzer schon wiederholt auch für eine Minderung ihrer speziell auf Besitz von Kapital, in Grundstücken und in Gewerben angelegt, zu zahlenden Gemeindeabgaben eingetreten waren.

Man erwartete für die Session 1895/96 des Landtages eine Steuerreformvorlage, aber schon vor Berufung des Landtages drang in die Oeffentlichkeit, daß die Regierung die Frage noch nicht für spruchreif halte und den Kammern nur eine Druckschrift zugehen lassen würde, in welcher der Stand der Vorarbeiten und Erhebungen, wie auch die Ansicht der Regierung über die zu beschreitenden Reformwege dargelegt werden sollte.

Eine solche Druckschrift ist nun Mitte Januar an die Kammern gelangt und in Nachfolgendem soll deren Gedankengang kurz skizziert werden. Baden hat neben einer Einkommensteuer, die Einkommen bis Mk. 500 ganz steuerfrei läßt und von Mk. 3000 abwärts eine so erhebliche Depression vorsieht, daß Einkommen bis zu Mk. 1000 nur zu ein Viertel, ein Einkommen von Mk. 2000 zu drei Achtel und ein Einkommen von Mk. 3000 nur zur Hälfte zur Steuer veranlagt wird und das auch über Mk. 3000 bis Mk. 25,000 noch nicht den ganz reellen Einkommenbetrag zur Steuer heranzieht.[1]) Erst von Mk. 25,000 aufwärts tritt dann nicht nur die volle Veranlagung ein, sondern seit vorigem Jahr, auf Grund einer Steuergesetznovelle vom 26. Juni 1894, auch noch ein Progressive für die höheren Einkommen.

Bei Einkommen von 25—30,000 5 Prozent, bei 30—40,000 10 Prozent, 40—50,000 15 Prozent, 50—75,000 20 Prozent, 75—100,000 25 Prozent, 100—150,000 30 Prozent, 150—200,000 35 Prozent und bei 200,000 Mark und mehr Einkommen von 40 Prozent Zuschlag auf den jeweiligen Steuerfuß. Bei dem dermaligen Steuerfuß von $2^1/_2$ Prozent ist demnach das Maximum der Einkommensteuer bei Einkommen von mehr als Mk. 200,000 $3^1/_2$ Prozent.

Neben dieser Einkommensteuer bestehen noch folgende Ertragsteuern:

Grundsteuer, Häusersteuer, Waldsteuer, Gewerbesteuer und Kapitalrentensteuer. Die Einkommensteuer beträgt 53 Prozent der gesamten direkten Steuern, die Ertragssteuern tragen dazu 47 Prozent bei. Die Grund-, Häuser- und Waldsteuern beruhen auf sehr alten Einschätzungen, die etwa dem Ertrag vor 60 Jahren entsprechen und die Veranlagung neuer Häuser ist stets nach den gleichen Grundsätzen vollzogen worden und zu vollziehen.

Ist nun schon ohnehin die Veranlagung eine ungleiche gewesen, weil die Erträge in den verschiedenen Gegenden und Orten sehr erheblich von einander abweichen, so ist sie im Laufe der Zeit, durch die wesentlichen Veränderungen des ganzen Verkehrswesen und der Betriebsweisen erst recht ungleich geworden, sie bleibt aber unter allen Umständen zurück hinter dem heutigen wirklichen Ertrag oder

[1]) Einkommen von Mk. 4000 wird mit Mk. 2500, Einkommen von Mk. 6000 mit Mk. 4500, Einkommen von Mk. 9000 mit Mk. 7500, Einkommen von Mk. 10,000 mit Mk. 9000, Einkommen von Mk. 20,000 mit Mk. 19,000 veranlagt.

vielmehr der kapitalisierte Ertragssatz ist weit niedriger als der heutige Verkehrswert der besteuerten Grundstücke.

Anderseits ruft aber die angebliche größere Verschuldung und die Härte, die darin erblickt wird, daß der verschuldete Besitzer, der vom Grundstücksertrag erst Zinsen zahlen muß, während der unverschuldete den ganzen Ertrag einzieht, die gleichen Steuern als Ertragssteuern zahlen sollen, eine gewisse Unzufriedenheit hervor.

Ein Schuldenabzug ist nämlich bei den Grund-, Häuser- und Waldsteuern ganz ausgeschlossen.

Anders steht es bei der weit jüngeren Gewerbesteuer, die in ihrer jetzigen Form kaum ein Jahrzehnt alt ist und 1892 durch eine Novelle verbessert wurde.

Hier wird die Steuer auf das zu deklarierende Betriebskapital mit einem teilweise zugestandenen Abzug von Schulden gelegt, so daß diese Steuer mehr oder weniger zutreffend einer Vermögenssteuer entspricht.

Bei der Kapitalrentensteuer hingegen ist, weil nicht das Kapital, sondern die Rente zu deklarieren ist, eher von Zusatzsteuer zur Einkommensteuer auf fundiertes Einkommen als von einer eigentlichen Vermögenssteuer die Rede.

Die durch eine Multiplikation mit 20 kapitalisierte Rente wird zur Zeit mit 10 Pfg. vom Hundert versteuert, während der Steuersatz der übrigen Ertragssteuern 15 Pfg. vom Hundert Steuerkapital beträgt.

Diese Sätze bestehen erst wenige Jahre und war früher die Kapitalrentensteuer etwa 12 Prozent höher, während hingegen die Grund-, Häuser- und Gewerbesteuern früher 26 Pfg., später, bis vor wenigen Jahren, $18^1/_2$ Pfg. für das Hundert betrugen. Ist nun aus Vorstehendem ersichtlich, daß die Steuerverhältnisse in Baden ganz anders liegen als sie in Preußen vor der Reform lagen, so ist schon daraus klar, daß auch deshalb die Reform nicht kurzer Hand nach der preußischen Schablone zu vollziehen wäre, selbst wenn man die seinerzeit in der Presse so vielfach erörterten Schattenseiten und Ungerechtigkeiten und des preußischen Vorgehens ganz außer Acht lassen wollte.

Schon der Umstand, daß in Preußen die Ergänzungssteuer nur einen niedrigen Beitrag zu den direkten Steuern leisten soll oder zu leisten braucht, mußte der badischen Finanzverwaltung nahe legen, daß der gleiche Weg nicht beschritten werden kann.

Die 43 Prozent der direkten Steuern, die von den Ertragssteuern herrühren, würden nur durch weit stärkere Progression bei der Einkommensteuer zu decken sein, wenn nebenher eine ähnlich niedrige Vermögenssteuer gienge, wie in Preußen. Gegen eine solche Progression scheint aber die Finanzverwaltung Bedenken zu hegen; ob mit Recht oder Unrecht wird noch zu erörtern sein.

Sie hat sich daher in ihrer Denkschrift auf den Standpunkt gestellt, die Ertragsteuern beizubehalten und nur so zu reformieren, daß eine gerechtere Lastenverteilung entsteht und zugleich ein Teil der nach Reform rufenden Steuerzahler beruhigt wird.

Sie glaubt dies zu ermöglichen durch eine Neueinschätzung des Grundbesitzes nach dem Verkehrswert der letzten Zeit und durch Entlastung der verschuldeten Besitzer durch Zugeständnis des Schuldenabzugs. Trotz des Letzteren würden sich dann die Steuerkapitalien ganz außerordentlich erhöhen und zugleich eine gerechtere Besteuerung mit einer Ermäßigung des Steuerfußes Hand in Hand gehen. An der Gewerbesteuer würde wenig oder nichts zu verändern sein, hingegen müßte auch an Stelle der Multiplikation der Rente mit 20, behufs Gewinnung des Steuerkapitals, eine andere Zahl als Multiplikator treten, da heute doch keineswegs ein Zinsfuß von 5 Prozent einem Steuergesetz zu Grunde gelegt werden kann.

Man schlägt unter Annahme von $4^1/_2$ % eine Multiplikation mit 22 vor. Um zu ermitteln wie sich eine derartige Reform in der Praxis gestaltet, ob sie ohne einen gleich hohen Steuerfuß als bisher die gleichen Erträge liefern wird und wie sie die Steuerzahlerkategorien, die nach Reform rufen, zu befriedigen vermag, hat man in einer sehr großen Zahl von Gemeinden (279) Probeeinschätzungen vorgenommen und daraus Resultate gewonnen, die einer Berechnung zu Grunde gelegt werden konnten.

Man hat außerdem aus Probeeinschätzungen zu ermitteln gesucht ob eine größere oder geringere Zahl von Zensiten durch die Reform befriedigt werden dürften und welche Kategorien Vorteile, welche Nachteile durch dieselbe zu erwarten haben.

Das Ergebnis war, daß bei einer Zusammenlegung der bisherigen Ertragssteuern zu einer Vermögenssteuer und Aufrechterhaltung der bisherigen Steuerarten als Abteilungen derselben und unter Einschätzung und Katastrierung der Häuser, Grund- und Waldsteuer durch Staatsbehörden nach dem Verkehrswerte der Steuerobjekte, aber mit Berücksichtigung der Schulden, Beibehaltung der

Deklarationen für die Gewerbe- und Kapitalrentensteuer unter Wegfall der bisherigen Steuerfreiheit von Betriebskapitalien bis 700 Mk. bei der Gewerbesteuer und bis 60 Mk. Rente bei der Rentensteuer und Erhöhung des Multiplikators bei der Rentensteuer von 20 auf 22 sich ein Gesamtsteuerkapital ergeben dürfte, das eine Vermögenssteuer von etwas über 11 Pfg. rund 12 Pfg. für das Hundert erforderlich machen würde.

Es würde also der Steuerfuß für die Kapitalrentensteuer etwas zu erhöhen sein, hingegen für die übrigen Ertragssteuerarten um 3 Pfg. ermäßigt werden können.

Es ergaben die Probeschätzungen weiter, daß die Grund- und Häusersteuerkapitalien sich ganz außerordentlich höher stellen würden als bisher, namentlich in den Städten, wo sich z. B. in Freiburg ein Mehr von 184,4 Prozent herausrechnete.

Jedoch auch manche Dörfer lieferten auffallend höhere Zahlen und selbst über 200 % hinaus gegen die bisherigen Steuerkapitalien, was jedenfalls die dringende Notwendigkeit einer Neueinschätzung deutlich genug erweist.

Die Gewerbesteuerkapitalien würden bei der Reform zunächst nicht wachsen oder doch nur unerheblich, insofern die bisher steuerfreigebliebenen kleinen Betriebskapitalien hinzukämen.

Die Kapitalrentensteuerkapitalien mußten selbstverständlich durch die Aenderung in der Veranlagung um 10 Prozent wachsen. Was die einzelnen Steuerpflichtigen anbelangt würden also die Grund- und Hausbesitzer weit höher eingeschätzt werden als bisher, die Gewerbesteuerpflichtigen blieben wie seither und die Rentensteuerpflichtigen würden sowohl ein höheres Steuerkapital zu versteuern haben, als auch mit einem höheren Zinsfuß belastet sein.

Bei den Haus- und Grundsteuern würden die höheren Steuerkapitalien durch einen um 20 Prozent niedrigeren Steuerfuß teilweise ausgeglichen, aber im allgemeinen würden auch diese Kategorien durch eine derartige Reform, wie sie gedacht ist, nur profitieren, soweit sie erhebliche Schulden auf ihrem Grundbesitz hätten.

Die schuldenfreien oder ganz wenig verschuldeten Grundbesitzer würden also ebenso wie die Rentenbeziehenden ein Mehr von Steuern aufzubringen haben, wogegen die Gewerbetreibenden und verschuldeten Besitzer entlastet würden. Die Denkschrift wirft daher die Frage auf ob wohl die kleinen Kapitalisten und die mit wenig oder keinen Schulden belasteten Grundbesitzer das gern und willig ertragen

werden oder überhaupt ertragen können, was ihnen die Reform der Steuergesetze auferlegen würde.

Aber auch bei den mit Schulden belasteten und deshalb von Steuern entlasteten Landwirten käme eine neue Belastung hinzu, indem ihr Betriebskapital unbedingt zur Steuer herangezogen werden muß, wenn man anderseits ihnen gestattet ihre Schulden bei der Versteuerung des Grundvermögens in Anrechnung zu bringen.

Bisher waren die Betriebsmittel der Landwirte steuerfrei, aber die Gerechtigkeit würde die künftige Versteuerung dieser Vermögensteile erfordern.

Ist es nun ganz außer Frage, daß eine den heutigen Werten entsprechende Einschätzung des Grundvermögens notwendig geworden und ist es auch vielleicht ganz richtig die Grund- und Häuser-Steuern als Vermögenssteuern zu betrachten, wobei ein Schuldenabzug gestattet werden kann, was bei der bisherigen Ertragssteuer nicht anging, so ist es aber doch sehr fraglich ob außer den verschuldeten Besitzern irgend jemand ein erhebliches Interesse für die in Aussicht genommenen Reformen haben dürfte bis auf die Gewerbesteuerpflichtigen.

Sie allein profitieren etwa 20 Prozent gegen bisher, dürften aber teilweise dem Vorteil gegenüber wieder Nachteile als Haus- und Grundbesitzer oder als Kapitalrentensteuerpflichtige eintauschen. Hingegen erwähnt die Denkschrift mit Recht, daß die kleinen Kapitalisten — etwa arbeitsunfähig gewordene Gewerbetreibende oder die bessern Kapitalzinsen notwendigerweise dem Pachtgeld vorziehende ehemalige Landwirte, Witwen u. s. w. —, die ohnehin unter dem Rückgang des Zinsfußes leiden, sowie die ohnehin klagenden Landwirte — von den sehr verschuldeten abgesehen — eine Mehrbelastung durch Steuern sehr drückend empfinden müßten. Warum aber hat man sich nicht nach Mitteln und Wegen umgesehen, die es ermöglichten, höhere Belastung dieser Zensiten zu vermeiden, wenn eine im übrigen gerechte andere Verteilung der Steuerlasten stattfinden soll?

Warum hat man gar nicht an die Einkommensteuer gerührt und etwa Vorschläge zu machen gesucht, wie diese gerechter zu gestalten ist und dabei die Ausfälle deckt, die etwa bei einer Reform der Ertragssteuern entstehen? Ist etwa die Einkommensteuer so musterhaft, daß dies nicht möglich wäre? Man hat bei der vor zwei Jahren eingeführten Progression Halt gemacht bei $3^1/_2$ Prozent, während in Preußen die Progression bis zu 4 Prozent steigt, man

hat diese 3 1/2 Prozent erst bei Einkommen von mehr als 200,000 Mark zugelassen und mit der Progression erst bei Einkommen von mehr als 25,000 Mk. begonnen, hingegen an der Degression nicht gerüttelt, die bei Einkommen von 10,000 Mk. noch 1/4 Prozent beträgt und dann erst allmählich verschwindet.

Man hat die Degression so, wie sie war, beibehalten und nur sehr geringe Progression bei hohen Einkommen zugelassen, weil man annahm, daß die Einkommen schon durch die Ertragssteuern genügend belastet seien.

Es ist das nun wohl für einen großen Teil dieser Einkommen zutreffend, aber man hat damals und immer mit Recht geklagt, daß die dem fundierten Einkommen gleich zu achtenden, festen, lebenslänglichen und mit Pensionsberechtigung verbundenen Bezüge der öffentlichen und privaten Angestellten nur von der Einkommensteuer betroffen werden und diese doch mit Rücksicht auf die nebenhergehende Ertragssteuer niedrig gehalten würde.

Man hat aber noch weit mehr geklagt darüber, daß die zuweilen sehr hohen Einkommen von Aerzten, Rechtsanwälten, Künstlern, Schriftstellern, aber auch von Technikern, Direktoren und Beamten in gewerblichen Unternehmungen, im Bankfach und Großhandel, Angestellten, sowie deren zuweilen hohe Tantiemen, ebenso wie auch die oft ganz mühelos erworbenen hohen Verwaltungsratstantiemen nur mit der mäßigen Einkommensteuer belastet sind, während der Gewerbetreibende und Landwirt — auch der kleine — neben der Steuer auf sein Einkommen hohe Steuern auf Haus und Hof oder auf Gebäude und Betriebskapital zahlen muß.

Es ist kaum antastbar, wenn man die Degression bei der Einkommensteuer als zu weit gehend, und die Progression als nicht weit genug gehend bezeichnet. Bei einem Einkommen von 4000 M. wirkt die Degression noch so, daß nur 1 5/8 Prozent auf das Einkommen entfällt, bei 6000 Mk. wird sich 1 7/8 Prozent herausrechnen und selbst bei 10,000 Mark beträgt die Steuer jetzt nur 2 1/4 Prozent. Eine volle Steuer von 2 1/2 Prozent wird erst bei 20,000 Mk. erreicht und steigt im Vergleich zu den preußischen Bestimmungen die Progression dann viel zu langsam. Man wird also, um den Ertragssteuerfuß zu mindern, die Wirkung der Degression bei Einkommen von 3000—6000 Mk. verringern müssen, bei 6000 Mk. etwa an 2 1/2 Prozent festhalten, aber bei 10,000 Mk. schon, anstatt

bei 25,000 Mk., mit der Progression beginnen müssen und solche so rasch steigern, daß schon wie in Preußen bei 100,000 Mk. 4 Prozent erreicht wird, anstatt jetzt bei 200,000 Mk. erst $3^1/_2$ Prozent.

Eine derartige Verbesserung der Einkommensteuer träfe nur leistungsfähige Schultern und man könnte mit dem Mehrerträgnis die kleinen Besitzer so schonen, wie sie es bedürfen, während sonstigen kleinen Leuten ohnehin keine andere Last zugemutet würde, als die bisherige sehr mäßige Einkommensteuer, die erst bei 3000 Mk. $1^1/_4$ Prozent beträgt.

Daß die Denkschrift bezüglich der Gemeindesteuern die Ansicht erteilt, es seien solche in erster Linie vom Besitz und Gewerbe und erst in zweiter nach dem Einkommen zu tragen, finden wir richtig begründet. Wenn aber durch eine Neueinschätzung die Steuerkapitalien aus Häuser und Grundsteuer ganz erheblich wachsen, so wird der prozentuale Steuersatz ebenso erheblich heruntergehen können und damit auch jeder Grund dazu wegfallen, daß die größern Städte seit dem vorigen Jahrzehnt Verbrauchssteuern auf Brot, Mehl und Fleisch erheben. Wird dieses Wegfallen der Verbrauchssteuern durch die Reform erreicht, so ist das vielleicht vom socialpolitischen Standpunkt aus eine der wichtigsten Errungenschaften der geplanten Gesetzgebung.

Socialpolitische Rundschau.

Zur Frage der Universitätserweiterung.

Von Großrat J. Rahm, Aarburg.

Die „Schweizerischen Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik" haben der Frage der Universitätserweiterung wiederholt gebührende Beachtung geschenkt. Aus einer seit Jahren geübten aufmerksamen Verfolgung dieser Frage, wie sie sich zunächst in England entwickelte und darauf auch andere Länder erorberte, schöpfte der Verfasser dieser Zeilen den Mut, in seiner nächsten Umgebung den praktischen Versuch mit der Einführung von Vortragskursen über allgemein bildende Fächer vor einem weitern ungelehrten Publikum zu machen. Die Kulturgesellschaft des Bezirks Zofingen, deren Vorstand er zuerst für die Angelegenheit interessierte, bot ihm den nötigen moralischen und finanziellen Rückhalt in der Lösung dieser keineswegs leichten Aufgabe. Der Kreis des Vortragsunternehmens konnte daher

auch nicht weiter greifen, als diese Gesellschaft ihre Wirksamkeit ausdehnt; der Bezirk Zofingen mit seinen 21 Gemeinden war also unser Versuchsfeld.

In einem vor der Generalversammlung der Kulturgesellschaft den 21. April 1895 in Aarburg gehaltenen Vortrag entwickelte Referent ausführlich zunächst das Geschichtliche über die Universitätserweiterung, wie sie in Heft 9 und 10 des Jahrgangs 1894 dieser Zeitschrift durch Prof. Kozak in Basel dargelegt wurde, knüpfte dann weitere Ausführungen nach andern Quellen und beantragte die Ermächtigung an den Gesellschaftsvorstand, mit sämtlichen Gemeinden des Bezirks in Unterhandlungen treten zu dürfen. Allgemein wurde der Vorschlag sympathisch von der Versammlung aufgenommen; lediglich Bedenken finanzieller Natur machten sich geltend; aber mit Einmut wurde der Antrag zum Beschluß erhoben. Der Vorstand bestellte sodann eine Dreierkommission — Vortragssektion der Kulturgesellschaft geheißen — aus dem Referenten, als Präsident, Pfarrer Egg und Bezirkslehrer D. J. Blaser in Zofingen als Beisitzern.

Die Vortragssektion betraute wiederum ihrerseits den Verfasser mit der Anbahnung des Untenehmens durch direkte Unterhandlungen mit den interessierten Behörden und Korporationen. Im Mai wurde ein erstes allgemein orientierendes Cirkular an 21 Gemeinderäte, 21 Schulpflegen und 21 Lehrerkollegien des Bezirks, sowie 75 Einzelpersonen erlassen, von welch letzteren man eine verständnisinnige Förderung des Unternehmens erhoffen durfte. Zugleich wurden die in den schweizerischen Universitätsstädten bestehenden Komitees für Universitätserweiterung von unserm Unternehmen verständigt. Anfangs Juli wurde ein zweites Cirkular an die säumigen Gemeinderäte versendet, die — es war dies die Mehrzahl — noch keine Antwort, ob sie dem Unternehmen ihre Mithilfe angedeihen lassen wollten, eingesandt hatten und um beförderliche Antwort gebeten. An 45 einheimische Vertreter aller Fakultäten, akademisch gebildete Einwohner unseres Bezirks, wurde gleichzeitig ein Cirkular mit der Bitte gerichtet, sich unserm Unternehmen als Docenten zur Verfügung zu stellen und die Themata zu nennen, über welche sie bejahendenfalls zu sprechen gedächten. Mit drei Hauptvertretern des akademischen Komitees in Bern, Basel und Zürich wurden jetzt ausführliche Unterhandlungen betreffend Beteiligung dortiger Docenten an unserm Unternehmen angeknüpft.

Grundsätzlich stimmten zu die Behörden von 9 Gemeinden; zu einer schriftlichen Ablehnung verstanden sich 8 Gemeindebehörden (es

waren dies meistens solche von kleinern Gemeinden; gar nicht antworteten vier. Im Laufe des Winters, als die Vorträge unter steigender Aufmerksamkeit und Beteiligung des Publikums abgehalten wurden, kamen dann 2 Gemeinden von ihrem ablehnenden Standpunkt zurück und schlossen sich ebenfalls an. Wir hatten es also schließlich mit 11 Gemeinden zu thun.

Auf unser Ansuchen bestellten die Behörden für ihre Gemeinden sogenannte Lokalkomitee, aus je 3—5 Personen bestehend, mit denen sich der Leitende in betreff aller weitern Vorkehren ins Einvernehmen setzen konnte. Der Bezirksschulrat Zofingen versicherte uns von vornherein seiner Sympathien und bewies dieselben auch dadurch, daß mehrere seiner Mitglieder als Docenten und Vertreter von Lokalkomitees uns thatkräftig unterstützten.

Von den um ihre Mitwirkung ersuchten 45 Akademikern (Pfarrern, Aerzten, Juristen, Mittelschul-Lehrern, Technikern u. s. w.) erklärten sich 12 bereit mitzuwirken; es waren auch ein paar motivierte Ablehnungen zu verzeichnen, worunter namentlich zwei sich dadurch auszeichneten, daß die betreffenden Herren, Lehrer einer Bezirksschule, von dem in ihrer Gemeinde herrschenden materialistischen Geiste das Schlimmste, absolute Teilnahmslosigkeit ihrer Mitbürger, befürchten,, eine pessimistische Anschauung, die nachmals durch die Thatsache gründlich widerlegt wurde. Eine stattliche Anzahl Befragter antworte gar nicht. Da in mehreren Zuschriften von Seiten der Gemeindebehörde besonders Vorträge über Elektrizität und Kraftübertragung, ein sehr aktuelles Thema, gewünscht worden waren, wandten wir uns direkt an die Leitung eines in unserer Nähe im Entstehen begriffenen Elektrizitätswerkes mit der Bitte, uns einen geeigneten Fachmann als Referenten bezeichnen zu wollen; es wurde uns diesbezüglich des bereitwilligsten entsprochen.

Die Vertreter der Universitätserweiterung in den Hochschulstädten stellten uns eine ganze Anzahl jüngerer fach- und sprechkundiger Docenten zur Verfügung; die bernische Kommission für cyklische und Einzelvorträge gestattete, daß auch unser Bezirk, obwohl außerhalb der bernischen Grenzen gelegen, zu den nämlichen Bedingungen in ihr Unternehmen einbezogen werden könne und legte uns eine gedruckte Liste von 21 Docenten mit Einzel- und cyklischen Vorträgen vor, die nur allzu verlockend aussah, als daß wir ihr bei unsern mit finanziellen Schwierigkeiten verbundenen ersten Anfängen eine umfängliche Auslese hätten angedeihen können.

Den Lokalkomitees wurde nunmehr ein Fragenschema in betreff der Leistungen der Gemeinden unterbreitet. Aus einzelnen Antworten gewann Verfasser den Eindruck, als hätten die Gemeinden anfänglich gemeint, gänzlich ungeschoren, d. h. ohne alle Beitragsleistung wegzukommen; immerhin siegte, mit einer einzigen Ausnahme, der gesunde Menschenverstand, d. h. die Zusagen betreffend Stellen, Beleuchtung und Beheizung der Vortragslokale, der Publikationskosten der Vorträge, des Transports, der Beköstigung und Unterkunft der Vortragenden wurden, wenn teilweise auch zögernd, erteilt. Eine einzige Gemeinde verstand sich noch zu weitern finanziellen Leistungen. Da sich diejenige Gemeinde, deren Behörde sich etwas brüsk wieder zurückzog, für das Vortragsunternehmen, namentlich in Bezug auf Lage und Zahl der Einwohner als besonders geeignet erwies, so wurde mit diesem Lokalkomitee privatim weiter verhandelt und dann mit einem Gastwirt ein Abkommen bezüglich der Leistungen getroffen, die eigentlich der Gemeinde selbst obgelegen hätten.

Ein einläßlich motiviertes Bittgesuch an die kantonale aargauische Erziehungsdirektion um einen finanziellen Beitrag wurde von dem derzeitigen Vorsteher desselben, Hrn. Dr. Käppeli, sofort in entsprechendem Sinne beantwortet; er stellte uns aus dem budgetierten Kredite „allgemeine Bildungskurse" Fr. 100 zur Verfügung und bewies auch hierin, wie in seiner ganzen Thätigkeit als Chef des Erziehungswesens überhaupt, weiten Blick und tiefes Verständnis für die Bedürfnisse der Zeit und des Volkes.

Ende September konnte nun endlich die Zahl und Verteilung der Vorträge auf die einzelnen Gemeinden festgestellt werden. Wir nahmen deren 27 in Aussicht und zwar sollten 23 durch einheimische, 4 durch auswärtige Vortragskräfte abgehalten werden. So traten wir nun am 22. September neuerdings vor die Generalversammlung der Kulturgesellschaft. Sie erteilte unserm Vorgehen die Billigung, genehmigte den aufgestellten Specialplan und ermächtigte uns, einen noch von einem frühern Vortragsunternehmen, das sich aber nur auf die Stadt Zofingen und Umgebung beschränkt hatte, vorhandenen Fond für unsere Zwecke zu gebrauchen. Als leitende Grundsätze wurden folgende aufgestellt: Die Vorträge sollen allenthalben unentgeltlich abgehalten werden und beiden Geschlechtern, Männern wie Frauen, zugänglich sein. Die Vortragenden sollen honoriert werden. In betreff des letztern Punktes ist zu sagen, daß gerade diejenigen Berufsklassen, aus denen sich bei frühern Veranstaltungen geringern Umfangs die Vortragenden rekrutiert haben,

Lehrer, Pfarrer u. s. w., gemeiniglich nicht mit großen Glücksgütern gesegnet sind und eine weitgehende wissenschaftliche Aufopferung, die an sie große physische, geistige und financielle Ansprüche stellt, von derselben nicht in alle Zukunft hinein gratis verlangt werden durfte. Ueberdies verlangt es der Grundsatz der Parität, daß die einheimischen Docenten nicht gegenüber den auswärtigen Vortragenden ganz leer ausgehen sollten, wenn auch die letztern mit dem doppelten Betrag des den erstern ausgeworfenen Honorars entschädigt werden.

Abgehalten wurden nun im Verlaufe des Winters 1895/96 in Zofingen 4, in Aarburg 6, in Uerkheim 1, in Oftringen 2, in Safenwyl 3, in Strengelbach 1, in Rycken 3, in Bottenwyl 2, in Kölliken 2, in Rothrist 1: Total 25 Vorträge. Angemeldet und vorausbestimmt waren 2 für B., die aber nicht abgehalten wurden, wahrscheinlich infolge Indolenz der Behörden oder Gleichgültigkeit des Lokalkomitees. Im ganzen traten 13 Vortragende auf, wovon 1 an 6 Orten 4 Themata, je 2 an 3 Orten 1 Thema, 10 je an 1 Ort 1 Thema behandelten. Auswärtige Gelehrte wurden 3 berufen, die in genannter Zahl inbegriffen sind.

Mit einer Ausnahme fanden sämtliche Vorträge in der Presse die anerkennendste Kritik und verständnisvollste Würdigung; wir dürfen zugeben, daß wir in jenem Specialfalle bei der Wahl des betreffenden Vortragenden nicht die glücklichste Hand hatten. Der Besuch war durchgängig befriedigend; im Minimum fanden sich 40, durchschnittlich aber 100 Zuhörer ein, in einzelnen Fällen zählten wir 150—200 Personen. Mit Ausnahme von 3 Gemeinden war der Besuch der Vorträge durch weibliche Personen nur ein sporadischer.

Für die Zukunft können ca. 10 Gemeinden mit Sicherheit als Vortragsorte in Aussicht genommen werden; mit den einheimischen Vortragskräften lassen sich die kleineren Gemeinden ganz gut bedienen; nach größern Orten, deren Leistungen auch entsprechend größer sind, dürften auch wieder auswärtige Docenten berufen werden. Es soll darauf gedrungen werden, daß die Vorträge an neutralen Orten, wie Schulhäusern und dgl. abgehalten werden können, um auch dem weiblichen Geschlecht den Zutritt besser zu ermöglichen. Die Abhaltung der Vorträge in den Wirtshäusern hatte nämlich besonders auf den Landgemeinden die schönere Hälfte unserer Bevölkerung noch von dem Besuch abgeschreckt. Die Gemeindebehörden sind jetzt nach diesem ersten — durchaus gelungenen — Versuch für das Unternehmen interessiert und, wie die neuesten Mitteilungen an den Verfasser darthun, auch eher zu

Beitragsleistungen geneigt. Auch die Staats- und Bezirksbehörden, sowie Bildungsvereine, wissenschaftliche und andere Körperschaften sind nunmehr orientiert und werden sich leichter zur Unterstützung und zur Kooperation mit uns verstehen.

Einige statistische Daten mögen hier noch beigefügt werden: Die Docenten verteilten sich auf die Berufsarten wie folgt: 3 Universitätsprofessoren (1 Geograph, 1 Zoolog, 1 Theologe), 4 Bezirkslehrer (3 sprachlichhistorischer, 1 naturwissenschaftlicher Richtung), 1 Ingenieur, 1 Musikdirektor, 3 Pfarrer, 1 Arzt, 1 Jurist. Die Themata, die behandelt wurden, waren folgenden Gebieten entnommen: 1 Urgeschichte, 6 Elektrizität, 2 Zoologie, 3 Etheologie, 2 Reiseschilderungen, 4 Historie, 1 Litterargeschichte, 1 Musikgeschichte mit musikalischen Vorführungen durch Instrumentalisten und Sänger, 1 Pädagogik, 1 Obligationenrecht, 1 Hygieine. Es wurde namentlich darauf gehalten, durch Demonstrationsobjekte, Apparate, Experimente, Zeichnungen, Karten das Vorgetragene wirksam zu illustrieren. Referent führte in dieser Hinsicht auf seinen Wanderfahrten stets reichhaltiges Kartenmaterial mit sich.

Wir betrachten das Bisherige nur als einen Versuch. [1]) Mein Ideal ist nicht der Einzelvortrag, sondern die erschöpfendere Behandlung eines Themas durch cyklische Vorträge und nachfolgende Besprechung. Aber zuvor mußten wir den Boden ebnen; erst wenn das Vortragsunternehmen tiefere Wurzeln im Volk geschlagen, können wir an eine Erweiterung desselben durch cyklische Behandlung denken. Um andere philantropische Kreise zur Nachahmung unseres Versuchs anzuregen, wollte ich nicht verfehlen, in diesen Zeilen über den unsrigen ausführlichen Bericht zu erstatten.

Ethische Kultur.

Sonntag den 7. Juni hielt die Schweiz. Gesellschaft für ethische Kultur im Bad Schinznach ihre erste allgemeine Versammlung, zu welcher Freunde der ethischen Bewegung aus den Kantonen Zürich, St. Gallen, Thurgau, Aargau, Luzern, Bern und beiden Basel in schöner Zahl sich einfanden. Der Grütliverein Bern war durch eine Abordnung, die Presse durch Redaktionsmitglieder des „Bund", der „Züricher Post" und dem Redaktor dieser Blätter u. a. m. vertreten. Eine Anzahl Damen, worunter auch eine Lehrerin vom weit entfernten Biel be-

[1]) In der Anpassung der Themata an die ländlichen Bevölkerungskreise haben wir noch vorsichtiger zu sein.

zeugten ebenfalls ihr Interesse an der ethischen Sache durch ihre Anwesenheit.

In Verhinderung des Präsidenten Dr. Hagenmacher begrüßte Schriftsteller G. Mayer in Zürich die Versammlung und zog dann in schwungvoller Weise eine Parallele zwischen der helvetischen Gesellschaft, welche zu ihrer Zeit im gleichen Saale tagte und der ethischen Gesellschaft, indem er hervorhob, daß die helvetische Gesellschaft das Geistesleben und die Kulturaufgaben ihrer Zeit erfaßte und beeinflußte und daß sich die ethische Gesellschaft die Erfassung der Aufgaben unserer Zeit und im Geiste derselben vorzunehmen und mit der Weihe ethischer Gesinnung zu durchgeistigen berufen sei.

Hieran schloß sich ein gehaltvoller Vortrag von Pfarrer Pflüger, worin er an Hand geschichtlicher Beispiele zeigte, daß bei allen epochemachenden Umwälzungen immer eine teils bewußte, teils unbewußte geistige, ethisch-sittliche Zeitströmung zum Ausdruck gelangt sei. Auch unsere social bewegte Zeit habe ihre großen ethischen Zielpunkte, welche, unabhängig von politischen und konfessionellen Standpunkten, sich in einem Kristallisationspunkt zusammen fassen lassen, als den sich Pfarrer Pflüger die Gesellschaft für ethische Kultur denkt. Wir hoffen, diesen gediegenen Vortrag unsern Lesern im nächsten Heft vorlegen zu können.

Dieser idealisierenden Richtung setzte in der nachfolgenden Diskussion Prof. Vetter von Bern einen Dämpfer auf, indem er namentlich auch die Verfolgung praktischer Ziele und eine mehr agressive Thätigkeit empfahl. Dieser Gegenstoß schien beinahe zu doktrinären Auseinandersetzungen führen zu wollen, denen aber Inspektor Wyß von Burgdorf durch den Hinweis auf die grundsätzliche Uebereinstimmung die Spitze benahm.

Die Behandlung des von den Zürchern als Haupttraktandum vorgelegten Projekts einer Volksuniversität in Zürich führte hierauf zu einer vielseitig benutzten Diskussion, wobei das Projekt eine sehr geteilte Aufnahme fand, in erster Linie, weil diese Frage als erstes Projekt kam. Eine eigentliche Gegnerschaft fand es aber nicht, nur resultierte keine Beschlußfassung. Die Versammlung stand offenbar unter dem Einfluß des Gefühls der Neuheit dieses Projekts, vielleicht auch der Furcht, daß dasselbe in der Ausführung eine theoretische kathedermäßige Bildung begünstige, wozu die Erfahrungen der Berner zu berechtigen schienen und endlich neigte sich die Versammlung der Ansicht zu, daß die Einführung der Universitätserweiterung mehr in den Plan örtlicher Ver-

einigungen, als in das, mehr auf das Allgemeine zu richtende Arbeitsprogramm der Gesamtgesellschaft passe.

Aus den gefallenen Voten ist noch besonders hervorzuheben die Anregung von Landrat Gschwind, die Volksuniversität an die Genossenschaften anzulehnen, was einen Redner zu Mitteilungen veranlaßte, wonach die Universitätserweiterung namentlich in England von Genossenschaften teils begründet, teils unterstützt und protegiert wird. Stadtrat Schrag empfahl in mit Beifall aufgenommener Rede, Fühlung mit der Arbeiterschaft zu suchen und zu unterhalten, eine Anregung, welche in der nachherigen freien Unterhaltung in dem Vorschlag des Vorsitzenden, im Herbst in Bern mit Zuzug der Arbeiterschaft eine Versammlung zu halten, auch eine positive Anerkennung fand.

Die geneigten Leser werden mir eine Schilderung des zweiten, des gemütlichen Teils dieser Tagung erlassen. Dagegen muß ich schließend noch konstatieren, daß die Ethik Berührungspunkte für Bürger aller Klassen, Stände und politischer wie religiöser Richtungen darbietet, um eine gemeinsame ersprießliche Thätigkeit in socialen Fragen zu ermöglichen und daß dieser Gedanke der bunt zusammengewürfelten Versammlung das Gepräge eines harmonischen Strebens verlieh. Möge die Gesellschaft wachsen, blühen und gedeihen. Dem Unternehmen der Zürcher Ethiker aber wünschen wir besten Erfolg und segensreiches Wirken.

Sociale und Wirtschaftschronik.

Schweiz. Bundesversammlung. Im Nationalrat hat Fonjallaz die Motion gestellt, daß die Handelsverträge künftig dem Referendum zu unterstellen seien. Es ist dies als eine erste Frucht der in weiten Kreisen herrschenden Unzufriedenheit über die Wirkungen der Handelsverträge und speziell desjenigen mit Frankreich und als ein Versuch aufzufassen, diese wirtschaftliche Materie den politischen Rücksichten und Einflüssen zu entziehen. In frischer Erinnerung sind noch die Friedensschalmeien und das Lob der für die Landwirtschaft beim französischen Handelsvertrag errungenen Zugeständnisse, womit die Renitenz gegen dieses Abkommen unterdrückt wurde. Allein recht bald machten sich dessen Früchte bemerkbar und selbst landwirtschaftliche Kreise beklagen sich immer mehr über die Enttäuschungen, die ihnen dieser Vertrag und namentlich auch die von Frankreich beliebte Erschwerung der Vieh-

einfuhr bereitet. Kein Wunder ist es demnach, wenn der Entscheid über seine eigensten Interessen vom Volke auszuüben gefordert wird.

— Vom schweizerischen Lehrertag in Luzern. Der Antrag des bernischen Lehrervereins, die Volksinitiative für die Unterstützung der Volksschule durch den Bund zu ergreifen, hat die in Luzern tagende schweizerische Lehrerschaft in den Versammlungen vom 6. und 7. Juni beschäftigt. Sekundarlehrer Grünig von Bern hatte jenen Antrag begründet, der an die Stelle des letzten Alineas von Art. 27 der Bundesverfassung folgende Bestimmungen setzen wollte:

Der Bund leistet an die Ausgaben für das Volksschulwesen einen jährlichen Beitrag von wenigstens 3 Millionen Franken.

Dieser Beitrag darf keine Verminderung der bisher durch Kantone und Gemeinden zusammen für das Volksschulwesen geleisteten Ausgaben zur Folge haben.

Es steht den Kantonen zu, den Bundesbeitrag nach ihrem Ermessen für einen oder mehrere der nachbezeichneten Zwecke zu verwenden:

Bau neuer Schulhäuser — Errichtung neuer Lehrstellen behufs Trennung zu großer Klassen — Beschaffung von Lehr- und Veranschaulichungsmitteln — Unentgeltliche Abgabe von Schulmaterialien und Lehrmitteln — Verabfolgung von Nahrung und Kleidung an bedürftige Kinder — Förderung des Fortbildungsschulwesens — Ausbildung von Lehrern — Aufbesserung ungenügender Lehrerbesoldungen.

Die Organisation und Leitung des Schulwesens steht ausschließlich den Kantonen zu. Diese sind jedoch verpflichtet, dem Bunde alljährlich Bericht über die Verwendung der von ihm empfangenen Gelder zu erstatten.

Die nähern Bestimmungen über die Ausrichtung des Bundesbeitrages sind einem Gesetze vorbehalten. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kantone ist in demselben angemessen zu berücksichtigen.

Den ablehnenden Standpunkt des Centralvorstandes des schweiz. Lehrervereins begründete Rektor Dr. Keller von Winterthur. Das Initiativbegehren in seiner Weitläufigkeit stelle eher eine Gesetzes-, als Verfassungsinitiative vor. Die gegenwärtigen politischen Verhältnisse sprechen gegen das Unternehmen. Die Diskussion eröffnete Sekundarlehrer Stuki (Bern), den bernischen Antrag zur Annahme empfehlend und wünschend, daß die Schulinitiative zum Programmpunkte für die kommenden Nationalratswahlen gemacht werde. In der Versammlung vom Sonntag sprachen für Verschiebung des Initiativgedankens die HH. Heußer (Zürich), Tobler (Thurgau), Balsiger (Bern), Auer (Glarus), Brassel (St. Gallen), Stöckli (Baselland), Direktor Egli (Luzern), Niggli (Aarau), Flückiger (Bern), Wirz (Solothurn), Rossier (Genf), Gaß (Basel), Fritschi (Zürich).

Die Delegiertenversammlung des schweizerischen Lehrervereins hat sozusagen mit allen gegen die Berner Stimmen Zuwarten beschlossen, bis nach dem Entscheid über die nächsten Referendumsfragen und die Bankfrage. Zugleich soll aber die Bundesversammlung neuerdings ersucht werden, die Schenksche Vorlage in Beratung zu ziehen. Sollte auch

dieser Schritt erfolglos sein, so wäre dann sofort die Initiative loszulassen.

Die gleiche Versammlung hat beschlossen, eine Enquête über die Zahl der schwachsinnigen Kinder in der Schweiz durchzuführen. Eventuell soll dann die Gründung weiterer Erziehungsanstalten für diese Unglücklichen angestrebt werden.

— Hypothekarwesen. Das Hypothekarrecht beschäftigt in jüngster Zeit die Bevölkerung mehrerer Kantone. Nachdem in der letzten Frühjahrslandsgemeinde von Nidwalden ein mehrjähriger Kampf um Reduktion des Zinsfußes mit der Annahme einer entsprechenden Verfassungsänderung geendet hat, hat nun auch das St. Gallervolk am 28. Juni über eine Reduktion des Hypothekarzinses auf 4 Procent abzustimmen. Diese st. gallische Gesetzesvorlage zeichnet sich überdies noch dadurch aus, daß deren zweiter Artikel als Wucherer bezeichnet, wer sich künftig mehr als 4 Procent Zins bezahlen läßt und diesen Wucher mit Fr. 200—2000 Strafe bedroht. Merkwürdig, der billigste Wucher wird bestraft und der teuerste Wohnungs- und Bodenwucher kassiert ungehindert seine Prämien ein.

Wie die Zinsfußreduktion in Nidwalden und St. Gallen ein Werk des Volkes ist, so verlangt nun auch eine Eingabe von über 2000 Bürgern des Kantons Baselland eine Beschränkung der Hypothekarfreiheit.

Steuergesetzgebung. Der Große Rat des Kantons Luzern hat in seiner Frühlingssession in zweiter Lesung ein neues Stempelgesetz durchberaten, durch welches künftig auch Wechsel, Dividendencoupons und dergleichen Wertpapiere der Stempelpflicht unterworfen werden. Für diejenigen Vermögenswerte aber, welche sich jeder Besteuerung am meisten entziehen und die auf über 100 Millionen geschätzt werden, nämlich die verheimlichten Hypothekartitel, konnte sich der hohe Rat nicht zur Einführung des Kontrollstempels herbeilassen.

— Lehrlingsprüfungen. Die Expertenkommission des Schweiz. Gewerbevereins stellt zu Handen der am 28. Juni in Genf stattfindenden Jahresversammlung bezüglich Reorganisation der Lehrlingsprüfungen eine Reihe von Anträgen resp. Forderungen, wovon hervorzuheben sind: Obligatorium der Lehrlingsprüfung für alle Lehrlinge, Einschreibung der Lehrlinge bei öffentlichen Organen, Obligatorium von 2 Halbjahreskursen in gewerblichen Fach- oder Fortbildungsschulen für die Lehrlinge; Erhöhung des Bundeskredits für Förderung der Berufslehre; Staatliche Anerkennung der Lehrlingsprüfungen und des Obligatoriums derselben durch kantonale Gesetze. Mir scheint, diese Forderungen seien allzu einseitig ausgefallen, denn wenn an die Lehrlinge bestimmte obligatorische Forderungen betreff Dauer der Lehrzeit, Bildungsgang und Handwerksgeschicklichkeit gestellt werden, so dürfen auch Fähigkeitsnachweise von den Lehrmeistern und eine Kontrolle ihrer Pflichterfüllung im Interesse der Lehrlinge gefordert werden.

— Wohnungsfrage. Herr Hans Day, Architekt in Basel, hat eine bereits in 2. Auflage erschienene Broschüre über Arbeiterwohnungen veröffentlicht, nach welcher das Grundprinzip für die Erstellung solcher Häuser dahin geht, jeder Familie ein von andern Wohnungen unabhängiges und möglichst getrenntes, helles luftiges, und in seiner Einteilung bequemes Heim zu bieten, dessen Preis mit den Bedürfnissen und Einnahmen seiner Bewohner im richtigen Verhältnis steht. In dem Büchlein wird Bau und Einrichtung der Häuser näher besprochen und ausgeführt, daß der durchschnittliche Erstellungspreis auf Fr. 7000 zu stehen kommt.

— In Zürich ist eine Baugesellschaft im Entstehen, welche in verschiedenen Schweizerstädten Einfamilienhäuser zu bauen beabsichtigt, welche zum Durchnittspreise von Fr. 24,000 wieder veräußert werden sollen. Eine Baufirma soll sich für die Uebernahme des Baues zum Preise von Fr. 16,500 per Haus verpflichtet haben.

Eine zürcherische Schützengesellschaft kaufte vor etwa einem Jahrzehnt einen Landkomplex zur Erstellung eines Standes. Das außerhalb der Stadt und abseits vom Verkehr gelegene Areal kaum auf 13,000 Fr. zu stehen. Heute bietet man der Gesellschaft dafür 145,000 Franken. Kein Wunder, wenn alle die schönen Projekte von Volkshäusern und dergleichen serbeln, bemerkt dazu der Winterthurer „Landbote" ganz richtig.

Die zwischen dem Dorfe und der neuen Bahnhofanlage Baar neulich um Fr. 42,000 an Nat.-Rat Hochstraßer verkaufte Kirchmatte gieng bald darauf vom neuen Besitzer um die Summe von Fr. 53,000 an einen Ofenfabrikanten in Sursee über. Letzten Samstag hat nun dieser die Matte an einen Baumeister Boßhard in Zürich zum Preise von sage Fr. 85,000 verkauft. Eine solche Matte wird eine Goldmatte genannt. Jawohl, aber sie ist es nur für Einzelne, für die Gesamtheit aber macht sich dieser wahnsinnige Bodenwucher wie Blei fühlbar.

— Volksrechte. Zur Erleichterung der Ausübung ber Volksrechte legt Dürrenmatt seiner „Volkszeitung" Referendumsbogen bei, offenbar dem Beispiele des Krämerstandes folgend, welche es ihren Kunden auch immer bequemer machen. Von einer andern Tendenz ist der Vorschlag erleuchtet, die Abstimmung über die drei Gesetzvorlagen auf drei Sonntage zu verteilen. Verschiedener Volksbeglückungseifer!

Arbeiterbewegung.

— Bergwerksinspektion durch Bergarbeiter. Der Arbeitsminister Nyssens hat in der belgischen Kammer ein Gesetz eingebracht, das einen entschiedenen Fortschritt in der Bergwerksinspektion bedeutet, indem es gestattet, daß Arbeiter zu Grubeninspektoren ernannt

werden können. Bisher haben nur die staatlichen Bergwerksingenieure die Aufsicht über die Bergwerke ausgeübt; fortab ist der Minister berechtigt, auch Bergwerksarbeiter zu staatlichen Mineninspektoren zu ernennen. Der obere Industrie- und Arbeitsrat, in dem die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeiter sitzen, schlägt für jede Stelle eines Inspektors zwei Arbeiter vor, von denen der Minister nach eigenem Ermessen den ihm geeignet Erscheinenden wählt. Die socialistischen Abgeordneten hatten ein Gesetz eingebracht, nach dem die Bergarbeiter selbst die Inspektoren wählen sollten.

— Weibliche Fabrikinspektoren in Frankreich. In dem Jahresbericht der französischen Fabrikinspektion über das Jahr 1894 spricht sich Inspektor Blaise über den weiblichen Beamten seines Bezirkes folgendermaßen aus: „Der sechste Aufsichtsbezirk, der sieben Departemente umfaßt, hat sechs Departementsinspektoren, deren Eifer und Hingebung ich gern anerkenne, sowie eine Inspektorin, welche die Städte Rouen, Le Havre, Dieppe, Elbeuf u. s. w. zu überwachen hat. Die Inspektorin hat ihr Amt mit größter Korrektheit und mit Eifer versehen. Sie hat der Gesundheitspflege in den kleinen Werkstätten, die bisher noch niemals besucht worden waren, Eingang verschafft und hat ebenso die gesetzlichen Vorschriften für die Fabrikarbeit zur Kenntnis und Geltung gebracht.“ Auch für die Schweiz wäre es an der Zeit, die Institution weiblicher Inspektoren einzuführen.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 107070002